Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 ¼ (1825

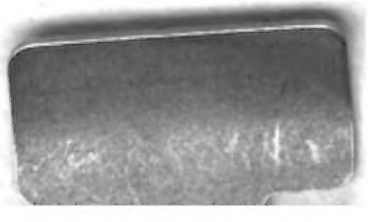

Digitized by Google

<36624509640012

<36624509640012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Lüt. O. h. 6.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.

I 3

Funfzehnter Jahrgang 1825.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. D'oench.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1825.

Vorbemerkung. Zum bessern Gebrauch dieses Sachregisters wird bemerkt, daß die Anzeigen der über mehrere einzelne Gegenstände erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, unter allgemeinere Rubriken zusammengestellt sind, wo man sie sehr leicht auffinden wird. Diese allgemeinere Rubriken sind nun namentlich: Bergwerks-Sachen, Collecten-Ausschreibungen, Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten, (enthält sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen) Hypothekenwesen, Kirchen- und Pfarr-Sachen, Medizinal-Sachen, Militair-Angelegenheiten, Post-Abgabe, Tax- und Portowesen, Schul- und Unterrichts-Wesen (enthält zugleich auch was durch Schulhausbaue und sonstige Verbesserungen für den Schulzweck geschehen ist) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten, Stempelsachen, Steuer- und Zoll-Sachen. Die, auf meine Angelegenheiten, besonders in Betreff des Geschäftsganges, zum Gegenstande habenden Ober-Landesgerichtlichen Verordnungen findet man unter der Benennung: Justiz-Angelegenheiten.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Aerzte, (siehe Medicinal-Sachen) wegen ihrer Militair-Verhältnisse (siehe Militair-Angelegenheiten.)

Amtsblätter, deren Vertheilung und Versendung wird für das Jahr 1825. in der sonstigen Art statt finden. Reg. Verf. vom 24. Decbr. 1824. S. 2.

Die Distribution vom 1. Januar 1826. ab, erfolgt durch die Post-Aemter, und welche Behörden solche nicht mehr unentgeldlich erhalten. Reg. Verf. vom 27. Octbr. S. 398. und vom 24. Decbr. S. 467.

Wegen des anstatt der chronologischen Uebersicht herauszugebenden Sachregisters zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt. Reg. Verf. vom 6. Decbr. S. 446.

Digitized by Google

Apotheker-Gehülfen; wegen deren Servirzeit. Reg. Verf. vom 28. Febr. S. 109.
Arznei-Taxe. Die jährlichen Abänderungen sind den Kreis-Physikern zugestellt worden, um solche an die Apotheken zu vertheilen. Reg. Verf. vom 30. Decbr. S. 20.
Desgleichen pro 18$\frac{2}{3}$. Reg. Verord. vom 14. Decbr. S. 465.
Auctionatoren (außergerichtliche). Wegen Beschränkung ihrer Befugniß zur Waaren-Versteigerung für Auswärtige. Reg. Verf. vom 20. Juny. S. 244.

B.

Baum-Frevel; wegen eines solchen auf der Berliner-Breslauer Straße. Reg. Verf. vom 15. März. S. 120.
Baum-Schule, der Ober-Amtmann Jacobi zu Groß-Petersdorf hat eine solche errichtet. S. 249.
Bausachen. Den Anschlägen zu Neubauten und Reparaturen bei Kirchen- und Schul-Gebäuden landesherrlichen Patronats sollen Nachweisungen der zur Ausführung der Anschläge erforderlichen Hand- und Spanndienste beigefügt werden. Reg. Verf. vom 29. Decbr. 1824. S. 26. und 27.
Bervingung des Baues eines neuen Salzmagazins zu Liegnitz. Reg. Verordnung vom 7. Juny. S. 223.
Belobungen (siehe verdienstliche Handlungen.)
Bergwerks-Sachen. Taxe nach welcher die Steinkohlen im Waldenburger Revier verkauft werden. S. 23 und 24.
Wegen Verkaufs eines Platzes am Oderthore in Breslau. S. 74.
Vorschriften wegen Insinuation der Schürf-Scheine. S. 214.
Verbot, ohne Genehmigung des Bergamtes keine Hüttenbediente und Arbeiter anzunehmen. S. 253 und 254.
Wegen Publikation der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken. S. 413.
Berichte, in den an die vorgesetzte Behörde, soll das vorgeschriebene Rubrum vollständig angegeben werden. Reg. Verf. vom 22. Febr. S. 101.
Beschälstationen; wegen deren Errichtung pro 1825. zu Schlauphof, Wenig-Rackwitz, Karolath. Reg. Verord. vom 6. Jan. S. 27 und 28.
Die zum Brennen der durch Landbeschäler erzeugten Fohlen angesetzten Tage werden bekannt gemacht. S. 291.
Bevölkerungs-Liste, wegen deren Einreichung von mosaischen Glaubensgenossen. Reg. Verord. vom 19. Nov. S. 442.
Blausäure (siehe Gifte.)
Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau. Wegen Aufnahme blinder Personen und Kinder in dieselbe. S. 271.

Digitized by Google

Blödsinnige. Wegen genauer Bezeichnung des Gemüthszustandes Blöd- und Wahnsinniger. Reg. Verf. vom 25. März. S. 133.

Die Provocations-Erkenntnisse auf Blödsinnigkeits-Erklärung sollen vorzugsweise beschleunigt werden. S. 133 und 134.

C.

Candidaten der Theologie. Bei deren Anstellung muß auch das Zeugniß der Universität mit eingereicht werden. S. 20.

Nahmhaftmachung derer, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten haben. S. 56. 68. 169. 246. 282. 444.

Capitalien, wegen der in Polen ausstehenden Preußischer Kassen und Institute. Reg. Verf. vom 15. März. S. 110 und 111.

Cassen-Anweisungen; eine Beschreibung derselben ist mit dem Amtsblatt-Stück No. 1. als besondere Beilage ausgegeben worden.

Wegen deren Ausgabe und Anwendung bei Zahlungen an Königl. Kassen. Reg. Verf. vom 15. Jan. S. 31 und 32.

Wegen Anwendung derselben bei den von den Salzsellern zu entrichtenden Salzgefällen. Reg. Verf. vom 22. März. S. 132.

Wegen Emittirung von Kassen-Anweisungen im Betrage von 50 Rthlr. S. 317.

Deren zwangsweise Einzahlung findet auch bei den Gerichts-Salarien-Kassen statt. S. 343.

Censurwesen. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii wegen Entrichtung der Censur-Gebühren und Abgabe zweier Exemplare der Verlags-Artikel an Bibliotheken und eines Exemplars an den Censor. S. 25 — 26.

Central-Steuer-Obligationen. Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Nummern. S. 184 und 185. Desgleichen 370 und 371.

Chausseesachen. Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg. Reg. Verf. vom 24. Febr. S. 91. 109 und 110. S. 131 und 132. Desgleichen Verf. vom 28. April. S. 177.

Wegen des Chausseegeldes für die Landfuhrwerke, daß solches nicht erhöht worden. Reg. Verord. vom 25. Febr. S. 101.

Die Verpachtung des Obstes auf den Bäumen der Kunststraße von Grünberg bis Polkwitz. Reg. Verf. vom 4. Juny. S. 220 und 221.

Versetzung der Wege-Bau-Conducteure Berneck und Evmann. S. 341.

Collecten-Ausschreibungen. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude in Sternberg. S. 19 und 20.

Zum Wiederaufbau des katholischen Schulhauses in Preyland. S. 230.

Digitized by Google

Zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Marschwitz. S. 268.
Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Plässnitz. S. 333.
Zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodziesen. S. 333.
Zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude in Schönbrunn. S. 363.
Für die in den piemontesischen Alpen lebenden Waldenser. S. 363.
Zur Wiederherstellung der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Jutrosin. S. 369
Concessionen; für die ꝛc. Faller zu Schauspiel-Unternehmungen. S. 116.
Criminal-Akten; wegen deren Bezeichnung auf den Deckeln. S. 133.
Criminal-Kosten; wegen Justificirung der diesfälligen Liquidationen. S. 322.

D.

Danziger Schuldenwesen; wegen dessen Regulirung aus der Zeit des ehemaligen Freistaats. S. 205 bis 208.
Wegen Einreichung der zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen. S. 329.
Depositalwesen. Ausführliche Vorschriften des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen dessen Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten. S. 335 bis 337.
Depositen-Gelder; wegen deren Annahme bei gerichtlichen Depositis. S. 92. und 93.
Diebstähle; wegen des Stempel-Diebstahls zu Fraustadt. S. 202.
Wegen des bei dem Handelsmann Walther begangenen. S. 324.
Desgleichen bei dem Bauer Gerlach in Lichtenberg. S. 414.
Wegen der in Seyffersdorf und Rachenau gestohlenen Pferde. S. 414 und 415.
Domainen-Pfandbriefe, wegen Ausreichung von Zins-Coupons zu denselben. S. 396.
Dukaten, wegen einiger in Umlauf gekommenen, welche von geringerm Gewicht sind, deren äußeres Ansehen aber erhalten worden. Reg. Verf. vom 4. Febr. S. 70.

E.

Edictal-Citation des entwichenen Kaufmann Roppan in Jauer. S. 278. 313. 346.
Einfuhr, die von Gerste und Erbsen in England ist auf resp. 6 Wochen und 3 Monate erlaubt. Reg. Verf. vom 24. Decbr. S. 467.

Digitized by Google

Eingaben (siehe Berichte.)
Empfehlungen von Schriften, Charten ꝛc.
Die lateinische Grammatik des Prof. Dr. Zumpt. S. 10.
Wegen des von dem General-Major Rühle von Lilienstern herausgegebenen Schul-Atlasses. S. 66. 72 bis 74 und 84. so wie wegen dessen vollständige Erscheinung. S. 470.
Das 1ste Heft des Volksschullehrer. S. 67.
Wegen der Jahrbücher des Preuß. Volks Schulwesens. S. 105.
Den Naturhistorischen Atlas von Dr. Goldfuß betreffend. S. 136 bis 139.
Die Geschichte unserer Zeit von Menzel. S. 155 und 156.
Wegen des Bildnisses der Prinzessin Louise. S. 156.
Faßliche Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen von Scholz. S. 255.
Patriotische Belehrungen, Wünsche und Vorschläge von einem vaterländischen Deutschen. S. 316.
Das von dem Gesanglehrer Dr. Schmidt erfundene Instrument Hieroschord. S. 320 und 321.
Kärchers neues etymologisches Schullexicon der lateinischen Sprache. S. 372.
Dreistimmige Choral-Gesänge für Kinderstimmen von Pax. S. 360.
Naturgeschichte des Mineralreichs von v. Leonhard. S. 404.
Practischer Commentar zur allgemeinen Gerichts-Ordnung des Dr. Grävell; und gerichtliche Arithmetik in Beziehung auf die Preußischen Gesetze. S. 404.
Erbschafts-Stempel-Tabellen, wegen deren pünktlichen Einreichung. S. 36.
Erziehungs-Unterstützung (siehe Unterstützung.)
Executions-Vollstreckung; soll auf den Antrag der General-Commission von Gerichten erfolgen. S. 292.

F.

Feuer-Societäts-Beiträge. Ausschreibung der zur Bombardements-Schäden-Vergütigung von 1806. für das Jahr 1825. von den Schlesischen Städten zu leistenden ꝛc. Beiträge. Reg. Verord. vom 5. May. S. 192 — 194.
Desgleichen der pro 1825. liquidirten Brand-Beihülfsgelder der städtischen Feuer-Societät. Reg. Verf. vom 5. Aug. S. 299 bis 302.
Das Resultat der Rustical-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk wird bekannt gemacht. S. 470.
Fiskalische-Untersuchungen; bei denen gegen magistratualische Beamte ꝛc. soll die Anzeige davon an die Ortsbehörden gemacht werden. S. 50 und 65.
Flachsrösten, solches ist nur in Dörrhäusern oder massiven Backöfen erlaubt. Reg. Verf. vom 24. Jan. S. 50.

Forst-Candidaten. Binnen 2 Jahren sollen keine Prüfungen derselben als verwaltende Forstbeamten statt finden. Reg. Verord. vom 21. Nov. S. 427.
Freß (siehe Weißpapp.)

G.

Geistliche (katholische); wegen deren Stipulation, wenn sie in den Besitz geistlicher Beneficien treten. Reg. Verf. vom 31. Octbr. S. 407.
Geldstrafen, in wiefern solche von den Land- und Stadtgerichten in Gefängnißstrafe verwandelt werden können. S. 294. und 327.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten. Fractions-Preise von Getreide, Heu und Stroh pro 18$\frac{2}{3}$. S 51 und 52. Desgleichen pro 1825. S. 439 und 431.
Anstellungen und Personal-Veränderungen. S. 178. 339.
Wegen Einreichung der Martini-Marktpreis-Nachweisungen. S. 228.
Die Verbindung der General-Commission von Ober-Schlesien mit der von Nieder-Schlesien. S. 247.
Wegen Executions-Vollstreckung durch Gerichts-Behörden auf Antrag der General-Commission. S. 292.
Die Sendung portopflichtiger Sachen durch die Post. S. 463.
Gerichtliches Verfahren bei Todesfällen durch Selbstmord. S. 21 und 22. und S. 43 und 44.
Geschäfts-Verminderung; nähere Bestimmungen für die Untergerichte. S. 49 und 80.

Gesetz-Sammlung.

Im Amtsblatt 1825. sind folgende erschienene Gesetze angezeigt worden:

1. Das 25ste Stück pro 1824., enthaltend die Gesetze No. 905 bis 907., im 2ten Amtsblatt-Stück.
2. Das 1ste Stück für das Jahr 1825., welches die Gesetze No. 908 bis 910. enthält, im Amtsblatt-Stück No. 3.
3. Das 2te Stück pro 2825., enthaltend die Gesetze No. 911 bis 913., im 7ten Amtsblatt-Stück.
4. Das 3te Stück für das Jahr 1825., welches die Gesetze No. 914. 915 und 916. enthält, im 10ten Amtsblatt-Stück.
5. Das 4te Stück pro 1825., enthaltend die Gesetze No. 917 bis 923. im 15ten Amtsblatt-Stück.
6. Das 5te Stück, welches die Gesetze No. 924 bis 928, und das 6te Stück, welches die Gesetze No. 929 und 930, enthält, im 18ten Amtsblatt-Stück.
7. Das 7te Stück pro 1825., enthaltend die Gesetze No. 931 bis 933. im 19ten Amtsblatt-Stück.
8. Das 8te Stück, welches die Gesetze No. 934 bis 936. enthält, im 20sten Amtsblatt-Stück.

9. Das

9. Das 9te Stück Pro 1825., enthaltend die Gesetze No. 937 bis 940. im 22sten Amtsblatt-Stück.
10. Das 10te Stück, welches die Gesetze No. 941 und 942. enthält, im 25sten Amtsblatt-Stück.
11. Das 11te Stück, enthaltend die Gesetze No. 943 bis 945., im 26sten Amtsblatt-Stück.
12. Das 12te Stück, welches die Gesetze No. 946 bis 949. enthält, im 28sten Amtsblatt-Stück.
13. Das 13te Stück, enthaltend die Gesetze No. 950 und 951. im 29sten Amtsblatt-Stück.
14. Das 14te Stück, welches die Gesetze No. 952 bis 956. enthält, im 32sten Amtsblatt-Stück.
15. Das 15te Stück, enthaltend die Gesetze No. 957 bis 959., im 35sten Amtsblatt-Stück.
16. Das 16te Stück, welches die Gesetze No. 960 bis 962. enthält, im 38sten Amtsblatt-Stück.
17. Das 17te Stück, enthaltend die Gesetze No. 963 bis 969. im 39sten Amtsblatt-Stück.
18. Das 18te Stück, enthaltend die Gesetze No. 970 und 971., im 41sten Amtsblatt-Stück.
19. Das 19te Stück, welches die Gesetze No. 972 bis 974. enthält, im 48sten Amtsblatt-Stück.
20. Das 20ste Stück, enthaltend die Gesetze No. 975 bis 977., im 51sten Amtsblatt-Stück.

Gewehrgelder; in wiefern die nach früherer Einrichtung darauf contrahirten Schulden berichtigt werden. S. 290. 318. 361.

Gewerbe-Institut in Berlin. Wegen Aufnahme neuer Zöglinge in dasselbe. Reg. Verf. vom 28. May. S. 211 und 212.

Gewerbesteuer. Bei Gewerbesteuer-Zugang soll die Steuer des Mittelsatzes pro rata temporis in Ansatz gebracht werden. Reg. Verord. vom 7. Januar. S. 30 und 31.

Bei Einsendung von Gewerbesteuer-Strafen soll gleichzeitig der Regierung davon Anzeige gemacht werden. Reg. Verf. vom 15. Febr. S. 71.

Die bei Anfertigung der halbjährlichen Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen zu beobachtenden Modalitäten. Reg. Verord. vom 7. Juny. S. 222 und 223.

Wegen des Hausirhandels mit Obst durch Obstpächter. Reg. Verf. vom 23. July. S. 281.

Nähere Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und wegen Lösung der dazu erforderlichen Gewerb-Scheine. Reg. Verf. vom 13. Octbr. S. 384 und 385.

Daß die Kreis- und Kommunal-Behörden für die Richtigkeit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen verantwortlich sind. Reg. Verf. vom 23. Octbr. S. 388.

Gifte,

Gifte, die bei Verabreichungen und Verordnen derselben zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln. Reg. Verf. vom 28. August. S. 327.

H.

Haupt-Steuer-Aemter. Wegen Ernennung von Untersuchungs-Richtern bei denselben. S. 154. Desgleichen wegen Hirschberg und Liebau. S. 246.

Haupt-Zoll-Aemter; das zu Hoyerswerda mit den dazu gehörenden Neben-Aemtern, geht zum Liegnitzschen Regierungs-Departement über. Reg. Verf. vom 23. Decbr. S. 2 — 3.

Wegen Eintheilung der Ortschaften des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Hoyerswerda nach Hebebezirken. Reg. Verf. vom 7. Jan. S. 28 bis 30.

Hausirhandel; wegen des mit Obst durch Obstpächter. Reg. Verf. vom 23. July. S. 281.

Nähere Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Reg. Verord. vom 13. Octbr. S. 389.

Wegen des Hausirhandels mit Salz in der Lausitz. Reg. Verf. vom 4. December. S. 445.

Hebammenwesen. Wegen Anstellung der Bezirks- und Stadt-Hebammen und über die Ausübung des Hebammen-Gewerbes überhaupt. Reg. Verf. vom 21. Febr. S. 87 bis 90.

In welchen Fällen Wickelfrauen bei Entbindungen zugezogen werden dürfen. Reg Verord. vom 22. Febr. S. 90.

Heiraths-Consens; der für beurlaubte noch nicht eingestellte Rekruten wird von den Landwehr-Bataillons-Commandeurs ertheilt. Reg. Verf. vom 26. Febr. S. 102.

Vorschriften wegen Ertheilung von Heiraths-Consensen für Civil-Beamten. S. 157.

Wegen Heiraths-Consense für Justiz-Beamte. S. 112.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement;

die für den Monat December 1824. befinden sich S. 39 und 40.
Desgleichen „ Januar 1825. „ „ S. 74 bis 76.
„ „ Februar „ „ „ „ 124 — 126.
„ „ März „ „ „ „ 161 und 162.
„ „ April „ „ „ „ 186 bis 188.
„ „ May „ „ „ „ 234 — 235.
„ „ Juny „ „ „ „ 272 und 273.
„ „ July „ „ „ „ 314 bis 316.
„ „ August „ „ „ „ 347 und 348.

Des-

Desgleichen für den Monat September 1825. befinden sich S. 372 und 373.
" " " " October " " " " 423 — 424.
" " " " November " " " " 451.

Hoyerswerdaer Kreis; dessen Abzweigung vom Frankfurter, und Uebergang zum Liegnitzschen Regierungs-Departement. Reg. Verf. vom 8. Januar. S. 18 und 19. (Wegen des Haupt-Zoll-Amts siehe Haupt-Zoll-Aemter.)

Hypothekenwesen; wegen der Anzeigen von den vorgekommenen Veränderungen. S. 22.

Von geschlossenen Contracten über Grundstücke ist den Hypotheken-Behörden Anzeige zu machen. S. 45.

Wegen Ausschließung der Concurrenz der Regierungen bei Vertheilung der Hypotheken-Einrichtungs-Kosten im Herzogthum Sachsen. S. 45 und 46. und S. 71. und 72.

Namhaftmachung der Orte der Ober-Lausitz, für welche die Hypothekenbücher regulirt sind. S. 292 und 293.

Hypothekenbücher-Einrichtungs-Sachen sind portopflichtig. S. 294.

J.

Jahrmarktswesen; wegen einiger im Neubarthschen Schreib-Kalender unrichtig angegebenen Jahrmarktstermine. Reg. Verf. vom 14. Jan. S. 42.

Inactivitäts-Gehälter-Zahlungen, daß solche zum Ressort des Departements für die Invaliden übergegangen sind, und wie die Quittungen ausgestellt seyn müssen. Reg. Verf. vom 19. Febr. S. 86 und 87.

Invalidensachen. Wegen Anstellung der Invaliden auf Kündigung in Civil-Dienst Unterbedienungen. S. 113 und S. 152 und 153.

Die Einziehung des Gnadengehalts und Wartegeldes bei Anstellung der Invaliden im Civildienst. Reg. Verord. vom 17. Juny. S. 239 und 240.

Irren- und Siechenanstalt. Wegen deren Gründung zu Plagwitz. S. 107.

Bekanntmachung der fernerweitigen Beiträge für dieselbe. S. 171.

Desgleichen 286 und 287. und S. 472 und 473.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die Personen dieser Anstalt. S. 447.

Justiz-Angelegenheiten (Allgemeine.) Wegen der angeordneten Verminderung des Tabellen-Wesens. S. 79. 121 bis 124. und Berichtigung. S. 148. Nähere Erläuterungen hierüber. S. 157.

Desgleichen wegen der Prozeß-Tabellen. S. 399.

Wegen Einreichung der Berichte über Armenhausgefälle und Zuchthausgebühren. S. 226.

Bei Subhastationen solcher Grundstücke, worauf Königl. Grund-Abgaben haften, ist der angesetzte Bietungs-Termin den landräthlichen Aemtern bekannt zu machen. S. 232.

In wiefern bei Diebstählen an Sachen eine polizeiliche Untersuchung statt finden kann. S. 282.

Der Bevollmächtigte kann in Sachen seines Mandanten in Stempelstrafe genommen werden. S. 291. und 303.

Wegen Justification der Criminal-Kosten-Liquidationen. S. 322.

Die angeordneten Maaßregeln zur Verminderung des Schreibwerks in den gerichtlichen Canzleien sind zurückgenommen worden. S. 338 und S. 343.

Bei den Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen soll das Militair-Verhältniß des Verurtheilten angegeben werden. S. 428.

Die bei Ansetzung neuer Arbeits-Familien zu beobachtenden Modalitäten. S. 447.

Wegen Abzweigung mehrerer Ortschaften vom Bezirk des Leubusser Gerichts-Amtes. S. 448.

Die Errichtung eines Land-Gerichts in Breslau. S. 448.

Die Aufhebung des vormaligen Fürst-Bischöflichen-Hofrichter-Amtes in Breslau. S. 449.

Justiz-Beamte. Nähere Vorschriften in Betref des denselben zu bewilligenden Urlaubs. S. 37 — 39. und 158 — 160.

Wegen Heiraths-Consense für dieselben. S. 112.

Wegen des von den Beamten bei ihren Anstellungen zu erleidenden Abzugs zum Pensions-Fonds. S. 212. 232. 251.

Justiz-Behörden, in wiefern dieselben verpflichtet sind der Landschaft Assistenz zu leisten. S. 112.

K.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine. Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Nummern. S. 185.

Desgleichen ein anderweitiges Verzeichniß. S. 196 und 385.

Wegen Extradirung neuer Zins-Coupons zu denselben. S. 323.

Bekanntmachung der bei der 8ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 371.

Kirchen- und Pfarr-Sachen (wegen Kirchenbau-Anschläge siehe Bausachen.)

Die Nachweisung von den in kirchlichen Unterbedienungen angestellten Invaliden soll pünktlich eingereicht werden. Reg. Verf. vom 22. Febr. S. 79.

Wegen der in Polen ausstehenden Capitalien. Reg. Verord. vom 15. März. S. 110 und 111.

Bei Aufnahme von Instrumenten für Kirchen-Aerarien soll zuvor die Genehmigung der kirchlichen Obern eingeholt werden. S. 232. 327.

Ausführliche Vorschriften wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikeln. Reg. Verf. vom 20. Junn. S. 258 bis 268.

Aller-

Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerung Sr. Maj. des Königs mit dem Erfolg der Annahme der erneuerten Kirchen-Agende und Liturgie in den evangelischen Kirchen. S. 274 und 275.

Die Superintendentur-Geschäfte Hoyerswerdaschen Kreises verwaltet einstweilen der Pastor Bohl in Groß Särchen. Reg. Verf. vom 1. Sept:br. S. 334.

Wegen Stipulation der katholischen Geistlichen, welche in den Genuß von geistlichen Beneficien treten. Reg. Verord. vom 31. Octbr. S. 407.

Das Verfahren, welches von den Kirchen- und Schulen-Inspectionen bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zu beobachten ist. Reg. Verf. vom 10. November. S. 418.

Die Vokationen für Prediger und Schullehrer sollen durch die Superintendenten eingereicht werden. Reg. Verf. vom 7. Novbr. S. 421.

Klassen-Steuer. Von welchem Zeitpunkt ab Wittwen von Predigern und Schullehrer zu deren Entrichtung heranzuziehen sind. Reg. Verord. vom 8ten Septbr. S. 342.

Klauenseuche; wegen des Verhaltens bei deren Ausbruch unter den Schaafen. Reg. Verord. vom 16. May. S. 210 und 211.

Kreis-Justizräthe; wegen deren Geschäftsumfang in der Ober-Lausitz. S. 42 und 43.

Kriegs-Reserve-Soldaten. Wegen deren Verpflichtung den Officieren die gebührenden Honneurs zu erweisen. S. 177. 221 und 246.

Kurmärkische Obligationen (wegen der Zinsenzahlung siehe Zinsen.)

L.

Landstände. Die Vorschriften für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, Verordnung des Ober-Präsidenten v. Schönberg vom 30. December 1824. S. 13 — 18.

Wegen Eröffnung des Schlesischen Provinzial Landtags und Ernennung des Ministers Grafen v. Bülow zum Königl. Commissarius. S. 250.

Wegen der im Druck erschienenen Verhandlungen des ersten Landtags der Mark Brandenburg. S. 387.

Ernennung des Ober-Präsidenten Merkel zum Landtags-Commissarius. S. 361.

Landes-Verweisung des vormaligen Chyrurgus Wiedemann. S. 94.

Landwehrmänner. Bestimmung der Verpflegungs-Kosten, wenn solche bei einer Straffection eingestellt werden. S. 20 und 37.

In wiefern bei Straf-Erkenntnissen auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder National-Militairabzeichens erkannt werden soll. S. 65 und 81.

Von

Von den Straferkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner soll den Militair-Behörden Mittheilung gemacht werden. S. 168.

Wegen Verpflichtung der Landwehrmänner, den Officieren die gebührenden Honneurs zu machen. S. 177.

Desgleichen Regierungs-Verfügung vom 30. May. S. 221 und 222. Hinweisung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts auf diese Verfügung. S. 246.

Wegen des Landwehr-Verhältnisses derer, die ihrer Militairpflicht im stehenden Heere als Chyrurgen genügt haben. Reg. Verf. vom 22. Aug. S. 325 und 326.

Licht- und Rockengänge; solche sind in Schenkhäusern nicht gestattet und soll darüber überhaupt polizeiliche Aufsicht geführt werden. Reg. Verf. vom 30sten Octbr. S. 406.

Lotterie-Loose; die angeordneten Vorkehrungen gegen die mit der Post ankommenden Packete mit fremden Lotterie-Loosen. Reg. Verf. vom 4. May. S. 191.

M.

Marini-Marktpreise, welche als Vergütigungssätze für die im Jahr 1825. an vaterländische Truppen verabreichte Verpflegungs-Naturalien gelten. Reg. Verf. vom 31. Jan. S. 64.

Desgleichen diejenigen, welche bei Gemeinheitstheilungen zum Grunde zu legen sind. S. 430.

Meßverkehr, wegen des zu Frankfurt an der Oder. S. 366. Wegen der dortigen Reminiscere Messe. S. 450.

Medicinalsachen. Wegen des verbotenen Verbrauchs der china nova. Reg. Verord. vom 1. März. S. 103.

Welche Bedingungen bei den Prüfungsgesuchen der Candidaten der Chyrurgie und Pharmacie zu erfüllen sind. Reg. Verf. vom 26. April. S. 176.

Wegen der Vorsichtsmaaßregeln beim Verordnen und Verabreichen der Gifte. Reg. Verf vom 28. Aug. S. 327.

Erläuterungen der Taxe für Medicinalpersonen. Reg. Verf. vom 9. Septbr. S. 350.

Ausführliche Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. S. 351 bis 355.

Militair-Angelegenheiten. (Bestimmungen wegen Landwehrmänner, siehe Landwehrmänner.)

Regulativ wegen Einstellung derjenigen Cantonisten, welche durch Selbstverstümmelung der Militairpflicht sich zu entziehen suchen. S. 117 bis 119.

Wegen der von den Soldaten der Kriegs-Reserve den Officieren zu machenden Honneurs. S. 177. 221. 246.

Die Instruction vom 13. April 1825. für die Departements- und Kreis-Ersatz-Commissionen ist als besondere Beilage mit dem 27sten Amtsblatt-Stück ausgegeben worden.

Wegen Verdingung von Garnison-Bedürfnissen. S. 283 und 308.

Wegen Berichtigung der nach früherer Einrichtung auf Gewehrgelder contrahirten Schulden. S. 290. 318. 361.

Die verlängerte Militairdienstpflicht derer betreffend, welche Erziehungs-Unterstützung aus Militair-Fonds erhalten. S. 309.

Todesfälle von beurlaubten Soldaten sollen den landräthlichen Aemtern angezeigt werden. Reg. Verord. vom 16. Aug. S. 319.

Wegen der von Officieren des General-Staabes zu unternehmenden militairischen Reisen. Reg. Verf. vom 23. Aug. S. 321.

Das Kriegs-Reserve und Landwehr-Verhältniß derer, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als Chyrurgen genügt haben. Reg. Verf. vom 22. August. S. 325 und 326.

Wegen Beschaffung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs. S. 391 bis 393.

Bestimmungen in Betref der den nachzugestellenden Rekruten gebührenden Löhnung und Marschbeköstigung. Reg. Verord. vom 1. Nov. S. 407 und 408.

Die Liquidationen über Militair-Mund-Beköstigung-, Vorspann und Fourage-Vergütigung sollen vom 1. December ab an die Intendanturen eingereicht werden. Reg. Verf. vom 2. Nov. S. 408 bis 410.

Nähere Bestimmungen hierüber. Reg. Verf. vom 21. Nov S. 439 — 441.

Wegen Urlaubsgesuche für Soldaten vom 3ten Husaren Regiment. S. 429.

Die Bewilligung eines Reitpferdes für einen Compagnie-Chyrurgus eines 2ten Infanterie-Bataillons auf Märschen. Reg. Verord. vom 19. December. S. 466.

Militair-Gerichtsstand, welche Militairpersonen außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, in Kriminal- und Injuriensachen einen solchen haben. S. 81 und 82. 103 bis 105.

Wegen der Zeugschreiber, Zeugdiener u. s. w. S. 295.

Militair-Pensionen; wegen der Reductions-Ausfälle aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende May 1814. ist zur Anmeldung ein Präclusions-Termin festgesetzt worden, so wie das Verzeichniß derer veröffentlicht, welche noch dergleichen Ansprüche haben. S. 61 bis 64. 98 bis 101. 142 bis 145.

Mühlwalde, neues Vorwerk bei Ober-Wiesenthal. S. 47.

Muskauer Hermanns-Bad. Nähere Nachrichten über dasselbe. S. 197 bis 200.

N.

Nachgebote, in wiefern solche bei nothwendigen Subhastationen zulässig sind. S. 44 und 45.

Nachtigallen; das Verbot wegen deren Einfangung wird in Erinnerung gebracht. Reg. Verf. vom 9. May. S. 195.

Neumärkische Interims-Scheine (wegen der Zinsenzahlung siehe Zinsen.)

O.

Ober-Präsidium, das von Schlesien hat der Ober-Präsident Merkel wieder übernommen. S. 361.

P.

Patente; wegen des dem William Cockerill aus Lüttig ertheilten. S. 319.

Pathengeschenke. Unter welchen Modalitäten solche künftig für den 7ten Sohn gegeben werden. Reg. Verf. vom 20. April. S. 166 und 167.

Dergleichen Gesuche sind durch die Kreis-Landräthe und Magistrate einzureichen und fällt das Eigenthum des Pathengeschenks dem Täufling zu. Reg. Verord. vom 20. Aug. S. 320.

Pensionen. (Wegen der Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Kasse, siehe Wittwen-Pensionen, wegen der für Militairs, Militair-Pensionen)

Wegen deren Zahlungen an vormalige Servis-Beamte. Reg. Verf. vom 19 Februar. S. 86 und 87.

Pensions-Fonds; wegen des von den Beamten bei ihren Anstellungen zu entrichtenden Abzugs zu demselben. S. 212.

Desgleichen nebst einer Uebersicht von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair. S. 223 bis 225.

Wegen Erhebung und Abführung der Beiträge zum Pensions-Fonds von Justiz-Beamten. S. 232 und 251.

Auf Kündigung angenommene Beamte haben keine Pensions-Beiträge zu entrichten. S. 293.

Pfarr-Angelegenheiten (siehe Kirchen-Sachen.)

Pocken, deren Ausbruch unter den Schaafen im Großherzogthum Posen. Reg. Verf. vom 25. Octbr. S. 388 und 389.

Post-Abgabe Tax- und Portowesen. Das Post-Tax-Regulativ vom 18ten Decbr. 1824. ist als besondere Beilage mit dem 5ten Amtsblattstück ausgegeben worden.

Wegen der Bescheinigungen über die von Königlichen Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke. Reg. Verf. vom 18. Febr. S. 77.

Nähere Erläuterungen hierüber. Reg. Verf. vom 16. Nov. S. 422.

Den Liquidationen über zu restituirendes Postporto sollen die Couverts beigefügt werden. S. 154.

Wegen Portopflichtigkeit der Correspondenz in Steuer-Contraventionssachen. Reg. Verf. vom 20. April. S. 168.

Die Zusendung der Briefe an den Adressaten durch die Briefträger betreffend. S. 180.

Erläuternde Bestimmung, in wiefern gelegentliche Personen-Lohnfuhren von Entrichtung der Post-Abgabe befreit sind. Reg. Verf. vom 4. März. S. 182.

Erinnerung an die gesetzliche Verpflichtung, den Posten bei Unglücksfällen zu Hülfe zu kommen Reg. Verord. vom 21. Juny. S. 244.

Wegen des Verfahrens bei Anbringung von Beschwerden gegen Post-Anstalten. Reg. Verf. vom 21. Juny und Verordnung des General-Post-Amts vom 30. May. S. 245.

Wegen Anrechnung des Postgeldes für unfrankirt eingehende portopflichtige Eingaben. S. 281.

Hypothekenbücher-Einrichtungs-Sachen sind portopflichtig. S. 294.

Das Reglement wegen des reservirten Portos in Armen-, Prozeß- und Fiskalischen Angelegenheiten wird in Erinnerung gebracht. S. 322.

Die Post-Abgabe von Lohnfuhren ist von jedem beim Wagen befindlichen, mit Geschirr versehenen Pferde zu entrichten. S. 328.

Wegen der Portofreiheit der zur Sicherheits-Prüfung einzusendenden Schuld-Instrumente. Reg. Verf. vom 2. Septbr. S. 341.

Wegen Portopflichtigkeit der Correspondenz mit Cadetten-Anstalten. Reg. Verf. vom 24. Septbr. S. 357.

Daß vom 1. Januar 1826. ab auch von den Bruchmeilen die Lohnfuhr-Abgabe erhoben werden soll. S. 397.

Bekanntmachung der General-Commission wegen Sendungen portopflichtiger Sachen durch die Post. S. 463.

Provinzial-Archiv, dessen Verwaltung ist dem Professor Stenzel übertragen, und der Professor Büsching davon entbunden worden. S. 205.

Provinzial-Stände (siehe Landstände.)

Q.

Quitungen; zu den über Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebungs-Gebühren ist Stempelpapier nicht erforderlich. Reg. Verord. vom 7. May. S. 195.

R.

Rechnungs-Abschluß, bis zu welcher Zeit solcher pro 1825. von den Special-Cassen erfolgen muß. Reg. Verf. vom 14. Dcbr. S. 462 und 463.

Recursgesuche, wegen deren Einreichung gegen Steuer-Contraventions-Resolute. Reg. Verf. vom 25. Octbr. S. 398.

Reductions-Ausfälle von Militair-Pensionen aus der Zeit vom 1. Septbr. 1807. bis Ende May 1814. S. 61 bis 64. 98 bis 101. 142 bis 145.

Rekruten, welche beurlaubt sind, erhalten den Heiraths-Consens von dem Landwehr-Bataillons-Commandeurs. Reg. Verf. vom 26. Febr. S. 102.

Reminiscere-Messe; wegen deren Anfang zu Frankfurt an der Oder. S. 450.

Rockengänge (siehe Lichtgänge.)

S.

Sachregister, wegen des zum Liegnitzschen Regierungs Amtsblatt. Reg. Verf. vom 6. Decbr. S. 446.

Salarien-Kassen-Rechnungen; wegen deren Einreichung pro 1824. S. 93 und 105. Desgleichen pro 1825. S. 365 und 358.

Vom 1. Januar 1825. ab müssen von allen Untergerichten vollständige dergleichen Rechnungen gelegt werden. S. 203 und 204.

In denselben soll sub tit. ad extraord. nichts verrechnet werden, was nicht streng dahin gehört. S. 355 und 358.

In wiefern deren Dechargirung durch Rechnungs-Defecte behindert wird oder nicht. S. 389.

Die Insinuations-, Meilen und Executions-Gebühren sollen am Schluß der Rechnung nachgewiesen werden. S. 411 und 418.

Wegen Verminderung der Einnahme-Reste. S. 468.

Scheidemünze; wegen Einziehung der alten bis Ende September 1825. Reg. Verf. vom 6. April. S. 150. 218. 297 und 298. 349.

Desgleichen des Glogauschen Ober-Landes-Gericht. S. 233. und des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts. S. 246.

Die neue soll bei jeder Zahlung an eine öffentliche Kasse nur zum Betrage von $\frac{1}{6}$ Thaler angenommen werden. Reg. Verf. vom 5. Nov. S. 410.

Wegen Aufkaufs noch vorhandener alter Scheidemünze. Reg. Verord. vom 18. Decbr. S. 465.

Schlossen-Societät, die in Schlesien bestehende Privat-Schlossen-Societät ist aufgelöst worden. Reg. Verf. vom 18. Febr. S. 78.

Wegen Einzahlung der Beitrags-Reste. S. 127 und 146.

Schreibmaterialien. Die Mitglieder der Gerichte sollen statt deren eine Geld-Vergütigung erhalten. S. 37.

Schulen-Tabelle, wegen deren Einreichung pro 1825. Reg. Verf. vom 21sten Novbr. S. 445.

Schulhaus-Bau-Anschläge (siehe Bauwesen.)

Schul- und Unterrichtswesen. Nähere Nachrichten über das Elementar-Schulwesen im Liegnitzschen Regierungs-Departement am Schluß des Jahres 1824. Reg. Verf. vom 1. Januar. S. 3 bis 6.

Bestimmung über die Ferien in den Elementar- und Mittelschulen in den Städten und auf dem Lande im Regierungs-Bezirk Liegnitz. Reg. Verord. vom 3. Jan. S. 6 und 7.

Wegen Beaufsichtigung der an Gymnasien-Orten nicht einheimischen Schüler. Verf. des Consistoriums. S. 7 und 8.

Allerhöchstes Königl. beifälliges Anerkenntniß rühmlicher Leistungen um Verbesserung mehrerer Elementar-Schulen im Liegnitzschen Departement. Reg. Verf. vom 12. Jan. S. 41 und 42.

Wegen Aufnahme von Schulpräparanden in das Bunzlauer Schullehrer-Seminarium. S. 68.

Schulhaus-Verbesserung zu Zibelle. S. 84.

Schulhaus-Bau zu Schreiberau. S. 116.

Desgleichen zu Daubitz. S. 154.

Wegen Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen. Verf des Consist. vom 15. April. S. 201 und 202.

Schulhaus Bau zu Porschütz und Belobung des ꝛc. Werlin. S. 227 u. 228.

Wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione academica bei den wissenschaftlichen Prüfungs Commissionen. S. 251 bis 253.

Wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikeln. S. 258 bis 268.

Das Verbot des Besuchs der Universität Jena ist aufgehoben. S. 270.

Wegen Zulassung zu den Prüfungen Behufs Erlangung der medicinischen Doctorwürde. S. 328 und 329.

Schul-Verbesserung und Schulhausbau zu Goile. S. 359.

Desgleichen zu Boberstein. S. 394.

Fur die Ortschaften Bocksberg, Kringelsdorf und Eselsberg ist eine neue Schule errichtet worden. S. 431.

Wegen Entrichtung des Schulgeldes nach dem neuen Münzfuß. Reg. Verf. vom 5. Decbr. S. 446.

Schulhausbau zu Grünwald. S. 452.

Desgleichen zu Neudorf am Gröditzberg, zu Hohenborau, zu Burghammer und zu Buchwald. S. 471.

Selbstmord, wegen des gerichtlichen Verfahrens bei Todesfällen durch Selbstmord. S. 21 und 22. 43 und 44.

Seminariſten; wegen deren Verpflichtung zur Annahme von auch nicht einträglichen Stellen. S. 201 und 202.

Servirzeit, wegen deren Dauer für die Apotheker-Gehülfen. Reg. Verf. vom 28. Febr. S. 109.

Servis- und Garniſon-Verwaltungs-Angelegenheiten. Die diesfälligen Koſten-Liquidationen pro 1824. ſollen eingereicht werden. Reg. Verf. vom 30. Decbr. S. 3.

Nähere Beſtimmungen über das Geſchäfts-Verfahren bei dem auf die Intendantur übergegangenen Servis- und Garniſon-Verwaltungsweſen. Reg. Verf. vom 18. Jan. S. 32. Bekanntmachung der Intendantur vom 1. Jan. S. 33 — 35.

Wegen beſchleunigter Einreichung der noch pro 1824. rückſtändigen Liquidationen über Servis- und Garniſon-Koſten. Reg. Verord. vom 6 Febr. S. 65.

Wegen Zahlung der Penſionen an vormalige Servis-Beamte. Reg. Verf. vom 19. Febr. S. 86 und 87.

Wegen Servis-Vergütigung zur Unterhaltung der von Stadt-Communen auf eigne Koſten erbauten bedeckten Reitbahnen. S. 270.

Verdingung von Garniſon-Bedürfniſſen. S. 283 und 308.

Spiel-Karten. Erinnerung an das Verbot wegen ungeſtempelter Spiel-Karten. Reg. Verf. vom 10. May. S. 183.

Sportul-Erträge; deren Juſtification bei Gerichtsbehörden, die keine eigne Etats haben. S. 364.

Staats-Papiere. Ein Verzeichniß von ſolchen, welche als mortificirt nachgewieſen worden ſind. S. 134 und 135.

Staats-Schuld-Scheine. (Wegen der Zinſen davon, ſiehe Zinſen.)

Wegen der bei der 2. Verlooſung gezogenen. Reg. Verf. vom 21. März. S. 121.

Wegen Realiſirung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine. S. 165.

Die Auszahlung der Zinſen pro term. July 1825. S. 236 und 237.

Aufruf des Glogauſchen Ober-Landes-Gerichts zur gehörigen Einziehung der Valuta für gezogene Staats-Schuld- und Prämien-Staats-Schuld-Scheine. S. 334.

Das Verzeichniß der bei der 3ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuld-Scheine iſt mit dem 38ſten Amtsblatt-Stück ausgegeben worden.

Staats-Schuld-Schein-Prämien. Verzeichniß der unerhoben gebliebenen mit dem 2. Januar 1825. präcludirten. S. 53 bis 55.

Desgleichen der mit dem 2. July 1825. präcludirten. S. 275 bis 277.

Anzeige der 9ten Staats-Schuld-Schein-Prämien-Ziehung. S. 243.

Wegen der bei der letzten Ziehung ſtattfindenden Erhöhung der niedrigſten Prämiengewinne. S. 433.

Anzeige wegen der 10ten Ziehung. S. 456.

Stadt-Chroniken. Aufruf zur Fortſetzung derſelben. Reg. Verf. vom 30ſten März. S. 145.

Stände (siehe Landstände.)

Steckbriefe.
1. Hinter dem Baugefangenen Zydeck. S. 240.
2. „ dem Unter-Steuer-Amts-Rendanten und Postwärter Heinert. S. 247 und 248.
3. Hinter dem Festungs-Sträfling Blech. S. 271.
4. „ „ Militair-Sträfling Töpper. S. 303.
5. „ „ „ „ Kretschmer. S. 304 und 310.
6. „ „ Deserteur Steinhauf. S. 311.
7. „ „ Stadtrichter Fricke aus Reichenstein. S. 331. Derselbe ist eingebracht. S. 346.
8. Hinter dem Steuer-Einnehmer von Brocke. S. 464 und 474.

Steinkohlen; wegen deren Verkaufspreise im Waldenburger Bezirk. S. 23 u. 24.

Stempelsachen. Die Notarien sollen den Betrag der zu Dokumenten verbrauchten Stempel in ihren Acten selbst bemerken. S. 36.

Bei Einsendung von Stempelstrafen soll davon zugleich an die Regierung Anzeige gemacht werden. Reg. Verf. vom 15. Febr. S. 71.

Wegen Tantieme von den pro 1822. gelösten Erbschafts-Stempeln. S. 112.

Die Liquidationen über niederzuschlagende Stempel sollen vom Provinzial-Stempel-Fiscal verificirt werden. Reg. Verord. vom 5. April. S. 152.

Erinnerung an das Verbot sich ungestempelter Spiel-Karten zu bedienen. Reg. Verf. vom 10. May. S. 183.

Zu den Quittungen über Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebungs-Gebühren ist Stempelpapier nicht erforderlich. Reg. Verf. vom 7. May. S. 195.

Wegen eines verübten Stempel-Diebstahls zu Fraustadt und Aufforderung zur Entdeckung des Thäters. Reg. Verf. vom 25. May. S. 202.

Erläuterung über Stempelanwendung bei mehreren Exemplaren eines Wechsels, als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. Reg. Verf. vom 24. May. S. 219.

Die Anwendung von Stempel bei Käufen von Apotheker-Gerechtigkeiten. S. 226.

Der Bevollmächtigte kann in Sachen seines Mandanten in Stempelstrafe genommen werden. S. 291 und 303.

Gerichtsbehörden sind zur Niederschlagung von Stempelstrafen nicht befugt. S. 293. 342.

Wegen der den Richter treffenden Stempelstrafe. S. 303.

Die Entrichtung der Stempelsteuer bei Erbschaften soll nach den Verhältnissen der Erbschafts-Empfänger zum Erblasser beurtheilt werden. S. 337.

Wegen Stempelpflichtigkeit der Legitimations-Atteste für Personen, welche noch nicht gedient haben. Reg. Verord. vom 1. Nov. S. 408.

Gesuche wegen Eintritt ins Militair sind stempelfrei, dagegen die wegen des Austritts stempelpflichtig. Reg. Verf. vom 16. Nov. S. 427.

Steu-

Steuer- und Zollsachen. Ernennung von Untersuchungs-Richtern bei den Haupt-Steuer-Aemtern. S. 154.

Wegen der Portopflichtigkeit der in Steuer-Contraventionssachen zu erstattenden Berichte ꝛc. Reg. Verf. vom 20. April. S. 168.

Wegen des Verfahrens bei zweifelhaften Tarifsätzen in Zoll- und Steuersachen. S. 203.

Die Behandlung derjenigen Waaren-Ballen beim Eingang an der Grenze betreffend, in welchen verschiedenartige Waaren zusammengepackt sind. Reg. Verf. vom 10. Juny. S. 231.

In wiefern Geldstrafen in Steuer- und Zoll-Defraudationssachen von den Land- und Stadt-Gerichten in Gefängnißstrafe verwandelt werden können. S. 294. 327.

Wegen Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuer-Beamten durch Vorlegung der Beschwerde-Register. Reg. Verf. vom 2. Aug. S. 310.

Bestimmung der Declarations-Frist und des Steuersatzes für den Weingewinnst pro 1825. Reg. Verf. vom 1. Octbr. S. 364.

Ausführliche Bestimmungen wegen der steuerfreien Wiedereinfuhr unverkaufter inländischer Manufaktur-Waaren von auswärtigen Messen. Reg. Verf. vom 11. October und Regulativ der Königl. Ministerien vom 31. August. S. 375 bis 384.

Das Verfahren, welches zu beobachten ist bei Recursgesuchen gegen Steuer-Contraventions-Resolute. Reg. Verord. vom 25. Octbr. S. 398.

Wie die Kosten in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen anzusetzen sind. S. 428.

Die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost. Cabinetsordre vom 4. Juny und Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27. Septbr. S. 433 bis 439.

Stiftungen; von den für Kirchen und Schulen muß der betreffenden Regierung Anzeige gemacht werden. Reg. Verf. vom 1. März. S. 102 und 103.

Wegen Sicherung derselben gegen Verluste durch unterlassene Einziehung des vollen Nennwerths ausgelooseter Staats-Schuld-Scheine. Reg. Verf. vom 10 Decbr. S. 457.

Ausführliche Vorschriften wegen Aufsicht über die Verwaltung der errichteten bleibenden frommen und weltlichen Stiftungen. Reg. Verf. vom 12ten Decbr. S. 458 bis 462. Berichtigung dazu S. 474.

Suspensionen; in welchen Fällen solche von den unmittelbaren Vorgesetzten bei den Gerichtsbehörden angeordnet werden können. S. 113.

T.

T.

Tantieme. Das Recht der Salgrien-Kassen-Rendanten zu deren Erhebung von den Gerichtssporteln betreffend. S. 269. 366.

Nähere Erläuterungen in Betref der Prozeßstempel-Beträge. S. 469.

Todesfälle, die von beurlaubten Soldaten sollen den landräthlichen Aemtern angezeigt werden. Reg. Verf. vom 16. Aug. S. 319.

Tresor- und Thaler-Scheine; wegen deren Einziehung und Umtauschung gegen Kassen-Anweisungen. Reg. Verf. vom 15. Jan. S. 31 und 32.

Desgleichen Verordnung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. S. 49.

Desgleichen vom 14. May. S. 217.

Letzte Bekanntmachung wegen der Umtauschung gegen Kassen-Anweisungen. S. 289.

Tuchschau, deren Aufhebung zu Seidenberg. S. 439.

U.

Unterrichts-Angelegenheiten (siehe Schulwesen.)

Unterstützung. Nähere Bestimmung, in wiefern dürftige Eltern von 7 Söhnen darauf Anspruch haben. Reg. Verf. vom 20. April. S. 166 und 167.

Untersuchungsrichter; wegen deren Ernennung bei den Haupt-Steuer-Aemtern. S. 154. 246.

V.

Vagabunden und Verbrecher. Nachweisung derer, welche in den Monaten Januar, Februar, März und April 1825. über die Grenze geschafft worden sind. S. 220 und 221.

Desgleichen von denen, welche in den Monaten May und Juny über die Grenze geschafft wurden. S. 279 und 280.

Verdienstliche Handlungen (wegen der Schulhäuser-Baue siehe Schulwesen.)

a) Des ꝛc. Bamberger in Glogau wegen unentgeldlicher Ueberlassung von Baustellen. S. 106.

b) Des ꝛc. Gatzwiller wegen Lebensrettung. S. 124.

c) Wegen der freiwilligen Spenden zur Gründung eines Irren- und Siechenhauses in Plagwitz. S. 107. 171. 286. 472.

d) Der

d) Der Gemeine Alt-Reichenau an die dortigen Kirchen. S. 115.
e) Des Dominii Krischa wegen Verbesserung des Schullehrer-Gehalts. S. 127.
f) Wegen des Schulhaus-Baues zu Daubitz. S. 154 und 155.
g) Des ꝛc. Bräuer zu Steinsdorf wegen Ausschmückung der dortigen Kirche. S. 188.
h) Des Feldwebel Feder bei den Bränden in Kotzenau und Jacobsdorf S. 241.
i) Die geschiedene Regierungs-Director Gebel hat der Kirche zu Peterwitz 3 Glocken geschenkt. S. 273.
k) Des Grafen von der Lippe wegen der Reparaturen an der Kirche und Pfarrwohnung in Förstchen. S. 295.
l) Des Pastor Säring zu Lichtenwaldau wegen des ertheilten Schulunterrichts in Groß-Gollnisch. S. 296.
m) Des Lehrlings Schulze und der Ober-Landes-Gerichts-Boten Wolf und Brieger wegen Lebensrettung. S. 347.
u) Desgleichen des Dr. Claß und Kreis-Chyrurgus Werner. S. 372.

Vermächtnisse.

Helene Rüster fürs Armuth in Schwerta 100 Rthlr. und für die dortige Schul-Kasse 30 Rthlr. S. 48.

Stadt-Inspector Meyer 300 Rthlr. für die Armen-Kasse in Sprottau und Halbcolonist Hölzel für die Kirche zu Pechern 10 Rthlr. S. 48.

Müllersche Eheleute in Pfaffendorf den fünften Theil ihres reinen Vermögens für die evang. Kirche in Beuthen, und verehelichte Rechmann zu Bärsdorf die Hälfte ihres Vermögens für die dortige Kirche und Schule. S. 84.

Kürschner Aelteste Reiche in Polkwitz 400 Rthlr. zur Anschaffung von Glokken und 200 Rthlr. zu einer Gedächtnißpredigt. S. 107.

Kürschner-Meister Reiche daselbst 50 Rthlr. für die dortige evang. Kirche und Pastor Lauterbach für die Kirche zu Alt-Strunz 100 Rthlr. S. 107.

Der verstorbene Gutsbesitzer Schwabe hat sein bedeutendes Vermögen wohlthätigen Zwecken gewidmet. S. 126.

Die Wittwe Rettig zu Lähn hat der dortigen Armen-Kasse 100 Rthlr. vermacht. S. 139.

Die von dem zu Marklissa verstorbenen Commerzienrath Lindner ausgesetzten, über 11,000 Rthlr. betragenden milden Stiftungen. S. 200.

Der Freiherr von Dyhern Ezettritz 200 Rthlr. für die Kirche in Freystadt und 100 Rthlr. für das Waisenhaus daselbst. S. 241.

Der Groß-Gärtner Baudisch 10 Rthlr. für arme Schulkinder, desgleichen der Gerichtsscholze Röhricht 30 Rthlr. und der Müller Pilz 20 Rthlr. S. 241.

Bauer Herrmann für die Kirche in Bolkenhayn 10 Rthlr., für die Würgsdorfer Armen-Kasse 5 Rthlr. S. 255.

Wittwe Tralles 500 Rthlr. für die evang. Kirche in Hirschberg; desgleichen Wittwe Voigt für die Kirche in Schönau 100 Rthlr., und Jüdin Esther für Kranke der Glogauschen Judengemeinde 800 Rthlr.

Com-

Commissions-Rath Prinz 50 Rthlr. für die Kirche in Pilgramsdorf, und Häusler Anders zu Seydorf 10 Rthlr. für die dortige evang. Kirche. S. 340.

Die ꝛc. Elsner in Schmiedeberg für die dortige Armen-Kasse 50 Rthlr. S. 368. und für die evang. Kirche 50 Rthlr. S. 374.

Kaufmann Rausch zu Jauer für die Armen-Kasse 200 Rthlr. für den katholischen Schulfonds 500 Rthlr. und für die Stadt-Armen-Kasse in Schmiedeberg 100 Rthlr.; die Wittwe Gutscher in Jauer für die dasige Friedenskirche 100 Rthlr. S. 368.

Bauer Beyer für die Schule in Gießmannsdorf 10 Rthlr., Jungfer Weisse für die armen Schulkinder in Beuthen 10 Rthlr., Handelsfrau Vogt zu Schönau für den Armen-Fonds 100 Rthlr. und für die evang. Kirche 100 Rthlr. S. 374.

Die ꝛc. Sauerhering in Glogau, dem Institut für arme Kinder 50 Rthlr., der Kirchen-Kasse daselbst 200 Rtlr, für verschämte und andere Arme 50 Rtlr. und 25 Rthlr.; die Wittwe Kretschmer 100 Rthlr. für die Armen-Kasse in Seiffersdorf. S. 404.

Büttner Trogisch für die Armen-Kasse in Primkenau 5 Rthlr. Desgleichen Pfefferküchler Heyn 10 Rthlr., Kürschner Hähnel und Schuhmacher Siegert zu Bolkenhayn für die evangelische Kirche resp. 2 Rthlr. und 1 Rthlr.; Müller Tönnig in Rothenburg für die Armen-Kasse daselbst 5 Rthlr. und eben so viel der Kirche. S. 405.

Prenzel, Gerichtsschöppe zu Scholzendorf 50 Rthlr. für die dortige Armen-Kasse. S. 416.

Wittwe Rühriq für die Schul-Kasse zu Giesmannsdorf 100 Rthlr.; der Commerzienrath Contessa zu einem Universitäts-Stipendio 400 Rthlr., für die katholische Schule in Hirschberg 100 Rthlr., für die Armen zu Hirschberg und Liebenthal 100 Rthlr.; desgleichen der Tuchfabrikant Reichelt zu Haynau für die dortige Kirche 10 Rthlr. S. 432.

Müller Freudenberg zu Ober-Wernersdorf 50 Rthlr. für die Kirche, 10 Rtlr. für die Orts-Allmosen-Kasse; desgleichen Schulvorsteher Stein in Lättnitz 10 Rthlr. für die Schule. S. 452.

Vermessungs-Conducteurs; namentliches Verzeichniß der im Liegnitzschen Regierungs-Departement wohnenden. S. 47 und 48.

Verpflegungskosten; wegen der für zur Einstellung bei einer Straffection verurtheilten Landwehrmänner. S. 20 und 37.

Vokationen; in welcher Art solche für evangelische Prediger bei deren Einreichung beglaubigt seyn müssen. Reg. Verf. vom 16. Juny. S. 239.

Die für Prediger und Schullehrer sollen durch die Superintendenten eingereicht werden. Reg. Verf. vom 7. Nov. S. 421.

Vorspannsachen. Nähere Bestimmung, welche Last durch Vorspannpferde fortgeschafft werden muß. Reg. Verf. vom 26. April und des Kriegs-Ministerii vom 31. März. S. 175 und 176.

W.

Waaren-Verkehr (siehe Steuer- und Zollsachen.)
Wahnsinnige (siehe Blödsinnige.)
Wappen; die Anwendung des Kaiserl. Oesterreichischen auf den Schildpapieren des Rauchtabacks wird verboten. Reg. Verf. vom 24. März. S. 132.
Warmbrunner Heilquellen; wegen deren unentgeldlichen Benutzung. S. 151.
Warschauer Liquidations-Angelegenheiten; wegen Einsendung der Akten und Beläge an die Central-Liquidations-Commission. S. 69 und 70.
Wegen Zahlung der Zinsen von Warschauer Hypotheken-Schatz-Obligationen für das 2te halbe Jahr 1824. S. 97.
Wegen des Umtausches der Schatz-Obligationen und Kassen-Billets in neue Atteste. S. 129 bis 131.
Desgleichen wegen der französischen Bons und Coupons. S. 141 und 142.
Die zur Einreichung der Beläge über Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau festgesetzte Präclusiv-Frist ist bis zum 1. July verlängert. S. 189 bis 191. Desgleichen 229 und 230.
Wartegelder-Zahlungen; wegen der an Militair-Personen. Reg. Verf. vom 19. Febr. S. 86 und 87.
Wechsel (Stempel zu denselben siehe Stempelsachen.)
Wege-Karte, die des Preußischen Staats ist bei Dunker und Humblot zu haben. S. 155.
Weinfässer. Bekanntmachung eines Mittels, wodurch solche, welche mit Wasser ausgemessen worden und nachher leer bleiben, für die Aufbewahrung von Wein tauglich zu erhalten sind. Reg. Verf. vom 3. Aug. S. 299.
Weingewinnst. Bestimmung der Declarations-Frist und des Steuersatzes pro 1825. Reg. Verf. vom 1 Octbr. S. 364.
Weißpapp; die bei diesem giftigen Färbe-Material zu beobachtende Vorsicht. Reg. Verord. vom 19. Decbr. S. 467.
Wittwen-Pensionen (der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.)
Wegen Zahlung der pro termino 1. April 1814. noch rückständigen. S. 9.
Wegen Zahlung der Wittwen-Kassen-Beiträge Seitens der Staats-Beamten. Reg. Verf. vom 25. Febr. S. 91.
Wegen der von der Allgemeinen Wittwen-Kasse pro termino 1. April 1825. zu leistenden Zahlungen. S. 114.
Die Versicherungs-Summen bei Civil-Wittwen-Pensionen betreffend. Reg. Verord. vom 16. März. S. 120 und 121. und 157.
Wegen Einzahlung der Wittwen-Kassen-Beiträge an die Liegnitzsche Regierungs-Haupt-Kasse. Reg. Verf. vom 23. März. S. 132.
Bekanntmachung wegen der am 1. Octbr. 1825. von der allgemeinen Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen. S. 344 und 345.
Wundärzte (siehe Medicinalsachen.)

Z.

Zahlungs-Commission, bei der Universität zu Halle ist eine solche errichtet worden. S. 163.

Dießfällige Bekanntmachung des Pupillen-Collegii zu Breslau. S. 169.

Zinsen, die von Neumärkischen Interims-Scheinen vom 1. July 1821. bis 1. Januar 1825. und die älteren nicht erhobenen vom 1. July 1818. ab, sollen gezahlt werden. S. 1 — 2.

Desgleichen bis zum 1. July 1825. S. 242 und 243. Desgleichen bis Ende December 1825. S. 425.

Wegen Zahlung der von Kurmärkischen ständischen Obligationen. S. 174 und 175. Desgleichen S. 395 und 396.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen pro termino 1. July 1825. S. 236 und 237. Desgleichen pro termino 1. Januar 1826. und daß künftig keine besondere Publikanda erlassen werden. S. 453 bis 455.

Desgleichen von alten Landschaftlichen Obligationen. S. 238. und pro termino 1. Januar 1826. S. 455.

Zins-Coupons, wegen deren Ausreichung zu Domainen-Pfandbriefen. S. 396.

Zollsachen. Vorschriften über die Waaren-Versendungen, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden. Reg. Verf. vom 18. Febr. S. 85 und 86.

Wegen Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost. Kabinetsordre vom 4. Juny und Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27. Septbr. S. 433 bis 439.

Zuchthaus-Sträflinge. Wegen der der Zuchthaus-Direktion bei deren Ablieferung über die Vermögensumstände des Züchtlings zu gewährenden Nachrichten. S. 203 und 225.

Alphabetisches Namen-Register.

A.

Adolph Wundarzt in Schreibendorf 367.
Arnold Vermessungs-Conducteur 278.
Artelt Wundarzt in Schmiedeberg 451.

B.

Becker Wundarzt 346.
Berger Prediger in Freywaldau 403.
Berndt Cämmerer in Sprottau 423.
Berneck Wege-Bau-Conducteur 341.
Böhm Steuer-Inspector in Sagan 394.
Bornemann Rathsherr in Liegnitz 24.
Brendel Wundarzt in Löwenberg 83.
Breßel Schullehrer-Adjunctus in Glogau 367.
Brieger Vermessungs-Conducteur 66.
Buchwald Organist in Bunzlau 403.

C.

Conrad Pastor zu Großbaudis 429.

D.

Dihm Rector in Hannau 451.
Döring Polizei-Distrikts-Commissarius 227.

E.

Elger Wundarzt in Neuland 278.
Evmann Wege-Bau-Conducteur 341.

F.

Fahl Conducteur 386.
Feder Bezirks-Feldwebel 386.
Fischer Rathmann in Greifenberg 47.
Fischer Schullehrer in Cosel 47.
Fischer Thierarzt in Löwenberg 227.
Fischer Pfarrer in Schönau 233.
Fischer Kreis-Justiz-Commissarius 339.
Fohl Wundarzt zu Haugsdorf 451.
Friedrich Rathmann in Schlawa 451.
Fröhlich Kämmerer in Schlawa 403.
Fürll Regiments-Arzt in Schweidnitz 367.

G.

Gaupp Oeconomie-Commissions-Gehülfe 339.
Geisler Hülfs-Conducteur 339.
Golz Schullehrer zu Alt-Last 186.
Gramm Prediger in Nieder-Hartmannsdorf 367.
Gruschke Kreis-Chyrurgus in Lüben 196.
Gürke Rathmann in Sprottau 47.

H.

Hahn Rathmann in Schönau 47.
Hanold Dr. med. und Bataillons-Arzt 47.
Harsch Apotheker in Liegnitz 233.
Haude Gemeinheits-Theilungs-Actuar 339.
Harthausen Kreis-Physikus 179.
Heinze Rector zu Bunzlau 403.
Hensel Apotheker in Grünberg 24.
Hildesheim Wundarzt in Bunzlau 313.
Hirschfeld Prediger in Freystadt 451.
Hoffmann Kreis-Thierarzt 248.
Hoffmann Thierarzt 2ter Classe 83.
Hohtopf Prediger in Buchwald 178.
Hollstein Prediger in Kunzendorf 24.

Hoppe Prediger in Pilgramsdorf 429
Horn Rathsherr in Grünberg 160.
Horwitz Rahmann in Haynau 24.
Hübner Rathmann in Priebus 47.
Hüttig Pfarrer in Leopoldshayn 278.
Hubrich Pastor zu Alt-Strunz 348.

J.

Jacob Schullehrer in Lobenbau 82.
Jeude Rathmann in Priebus 47.

K.

Kern Vermessungs-Conducteur 24.
Kettner Prediger in Schönau 386.
Kirlaus Conducteur 394.
Kleemann Kreis-Physikus 178.
Kleinwächter Gemeinheits-Theilungs-Actuar 178.
Kletke Justiz-Commissions-Rath 227.
Klos Rathmann in Sprottau 186.
Krakau von, Conducteur 339.
Kretschmer Wundarzt 136.
Krebs Rathmann in Bolkenhayn 186.
Kudell Schullehrer in Jauer 83.
Künzel Rathmann in Naumburg 160.
Kullmann Schullehrer zu Lippen 429.

L.

Ladenberg Rathmann in Liebenthal 178.
Landshuter Gemeinheits-Theilungs-Actuar 178.
Langer Pfarrer in Albendorf 53.
Langenmayr Rathsherr in Schmiedeberg 233.
Lewy Dr. med. in Beuthen 367.
Liebig Rathmann in Schönau 47.
Liebner Rathmann in Parchwitz 227.
Lorenz Kreis-Justiz-Commissarius 178.

Digitized by Google

Loſſow Bürgermeiſter in Beuthen 47.
Lüdersdorf Haupt-Steuer-Amts-Rendant 279.
Luchs Rathmann in Schönau 66.

M.

Mattich Rathsherr in Sagan 83.
Majunke Hülfs-Conducteur 339.
Manwald Rathmann in Bolkenhayn 186.
Mehliß Ober-Poſt-Sekretair 324.
Merkel Ober-Präſident 361.
Merkel Wundarzt 24.
Merker Rathmann in Landshut 233.
Metzke Juſtiz-Commiſſar 288.
Meyer Rathsherr in Liegnitz 186.
Monſe Rathmann in Landshut 233.
Müller Pfarrer in Rudelſtadt 53.
Müller Hülfs-Conducteur 339.
Müller Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius 416.

N.

Nagel Steuer-Inſpector zu Glogau 394.
Neumann Wundarzt 136.
Nitſchke Prediger in Tſchirne 346.

O.

Oeſterreich Kantor in Friedersdorf 278.

P.

Patrunky Paſtor prim. zu Beuthen 186.
Paul Kreis-Juſtiz-Commiſſarius 339.
Paulinus Rathsherr in Sagan 278.
Philipp Wundarzt 24.
Pohley Rathsherr in Liegnitz 24.

R.

Raabe Rathmann in Löwenberg 227.
Reiche gen. Albrecht Wundarzt 136.
Reimann Eskadron-Chyrurgus 296.
Reinert Gemeinheits-Theilungs-Actuar 339.
Richter Superintendent in Freystadt 280.
Richter Pastor in Straupitz 367.
Rode von, Bureau-Gehülfe 178. und demnächst Oeconomie-Commissions-Gehülfe 339.
Rößler Schullehrer zu Wettschütz 313.
Röstel Rathsherr in Grünberg 367.
Rose Bataillons-Arzt in Glogau 196.
Rudolphi Wundarzt in Liegnitz 83.
Rudolph Rathmann in Polkwitz 367.

S.

Schlegel Dr. Regierungs- und Medizinal-Rath 403.
Schnabel Rathmann in Rothenburg 367.
Schneider Organist in Hirschberg 313.
Scholz Schullehrer in Klitschdorf 47.
Schreier Regiments-Arzt in Glogau 367.
Schrottky Schullehrer in Guhlau 83.
Schumann Prediger zu Pinschwitz 313.
Schwandke Kämmerer in Rothenburg 53.
Sebald Oeconomie-Commissions-Gehülfe 339.
Seydel Ober-Post-Secretair 324.
Staude Steuerrath in Liebau 53.
Stein Cämmerer in Polkwitz 278.
Stockmann Wundarzt zu Fischbach 403.
Stumpe Vermessungs-Conducteur 24.

T.

Täger Rathsherr in Liegnitz 423.
Teschner Gemeinheits-Theilungs-Actuarius 339.
Thämel Pastor zu Prausnitz 403.
Töpfer Rathmann in Greifenberg 24.
Trapp Rathsherr in Sagan 160.

V.

Vangerow Prediger in Panthenau 403.
Vaerſt Freyh. von, Mitherausgeber der neuen Schleſiſchen Zeitung. S. 67.
Völkel Cantor zu Sagan 313.
Vogel Rathmann in Primkenau 233.

W.

Walter Stadt-Syndicus in Sagan 83.
Wendt Steuerrath in Glogau 53.
Winkler Dr. med. in Grünberg 233.
Wolf Rathsherr in Liegnitz 186.
Würing ehemaliger Conducteur 465.
Wüſthof Oeconomie-Commiſſarius 339.
Wunſch Juſtiz-Commiſſarius 286.

Z.

Zippel Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtent 136.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1

Liegnitz, den 8. Januar 1825

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 3. Januar 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. July 1821. bis 1. Januar 1825. gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. No 6.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. July 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hiebei eintretenden Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden; welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. No. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17. December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.
Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1825. betreffend.

Den Herren Landräthen und Magisträten Unsers Regierungs-Bezirks gereicht auf die Uns eingereichten Nachweisungen von dem erforderlichen Bedarf des Regierungs-Amtsblatts pro 1825. zur Nachricht, daß erstere für die ländlichen Gemeinden und in selbigen befindliche Schenkwirthe, und letztere für die städtischen Gast-, Kaffee-, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenkwirthe die bedürfenden Exemplare, wie zeither geschehen, bei den betreffenden Königlichen Post- und resp. Postwärter-Aemtern, in Empfang nehmen können. Liegnitz, den 24. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1317. Decbr. c.

No. 2.
Wegen Abtrennung des Haupt-Zoll-Amtes Hoyerswerda nebst dessen untergebenen Aemtern vom Frankfurther Regierungs-Departement und Ueberweisung desselben zum Liegnitzischen Regierungs-Departement.

Nach der Anordnung des hohen Finanz-Ministerii ist das Haupt-Zoll-Amt Hoyerswerda, welches bisher zum Regierungs-Departement Frankfurth an der Oder gehörte, vom 1. Januar k. J. Unserer Verwaltung überwiesen, und dabei zugleich festgesetzt worden, daß das dem Haupt-Zoll-Amte Hoyerswerda untergeordnete Neben-Zoll-Amt 1ster Classe zu Lieska, in ein Neben-Zoll-Amt 2ter Classe vom gleichen Zeitpunkt ab, umgewandelt werde. Die ebenfalls dem genannten Haupt-Zoll-Amte angehörigen Neben-Zoll-Aemter 2ter Classe zu Bernsdorff und Wartha sind zugleich zu Ansage-Posten für die über Hoyerswerda ein- und ausgehenden Waaren ernannt.

Die Zoll-Stellen zu Kroppen, Wendisch-Sella, Hermsdorff und Wittichenau im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Hoyerswerda, sind vom 1. Januar k. J. ab, völlig aufgehoben. Das Haupt-Zoll-Amt zu Hoyerswerda wird in Folge dieser Bestimmungen vom 1. Januar k. J. ab, nur noch nachstehend benannte zugelegte Aemter behalten, als: das Neben-Zoll-Amt 2ter Classe zu Lieska, die Neben-Zoll-Aemter 2ter Classe und Ansage-Posten zu Bernsdorf

dorf und Wartha, ingleichen das Unter-Steuer-Amt zu Ruhland. Sämmtliche Neben-Zoll-Aemter zu Lieska, Bernsdorff und Wartha haben auch die Befugniß zur Erhebung von innern Steuern nach der von dem Haupt-Zoll-Amte zu Hoyerswerda angeordneten Bezirks-Eintheilung.

Dies eröffnen Wir dem Publico und den interessirten Behörden und Beamten zur Nachricht und Beachtung.

Liegnitz, den 23. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 76. R. Novbr, c.

No. 3.
Wegen Einreichung der Servis und Garnison-Kosten-Liquidationen für das Jahr 1824.

Da Inhalts der Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juli d. J. (Seite 207 und 208. des diesjährigen Amtsblatts) mit Ablauf dieses Jahres die Verwaltung der Servis- und Garnison-Angelegenheiten aus dem Ressort der unterzeichneten Regierung gänzlich ausscheidet, und auf die betreffenden Königl. Militair-Intendanturen übergehet, so ist es wegen Anfertigung des Haupt-Abschlusses über den Servis-Fonds für das Jahr 1824., und da nach einer Verfügung des Königlichen Vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio vom 15. d. M. keine Rest-Ausgaben pro 1824. verbleiben dürfen, unumgänglich nöthig, daß sämmtliche Liquidationen über Servis, Servis-Zuschuß, Lazareth-, Wacht- und übrigen Garnison-Kosten für das laufende Jahr, und die etwa wider Verhoffen noch rückständigen dergleichen Liquidationen aus den vorhergehenden Jahren, **ohnfehlbar bis zum 26. künftigen Monats** bei Uns eingehen.

Es werden demnach sämmtliche Behörden Unsers Ressorts hierdurch veranlaßt, diesen Termin **pünktlich** inne zu halten; indem auf alle später eingehenden diesfälligen Liquidationen nicht gerücksichtigt werden kann, sondern solche zurück gegeben werden müssen.

Liegnitz, den 30. December 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 74. R. December 1824.

No. 4.
Den Zustand des Elementar-Schulwesens im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Die Durchsicht der eingegangenen Schul-Berichte vom Jahr 1824. gewährte Resultate, welche den zahlreichen Freunden der öffentlichen Elementar-Schulen nicht uninteressant seyn werden. Die wesentlichsten dieser Resultate wollen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bringen:

Unsere Aufsicht und Verwaltung umfaßt:

a) 1020 evangelische Haupt- und Neben-Schulen, mit 903 Schullehrern und 150 Adjuvanten;
b) 220 katholische Haupt- und Neben-Schulen mit 214 Lehrern und 33 Gehülfen,

also überhaupt 1246 Elementar- und Mittel-Schulen mit 1290 Lehrern und circa 106,500 Schulkindern.

Die

Die unmittelbare Beaufsichtung und Leitung dieser Bildungs-Anstalten gebührt in Städten den Schuldeputationen, auf dem Lande den Schulvorstehern in Gemäßheit der im Jahr 1811. und 1813. durchs Amtsblatt veröffentlichten Instructionen. Die obere Aufsicht darüber ist 24 Superintendenten evangelischer und 12 Schulen-Inspectoren katholischer Seits anvertraut. Fast allen Lehrern wird jetzt nachgerühmt, daß sie treu und fleißig in ihrem Berufe sind, einen sittlich guten Lebenswandel führen, und nach Erhöhung ihrer Amtstüchtigkeit mit rühmlichem Ernste streben. Ungefähr 150 gebührt das Lob der Vorzüglichkeit; 640 werden als gut und tüchtig bezeichnet; 468 gehören nur zu den Mittelmäßigen, die jedoch auch bei wenigen Anlagen und Kenntnissen bemüht sind, den Pflichten ihres Amtes nach Kräften zu genügen; und 32 haben sich, größtentheils wegen unmoralischer Lebensführung, Rüge und Unzufriedenheit, einige darunter sogar den Verlust ihres Amtes zugezogen. In der erweiterten und verbesserten Einrichtung der Seminar-Anstalten zu Breslau und Bunzlau beruht die erfreuliche Aussicht, daß die Zahl der vorzüglichen und guten Lehrer mit jedem Jahre größer wird. Vornehmlich verdient es anerkannt zu werden, daß die angehenden jungen Lehrer nicht nur pädagogisch, sondern auch moralisch-religiös in den vorgenannten Seminarien ausgebildet werden.

Erfreulich ist ferner der zunehmende gute Sinn der Gemeinen für ihre Schulen. Er spricht sich unverkennbar aus, theils in neu entstandenen Schulen, theils in neuerbauten oder erweiterten und reparirten Schulhäusern, theils in bewirkter Verbesserung des Einkommens einiger Lehrer, und in Unterstützungen armer Schulkinder.

So sind im verflossenen Jahre 5 neue Schulen, nämlich in Tschopitz und Grabig, Glogauschen Kreises, in Pürschkau und Golle, Freistädtischen Kreises, und in Mittel-Horka, Rothenburgschen Kreises, entstanden, 23 massive Schulhäuser, und zwar:

1) in Rothkirch, } Liegnitzschen Kreises.
2) „ Hochkirch, }
3) „ Ueberschau, Goldberg-Haynauschen Kreises.
4) „ Kreidelwitz, } kathol. } Glogauschen Kreises.
5) „ Tschopitz, }
6) „ Rietschütz, }
7) „ Nilbau, }
8) „ Grabig, }
9) „ Buchwald, } Hirschbergschen Kreises.
10) „ Stonsdorff, }
11) „ Kunzendorf, }
12) „ Groß-Waditz, Löwenbergschen Kreises.

13) „ Sohre,
14) „ N. Bielau,
15) „ Ebersbach,
16) „ Mons,
} Görlitzschen Kreises.

17) „ Rengersdorff,
18) „ Mittel-Horka,
19) „ Nieder-Seifersdorff.
} Rothenburgschen Kreises.

20) „ N. Linda, Laubanschen Kreises.
21) „ Thommendorff, Bunzlauschen Kreises.

22) „ Großenbohrau,
23) „ Pürschkau,
} Freystädtschen Kreises.

sind neu erbaut, und fast eben so viele mit bedeutendem Kostenaufwande erweitert und resp. in baulichen Stand gesetzt worden.

Auch die ökonomische Lage einiger Schullehrer hat, trotz der drückenden Zeitverhältnisse, theils durch Ueberweisung von Ackerflächen, bei Gelegenheit der vorgewesenen Gemeinheitstheilung, theils durch Gewährung von Zulagen in Holz- und Getreide-Deputat, wie z. B. in Daubitz, Rothenburgschen Kreises (S. Amtsblatt 1824. No. 15.) eine namhafte Verbesserung erhalten. Zu wünschen wäre es freilich, daß hierin noch etwas mehr geschehen wäre; denn es giebt noch an 125 bis 130 evangelische und 66 katholische Schullehrer, deren jährliches Amtseinkommen bei weitem noch nicht 100 Rthlr. erreicht. Diese unzulänglich besoldete Schulmänner sind daher immer noch genöthigt, ihre Zuflucht zu Neben-Geschäften, als Gerichtsschreiberei, einige sogar zu Handwerken, zu nehmen, um den drükkendsten Nahrungssorgen steuern zu können. Wir wünschen angelegentlichst, die Lage dieser Schulmänner freundlicher gestalten zu können. An 48 fleißige und schlechtbesoldete Lehrer sind am Schlusse des so eben entwichenen Jahres Gratificationen von resp. 20, 10 und 5 Rthlr. vertheilt worden. Zu Unterstützung armer Kinder mit Schulgelde, Lehrmitteln und Bekleidung sind bei den meisten Schulen, mitunter ansehnliche Fonds vorhanden, welche der rühmliche Gemeinsinn Unserer Bezirks-Einwohner, besonders in kleinen aber zahlreichen Geschenken und Legaten, gestiftet hat. Nach einer zur Zeit noch unvollständigen Berechnung betragen sie bei den evangelischen Lehranstalten circa 160,000 Rthlr., bei den katholischen 29,610 Rthlr., zusammen 189,610 Rthlr. Hinzugekommen sind noch im vorigen Jahre 1675 Rthlr. Summa 191,285 Rthlr. Außerdem wird von mehreren wohlgesinnten Dominien Schulgeld für arme Kinder, nach wie vor gezahlt.

Der Schulbesuch ist zwar im Ganzen viel regelmäßiger als ehedem. Es giebt sehr viele Gemeinden, wo nicht eine einzige Erinnerung in dieser Hinsicht nöthig ist, aber es giebt auch Eltern, die aus Rohheit und Bildungsverachtung ihre Kinder dem Schulunterrichte entziehen. Gegen solche mit Strenge zu verfahren, ist eine unerläßliche Pflicht. In Städten ist die

voll-

polizeilicht, auf dem Lande die landräthliche Hülfe und Unterstützung zeitig anzurufen. Wegen der Dienst- und Hütekinder besteht eine Verordnung, nach welcher sie täglich wenigstens 2 Stunden die Schule besuchen müssen.

Angehend den innern Zustand der Schulen, so ist es für einen großen Fortschritt zum Bessern zu achten, daß die Kinder alles das lernen müssen, was der Lectionsplan enthält, und zum Wesen allgemeiner Bildung gehört; daß dem Religionsunterrichte die meiste Zeit und Sorgfalt gewidmet wird, daß Ordnung, Fleiß und gute Sitte unter den Kindern nur sehr selten durch Schläge, — gewöhnlich das sichere Kennzeichen eines leidenschaftlichen, ungeschickten, oft auch unmoralischen Lehrers — sondern durch mildere aber desto wirksamere Einwirkungen auf den Wege der Belehrung, Weckung und Anregung des moralisch-religiösen Gefühls, der Benutzung des Ehrtriebs, des Beispiels und der Gewöhnung befördert werden.

Welchen wichtigen Antheil die Schulrevisoren an dem Gedeihen des Schulwesens haben, zumal wenn sie im besten Einverständnisse mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Lehrern auf einen Zweck hinarbeiten, wollen Wir hierdurch dankbar anerkennen.

Liegnitz, den 1. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 53. Januar c.

No. 5.

Verordnung wodurch die Ferien in den Elementar- und Mittelschulen auf dem Lande und in den Städten Unsers Geschäfts-Kreises von jetzt an bestimmt werden.

Die Ferien in den evangelischen Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten Unsers Geschäfts-Bezirks, sind bis jetzt mehr willkührlich als nach einer gesetzlichen Vorschrift bestimmt, und dadurch mancherlei Nachtheile für den Jugendunterricht herbeigeführt worden. Diese zu verhüten und die erforderliche Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, wollen Wir hierdurch für alle Elementar- und Mittelschulen folgende Ferien festsetzen:

1) die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Fest an bis zum Tage nach Neujahr, so daß die Schule den 23. December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22sten geschlossen, und den 2. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, den 3ten wieder eröffnet wird.
2) Die Osterwoche vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Fest, als an welchem Tage die Schule anfängt.
3) In der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Fest.
4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
5) Der erste Tag jedes Jahrmarkts in den Städten, in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
6) Zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten, und zwar in der Getreideerndte jedes Orts 14 ganze und in der Kartoffelerndte 14 halbe Tage, jedoch Nachmittage. Bei der Verschie-

den-

benheit der Erndte der Zeit nach, haben der Ortsgeistliche, Schulrevisor und Schulvorstand gemeinschaftlich den Anfang der Ferien zu bestimmen.

7) In solchen größern Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Erndteferien, 8 Tage Hundstagsferien zu geben, wofür die städtische Schuldeputation unter Zuziehung des Rektors die Zeit zu bestimmen hat.

Daß die allgemein schulfreien Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend auch ferner bestehen, versteht sich von selbst.

Bei diesen Bestimmungen der Dauer für die obgedachten Ferien, wird jedoch noch besonders festgesetzt:

erstlich, daß während dieser schulfreien Zeit, und namentlich in der warmen Jahreszeit, die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als Ausweißen, Ausbessern oder Neusetzen der Oefen, Ausdielen des Bodens und Ausbessern der Fenster sowohl in dem Schullokale, als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden, und

Zweitens, daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirten Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm dieses ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der Schulen in kleinen Ackerstädten und auf dem Lande bei Unsern bereits gegebenen Bestimmungen, daß diejenigen erwachsenen Kinder, die in den Sommermonaten zur Beihülfe bei der Feld- und Gartenarbeit unentbehrlich sind, doch täglich wenigstens zwei Stunden, nämlich Morgens von 5 bis 7 oder von 6 bis 8 Uhr, alle übrigen Kinder aber ununterbrochen die Schulen besuchen.

Wir erwarten von den Königl. Superintenden, Schulrevisoren und Geistlichen, so wie von den städtischen Schuldeputationen und Ortsschulvorständen, daß sie diese Verfügung beachten und jede Ueberschreitung derselben verhüten werden. Liegnitz, den 3. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 548. December c.

Verordnungen des Königl. Confistorii für Schlesien.

Wegen Beaufsichtigung der an den Gymnasien-Orten nicht einheimischen Schüler.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gymnasial-Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht am Orte wohnen, aus Mangel der nöthigen häuslichen Aufsicht zuweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien zu erhaltende Disciplin ausüben. Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat diesen Uebelstand in Bedacht genommen und zu dessen Abhülfe unter Zurück-

rücksichtigung der deshalb erstatteten Berichte, für die Provinz Schlesien folgende Bestimmungen genehmigt und angeordnet:

1. Alle Schüler, welche an dem Orte des Gymnasiums nicht einheimisch sind, und sich nicht unter ausreichender Aufsicht gebildeter, zur Beurtheilung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit geeigneten Pfleger befinden, desgleichen die vaterlosen, werden vom Director des Gymnasiums alljährlich, beim Anfange des Schuljahrs, in so viele Abtheilungen gebracht, als überhaupt taugliche Lehrer vorhanden sind, und jedem der letzteren wird mit Rücksicht auf die Klassen der Lehrer und der Schüler eine solche Abtheilung übergeben.
2. Jedem dieser Aufseher liegt ob, eine genaue Liste über die Glieder seiner Abtheilung zu führen, die väterliche Sorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen, über ihre Sittlichkeit außerhalb der Schule zu wachen und besonders darauf zu sehen, daß sie schicklich wohnen, die jüngeren in jedem Falle unter häuslicher Aufsicht leben, alle aber in die Hausordnung ihrer Wirthe sich fügen. Die minder Guten und die zum Müssiggang geneigten hat der beauftragte Lehrer monatlich wenigstens einmal zu sich zu rufen, ihre Schul- und Arbeitsbücher durchzusehen, sie zu belehren und zu warnen, nöthigenfalls aber dem Klassenordinarius, oder wenn er dies selbst ist, dem Director zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen. Es wird von Nutzen seyn, wenn er die Schüler dann und wann auf ihren Stuben besucht, durchaus aber ist es erforderlich, daß er mit den Wirthen und Kostgebern in steter Verbindung bleibe. Lehrer, welche selbst Kostgänger halten, stehen für dieselben als für Glieder ihrer eigenen Familie ein.
3. Allen Lehrern liegt die Pflicht ob, auf das Betragen ihrer Schüler auch außerhalb der Schule ihre Aufmerksamkeit zu richten, daher sie denn auch befugt sind, dieselben wegen anstößigen oder unsittlichen, außerhalb der Schule, gezeigten Benehmens zur Verantwortung zu ziehen.
4. Jeder der gedachten Schüler hat dem Director die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet. Er darf ferner während seines Aufenthalts am Gymnasio seine Wohnung nicht wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu machen und ohne dessen Genehmigung erhalten zu haben.

Wir machen diese Bestimmungen für die sämmtlichen Gymnasien des Schlesischen Consistorial-Bezirks, mit Ausnahme des Breslauer, hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt.

Breslau, den 9. December 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Zahlung rückständiger Wittwen-Pensionen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. July d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1. April 1814. von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Procent in preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Procent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29., anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Hauptinstituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, in so fern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Procent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfang des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812., 1813 und 1814. zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812. und 1813. zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Attesten, zu melden.

Berlin, den 3. December 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die im Druck erschienene 4te Auflage der ꝛc. Zumpt'schen lateinischen Grammatik.

Der Buchhändler Dümmler zu Berlin, Verleger der sehr empfehlungswerthen lateinischen Grammatik des Professors Dr. Zumpt daselbst, hat sich erboten, öffentlichen Schulanstalten, welche diese Grammatik einführen wollen, einen Rabatt von 25 Procent zu bewilligen, und ihnen dadurch den Ankauf derselben, welche durch die nächstgelegene Buchhandlung besorgt werden kann zu erleichtern, worauf die Vorsteher der höhern Stadtschulen aufmerksam gemacht werden. Liegnitz, den 30. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bitte um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluthen hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Fluth ohne großes Unglück an uns vorüber gehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 QMeilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverlässige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Fluth am Oberrheln das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schrecknisse. Sie ließ die Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monates in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokal-Vereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen. Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central-Hülfs-Verein des Regierungs-Bezirks Düsseldorf:
v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg.
Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert L., Rendant.

Von den Herren Mitgliedern des vorbemerkten Central-Hülfs-Vereins bin ich aufgefordert worden, mich der Sammlung milder Gaben aus der Provinz Schlesien, für die Wasserbeschädigte in den Rhein-Niederungen zu unterziehen. Da mir aus mehrjähriger Dienstführung in dem zum Düsseldorfer Regierungs-Bezirke dermalen gehörigen Herzogthum Cleve bekannt ist, welcher Nothstand dergleichen außerordentliche Natur-Ereignisse herbeiführen und die letzten verheerenden Fluthen jenen Landesstrich hauptsächlich betroffen haben, nehm ich um so weniger Anstand, mich zu dieser Sammlung hiermit bereitwillig zu erklären. Bei ähnlichen Unglücksfällen, welche die Bewohner der Rhein-Niederung im Cleveschen in den Jahren $18\frac{1}{7}$. betrafen, erhielt ich bedeutende Beiträge mildthätiger Unterstützung von den Bewohnern Schlesiens und der Preußischen Ober-Lausitz zugesandt, daher ich mich auch gegenwärtig vertrauensvoll an den Wohlthätigkeitssinn der achtbaren Bewohner dieser Provinz wende. Die eingehende Gaben der Mildthätigkeit sollen durch

die

die Liegnitzer Regierungs-Amtsblätter, so wie durch die Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 25. December 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
(gez.) v. Erdmannsdorf.

Mit dem heutigen Amtsblattstück wird eine Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 22. December 1824. ausgegeben, welche eine Beschreibung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1824, statt der bisherigen Tresor- und Thaler-Scheinen nebst den Kassen-Billets Lit. A, mit dem 3. Januar 1825. in Cours gesetzten Königlichen Preuß. Kassen-Anweisungen enthält, und worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten dieses Monats,
wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Cassen-Billets Litt. A. tretenden Cassen-Anweisungen,
macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

1) daß nach §. IV. der gedachten Verordnung, der Umtausch der eben erwähnten Scheine und Billets gegen Cassen-Anweisungen, so wie die Ausreichung der Letztern gegen baares Geld ohne Aufgeld, für Berlin: bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) für die Provinzen aber: nach der deshalb von dem Königl. Ministerio der Finanzen erlassenen besondern Bekanntmachung, bei den Regierungs-Haupt-Cassen, vom 3ten Januar 1825 ab erfolgen wird;
2) daß der hierzu erforderliche Bedarf, sowohl der Controle der Staats-Papiere als den Regierungs-Haupt-Cassen überwiesen, gleichzeitig aber auch
3) die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse veranlaßt worden ist, sämmtliche bei ihr vorhandenen Bestände an Tresor- und Thaler-Scheinen und Cassen-Billets Litt. A. bei der ebengedachten Controle der Staats-Papiere umzutauschen.

Die §. I. Allerhöchst befohlene Beschreibung der Cassen-Anweisungen und ihrer Kennzeichen erfolgt nachstehend für die gegenwärtig auszugebenden Apoints à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr.

Berlin, den 22sten Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

A

lautet wie folgt:

Königlich Preuß. Cassen-Anweisung.

5 Thaler Courant. **Fünf Thlr.** (L. S.) **Courant,** 5 Thaler Courant.

nach dem Münzfuße von 1764,

geltend in allen Zahlungen für voll.

Ausgefertigt zu Berlin, den 6ten Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Eingetragen sub № Lit.

Wer Cassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfalschen läßt, ingleichen wer nachgemachte oder verfalschte wissentlich ins Publikum bringt oder bringen hilft, hat eine dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens gleichkommende Geldstrafe und außerdem Züchtigung und Strafarbeit verwirkt, welche bis zu lebenswieriger Festungsarbeit und Staupenschlag geschärft werden kann.

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Numer, mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließlich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, ist im Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede ein-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 15. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25ste Stück für das Jahr 1824. enthält unter

No. 905. den Brück-Geld-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Wriezen; vom 11. December 1824.

„ 906. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Preeow auf dem Darß bezahlt wird; vom 12. December 1824.

„ 907. die Allerhöchste Cabinets-Ordre und Tarif vom 29. December 1824. zur Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19. November 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 5. Juny 1823. Allerhöchst Ihre Absicht, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Monarchie bereits zu erkennen gegeben.

Die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz betr.

In dessen Folge ist auch wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz unterm 27. März d. J. ein besonderes Gesetz erlassen worden und es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königl. Majestät, daß auf dessen Grund die neue ständische Einrichtung in den genannten Landestheilen ins Leben treten und der erste Landtag, so wie die ferner anzuordnenden, darnach abgehalten werden.

Für den ersten Landtag haben des Königs Majestät mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius zu ernennen und die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre

vom 27. v. M. an mich zu erlassen, so wie die, für den zuerst abzuhaltenden Landtag abgefaßten Vorschriften zuzufertigen geruhet:

„Durch das unter dem 27. März d. J. von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz, welche für die Zukunft einen Verband bilden werden, begründet. Es ist Mein Wille, daß die Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt. Da in dem Gesetz solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtags hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Kabinets-Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes und der Instruction, mit welcher das Staats-Ministerium Sie annoch versehen wird, das Weitere zu besorgen.

Berlin, den 27. November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten von Schönberg.

Vorschriften

für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Berlin, den 27. November 1824.

§. 1. Dem Fürsten von Hatzfeld ist wegen des Fürstenthums Trachenberg und dem Fürsten von Carolath wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen nach dem, bei Erhebung ihrer Vorfahren in den Fürstenstand ausgefertigten Diplomen vom 6. November 1741. die Befugniß, bei dem niederschlesischen Oberfürsten-Recht das fürstliche Votum persönlich oder per Deputatum zu führen, ausdrücklich verliehen und von ihnen um dessen Ausübung nachgesucht worden; dieselben scheiden daher aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824. benannten Standesherren aus und sind den Fürsten beizuzählen, so daß nunmehr

1) der Fürst von Pleß;
2) der Fürst von Lichtenstein, wegen des preußischen Antheils an Troppau und Jägerndorf;

3)

3) der Fürst von Sagan;
4) der Fürst von Carolath;
5) der Fürst von Hatzfeld, als Fürst von Trachenberg;

jeder mit einer Viril-Stimme, in der §. 3. des Gesetzes bemerkten Art auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt ist.

§ 2. Zur angemessenen Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes werden nachfolgende Wahlbezirke gebildet:

I.

in Schlesien und Glatz,

A) für die Ritterschaft.

1) Bezirks-Wahlort Glogau,
bestehend aus den Kreisen Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan, Sprottau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

2) Bezirk-Wahlort Liegnitz,
bestehend aus den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz, Lüben, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

3) Bezirk-Wahlort Hirschberg,
enthaltend die Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn, Jauer, zur Wahl von 2 Abgeordneten.

4) Bezirk-Wahlort Schweidnitz,
enthaltend die Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg, Reichenbach, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

5) Bezirk-Wahlort Glatz,
aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, zur Wahl von 2 Abgeordneten.

6) Bezirk-Wahlort Breslau,
aus den Kreisen Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

7) Bezirk-Wahlort Wohlau,
aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, zur Wahl von 2 Abgeordneten.

8) Bezirk-Wahlort Oels.
aus den Kreisen Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, zur Wahl von 3 Abgeordneten.

9) Bezirk Wahlort Brieg,
aus den Kreisen Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenberg, für 2 Abgeordnete.

10) Bezirk-Wahlort Groß-Strehlen, aus den Kreisen Tost, Lublinitz, Groß-Strehlen, Rosenberg, für 2 Abgeordnete.

11) Bezirk-Wahlort Ratibor,
aus dem Kreise Pleß, Ober-Beuthen, Ribnik, Ratibor, für 2 Abgeordnete.

12) Bezirk-Wahlort Neustadt, aus den Kreisen Neustadt, Neiss, Grottkau Kosel, Leobschütz, für 3 Abgeordnete.

B) für die Städte.

a) Zu Viril Stimmen werden berechtigt:
die Stadt Breslau zu 3 Abgeordneten;
die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz, eine jede zu einem Abgeordneten;
die Städte Glatz, Frankenstein } alternirend 1 Abgeordneten;
" " Hirschberg, Landshut } desgleichen einen Abgeordneten;
" " Jauer, Goldberg } desgleichen einen Abgeordneten.

b) Zu Collectiv-Stimmen die übrigen Städte, welche in nachfolgenden 12 Bezirken für einen jeden derselben einen Abgeordneten wählen;

1) Bezirk-Wahlort Glogau,
die Städte Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Sagan, Schlawa, Sprottau, Wartenberg.

2) Bezirk-Wahlort Liegnitz,
die Städte Beuthen, Bolkenhayn, Hainau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Rauden, Schönau.

3) Bezirk-Wahlort Hirschberg,
die Städte Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Quies, Schmiedeberg, Schömberg, Liebau.

4) Bezirk-Wahlort Schweidnitz,
die Städte Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg.

5) Bezirk-Wahlort Glatz,
die Städte Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg.

6) Bezirk-Wahlort Breslau,
die Städte Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten.

7) Bezirk-Wahlort Wohlau,
die Städte Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau.

8) Bezirk-Wahlort Oels,
die Städte Auras, Dyherrenfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg.

9)

9) Bezirk, Wahlort Brieg,
die Städte Karlsmarkt, Conſtadt, Kreutzburg, Namslau, Pitſchen, Reichthal, Bernſtadt, Löwen, Falkenberg.

10) Bezirk, Wahlort Groß-Strehlitz,
die Städte Krappitz, Landsberg, Leſchwitz, Lublinitz, Oppeln, Roſenberg, G.-Strehlitz, Schurgaſt, Toſt, Ujeſt, Kieferſtädtel.

11) Bezirk, Wahlort Ratibor,
die Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Gutenberg, Koſel, Leobſchütz, Nicolai, Pleß, Peiskretſcham, Rybnik, Ratibor, Sohrau, Tarnowitz, Kattſchin.

12) Bezirk, Wahlort Neuſtadt,
die Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grotkau, Katſcher, Leobſchütz, Neuſtadt, Ottmachau, Patſchkau, Ziegenhals, Zülz.

C) Für den vierten Stand
treten die unter A. für die Ritterſchaft beſtimmten 12 Wahlbezirke, mit den daſelbſt benannten Wahlorten, ein jeder zur Wahl eines Abgeordneten, ebenfalls in Anwendung.

II.

in der Ober-Lauſitz
bildet ſich ad A. für die Ritterſchaft nur ein Wahlbezirk,
Wahlort Görlitz.

ad B) für die Städte werden
a) zu Viril-Stimmen berechtigt:
die Stadt Görlitz zu 2.
die Stadt Lauban zu 1 Abgeordneten;
b) zu einer Collectiv-Stimme die ſämmtlichen übrigen Städte,
Wahlort Görlitz.

ad C) für den vierten Stand werden die beiden Abgeordneten ebenfalls in Görlitz gewählt.

§. 3. Der Betrag des nach §. 11. des Geſetzes die Wahlfähigkeit eines Gewerbetreibenden im 3ten Stande begründenden Kapitalwerths vom Grundbeſitz und Gewerbe zuſammengenommen, wird beſtimmt:

in großen Städten zu 10,000 Rthlr.
in mittlern „ „ 4000 „
in kleinen „ „ 2000 „

§. 4. Die Größe des nach §. 12. des Geſetzes für einen Abgeordneten des 4ten Standes erforderlichen Grundbeſitzes wird beſtimmt:
a) in Schleſien und Glatz
nach einem Grundſteuer-Betrage von 12 Thaler jährlich;
b) in der Ober-Lauſitz nach einer Roggen-Ausſaat von 30 Scheffeln.

§. 5.

§. 5. In den Städten, welche nach §. 21. des Gesetzes gemeinschaftlich einen Abgeordneten nach Bezirken wählen, wird auf jede 150 Feuerstellen ein Wähler erwählt und von diesem am Wahlorte die Wahl des Abgeordneten vollzogen.

§. 6. Wenn in einer ländlichen Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer sich finden, so wird dieselbe zur Wahl des Wählers nach §. 22. des Gesetzes mit einer andern vereinigt."

Hierbei ist in Beziehung auf den §. 11. des Gesetzes vom 27. März d. J. zu bemerken, daß, um der Bedingung, woran nach dem Allgemeinen die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen, der Besitz eines städtischen Grundstücks bedungen worden ist.

Aus billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistratspersonen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind, und ich bin ausdrücklich autorisirt worden, dieses in die gegenwärtige Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Indem ich solches alles zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes hiermit bringe, eröffne ich ihnen zugleich, daß mit Anordnung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter sofort vorgeschritten werden wird.

Berlin, den 30. December 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6. Die Vereinigung des bis jetzt zum Frankfurther Departement gehörigen Theils der Ober-Lausitz mit dem Regierungs-Bezirk Liegnitz betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. März v. J. ist verordnet worden, daß derjenige Theil des Markgrafthums Oberlausitz, welcher bis jetzt zum Regierungs-Bezirk Frankfurth gehört hat, von denselben abgesondert, und mit den übrigen dem Regierungs-Bezirke Liegnitz einverleibten Bestandtheilen der Ober-Lausitz vereiniget werden solle.

Nachdem die Behufs dieser Geschäfts-Uebergabe und Uebernahme erforderliche Vorbereitungen von den beiden betreffenden Königlichen Regierungen eingeleitet worden, ist durch ein Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. v. Mts. verordnet worden, daß der Zeitpunkt jener Uebernahme von Seiten der unterzeichneten Königlichen Regierung mit dem Anfange des laufenden Jahres erfolgen solle, und zwar in Hinsicht des Umfangs

fangs des zu übernehmenden Verwaltungs-Bezirks, in der Art, daß auch das früher zum Meißenschen Kreise des Königreichs Sachsen gehörige Dorf Heinersdorf, welches zuletzt zum Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreis geschlagen worden, zu dem hiesigen Regierungs-Bezirk mit übergehe, dagegen der kleinere Oberlausitzsche Theil des Dorfes Terpe, mit Ausschluß der Grundsteuer und Domanial-Leistungen, als welche mit denen aus allen übrigen Oberlausitzschen Bestandtheilen des Regierungs-Bezirks Frankfurth an das Departement von Liegnitz übergehen, sonst aber für alle übrige Zweige der Verwaltung beim Departement Frankfurth verbleibe.

Das Königliche landräthliche Amt des Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreises zu Spremberg wird übrigens die Verwaltung auch in dem, zur unterzeichneten Königl. Regierung übergehenden Landestheile so lange fortsetzen, bis wegen der künftigen Kreis-Eintheilung der Königl. Preuß. Ober-Lausitz eine nähere definitive Bestimmung erfolgt ist.

Sämmtliche Einsassen des an Uns übergehenden Landes-Theils, so wie die Beamte benachrichtigen Wir von dieser getroffenen Einrichtung, und fordern dieselben auf, sich in allen auf die Administration desselben Bezug habenden Angelegenheiten, in so weit solche bisher zum Ressort der Königlichen Regierung zu Frankfurth gehörten, für die Folge mit ihren Berichten, Anträgen und Gesuchen, an die unterzeichnete Königliche Regierung zu wenden.

Liegnitz, den 8. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 279. Januar 1825.

No. 7. Die Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Aufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Sternberg in der Neumark betreffend.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Eingabe des Ortspredigers zu Sternberg in der Neumark, zum Wiederaufbau der daselbst am 30. August d. J. abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie, aus Allerhöchst eigener Bewegung zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 14 November d. J., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande in der gewöhnlichen Art dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, und zwar längstens binnen 8 Wochen, der Amtsblatts-Verordnung vom 25. Novbr. d. J. gemäß, an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau abgeliefert werden.

Der

Der dasigen Königlichen Regierung aber ist gleichzeitig die geschehene Einsendung, unter Beifügung der angeordneten Nachweisungen nebst Belägen, anzuzeigen. Liegnitz, den 24. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 65. R. Decbr. c.

No. 8.
Wegen der Abänderungen in der Arznei-Taxe pro 1825.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die jährlichen Abänderungen der Arznei-Taxe pro 1825. bereits an die Herren Kreis Physiker zur kostenfreien Betheilung der betreffenden Apothekenbesitzer abgegangen sind. Letztere haben sich vom Tage des Empfangs an, bei Vermeidung der Strafe, die das Publikandum vom 1. October 1815. bestimmt, darnach zu achten.

Liegnitz, den 30. December 1824.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 43. R. December c.

No. 9.
Die von den Kandidaten der Theologie bei ihrer Anstellung vorzulegenden Abgangs-Zeugnisse von der Universität betr.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß, wenn ein Kandidat der Theologie in ihrem Aufsichts-Bezirk eine Anstellung erhält, uns mit der Berufungs-Urkunde für selbigen, außer dem Wahlfähigkeits Zeugnisse, auch das Abgangs-Zeugniß von der Universität, wo er studirt hat, eingereicht werde.

Hat derselbe auf mehr als einer Universität studirt, so sind die Zeugnisse von sämmtlichen Universitäten, wo er immatrikulirt war, vorzulegen.

Liegnitz, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 93. R. December c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Kosten für zur Einstellung bei einer Strafsection verurtheilte Landwehrmänner betreffend.

In Beziehung auf das Publikandum vom 26. August d. J. (Amtsblatt Pag. 265.) wird sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements bekannt gemacht, daß die Kosten der Verpflegung eines zur Einstellung bei einer Strafs-Section verurtheilten Landwehrmanns, vom 1. December d. J. ab, auf monatlich zwei Reichsthaler, zwei und zwanzig und einen halben Silbergroschen bestimmt worden. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militair-Behörde ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen der Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden müssen.

Glogau, den 13. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Das gerichtliche Verfahren bei Todesfällen durch Selbstmord, oder durch Zufall oder doch ohne fremde Schuld, bestimmende Hohe Ministerial-Rescript:

Das gerichtliche Verfahren bei Todesfällen durch Selbstmord betreffend.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet:

> daß die, in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irregeleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keines weges, wie die §§. 152. und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbei gerufen werden darf. Das

Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. December 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird den Königl. Inquisitoriaten und sämmtlichen Unter-Gerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 22. December 1824.

Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Anzeige über die im Jahr 1824. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812. im Amtsblatt pro 1812. No. 4. werden sämmtliche Untergerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güter des Antheils dieses Departements in der Ober-Lausitz, angewiesen, die Anzeige über die im Jahre 1824. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichts-Dorfe gehörige Grundstücke zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 3. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1825., nämlich: nach dem Rechnungsschlusse, vom 26. Dezember 1824. an, bis incl. den 24. Dezember 1825. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen. à Tonne				Kleine Kohlen. à Tonne			
		Courant		N. Mz.		Courant		N. Mze.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Sophien Grube zu Sophienau	15	—	26	3	8	3	14	5 1/4
2	Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	26	3	8	—	14	—
3	Weissig Grube daselbst	15	—	26	3	7	6	13	1 1/2
4	Seegen Gottes Grube zu Altwasser	15	—	26	3	7	6	13	1 1/2
5	Johannes Grube zu Weistein	15	—	26	3	6	9	11	9 3/4
6	Louise Auguste bei Waldenburg	14	—	24	6	6	—	10	6
7	Graf Hochbergs Grube bei Waldenburg	15	—	26	3	6	—	10	6
8	Christian Friedrich Grube daselbst	14	9	25	9 3/4	7	—	12	3
9	Theresien Erbstollen zu Altwasser	15	—	26	3	6	3	10	11 1/4
	b. Mittleres Revier.								
10	Franz Joseph bei Altwasser	15	9	27	6 3/4	7	6	13	1 1/2
11	Goldene Sonne Grube bei Altwasser	15	9	27	6 3/4	7	6	13	1 1/2
12	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	—	26	3	7	—	12	3
13	Emilie Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
14	Julius Grube zu Hermsdorf	15	—	26	3	7	—	12	3
15	Beste und Christoph Grube zu Schönhuth	14	—	24	6	7	—	12	3
16	Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	25	4 1/2	7	—	12	3
17	Friedens Hoffnung Grube daselbst	14	6	25	4 1/2	7	—	12	3
18	Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	26	3	7	—	12	3
	c. Westliches Revier.								
19	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	14	—	24	6	7	—	12	3
20	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwartzwaldau	15	—	26	3	8	—	14	—
21	Emilie Anna Grube zu Gablau	15	—	26	3	8	—	14	—
22	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	26	3	8	—	14	—
23	David Grube zu Salzbrunn	15	—	26	3	7	—	12	3
24	Frohe Ansicht und Anna Grube am Hochwalde	14	6	25	4 1/2	7	—	12	3
25	Louise Grube zu Landeshuth	18	9	32	9 3/4	8	1 1/2	14	2 3/4

No.	B. Neurôder Revier.	Stückkohlen à Tonne				Schmiedekohlen à Tonne				Kalkkohlen à Tonne			
		Courant.		N. Mj.		Courant.		N. Mj.		Courant.		N. Mj.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
26	Frischauf Grube zu Eckersdorf . .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11 1/4
27	Johann Baptista Grube zu Schlegel .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11 1/4
28	Combinirte Ruben Grube zu Buchau	15	—	26	3	10	9	18	9 3/4	5	—	8	9
29	Fortuna Grube zu Ebersdorf .	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	11 1/4
30	Rudolph Grube zu Volpersdorf .	15	—	26	3	10	9	18	9 3/4	6	3	10	11 3/4
31	Wenceslaus Grube zu Hausdorf .	15	—	26	3	7	9	13	6 3/4	4	6	7	10 1/2
32	Wilhelm Grube daselbst	15	—	26	3	7	9	13	6 3/4	4	6	7	10 1/2
33	Friedrichs Gegentrum daselbst . .	15	—	26	3	8	3	14	5 1/4	4	6	7	10 1/2
34	Jacob in Mülke	15	—	26	3	8	3	14	5 1/4	4	6	7	10 1/2

Brieg, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Hollstein, ward evangelischer Prediger zu Kunzendorf, Glogauschen Kreises.

Zu Regierungs-Vermessungs-Conducteurs sind ernannt worden: der zu Primkenau sich aufhaltende Candidat der Mathematik Kern, und der am hiesigen Ort wohnende Candidat der Mathematik Stumpe.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathsherren Bornemann und Pohley hieselbst wurden auf anderweitige 6 Jahre als solche gewählt und bestätiget.

Desgleichen sind

in Haynau der Kaufmann Horwitz und in Greiffenberg der Kaufmann Töpfer zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und als solche bestätiget worden.

Die ehemalige Paulkesche Apotheke in Grünberg hat der approbirte Apotheker Hensel erkauft und den Besitz angetreten.

Der als Wundarzt approbirte Candidat der Chyrurgie Merkel hat sich zu Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, und der approbirte Wundarzt Philipp zu Nicolstadt, Liegnitzschen Kreises, niedergelassen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer-Gehülfe Lachmann zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, ward wirklicher Schul-Adjuvant daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3

Liegnitz, den 22. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1825. enthält unter

No. 908) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. December 1824. wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handelscommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths.

„ 909) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824., über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen.

„ 910) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824. wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15. August 1824.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Einige Censur-Bestimmungen betr.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

1) daß vom 1. Januar 1825. an die Entrichtung von Censur-Gebühren aus Staats-Kassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werden soll, (wodurch der Art. XV. des Censur-Edikts vom 18. October 1819. abgeändert ist)

2) daß von eben diesem Zeitpunkt an jeder Verleger wieder schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königl. Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Universitäts-Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden, und endlich

3) daß es bei der Verpflichtung des Verlegers: ein Exemplar dem Censor abzugeben, sein Verbleiben behält,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage. Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Die von den Landbau-Beamten den Anschlägen zu Neubauten und Reparaturen von kirchlichen und Schul-Gebäuden landesherrlichen Patronats beizufügenden Nachweisungen der zur Ausführung der Anschläge erforderlichen Spann- und Hand-Dienste, und den davon zu machenden Gebrauch betr.

Bei der Ausführung von Bauen und Reparaturen Kirchlicher- und Schul-Gebäude, Königlichen Patronats, sind über die von den Eingepfarrten und Mitgliedern der Schul-Gemeinden zur Herbeiholung des Bau-Materials und zu den übrigen Bauverrichtungen zu leistenden Spann- und Handdienste, schon oftmals Streitigkeiten entstanden, weil die ausführenden Kirchen-Kollegien und Orts-Schul-Behörden es nicht zu beurtheilen verstanden, wie stark der nothwendige Bedarf an dergleichen Naturalleistungen sey, sie gleich Anfangs eine ordentliche Repartition des Bedarfs nicht veranlaßten, ohne Plan die Leistungen eingeboten, und über die Abgewähr derselben keine zuverlässige Kontrolle führten, sich also deshalb nicht vollständig ausweisen und den Vorwurf, daß willkührlich hierbei verfahren und weit mehr Leistungen als bei einer gewissenhaften Verordnung dieser Bauhülfen erforderlich gewesen wäre, zur Belästigung der Leistungspflichtigen verlangt worden sey, nicht von sich ablehnen konnten. Zur Begegnung dieser leicht zu vermeidenden und jederzeit nachtheiligen Uebelstände finden Wir folgendes anzuordnen nöthig:

1) die Landbau-Beamten haben jedem Anschlage, welcher Baue oder Reparaturen an Kirchlichen- und Schul-Gebäuden Königlichen Patronats betrift, und unter Anwendung unentgeldlicher Fuhren und Handlangerdienste ausgeführt wird, eine spezielle Nachweisung der zu dessen Ausführung erforderlichen Spann- und Handdienste beizufügen.

2) Diese Nachweisung wird bei Uns revidirt, und dem Anschlage gleich, festgestellt, sodann aber den ausführenden Kirch-Kollegien, Schulvorständen und andern Verwaltungs-Behörden mit dem Anschlage selbst zugefertigt. Letztere lassen solche an den Vorstand der Leistungspflichtigen Orts-Kommune oder Orts-Kommunen gelangen, mit dem Ersuchen, die nachgewiesenen Spann- und Hand-Dienste auf die betheiligten Dominien (was diese betrifft, unter Mitwirkung des competenten landräthlichen Amtes) Gemeinden, und resp. in diesen auf die betheiligten Gemeinde-Mitglieder zu vertheilen und darüber, daß solches geschehen, an die den Bau ausführende Behörde Nachricht gelangen zu lassen.

3) Entsteht unter den beim Bau oder der Reparatur zu Leistungen verpflichteten Dominien, Gemeinden, oder unter den Gliedern einer einzel-

nen

nen Gemeinde über das Vertheilungsprinzip selbst Streit, so haben die Vorstände der Gemeinden, oder der Vorstand der betheiligten einzelnen Gemeinde, darüber unverzüglich und längstens binnen 8 Tagen dem vorgesetzten landräthlichen Amte Anzeige zu machen, und von diesem die Entscheidung zu erwarten. Das landräthliche Amt hat sich besonders zu bemühen, den neusten Besitzstand aufzuklären und möglichst diesem entsprechend die Partheien zu bescheiden. Sind Erkenntnisse oder Verträge, welche den Vertheilungs-Maasstab der Naturalleistungen angehen, vorhanden, und wird nicht dargethan, daß ein dieselben aufhebendes neueres Herkommen sich gebildet habe, so ist die Entscheidung diesen Quellen anzupassen. Gegen diese Entscheidung steht den Partheien der Rekurs an die geistlichen Obern frei, deren Functionen in dieser Beziehung von den Regierungen versehen werden. Dieser Rekurs ist innerhalb 10 Tagen von Zeit der Bekanntmachung der landräthlichen Entscheidung, beim landräthlichen Amte anzumelden, welches die Acten darauf sofort einzuschicken hat.

4) Die Ausschreibung der Fuhren und Handlangerdienste kommt nicht den, den Bau ausführenden Kirchen-Kollegien und Schulvorständen, sondern den Vorständen der leistungspflichtigen Orts-Gemeinden zu, welche jedoch in soweit Dominien dabei concurriren, die Repartition durch die landräthlichen Aemter feststellen lassen, und die auf die resp. Orts-Dominien darnach fallenden Leistungen, selbigen bekannt machen, aber von ihnen nicht zwangsweise fordern dürfen. Die Bau ausführenden Behörden haben den Ortsvorständen nach Beschaffenheit des Bedürfnisses die Menge der innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. dreier oder mehrerer Tage erforderlichen Naturalleistungen anzuzeigen, und die Ortsvorstände dafür zu sorgen, daß zur angedeuteten Zeit die Züge und Handlanger sich einfinden. Beschwerden über diese gehören vor den Ortsvorstand; Beschwerden über die Dominien vor das landräthliche Amt.

5) Beide Behörden — die Bau ausführende und der Ortsvorstand — werden wohl thun, wenn sie jeder für sich aufzeichnen, — was an Naturalleistungen von den betreffenden Orts-Vorständen verlangt und auf deren Veranlassung von den Leistungspflichtigen gewährt worden ist.

Nach diesen Vorschriften, von denen die unter den ersten 4 Nummern gegebenen als Regel befolgt werden müssen, werden die Kreis- und Orts-Polizei-Vorstände und die betheiligten Bauausführenden Behörden, nicht minder die Leistungspflichtigen sich achten. Liegnitz, den 29. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1592. December c.

No. 11. Wegen der für das Jahr 1825. im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk zu errichtenden Beschäl-Stationen.

Auch für dieses Jahr sollen in Unserm Verwaltungs-Bezirk Beschäl-Stationen, und zwar:

1) zu Schlauphof, Liegnitzschen Kreises, mit 4 Beschälern;
2) = Wenig Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, mit 2 desgl.
3) = Karolath, Freystädtschen Kreises, mit 3 desgl.

errichtet werden, und die Beschäler den 11. Februar d. J. von dem Landgestüts-Marstall zu Laubus nach den verschiedenen Stationsorten abgehen, wo sie alsdann nach ihrem Eintreffen, unter den zeither stattgefundenen Modalitäten, zur Bedeckung von Stuten, welche von forterbenden Fehlern frei sind, benutzt werden können.

Indem Wir die Departements-Einsassen hiervon in Kenntniß setzen, verweisen Wir sie zugleich auf Unsere diesfällige Bekanntmachung vom 31. Januar v. J. (Amtsblatt pro 1824. Seite 38 und 39) und fordern diejenigen unter ihnen, welche Pferde halten und in der Lage sich befinden, Pferde ziehen zu können, dringend auf, sich thätiger als zeither für die Pferdezucht zu interessiren, damit die Anzahl der aufzustellenden Beschäler nicht noch mehr vermindert wird, als es wegen fehlender Nachfrage bereits geschehen ist, und damit im Lande für Staats-Rechnung mehr Pferde gekauft werden können als zeither, was auch gewiß geschehen wird, wenn den zu dem Ende umherreisenden Commissionen bessere Pferde zur Auswahl vorgestellt werden, als es im vorigen Jahre geschehen ist.

Je allgemeiner über die Niedrigkeit der Fruchtpreise und daraus hervorgehende Uneinträglichkeit der Landgüter geklagt wird, um desto auffallender ist es, daß nicht regerer Eifer, sich eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, gezeigt wird. Hieher gehört denn auch die Anzucht besserer Pferde zum Verkauf, da die Pferde, welche der Staat kauft, zur Stelle und nach ihrem wahren Werthe bezahlt werden. Hoffentlich werden die, nützlichen Einrichtungen gern die Hand bietenden landräthlichen Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks, es an zweckdienlichen Aufforderungen nicht fehlen lassen. Liegnitz, d. 6. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1578. Decbr. 1824. 427. Januar 1825.

No. 12. Betrifft die Eintheilung der Ortschaften des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Hoyerswerda nach Hebebezirken vom Monat Januar 1825. an.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat es für zweckmäßig gefunden, daß dem Liegnitzschen Regierungs-Departement auch der Theil der Oberlausitz, welcher zum Frankfurthschen Regierungs-Bezirk gehöret, auch in Hinsicht der indirecten Steuer-Verwaltung, einverleibt werde, und daß sonach das Haupt-Zoll-Amt zu Hoyerswerda zur Verwaltung der hiesigen Regierung vom 1. Januar 1825. an übergehe.

Nach der neuern Hohen Bestimmung sollen für die Folge die früher bestandenen Neben-Zoll-Aemter Hermsdorf, Kroppen, Wendisch-Sella und Wittichenau als solche, wegfallen, dies macht eine neue Eintheilung der Hebebezirke nothwendig. Es wird dem interessirenden Publiko demnach hierdurch bekannt gemacht, daß von nun an, dem Haupt-Zoll-Amt zu Hoyerswerda, 39 Ortschaften, den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern Bernsdorf, Lieska und Wartha, resp. 12, 13 und 17, und dem Kontroll- und Steuer-Amte Ruhland 16 Ortschaften zugefallen sind, und die darinne befindliche Brau- und Brennerei-Inhaber sich darnach zu richten haben.

Wie diese Ortschaften benennet sind, enthält die hier nachstehende Nachweisung. Liegnitz, den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1302. Decbr. pr.

Nachweisung.

No.	Namen der Ortschaften.	darin sind befindlich: Brauereien	darin sind befindlich: Brennereien
	I. Im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Hoyerswerda.		
1	Hoyerswerda	7	27
2	Amtsanbau	—	—
3	Bergen	—	—
4	Bluno	—	2
5	Bröthen	—	—
6	Burg	—	2
7	Burglehn	—	—
8	Geierswalde	1	1
9	Haag	—	—
10	Kuhnigk	—	—
11	Michalken	—	—
12	Nardt	—	—
13	Neida Rathsdorf	—	—
14	Neuwiese	—	1
15	Groß Partwitz	1	1
16	Klein Partwitz	—	—
17	Pfarräcker	—	—
18	Riegel und Scheibe	—	1
19	Sabrodt	—	—
20	Seidewinkel	—	—
21	Tätschwitz	1	2
22	Kortitzmühle	—	—
23	Zeißig	—	—
24	Burghammer	—	1
25	Burghammer Eisenwerk	—	—
26	Neudorf Königl.	—	1
27	Neustadt t. Döschko	—	1
28	Spreewitz	—	2
29	Terppe	1	2
30	Zeere	—	1
31	Wirtschenau	1	13
32	Weißcolmen	1	1
33	Törpenhausen	—	3
34	Keula	—	—
35	Neudorf, Klösterl.	—	—
36	Spohla	1	1
37	Schildaumühle	—	1
38	Mauckendorf	—	—
39	Laubusch	—	—
	II. Im Bezirk des Neben-Zoll- u. Steuer-Amts Bernsdorf.		
1	Bernsdorf	1	1
2	Schwarzcolmen	1	1
3	Hosena	—	2
4	Lelppe t. Torno	—	2
5	Weldnitz	1	1
6	Grunewald	—	1
7	Hohenbocke	1	2
8	Sella	—	—
9	Dubring	—	—
10	Liebegast	—	—
11	Sollschwitz	—	1
12	Zeißholz	—	1
	III. Im Bezirk des Neben-Zoll- u. Steuer-Amtes Lieska.		
1	Lieska	—	—
2	Bärwalde	—	—
3	Dröhna	—	—

Digitized by Google

No.	Namen der Ortschaften.	darin sind befindlich: Brauereien	darin sind befindlich: Brennereien
4	Driewitz	1	1
5	Hermsdorf a. d. Spree	1	1
6	Lippen	—	—
7	Litschen	2	2
8	Märzdorf	—	1
9	Mönau	—	1
10	Rauden	—	—
11	Schöpsdorf	—	—
12	Uhyst	1	—
13	Roßn mit Kolpen	—	2
	IV. Neben-Zoll- und Steuer-Amts-Bezirk Wartha.		
1	Wartha	1	1
2	Brischke	—	—
3	Buchwalde	—	—
4	Coblenz	—	—
5	Neldo, Königl.	—	1
6	Dreiwelber	—	3
7	Friedersdorf	1	2
8	Hoska	—	1
9	Kotten	—	2
10	Lohsa	1	1
11	Morke	—	—
12	Nachlau	—	—
13	Saalau	—	—
14	Särchen	1	2
15	Steinitz	1	4
16	Colbitz	—	—
17	Weißig	1	1
	V. Kontroll- u. Steuer-Amts-Bezirk Ruhland.		
1	Ruhland	1	21
2	Arnsdorf	—	—
3	Biehlen	—	1
4	Burkersdorf	—	1
5	Frauendorf	—	2
6	Guteborn	1	1
7	Heinersdorf	—	2
8	Hermsdorf bei Lipsa	1	2
9	Peukwitz	—	—
10	Niemitsch	—	2
11	Jannowitz	1	2
12	Kroppen	1	2
13	Lindenau	1	2
14	Lipsa	1	2
15	Schwarzbach	—	1
16	Tettau	—	1

No. 12. Betreffend die Anwendung des Mittelsatzes bei der Gewerbesteuer.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat als allgemeine Regel festzusetzen befunden, daß dem im §. 8. der Beilage zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. ausgesprochenen Grundsatze gemäß, alle neu hinzutretende Gewerbetreibende, bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatze besteuert werden, mit diesem Mittelsatz pro rata temporis zum Ansatz gebracht werden müssen. Glaubt der Besteuerte durch diesen Satz überbürdet zu seyn, so ist es

eine ſolche Beſchwerde nach dem im §. 13. der Inſtruktion zur Erhebung der Gewerbeſteuer vom 22. November 1820. für Prägravations-Beſchwerden allgemein vorgeſchriebenen Grundſatze zu prüfen und zu beurtheilen. Den Herren Landräthen und Magiſträten des hieſigen Regierungs-Departements haben Wir dieſes zur Achtung hiermit bekannt machen wollen.

Liegnitz, den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 156. R. December pr.

No. 14. Vorſchriften wegen der neuen Kaſſen-Anweiſungen.

Mit Bezugnahme auf die im 24. Stück der Geſetzſammlung pro 1824. enthaltene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. December v. J., wegen Ausgabe der neuen Kaſſen-Anweiſungen und Einziehung der Treſor- und Thalerſcheine und ſächſiſchen Kaſſen-Billets Lit. A, wird hierdurch ſämmtlichen Spezial-Kaſſen, Recepturen und Einzahlern an die Königl. Kaſſen, folgendes bekannt gemacht.

1) Wird Unſere Regierungs Haupt-Kaſſe alle Treſor-Thaler-Scheine und geſtempelte Kaſſen-Billets Lit. A., welche bei derſelben zum Umtauſch präſentirt werden, gegen Kaſſen-Anweiſungen eintauſchen, letztere auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Courant ohne Aufgeld verabfolgen. Hierbei wird indeſſen bemerkt, daß wirklich beſchädigte Treſorſcheine, Thalerſcheine und Kaſſen-Billets Lit. A., nur dann umgetauſcht werden können, wenn die Treſor- und Thalerſcheine noch die Nummer ganz vollſtändig enthalten, dagegen die Kaſſen-Billets außer dieſer noch mit dem Preußiſchen Stempel verſehen ſind. Fehlen dieſe Erforderniſſe, ſo hat die betreffende Kaſſe, welche dergleichen umgetauſcht, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihr dafür keine Valuta gewährt werden ſollte..

2) Nach den §§. VI. und VII. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre ſollen alle Zahlungen, welche in Silbergeld an ſämmtliche Kaſſen ohne Unterſchied derſelben zu leiſten ſind, in ſofern durch ſchriftliche Verträge ein Anderes nicht beſtimmt iſt, bei jeder Einzahlung, wenn dieſelbe die Summe von zwei Thalern Courant erreicht oder überſteigt, zur Hälfte ſo weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kaſſen-Anweiſungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Auch ſoll derjenige, welcher dieſer Beſtimmung entgegen, den betreffenden Theil ſeiner Zahlung nicht in den, vor bezeichneten Papieren abführt, für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroſchen Straf-Agio zur Kaſſe erlegen.

Sämmtliche Spezial-Kaſſen, Empfänger und Einzahler werden daher auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften beſonders aufmerkſam gemacht.

3) Die von Uns reſſortirenden Unter-Kaſſen haben ihre jetzigen und künftigen Beſtände von Treſor- und Thaler-Scheinen und Kaſſen-Billets Lit. A. auf Ueberſchüſſe abzuliefern.

4)

4) Bei allen Kassen muß das Kassenbuch eine Kolonne für Kassen-Anweisungen enthalten und bei denjenigen Positionen, wo der ad 2. erwähnte Zwangs-Anthell nicht vollständig entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Straf-Agios hinweisen. Auch ist in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangs-Anthells oder eventualiter des Straf-Agios ausdrücklich zu bemerken, bei den Kassen-Revisionen aber mit darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften gehörig nachgekommen wird.

5) Zur Verbreitung der Kassen-Anweisungen ins Publikum wird den Spezial-Kassen vorläufig und zu ihren nächsten Auszahlungen in Kurzem eine angemessene Summe in Kassen-Anweisungen zugetheilt werden, bis sie durch die Einzahlung den zu ihren Ausgaben erforderlichen Bedarf in diesem Papier erhalten, auch sind alle Ausgaben, welche darin geleistet werden können, in Kassen-Anweisungen, nach Maaßgabe des vorräthigen Bedarfs zu berichtigen. Liegnitz, den 15. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. $\frac{111}{125}$. R. December 1824.

No. 15. Das Geschäfts-Verfahren bei dem auf die Militair-Intendanturen übergegangenen Servis- u. Garnison-Verwaltungs-Wesen betreffend.

In Gefolge Unserer Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juli 1824, Jahrgang 1824. Seite 207. und 208, die Ueberweisung der Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten an die Königl. Intendanturen betreffend, wird nachstehend eine das künftig zu beobachtende Geschäfts-Verfahren entwickelnde Bekanntmachung der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps sub dato den 1. Januar 1825. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die der Regierung untergeordneten landräthlichen Aemter und Magistrate werden aufgefordert, sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen ganz vertraut zu machen und genau darnach zu achten. Da es die Regierung ungemein interessirt, daß in den Fällen, wo ländlichen Quartierständen eine Servis-Vergütigung gesetzlich gebührt, z. B. Truppen-Cantonnements ꝛc. diese Vergütigung den zu deren Empfang Berechtigten bald und sicher zu Theil wird, so haben die Kreis-Kassen, und wo deren nicht eingerichtet sind, (namentlich) in den Kreisen Görlitz, Lauban und Rothenburg) die indirekten Steuer-Kassen, die von der Intendantur festgestellten Liquidationen an die betreffenden Individuen für Rechnung Unserer Regierung-Haupt-Kasse zu berichtigen und die von den landräthlichen Aemtern der Richtigkeit des Geldempfanges wegen bescheinigten Quittungen der Geld-Empfänger, unter Beifchluß der Liquidation, der Regierungs Haupt-Kasse durch die betreffende Haupt-Steuer-Kasse als baare Gefälle in Anrechnung zu bringen.

Liegnitz, den 18. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 834. Januar c.

Nach-

Nachdem in Folge Beschlusses des hohen Staats-Ministerii vom 21. December 1822., in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820., der Uebergang der Leitung des Servis-Garnison Verwaltungs und Bau-Wesens auf die Militair-Intendanturen angeordnet und mit dem ersten Januar d. J. festgestellt worden, bringen wir mit Bezug auf die des Falls von der Königl. Regierung bereits erfolgte Bekanntmachung, welche zugleich die Abgrenzung des Wirkungs-Kreises beider Provinzial-Behörden, der Königlichen Regierungen und der Militair-Intendanturen bezeichnet, in Absicht des durch diesen Uebertritt veränderten Geschäfts-Verfahrens der zu unserem Ressort gehörigen Angelegenheiten, nachstehendes zur Kenntniß der resp. Magistrate.

I. Die Magistrate sind nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 7. den näheren Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. und der Städte-Ordnung, nach wie vor mit der Verwaltung der Garnison-Anstalten ungetheilt da wo nicht besondere Garnison-Verwaltungen bestehen, beauftragt.

II. Die bestehenden Verträge wie die Festsetzungen der Königl. Regierung in Ansehung der Vergütigungen für die Garnison-Bedürfnisse bleiben in voller Kraft, und haben die resp. Magistrate diese Garnison-Verwaltungs-Kosten von heute ab, nunmehr in eben der Art bei uns zur Liquidation zu bringen, wie solches bis ult. December v. J. bei der Königl. Regierung geschehen ist.

III. Eben so bleiben die Sätze des regulativmäßigen Personal-Servises und der Zuschüsse unverändert.

In Absicht der Liquidation und Zahlung des Servises aber tritt dahin eine Aenderung ein, daß von jetzt ab die Königl. Truppen directe von den Militair-Intendanturen ihre Competenz angewiesen erhalten und davon die Beiträge für solche Individuen, die im Genusse von Natural-Quartier stehen, den Kommunen in solle entrichten.

Es hören also von jetzt ab alle Servis-Zahlungen, ausgenommen für die nachstehend zu a und b bezeichneten Fälle, von Seiten der Magistrate auf, und haben sie dagegen die Entschädigung für gewährtes Natural-Quartier von den Truppen monatlich im Ganzen zu gewärtigen und resp. zu verlangen, über die geschehene Zahlung aber den Truppen vollständig zu quittiren. — Die desfalls zu ertheilende Quittung muß außer dem Geldbetrage, die Zahl der Einquartierten, den einzelnen Chargen nach, und die Zeit für welche die Zahlung erfolgt, enthalten. Die Ueberweisung des competenzmäßigen Servises an die Truppen geschieht für alle Individuen des Garnison-Standes einschließlich der Soldaten-Frauen und Kinder, und findet sonach auch auf die permanent stationirte Commando's, z. B. Grenz-Commandos, Pionier-Commando's in den Festungen, und für einzelne Individuen als Schreiber, Officier-Burschen ꝛc. die zum Garnison-Stande zu zählen sind, Anwendung. Es wa-

wanige Modalitä en hierunter für einzelne Orte, werden besonders namhaft gemacht werden.

Ausgeschlossen von diesem Verfahren aber ist:

a) der Servis für die nicht permanent commandirten Officiere und Mannschaften, also solche Individuen die nicht zur Garnison gehören;

b) der Servis für die Truppen des stehenden Heeres (Landwehrtruppen excl.) welcher bei Gelegenheit der Zusammenziehungen den Truppen zur Uebung zu gewähren ist;

indem nach den ergangenen Bestimmungen die Truppen nur den Garnison-Servis zu liquidiren haben. — Die Liquidation dieser zu a und b bezeichneten Beträge bleibt daher Gegenstand der resp. Magistrate und der Herren Landräthe für das platte Land. — Nachstehend theilen wir das Schema mit, wornach diese Liquidations zu fertigen sind. — Selbige werden uns, anlangend die Beträge zu a monatlich, zu b gleich nach beendigter Uebung der Truppen für diese Zeit und zwar in duplo eingereicht, die Anweisung dagegen auf die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse können Liquidanten stets prompt gewärtigen. — Zur Nachricht dient hierbei, daß abgesehen davon, daß für Durchmärsche keine Servis-Entschädigung erfolgt, auch rücksichtlich der außerordentlichen Einquartierungen bei Gelegenheit von Truppen-Uebungen und Musterungen, welche nur 1, 2 oder 3 Tage dauern, dasselbe Prinzip statt findet, dieselben daher ebenfalls wie Durchmärsche behandelt werden, ohne daß dafür eine Servis-Vergütung zulässig ist. Bei längerer Dauer der Einquartierung ist das durch das Servis-Regulativ vorgeschriebene Berechnungs-Verfahren zu beobachten, wornach 8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat und 4 Tage für $\frac{1}{8}$ Monat zur Berechnung kommen, 6 Tage sind mithin $\frac{3}{16}$ Monat gleich zu achten.

Die prinzipienmäßige Verwendung der Quartier Servis-Vergütungen, welche den resp. Gemeinden entweder von den Truppen oder auf Liquidation durch uns zugehen, gehört nicht zu unserem, sondern dem Ressort der Königl. Regierung. Auch können etwanige Zuschüsse, die nach bestehenden besondern Arrangements für die sich selbst einmiethenden Individuen an einzelnen Orten gezahlt werden, bei uns nicht zur Erstattung liquidirt werden. Die Zahlung des Servises und des Zuschusses in den vor zu a und b bezeichneten Fällen, an die Individuen selbst, wenn diese sich ausmiethen und auf das ihnen gesetzlich gebührende Natural-Quartier aus freien Willen verzichten, ist Sache der resp. Orts-Behörden. Posen, den 1. Januar 1825.

Königl. Intendantur des 5. Armee-Corps.

Maase. Schmidt.

Schema

(Schema.)

Servis-Liquidation

für nachstehende Offiziere, Mannschaften und Pferde, pro mense N. N.

Stadt N. N. (I.) (II.) Klasse.

Sommer-Monat oder Winter-Monat.

	Charge und Namen der Offiziere und Mannschaften.	Benennung des Truppentheils und dessen Garnison.	Monatlicher Einheits-Satz. a. an regulativmäßigen Servis. rtl. sgr. pf.	Monatlicher Einheits-Satz. b. an Offizier-Servis-Zuschuß. rtl. sgr. pf.	Datum der Einquartierung.	Beträgt à Kopf. a. an regulativmäßigen Servis rtl. sgr. Pf.	Beträgt à Kopf. b. an Servis-Zuschuß. rtl. sgr. pf.	Summarischer Betrag. a. an regulativmäßigen Servis rtl. sgr. pf.	Summarischer Betrag. b. an Servis-Zuschuß. rtl. sgr. pf.	Zweck des Commandos oder Aufenthalts	Bemerkungen.
1	Capit. N.N.	von N. N. Bat. N. N. Inf. Regt.	10 — —	9 11 3	vom 1. bis incl. 8. Januar 1825.	2 15 —	2 10 $3\frac{1}{3}$	2 15 —	2 10 $3\frac{1}{3}$	Wegen Empfangnahme u. Transportirung der Rekruten.	Haben sich selbst eingemiethet, daher an sie selbst gezahlt ist. Quittung No. 1. 2. 3.
1	Sec. Lieut.	aus der Garnison N. N.	6 7 6	4 11 3	also 8 Tage	1 16 $10\frac{1}{2}$	1 2 $9\frac{3}{5}$	1 16 $10\frac{1}{2}$	1 2 $9\frac{3}{5}$		
1	Sec. Lieut.		6 7 6	4 11 3	od. $\frac{1}{4}$ Monat	1 16 $10\frac{1}{2}$	1 2 $9\frac{3}{4}$	1 16 $10\frac{1}{2}$	1 2 $9\frac{3}{4}$		
2	Feldwebel	vom N. N. Bataill.	3 22 6	— — —	vom 10. bis incl. 14. Jan. 1825. also auf 4 Tage oder $\frac{1}{9}$ Monat.	— 14 $-\frac{1}{2}$	— — —	— 28 $1\frac{1}{2}$	— — —	zum Exerziren der Landwehr.	Haben Natural-Quartier empfangen.
1	Unteroffiz.	N. N. Inf. Reg. in N.N	— — —	— — —		— 6 3	— — —	— 6 3	— — —		
6	Gemeine		— — —	— — —		— 2 $4\frac{1}{2}$	— — —	— 14 $-\frac{1}{2}$	— — —		
						Summa		7 7 $2\frac{1}{2}$	4 15 $11\frac{1}{2}$		
						Summa Summarum		11 23 $1\frac{1}{2}$	— — —		

Vermerk. Vom Feldwebel abwärts ist die Angabe der Namen nicht nöthig

Datum

Unterschrift.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober Landes-Gerichts werden die demselben untergeordneten Gerichte bei der vielfältig bemerkten Nicht-Innehaltung der zu Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen festgesetzten Termine hiermit angewiesen: in Zukunft hierunter mit der gehörigen Pünktlichkeit zu verfahren, indem künftig gleich nach fruchtlosem Ablauf eines jeden Einsendungs-Termins diejenigen Untergerichte, deren Tabellen ausgeblieben sind, auf Stempelpapier mit Kosten-Ansatz und unter Einziehung dessen auch unerläßlicher Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., welche nach Ablauf der in dem Excitatorio bestimmten Frist executivisch eingezogen werden wird, monirt werden sollen. Breslau, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr. die Anordnung daß die Notarien den Betrag der zu Dokumenten verbrauchten Stempel, in ihren Akten selbst vermerken sollen.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien hin und wieder sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetze sich keine ausdrückliche Bestimmung findet. Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempel-Fiscal, sich überzeugen kann, ob dem Stempelgesetz gehörig Genüge geschehen ist, so wird dieses auf den Grund eines von dem hohen Justiz-Ministerio unterm 2 Januar d. J. erlassenen Rescripts sämmtlichen Notarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß hierin nichts abgeändert worden, und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern unterm 22. December 1818. an die Königl. Ober-Landes-Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Zugleich werden sämmtliche Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

den Betrag des Stempels mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Akten gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt producirt werden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Contrakte, Atteste, Regresse, Testamente und so weiter versehen sind, selbst und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Breslau, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des

Des Königs Majestät haben die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe, für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December v. J. angerechnet, monatlich auf 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. herabgesetzt. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. August d. J. ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Die Verpflegungs-Kosten für die zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten Landwehrmänner betreffend.

Indem vorstehendes den Unter-Gerichten in dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht wird, werden dieselben nochmals darauf aufmerksam gemacht, in Zukunft bei jeder Absendung eines solchen Sträflings den nöthigen Vorschuß, oder in dessen Ermangelung, das Armen-Attest den Königlichen Commandanturen mit zu überschicken. Breslau, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben am 25 October 1824. verfügt: daß vom 1. Januar künftigen Jahres an den Mitgliedern der Gerichte keine Schreibmaterialien mehr unentgeldlich gegeben werden sollen, indem eine Geldentschädigung dafür bestimmt werden soll.

Die Verabreichung der Geld-Entschädigung für Schreibmaterialien betreffend.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Breslau, den 31. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachdem von Seiten Eines hohen Justiz-Ministerii, unter dem 16. December 1824., eine Verordnung, den Urlaub der Justiz-Officianten betreffend, ergangen, so werden aus solcher diejenigen Vorschriften, welche die Unter-Gerichte oder einzelne Justiz-Officianten betreffen, hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Vorschriften in Betreff des Urlaubs der Justiz-Beamten.

1. Urlaubs-Gesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

2. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keine Erlaubniß zu Dienstreisen.

3. Den § 2. bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung

laſſung ſehr dringend, der unmittelbare Vorgeſetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes geſorgt iſt.

4. Den Subalternen, den Referendarien und Auscultatoren, den Juſtiz-Commiſſarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reiſen im Inn- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

5. Die Vorgeſetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geſchäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beſchränkt.

6. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten der ihrer bedarf, bei dem Präſidio des vorgeſetzten Ober-Gerichts nachgeſucht, und der Antrag muß durch eine Beſcheinigung des Dirigenten, daß demſelben von Seiten des Dienſtes nichts entgegenſtehe und für die Stellvertretung geſorgt ſey, begründet werden.

7. Vor Ertheilung eines Urlaubs iſt die Wahrnehmung des Amts während der Abweſenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, ſondern auch in Anſehung der Zeit derſelben, oder der Nutzen, welcher für den nachſuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

8. Die Erlaubniß iſt zu verweigern, wenn in Privatgeſchäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

9. Bei Reiſen zur Wiederherſtellung der Geſundheit muß der Krankheitszuſtand durch ärztliche Beſcheinigung dargethan werden.

10. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad beſuchen wollen, durch ein mediciniſches Atteſt nachweiſen müſſen, daß das fremde Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nothwendig und kein einheimiſches eben ſo geſchickt dazu ſey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

11. Bei Beurlaubungen außer dem Dienſte, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in ſofern ſie ſich nicht ſelbſt in der Lage befinden, um auf dem vollen Betrag deſſelben Verzicht leiſten zu können. (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. März 1808.)

12. Von dieſer Vorſchrift findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abweſenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. July 1810.)

13. Der Tag der Rückkehr wird den unmittelbaren Vorgeſetzten in der Regel ſchriftlich angezeigt.

14. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Urſachen, ſoll als

Ueber-

Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355. und 356.)"

Glogau, den 10. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat December 1824.

Verdienstliche Handlungen.

Im Görlitzschen Kreise werden fortwährend viele, wenn auch zum Theil nur kleine Legate und Schenkungen an Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten gemacht. Besondere Erwähnung verdient eine Schenkung von 83 Rthlr., welche die Handlung Langert und Comp. zu Cottbus dem Armen-Fonds zu Reichenbach gemacht hat. Andere Kreise bleiben in solchen wohlthätigen Handlungen nicht zurück.

Der Gemeine Schertendorf, Grünbergschen Kreises, ist von dem Dominio Polnisch Nettkow eine Feuer-Spritze unentgeldlich überlassen worden.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im December 1824. haben 8 Selbstmorde stattgefunden, 7 Selbstmörder griffen aus Lebens-Ueberdruß nach dem Strick, 1 ertränkte sich.

Auf eine unnatürliche Art verloren ihr Leben:

In Löwenberg ertrank ein aus Groß-Waditz gebürtiges Dienstmädchen im Bober; der dortige Schornsteinfeger-Meister Vogt fiel in der Dunkelheit in den dortigen Stadtgraben.

Zu Goldberg fiel der Tagearbeiter Pietsch in den Mühlgraben; bei dem Oderfährhause bei Neusalz ertrank der vom Grenadier-Regiment Kaiser Franz zur Kriegs-Reserve entlassene Hornist und Schiffsknecht Christian Muche in der Oder; desgleichen der Freigärtner Streit aus Schwerte in dem Pfarr-Teiche zu Gebhardsdorff, und die seit 13 Jahren mit der Epilepsie behaftete Tochter des Häusler Trautmann in Löbenslust, fiel, aus Unvermögen sich zu erhalten, in ein Wasser-Behältniß.

Zu Conradswaldau fiel eine 83jährige Frau so unglücklich die Treppe herab, daß sie bald darauf starb. Die Dienstmagd Anna Rosina Koisch zu Beersdorff, stürzte sich bei einem unglücklichen Falle vom Heuboden das Genick ab. Auf eine ähnliche Art verlor der Ulan Lange zu Haynau, indem er rücklings die Treppe herab fiel, das Leben.

Der Gartenbesitzer Jerowsky in Warmbrunn fand durch einen unglücklichen Sturz beim Nachhausegehen in einem Hohlwege seinen Tod.

Dem

Dem Einwohner Sander zu Alt-Seidenberg fiel der mit Holz beladene Wagen auf den Leib, er wurde ganz verstümmelt hervorgezogen und starb noch an demselben Abende.

Beim Löschen des Brandes zu Wederau verunglückte der Dienstknecht und Landwehrmann Walter aus Polschwitz, indem er beim Retten einiger Sachen aus dem Schlosse von einer herabstürzenden Gipsdecke erschlagen wurde.

Feuersbrünste.

Eingeäschert durch Brand wurden am 1. December v. J. ein Bauergehöfte zu Spiller, Hirschbergschen Kreises; am 5ten zu Barschdorff, Jauerschen Kreises, 4 Gehöfte und das Gemeinhaus durch Verwahrlosung; am 9ten in Wiesau, Bunzlauschen Kreises, ein Gedingehaus; am 11ten eine Häusler-Wohnung zu Nieder-Zadel, Görlitzschen Kreises; am 14ten zu Eichberg, Bunzlauschen Kreises, eine Gärtner-Stelle, und am 20sten das Wohnhaus und die Stallungen der Mühle zu Looß, Grünbergschen Kreises, wobei 3 Stück Vieh und 2 Schweine verbrannten.

Am 17. früh um 4 Uhr brannten zu Wederau, Bolkenhainschen Kreises, sämmtliche Wirthschafts-Gebäude des Dominii mit allen bedeutenden Vorräthen, das Schloß, die Brauerey und ein Bauergut ab. Das Vieh wurde größtentheils gerettet. Es waltet der Verdacht boshafter Brandstiftung ob, man hofft noch den Thäter zu entdecken.

Im Saganschen Kreise gingen am 29. November eine Häuslerstelle zu Mittel-Küpper, und in der Nacht vom 11. zum 12. v. M. die Wassermühle zu Cosell in Flammen auf. Das Unglück wurde durch den unvorsichtigen Gebrauch eines brennenden Lichtes ohne Laterne beim Einsacken der Kleie herbeigeführt. Der Besitzer der Mühle befand sich mit seinem Mühlscher auf der entfernt liegenden, ihm ebenfalls zugehörigen Windmühle. An Rettung von Sachen war nicht zu denken. Mit großer Gefahr entkam die Familie des Müllers dem Verderben, aber eine Dienstmagd hatte das Unglück zu verbrennen.

Hohes Alter.

Zu Haynau starb die Fleischer-Wittwe Zappert in einem Alter von 83 Jahren. Sie war, bis auf einige Wochen vor ihrem Tode, stets gesund und munter.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Die chronologische Uebersicht der im Amtsblatt für das Jahr 1824. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen wird mit dem nächsten Stück ausgegeben werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 29. Januar 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Allerhöchstes Königliches beifälliges Anerkenntniß rühmlicher Leistungen zur Verbesserung mehrerer Elementar-Schul-Anstalten im hiesigen Regierungs-Bezirk.

Die in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1824. S. 329. und 335 — 336. erwähnten rühmlichen Bemühungen und Unterstützungen für die Anlage neuer und für die Verbesserung schon bestehender Schulanstalten, welche die Gemeine und das Dominium, die verwittwete Frau Kammerherrin von Unruh zu Nieder-Großen-Bohrau, Freystädtschen Kreises, die Gemeinen Tschopitz und Moswitz, und insbesondere der dortige Bauergutsbesitzer Andreas Hopp, und die Gemeinen zu Kreidelwitz und zu Nibau, Glogauschen Kreises, so wie das Dominium und die Gemeine zu Rothkirch, Leobschützschen Kreises, und die Collatur-Herrschaften, und die Kirch- und Schulgemeine zu Rengersdorf, und die Gemeine von Mittel- und Nieder-Horka, Rothenburgschen Kreises, im verflossenen Jahre zum Theil mit großer Anstrengung, und überall mit lebenswerthem Gemeinsinn gewährt, haben Wir auch zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs in dem Zeitungs-Berichte für den Monat November v. J. gebracht.

Hierauf ist durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. der unterzeichneten Regierung eröffnet worden, daß Se. Majestät diese Aeußerungen der Mildthätigkeit und eines so frommen und gemeinnützigen Sinnes, namentlich der verwittweten Frau Kammerherrin von Unruh, in welcher die Gemeine zu Großen-Bohrau, Freystädtschen Kreises, für ihre Schule eine so wesentliche Unterstützung gefunden hat, mit Wohlgefallen wahrgenommen haben, und es ist der Regierung befohlen worden, den Theilnehmern das Allerhöchste beifällige Anerkenntniß bekannt zu machen.

Wir bringen daher diese huldreiche Aeußerung Sr. Majestät hierdurch zugleich zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß die betreffenden Dominien und Gemeinen hierin nicht nur einen wohlverdienten Lohn ihrer Leistungen für nützliche Schulzwecke finden, sondern daß hierdurch auch an-

dere Dominien und Communen zu ähnlichen Leistungen aufgemuntert, diejenigen aber, die jenen Beispielen schon gefolgt, hierdurch die Versicherung gleicher Anerkennung ihrer gemeinnützigen Handlungen erhalten mögen.

Liegnitz, den 12. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 38. R. Januar 1825.

No. 17.

Wegen einiger im Johann Neubarthschen Schreibkalender pro 1825. unrichtig angegebener Jahrmarkttermine.

In dem diesjährigen Johann Neubarthschen Schreibkalender, gedruckt und verlegt von Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O., finden sich in den bei jedem Monat besonders abgedruckten Verzeichnissen der Jahrmarktstermine folgende irrthümliche Abweichungen gegen das von Uns festgesetzte Marktableau:

1) Der erste Wollmarkt zu Görlitz ist von Uns auf den dritten Donnerstag nach Walpurgis, folglich auf den 19., 20. und 21. Mai festgesetzt: im Kalender aber kommt derselbe unrichtig auf den 19. April vor.
2) Auf den 20. April ist für Kupferberg im Kalender ein Roß- und Viehmarkt angesetzt; es muß aber Vieh- und Topf-Markt heißen. Dieser Druckfehler kommt auch
3) im Monat September beim Vieh- und Topf-Markt desselben Orts vor.
4) Im Monat April ist für Neustädtel auf den 23. April der Roß- und Vieh-Markt zwar richtig angesetzt; der auf den 25. und 26. desselben Monats festgesetzte Kram-Markt ist aber hier, obgleich er in dem am Schluß des Kalenders befindlichen Hauptverzeichniß steht, fehlerhafterweise weggelassen worden.

Das Publikum wird hiervon zur Vermeidung von Irrungen und Rückfragen in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 14. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 220. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Den Geschäfts-Umfang der Kreis-Justizräthe in der Ober-Lausitz betreffend.

Der Geschäftsumfang der Königl. Kreis-Justizräthe in der Ober-Lausitz, zu Görlitz, Lauban und Rothenburg hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Daher wiederholen wir, in Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. October 1822., Amtsblatt Seite 308. für 1822., daß

a) gedachten drei Kreis-Justizräthen völlig dieselben Geschäfte überwiesen sind, deren Verwaltung nach der Instruction vom 1. October 1816., Amtsblatt Seite 406. für 1816., der vormaligen Justiz-Commission für die Ober-Lausitz oblag, und zwar;

b) je-

b) jedem Justizrathe in dem ganzen Umfange seines Kreises nach dessen polizeilicher Begränzung, so daß auch die sonst schlesischen Ortschaften, welche zu einem der genannten drei Kreise geschlagen sind, zu dem Verwaltungs-Bezirk gehören.

Besonders werden die Herren Geistlichen angewiesen, die Todesfälle der Eximirten jedesmal bald dem Kreis-Justizrathe, in dessen Kreis sich ihr Sprengel befindet, anzuzeigen.

Glogau, den 30. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Abänderungen des gerichtlichen Verfahrens bei Todesfällen durch Selbstmord betreffend.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. December d. J., welche durch die Gesetzsammlung zur Allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruht:

daß die in dem §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellt.

Zufolge dieser Festsetzung werden sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerksam gemacht, daß ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unveränderlich bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden sey läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben der Todten durch die Lage des Ortes, wo die That begangen ist, durch eine, etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüths-Stimmung, und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund, und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet, oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird. Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden, und wird hierbei noch bemerkt, daß diejenigen Gerichte sich in einem Irrthum befinden, welche voraussetzen, daß die durch den §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben ver-

verloren haben, durch einen Arzt, oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. und 153. ebendaselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufällig es Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts auf das sorgfältigste zu achten.

Breslau, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen.

Das nachfolgende Reskript, über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen:

Wenn in dem Reskripte vom 29. Juny 1818., welches das Königl'che Oberlandesgericht im Berichte vom 12. v. M. in Bezug nimmt, vorgeschrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhastationssachen bei den nach §. 404. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Nachgeboten, sofort ein Termin zur Vorladung aller Interessenten anberaumt und in demselben die Citation zwischen dem Meistbietenden und Nachbietenden fortgesetzt werde, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß das, die sofortige Ansetzung eines neuen Termins verfügende Gericht sich von der Qualifikation des Nachbietenden und seiner Zahlungsfähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verschafft haben. Es versteht sich daher von selbst, daß mit einer solchen Anberaumung eines Termins zum ferneren Citiren nicht verfahren werden kann, sobald in irgend einer Hinsicht gegen die Besitz- oder Zahlungsfähigkeit des Nachbieters, nicht sogleich von ihm zu beseitigende Zweifel obwalten und daß in solchem Falle es durchaus erforderlich ist, erst die Interessenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Fall sofort ein Termin anzuberaumen, oder erst die Erklärung der Interessenten zu erfordern, und die Einholung derselben vom Gerichte verfügt, oder ihre Beibringung den Nachbietenden überlassen werden soll, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte anheim gegeben werden, wobei, durch besonders zu beschleunigende Bearbeitung solcher Angelegenheiten, sich der vom Gesetz bei Zulassung der Nachgebote beabsichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Interesse der Käufer in der Regel wird vereinigen lassen. Die vom Collegio in Antrag gebrachte Abände-

änderung der bestehenden Vorschriften muß der Revision der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin, den 10. December 1824.

Der Justiz Minister v. Kircheisen.

wird hierdurch zur Kenntniß der Unter-Gerichte des Departements gebracht, mit der Anweisung, bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nachbietender Licitanten die Vorschriften des §. 44., und bei der Erklärung auf die gemachten Bedingungen, die Vorschrift des §. 57. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung sorgfältig zu beachten.

Nur wenn der nachbietende an sich besitzfähige Licitant Ein Drittel seines Gebots baar, oder in Pfandbriefen, oder in unstreitigen vollkommen sichern Aktiv-Instrumenten zum Depositorio wirklich überreicht, kann sofort ein Termin zur Fortsetzung der Licitation anberaumt, in jedem andern Falle aber muß die Vernehmung der Interessenten über die Zulassung des Nachgebots veranlaßt werden, insofern der Nachbietende die Genehmigung derselben nicht sogleich beibringt. Breslau, den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr. die Verpflichtung der Justiz-Commissarien, von geschlossenen Kontrakten über Grundstück-Käufe der Hypotheken-Behörde Anzeige zu machen.

Die Befolgung des §. 426. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche lautet:

Justiz-Commissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bei Schliessung von Kauf Contracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Vertheilung der Einrichtungs-Kosten des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen betr.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii:

Durch den §. 24. der Instruction wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 12. August 1820., ist in Gemäßheit früherer für die Provinzen jenseits der Elbe ergangenen Bestimmungen festgesetzt worden: daß nach Beendigung des Hypothekenwesens bei den Patrimonial-Gerichten, die Festsetzung der dazu aufgewendeten Kosten bei dem Landes-Justiz-Collegium, die Vertheilung der festgesetzten Summe auf die einzelnen Interessenten aber bei der Regierung nachgesucht werden solle.

Die mit der Ausführung dieser Maaßregel verbundenen Schwierigkeiten haben das Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, die Konkurrenz der Regierungen bei der Vertheilung der Hypotheken-Einrich-

richtungskosten wieder auszuschließen und diese Vertheilung den Justiz-Collegien zu überlassen. Demgemäß wird nun auch der §. 24 der gedachten Instruction dahin abgeändert, daß die Kosten der Hypotheken-Einrichtung bei den Patrimonial-Gerichten, von dem Königlichen Oberlandesgerichte unter die Interessenten zu vertheilen und durch die Gerichte einzuziehen sind. Behufs der Erstattung der geleisteten oder noch zu leistenden Vorschüsse hat es auch kein Bedenken, von den Interessenten diejenigen Aversionalbeiträge, so weit es nöthig ist, einzuziehen, welche für die unmittelbaren Königlichen Gerichte vorgeschrieben sind. Diese Beiträge müssen bei den Patrimonial-Gerichten besonders berechnet, und Letztere müssen wegen der Verwendung der eingezogenen Gelder unter eine genaue Kontrolle gesetzt werden, weshalb von ihnen alljährlich Rechnung zu legen ist. Sollte sich künftig ein Ueberschuß ergeben, so ist solcher an die Gemein-Kassen abzuliefern.

Berlin, den 6. December 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Glogau.

wird den sämmtlichen Patrimonial-Gerichten des zum Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts gehörigen Theils der Oberlausitz zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es werden in dessen Gemäßheit dieselben hiermit angewiesen, über die bei Einrichtung des Hypothekenwesens von den Interessenten etwa geleisteten, oder nach unserer Bestimmung noch zu leistenden Vorschüsse, welche, soweit es nöthig ist, als Aversionalbeiträge in eben der Art eingezogen werden können, wie solches §. 23. der Ministerial-Instruction vom 12. August 1820. für die unmittelbaren Königlichen Gerichte vorgeschrieben ist, Rechnung zu führen, die Ausgabe mit den erforderlichen Quittungen zu belegen, und diese Rechnungen mit den fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen, zur Prüfung resp. Festsetzung und Vertheilung der Kosten am Schluß des Geschäfts, wenn es sich aber über ein Jahr verzögert, wenigstens alljährlich einzureichen.

Glogau, den 6. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre mit Gnadengehalt in Ruhestand versetzten Bataillons-Arztes Böhm von dem in Liegnitz garnisonirenden 1sten Bataillon des 18ten Landwehr-Regiments, tritt der Bataillons-Arzt Dr. Hanold (vom 3ten Bataillon 19ten Landwehr-Regiments,) welcher, da er die höhern medicisch-chirurgischen Staats-Prüfungen beifällig bestanden hat, zur Civilpraxis berechtiget ist.

In Schönau sind der Kaufmann Liebich und Sattlermeister Hahn zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und als solche bestätiget worden.

Desgleichen wurde der in Sprottau zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kupferschmidt Gürke als solcher bestätiget.

Der zeitherige Bürgermeister Lossow zu Beuthen an der Oder ist auf anderweitige 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenberg zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kaufmann Fischer erhielt als solcher die Bestätigung.

Eben so die in Priebus zu unbesoldeten Rathmännern gewählten Schuhmacher Hübner und zeitherige Rathmann Jeude.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Fischer zu Dalkau ward evangelischer Schullehrer zu Cosel im Glogauschen Kreise, und der zeitherige Hülfslehrer Scholz in Bunzlau wurde als evangelischer Schullehrer in Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises, bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Verleihung des Namens Mühlwalde an das auf dem Territorium von Ober-Wiesenthal, Löwenbergschen Kreises erbauten Vorwerk.

Dem von dem Mühlenbesitzer Müller zu Schönwalde, auf dem von ihm erkauften bedeutenden Theil des Territoriums von Ober-Wiesenthal, Löwenbergschen Kreises, erbauten neuen Vorwerk nebst den dazu gehörigen Häusern für Arbeits-Leute, ist mit Unserer Genehmigung der Namen „Mühlwalde" beigelegt worden; wovon Wir das Publikum hierdurch benachrichtigen.

Liegnitz, den 6. Januar 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen der im hiesigen Regierungs-Departement angestellten und sich aufhaltenden Vermessungs-Conducteurs.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß nachstehende vereidete Vermessungs-Conducteurs in dem hiesigen Regierungs-Departement angestellt und wohnhaft sind, als

1) Johann Vertraugott Brieger zu Kuttlau bei Glogau,
2) Carl Gottlob Ephinder zu Saabor,
3) Carl Wilhelm Gurlt zu D. Wartenberg,

4) Chri-

4) Christoph Hampel zu Parchwitz,
5) Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz,
6) Melchior Benjamin Seyffert zu Goldberg,
7) Julius Stelter zu Schmiedeberg,
8) Carl Siegismund Moritz Witte zu Tschiefer, alte Fähre bei Neusatz,
9) Carl Emil Stumpe zu Liegnitz,
10) Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz,
11) Carl Robert Preu zu Liegnitz.

Liegnitz, den 9. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen Belobigung mehrerer Hülfeleistenden bei der zu Schönau am 24. v. M. stattgehabten Feuersbrunst.

Die ausgezeichnete Thätigkeit des Schmiede- und Spritzen-Meisters Latzig, des Steuer-Aufseher Willers, und des Stadtbrauers Höpfner zu Schönau, bei der daselbst am 24. vorigen Monats stattgefundenen Feuersbrunst, wodurch großentheils dem weiter Umsichgreifen des Feuers vorgebeugt worden ist, erhält hiermit das verdiente belobigende Anerkenntniß.

Liegnitz, den 21. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Schwerta, Laubanschen Kreises, verstorbene Helene Christiane Rüster, hat in ihrem hinterlassenen Testament der dasigen Kirche fürs Armuth 100 Rthlr., und zur Unterhaltung ihres Begräbnisses 60 Rthlr. ausgesetzt, außerdem aber auch für die dortige Schulkasse ein Kapital von 30 Rtlr. vermacht.

Der zu Sprottau verstorbene Stadt-Inspector Meyer, setzte der dortigen Armen-Kasse ein Kapital von 300 Rthlr. aus.

Der zu Pechern, Saganschen Kreises, verstorbene Halbkolonist Hölzel vermachte für die dortige Kirche 10 Rthlr.

Berichtigung.

Bei den im 53sten Stück des Amtsblatts pro 1824. Seite 373 veröffentlichten Wohlthätigkeits-Aeußerungen darf es nicht heißen:

„der zu Conradswaldau, Landeshutschen Kreises, verstorbene Pastor Hartmann;"

sondern bloß:

„der Pastor Hartmann zu Conradswaldau u. s. w."

weil derselbe noch lebt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Mit dem heutigen Stück wird die chronologische Uebersicht der im Liegnitzschen Regierungs-Amts alt für das Jahr 1824. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen an die Empfänger des vorjährigen Amtsblatts ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 5. Februar 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Umtauschung der Tresor-Scheine ꝛc. gegen Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 21. December 1824., §. XIII. Gesetz-Sammlung No. 904, soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termit unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. December v. J. erinnert, die noch cirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine, auch vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A, gegen Kassen-Anweisungen

1) hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30.;

2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen

umzutauschen.

Die letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordre mit dem 1. März 1825., weshalb von da ab gerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen Ersten Erinnerung noch eine Zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden. Berlin, den 15. Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.
Das verbotwidrige Flachsröſten in Backöfen betreffend.

Die, beſonders auf dem platten Lande, immer häufiger werdenden Feuersbrünſte veranlaſſen Uns, zur möglichſten Vorbeugung der Brandſtiftungen durch Verwahrloſung des Feuers, die gegen das verbotwidrige Flachsröſten für die altländiſchen Kreiſe Unſers Verwaltungs-Bezirks durch die General-Verordnung vom 15. December 1783. und für die Königl. Preuß. Ober-Lauſitz durch das Ober-Amts-Patent vom 12. März 1777. ergangenen Beſtimmungen hiermit zu republiciren.

Nach denſelben darf Niemand Flachs oder Hanf nahe bei den Oefen in Wohnſtuben aufbewahren, oder gar auf oder neben dem Heerde röſten; es muß dies Letztere vielmehr ausſchließlich ſtets

a) in Dörfern, wo viel Flachs oder Hanf erzeugt wird, in Dörrhäuſern, und
b) in Dörfern, wo wenig davon erbaut wird, entweder in maſſiv erbauten Backhäuſern, oder wo dergleichen nicht vorhanden, in niedrigen, von Häuſern entfernten und mit Bäumen umgebenen Backöfen geſchehen, auch der Ofen wenigſtens die erſte Nacht nach dem Einſetzen des Flachſes bewacht, und allenfalls hinlängliches Waſſer zum Ausgießen bei einer möglichen Entzündung hingeſetzt werden.

Für die Nichtbefolgung vorſtehender Vorſchriften wird hiermit eine Polizei-Strafe von 5 Rthlr. angeordnet.

Liegnitz, den 24. Januar 1825.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. 51. Novbr. pr. a.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anzeigen der zu machenden Anzeige an die Ortsbehörde bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Unterbeamte.

Auf den Antrag der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz werden die dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichtsbehörden des dortigen Departements hierdurch angewieſen, in dem Falle, wenn eine fiscaliſche Unterſuchung gegen magiſtratualiſche Unterbeamte in Städten, Schulzen, Gerichtsſchöppen, Gemeinde-Aelteſte, und Kirchenvorſteher auf dem Lande eröffnet wird, die nach §. 47. der Verordnung vom 26. December 1808., Geſetzſammlung pro 1817. Seite 287. erforderliche Anzeige, nicht an die genannte Königl. Regierung, ſondern unmittelbar an die jenen Beamten vorgeſetzten Ortsbehörden zu übergeben.

Breslau, den 12. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission.

In Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., bringen wir hierdurch die Fractions-Preise, vom Getreide, vom Heu und Streh, welche bei Auseinandersetzungen, nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1824. bis dahin 1825., den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 14. Januar 1825.

Die bei Rente-Ablösungen pro 1825. geltenden Martini-Marktpreise betr.

Königliche General-Kommission für Nieder-Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weisser Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste			Kleine Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Streh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	28	6	1	13	8	—	—	—	1	1	6	—	23	6	—	8	5	5	2	8
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	21	8	1	12	—	—	—	—	1	—	11	—	18	5	—	23	4	3	18	1
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	20	5	1	15	9	—	—	—	1	5	11	—	25	1	1	1	10	5	—	5
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	2	6	9	1	13	9	—	—	—	1	—	11	—	23	7	—	19	2	3	13	3
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	11	9	—	—	—	1	5	8	—	23	5	—	24	6	4	1	6
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	2	12	1	1	15	10	1	1	4	1	4	6	—	27	10	1	1	4	6	13	7
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	29	3	1	8	9	—	—	—	1	4	9	—	23	9	—	23	1	4	1	3
Haynau, für den Haynauer u. Goldberger Kreis.	—	—	—	2	8	5	1	15	3	—	—	—	1	6	3	—	25	4	—	27	1	4	29	3
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	2	17	9	1	17	7	—	—	—	1	6	8	—	24	1	—	23	6	3	29	9
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	2	8	3	1	26	½	1	13	5	—	—	—	1	2	4	—	22	2	—	23	10	4	18	8

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Der Preußische Scheffel: Weisser Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste			Kleine Gerste			Haser			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	2	13	8	2	6	11	1	18	5	—	—	—	1	6	11	—	24	9	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	5	7	1	14	8	—	—	—	1	5	1	—	23	8	—	23	6	4	8	3
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	2	18	9	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	5	7	—	24	8	—	22	9	4	9	3
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	26	5	1	9	11	—	—	—	1	1	3	—	23	—	—	17	8	4	17	5
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	1	26	9	1	16	8	—	—	—	1	1	—	—	22	1	—	25	4	4	11	9
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	13	10	1	17	10	—	—	—	1	11	3	—	26	7	1	2	½	4	20	11
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	2	8	9	1	25	4	1	13	7	—	—	—	1	—	11	—	21	4	—	26	6	4	9	2

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Zoll Inspector Staude zu Liebau, und der Ober-Steuer-Inspector Wendt zu Glogau sind von des Königs Majestät zu Steuer-Räthen ernannt worden.

Der Pfarrer Langer zu Rudelstadt und Seitendorf ist nach Albendorf, Landshutschen Kreises, versetzt, und an dessen Stelle der seitherige Capellan zu Schmottseifen, Heinrich Müller, Pfarrer zu Rudelstadt und Seitendorf geworden.

In Rothenburg an der Oder ward der bisherige Stadtverordneten-Protokollführer Schwandke zum Kämmerer erwählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Wir haben:

1) dem Conducteur Schirmer zugleich die Bearbeitung der Vermessungsgeschäfte aus dem Goldbergschen Kreise mit übertragen;
2) den Geometer Rosenbaum zum Conducteur für den Steinauschen Kreis angestellt. — Dagegen ist
3) der Conducteur Mohn ausgeschieden.

Breslau, den 19 Januar 1825.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Von der am 2ten Januar 1824. angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Rthlr.

1	3,369	6	7,743	11	37,408	15	65,455	19	206,085	23	222,611
2	5,470	7	14,804	12	41,328	16	66,829	20	206,484	24	260,169
3	6,084	8	33,704	13	50,430	17	123,800	21	214,361	25	282,272
4	6,618	9	34 797	14	50,700	18	145,199	22	214,459	26	291,487
5	7,000	10	34,868								

zu 18 Rthlr.

1	2,721	41	14,810	81	37,129	121	64,057	161	95,122	201	126,555
2	2,730	42	14,812	82	37,697	122	64,061	162	95,127	202	126,724
3	2,782	43	14,817	83	38,765	123	64,062	163	95,130	203	127,218
4	3,0-8	44	14,818	84	38,782	124	64,463	164	96,523	204	127,465
5	3,458	45	14,821	85	39,217	125	64 546	165	99,347	205	127,619
6	3,651	46	14,972	86	39,395	126	65,37:	166	99,348	206	129,322
7	3,682	47	14,985	87	39,438	127	65,454	167	100,536	207	129,393
8	3,976	48	16,501	88	39,512	128	66,389	168	100,816	208	130,463
9	4,115	49	17,185	89	39,549	129	66,828	169	100,895	209	130,465
10	6,672	50	17,409	90	40,863	130	69,052	170	103,662	210	131,344
11	6,727	51	18,379	91	42,415	131	69,953	171	103,768	211	131,974
12	6,986	52	18,488	92	42,443	132	69,958	172	104,207	212	132,090
13	7,025	53	18,619	93	42,564	133	70,387	173	104,562	213	134,798
14	7,393	54	18,836	94	42,662	134	70,461	174	106,634	214	141,810
15	8,012	55	18,859	95	42,670	135	72.420	175	106,893	215	141,827
16	8,015	56	20,104	96	42,711	136	73,587	176	108,259	216	142,601
17	8,548	57	20,221	97	42,717	137	74,165	177	108,273	217	142,900
18	8,708	58	20,750	98	43,495	138	74,633	178	108,278	218	144.211
19	8,711	59	21,392	99	44,137	139	77,199	179	108,279	219	144,216
20	9,011	60	21,454	100	44,393	140	77,420	180	110,363	220	146,432
21	10,256	61	21,455	101	44,425	141	79,345	181	110,664	221	146,517
22	10,396	62	21.666	102	46,638	142	79,899	182	110,950	222	146,803
23	10,397	63	22,210	103	46,884	143	80,158	183	110,961	223	152,290
24	10,915	64	22,242	104	50,401	144	80,413	184	111,305	224	155,181
25	10,938	65	22,258	105	50,620	145	80,474	185	111,315	225	155,291
26	11,373	66	22,525	106	51,194	146	80,604	186	111,562	226	155,340
27	11,569	67	24,126	107	51,436	147	81,439	187	114,435	227	156,409
28	11,573	68	24.550	108	51,496	148	81,914	188	115,048	228	160,301
29	11,714	69	25,841	109	51,526	149	81,915	189	115,943	229	162,779
30	12,462	70	25,869	110	51,536	150	82,413	190	122,225	230	170,125
31	12,497	71	26,416	111	51,983	151	82,942	191	122,469	231	170,277
32	12,634	72	26,744	112	52,780	152	83,546	192	123,501	232	175,870
33	12,836	73	32,129	113	53,302	153	84,493	193	123,789	233	176,090
34	12,916	74	33,276	114	53,549	154	85,857	194	124,012	234	176,606
35	13,412	75	33,441	115	54,102	155	86,093	195	124,301	235	182,080
36	13,415	76	34,813	116	54,952	156	86,175	196	124,685	236	182,082
37	13,421	77	34,815	117	55,791	157	86,374	197	124,737	237	184,272
38	13,658	78	34,888	118	56,909	158	86,611	198	126,062	238	184,331
39	13,861	79	36,360	119	62,354	159	92,580	199	126,219	239	184,633
40	14,279	80	36,568	120	62,953	160	93,452	200	126,409	240	187,291

Fortsetzung:

241	187,559	255	214,937	269	221,740	283	230,567	297	247,563	311	280,373
242	189,397	256	215,722	270	222,649	284	230,587	298	250,359	312	280,795
243	192,073	257	216,567	271	223,733	285	230,738	299	251,559	313	280,897
244	198,106	258	217,212	272	223,736	286	231,015	300	252,771	314	281,160
245	199,206	259	217,495	273	228,464	287	231,062	301	254,508	315	281,162
246	200,039	260	217,646	274	228,480	288	234,714	302	256,799	316	288,909
247	201,312	261	218,632	275	228,724	289	235,284	303	257,054	317	290,492
248	201,476	262	218,776	276	228,779	290	235,826	304	260,547	318	290,778
249	204,158	263	219,018	277	229,356	291	236,465	305	263,206	319	291,203
250	205,856	264	219,081	278	229,357	292	236,594	306	267,065	320	295,688
251	207,784	265	220,466	279	229,362	293	236,597	307	274,620	321	296,641
252	214,887	266	220,769	280	230,191	294	236,815	308	274,850	322	296,792
253	214,930	267	220,925	281	230,339	295	244,621	309	277,276	323	296,988
254	214,932	268	221,634	282	230,566	296	247,544	310	277,551		

bis zum 1ten d. M. bei der Staatsschuldenschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24 August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von 9194 Rthl.
aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2600 Rthl.
Staatsschuldscheine, von den 26 Prämien zu 130 Rthl. zum Courswerth von 90 7/12 pro Cent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824. von 2459 „ 5 Sgr.

mit . . . . . 6734 Rthl. 25 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Ver-

Bekanntmachung

Wir haben den beiden Candidaten der Theologie, dem Friedrich August Daniel Freitag, 26 Jahr alt, aus Reinersdorf,
dem Gustav Friedrich Julius Schumann, 23 Jahr alt, aus Carolath,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, und den nachstehend genannten Candidaten des Theologie:

1) dem Friedrich Wilhelm Gustav Suckow, 25 Jahr alt, aus Langen-Oels, Nimptschen Kreises,
2) dem Julius Müller, 23½ Jahr alt, aus Ohlau;
3) dem Carl Heinrich Kölling, 24½ Jahr alt, zu Groß-Deutschen, Creuzburgschen Kreises;
4) " Carl Wilhelm Siemer, 26 Jahr alt, zu Schwundnig bei Jordansmühle;
5) " Christian Gottlieb Weigelt, 28 Jahr alt, zu Gleichau bei Pitschen;
6) " Friedrich Moritz Göbel, 27 Jahr alt, zu Rawicz;
7) " Carl Ferdinand Berger, 26 Jahr alt, zu Röversdorf des Schönauschen Kreises;
8) " Ernst Wilhelm Kühle, 34 Jahr alt, zu Militsch;
9) " Franz Anton Hennecke, 29¾ Jahr alt, zu Liegnitz;
10) " Friedrich August Haltopf, 23½ Jahr, zu Druse bei Glogau;
11) " Christian August Kettner zu Pilsnitz, Breslauschen Kreises;
12) " August Ferdinand Rumpe, 27 Jahr alt, zu Jordansmühl;
13) " Gottlob Friedrich Degner, 27 Jahr alt, aus Hirschberg;
14) " Friedrich Wilhelm Assig, 25 Jahr alt, zu Deutsch-Steine, Ohlauschen Kreises;
15) " Christian Adolph Pursche, 23 Jahr alt, zu Süßmannsdorf bei Ohlau;
16) " Eduard Kunzendorff, 26 Jahr alt, zu Putschlau bei Groß-Glogau;

nachdem sie von der geistlichen Prüfungs-Commission pro ministerio examinirt worden und bestanden haben, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 5. December 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Münzrath Loos zu Berlin, wegen Herausgabe von Bildniß Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht, zum Besten der durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die hiesige Regierungs-Amtsblatt-Redaction bereit ist, Subscriptionen auf diese Bildniß-Medaillen anzunehmen, daher diejenigen, welche auf diese Weise etwas zur Linderung der gedachten Nothleidenden beizutragen wünschen, sich mit ihrer Bestellung an dieselbe in portofreien Briefen wenden wollen.

Liegnitz, den 29. Januar 1825.

Bild.

Extra-Beilage

zu No. 5.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 5. Februar 1825.

Regulativ

über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. December 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1 Die bisherige Posttaxe für die Beförderung von Briefen, Packeten Geldern, Zeitungen, Druckſachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abſchnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Brief-

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression.
a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu	2	Meilen	wird	gezahlt	,	,	1	Sgr.
über	2	bis	4	Meilen	wird	gezahlt	$1\frac{1}{2}$	,
,	4	,	7	,	,	,	2	,
,	7	,	10	,	,	,	$2\frac{1}{2}$	,
,	10	,	15	,	,	,	3	,
,	15	,	20	,	,	,	4	,
,	20	,	30	,	,	,	5	,

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für	$\frac{3}{4}$	Loth	wird	der	einfache	Brief-Portosatz,					
über	$\frac{3}{4}$	Loth	bis	1	Loth	der	$1\frac{1}{2}$	fache	Brief-Portosatz,		
,	1	,	,	$1\frac{1}{2}$	,	,	2	,	,	,	
,	$1\frac{1}{2}$	,	,	2	,	,	$2\frac{1}{2}$	,	,	,	
,	2	,	,	$2\frac{1}{2}$	,	,	3	,	,	,	
,	$2\frac{1}{2}$	,	,	3	,	,	$3\frac{1}{2}$	,	,	,	
,	3	,	,	$3\frac{1}{2}$	,	,	4	,	,	,	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewicht findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

§. 11.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen: Porto- und Progressionssätze von Schriften mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz,
" 8 " 16 " " 4 " "
" 16 " 24 " " 5 " "
" 24 " 1 Pfd. " 6 " "
" 1 " 2 " " 7 " "

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann. Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderungen mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt. Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden. Frankozwang.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in soforn sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $^3/_4$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1^1/_2$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein. Porto für Waarenproben.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen. Rekommandirte Briefe.

Die

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21 Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2) und
b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $^1/_4$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von $^3/_4$ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7. und 11. erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben. Porto von Werthstücken.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben: Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
„ 20 „ „ 50 „ dreifaches „

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. $1^1/_2$ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

§. 33. Alle fremden Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Octbr. 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag. 190.) berechnet. Für fremde Silbermünze.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt. Für Kupfermünze.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben: Für Gold- und Werthstücke.

bis

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,
jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen.

Papiergeld und Kurs habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Courant.

Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Sielbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht durch vom General-Postmeister beauftragte Beamten geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Por-

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Courant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewicht von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewicht wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geldporto-Taxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendnng kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt. Sendung der Gelder und Geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des Generalpostmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewicht dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festgesetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, das die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51)

a) von

a) von und bis zu der nächsten Station,
b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr., und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr. zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden. Bestellgeld.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $^1/_2$ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände . . . . . 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Fall ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet: Packkammergeld.

Für die ersten vier Tage Sätze.

a) jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer . . . . 1 Sgr.

über 30 bis 60 Pfund . . . 2 „

über 60 Pfund . . . . . 3 „

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr.	. . . . .	1 Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.		2 „
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		3 „

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und des Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, vom Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Ab-

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. Postvorschüsse.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersten Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange á Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc., entrichtet: Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 , und

b) von da weiter . . . . . $^1/_2$, mehr.

§. 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königl. Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§ 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu ersetzen. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retourfendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschußbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewicht von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels, ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

Leere Briefe.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. Beschwerte Briefe.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Gelder

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Tranports haltbar verpackt seyn. Packete.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten ꝛc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Ab-

Abſchnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Poſtgeldes.

§. 90. Alle Poſtgefälle und Gebühren, mit Ausſchluß des Briefbeſtellgeldes, werden auf den Adreſſen und Scheinen in Silbergroſchen notirt, und in Preußiſchem Courant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, ſo werden für

1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder 1/4 Sgr.
4 „ 5 „ 6 „ „ 1/2 „
7 „ 8 „ 9 „ „ 3/4 „ und
10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroſchen erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Poſtgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adreſſen und Schein-, worauf das Porto notirt iſt, dienen dem Publikum ſowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Poſtanſtalten als Quittung.

§. 93. Die Poſtbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt iſt.

Geſchiehet ſolches dennoch, ſo darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung ſtatt finden. Der Poſtbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch iſt derſelbe ohne Genehmigung des General-Poſtmeiſters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Poſtbeamte Porto kreditirt, iſt derſelbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korreſpondenten eine billige Kontogebühr für ſich zu erheben.

§. 95. Kein Korreſpondent iſt verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Poſtbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen iſt derſelbe nur dann zu berichtigen ſchuldig, wenn ſolche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können ſolche nicht eingezogen werden, ſo bleibt der Beamte, der dieſes Verſehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in dieſen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korreſpondenten zurückerſtattet.

§. 97. Die Gerichte ſind verpflichtet, auf Requiſitionen der Poſtanſtalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutiviſch beizutreiben.

Ab-

Abſchnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein beſonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18. December 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Digitized by Google

Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht,

welche der Unterzeichnete unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf herausgeben will.

Ich bin vielfach aufgefordert worden die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz in größerer Medaillen-Form und in der Art herauszugeben, wie ich neuerlich einige Medaillen habe erscheinen lassen, die, in farbigen Grund eingelegt, unter Glas, in einer sauberen Fassung, mit einem Ringe zum Anhängen versehen.

Im Besitze äußerst ähnlicher von sehr geschickter Hand nach der Natur modellirter Bildnisse kann und will ich dieser Aufforderung

zum Besten der obengenannten Rheinländer

genügen, ohne daß ich dabei für mich auf mehr als die Deckung der, mit solcher Unternehmung immer verknüpften, sehr bedeutenden Kosten rechne.

Beide Bildniß-Medaillen sollen also in größer Medaillen-Form, als Halsstücke nach antiker Art (weil diese Darstellung die passendste für die Medaille ist, und auch gestattet, das Bildniß größer und ausgeführter zu geben) und, wie schon erwähnt, auf farbigem Grunde gefaßt unter Glas und zum Anhängen erscheinen; des Zweckes wegen aber, unter Bedingung einer theilweisen Pränumeration, das heißt: Jede wird kosten

in englischer Bronze	. . . .	1 Thlr.	15 Sgr
in Silberplattirung	. . . .	2	"
in Dukatengoldfarbe	. . . .	2	"
in echter Vermeil-Plattirung	. .	2	" 15 "

Was sie in feinem Golde und Silber kosten werden, läßt sich nicht vorher bestimmen, weil die zur Ausprägung erforderliche Metallmasse nur erst durch Versuch mit den fertigen Stempeln sich ergiebt.

Es sind die angegebenen meine gewöhnlichen Verkaufspreise und nicht höher gestellt. Von jedem Exemplar bestimme ich aber 15 Sgr. oder einen halben Thaler für den oben angegeben wohlthätigen Zweck, und der Rest muß mir meine Stempel-, Präge-, Metall-, Fassungs-, Anzeige-, Post- und andere Auslagen und Unkosten ersetzen.

Man wendet sich also mit der Bestellung auf beide Bildniß-Medaillen oder auch eine derselben an den nächsten zum Einsammeln von Beiträgen für den Düsseldorfer Niederrheinbezirk von einer Königlichen Behörde Beauftragten, oder auch, wenn man will, an mich selbst; fügt, wenn man beide Bildnisse zu haben wünscht 1 Thlr., für jedes einzelne aber 15 Sgr. ($\frac{1}{2}$ Thlr.) bei, bestimmt, welche Art des Gepräges man wünscht, und unterzeichnet deutlich Namen und Wohnort. Der Beauftragte behält das Pränumerationsgeld als Beitrag an sich, und hat die Güte, mir die Bestellungsbriefe oder eine Liste der Besteller und ihrer Bestimmungen zukommen zu lassen, und man fordert

dert dann, sobald ich anzeige, daß die Medaillen fertig und zu haben sind seine Abdrücke gegen Zahlung des Restes bei mir, oder den Geschäftsfreunden, die ich in allen deutschen Provinzen habe, und zugleich mit bekannt machen werde, seine Exemplare ab.

Ich verspreche sie bald möglichst und die Abdrücke den Bestellern in so strenger Reihenfolge zu liefern, daß der erste Besteller auch bestimmt den ersten Abdruck erhält.

Gewiß werden sich in jeder Stadt und in jedem Bezirke Männer finden, welche zur Abkürzung des Geschäfts resp. Pränumeranten und Subscribenten sammeln; ich werde ihnen aber auch gern ein elftes Exemplar als Mühevergütung bewilligen.

G. Loos, Daniel Loos Sohn, in Berlin, Oberwasserstraße No. 11., nahe der Jungfernbrücke.

Wohlthätigkeitsäußerung und Danksagung.

Im Laufe dieses Monats sind an fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
43.	Durch den Herrn Kreissekretair Fennig in Görlitz						
	a. Von 76 Görlitzer Kreisdorfschaften	93	10	—			
	b. Von der Stadt Reichenbach .	6	12	6			
	c. Von einem Ungenannten .	—	7	6			
	d. Von H. H. in Görlitz . .	2	—	—			
	Zusammen . .				102	—	—
44.	Durch den Magistrat in Lauban, aus dasiger Stadt				72	—	2
45.	Durch den landräthlichen Sekretair Herrn Mitschke in Lauban von mehreren Einsassen des Laub. Kr.				71	22	7
46.	Durch den Herrn Landrath v. Knobelsdorf, aus dem Sprotrauer Kreise				13	21	$6\frac{3}{7}$
47.	Von der Straupitzer Kirchgemeine durch den Herrn Superintendenten Müller in Liegnitz . .				20	—	—
48.	Durch den Herrn Bürgermeister Riemer in Rothenburg a. d. O., aus dasiger Stadt . .				2	—	—
49.	Aus Herr. b. Freist. K.				2	—	—
50.	Durch den Magistrat in Polkwitz, aus dasiger Stadt				10	—	—
51.	Von Herrn Pr. Sch. in H., Freist. Kr. . .				3	—	—
52.	Von Herrn Salzdirektor Müller in Schwusen .				5	—	—
53.	Von der Gemeine und den Schulkindern in Schwerta, Laubaner Kreises, nach besonderer Bestimmung zu vertheilen				28	23	9
54.	Durch den Magistrat in Deutsch-Wartenberg, aus dasiger Stadt				12	—	—
	Zusammen				342	13	$\frac{3}{7}$

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die drei ersten Absendungen betrugen	1 Friedrichsd'or .	496	10	9
mithin sind bis heut zusammen eingegangen und weiter befördert worden	1 Friedrichsd'or .	838	23	9½

Liegnitz, am 31. Januar 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

In Folge meiner Aufforderung vom 25. v. M. und J. sind Behufs der Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rheinniederungen in dem Düsseldorfer Regierungsbezirke bis heut folgende milde Beiträge bei mir eingegangen:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Von Herrn T. Z.	2	—	—
2.	Von Herrn G. G. . . . s aus Görlitz . .	5	—	—
3.	Von Herrn R. R. H. in Liegnitz	3	—	—
4.	Von einem Ungenannten in Liegnitz . . .	5	—	—
5.	Von Herrn Pfarrer Meißner in Rohnstock . .	1	—	—
6.	Von Herrn J. F. K.	1	—	—
7.	Von Herrn F. M. v. B., v. S. und F. v. P. aus Bunzlau	2	10	—
8.	Von einem Ungenannten in Grünberg 1 Dukaten	—	—	—
	Zusammen . . 1 Dukaten	19	10	—

welche an den Ort ihrer Bestimmung gelangen werden.

Liegnitz, am 31. Januar 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Mit dem heutigen Amtsblatt-Stück wird eine besondere Beilage in 2 Bogen ausgegeben, welche das Regulativ über das Postwesen vom 18. Decbr. 1824. enthält.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 12. Februar 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Unerhobene Reduktions-Ausfälle von Militair-Pensionen betreffend.

Für die im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende May 1814., wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reduktions-Ausfall verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concuriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber, zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar d. J., zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist, gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Re-

gierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher ausser seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Die Gen. Lieutenants 1) v. Brüsewitz, Chef eines Drag. Regts. 2) v. Plötz, Chef eines Inf. Regts. 3) v. Seibert, Werbe-Insp. 4) v. Thadden, Chef eines Inf. Regts. — Die Gen. Majors 5) v. Büberstein, Chef eines Drag. Regts. 6) v. Gettkandt, Chef eines Huf. Regts. 7) v. Hainsky, Herzberg Drag. 8) v. Hessen, Natzmer. 9) v. Hollwede, Herzberg Drag. 10) v. Kalkstein, Alvensleben. 11) v. Klüchzner, 4te Inf. Regt. 12) v. Mansteln, Chef eines Inf. Regts. 13) v. Puttkammer, Owstien Inf. Regts. 14) v. Wagenfeld, Chef eines Cür. Regts. — Die Obersten 15) v. Berg, Kunheim. 16) v. Bieberstein, F. Pleß Husaren. 17) v. Bomsdorff, Thiele 3. Bat. 18) v. Holzendorff, Leib-Carab. 19) v. Jurgas, Command. in Weichselmünde. 20) v. Koschenbahr, Renouard 3. Bat. 21) v. Koslowsky, Winning. 22) v. Legat, F. Hohenl. 3. Bat. 23) v. Lentz, Command. in Pillau. 24) v. Linstow, J. Larisch. 25) v. Münchow, Kropf 3. Bat. 26) v. Räfe, Treuenfels 3. Bat. 27) v. St. Paul, Thile 3. Bat. 28) v. Quoß, Wilh., Baczko Drag. 29) v. Schack, Grevenitz. 30)

v.

v. Schlemmer, Command. in Silberberg. 31) v. Skrbensky, Katt Drag. 32) v. Strachwitz, 3. Inf. Regt. 33) v. Uechtritz, Auer Drag. 34) v. Westdorff, Kropf. 35) v. Witten, Pirch 3. Bat. 36) v. Zschertwitz, Henkel Cür. — Die Oberstlieutenants 37) v. Blacha, Busch Drag. 38) v. Boden, König 3. Bat. 39) v. Bresemann, Beeren Cür. 40) v. Holly, Alvensleben 3. Bat. 41) v. Koschitzky, Grawert. 42) v. Milkau, Zenge 3. Bat. 43) v. Plötz, Prittwitz Drag. 44) v. Prosch, Chef eines Füsil. Bat. 45) v. Rohrscheid, Heising Cür. 46) v. Seidlitz, Holzendorff Cür. 47) v. Sirakowsky, Towarzycz. 48) v. Sixtin, 5. Inf. Regt. 49) v. Somnitz, Tschepe 3. Bat. 50) v. Steinwehr, Auer Drag. 51) Küchmeister v. Sternberg, Heyking Drag. 52) v. Stutterheim, 5. Inf. Regt. 53) Vatich, Ingenieurs. 54) v. Winzingerode, Ivernois Füsil. 55) v. Zinken, Artillerie. — Die Majors 56) v. Arnim, Kaufberg 3. Bat. 57) von Berge, Esebeck Drag. 58) v. Blankenburg, Winning. 59) v. Block, Kalkreuth. 60) v. Bronsart, Chlebowsky 3. Bat. 61) v. Burghagen, Zastrow. (62 v. Calbow, Usedom Husar. 63) v. Cronsaz, Sanitz. 64) v. Falkowsky, Rosen Füsil. Bat. 65) v. Forcade, Gettkandt Husar. 66) v. Freiwald, Hamberger. 67) v. Hahn, Schimonsky 3. Bat. 68) v. Hellermann, Rudorff Husar. 69) v. Herda, Schimonsky. 70) v. Herwarth, Grawert. 71) v. Heyden, Renouard. 72) v. Kessel, Kropff. 73) v. Kowalsky, 3. Inf. Regt. 74) Künzlin, Alvensleben. 75) v. Lettow, Quitzow Cür. 76) v. Lieszewsky, Kaufberg. 77) v. Malschitzky, Baczko Drag. 78) v. Murzinowsky, 4. Inf. Regt. 79) v. Nyz, Kalkreuth. 80) v. Pretzmann, Heyking Drag. 81) v. Prittwitz, N. Schles. Füsil. Bat. 82) v. Puttkammer, Rouquette Drag. 83) v. Quednow, Holzendorff Cür. 84) v. Rapin, Esebeck Drag. 85) v. Rathenow, Pr. Louis. 86) v. Rieben, Hamberger 3. Bat. 87) Rilke, Ingenieurs. 88) v. Roggenbuck, Dierike 3. Bat. 89) v. Säblisch, Auer. Drag. 90) v. Schalkowsky, Wedell Inf. 91) v. Schmude, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 92) v. Schweinitz, Pelchrzim. 93) v. Skrbensky, Bünting Cür. 94) v. Starzinsey, Rüts. 95) v. Thadden, Pr. Ferdinand. 96) v. Tietzenhöfer, Pr. Heinrich 3. Bat. 97) du Trossel, Bünting Cür. 98) v. Uechtritz, Krafft Drag. 99) v. Unruh, 1. Inf. Regt. 100) v. Vollgnad, Pelchrzim. 101) v. Wackenitz, Bülow Füsil. Bat. 102) v. Wedell, Tschepe. 103) v. Westerström, Owstica 3. Bat. 104) v. Willer, Grevenitz 3. Bat. 105) v. Winankow, Puttkammer 3. Batt. 106) v. Wins, Hamberger 3. Bat. 107) v. Zagorsky, F. Pleß Husar. 108) v. Zieten, Herz. v. Braunschweig. Die Kapitains 109) v. Barzikowsky, Grevenitz 3. Bat 110) v. Borne, Möllendorff. 111) v. Brunn, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 112) v. Chmilinsky, Ingenieurs. 113) v. Gottschalk, Malschitzky. 114) v. Haidler, Pr. Louis. 115) v. Monsterberg, Auer. Drag. 116) v. Reck, Treskow 3. Bat. 117) v. Reinbaben, Zastrow Inv. Comp. 118) v. Rhaden, O. Schles. Füsil.

Brieg.

Brig. 119) v. Sacken, Renouard. 120) v. Schewen, Borcke. 121) v. Tretschler, 1. Inf. Rgt. 122) v. Wartenberg, Tschammer. 123) v. Winzingerode, Malschitzky. 124) v. Wikken, Prittwitz Drag. Die Rittmeister 125) v. Goddenthow, Usedom Husar. 126) v. Schill, F. Pleß Husar. 127) v. Schöning, Prittwitz Drag. 128) Simund, Towarzycz. 129) v. Tiedewitz, Prittwitz Husar. 130) Der Lieut. Tempsky, K. zu Hessen. 131) Der Gen. Chyr. Laube, Alt Larisch. Die Regts. Chyrurgen 132) Drömer, Zenge. 133) Morgenstern, Plötz Inf. 134) Salzmann, Hessing Cür. 135) Schwartz, Brschwg. Oels. 136) Seeliger, J. Larisch. 137) Trenkert, Sanitz. 138) Werner, Prittwitz Husar.

Wittwen.

139) Die Gen. Feldm. v. Knobelsdorff, geb. v. Ramin.
140) „ Gen. Lieut. v. Pomeiske, geb. v. Koschenbahr.
141) „ „ „ „ v. Prittwitz, unbekannt.
142) „ „ „ „ v. Schönfeld, geb. v. Belcastel.
143) „ Gen. Maj. v. Herzberg, geb. v. Häseler.
144) „ Oberst v. Bardeleben, geb. v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthlr. und bis $12\frac{1}{2}$ Rthlr. herab.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Die für das Jahr 1824. ermittelten Martini-Marktpreise betreffend.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise der Marktstädte Unsers Verwaltungs-Bezirks für das verflossene Jahr betragen:

für den Scheffel Roggen Achtzehn Silbergroschen Fünf Pfennige,
für den Scheffel Hafer Eilf Silbergroschen Eilf Pfennige,
für den Centner Heu Neunzehn Silbergroschen Drei Pfennige,
für das Schock Stroh Drei Thaler, Dreizehn Silbergr., Zwei Pfennige,

und hat das Königliche Kriegs-Ministerium bestimmt, daß diese Preise als Vergütigungs-Sätze für die während des Jahres 1825. von den Unterthanen des Liegnitzschen Regierungs-Departements an vaterländische Truppen zu verabreichende Naturalien gelten sollen. Indem Wir die Einsassen hiervon benachrichtigen, fordern Wir die kreis-landräthlichen Aemter auf, bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen sich darnach zu richten.

Liegnitz, den 31. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 20. Wegen beschleunigter Einreichung der pro 1824. noch rückständigen Servis- und Garnison-Kosten-Liquidationen.

In Verfolg des Erlasses vom 30. Dcbr. vorigen Jahres, werden sämmtliche Behörden Unsers Ressorts hierdurch nochmals an die beschleunigte Einreichung sämmtlich noch rückständiger Servis- und Garnison-Kosten-Liquidationen erinnert, mit dem Bemerken, daß der peremtorische Einreichungs-Termin aus bewegenden Ursachen zwar bis zum 26. dieses Monats verlängert wird, daß aber nach dessen Ablauf weitere Nachträge unter keinem Vorwande angenommen, sondern alle später eingehenden Liquidationen, den einsendenden Behörden unvergütigt werden zurückgeschickt werden.

Liegnitz, den 6. Februar 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1602. Jan. 1825.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der zu machenden Anzeige an die Ortsbehörde bei fiskalischen Untersuchungen gegen Unterbeamte.

Nach dem Wunsche der Königlichen Regierung Ersten Abtheilung in Liegnitz, werden die Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, von den bei denselben, gegen magistratualische Unterbeamten in den Städten, ingleichen Schulzen, Gerichtsschöppen, Gemeinde-Aeltesten und Kirchenvorstehern auf dem Lande, anhängig werdenden fiscalischen Untersuchungen, nicht weiter, wie es in dem Auszug aus der Verordnung vom 26. December 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden §. 47. (Gesetzsammlung vom Jahre 1817. pag. 288.) vorgeschrieben ist, die Königl. Regierung Selbst, sondern die den gedachten Beamten unmittelbar vorgesetzte Orts-Behörde, zu benachrichtigen.

Glogau, den 17. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den Verlust des Landwehrkreuzes oder des Militair-Abzeichens bei Straf-Erkenntnissen gegen Landwehrmänner betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche

welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung respective den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hacke.

wird sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements, zur Befolgung mitgetheilt. Glogau, den 31. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Mathematik Carl August Brieger zu Kuttlau ward zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt.

Der Kaufmann und Postwärter Luchs zu Schönau wurde zum unbesoldeten Rathmann erwählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung eines allgemeinen Schulatlasses von General-Major Rühle von Lilienstern.

Von dem obgenannten allgemeinen Schulatlasse, bestehend in 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht, ist so eben die erste Hälfte von 13 Charten in der Lüderitzschen Kunst- und Buchhandlung zu Berlin erschienen.

Eine genaue Prüfung der bereits erschienenen Blätter von angemessener Größe und einfacher Illumination ergiebt, daß die neuesten und zuverläßigsten Quellen mit großer Sorgfalt dabei benutzt, und auf die bisher nicht gehörig gewürdigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche und der Gewässer besonderer Fleiß verwendet worden.

Alle Ueberladungen von Schrift und Farbe, als wodurch eine leichte Uebersicht des für den Schulunterricht wesentlichen Details erschwert wird, ist sorgsam vermieden worden.

Der ganze Atlas von 26. Charten kostet im Ladenpreise 5 Rthlr. 20 Sgr. Bei Bestellung von 10 bis 19 Exemplaren 4 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. und bei 20 und mehreren Exemplaren nur 3 Rthlr 25. Sgr.

Nächstdem ist in der Arbeit: Duodez Schulatlas in 36 Blättern von

eben

eben demſelben Verfaſſer, zum Behuf der niedern Schulen und wenig bemittelten Schulkinder im kleineren Maaßſtabe für 2 Rthlr. im Ladenpreiſe.

Die Amtsblatts-Redaction in Liegnitz nimmt diesfällige Beſtellungen an, weshalb man ſich an den Regierungs-Secretair Rühle in portofreien Briefen wenden kann. Liegnitz, den 31. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Wegen des erſchienenen 1ſten Hefts des Volks-Schullehrer.

Von dem angekündigten Volksſchullehrer, einer Zeitſchrift vom Dr. Harniſch, Seminarien-Director in Weiſſenfels, iſt das 1ſte Heft ſo eben erſchienen. Neben mehreren Aufſätzen darin verdient der über die Logierſche Methode beim muſicaliſchen Unterricht geleſen und beobachtet zu werden.

Liegnitz, den 31. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Antheilnahme des Freih. v. Baerſt an Herausgabe der neuen Breslauer Zeitung betr.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern und der Polizei hat nachgegeben, daß die von des verewigten Fürſten Staats-Kanzlers Durchlaucht, dem privatiſirenden Gelehrten Carl Schall ertheilte Erlaubniß zur Herausgabe der neuen Breslauer Zeitung, auch auf den Freiherrn Eugen von Baerſt als Mitbeſitzer dieſer politiſch-literariſch-artiſtiſchen Zeitſchrift übergehen darf. Liegnitz, den 31. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Beifalls-Bezeugung.

Am 18. Auguſt 1813. wurde bei dem durch Kriegsereigniſſe entſtandenen Stadt-Brande zu Lähn auch das Rathhaus eingeäſchert. Alle Ausſichten zu deſſen Wiederherſtellung ſchienen wegen Mangels der dazu erforderlichen Mittel zu ſchwinden. Durch die unermüdete Fürſorge des daſigen Stadtrichters Herrn Strela, welcher nicht nur eine bedeutende Geldunterſtützung von einer auswärtigen, wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke, ſehr achtbaren Frau, ſondern auch unentgeldliche Fuhren zu Herbeiſchaffung des Bauholzes und anderer Materialien von Gutsherrſchaften und Gemeinden bewirkte, auch ſich mit dem Herrn Bürgermeiſter Neubarth der Leitung und Aufſicht des Neubaues unterzog, iſt es den dortigen Stadt-Behörden und der höchſt bedrängten Bürgerſchaft gelungen, ein neues Rathhaus aufzuführen.

Am 27. November 1824. hat deſſen feierliche Einweihung und Beſitznahme von Seiten des Königl. Stadt-Gerichts und den ſtädtiſchen Behörden ſtatt gefunden. Wir nehmen daher ſehr gern Veranlaſſung, den Geſchenkgebern und den Wohlthätern dieſes Retabliſſements, ſo wie dem Königl. Stadt-Gericht, dem Magiſtrat und den Stadt-Verordneten für die geleiſtete Hülfe zur Ausführung dieſes öffentlichen Gebäudes hiermit Unſern Beifall zu erkennen zu geben. Liegnitz, den 5. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Wir

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie August Daniel Freitag in Schönau bei Creuzburg, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß zur Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Ingleichen sind folgende Candidaten pro venia docendi geprüft worden:

1) der August Gottlieb Fiedler, in Vorhaus bei Haynau;
2) „ Samuel Gottlieb Heinrich, in Neumarkt;
3) „ Carl Friedrich August Pannewitz, zu Schweidnitz;
4) „ August Eduard Dehmel, in Kleschwitz;

und 5) „ Samuel Ludwig Koschinsky, in Pitschen;

und haben die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Breslau, den 15. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nachricht für Schulpräparanden.

Denjenigen Schulpräparanden, welche sich zur Prüfung und Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminarium bereits gemeldet haben (136) oder noch melden wollen, wird hiermit bekannt gemacht: daß diese Prüfung den 25. und 26. Februar statt finden wird. Die zum erstenmal zu Prüfenden bringen ihr vollständiges curriculum vitae in Reinschrift, die schon ein- oder mehrmals Geprüften einen Aufsatz ebenfalls in Reinschrift mit, welcher eine Darstellung ihrer Beschäftigungen und Vorübungen seit Ostern vorigen Jahres enthalten soll. Daß sie das 17. Jahr schon zurückgelegt haben, und aus Häusern und Familien kommen, in welchen keine ansteckende Krankheiten statt finden, wird vorausgesetzt. Bunzlau, den 1. Februar 1825.

Directorium des Königl. Schullehrer-Seminarium.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 19. Februar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1825. enthält unter

No. 911. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. December 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber frei gesprochenen öffentlichen Beamten, während der Amts-Suspension einbehalten worden.

„ 912. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1825; betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Contraventionen.

„ 913. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1825., betreffend das den Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Warschauer Liquidations-Angelegenheiten betreffend.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Nummer 4. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 7. v. M. enthaltenen Bekanntmachung der Regierungs-Commission des Innern und der Polizei zu Warschau vom 5. Januar d. J.

wonach alle Acten und Beläge in Liquidations-Angelegenheiter, welche in den Archiven der gedachten Kommission befindlich gewesen, an die do. tige Central-Liquidations-Kommission zum Zweck des weitern Verfahrens abgegeben worden sind,

wird zur Kenntniß derjenigen Einwohner unsers Ober-Präsidial-Bezirks gebracht, welche etwa hierbei ein Interesse haben möchten.

Breslau, den 7. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei.

Uebersetzung aus No. 4. der Warschauer Zeitungen vom 7. Januar 1825.

„Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Acten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei befindlich, oder Behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidations-Kommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Regierungs-Kommission (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde) sondern an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden haben.

Warschau, den 5. Januar 1825."

Der präsidirende Minister. gez. S. Motowski.
Der General-Secretair. gez. Aug. Karski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Wegen einiger in Umlauf gekommenen, am Gewichte verringerten holländischen Ducaten, deren äußeres Ansehen aber erhalten worden.

Es ist der Fall vorgekommen, daß holländische an sich ächte Ducaten dadurch, daß sie in Salpeter-Säure, Schelde-Wasser genannt, gelegen, an ihrem Gewichte ansehnlich dergestalt verringert worden sind, daß sie resp. um 1/4 Ducaten 1 Aß, und 1/4 Ducaten 6 Aß und 4 Aß zu leichte geworden. Dem äußern Ansehen nach sind diese Ducaten von den am Gewichte richtigen Ducaten nicht zu unterscheiden und nur bei genauer Besichtigung wird man gewahr, daß das Gepräge etwas matt ausfällt, und der Ducaten so aussieht, als wenn er durch Reibung mit andern Münzen an seinem Gepräge verloren habe.

Das Publikum wird auf diesen Betrug hiermit aufmerksam gemacht und veranlaßt, keine Ducaten, ohne solche auf der Goldwage zu wiegen, für voll anzunehmen. Liegnitz, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
II. Abth. No. 1. R. Februar 1825.

Bei dem bevorstehenden Final-Abschlusse Unserer Regierungs-Haupt-Kasse hat sich abermals ergeben, daß von den verschiedenen Behörden, welche Stempel-Straf Gelder, Gewerbesteuer-Strafen und Gefälle, und Gefälle und Strafen aus Prozessen, die indirecten Steuern betreffend, zur Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden haben, diese Strafen und Gefälle ohne davon Uns specielle Anzeige zu thun, an die Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt sind.

Nr. 22. Wegen zu machender Anzeige von eingesandten Stempel- und Gewerbe-Defraudations Strafen.

Hierdurch entsteht, da die Haupt-Kasse ohne eine besondere Annahme-Ordre von Uns, dergleichen Gefälle und Strafen nicht definitiv vereinnahmen darf, der Uebelstand, daß solche Einnahmen nur vorläufig asservirt werden können.

Um nun dem Entstehen solcher Asservata für die Folge vorzubeugen, werden alle Unter-Behörden, welche Gefälle und Strafen in Stempel-Contraventions-Sachen und Gewerbesteuer Defraudations-Sachen, und endlich aus Prozessen, die indirecten Steuern betreffend, einzusenden haben, hiermit gemessenst angewiesen, jedesmal, wenn sie dergleichen Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, Uns besondere Anzeige davon zu thun, damit die Regierungs-Haupt-Kasse zur Annahme dieser Gelder angewiesen werden könne, und werden Wir die Nichtbefolgung dieser Anordnung in jedem einzelnen Falle, sofort durch Einziehung einer Ordnungs-Strafe von 1 bis 2 Rthl. an dem Schuldigen ahnden, als wornach sich sämmtliche Behörden, die es betrifft, zu achten haben. Liegnitz, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 212. Februar 1825.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii:

Durch den §. 24. der Instruction wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 12. August 1820., ist in Gemäßheit früherer für die Provinzen jenseits der Elbe ergangenen Bestimmungen festgesetzt worden: daß nach Beendigung des Hypothekenwesens bei den Patrimonial-Gerichten, die Festsetzung der dazu aufgewendeten Kosten bei dem Landes-Justiz-Collegium, die Vertheilung der festgesetzten Summe auf die einzelnen Interessenten aber bei der Regierung nachgesucht werden solle.

Die Vertheilung der Einrichtungs-Kosten des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen betr.

Die mit der Ausführung dieser Maaßregel verbundenen Schwierigkeiten haben das Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, die Konkurrenz der Regierungen bei der Vertheilung der Hypotheken-Einrichtungskosten wieder auszuschließen und diese Vertheilung den Justiz-Collegien zu überlassen. Demgemäß wird nun auch der §. 24 der gedachten Instruction dahin abgeändert, daß die Kosten der Hypotheken-Einrichtung bei den Patrimonial-Gerichten, von dem Kö-

Königlichen Oberlandesgerichte unter die Interessenten zu vertheilen und durch die Gerichte einzuziehen. Behufs der Erstattung der geleisteten oder noch zu leistenden Vorschüsse hat es auch kein Bedenken, von den Interessenten diejenigen Aversionalbeiträge, so weit es nöthig ist, einzuziehen, welche für die unmittelbaren Königlichen Gerichte vorgeschrieben sind. Diese Beiträge müssen bei den Patrimonial-Gerichten besonders berechnet, und Letztere müssen wegen der Verwendung der eingezogenen Gelder unter eine genaue Kontrolle gesetzt werden, weshalb von ihnen alljährlich Rechnung zu legen ist. Sollte sich künftig ein Ueberschuß ergeben, so ist solcher an die Gemein-Kassen abzuliefern. Berlin, den 6. December 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An

das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau.

wird den sämmtlichen Patrimonial-Gerichten des zum Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts gehörigen Theils der Oberlausitz zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es werden in dessen Gemäßheit dieselben hiermit angewiesen, über die bei Einrichtung des Hypothekenwesens von den Interessenten etwa geleisteten, oder nach unserer Bestimmung noch zu leistenden Vorschüsse, welche, soweit es nöthig ist, als Aversionalbeiträge in eben der Art eingezogen werden können, wie solches §. 23. der Ministerial-Instruction vom 12. August 1820. für die unmittelbaren Königlichen Gerichte vorgeschrieben ist, Rechnung zu führen, die Ausgabe mit den erforderlichen Quittungen zu belegen, und diese Rechnungen mit den fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen, zur Prüfung resp. Festsetzung und Vertheilung der Kosten am Schluß des Geschäfts, wenn es sich aber über ein Jahr verzögert, wenigstens alljährlich einzureichen. Glogau, den 6. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung.

Allgemeiner Schulatlas. Berlin 1825. von R. v. L.

Unter diesem Titel erscheint bis Ostern dieses Jahres ein nach folgenden Grundsätzen neubearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt; — die besten und neuesten Original-Quellen sind dabei zum Grund gelegt; — das Flußnetz als Hauptorientirungsmittel, und die bisher fast ganz vernachläßigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; so viel sich thun ließ ist ein gleicher Maaßstab beibehalten.

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den

Schu-

Schulen und unbemittelten Schulkindern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

Namen der Charten.	Ladenpreis	Subscriptionspreis für das Einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehene Bestellung.	
		von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exemplaren
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht	5 rtl. 20 sgr.	3 rtl. 25 sgr.	4 rtl. 7½ sgr.
1. Europa	10 sgr.	6 sgr. 8 pf.	7 sgr. 6 pf.
2. Asien	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
3. Afrika	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
4. Nördliches Amerika	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
5. Südamerika	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
6. Archipel von Neuholland	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
7. Oestliche, westliche Halbkugel und Merkatorsche Projection	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
8. Erdcharte auf einem Blatte	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
9. Hemisphäre des stillen Oceans . .	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
10. Hemisphäre des atlantischen Oceans .			
11. Länder um den Nordpol	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
12. Freistaat von Nordamerika	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
13. Westindien	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
14. Ostindien	12½ „	7 „ 6 „	9 „ 5 „
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus . .	25 „	15 „ - „	18 „ 9 „
16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen .			
17. Die pyrenäische Halbinsel	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
18. Die italische Halbinsel	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
19. Frankreich und die Niederlande . . .	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
20. Die Brittanischen Inseln	7½ „	5 „ - „	5 „ 8 „
21. Deutscher Bund, Oestreich, Preußen, Polen .	15 „	10 „ - „	11 „ 3 „
22. Länder an der Ostsee	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
23. Europäisch Rußland	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
24. Europäische Türkei	10 „	6 „ 8 „	7 „ 6 „
25. Die Schweiz	20 „	13 „ 4 „	15 „ - „
26. Das Königreich der Niederlande . . .	12½ „	7 „ 6 „	9 „ 5 „

NB. Sämmtliche Preise sind in Preußischem Courant à $^1/_{10}$tel berechnet.

Die größere Ankündigung dieses Werks nebst einem Uebersichts-Blatte der in dem Atlas enthaltenen Charten ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

Die

Dieses verdienstliche, ganz allein auf gemeinnützige Zwecke berechnete Werk wird in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 10. v. M. u. J. hiermit empfohlen, und es haben die Schulanstalten auf das schnellere Bekanntwerden und einen allgemein verbreiteten Absatz dieses Werks um so mehr kräftigst mitzuwirken, als eine genauere Vergleichung desselben mit andern und mit den besten bekannten Bearbeitungen in gleichem Preise und Maaße überzeugt, daß der Herr General-Major Rühle von Lilienstern überall die neuesten und zuverläßigsten Materialien sorgfältig benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erdfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schulunterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt, und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben, und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen, den gedachten Atlas für den Schul Unterricht recht brauchbar zu machen.

Damit die Versendungen von Berlin aus in Massen an die bestellenden Anstalten sicher und pünktlicher erfolgen und vereinfacht werden, ist der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller allhier beauftragt Bestellungen der einzelnen Anstalten für das Königl. lithographische Institut in Berlin, in dessen Verlage besagter Atlas erscheint, anzunehmen, und die Exemplare gegen Empfang der Gelder zu verabfolgen. Breslau, den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verkauf eines Platzes an der Oder.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amtes wird ein vor dem Oderthor zu Breslau, an dem Ufer der Oder, ohnweit der Zuckersiederei belegener Platz von 1. Morgen 23 QRuthen 20 QFuß Flächen-Inhalt, im Wege öffentlicher Licitation, den 26. März d. J. Vormittag 10 Uhr, auf dem Königl. Bergwerks-Producten-Comptoir zu Breslau versteigert werden, und bleibt der Zuschlag der Vorbescheidung des hohen Ministerii des Innern vorbehalten. Die Kaufsbedingungen sind bei dem Königl. Bergwerks-Producten Comptoir zu Breslau nachzusehen, welches auch Kauflustigen den Platz zeigen lassen wird. Brieg, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Der 16jährige Sohn des Bauer Flegel zu Ober-Wolmsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, rettete mit eigener Lebensgefahr aus dem angeschwollenen Dorfbach die 8jährige Tochter des Bauer Thamm, nachdem sie schon von der Fluth über 200 Schritt weit fortgeschwemmt worden und bewußtlos war, aber angewendete Rettungs-Versuche brachten sie ins Leben zurück.

Dem

Dem jungen Flegel wird über seine menschenfreundliche Handlung hiermit das wohlverdiente öffentliche Lob ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Januar ertränkten sich 3 Selbstmörder, der vierte schnitt sich aus Lebens-Ueberdruß die Kehle ab. Ein Kind ertrank aus vernachläßigter Aufsicht.

Auf eine unnatürliche Art verloren folgende ihr Leben.

Der Riemer Joseph Beckert und der Züchner Liebig aus Landeshut fuhren am 8. Januar auf dem Rückwege von Schmiedeberg, wohin sie einen Verhafteten gebracht hatten, bei sehr stürmischem Wetter und Schneegestöber Abends um 8 Uhr aus Schreibendorff. Den andern Morgen wurden Vorübergehende 30 Schritte von der Straße in dem Schnee den Kopf des Pferdes gewahr. Alle Versuche zur Wiederbelebung der Verunglückten waren fruchtlos. Der Beckert verläßt eine Frau und drei unmündige Söhne.

Zu Sprottau verlor der 75jährige Land- und Stadt-Gerichts-Diener Bottig durch einen unglücklichen Fall von der Treppe sein Leben.

Der Branntweinbrenner Schwarzer zu Würgshalbendorf fiel in das so eben ausgeschöpfte heiße Branntweingespül und verbrannte sich dermaaßen, daß er nach wenigen Tagen an den Folgen dieses Unglückes starb.

Der Sohn des Richters zu Kunzendorf, Gottlieb Wiesner, wurde in der Forst von einem, von Schnee und Glatteis beschwerten und abgebrochenen Baumwipfel so an den Leib geschlagen, daß er nach 8 Stunden verschied.

Am 24. December v. J. ertrank der Gerichts-Schulz Geisler zu Weinberg, Liegnitzschen Kreises, beim Nachhausegehen von Crayn, in der Dunkelheit in der schnellen Deichsel; er hatte den Weg verfehlt.

Der Gedingehäusler Retsch aus Sohrneuendorf, Görlitzschen Kreises, fiel vom Steige über den Dorfbach und ertrank.

Auf gleiche Weise verlor der Bürger und Fleischermeister Weinert aus Lauban auf einer Geschäftsreise sein Leben in einem angeschwollenen Dorfbach, über den er, um den Umweg über den Steig sich zu ersparen, wahrscheinlich gesprungen und dabei ausgeglitten seyn mochte. Seine Söhne fanden ihn leblos.

Zu Klein-Krausche, Bunzlauschen Kreises, war der Herrschaftliche Koch Seidel, indem er trinken wollen, in einen Brunnen gefallen, aus dem er leb- und rettungslos herausgezogen wurde.

Am 20. Januar fanden die Streurecher in dem Sprottauer Kämmerei-Forst einen alten Mann in einer, an einer großen Kiefer befindlichen Streuhütte todt, und erkannten in ihm den vor 4 Wochen heimlich entwichenen Einwohner Kettner.

Im Saganschen Kreise wurde bei Zeisau im Walde der Leichnam eines bekannten alten Bettlers gefunden, der wahrscheinlich aus Altersschwäche gestorben.

Der

Der Häusler Carl Weber in der Kolonie bei Würgsdorf, Bolkenhayn'schen Kreises, befand sich seit einiger Zeit oft in einem Zustande von Geisteszerrüttung. Am 5. Januar fand ihn seine Schwester, nachdem sie erst eine Stunde vorher bei ihm gewesen, todt und verbrannt auf seinem verglommenen Strohlager. Vermuthlich hatte man ihm in ihrer Abwesenheit unvorsichtiger Weise eine brennende Tabacks-Pfeife gegeben, die das Stroh gezündet und den Tod des Unglücklichen herbeigeführt.

Feuersbrünste.

Am 3. Januar brannte zu Ober-Würgsdorf desselben Kreises, ein Weberhaus; am 12. Abends zu Kniegnitz, Liegnitzschen Kreises, ein Freibauergut mit allen Wirthschafts-Gebäuden und Vorräthen der vorjährigen Erndte; und am 17. zu Mittel-Leipe, Jauerschen Kreises, die größte Hälfte der Vorwerksgebäude mit allen Vorräthen und 50 Stück Rindvieh incl. Jungvieh und mit einigen Stücken Schwarzvieh; in Drogelwitz, Glogauschen Kreises, ein Wohnhaus nebst Gehöfte; und im Bunzlauschen Kreise eine Häusler-Stelle nieder.

Ferner wurden durch Brand eingeäschert: zu Nieder-Langenau, Görlitzschen Kreises, eine Häusler-Stelle und zu Stenker ein zum Pechofen gehöriger Schuppen, und am 15. Januar ein am Dominial-Hofe zu Jacobsdorf, Liegnitzschen Kreises, stehender Getreide-Schober von 300 Schock; dieser wahrscheinlich durch absichtliche Brandstiftung.

Zu Ullersdorff, Löwenbergschen Kreises, brannte am 25. December v. J. eine Häusler-Stelle und in Folge einer boshaften Brandstiftung zu Spiller am 22. Januar das Neben-Gebäude der dortigen Herrschaftlichen Brauerei mit Futter- und Streu-Vorräthen ab.

In Landeshut brach am 11. Januar früh gegen 6 Uhr in der Vorstadt in einer mit Holz angefüllten Garten-Kegelbahn Feuer aus. Man wurde zwar Meister desselben, doch wurden zwei nahe angrenzende Häuser durch Feuer und Wasser beinahe gänzlich zerstört.

Hohes Alter.

Den 31. December v. J. starb zu Primkenau bei ihrem Schwiegersohne dem Accise-Einnehmer Bäsler, die Wittwe des verstorbenen Weißgerber Rost zu Sprottau, Dorothea Elisabeth, geborne Martini, 87 Jahr 6 Monate alt. Die stets gesunde Greisin erlebte bei völligem Gebrauch ihrer Sinne von 3 Töchtern: 26 Enkel, 39 Urenkel und 1 Ururenkel.

Naturmerkwürdigkeit.

In Daubitz, Rothenburgschen Kreises, blühte ein im Freien stehender Nelkenstock. Liegnitz, den 3. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Berichtigung.

Seite 67 im vorigen Stück, Zeile 10, lies „beachtet" statt „beobachtet."

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 26. Februar 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23. Die Ertheilung der Bescheinigungen über die von Königlichen Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke betr.

Es ist zur Sprache gekommen: ob über die von Königlichen Behörden zur Post kommenden Gelder und Werthstücke, nach Maaßgabe des Postax-Regulativs vom 18. December v. J., besondere Bescheinigungen Seitens der Königl. Postbehörden zu ertheilen sind und dafür die angeordnete Bezahlung von 2 Sgr. für jeden dergleichen Schein zu entrichten ist; worauf Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach einer Bestimmung des Königlichen General-Post Amts, die Königl. Behörden, Kassen und diejenigen Absender, welche portofrei zu befördernde Gelder und dergleichen zur Post einliefern, der Zahlung dieses Scheingeldes dadurch entgehen können, wenn sie nach vorhergegangener Kommunikation mit der betreffenden Postbehörde, diese Gegenstände in besondere Bücher, nach den Kolonnen der Einlieferungsscheine, mit Bemerkung der Journal-Nummer der Sachen eintragen, wonebeu oder worunter dann die Einlieferungs-Bescheinigung Seitens des Post-Expedienten ausgestellt wird.

Verlangen aber diese Behörden besondere Einlieferungs-Scheine, so dürfen solche nur auf den vorschriftlichen gestempelten Formularen, gegen Entrichtung des Scheingeldes ertheilt werden. Die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Erzpriester ꝛc., die Kreis- und andere Königl. Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, haben sich bei Versendungen von Geldern und Werthstücken, welche die Portofreiheit genießen, nach vorstehender Bestimmung zu achten und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Post-Aemtern, die Postaufgabe-Bücher anzulegen. Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 420. Februar c.

No. 24. Die erfolgte Auflösung der schlesischen Privat-Schloßen-Societät betr.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz, hat in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, vom 15. v. M., die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schloßen-Societät in Schlesien, am 8. Februar d. J. genehmiget.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütigung im Jahr 1824. erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle ferneren Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät, das Erforderliche an sämmtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von Uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigten dieses Instituts, nebst deren Vertretern, hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehreren Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Societäts-Kasse, zu Händen des zeitigen Societäts-Direktors, Landraths von Nickisch in Lüben, baar abzuführen, auch wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associrte auf Abschlag geleistete Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem genannten Herrn Societäts-Direktor zu berechnen. Da das eigene Interesse aller Societäts-Genossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischet, hierzu aber die Einzahlung aller aus früheren Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823. noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehreren Jahren rückständigen Beiträge, nicht verstattet werden kann, ohne die wohlerworbenen Ansprüche der beschädigten Associrten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zulässig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termin baar einzahlt, oder seinen Beitragsrest durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungs-Forderung ausgleichet, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Erwägung des Vorstehenden, den Herren Distrikts-Bevollmächtigten das Einziehungsgeschäft erleichtern und sie in Stand setzen werde, durch Einsendung der eingegangenen Reste und durch Abgabe einer diesfälligen justifizirten Berechnung an den Societäts-Director, ihrer zeitherigen Functionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 31. B. Februar c.

Durch

No. 25.
Die Anzeigen über die in kirchlichen Unterbedienungen angestellten Militair Invaliden betr.

Durch die Verordnung vom 20. Februar 1816. — Amtsblatt Jahrg. 1816. Stück 9. No. 61. — ist den Herren geistlichen Vorgesetzten die pünktliche Befolgung der bestehenden Vorschriften, betreffend die Einsendung der halbjährigen Anzeigen über die in kirchlichen Unterbedienungen angestellten Invaliden, wiederholt empfohlen und dabei über den Zeitpunkt der Einsendung, den wesentlichen Inhalt dieser Anzeigen und die Nothwendigkeit einer Negativ-Anzeige, wenn in deren Bezirken im Laufe des verflossenen Halbjahres keine Invaliden in kirchlichen Unterbedienungen angestellt worden sind, bemerklich gemacht worden.

Diese Anzeigen sind indeß seit einiger Zeit sehr unordentlich eingegangen und namentlich fehlen sie für das zweite halbe Jahr des verflossenen Jahres von den meisten Superintendenten und mehreren Erzpriestern. Wir finden uns daher veranlaßt, die Einsendung der fehlenden Anzeigen über diesen Gegenstand, binnen 14tägiger Frist, hiermit zu erfordern, indem wir zugleich bemerken, daß nach deren Ablauf die bis dahin nicht eingegangenen, durch portopflichtige, den Copialien-Betrag darauf durch Post-Vorschuß einziehende Erinnerungsschreiben eingemahnt werden sollen, welches Verfahren auch künftighin ohne weiteres statt finden wird, wenn die bezeichneten Anzeigen nicht binnen 4 Wochen von dem gesetzten Termine an gerechnet, bei Uns eingegangen sind. Liegnitz, den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Angeordnete Maaßregeln zur Geschäfts-Verminderung.

Zu Vereinfachung des Geschäftsgangs ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch das hohe Rescript vom 29. December v. J. (1824.) verordnet worden, daß von den Unter-Gerichten von jetzt an nur eingereicht werden dürfen:

A) an das Präsidium:

1) alljährlich ein Bericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung, nach allen ihren Hauptgegenständen; und
2) Conduiten-Listen von den Dirigenten formirter Collegien.

B) an das Königl. Ober-Landes-Gericht:

1) die Civil-Prozeß-Tabelle, wie bisher mit einem Verzeichniß der Vormundschaften und Decernenda;
2) eine mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Prozesse alljährlich im Monate December. Sie darf jedoch keine Abschrift der von der Registratur geführten Special-Prozeß-Tabelle seyn, sondern nur eine in bündigster Kürze gefaßte Darstellung der Lage der Sache, und der Gründe ihrer Verzögerung enthalten;
3) alljährlich nach Abschluß des Depositorii am 31. Mai ein Bericht über die geschehene Revision des Depositorii, ihren Ausfall, die Abnahme

De-

Depositat-Rechnungen, die Erledigung der erhobenen Erinnerungen, und die Abhaltung der jedoch nur einmal im Jahre anzuordnenden außerordentlichen Depositat-Sitzung, welcher ein Verzeichniß sämmtlicher im Depositorio befindlichen Massen, nach ihrem Betrage beigefügt seyn muß; und zwar vom Judicial-Depositorio an das Ober-Landes-Gericht, und vom Pupillen-Depositorio an das Pupillen Collegium spätestens bis zum 1. September. Patrimonial-Gerichte sind von diesem Berichte dispensirt.

4) die Criminal- und fiskalische Prozeß-Tabelle halbjährig, und die Liste der Gefangenen, welche aber nur die während der Untersuchung, oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, monatlich einzureichen;

5) die Civil- und Criminal-Referenten-Tabelle halbjährig mit dem 1. Juni und dem 1. December nach dem beigefügten Schema.

No.	Namen der Referenten.	Es waren distribuirt.		Davon sind abgemacht.		Es bleiben daher unerledigt.		und zwar aus dem			
		Relationen.	Correlationen.	Relationen.	Correlationen.	Relationen.	Correlationen.	1ten Quartal.	2ten	3ten	4ten

Alle vorstehend nicht erwähnten sonst geforderten Tabellen fallen weg. Auch bedarf es nur in wichtigen Fällen eines Berichts über die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung, so fern sie nicht commissarisch behandelt, oder derselbe vom Ober-Gericht gefordert wird, und eben so fallen auch die Berichte über die Eröffnung und Vollstreckung der von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtel, und die Listen über die entwichenen Verbrecher weg, wogegen jede Entweichung aus dem Gefängnisse doch besonders angezeigt werden muß.

Wiewohl die Suspension vom Amte nur von den Landes-Justiz-Collegien verfügt werden kann, so soll doch in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, den unmittelbaren Vorgesetzten gestattet seyn, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Diensthätigkeit zu setzen.

Hiernach haben sich alle Untergerichte und Inquisitoriate im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von nun an auf das genaueste zu achten. Breslau, den 21. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Den Verlust des Landwehrkreuzes oder des Militair-Abzeichens bei Straf-Erkenntnissen gegen Landwehrmänner betreffend.

Nachdem durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. December 1824. festgesetzt worden: daß bei allen Vergehungen der Landwehrmänner, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens erkannt werden solle; so wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte untergegebenen Gerichten zur Befolgung bekannt gemacht. Breslau, den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen betr.

Nachstehendes Reskript Eines Hohen Justiz-Ministerii:

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. July 1809. wegen Aufhebung der Militairjurisdiction, wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiction und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gericht eröffnet, daß außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnisons-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Escadrons und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;
4) die Militairprediger und die Militairküster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese obengenannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;

6) die

6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber und
die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;

7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,
insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 14. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Herrn Predigers Pfotenhauer zu Grochwitz bei Groß-Glogau, wird nach der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juny 1819. §. 6., hierdurch bekannt gemacht, daß demselben

der Prämienschein No. 249,498 mit dem Staatsschuldschein No. 98,094 Litt. H. über 100 Rthlr.

entwendet worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher zum Besitz besagter Papiere gelangt seyn möchte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle oder dem obenerwähnten Herrn Pfotenhauer anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Prämienscheins und Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtrichter Walter, Erb- und Gerichtsherr auf Zwippendorf, ist zum Stadt-Syndikus in Sagan gewählt und als solcher bestätiget worden, wird aber dieses Amt erst mit Michaelis dieses Jahres antreten.

Der Tuchfabrikant Mattich daselbst, wurde zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und als solcher bestätiget.

Der Candidat der Chirurgie Brendel zu Löwenberg erhielt die Approbation als Wundarzt.

Der Wundarzt Rudolph hat vorläufig seinen Wohnsitz in Liegnitz genommen.

Der Candidat der Thierheilkunde Hoffmann erhielt die Approbation als Thierarzt 2ter Classe.

Der bisherige Adjuvant Jacob in Lobendau ward evangelischer Schullehrer und Organist in Conradsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises.

Desgleichen der Schullehrer-Gehülfe Schrottky zu Tschepplau, evangelischer Schullehrer in Guhlau, Glogauschen Kreises.

Der Seminarist und zeitherige Privatlehrer Kudell ist als dritter Lehrer bei der Elementarschule in Jauer angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Das Fürstlich-Pücklersche Patronatum der evangelischen Kirche zu Zibelle im Rothenburgschen Kreise, und sämmtliche dahin eingepfarrte Dominien sowohl als Gemeinden, haben in den Jahren $18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$. mit nicht unbedeutenden Anstrengungen ein neues massives Pfarrhaus sammt Wiedemuthsgebäude, desgleichen ein neues massives Küster- und Schulhaus, so wie eine bedeutende Reparatur an der dortigen evangelischen Kirche durchgeführt.

Indem diese rühmlichen Leistungen hiermit die ihnen gebührende Anerkennung empfangen, erwähnen wir zugleich noch diejenigen Kirchen-Mitglieder, als des Kaufmann Schwabe, des Schmidt Kordula, des Drechsler Schmidt, des Fürstlich-Pücklerschen Erbpächter Frengel ꝛc., welche noch außerdem der gedachten Kirche theils Geschenke verehrt, theils durch freiwillige Geldbeiträge bewirkt haben, daß die Kirche verschönert und für dieselbe neue Posaunen angeschafft werden konnten.

Die zu Pfaffendorf, Freistädtschen Kreises verstorbenen Gärtner Christoph Müllerschen Eheleute haben in ihrem wechselseitig errichteten Testament den fünften Theil ihres reinen Vermögens der evangelischen Kirche zu Beuthen an der Oder vermacht.

Desgleichen bestimmte die zu Bärsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, verstorbene Maria Rosine, verehelichte Rechmann, geborne Rogner, in dem mit ihrem Ehemann gemeinschaftlich errichteten Testament, die Hälfte ihres Nachlasses für die Kirche und Schule daselbst, zu gleichen Theilen.

Wegen des Schul-Atlasses von R. v. L.

Mit Bezug auf die im 6ten Stück des diesjährigen Liegnitzschen Regierungs-Amtblattes Seite 66 und 67 enthaltene Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung, wegen des von dem Herrn General-Major Rühle von Lilienstern herauszugebenden Schulatlasses in 26 Charten, so wie in Verfolg der sehr dringenden Empfehlung des Königl. Consistorii von Schlesien im vorigen Amtsblattstück, wird hierdurch bemerkt, wie die Amtsblatt-Redaction in Liegnitz für den wahrscheinlichen Fall, daß wenigstens auf 20 Exemplare Bestellungen auf diesen Schul-Atlas bei ihr eingehen, das Exemplar zu dem mittlern Subscriptionspreis von 4 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. an die Subscribenten liefern zu können hofft. Da aber bei der Verlagshandlung alle von derselben zu entnehmenden Exemplare gleich baar bezahlt werden müssen, auch bereits die Hälfte der Charten erschienen ist, so wird nur noch ersucht, mit den Bestellungen zugleich den Betrag nach dem gedachten mittlern Subscriptionspreis, portofrei an den Regierungs-Sekretair Rühle in Liegnitz einzusenden, so wie es erwünscht ist, wenn spätestens bis zum 20. März d. J. die Bestellungen eingehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 5. März 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betreffend die Vorschriften über die Waaren-Versendungen, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden.

Die in Folge der Bestimmung §. 62. d. der Zollordnung vom 26 May 1818., unterm 12. Jan. 1819. und unterm 18. October 1820. III. 18,297. Amtsblatt Stück 49. pro 1820. No. 285., gegebene Vorschriften, über die Waarenversendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, erweisen sich nicht zureichend, die Versuche, fremde Waaren den inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen. Es ist vielmehr dieser Verkehr namentlich gemißbraucht worden, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen. Darum ist es nothwendig, diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen und wie hiermit geschieht, zu bestimmen, daß, von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein, zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet.

2) Der Transport der zum Wieder-Eingange über die Land-Grenzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland von einem dem abfertigenden Amte durch Sicherheits-Bestellung verpflichteten Fuhrmann auf einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist erfolgt ist.

Indem Wir diese Bestimmungen des hohen Finanzministerii, vom 21. Januar 1825. III. 403., zur Kenntniß der Steuer-Behörden und des Publi-

kums bringen, bemerken Wir, daß es übrigens bei den Vorschriften vom 12. Januar 1819. und den später ergangenen sein Bewenden behält.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. a 30. R. Februar c.

No. 27.

Wegen der Zahlung der Inaktivitäts- und halben Gehälter, nebst Wartegelder an Militairpersonen, so wie der Pensionen an vormalige Servis-Beamte.

Höhern Anordnungen gemäß ist die Zahlung und Berechnung der Inactivitäts- und halben Gehälter, der bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder, imgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und Servis-Parthie, vom 1. Januar d. J. ab, zum Ressort des Königlichen Departements für die Invaliden im hohen Kriegs-Ministerio übergegangen.

Ob nun zwar dieses in der seitherigen Art der Zahlung nichts abändert, so sind Wir doch veranlaßt, die von dem Königlichen Departement für die Invaliden dabei in Erinnerung gebrachten Vorschriften zur Beachtung für die zahlenden Kassen sowohl, als auch für die Geld-Empfänger in Unserm Verwaltungs-Bezirk hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist nämlich durch die Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzt worden, daß vom 1. Januar d. J. ab, zu allen Quittungen über Inaktivitätsgehälter, Wartegelder und halbe Gehalte, im Betrage von 50 Rthlr. monatlich und darüber, das gesetzliche Stempelpapier verwendet werden soll. Beamte der Militair-Administration, welche Wartegelder oder Pensionen von 50 Rthlr. jährlich und darüber beziehen, müssen das vorschriftliche Stempel-Papier zu den Quittungen ebenfalls beibringen.

Die Quittungen über Servis-Pensionen sind von den Magistraten dahin zu attestiren:

daß der Pensionair seit der im Jahr 1820. erfolgten nähern Ermittelung seiner Verhältnisse, in seinem Einkommen nicht verbessert worden, das gegenwärtige Einkommen daher auch, mit Einschluß der Pension, das im Jahr 1810. gehabte nicht übersteigt.

Ohne ein solches Attest darf die Zahlung der Pension nicht geleistet werden.

Die von den Inaktivitäts- und halben Gehältern, so wie von den Wartegeldern durch die General-Militair-Kasse eingeleiteten Abzüge, werden nach wie vor fortgesetzt, und in den bestimmten Terminen an die betreffenden Behörden abgeführt.

Die Form, in welcher nach Höherer Vorschrift hinfort die Quittungen auszustellen und zu verifiziren sind, haben die zahlenden Kassen und Geld-Empfänger aus nachstehendem Formular zu entnehmen.

Liegnitz, den 19. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 42. R. Februar c.

Schle-

Schema zur Quittung.

(Der Quittungs-Stempel wird zum Jahres-Schlusse von der Kasse adhibirt.)

Rthlr. Sgr. Pf.
(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro 182 sind mir für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu durch die Kasse zu dato baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königlichen Kassen beziehe.

den ten 182

Rthlr. Sgr. Pf. Vorname, Zuname,
pro 182 Character.
Regiment oder Bataillon wobei der Pensionair gestanden.

NB. Nach Hoher Verordnung sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Prediger-Atteste über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs unter Beidruckung des Amts-Siegels zu versehen, jedoch ist das Attest der zahlenden Kasse hinlänglich, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben wird. Auf jeden Fall aber muß sich unter jeder Quittung ein Attest der Obrigkeit befinden, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird. Aus den Lebens-Attesten der Wittwen und Kinder muß zugleich mit hervorgehen, daß sie noch unverheirathet sind. Die Pension muß monatlich erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionair solcher nicht bedarf. Besonders darf ohne höchst dringende Veranlassung die Pension nicht ult. Dezember stehen bleiben.

Der Pensions-Empfänger ist übrigens verpflichtet unter der Pensions-Quittung zu bemerken, ob er verheirathet ist, oder nicht, und im erstern Fall, wie viel sein Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt.

No. 28. Das Hebammenwesen betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat über die Anstellung der Bezirks- und Stadt-Hebammen und über die Ausübung des Hebammen-Gewerbes überhaupt, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817. (Amtsblatt 1817. Seite 113.) nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1) die Eintheilung des platten Landes in Hebammen-Bezirke, hat den allei-

alleinigen Zweck, daß so viel als möglich, überall die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erreichen sey, keinesweges aber soll dadurch jeder andern approbirten Hebamme die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich gemacht werden.

2) die Hebammen-Bezirke sind daher auch keinesweges als unabänderlich zu betrachten, vielmehr haben die betreffenden kreislandräthlichen Aemter und Kreis-Physiker bei der Ansetzung von Bezirks-Hebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu erklären, daß eine andere Begränzung des Bezirks und insbesondere auch eine Verkleinerung desselben, lediglich von dem Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängig bleibe. Auf gleiche Weise ist auch den Bezirks-Hebammen bei ihrer Ansetzung bekannt zu machen, daß wenn die Regierung durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, keine Provokation auf ein gerichtliches Absetzungs-Verfahren zulässig sey.

3) In den Städten ist in der Regel, wo nicht besondere Lokal-Verhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf 2000 Einwohner Eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinreichend zu erachten. Doch können auch über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als sie es ihrer Convenienz gemäß achten.

4) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 3. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet werden, und sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie ad 2. wegen der Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadt-Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung zu nehmen haben.

5) Die Auswahl der Stadt-Hebammen steht den städtischen Behörden zu, in sofern sie die Kosten für deren Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten tragen, und den Stadt-Hebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen für den, armen Kreissenden unentgeldlich zu leistenden, Beistand zusichern.

6) Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817. bewilligte Befreiung von allen Personal-Leistungen und persönlichen, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und königl. Abgaben, steht nur den Bezirks- und Stadt-Hebammen zu. Auch sollen die Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds nur für die Bezirks-Hebammen verwendet werden.

7) Den Einwohnern eines jeden Hebammen-Bezirks wird nachgegeben, die Verpflichtung,

der Bezirks-Hebamme, im Fall nicht sie, sondern eine andere approbirte Hebamme berufen worden ist, den niedrigsten Gebühren-Satz zu entrichten,

durch

durch ein mit Unſerer Zuſtimmung feſtzuſetzendes angemeſſenes fixirtes Emolument abzulöſen. Aber ſelbſt in denjenigen ſtädtiſchen und ländlichen Bezirken, wo eine ſolche Ablöſung ſtatt gefunden hat, oder ein fixirtes Einkommen der Bezirks-Hebamme zu gut kömmt, ſoll dieſelbe berechtigt ſeyn, von denjenigen den niedrigſten Gebühren-Satz einzufordern, welche, ungeachtet ſie den Beiſtand der Bezirks-Hebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umſtänden nach ſehr wohl im Stande geweſen, doch entweder gar keinen Beiſtand, oder den Beiſtand einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Perſon verlangt haben. Wo eine ſolche Ablöſung nicht ſtatt findet, bleibt es bei den früher ergangenen Beſtimmungen. Bei notoriſch Armen hat die Bezirks-Hebamme ſich jeder Entſchädigungs-Forderung in allen Fällen ganz zu enthalten.

8) Zum Unterricht in den Hebammen-Lehranſtalten können zunächſt und vorzugsweiſe nur diejenigen zugelaſſen werden, welche ſich verpflichten, erledigte Bezirks- oder Stadt-Hebammen-Stellen zu übernehmen. Rückſichts der Auswahl der dazu geeigneten Perſonen durch die Communen ſelbſt, und der Prüfung ihrer Qualification, ſind die bekannten, längſt beſtehenden Beſtimmungen (Amtsblatt 1816. Seite 212) ſorgfältig zu beobachten.

9) Jede Hebammen-Schülerin, welche eine ſolche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derſelben in das Hebammen-Lehr-Inſtitut aufgenommen worden iſt, übernimmt dadurch die Verpflichtung, in dem Orte, für welchen ſie gewählt iſt, wenigſtens die auf ihre Approbation nächſtfolgenden 5 Jahre zu bleiben. Verläßt ſie in dieſem Zeitraum den Bezirk ohne Zuſtimmung ſeiner Einwohner und ohne Unſere Genehmigung, oder giebt ſie die Ausübung der Geburtshülfe auf, ſo wird ihr die Approbation abgenommen und die Ausübung der Geburtshülfe unterſagt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann ſie ihre Hebammen-Stelle aufkündigen und an einem andern Orte das Hebammen-Gewerbe treiben. Die Aufkündigungsfriſt muß jedoch Ein Jahr dauern, um durch das Auslernen einer andern Schülerin die erledigte Bezirks-Hebammen-Stelle wieder beſetzen zu können.

10) Von der Verpflichtung die sub 9 beſtimmte fünfjährige Friſt auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Orts-Behörde und des Kreis-Phyſicus nachweiſen kann, daß dem Bedürfniß ihres Bezirks bereits durch Niederlaſſung einer zweiten, gehörig qualifizirten Hebamme von gutem Verhalten abgeholfen iſt, welche das Zutrauen der Einwohner beſitzt.

11) Ueber die Verpflichtungen und Beſtimmungen unter 9 und 10 haben die landräthlichen Behörden jede in dem bezeichneten Falle ſich befindende Hebammen-Schülerin, noch vor ihrem Abgange in die Lehranſtalt, in einem von ihr zu unterſchreibenden Protokolle zu belehren. Wegen der

in

in andern Lehranstalten angeblich unterrichteten Frauen, und der Prüfung ihrer Qualification, ist in jedem einzelnen Falle Unsere Bestimmung nachzusuchen.

12) Die Hebammen, welche mit der nach 9 und 10 ihnen ertheilten Genehmigung den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, oder welche vor dem Unterrichte nicht die Zusicherung der Anstellung als Bezirks- und Stadt-Hebamme hatten, erhalten die Approbation ohne Benennung eines bestimmten Orts, durch welche sie von dem Genuß der den Bezirks- und Stadt-Hebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber in jedem ihnen beliebigen Orte sich niederzulassen berechtigt werden; mit Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern, in welchen sich diejenigen, die nicht von Anfang an als zu Stadt-Hebammen designirt, zum Unterricht zugelassen worden sind, nur nach besonderer Prüfung ihrer Kenntnisse und ihres Verhaltens während einer, mindestens fünfjährigen Ausübung der Geburtshülfe, nach Befinden der Behörde niederlassen dürfen.

Wir machen es den Kreis-Landräthen und Physikern, desgleichen den Magistraten und Orts-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks zur ernstlichsten Pflicht, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Liegnitz, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1090. a. pr.

No. 29.

Die Zuziehung der so genannten Wickelfrauen bei Entbindungen betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen, nicht der betreffenden concessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Wegen der hieraus hervorgehenden Nachtheile, und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, wird im Verfolg höherer Anordnung, ein solches Verfahren hierdurch untersagt; sämmtlichen Geburtshelfern aufgegeben:

sich bei den ihnen anvertrauten Entbindungen nur der betreffenden Hebamme als Gehülfin zu bedienen,

und ist die Zuziehung sogenannter Wickelfrauen lediglich den approbirten Hebammen verstattet, welche durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen, oder durch andere zufällige Umstände, zur Herbeiholung einer Gehülfin veranlaßt werden.

Liegnitz, den 22. Februar 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 45. R. Februar c.

Wir

No. 30.
Wegen Verpachtung der Chauſſee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Chauſſee-Zoll-Einnahme von Goldberg über Löwenberg bis Flinsberg, und zwar der Hebungsſtellen

a) in Hermsdorf, b) in Neuwieſe, } Goldberg-Haynauſchen Kreiſes,
c) in Plagwitz, d) in Görisſeiffen, e) in Friedeberg, } Löwenbergſchen Kreiſes,

vom 1. July d. J. ab, auf die nächſt folgenden 3 Jahre, alſo bis ult. Juny 1828. an den Mehrſtbietenden verpachtet werden ſollen. Hierzu iſt ein Termin auf Montag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Wege-Bau-Inſpector Neumann, im Conferenzzimmer der Königlichen Regierung hieſelbſt feſtgeſetzt, und werden Bietungsluſtige, die zugleich beim Termin ihre Cautions-Fähigkeit nachweiſen können, dazu eingeladen. Die nähern Pachtbedingungen können in der Regierungs-Regiſtratur, und bei den Königlichen landräthlichen Aemtern in Löwenberg und Haynau nachgeſehen werden.

Der Zuſchlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Liegnitz, den 24. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 108. R. Septbr. p. II.

No. 31.
Betrifft die Art der Zahlung der Beiträge zur General-Wittwen-Kaſſe, Seitens der Staats-Beamten

Nach Unſerer Verfügung vom 30. July 1823. No. 114 des hieſigen Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1823., iſt bereits feſtgeſetzt, daß die Wittwen-Kaſſen-Beiträge derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil oder doch nicht in dem zu jenen Zahlungen erforderlichen Betrage beziehen, mit einem Agio von 15 pro Cent in Preußiſchen Courant abgeführt werden können.

Nachdem nun in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt v. J. die bisherigen Gold-Antheile in den Gehältern der Beamten überall nicht mehr ſtatt finden, ſo wird in Gemäßheit eines hier unterm 4. d. M. eingegangenen Schreibens der General-Direction der Königlichen Preußiſchen Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt hierdurch bekannt gemacht, daß es nunmehr jedem Beamten ohne Unterſchied frei ſtehe, ſeine Zahlung entweder in wirklichem Golde oder mit dem bisherigen Agio von 15 pro Cent in Courant bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweite Beſtimmungen getroffen werden möchten.

Liegnitz, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 1222. Febr. 1825.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Annahme von Geldern bei gerichtlichen Depositis betreffend.

Das nachstehende Publikandum

„Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worin die Gerichtseingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unter-Richter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circulair des Königl. Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlassung gegeben:

A) Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraventionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Veranlassung, gerügt werden.

B) Den Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht: daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt, geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen, und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C) Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt: in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personale vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern. Auch werden dieselben zugleich

D) hiermit angewiesen: diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen, unter Bemerkung des Tages der Aushängung, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden. Breslau, den 24. September 1825."

wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Die

Die noch rückständigen Berichte werden binnen 4 Wochen bei 2 Rthlr. Strafe erwartet.

Die säumigen Gerichte haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist mit Einziehung der verwirkten Geldstrafe und unter Ansatz von Kosten in besondern Verfügungen werden erinnert werden.

Die Berichte sind zugleich mit darauf zu richten:

1) ob das Depositat-Wesen von den Gerichten, namentlich von den Patrimonial-Gerichts-Aemtern verwaltet wird;
2) wie diese Verwaltung eingerichtet ist, wie die Schlüssel zum Depositorio, und die Functionen der Curatoren und des Rendanten vertheilt sind, und wenn die Depositat-Tage anstehen; und
3) wo das Depositat-Gelaß sich befindet, und ob es die gesetzliche Sicherheit gewährt.

An den Orten, wo sich die Verwaltung der Depositat-Kassen noch in den Händen der Dorfgerichte befindet, sind sofort die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß diese unstatthafte Einrichtung in den nächsten 4 Wochen abgestellt werde. Die Justitiarien haben über die vorschriftsmäßige anderweitige Einrichtung mit den Gerichts-Herren Rücksprache zu nehmen, und das Resultat anzuzeigen, unter Vorbehalt aller Verantwortlichkeit, deren sich die Gerichts-Herren, und die Justitiarien durch die bisherige Duldung jenes unregelmäßigen Verfahrens bereits ausgesetzt haben.

Breslau, den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824. betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam hat mittelst Rescripts vom 10. d. M. mit Bezug auf §. 47. der Königl. Instruction für diese Behörde vom 18. Decbr. 1824. festgesetzt, daß die Rechnungen der Untergerichts-Salarien-Kasse für das Jahr 1824. vom 1. April ab nach und nach, sämmtliche aber bis zum 1. August, im jetzigen Jahre, nebst Belägen, Abnahme- und Calculatur-Protocollen, bei derselben zur Revision eingereicht werden sollen. Da diese Rechnungen vorher an Uns zur vorläufigen Prüfung gelangen müssen, so werden sämmtliche von Uns ressortirende Untergerichte, bei Vermeidung von Excitatorien und Strafen angewiesen, die bisher über ihre Salarien-Kassen an Uns gelangten noch pro 1824. rückständigen Rechnungen unfehlbar in Viertel-Jahresfrist, bis zum 1. Juni d. J., und wo möglich noch früher, mit den obgedachten Justificatoriis versehen, an Uns zu übersenden. Glogau, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einige Nachrichten über das Zuchthaus in Jauer.

Die Zahl der Züchtlinge im Zuchthause zu Jauer ist während des verflossenen Jahres im Ganzen geringer gewesen, als im Jahre 1823. Am 31. December v. J. betrug solche 299, nämlich 248 männliche Züchtlinge und 51 weibliche.

Unter denselben befinden sich 30, die zu einer vieljährigen Zuchthaus-Strafe bis auf Begnadigung, und 13 die zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt sind.

Die Zahl der Kranken hat sich verhältnißmäßig gemindert; auch sind verhältnißmäßig weniger Todesfälle vorgekommen.

Man hat diese günstige Erscheinung ohne Zweifel der von dem Arzt und dem Wundarzt des Zuchthauses bewiesenen ausgezeichneten Sorgfalt sehr zu verdanken, welche durch die Treue des Kranken-Pflegers, und durch die im vorigen Jahre vollendete Verbesserung des Lazareth-Gelasses unterstützt wird.

Die den Züchtlingen verabreichte Kost ist durchaus von untadelhafter Beschaffenheit befunden worden. Es hat während des verflossenen Jahrs eine tägliche Portion im Durchschnitt für

einen gesunden Züchtling 1 Sgr. 3 Pf., und
einen kranken Züchtling 1 Sgr. 1 Pf.

(beides ohne Bruch) gekostet.

Die Herren Geistlichen der Anstalt haben unermüdet fortgefahren, an der moralischen Besserung der Sträflinge, durch Gottesdienst und Religions-Unterricht, zu arbeiten.

Es hat im abgelaufenen Jahre, zwar wohl ein vereitelter Versuch zum Durchbruch, aber keine Entweichung, auch sonst kein großer Exzeß statt gefunden.

Das Personale der Unterbeamten ist mit einer besondern Aufseherin über die weiblichen Züchtlinge verstärkt worden.

Ueberhaupt hat in der ganzen Administration der Anstalt eine Thätigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung geherrscht, welche dem Zuchthaus-Direktorium, wie auch den Unter-Offizianten zur Ehre gereicht.

Liegnitz, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Verweisung.

Der unterm 19. August 1819 aus dem Königl. Preußischen Militair-Dienste entlassene Compagnie-Chirurgus Johann Conrad Wiedemann, gebürtig aus Neunkirchen am Brand, im Königl. Baierschen Landgerichte zu Gräfenberg im Rezat-Kreise, ist wegen Anfertigung falscher Atteste für sich und Andere, so wie wegen unbefugten Tragens der Krieges Denkmünze für Nichtcombattanten mit einjährigem und sechswöchentlichem Arreste auf der

Fe-

Festung Silberberg bestraft; hiernächst aber gestrigen Tages über die Grenze gebracht, und ihm die Rükkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Indem wir nun diese an dem ꝛc. Wiedemann vollzogene Landes-Verweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Behörden hiermit dienstergebenst: gefälligst den hier näher signalisirten ꝛc. Wiedemann, Falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort zu verhaften und an das nächste Criminal-Gericht zur Untersuchung abzuliefern.

Glaz, den 14 Februar 1825.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Wiedemann.

Derselbe ist des katholischen Glaubens, 43 Jahr alt, und 5 Fuß 1 Zoll groß. Er hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, schmale und länglichte Nase, kleinen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur. Er spricht deutsch und lateinisch, und leidet an einem blöden Gesichte, so wie schwerem Gehör. Bei Vollziehung der Landes Verweisung war er bekleidet mit einem runden Huthe, roth und weiß gestreiftem Halstuche, schwarz tuchener Weste mit gelben Knöpfen, schwarz tuchenen langen Beinkleidern mit einer rothen Kante an der Seite, und Halbstiefeln.

Wohlthätigkeits-äußerung und Danksagung.

Im Laufe dieses Monats sind an fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
55.	Durch den Landräthlichen Sekretair Herrn Mitschke in Lauban, von mehreren Einsassen und Gemeinen des Laubaner Kreises	97	16	—
56.	Durch den Herrn Kantor Schmidt in Rothenburg O. L. gesammelt	2	—	—
57.	Durch den Magistrat in Neusalz gesammelt .	11	10	—
58.	Durch den Herrn Kreissekretair Heinze in Löwenberg, im Löwenberger Kreise gesammelt . .	8	7	1½
	Zusammen	119	3	4½
	Die vier ersten Absendungen betrugen 1 Friedrichsd'or .	838	23	9½
	mithin sind bis heut zusammen eingegangen und weiter befördert worden 1 Friedrichsd'or .	957	27	2½

Außer-

Außerdem sind bis zum 1. d. M. aus dem Landeshuter Kreise unmittelbar nach Kupferberg gesandt worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	Von der Stadt Landshut, außer mehreren Bekleidungsgegenständen	80	—	—
b.	Vom Kirchspiele Michelsdorf, durch den Herrn Pastor Ueberschär gesammelt	60	29	4⅔
und				
c.	Von den übrigen Städten und ländlichen Gemeinen, außer mehreren Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken	466	13	11
	Zusammen	607	13	3⅔

worunter jedoch dasjenige nicht enthalten ist, was von verschiedenen Wohlthätern gleich nach dem Brande unmittelbar nach Kupferberg durch sie selbst gebracht worden ist. Eben so haben sich im Landeshuter Kreise mehrere Gemeinen bereit erklärt, unentgeldlich Baufuhren beim Wiederaufbau von Kupferberg zu leisten. Liegnitz, am 28. Februar 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

Behufs der Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rheinniederungen in dem Düsseldorfer Regierungsbezirke sind im Laufe dieses Monats bis heut folgende milde Beiträge bei mir eingegangen:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
9.	Durch den Herrn Kreissekretair Heinze in Löwenberg, im Löwenberger Kreise gesammelt .	13	15	—
10.	Von Herrn Curatus R. in H. und einem Ungenannten	4	—	—
11.	Durch den Magistrat in Freistadt gesammelt .	20	—	—
12.	Durch den Hrn. Pastor Braun in Sohra, Görlitzer Kreises, von seinen Kirchgemeinen . .	18	—	—
13.	Von Herrn K. in Liegnitz . . 1 Dukaten	—	—	—
14.	Durch den Magistrat in Polkwitz gesammelt .	3	—	—
15.	Durch die Ortsgerichte der Schloßgemeine Parchwitz	1	—	6
16.	Von einem Ungenannten Wohlthäter 5 Friedrichsd'or	—	—	—
	Zusammen 5 Friedrichsd'or, 1 Dukaten	59	15	6
	welche nebst den in vorigen Monaten eingegangenen 1 Dukaten	19	10	—
	Zusammen 5 Friedrichsd'or, 2 Dukaten	78	25	6

an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

Liegnitz, am 28. Februar 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 12. März 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1825. enthält unter

No. 914) den Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird; vom 17. Januar 1825.

„ 915) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

„ 916) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1825., die Wahl der ständischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Nachstehende Uebersetzung aus No. 13. der diesjährigen Warschauer Zeitungen:

Zinsenzahlung von Warschauer Hypotheken-Schatz-Obligationen.

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken-Schatz-Obligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidations-Commission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1824. heute an die hiesige General-Staats-Kasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, Behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen. Warschau, den 7. Januar 1825.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers.

Der Staats-Rath Platen. Der General-Secretair Kruszynski."

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten diesseitigen Unterthanen gebracht. Breslau, den 28. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Unerhobene Reduktions-Ausfälle von Militair-Pensionen betreffend.

Für die im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende May 1814., wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concuriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber, zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar d. J., zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist, gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher ausser seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-

Schuld-

Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Die Gen. Lieutenants 1) v. Brüsewitz, Chef eines Drag. Regts. 2) v. Plötz, Chef eines Inf. Regts. 3) v. Seibert, Werbe-Insp. 4) v. Thadden, Chef eines Inf. Regts. — Die Gen. Majors 5) v. Büberstein, Chef eines Drag. Regts. 6) v. Gettkandt, Chef eines Huf. Regts. 7) v. Hainsky, Herzberg Drag. 8) v. Hessen, Natzmer. 9) v. Hollwede, Herzberg Drag. 10) v. Kalkstein, Alvensleben. 11) v. Klüchzner, 4te Inf. Regt. 12) v. Manstein, Chef eines Inf. Regts. 13) v. Puttkammer, Owstien Inf. Regts. 14) v. Wagenfeld, Chef eines Cür. Regts. — Die Obersten 15) v. Berg, Kunheim. 16) v. Bieberstein, F. Pleß Husaren. 17) v. Bomsdorff, Thiele 3. Bat. 18) v. Holzendorff, Leib-Carab. 19) v. Jurgas, Command. in Weichselmünde. 20) v. Koschenbahr, Renouard 3. Bat. 21) v. Koslowsky, Winning. 22) v. Legat, F. Hohenl. 3. Bat. 23) v. Lentz, Command. in Pillau. 24) v. Linstow, J. Larisch. 25) v. Münchow, Kropf 3. Bat. 26) v. Näse, Treuenfels 3. Bat. 27) v. St. Paul, Thile 3. Bat. 28) v. Quoß, Wilh., Baczko Drag. 29) v. Schack, Grevenitz. 30) v. Schlemmer, Command. in Silberberg. 31) v. Skrbensky, Katt Drag. 32) v. Strachwitz, 3. Inf. Regt. 33) v. Uechtritz, Auer Drag. 34) v. Westdorff, Kropf. 35) v. Witten, Pirch 3. Bat. 36) v. Zschertwitz, Henkel Cür. — Die Oberstlieutenants 37) v. Blacha, Busch Drag. 38) v. Boden, König 3. Bat. 39) v. Bresemann, Beeren Cür. 40) v. Holly, Alvensleben 3. Bat. 41) v. Koschitzky, Grawert. 42) v. Milkau, Zenge 3. Bat. 43) v. Plötz, Pritwitz Drag. 44) v. Prosch, Chef eines Füsil. Bat. 45) v. Rohrscheid, Heising Cür. 46) v. Seidlitz, Holzendorff Cür. 47) v. Strakowsky, Towarzycz. 48) v. Sixtin, 5. Inf. Regt. 49) v. Somnitz, Tschepe 3. Bat. 50) v. Steinwehr, Auer Drag. 51) Küchmeister v. Sternberg, Heyking Drag. 52) v. Stutterheim, 5. Inf. Regt.

53)

53) Batsch, Ingenieurs. 54) v. Winzingerode, Ivernois Füsil. 55) v. Zinken, Artillerie. — Die Majors 56) v. Arnim, Kaufberg 3. Bat. 57) von Berge, Esebeck Drag. 58) v. Blankenburg, Winning. 59) v. Block, Kalkreuth. 60) v. Bronsart, Chlebowsky 3. Bat. 61) v. Burghagen, Zastrow. (62 v. Calbow, Usedom Husar. 63) v. Cronsaz, Sanitz. 64) v. Falkowsky, Rosen Füsil. Bat. 65) v. Forcade, Gettkandt Husar. 66) v. Freiwald, Hamberger. 67) v. Hahn, Schimonsky 3. Bat. 68) v. Hellermann, Rudorff Husar 69) v Herda, Schimonsky. 70) v. Herwarth, Grawert. 71) v. Heyden, Renouard. 72) v. Kessel, Kropff. 73) v. Kowalsky, 3. Inf. Regt. 74) Künzlin, Alvensleben. 75) v. Lettow, Quitzow Cür. 76) v. Lieszewsky, Kaufberg. 77) v. Malschitzky, Baczko Drag. 78) v. Murzinowsky, 4. Inf. Regt. 79) v. Nyz, Kalkreuth. 80) v. Pretzmann, Heyking Drag. 81) v. Prittwitz, N. Schles. Füsil. Bat. 82) v. Puttkammer, Rouquette Drag. 83) v. Quednow, Holzendorff Cür. 84) v. Rapin, Esebeck Drag. 85) v. Rathenow, Pr. Louis. 86) v. Rieben, Hamberger 3. Bat. 87) Rilke, Ingenieurs. 88) v. Roggenbuck, Diericke 3. Bat. 89) v. Säbisch, Auer. Drag 90) v. Schalkowsky, Wedell Inf. 91) v. Schmude, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 92) v. Schweinitz, Pelchrzim. 93) v. Skrbensky, Bünting Cür. 94) v. Starzinsey, Rüts. 95) v. Thadden, Pr. Ferdinand. 96) v. Tietzenhöfer, Pr. Heinrich 3. Bat. 97) du Trossel, Bünting Cür. 98) v. Uechtritz, Krafft Drag. 99) v. Unruh, 1. Inf. Regt. 100) v. Vellguad, Pelchrzim. 101) v. Wackenitz, Bülow Füsil. Bat. 102) v. Wedell, Tschepe. 103) v. Westerström, Owstica 3. Bat 104) v. Willer, Grevenitz 3. Bat. 105) v. Winankow, Puttkammer 3. Batt. 106) v. Wins, Hamberger 3. Bat. 107) v. Zagorsky, F. Pleß Husar. 108) v. Ziethen, Herz. v. Braunschweig. Die Kapitains 109) v. Barzikowsky, Grewenitz 3. Bat 110) v. Borne, Möllendorff. 111) v. Brunn, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 112) v. Chmilinsky, Ingenieurs. 113) v. Gottschalk, Malschitzky. 114) v. Haidler, Pr. Louis. 115) v. Monsterberg, Auer. Drag. 116) v. Reck, Treskow 3. Bat. 117) v. Reinbaben, Zastrow Inv. Comp. 118) v. Rhaden, O. Schles. Füsil. Brig. 119) v. Sacken, Renouard. 120) v. Schewen, Borcke. 121) v. Tretschler, 1. Inf. Rgt. 122) v. Wartenberg, Tschammer. 123) v. Winzingerode, Malschitzky. 124) v. Witticken, Prittwitz Drag. Die Rittmeister 125) v. Goddenthow, Usedom Husar. 126) v. Schill, F. Pleß Husar. 127) v. Schöning, Prittwitz Drag. 128) Simund, Towarzycz. 129) v. Tiedewitz, Prittwitz Husar. 130) Der Lieut. Tempsky, K. zu Hessen. 131) Der Gen. Chyr. Laube, Alt Larisch. Die Regts. Chyrurgen 132) Dröner, Zenge. 133) Morgenstern, Plötz Inf. 134) Salzmann, Heising Cür. 135) Schwarz, Brschwg. Oels. 136) Seeliger, J. Larisch. 137) Trenkert, Sanitz. 138) Werner, Prittwitz Husar.

Wittwen.

139) Die Gen. Feldm. v. Knobelsdorff, geb. v. Ramin.
140) „ Gen. Lieut. v. Pomeiske, geb. v. Koschenbahr.
141) „ „ „ „ v. Prittwitz, unbekannt.
142) „ „ „ „ v. Schönfeld, geb. v. Belcastel.
143) „ Gen. Maj. v. Herzberg, geb. v. Häseler.
144) „ Oberst v. Bardeleben, geb. v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für No. 39. 48 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthlr. und bis $12\frac{1}{2}$ Rthlr. herab.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Betreffend die von den Unterbehörden und Departements-Eingesessenen bei Berichts-Erstattungen und Eingaben zu allegirende Verfügung, dem Datum derselben und der Journal-Nummer, so wie der Regierungs-Abtheilung nach.

Es ist wahrgenommen worden, daß in den bei der Königl. Regierung hieselbst eingegangenen Berichten und Eingaben der Unter-Behörden und Departements-Eingesessenen, oft am Rande der ersten Seite der Gegenstand der Sache, die Regierungs-Abtheilung und die Journal-Nummer entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig angegeben werden, obgleich dies in der Verordnung vom 22. April 1816., welche in dem Amtsblatte pro 1816. pag. 137. enthalten ist, vorgeschrieben worden.

Wir bringen daher diese Verordnung denjenigen, die sie angehet, namentlich den Unter-Gerichten und den Justiz-Commissarien, welche die Gerechtsame des Fisci in den fiscalischen Prozessen wahrzunehmen haben, in Erinnerung, und erwarten die genaue Befolgung derselben, damit unliebsame Verfügungen nicht nöthig werden.

Liegnitz, den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. 1770. Januar c.

No. 33. Wegen des Chaussee-geldes von dem Landfuhrwerke.

Dem Vernehmen nach wird seit der Einführung des neuen Wegegeld-Tarifs vom 15. August v. J., bei einigen Hebungsstellen von dem Landfuhrwerke ein höheres als das frühere Chausseegeld erhoben, unter dem Anführen, daß das Chausseegeld durch den neuen Tarif erhöht worden sey. Dies ist aber unrichtig, wie sich ein Jeder durch den an jeder Hebestelle angehefteten Tarif leicht überzeugen wird. Durch den neuen Tarif sind nämlich nur die Sätze 1. und 2. für die Fracht- und Personen-Wagen erhöht worden, der Satz 3. aber, welcher alles übrige und also auch das Landfuhrwerk betrifft, ist unverändert aus dem alten in den neuen Tarif übernommen worden.

Das

Das Publikum wird daher auf diese Bestimmung hierdurch aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 71. R. Februar.

No. 34. Den zur Verheirathung der vereideten bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten zu ertheilenden Consens und ihre Dispensation vom dreimaligen Aufgebote in gewissen Fällen betreffend.

Inhalts eines von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien und von diesem Uns mitgetheilten Schreibens des Herren Krieges-Ministers Excellenz, vom 22. Januar d. J., ist jetzt die Anordnung getroffen worden, daß zur Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten der erforderliche Consens, weil diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Commandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Commandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch von Letzterem, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, so wie in den im Militair-Kirchen-Reglement Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebothe ertheilt wird, welches den Geistlichen aller christlichen Confessionen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 26. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 77. R. Februar c.

No. 35. Wegen der Anzeigen von den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in Testamenten ausgesetzten Vermächtnissen.

Es ist seit einiger Zeit der Fall zum öftern vorgekommen, daß die in letztwilligen Verordnungen für Kirchen, Schulen und andere wohlthätige Anstalten ausgesetzten Stiftungen und Vermächtnisse, der Regierung längere Zeit unbekannt geblieben sind, weil die Untergerichte die Vorschrift des §. 239. Tit. 12. Thl. I. des allgemeinen Landrechts, wegen Einsendung der Abschrift des publicirten Testaments, oder auszüglicher Mittheilung derjenigen Bestimmungen desselben, welche das zu frommen und milden Zwecken gewidmete Vermächtniß angehen, unbeachtet gelassen haben. Da hierdurch nicht nur die Stiftungen selbst leicht gefährdet werden können, sondern auch der Fall eintreten kann, daß unzulässige Verfügungen, denen die Bestätigung versagt werden muß, zur Ausführung kommen, und überhaupt die Administratoren an der allgemeinen Vorschrift, wornach kein zur todten Hand gehendes Vermächtniß vor ertheilter Landespolizeilicher Genehmigung acceptirt, gezahlt und angenommen werden darf, irre werden, so erfordert diese Unterlassung nicht nur im allgemeinen Rüge, sondern Wir finden Uns auch veranlaßt, die Untergerichte des Regierungs-Departements zur pünktlichen Einreichung der nach oben bezogener Vorschrift des allgemeinen Landrechts früher an die Landes-Justiz-Collegien, seit der veränderten Organisation der Provinzial-Behörden durch die Verordnung vom 26. December 1808. aber an die Landes-

Po-

Polizei-Behörden einzusendenden Abschriften und Auszüge von und aus letztwilligen Verordnungen, mit dem Bedeuten anzuweisen, daß diejenigen Untergerichte, welche hierin säumig sind und über zwei Monate von der Zeit der Testaments-Publikation angerechnet, die Einsendung verzögern, von Uns mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler Courant werden belegt werden.

Liegnitz, am 1. März 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1144. Februar c.

No. 36. Verbot wider den Verbrauch der China nova.

Da die unter dem Namen cortex Chinae flavus oder China nova seit einiger Zeit in den Handel gekommene Chinarinde nach mehrfacher Erfahrung durchaus unwirksam ist, so wird auf höhere Anordnung den Aerzten und Apothekern Unsers Verwaltungs-Bezirks deren Anwendung und Debit hiermit untersagt, und denselben aufgegeben, sich bei allen vorkommenden Gelegenheiten, ausschließlich der in der Pharmacopoea Borussica beschriebenen China regia zu bedienen.

Sollten bei Revision der betreffenden Apotheken gegen dieses Verbot wider Erwarten Bestände der China nova vorgefunden werden, so sind dieselben von den Revisoren sofort zu confisciren und zu vernichten.

Liegnitz, den 1. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 79. R. Februar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Den Militairgerichtsstand bei Injurien- und Kriminal-Sachen betr.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. July 1809., wegen Aufhebung der Militairjurisdiction, wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiction und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gericht eröffnet, daß außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Division-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,

die

die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Eskadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, und
die Militair-Eleven der Thierarzneyschule;

2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien;
4) die Militairprediger und Militairküster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs und Lazareth-Offizianten. — In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;
6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen.

Die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;

7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,

insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern

dern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

Das vorstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden in Folge Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam hiermit aufgefordert:

ihre Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824. bis zum 1. April d. J. bei 2 Rthlr. Strafe zur Revision hierher einzureichen.

Breslau, den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Erscheinen einer Zeitschrift unter dem Titel: „Jahrbücher des „Preuß. Volks-„Schulwesens" betreffend.

Unter dem Titel:

„Jahrbücher des Preuß. Volks-Schulwesens, herausgegeben von Dr. Rudolph Beckedorff, Königl. Preuß. Geheimen Ober-Regierungs-Rath und vortragenden Rathe im Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten"

wird mit Anfang April d. J. eine Zeitschrift in einzelnen monatlichen Heften, jedes etwa von 6 Bogen, erscheinen.

Sie wird enthalten:

1) eine fortlaufende Chronik des Preuß. Volks-Schulwesens, als: genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Landschulen in allen Provinzen, von der Beschaffenheit, allmähligen Verbesserung und den Fortschritten, den Veränderungen des Schulwesens, Auskunft über den Zustand und die Wirksamkeit der Seminar-Anstalten zur Verbreitung und Ausbildung künftiger Lehrer; Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben; ingleichen mannigfaltige Notizen von dem was zur innern und äußern Beförderung des Schulwesens von Communen, Patronen und Behörden und einzelnen Personen geschieht.

2) Eine Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben. Sie werden die Grundsätze entwickeln, nach welchen das Volks-Schulwesen im Preußischen geleitet wird.

3) Verschiedene Aufsätze, die für die Lehrer von praktischem Interesse seyn, und welche einsichtsvolle und sachkundige Männer zu Verfassern haben werden.

4) Eine fortlaufende Uebersicht der Literatur des Volks-Schulwesens.

Wir unterziehen Uns mit Vergnügen der öffentlichen Anzeige dieses eben so verdienstlichen, als interessanten Unternehmens, und machen die Schulbehörden, Patrone, Lehrer und Freunde des Schulwesens darauf aufmerksam. Der Preis dieser Zeitschrift wird sich nach der Abnahme richten, doch soll in keinem Falle das Heft mehr als $7\frac{1}{2}$ Sgr. den Subscribenten kosten. Die Ermäßigung dieses Preises steht sogar noch zu hoffen. Vorausbezahlung findet nicht Statt.

Der Herr Regierungs-Secretair Hertel hieselbst ist bereit, sich dem Geschäfte der Bestellung der erforderlichen Exemplare zu unterziehen, weshalb sich die Herren Subscribenten bei demselben in portofreien Briefen melden mögen. Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Holzverkauf im Forst-Revier Tschiefer betr.

Den 24. März d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen in der Oberförster Behausung zu Tschiefer bei Neusalz

100 Kiefer-Stämme,
300 Klafter Eichen-Scheitholz,
300 " " Stock-Holz und
300 " Kiefern Scheitholz,

im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Oberförster Engelke zu Tschiefer eingesehen werden.

Dieser wird auch denen, welche die Hölzer vor dem Verkauf in Augenschein zu nehmen wünschen, Gelegenheit dazu verschaffen.

Liegnitz, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Belobung.

Der Kaufmann Nathan Hirsch Bamberger in Glogau hat, zum Beweise seiner patriotischen Gesinnungen, dem Magazin-Fiscus zwei an dem Proviant-Magazin No. 3. in Glogau gränzende Baustellen unentgeldlich abgetreten, welches auf Verfügung des Königl. Hochlöblichen Vierten Departements des hohen Krieges-Ministerii hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 21. Februar 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Der

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Polkwitz verstorbene Bürger und Kürschner-Gewerks-Aelteste Kaspar Sigismund Reiche, hat in seinem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Kirche zwei Legate ausgesetzt, nämlich:

a) 400 Rthlr. zur Anschaffung von Glocken binnen Jahr und Tag, und
b) 200 zu einer Gedächtnißpredigt.

Der daselbst verstorbene Bürger und Kürschner-Meister Gottlieb Benjamin Reiche vermachte der dasigen evangelischen Kirche ein Kapital von 50 Rthl.

Von dem zu Alt-Strunz verstorbenen Pastor Lauterbach ist der dortigen evangelischen Kirche ein Kapital von 100 Rthlr. ausgesetzt worden.

Wegen des zu Plagwitz entstehenden Irren- und Siechen-Hauses.

Die im verflossenen Jahre unternommene Gründung eines Irren- und Siechen-Hauses für den Liegnitzer Regierungs-Bezirk, hat im Ganzen einen so günstigen Erfolg gehabt, daß es Uns zu einem wahrhaft angenehmen Geschäft wird, dem Publikum über das, was seither für diesen wohlthätigen Zweck geschehen ist, nunmehr öffentlich Nachricht zu geben.

Es hat dieses Unternehmen in den meisten Kreisen des Regierungs-Bezirk, ungeachtet der ungünstigen Zeit-Verhältnisse, einer Unterstützung sich zu erfreuen gehabt, welche den Theilnehmern und Förderern zur wahren Ehre und zum bleibenden Verdienst gereicht.

Durch freiwillige Beiträge, welche aus den Kreisen des Departements, so wie aus den größeren Städten hier eingegangen sind, und zu welchen edelmüthige Spenden einzelner Wohlthäter sich noch gesellet haben, sind Wir in den Stand gesetzt worden, einen Stiftungs-Fonds zu bilden, aus dessen Mitteln das zum Lokale des neuen Irren- und Siechen-Hauses ausersehene und vorzüglich geeignete Schloß zu Plagwitz bei Löwenberg hat erkauft und der Ausbau angefangen werden können.

Insbesondere haben die Herren Landräthe von Eckardtsberg zu Glogau, v. Nickisch zu Grünberg, v. Knobelsdorf zu Sprottau, v. Nickisch zu Lüben, Baron v. Zedlitz zu Schönau, Baron v. Stosch zu Landeshut, Baron v. Seherr und Thoß zu Bolkenhayn, und v. Hugo zu Jauer, imgleichen die Städte Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz und Hirschberg, durch eine kräftige Förderung des guten Werks auf eine ehrenvolle Weise sich ausgezeichnet.

Es haben ferner die Herren Landstände der Ober-Lausitz aus einem unter ihrer Verwaltung stehenden milden Fonds eine patriotische Beisteuer von 231 Rthlr. geleistet.

Es sind endlich folgende einzelne Spenden hier eingegangen:

1)	von dem Herrn Hofrath von Heinitz auf Königshain	20	Rthlr.
2)	von dem Herrn Geheimen Kriegs-Rath Crellinger auf Langen-Hellwigsdorff	100	"
3)	von dem Herrn der Herrschaft Koitz und Rogau .	50	"
4)	von der Frau Wittwe Länder zu Hirschberg . .	20	"

5)

5) von dem Herrn Kaufmann Geier zu Schmiedeberg eine durch Einsammlung zusammen gebrachte Summe von 28 Rthlr.
6) von dem Hrn. Kommerzien-Rath Gebauer zu Schmiedeberg 100 „
7) von der Frau Wittwe Barchewitz ebendaselbst . 20 „
8) von dem Herrn Kommerzien-Rath Strahl zu Glogau 100 „
9) von dem Herrn Reichsgrafen Reuß auf Jänkendorf . 20 „
10) von einem Ungenannten durch den Herrn Kriegs-Rath Wachler hieselbst . . . . . 50 „

Allen diesen edelmüthigen Förderern und Wohlthätern bezeugen Wir hiedurch im Namen des Departements öffentlich Unsern Dank.

Nachdem so Großes für die gute Sache bereits geschehen ist, wer könnte da noch zweifeln, daß der erprobte Gemeinsinn der Einsassen dieses Landes fernerhin sich bewähren, daß es gelingen wird, das glücklich begonnene Werk der Wohlthätigkeit bald und würdig zu vollenden.

Wir dürfen Uns mit Vertrauen der Hoffnung überlassen, daß die im Entstehen begriffene und so dringend nöthige Anstalt, nunmehr auch da, wo bisher eine geringere Theilnahme sich äußerte, ein lebhafteres Interesse erregen wird.

Jeder, der den Nothstand so vieler Unglücklichen, welchen jene Anstalt Obdach und Pflege gewähren soll, beherzigt, wird gern uns helfen, die Kosten zu erschwingen, welche der Ausbau und die innere Einrichtung des Hauses annoch erfordert.

Wir behalten Uns vor, fernerweitig zur öffentlichen Kunde zu bringen, wie dieses wohlthätige Unternehmen gefördert wird und fortschreitet.

Liegnitz, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 19. März 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37. Wegen der Dauer der den Apotheker-Gehülfen obliegenden Servitus.

Durch §. 20. des Tit. I. der rev'dirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servir-Zeit von fünf Jahren nachweisen soll, wovon jedoch Ein oder höchstens Zwei Jahre zu erlassen sind, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird auf höhere Anordnung hierdurch festgesetzt: daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zwei Semestern ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Semesters nicht ausreichend ist. Eben so muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servir-Zeit zugleich Collegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Liegnitz, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 78. R. Febr. c.

No. 38. Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Chaussee-Zoll-Einnahme von Goldberg über Löwenberg bis Flinsberg, und zwar der Hebungsstellen

a) in Hermsdorf,
b) in Neudorf,

} Goldberg-Hainauschen Kreises,

c) in

c) in Plagwitz,
d) in Görisseiffen,
e) in Friedeberg,
} Löwenbergschen Kreises,

vom 1. July d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre, also bis ult. Juny 1828. an den Mehrstbietenden verpachtet werden sollen. Hierzu ist ein Termin auf Montag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Wege-Bau-Inspector Neumann, in Löwenberg im Hôtel du Roi daselbst festgesetzt, und werden Bietungslustige, die zugleich beim Termin ihre Cautions-Fähigkeit nachweisen können, dazu eingeladen. Die nähern Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur, und bei den Königlichen landräthlichen Aemtern in Löwenberg und Haynau nachgesehen werden.

Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Mit vorstehender Bekanntmachung wird zugleich die im 9ten Stück Seite 91 des Amtsblattes dahin berichtiget, daß der Termin nicht in Liegnitz, sondern in Löwenberg abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 108. R. Septbr. p.

No. 30. Die im Königreiche Polen ausstehenden Kapitalien Preuß. Kassen und Institute betreffend.

Zwischen dem Königl. Preuß. und Kaiserl. Russischen Hofe ist, wegen der im Königreiche Polen ausstehenden Kapitalien Preußischer Kassen und Institute, beschlossen worden, daß von Rußland gegen Abtretung aller den diesseitigen Kassen und Instituten zustehenden Forderungen in Polen eine Abfindung en bloc durch Bewilligung einer Aversional-Summe gewährt werden soll. Wie wohl nun auf den frühern Aufruf vom 13. August 1819. (Amtsblatt Jahrgang 1819. Stück 35. No. 234.), durch welchen von den Kirchen, Schulen und andern Instituts-Vorständen, Anzeige darüber verlangt worden:

„ob die unter ihrer Verwaltung stehenden Kirchen, Schulen und „Institute, Kapitalien im Königreiche Polen besitzen"

keine solche Anzeige hier eingegangen ist, es also das Ansehen gewinnen will, daß das hiesige Regierungs-Departement bei dem Eingangsgedachten Staatsvertrage nicht betheiligt sey; so unterlassen Wir doch nicht von demselben die Kirchen, Schulen und Instituts-Verwaltungen hierdurch zu unterrichten, und fordern dieselben mit dem Bedeuten:

daß diejenigen, welche sich auf den jetzigen Aufruf, binnen der gleich zu erwähnenden Frist, nicht bei Uns melden, die den ihrer Verwaltung anvertrauten Kassen und Instituten daraus erwachsenden Nachtheile selbst zu vertreten haben werden,

hierdurch zugleich auf, binnen heut und den 10. April d. J. eine vollständige Nachweisung derjenigen Kapitalien, welche von den von dem Königlichen Mini-

Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ressortirenden Fonds und Institute in Polen ausstehen, nach dem beiliegenden Muster unfehlbar einzureichen.

Liegnitz, den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilnug.

I. No. 60. R. Februar 1825.

Schema zu den Nachweisungen über die in Polen ausstehenden Kapitalien Preußischer Kassen und Institute.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Güter, worauf die einzelnen Kapitalien eingetragen sind.	Zins-Fuß.	Kapitals-Betrag. rtlr. sgr. pf.	Rückständige Zinsen bis Weihnachten 1815: 1ste Hälfte auf deren Eingang nach der Wiener Convention vorerst nicht zu rechnen ist, rtlr. sgr. pf.	Rückständige Zinsen bis Weihnachten 1815: auf die 2te Hälfte, welche in der Zeit von Weihnachten 1815 bis dahin 1821 hätte gezahlt werden sollen, sind noch rückständig. rtlr. sgr. pf.	rückständige Zinsen von Weihnachten 1815 bis ult. Decbr. 1824. rtlr. sgr. pf.	Summa aller Zinsen. rtl. sgr. pf.	Total-Summe des Kapitals und der Zinsen. rtl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Tantieme von den pro 1822. gelöseten Erbschafts-Stempeln betr.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für das Jahr 1822. als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln, welche 473 Rthl. 9 Sgr. 3 Pf. beträgt, angewiesen und bezahlt worden. Wegen Erhebung der einzelnen Antheile, so wie wegen etwaniger Rückstände aus der früheren Zeit haben die betreffenden Gerichte sich an die Ober-Landes-Gerichts Registratoren John und Aulich zu wenden.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die von den Justiz-Behörden der Landschaft zu leistende Assistenz betreffend.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat unterm 11. d. M. auf den von dem Königl. Ministerio des Innern bevorworteten Antrag der Schlesischen General-Landschafts-Direction beschlossen:

daß die Justiz-Behörden verpflichtet seyn sollen, in allen Fällen, wo Widersetzlichkeit gegen Real- und executivische Verfügungen der Landschaft von Seiten des Exequendi eintritt, der Landschaft auf ihre desfalsige Requisition prompte Assistenz zu leisten, letztere auch bei zu besorgenden Excessen befugt seyn soll, das landräthliche Officium um executiven Beistand zu ersuchen, und

daß die Kreis-Justiz-Räthe ein für allemal angewiesen werden sollen, sich den landschaftlichen Kommissionen, insonderheit bei Sequestrations-Verfügungen ad requisitionem der Landschaft zu unterziehen, und daß dieselben zugleich authorisirt werden, bei obwaltenden Verhinderungen, in jedem einzelnen Fall ein benachbartes Untergericht zu substituiren.

Den Justiz-Behörden des Departements und den Kreis-Justiz-Räthen wird diese Verordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Ertheilung der Heirathe-Consense an Subaltern-Beamte der Unter-Gerichte und an Officianten im Richter-Amte betreffend.

Durch das Reskript Eines Hohen Justiz-Ministerii, vom 29. Dezember 1824., ist festgesetzt worden, daß den Subaltern-Officianten der Untergerichte, die Heirathe-Consense, gegen die Versicherung des Einkaufes ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kasse, nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter, und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden sollen, und diese bei eigner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen haben, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, weshalb sie, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten lassen müssen. Zugleich ist verordnet,

ordnet, daß allen Officianten im Richter-Amte, der Heirathe Consens vom Ober-Landes-Gerichts-Präsidio, auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischen Instanz nicht vorhanden, auf eignen unmittelbaren Antrag, ertheilt, und der Eintritt in die Wittwen-Kasse controllirt werden soll.

Diese Festsetzungen werden sämmtlichen Untergerichten des Departements, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Suspension vom Amte durch die unmittelbaren Vorgesetzten.

Durch das Reskript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 29. December 1824. ist festgesetzt worden, daß obwohl Suspensionen vom Amte, nur von dem Landes-Justiz-Collegio angeordnet werden können, doch in dringenden Fällen, z. E. bei Veruntreuungen, den unmittelbaren Vorgesetzten gestattet seyn soll, den schuldigen Untergerichts-Beamten, bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen. Diese Festsetzung wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Anstellung der auf Kündigung im Civil-Dienst Unterbedienungen angestellten Invaliden.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil-Dienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen, die bei ihnen auf Kündigung angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe; insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen; sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst, ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben. Glogau, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Zahlung der Wittwen-Pensionen betreffend.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1sten April 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche rückständige Pensionen bis 1sten April 1814. inclusive, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahl der currenten Pensionen nimmt mit dem 5ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten und die der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten July 1819., nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute- oder die denselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institute-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem

dem 1sten April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Holz-Verkauf im Forst-Revier Tschiefer betreffend.

Den 24. März d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen in der Oberförster Behausung zu Tschiefer bei Neusalz

100 Kiefer-Stämme,
300 Klafter Eichen-Scheitholz,
300 " " Stock-Holz und
300 " Kiefern Scheitholz,

im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Oberförster Engelke zu Tschiefer eingesehen werden.

Dieser wird auch denen, welche die Hölzer vor dem Verkauf in Augenschein zu nehmen wünschen, Gelegenheit dazu verschaffen.

Liegnitz, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die Gemeine zu Alt Reichenau, Bolckenhaynschen Kreises, hat außer verschiedenen, zur Bequemlichkeit der Kirchkinder bewerkstelligten Anlagen und Straßen-Verbesserungen in der Nachbarschaft der kirchlichen Gebäude folgende Schenkungen gemacht, und zwar:

a) der Pfarrkirche mehrere Heiligenbilder, eine Statue, die Auferstehung Christi vorstellend, ein Crucifix mit gutem Golde staffirt, eine Fahne gleichfalls mit gutem Golde gestickt und guten goldenen Frangen besetzt, einen gläsernen Kronleuchter mit Schaale zur Beleuchtung unterm Musik Chor. Anstatt der fast unbrauchbar gewordenen zwei hölzernen Communion-Stuffen sind jetzt aus Stein gearbeitete Stuffen verfertigt, und die Communion-Bank selbst mit Bildhauer-Laubwerk versehen, und das Laubwerk mit gutem Golde staffirt worden.

Von zwei Wohlthätern ist ein seidenes, mit gutem Golde und Spitzen gesticktes Velum zum Gebrauch beim Sanctissimo verehrt worden.

Ferner:

ist die Vorhalle der Kirche durchweg renovirt, die alte Beinkammer auf dem Kirchhofe niedergerissen, die darin sich befundenen Gebeine sind unter sorgsamer Aufsicht auf dem Kirchhofe tief vergraben, und an die Wohnstube des Todtengräbers ist eine lichte mit Decken und Dielen versehene

Leichen-

Leichen-Kammer für arme Leichen angelegt worden, mehrerer zweckmäßiger Verbesserungen nicht zu gedenken.

b) Der Sanct Anna-Kirche.

Der Erbbrauer-Meister und Kretscham-Besitzer Caspar Scholz hat unfern der Kirchthüre ein aus Eisen gegossenes Crucifix auf steinernem Postament aufführen lassen.

Ausser vorstehend aufgezählten Schenkungen und Verbesserungs-Einrichtungen, hat die genannte Gemeine sich auch das wahre Verdienst erworben, das ehemalige katholische Schulhaus daselbst der dasigen Kirche um 200 Rthlr. abgekauft und zu Wohnungen für emeritirte Schullehrer und hinterlassene Wittwen der Schullehrer eingerichtet zu haben.

Liegnitz, den 6. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobendes Anerkenntniß wegen des Schulhaus-Baues zu Schreiberau.

Als Nachtrag zu der Nachricht über den Zustand des Elementar-Schulwesens im Liegnitzschen Regierungs-Bezirke von 1824. (Amtsblatt 1825. No. 1. Pag. 3.) muß noch bemerkt werden, daß auch das Schulwesen in Schreiberau, Hirschbergschen Kreises, eine erfreuliche Verbesserung erhalten hat. Denn anstatt des alten beengten, auch feuchten Schulgelasses daselbst ist in den Jahren 1823. und 1824. ein neues massives Schulhaus von zwei Stockwerken, enthaltend zwei bequeme Wohnungen für den Hauptlehrer und dessen Gehülfen, imgleichen eine geräumige, helle und freundliche Lehrstube, erbaut, auch die Letztere mit zweckmäßigen Pultbänken versehen worden. Die Grundherrschaft, der Herr Graf von Schaffgotsch auf Warmbrunn, hat die hierzu erforderlichen Baumaterialien im Werthe von 299 Rthlr. 26 Sgr. freiwillig und unentgeldlich hergegeben, die Gemeine aber die übrigen Kosten, imgleichen Hand- und Spanndienste geleistet. Auch die Nebenschule in Ober-Schreiberau erfreut sich jetzt eines durchaus angemessenen und heiteren Lehrgelasses in dem Hause des um die Schule wohlverdienten Glasermeisters Preisler. Die unterzeichnete Regierung findet sich daher gern veranlaßt, des guten Sinnes der Kirch- und Schulgemeine in Schreiberau, der vielfältig bekundeten Förderung der Schulzwecke von Seiten des Herrn Grafen von Schaffgotsch, und der eifrigen Betreibung dieser Angelegenheit Seitens der landräthlichen Kreis-Behörde, belobend zu erwähnen.

Liegnitz, den 10. März 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Concession für die ec. Faller.

Das Königl. Ministerium des Innern hat der Wittwe des verstorbenen Schauspiel-Unternehmers Faller, fernerweit auf drei Jahre, und zwar bis zum 4. März 1828., die persönliche Erlaubniß ertheilt, im Liegnitzschen Regierungs-Departement Schauspiel-Vorstellungen zu geben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 26. März 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Die Einstellung derjenigen Cantonisten betreffend, welche sich durch Selbstverstümmelung der Militairpflicht zu entziehen suchen.

Die in einigen Provinzen der Monarchie vorgekommenen Selbst-Verstümmelungen militairpflichtiger Individuen, und die Nothwendigkeit, Maaßregeln dagegen zu treffen, haben die Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges veranlaßt, darüber an des Königs Majestät zu berichten und Allerhöchstdenselben Vorschläge zur Verhinderung solcher Verstümmelungen zu machen.

Die von des Königs Majestät hierauf ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1824., und das dadurch genehmigte Regulativ werden hiermit zur Kenntniß der Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht, und für die landräthlichen Aemter als Verhaltungs-Vorschrift aufgestellt, mit dem Beifügen, wie die bisher im Liegnitzischen Regierungs-Departement fast überall bewiesene löbliche Geneigtheit, der Militairpflicht zu genügen, für gewiß annehmen läßt, daß es auch ferner unnöthig seyn wird, die gegen die Selbst-Verstümmelung angeordneten Maaßregeln hier in Anwendung zu bringen. Liegnitz, den 12 März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 12. R. März c.

Ich bin mit den in Ihrem Berichte vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen, wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbst-Verstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maaßregel.

Berlin, den 3. November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

Entwurf.

„Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz fürs stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

Insoweit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienst-Brauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie zum Beispiel bei abgehauenen Fingern, oder ähnlichen Selbst-Verstümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, sind Maaßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung, zum Nachtheil ihrer Mitbürger, gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß selbige, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art, zum Militairdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Local-Behörden, die Kreis-, und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Commissionen. In Fällen getheilter Meinung, oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecten-

specteuren der Artillerie und des Ingenieur-Corps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftiget werden können.

4) Sie werden den Artillerie-Compagnien oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attaschirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortifikation vorkommenden Hand-Arbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respective die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten, noch besondere Arbeitskleidung gegeben und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf, näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armatur-Stücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Dienstauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benuzzung als Trainsoldaten.

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortifikation wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungs-Kosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungs-Bau oder in den Artillerie-Depots beschäftiget werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbst-Verstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung."

No. 41.
Wegen eines begangenen Frevels an den Bäumen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße betr.

Es sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. 24 Stück Obstbäume auf der Berliner-Breslauer Kunststraße, und zwar von Deutsch-Wartenberg bis Neusalz, zwischen den Pfählen No. 97. bis 102. an verschiedenen Stellen zu 2, 3, bis 4 Bäumen hintereinander, gewaltsam zerbrochen worden.

Diesen Frevel machen Wir hierdurch öffentlich bekannt, und verheißen demjenigen, welcher den Thäter dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, in Gefolge der Amtsblatt-Verordnung vom 19. July 1819, eine Belohnung von Funfzehn Rthlr., unter Verschweigung seines Namens.

Die Anzeige kann bei jeder öffentlichen Behörde gemacht werden.

Liegnitz, den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 343. Mart. ꝛc.

No. 42.
Die Versicherungs-Summe bei Civil-Wittwen-Pensionen betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministerii vom 12. November v. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1824. Stück 22. No. 897.) ist die allgemeine Verpflichtung der Civil-Beamten, für ihre Frauen bei der Wittwen-Kasse eine Pension versichern zu lassen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. für die Zukunft dahin bestimmt, daß diese Versicherung mindestens nach dem fünften Theile des Besoldungs-Betrages, also bei einem jährlichen Einkommen von 500 Rthlr. mit 100 Rthlr., bei 2500 und darüber mit 500 geschehe. Diese Allerhöchste Bestimmung wird sämmtlichen Civil-Beamten im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung, welche den Heirathe-Consens bei dem Herrn Chef-Präsidenten derselben, im Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. October 1800. und der deshalb ergangenen spätern Bestimmungen nachzusuchen verpflichtet sind, hierdurch zur Nachricht und Achtung, und mit der Aufforderung bekannt gemacht, bei Nachsuchung des Heirathe-Consenses, außer den bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch ein Attest ihres Vorgesetzten beizubringen, welches das Einkommen an Gehalt, Emolumenten und Accidentien, das sie aus Staats-Kassen und sonst beziehen, bescheiniget. Dieses Attest muß hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Beamten ꝛc. von den dabei bemerkten vorgesetzten Staats-Beamten ausgestellt werden:

a) für die Prediger und ersten Stadtschullehrer (Rektoren) } von den Herren Superintendenten.
b) für die Kreis-Rendanten, Kreis-Sekretaire, Kreis-Physici, Kreis-Wundärzte, Kreis-Thierärzte } von den Herren Landräthen.
c) für die Forst-Rendanten, Oberförster, Unterförster } von den Herren Forst-Inspectoren.

d)

d) für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Rendanten und Controlleurs, so wie für die Unter-Steuer-Rendanten, Grenz- und Steuer-Aufseher und für die in fixirter Besoldung stehenden Haupt-Steuer-Assistenten } von den Herren Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspectoren oder Steuerräthen.

Was dagegen die übrigen Beamten, und namentlich die Herren Landräthe, Bau-Inspectoren, Domainen-Beamten u. s. w. betrifft, so genügt bei diesen die pflichtmäßige Selbstangabe ihres Einkommens.

Liegnitz, den 16. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. P. 685. März 1825.

No. 43. Wegen der bei der zweiten Verloosung herausgekommenen Staats-Schuld-Scheine.

Das Verzeichniß von den bei der am 1. d. M. im Ziehungs-Saale der Königl. General-Lotterie-Direktion statt gefundenen 2ten Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheinen, ist Behufs der öffentlichen Kenntnißnahme diesem Amtsblatt-Stück beigefügt worden.

Liegnitz, den 21. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 83. R. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die zur Erleichterung für die Untergerichte angeordnete Verminderung des Tabellen-Wesens betreffend.

Durch das Publicandum vom 26. Januar 1818., Amtsblatt pro 1818. Pag. 40., ist sämmtlichen Untergerichten eine allgemeine Vorschrift in Betreff der einzureichenden Tabellen ertheilt worden. Durch das Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 29. December 1824. ist nun aber zur Erleichterung der Untergerichte, eine Verminderung des zeitherigen Tabellen-Wesens erfolgt, welche den Untergerichten hiesigen Departements nachstehend mit dem Befehl bekannt gemacht wird, sich darnach für das Jahr 1825. und folgende Jahre auf das genaueste zu achten, die etwa noch pro 1824. rückständigen Tabellen, aber noch nach der bisherigen Vorschrift einzureichen.

Zu leichterer Uebersicht wird die Folgeordnung der Tabellen, wie sie in dem Publikando vom 26. Januar 1818. aufgeführt sind, beibehalten. So viel nur

I. die General-Prozeß-Tabelle betrifft, so ist solche ferner nach der bisherigen Vorschrift einzureichen.

II. Die Liste der überhalbjährigen Prozeße fällt weg: dagegen ist nach dem Schluß des November eine Liste der überjährigen Prozeße blos mit kurzer Bemerkung der Lage der Sache und der Verzögerungsursachen, und eventualiter eine Negativ-Anzeige einzureichen.

III.

III. Die vierteljährige Referat-Tabelle ist zwar in den bisherigen Terminen, jedoch in abgekürzter Form und eventualiter eine Negativ-Anzeige einzureichen. Sie enthält weder die Benennung des Gegenstandes des Prozesses, noch die fortlaufenden Nummern der Spruch-Sachen, sondern blos die Namen der Mitglieder des Gerichts und Auscultatoren. Bei jedem wird bemerkt, welche Anzahl von Referaten oder Correferaten er im letzten Quartal abgeliefert, mit welcher Anzahl er am Schlusse des Quartals in Rest verblieben, und wie viel von diesen Resten aus dem letzten oder frühern Quartalen herrühren.

IV. Die halbjährige Kriminal-Tabelle ist in der bisherigen Art einzureichen. Dagegen bedarf es, über die Einleitung und den Fortgang einer Kriminal-Untersuchung, mit Ausnahme der Sachen, welche kommissarisch bearbeitet werden, nur in wichtigen Fällen einer Anzeige von Seiten des Inquisitoriats, oder inquirirenden Untergerichts. Auch bedarf es keines Berichts über Publikation und Vollstreckung eines von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtels.

V. Die Gefangenliste ist wie bisher einzureichen.

VI. Die Liste der entwichenen Verbrecher fällt ganz weg: jedoch muß jede Entweichung sofort dem Königl. Kriminal Senat angezeigt werden.

VII. Die Uebersicht der getrennten Ehen, fällt weg.

VIII. Die Depositat-Tabellen sind von allen, aus weniger als drei richterlichen Personen, bestehenden Gerichten, mit Ausnahme der Patrimonial-Gerichte, wie bisher einzureichen. Die aus drei und mehr Richtern bestehenden Collegia aber müssen statt der Depositat-Tabelle, alljährlich Abschlüsse einreichen, welche den Zustand des Judicial- und Pupillen-Depositi am Ende des Rechnungs-Jahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen darstellen.

Sowohl bei Einreichung der Tabellen, als der Abschlüsse, welche im Monat Januar erwartet werden, ist über die geschehene Revision der Depositorien, deren Ausfall, die Abnahme der Depositat-Rechnungen und die Erledigung der dabei vorgekommenen Erinnerungen zu berichten. Die Untergerichte erster Klasse, müssen zugleich von dem Ausfall der außerordentlichen Depositat-Session, die nur einmal im Jahr, und zwar im Januar abgehalten werden darf, Anzeige machen.

IX. Die Vormundschafts-Tabellen sind ferner, wie bisher einzureichen, doch werden aus denselben alle Vormundschaften weggelassen, mit denen keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist.

X.

X. Die jährlichen Anzeigen, welche von den Gerichten bei denen das Hypotheken-Wesen noch nicht vollständig regulirt ist, mit Ausschluß der Gerichte in der Ober-Lausitz zu erstatten sind, sind auch in Zukunft einzureichen.

XI. Die Anzeige der gelöschten und eingetragenen Schulden ist ferner wie bisher zu erstatten.

XII. Die Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen, sind ferner wie bisher einzureichen.

XIII. Die Conduiten Listen sind wie bisher einzureichen, und darin auch die Justiz-Commissarien, welche bei dem Gericht praktiziren, aufzunehmen. Bei Einsendung dieser Conduiten-Listen, haben die Dirigenten zugleich über den Zustand der Justiz-Verwaltung bei dem Gericht zu berichten, und sich über die etwanigen Mängel und wie solchen abzuhelfen gutachtlich zu äußern. Außer diesen durch die Verordnung vom 26. Januar 1818. vorgeschriebenen durch obige Anweisungen modificirten Tabellen, liegt den Untergerichten annoch ob:

XIV. Die Einreichung bis zum 15. Januar eines Extrakts aus der vorjährigen Salarien-Kassen-Rechnung, nach näherer Bestimmung des Publikandi vom 14. October 1822., Amtsblatt pro 1822. Pag. 314. Zur Einreichung solcher Extrakte sind nur diejenigen Königl. Gerichte verpflichtet, welche Zuschüsse aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten oder Sportel-Ueberschüsse dahin abliefern.

XV. Liegt allen Königl. Gerichten, mit Ausnahme derer, welchen die gesammten Sportuln als Diensteinkommen überlassen sind, ob, bis zum 10. Februar jeden Jahres ihre Sportul-Ueberschüsse, oder in deren Ermangelung eine Nachweisung, daß keine entbehrlichen Bestände vorhanden seyen, nach näherer Bestimmung des Publikandi vom 23. Januar 1823., Amtsblatt pro 1823. Pag. 42., einzusenden.

Von aller sonstigen Tabellen-Einreichung anhero, werden die Untergerichte dispensirt, und gewärtigen wir, daß die nach obiger Anweisung gefertigten Tabellen pünktlich innerhalb der bestimmten Frist eingehen werden. Die Ueberzeugung, daß Gerichte die in ihren Pflichten gegen die vorgesetzte Behörde säumig sind, es noch mehr in Partheisachen seyn werden, wird uns bestimmen jede Verabsäumung des bestimmten Termins durch Festsetzung einer Ordnungsstrafe unnachsichtlich zu rügen.

Uebri-

Uebrigens sind die Tabellensachen nur mit andern Sachen in ein Couvert einzuschließen und stets als herrschaftl. Justiz-Tabellen-Sachen zu rubriciren. Die Erbschaftsstempel-Tabellen, sind von Richtern, die mehrere Gerichts-Aemter verwalten, für jedes Gerichts-Amt einzeln einzureichen und jede Tabelle ist mit einem besondern kurzen Bericht zu begleiten, bei den andern Tabellen aber, sind Tabellen der nämlichen Gattung und denselben Kreis betreffend, zusammen, mittelst eines Begleitungs-Berichts einzureichen. Jedem Begleitungs-Bericht muß die Tabelle und deren etwanige Beilagen, letztere geheftet, eingefügt werden und bei Ueberreichung mehrerer Tabellen, deren Couvertirung in folio erfolgen. Glogau, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Der hiesige Bürger Gatzwiller junior rettete am 29. v. M. ein kleines, dem Tagelöhner Springer gehöriges, dem Ertrinken nahes Kind aus dem Mühlgraben.

Dem Gatzwiller junior wird über seine menschenfreundliche Handlung hiermit das wohlverdiente öffentliche Anerkenntniß ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat Februar sind 5 Selbstmorde zu Unserer Kenntniß gekommen, worunter sich 3 Erhängte befinden.

Nachgenannte Personen verloren auf eine außergewöhnliche Art ihr Leben.

Der Holzhändler Mannchen aus Wernersdorf, Bolkenhaynschen Kreises, ward beim Umstürzen seines mit Brettern schwer beladenen Wagens auf der Stelle zerquetscht.

Der Unterförster Johann Musielik zu Würtsch ward, indem er beim Abfahren eines Baum-Stammes in seinem Revier, beim Lenken des Wagens behülflich seyn wollte, um die Beschädigung des angrenzenden Geheges zu verhindern, durch einen heftigen Schlag von der sogenannten Lampel zu

Boden

Boden geworfen, und erhielt eine Quetschung von dem Vorderrade, daß er den folgenden Tag starb.

Am 16. Februar wurde der 3 1/2jährige Sohn des Schneidermeister Born in Bolkenhayn von einem Wagen überfahren, und starb nach Verlauf einiger Minuten.

Mit dem Tischlermeister Jürke zu Lobris gingen auf der Zurückreise von Jauer die Pferde durch, und der Jürke verlor durch ein gefährliches Umwerfen des Wagens sein Leben.

Beim Ausmauern eines Brunnens zu Ober-Tillendorf, Bunzlauschen Kreises, ward der Maurergeselle Heinrich August Hollstein durch einen von oben herabrollenden Stein dergestalt am Kopfe verwundet, daß er nach 2 Tagen an dieser Contusion starb.

Am 20. Februar ertrank der Sattlergeselle Kühn aus Kupferberg, zu Hirschberg im Mühlengraben.

Auf gleiche Weise verloren ihr Leben: der hiesige Tagearbeiter Goldmann, und der Paplermacher-Lehrling Adolph Wenzel zu Schönthal, Sagauschen Kreises.

Der Häusler Menzel aus Klein-Waltersdorf, Bolkenhaynschen Kreises, hatte sich am 6. v. M. auf dem Heimwege von Hohenfriedeberg bei Schneegestöber und Dunkelheit verirrt. Tags darauf fand man ihn auf den Würgsdorfer Feldmarken todt.

In der Stube ihrer Eltern wurde die 5jährige Tochter des Bauer Schnabel zu Neukirch, Schönauschen Kreises, mit einem Topf siedenden Wassers aus Unvorsichtigkeit so verbrüht, das sie bald darauf ihr Leben aushauchte.

Der Müller-Lehrling Scholz aus Löbensluft, in der Lehre zu Nieder-Lichtenau, Laubanschen Kreises, ward am 26. Januar von seinem Lehrherrn mit Leinsaamen zum Oehlausschlagen in die Oehlpoche nach Holzkirch geschickt, und hatte das Unglück, beim Keilvorstecken von dem Centnerschweren Pochhammer so an den Kopf getroffen zu werden, daß er in fünf Minuten seinen Geist aufgab.

Der Schäferjunge Andreas Gutsche, in Diensten des Dominii Diebau, that beim Hüten der Schaafe einen unglücklichen Fall und stach sich das in der Tasche habende offene Messer in die linke Seite des Unterleibes so gefährlich, daß er, ungeachtet der wundärztlichen Hülfe, an den Folgen seiner unvorsichtigen Selbstverwundung sterben mußte.

Feuersbrünste.

Im abgewichenen Monat wurden durch Brand eingeäschert:

Im Rothenburgschen Kreise: zu Kaltwasser eine Gärtnerstelle; zu Ober-Horka der Gerichtskretscham, und zu Neusorge ein Bauergut. Im Bolkenhaynschen Kreise: zu Lang-Helwigsdorf eine Torfscheune mit allen Vor-

räthen durch zweimalige boshafte Anzündung; im Löwenbergschen Kreise: zu Ludwigsdorf zwei Häuslerstellen, zu Görisseiffen die sogenannte Süssenmühle nebst dazu gehöriger Branntweinbrennerei und Schenkwirthschaft; und im Liegnitzschen Kreise: zu Schlottnig eine Häuslerstelle.

In der hiesigen Glogauer Vorstadt auf dem sogenannten Töpferberge, brannten in der Nacht vom 1. zum 2. v. M. 12 Wohngebäude nebst Stallungen und Scheunen, und außerdem noch 6 den hiesigen Fleischern gehörige Scheunen ab.

Ferner verzehrte die Flamme zu Reibnitz, Hirschbergschen Kreises, am 17. ein Bauergut; zu Jacobsdorf, Lübenschen Kreises, in der Nacht vom 24. zum 25. Januar eine Leerhäuslerstelle; zu Ebersbach im Görlitzschen Kreise, eine Häuslerstelle; und zu Langenöls, Laubanschen Kreises, am 29. Januar ein Haus.

Ueber die Art der Entstehung dieser Brände hat nichts Bestimmtes ermittelt werden können.

Hohes Alter.

Zu Krebsberg, Lübenschen Kreises, starb am 23. Januar d. J. die Auszügler Wittwe Rosina Thiel, geborne Krieg, in dem Alter von 92 Jahren, 1 Monat und 1 Tag. Sie war stets gesund, las die feinste Schrift ohne Brille und ging noch in den letzten Jahren ihres Lebens eine halbe Meile weit in die Kirche.

Liegnitz, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der Schwabeschen milden Stiftungen.

Der am 14. September v. J. verstorbene Gutsbesitzer Christian Gottlieb Schwabe, auf Braunau (Lübenschen) Schmellwitz, Klettendorf, Stäubchen und Groß-Merzdorf (Schweidnitzschen Kreises), hat seinen, nach Tilgung seiner Schulden und Auszahlung der seinen Gemüthsfreunden hinterlassenen Vermächtnisse verbleibenden gesammten Nachlaß, wohlthätigen Zwecken gewidmet. Insbesondere hat er den Armen der Güter Ober- Mittel- und Nieder-Braunau 2000 Rthlr., eben soviel den Armen zu Schmellwitz, Klettendorf, Stäubchen und Groß-Merzdorf, ferner 1000 Rthlr. zur Unterhaltung seiner Familien-Gruft in Braunau, mit der Maaßgabe, daß der in einem Jahre darauf nicht verwendete Zinsenbetrag der Kirche zu Gute kommen, der Pfarrer aber die Zinsen von 100 Rthlr. und der Schullehrer die Zinsen von 50 Rthlr. erhalten soll; endlich aber den ganzen Ueberrest des in vorgedachter Art nicht disponirten Nachlasses zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für arme verwaisete Kinder männlichen Geschlechts und zu Stipendien für arme auf der Universität zu Breslau studierende Schlesier gewidmet, welches

hier-

hiermit im dankbaren Anerkenntnisse der wohlthätigen Absichten des edeln Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 8. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen Einzahlung der Beitrags-Reste zur Privat-Land-Schlossen-Societät.

Da von Seiten höhern Ortes die nunmehrige baldige Auflösung der Privat-Land-Schloßen-Societät in Schlesien, definitiv bestimmt und beschlossen worden ist, welches auch von der hohen Behörde im Amtsblatt Stück No. 8. Verfügung No. 24. d. J., zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, so finde ich mich veranlaßt, da ich als Direktor dieser Societät um die unverzügliche Rechnungslegung und Auseinandersetzung dieses Instituts monirt worden bin, sämmtliche Herren Interessenten, welche noch mit Beitrags-Geldern zur Societäts-Kasse, sowohl zur Ausschreibung pro 1822. als 1823. im Rückstande sind, hiermit öffentlich ernstlich aufzufordern, ihre noch zu tilgende Reste bis spätestens den 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzuzahlen, zu welcher Abänderung der zeitherigen Einzahlungen an die Herren Distrikts-Bevollmächtigten, ich sowohl zur Erleichterung meiner Uebersicht behufs des Final-Abschlusses aller Berechnungen, als auch aus dem Grunde mich genöthiget sehe, weil das wiederholte Andringen mehrerer beschädigten Assoeirten um ungesäumte volle Befriedigung, nur auf diesem Wege ohne weitläufige und zeitkostende Berechnungen zu bewerkstelligen ist.

Bemerken muß ich, wie den von mir anberaumten Zahlungs-Termin, die Herren Interessenten sehr strenge im Auge behalten müssen, indem ich sonst bei der Nicht-Befriedigung bis zu der, hier als Frist gegebenen Zeit, nothgedrungen seyn würde, einer hohen Behörde Veranlassung zu geben, daß alle Reste exekutivisch beigetrieben werden würden, und erwarte ich daher ohne erst zu diesem Mittel äußerst ungern schreiten zu dürfen, unbedingte Erfüllung dieser Aufforderung. Lüben, den 13. März 1825.

Direktor der Schlesischen Privat Land-Schloßen-Societät.

v. Nickisch.

Belobendes Anerkenntniß.

Das Dominium von Krischa, Görlitzschen Kreises, und die Schulgemeinde daselbst haben sich willig finden lassen, dem dortigen evangelischen Schullehrer Petrick zur Beheitzung seiner Wohnstube eine jährliche Beihülfe, und zwar das Dominium 2 Klafter Holz und die Gemeinde 6 Rthlr. baar zu gewähren.

Wir

Bekanntmachung.

Wir halten uns für verpflichtet, das landwirthschaftreibende Publikum hiermit ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit zu den Versicherungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte herannahet, und daß wir die desfallsigen Anmeldungen sowohl direkte, als durch unsere Herren Agenten anzunehmen bereit sind. Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß es den Beitretenden anheimgestellt ist, ihre Feldfrüchte mit oder ohne Stroh zu versichern. Es muß solches jedoch auf der Deklaration deutlich ausgesprochen werden, weil im Unterlassungsfall, jederzeit angenommen wird, daß die Versicherung inclusive Stroh geschieht.

Berlin, den 3. März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 2. April 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei aus den Warschauer Zeitungen No. 28. und 32. von dem laufenden Jahre übersetzte Bekanntmachungen der Königl. polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 8ten und 23. d. M., worin das Nähere wegen des Umtausches der auf den Antheil des Königreichs Polen fallenden Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, so wie der Kassen-Billets des gedachten Herzogthums in neue Atteste, enthalten ist, werden hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 17. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus No. 28. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen, hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6. August v. J. die Privat-Interessenten zur Einreichung sämmtlicher Original-Belage von Forderungen, binnen der mittelst Dekrets des Fürsten K. Statthalters vom 25. Mai v. J. bis zum 1. Januar d. J. festgesetzten Präclusivfrist aufgefordert und dabei bemerkt, daß an der Stelle solcher Original-Belage, und namentlich:

1) der Hypotheken-Schatz-Obligationen;
2) der Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau;
3) der in Folge der Bajonner-Convention ausgegebenen französischen zehntausend Franken Bons und Coupons;

4) der Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau, und endlich

5) der Anerkenntnisse der Militair-Kommission über rückständigen polnischen Sold, und über andere Kriegsforderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau,

neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da nun der Präclusionstermin bereits abgeflossen ist, und alle obigen Documente in soweit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren und jetzt keinen Werth mehr haben, so ellt die Central-Liquidations-Kommission die Privatinteressenten zu benachrichtigen, daß an der Stelle der obigen Documente jetzt nur noch die von der gedachten Kommission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an der Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatz-Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidations-Kommission, um Zeitverlust zu vermeiden, und den Privat-Interessenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Municipalitäts-Amte, und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste, den Wojewodschafts-Kommissionen zugesendet. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten, wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Kaution bestellt worden, so wird die Central-Liquidations-Kommission die an die Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungsgattungen, nämlich den Kassenbillets, den französischen zehntausend Franken Bons und Coupons, den Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Kommission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen preußischen Certificats, so wie mit den Militair-Anerkenntnissen über rückständigen polnischen Sold, und über andere Kriegsforderungen verfahren und an deren Stelle neue Atteste der Central Liquidations-Kommission den Behörden zugesendet werden; hiervon, und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten, sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtiget werden.

Warschau, den 8. Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident. (gez.) Kalinowsky.

Der General-Secretair. (gez.) Starzynski.

Ueber-

Ueberſetzung aus No. 32. der diesjährigen Warſchauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Commiſſion des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Intereſſenten von der Ueberſendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Kommiſſion vor abgelaufener Präcluſiv-Friſt niedergelegten, Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warſchau ausgefertigten Atteſte an die reſp. Behörden benachrichtigt worden ſind, eilt die gedachte Kommiſſion hiermit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteſte wegen der Forderungen aus Kaſſen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warſchau ausgefertigt worden ſind, ſolche am heutigen Tage, eben ſo wie die an Stelle der Hypotheken-Schatz-Obligationen ausgefertigten Atteſte, von Seiten der Central-Liquidations-Kommiſſion, an das hieſige Municipalitäts-Amt, und zwar in Anſehung der den Einwohnern der Stadt Warſchau, und den betreffenden Wojewodſchafts-Commiſſion, in Anſehung der in der Provinz wohnenden reſp. Intereſſenten, ſo wie der Regierungs-Kommiſſion des Krieges in Anſehung der Intereſſenten vom Militair überſendet worden ſind. An dieſe Behörden haben ſich nunmehr die reſp. Intereſſenten zu wenden und von denſelben, nachdem die Identität ihrer Perſonen nachgewieſen worden ſeyn wird, die Aushändigung dieſer Atteſte zu gewärtigen.

Warſchau, den 23. Februar 1825.

Der Staats-Rath-Präſident. (gez.) Kalinowski.
Der General-Sekretair. (gez.) Starzynski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Wegen Verpachtung der Chauſſee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Chauſſee-Zoll-Einnahme von Goldberg über Löwenberg bis Flinsberg, und zwar der Hebungsſtellen

a) in Hermsdorf, } Goldberg-Haynauſchen Kreiſes,
b) in Neuwieſe, }
c) in Plagwitz, }
d) in Görisſeiffen, } Löwenbergſchen Kreiſes,
e) in Friedeberg, }

vom 1. July d. J. ab, auf die nächſt folgenden 3 Jahre, alſo bis ult. Juny 1828. an den Mehrſtbietenden verpachtet werden ſollen. Hierzu iſt ein Termin auf Montag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Wege-Bau-Inſpector Neumann, in Löwenberg im Hôtel du Roi daſelbſt feſtgeſetzt, und werden Bietungsluſtige, die zugleich beim Termin ihre Cautions-Fähigkeit nachweiſen können, dazu eingeladen. Die nä-

nähern Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur, und bei den Königlichen landräthlichen Aemtern in Löwenberg und Haynau nachgesehen werden.

Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Mit vorstehender Bekanntmachung wird zugleich die im 9ten Stück Seite 91 des Amtsblattes dahin berichtiget, daß der Termin nicht in Liegnitz, sondern in Löwenberg abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 108. R. Septbr. p.

No. 45.

Wegen Anwendung der Kassen-Anweisungen bei den von den Salzsellern zu entrichtenden Salz-Gefällen.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. v. M. ist bestimmt worden, daß die Salzseller in den Gemeinen, welche der Salz-Konscription unterworfen sind, das Salz, welches sie aus den Faktoren oder Salinen entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu bezahlen, oder das Straf-Agio dafür zu erlegen gehalten seyn sollen.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 108. R. März c.

No. 46.

Wegen Einsendung der Wittwen-Kassen-Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Wir bringen in Erfahrung, daß mehrere in Unserm Verwaltungs-Bezirk wohnende Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, ihre Wittwen-Kassen-Beiträge an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesandt haben. Da aber jene Beiträge keinesweges nach Breslau, sondern statt früher an die Haupt-Instituten-, nunmehr an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen sind, so werden die betreffenden Interessenten im Liegnitzschen Regierungs-Departement hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung sich darnach zu achten. Liegnitz, den 23. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1049. März c.

No. 47.

Der Gebrauch des Kaiserlich Oesterreichschen Wappens wird untersagt.

Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß mehrere Tabacks-Fabrikanten sich des Kaiserlich Oesterreichschen doppelten Adlers auf den Schildpapieren ihres Rauchtabacks bedienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichschen Staats über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen.

Wir nehmen davon Veranlassung, den diesseitigen Unterthanen den Gebrauch des Kaiserlich Oesterreichschen Wappens hierdurch ein für allemal zu untersagen. Liegnitz, den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. 96. R. März c.

Sämmt-

Sämmtliche Aerzte Unſers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, bei vorkommenden Unterſuchungen über den Gemüths-Zuſtand Blöd- und Wahnſinniger ſich künftig in ihren Gutachten und in namentlicher Bezeichnung der Krankheit genau nach den im Allgemeinen Landrecht Tel. I. Tit. 1. §. 27. und 28. enthaltenen Definitionen des Wahnſinns und Blödſinns zu richten. Liegnitz, den 25. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. 55. R. März c.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die hieſige Zirkelſchmidtsinnung durch freiwilligen Entſchluß ſich aufgelöſet, und daß ihr letztes Mitglied, der Kaufmann Johann Friedrich Däsler, das Innungs-Vermögen von 100 Rthlr. der Stadt-Armen-Kaſſe geſchenkt hat.

Liegnitz, den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1248. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Da die Untergerichte und ſelbſt zuweilen die Inquiſitoriate die Befolgung des Circular-Reſcripts vom 10. März 1810., in Hinſicht des Acten-Deckels außer Acht laſſen, ſo werden ſie hierdurch nochmals angewieſen, bei Einſendung der Criminal-Acten auf deren Deckel außer dem vollſtändigen Namen, Stand und Wohnort des Beſchuldigten, folgende Rubriken:

1) Alter
2) verhaftet den (nicht verhaftet)
3) entlaſſen den (nicht entlaſſen)
4) interimiſtiſch abgeliefert den nach
5) hat (kein Vermögen)
6) nach dem Geſundheits-Atteſt Fol. actor. (ganz) mäßig (gar nicht)
7) Militairpflichtigkeit.

dergeſtalt gehörig auszudrücken, daß alle dieſe Punkte gleich bei Eingang der Akten überſehen werden können, widrigenfalls Sie eine Ordnungsſtafe von 20 Sgr. betrifft, welche im Wiederholungsfall nach Bewandniß öfterer Verabſäumung verdoppelt werden wird. Breslau, den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Da bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht darüber Beſchwerde geführt worden iſt, daß von mehrern Untergerichten des hieſigen Departements in den Provocations Prozeſſen auf Blödſinnigkeits-Erklärung, die in dergleichen Angelegenheiten vorzüglich nothwendige Beſchleunigung der Inſtruktion und

und der Erkenntnisse oft ganz außer Acht gelassen wird, so nimmt das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht hiervon Veranlassung, es den betreffenden Untergerichten seines Departements hiermit zur besondern Pflicht zu machen, bei diesen, im eintretenden Verzuge mit soviel Gefahr und Kosten ver-

---

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	gGr.	
5,509.	B.	Courant.	200	—	vom 2. Februar 1824.
14,749.	E.	. .	300	—	vom 3. Juny 1824.
33,434.	B.	. .	400	—	vom 12. July 1824.
45,463.	D.	. .	200	—	vom 2. Februar 1824.
45,463.	E.	. .	200	—	
45,463.	F.	. .	200	—	
45,463.	G.	. .	100	—	
45,463.	H.	. .	50	—	
45,463.	I.	. .	50	—	
45,463.	K.	. .	25	—	
45,992.	H.	. .	50	—	vom 13. September 1824.
47,855.	D.	. .	50	—	vom 12. August 1824.

Berlin, den 31. Dezember 1824.

Königliche Controlle

verbundenen Angelegenheiten, bei Vermeidung der ihnen sonst zur Last fallenden, durch ihre Säumniß entstandenen Mehrkosten, mit der größten Thätigkeit und Eile zu Werke zu gehen.

Breslau, den 8. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

ſt e

Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen

Papiere.

II. Zins-Scheine.

des Documents No.	Litt.	Geld-sorte.	Betrag. Rthlr.	gGr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
1190	B.	Courant.	11		vom 4. November 1823.
Tabacks-Actie.					
1520	A. 7 Rthl. 18 ggr.				
Seehandl.-Obligat.	B. 7 " 18 "	. .	15	12	vom 6. September 1824.
1521	A. 37 " 6 "				
desgl.	B. 37 " 6 "	. .	74	12	
16048	A.	. .	15	11	vom 4. November 1823.
desgl.					
III. Churmärkiſche Obligationen.					
2586.[b]	B.	Gold.	100	—	vom 23. Auguſt 1821.
2586.[a]	D.	Courant.	270	—	
14,448.	O.		70	—	vom 1. July 1822.
16,279.	Q.		50	—	vom 23. Auguſt 1821.
IV. Neumärkſche Interims-Scheine.					
406	A.	Courant.	100	—	vom 15. März 1821.
3796	A.	. .	500	—	

der Staats-Papiere.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kreis-Steuer-Kassen-Kontrolleur Zippel zu Freystadt ward erster Assistent bei dem vereinigten Steueramte in Grünberg.

Der Wundarzt Neumann zu Haugsdorf, Laubanschen Kreises, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Der Candidat der Chirurgie Wilhelm Kretschmer zu Thomasdorf, Bolkenhaynschen Kreises, hat die Approbation als ausübender Wundarzt erhalten.

Desgleichen der im Rothenburgschen Kreise sich aufhaltende Candidat der Chirurgie Samuel Reiche, genannt Albrecht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung.

„Naturhistorischer Atlas, herausgegeben von Dr. August Goldfuß, Professor der Naturgeschichte an der Königl. Preußischen Rheinischen Universität. Lithographirt und verlegt von der lithographischen Anstalt Arnz & Comp. in Düsseldorf.“ (Die Abbildungen in ganzen Royalbogen schwer Velin-Papier; der Text in 4. auf Median-Papier.)

Das Studium der Naturgeschichte würde sich ohne Zweifel allgemeiner verbreiten, und seinen Einfluß auf humane Bildung, auf Kunst, Handel und Gewerbe sichtlicher zeigen, wenn es nicht Hülfsmittel forderte, die nur wenigen Menschen zu Theil werden, nämlich kostbare Bibliotheken und Naturaliensammlungen. Das größere Publikum ist gezwungen, in solchen Werken Belehrung zu suchen, welche die Grundzüge der Wissenschaft darstellen und durch Abbildungen versinnlichen wollen. Viele dieser Werke sind indeß ohne Sachkenntniß von Verfassern geschrieben, die nicht Naturforscher waren; sie sind zum Theil mehr auf angenehme Unterhaltung, als auf gründliche Belehrung berechnet, und haben dazu beigetragen, Fabeln und Unrichtigkeiten fortzupflanzen. Die beigegebenen Abbildungen sind häufig ohne besondere Auswahl und Kritik aus andern Werken entlehnt, und gewöhnlich in einem viel zu kleinen Maßstabe, als daß sie den Naturcharakter eines Gegenstandes in allen einzelnen Theilen darstellen könnten. Nicht selten hat auch der Lehrer auf Schulen und Gymnasien keine andere Hülfsmittel für den naturhistorischen Unterricht, der ihm obliegt.

Ein naturhistorisches Werk, für das größere Publikum und für den Unterricht auf Schulen und Gymnasien bestimmt, von einem Naturforscher mit strenger Auswahl, kritischer Wahrheit und wissenschaftlichem Ernste verfaßt, scheint daher ein Bedürfniß zu seyn, und die unterzeichnete lithographische

phische Anstalt hat die Herausgabe eines solchen, unter obigen Titel, unternommen.

Der naturhistorische Atlas soll ein gründliches Selbststudium befördern, und alle diejenigen Naturkörper darstellen, welche bei einem vollständigen naturhistorischen Lehrkurses abgehandelt und versinnlichet werden müssen.

Alle Zeichnungen werden unter den Augen des Herrn Verfassers im naturhistorischen Museo zu Bonn von geschickten Künstlern ausgeführt, und sind daher größtentheils Original-Abbildungen, welche auch dem Naturforscher vom Fache willkommen seyn dürften. Als Copien aus andern Werken werden nur solche ausgewählt, deren Treue und Richtigkeit anerkannt ist.

Die Zahl der Tafeln ist auf 480 Nummern berechnet. Sie zerfallen nach ihrem Inhalte in drei Abtheilungen, nämlich: 1) in zoologische, 2) in zootomische und 3) in geognostische.

I. Die zoologischen Tafeln sollen, so weit es möglich ist, alle Thiergattungen (Genera) darstellen, und den systematischen Zusammenhang des Thierreiches, so wie dessen stufenweisen Bildungsgang, vollständig versinnlichen.

Aus jeder Gattung wird diejenige Art für die Darstellung gewählt werden, welche den Gattungscharakter am deutlichsten entfaltet, und sich entweder durch Merkwürdigkeiten der Form und der Lebensweise auszeichnet, oder durch Nutzen oder Schaden mit dem Menschen in näherer Beziehung steht.

Es werden der Thiergeschichte ungefähr 430 Tafeln gewidmet seyn, nämlich:

280 den Klassen der Säugthiere und der Vögel,
55 den Reptilien und Fischen,
58 den Insekten, Krebsen und Conchylien,
25 den Würmern, Strahlenthieren und Zoophyten.

Bei den größern Säugthieren, Vögeln und Reptilien wird jede Tafel nur ein Thier darstellen; bei den übrigen Thierklassen dagegen sollen ganze Familien, oder wenigstens mehrere verwandte Gattungen, auf einer Tafel vereinigt werden. In den höhern Thierklassen ist öfters die Abbildung mehrerer Arten einer Gattung nothwendig; bei der Klasse der Insekten dagegen muß sich das Werk auf die Darstellung der Familiencharaktere und solcher Gattungen beschränken, die sich durch Nutzen, Schaden, Kunsttriebe oder wissenschaftliche Beziehungen besonders auszeichnen.

II. Zootomischen Abbildungen werden ungefähr 25 Tafeln gewidmet seyn. Sie sollen den innern Bau der niedern Thierklassen versinnlichen, und Schädel und Skelette der höhern Thiere darstellen.

III. Die mineralogischen Tafeln werden Zeichnungen von Gebirgsansichten, von Gebirgsdurchschnitten, von Schichtungs- und Lagerungsverhältnissen liefern, und sind daher zur Erläuterung des geognostischen Unterrichts bestimmt.

Das große Format des Atlasses wurde nicht nur deßhalb gewählt, um zu Darstellungen in natürlicher Größe, so wie für starke Vergrößerungen Raum zu gewinnen, und alle Merkmale bestimmt und genau auszudrücken; sondern auch deßhalb, damit die Tafeln in den Unterrichtszimmern aufgehangen, und von einer größeren Zahl von Schülern noch in einiger Entfernung gesehen werden können. Dadurch werden Zeitverlust und Störung, welche mit dem Herumzeigen kleinerer Bilder verbunden sind, vermieden. Zugleich gewähren sie den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie als Muster zum Nachzeichnen aufgelegt werden können. *)

Der Herr Verfasser wird bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände darauf Rücksicht nehmen, daß Thiere, welche im gemeinen Leben hinlänglich bekannt sind, z. B. Hausthiere, ferner solche Thiere und Schädel, welche man sich für eine kleine Naturaliensammlung ohne Mühe verschaffen, und kenntlich aufbewahren kann, nicht abgebildet werden, um den Raum für solche zu gewinnen, welche man seltener lebend oder in Sammlungen zu sehen Gelegenheit hat. Die Naturaliensammlung einer Schulanstalt wird daher bei dem Gebrauche dieses Werkes dahin beschränkt werden können, daß sie nur dazu diene, die Abbildungen aus jeder Thierklasse im Allgemeinen zu erläutern und verständlich zu machen.

Was den Text betrifft, so enthält dieser eine ausführliche Erklärung der dargestellten Gegenstände, die Charaktere der Klasse, der Ordnung und Gattung jedes abgebildeten Thieres, so wie der Schilderung der Lebensweise. Unverbürgte Nachrichten, Fabeln und Unrichtigkeiten, soweit sie die Wissenschaft erkannt hat, werden hier nicht zu finden seyn; auch ist der Zweck angenehmer Unterhaltung dem einer ernsten wissenschaftlichen Belehrung untergeordnet. Der Lehrer einer Schulanstalt, dem die naturhistorischen Originalwerke nicht zu Gebote stehen, wird hier Materiale für seine Vorträge finden.

Von diesem Werke sollen sechs Jahre hinter einander jährlich vier Hefte, jedes zu 20 Tafeln mit den zur Erklärung nöthigen Textbogen, erscheinen. Da es nicht möglich ist, die Tafeln nach systematischer Ordnung folgen zu lassen, so sind dieselben, der fortlaufenden Nummer gegenüber, noch mit der Bezeichnung der systematischen Rubriken versehen, nach welchen sie geordnet werden können. Diese beziehen sich auf die Abtheilungen, welche der Herr Verfasser in seinem Handbuche der Zoologie (Nürnberg bei Schrag, 1820) aufgestellt hat. Register und Inhaltsanzeigen werden es leicht machen im Texte die Beschreibung jeder Tafel aufzufinden. Vier oder sechs Lieferungen bilden einen Band, der mit einem Titel und Register versehen wird.

*) Bei einem vielfältigen Gebrauche dieser Tafeln möchte es zweckmäßig seyn, daß sie auf glatten Pappendeckel geleimt und durch einen Ueberzug von Firniß geschützt würden.

Die

Die zwei ersten Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen, und zeigen von dessen Ausstattung, durch welche unsere Anstalt alle billigen Anforderungen zu befriedigen hofft.

Der Subscriptionspreis für jedes Heft ist 4 Rthlr. Pr. Crt. Der Subscriptionstermin bleibt bis zur Erscheinung des vierten Heftes offen.

Wir empfehlen nach eigener von der Ausführung genommenen Ansicht das obige, nach seiner ganzen Anlage sehr verdienstliche Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse beim naturhistorischen Unterrichte abhelfen wird, und fordern diejenigen öffentlichen Lehr-Anstalten, deren Fonds es irgend gestatten, zur Anschaffung desselben auf. Der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller allhier ist beauftragt, die Anmeldungen zur Subscription anzunehmen. Breslau, den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die Wittwe des Rathmanns und Goldarbeiters Rettich zu Lähn, hat ihren Wohlthätigkeits-Sinn vor ihrem unlängst erfolgten Ableben durch ein der dasigen Armen-Kasse zugetheiltes Geschenk von 100 Rthlr. erwiesen.

Aufruf zur Mildthätigkeit.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke und des Herrn Geheime-Ober-Revisions-Raths Friccius, das Vorhaben derselben, eine allgemeine Sammlung für die durch die Ueberschwemmungen der Nordsee unglücklich gewordenen Einwohner Ostfrieslands zu veranstalten und dieserhalb einen Aufruf in den öffentlichen Blättern zu erlassen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit dessen wird nachstehender von den menschenfreundlichen Herren Unternehmern dem unterzeichneten Regierungs-Präsidio zugekommener Aufruf zur Mildthätigkeit auch zur Kenntniß der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht, und hegen Wir die Hoffnung, daß die Herren Landräthe und Magistrate gern bereit seyn werden, die bei ihnen eingehende Gaben für jene Verunglückte zu sammeln und binnen vier Wochen an den Rendanten der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse Herrn Ersch, zur weitern Beförderung an die Provinzial-Commission in Aurich abzusenden.

Liegnitz, den 24. März 1825.

Präsidium der Königl. Regierung.

Die Bereitwilligkeit, den durch die letzten Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohnern der Nordküsten Hülfe zu leisten, ist allgemein, aber das Elend so groß, so weit verbreitet, daß selbst die vereinigte Hülfe Vieler nur wenig wirken kann, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Gegend beschränkt. Nach Vergleichung der bis jetzt vorhandenen Nachrichten hat das Unglück besonders die Einwohner Ostfrieslands getroffen, von denen

viele Tausende nicht allein Haus und Hof und alle Habe, sondern auch auf mehrere Jahre ihren sonst so fruchtbaren Boden verloren haben und bei denen es jetzt nur darauf ankommt, ihr Leben zu fristen. Da sie früher unsere Landsleute waren und mit großer Liebe und Anhänglichkeit dem Preußischen Staate angehörten, selbst in dem letzten Feldzuge noch als Preußen rühmlich mitkämpften, so nehmen sie vorzüglich unsere Theilnahme in Anspruch, und wir Unterzeichnete, denen die Ostfriesen durch frühere dienstliche Verbindung besonders lieb und werth geworden sind, erachten es für eine dringende Pflicht, nicht allein selbst Beiträge zur Linderung ihrer Noth zu sammeln, sondern auch alle Menschenfreunde zu bitten ihre Bemühungen zu diesem Zweck mit den unsrigen zu vereinigen.

Seine Majestät der König haben durch ein an uns erlassenes höchst gnädiges Handschreiben vom 25 Februar unser Unternehmen nicht allein zu genehmigen, sondern diese Genehmigung auch mit einem Beitrage von drei tausend Thalern zu begleiten geruhet.

Hier in Berlin werden die Unterzeichneten, ingleichen die Expeditionen der Spenerschen und Vossischen Zeitungen Beiträge annehmen, und nicht allein für eine schnelle Uebersendung der Gelder an die für diesen Zweck gebildete Provinzial-Kommission in Aurich sorgen, sondern auch öffentlich Rechnung legen. Berlin, den 28. Februar 1825.

Vincke
Ober-Präsident
früher Präsident der Ostfriesischen Kammer. Charlotten-Straße No. 42.

Friccius
Geheimer Ober-Revisions-Rath
früher Commandeur des Ostfriesischen Landwehr Regiments.
Oranienburger-Straße. No. 34.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz den 9. April 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung

Die untenstehende, aus No. 38. des diesjährigen Warschauer Correspondenten übersetzte Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen, worin das Nähere, wegen des Umtausches der in Folge der Bayonner Convention ausgegebenen zehn tausend Franken Bons und Coupons in neue Atteste enthalten ist, wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten. Breslau, den 28. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus No. 38. des diesjährigen Warschauer Correspondenten.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre, unterm 8. und 23. v. M., zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor Ablauf der Präclusiv-Frist deponirten Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Commission denjenigen Personen, welche die in Folge der Bayonner Convention, vom 10. May 1808. ausgefertigten französischen Bons und Coupons vor Ablauf der Präclusiv-Frist bei der Central-Liquidations-Commission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Commissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Municipalitäts-Amte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1. März 1825.

Der Staats-Rath, Präsident. (gez.) Kalinowsky.
Der General-Secretair. (gez.) Starczinsky.

Unerhobene Reduktions-Ausfälle von Militair-Pensionen betreffend.

Für die im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807. bis Ende May 1814., wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind; so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concuriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber, zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar d. J., zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist, gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher ausser seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohn-

wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuld-Scheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen. Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. — Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Die Gen. Lieutenants 1) v. Brüsewitz, Chef eines Drag. Regts. 2) v. Plötz, Chef eines Inf. Regts. 3) v. Seibert, Werbe-Insp. 4) v. Thadden, Chef eines Inf. Regts. — Die Gen. Majors 5) v. Büberstein, Chef eines Drag Regts. 6) v. Gettkandt, Chef eines Hus. Regts. 7) v. Hainsky, Herzberg Drag. 8) v. Hessen, Natzmer. 9) v. Hollwede, Herzberg Drag. 10) v. Kalkstein, Alvensleben. 11) v. Klüchzner, 4te Inf. Regt. 12) v. Manstein, Chef eines Inf. Regts. 13) v. Puttkammer, Owstien Inf. Regts. 14) v. Wagenfeld, Chef eines Cür. Regts. — Die Obersten 15) v. Berg, Kunheim. 16) v. Bieberstein, F. Pleß Husaren. 17) v. Bomsdorff, Thiele 3. Bat. 18) v. Holzendorff, Leib-Carab. 19) v. Jurgas, Command. in Weichselmünde. 20) v. Koschenbahr, Renouard 3. Bat. 21) v. Koslowsky, Winning. 22) v. Lezat, F. Hohenl. 3. Bat. 23) v. Lentz, Command. in Pillau. 24) v. Linstow, J. Larrsch. 25) v. Münchow, Kropf 3. Bat. 26) v. Näse, Treuenfels 3. Bat. 27) v. St. Paul, Thile 3. Bat. 28) v. Quoß, Wilh., Baczko Drag. 29) v. Schack, Grevenitz. 30) v. Schlemmer, Command. in Silberberg. 31) v. Skrbensky, Katt Drag. 32) v. Strachwitz, 3. Inf. Regt. 33) v. Uechtritz, Auer Drag. 34) v. Westdorff, Kropf. 35) v. Witten, Pirch 3. Bat. 36) v. Zschertwitz, Henkel Cür. — Die Oberstlieutenants 37) v. Blacha, Busch Drag. 38) v. Boden, König 3. Bat. 39) v. Briesemann, Beeren Cür. 40) v. Holly, Alvensleben 3. Bat. 41) v. Koschitzky, Grawert. 42) v. Milkau, Zenge 3. Bat. 43) v. Plötz, Prittwitz Drag. 44) v. Prosch, Chef eines Füsil. Bat. 45) v. Rohrscheid, Helsing Cür. 46) v. Seidlitz, Holzendorff Cür. 47) v. Strakowsky, Towarzycz. 48) v. Sixtin, 5. Inf. Regt. 49) v. Sommlitz, Tschepe 3. Bat. 50) v. Steinwehr, Auer Drag. 51) Küchmeister

meiſter v. Sternberg, Heyking Drag. 52) v. Stutterheim, 5. Inf. Regt. 53) Vatich, Ingenieurs. 54) v. Winzingerode, Ivernois Füſil. 55) v. Zinken, Artillerie. — Die Majors 56) v. Arnim, Kaufberg 3. Bat. 57) von Berge, Eſebeck Drag. 58) v. Blankenburg, Winning. 59) v. Block, Kalkreuth. 60) v. Bronſart, Chlebowsky 3. Bat. 61) v. Burghagen, Zaſtrow. (62 v. Calbow, Uſedom Huſar. 63) v. Cronſaz, Sanitz. 64) v. Falkowsky, Roſen Füſil. Bat. 65) v. Forcade, Gettkandt Huſar. 66) v. Freiwald, Hamberger. 67) v. Hahn, Schimonsky 3. Bat. 68) v. Hellermann, Rudorff Huſar 69) v Herda, Schimonsky. 70) v. Herwarth, Grawert. 71) v. Heyden, Renouard. 72) v. Keſſel, Kropff. 73) v. Kowalsky, 3. Inf. Regt. 74) Künzlin, Alvensleben. 75) v. Lettow, Quitzow Cür. 76) v. Lieszewsky, Kaufberg. 77) v. Malſchitzky, Baczko Drag. 78) v. Murzinowsky, 4. Inf. Regt. 79) v. Nyz, Kalkreuth. 80) v. Preßmann, Heyking Drag. 81) v. Prittwitz, N. Schleſ. Füſil. Bat. 82) v. Puttkammer, Rouquette Drag. 83) v. Quednow, Holzendorff Cür. 84) v. Rapin, Eſebeck Drag. 85) v. Rathenow, Pr. Louis. 86) v. Rieben, Hamberger 3. Bat. 87) Rilke, Ingenieurs. 88) v. Roggenbuck, Dierike 3. Bat. 89) v. Sabiſch, Auer. Drag. 90) v. Schalkowsky, Wedell Inf. 91) v. Schmude, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 92) v. Schweinitz, Pelchrzim. 93) v. Skrbensky, Bünting Cür. 94) v. Starzinsey, Rüts. 95) v. Thadden, Pr. Ferdinand. 96) v. Tiehenhöfer, Pr. Heinrich 3. Bat. 97) du Troſſel, Bünting Cür. 98) v. Uechtritz, Krafft Drag. 99) v. Unruh, 1. Inf. Regt. 100) v. Vollgnad, Pelchrzim. 101) v. Wackenitz, Bülow Füſil. Bat. 102) v. Wedell, Tſchepe. 103) v. Weſterſtröm, Owſtica 3. Bat 104) v. Willer, Grevenitz 3. Bat. 105) v. Winankow, Puttkammer 3. Batt. 106) v. Wins, Hamberger 3. Bat. 107) v. Zagorsky, F. Pleß Huſar. 108) v. Zieten, Herz. v. Braunſchweig. Die Kapitains 109) v. Barzikowsky, Grewenitz 3. Bat 110) v. Borne, Möllendorff. 111) v. Bruyn, 3. Inf. Regt. 3. Bat. 112) v. Chmillinsky, Ingenieurs. 113) v. Gottſchalk, Malſchitzky. 114) v. Haldler, Pr. Louis. 115) v. Monſterberg, Auer. Drag. 116) v. Reck, Treskow 3. Bat. 117) v. Reinbaben, Zaſtrow Inv. Comp. 118) v. Rhaden, O. Schleſ. Füſil. Brig. 119) v. Sacken, Renouard. 120) v. Schewen, Borcke. 121) v. Tretſchler, 1. Inf. Rgt. 122) v. Wartenberg, Tſchammer. 123) v. Winzingerode, Malſchitzky. 124) v. Wittken, Prittwitz Drag. Die Rittmeiſter 125) v Goddenthow, Uſedom Huſar. 126) v. Schill, F. Pleß Huſar. 127) v. Schöning, Prittwitz Drag. 128) Simund, Towarzycz. 129) v. Tiedewitz, Prittwitz Huſar. 130) Der Lieut. Tempsky, K. zu Heſſen. 131) Der Gen Chyr. Laube, Alt Larisch. Die Regts. Chyrurgen 132) Drömer, Zenge. 133) Morgenſtern, Plötz Inf. 134) Salzmann, Helſing Cür. 135) Schwarz, Brſchwg. Oels. 136) Seeliger, J. Larisch. 137) Trenkert, Sanitz. 138) Werner, Prittwitz Huſar.

Witt-

Wittwen.

139) Die Gen. Feldm. v. Knobelsdorff, geb. v. Ramin.
140) „ Gen. Lieut. v. Pomeiske, geb. v. Koschenbahr.
141) „ „ „ „ v. Prittwitz, unbekannt.
142) „ „ „ „ v. Schönfeld, geb. v. Belcastel.
143) „ Gen. Maj. v. Herzberg, geb. v. Häseler.
144) „ Oberst v. Bardeleben, geb. v. Thiele.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Rthlr. und bis $12^1/_2$ Rthlr. herab.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Wegen Fortsetzung der Stadt-Chroniken

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 28. März 1817. (Amtsblatt pro 1817. Seite 111. und 112.) haben Wir die Magistrate der Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks zur Fortsetzung der Stadt-Chroniken aufgefordert, und sie zugleich befehligt, von den deshalb getroffenen Vorkehrungen Uns Anzeige zu machen.

Obgleich diese Angelegenheit durch das gedruckte Circulare vom 5. July 1819., in Erinnerung gebracht und zu der angeordneten Berichts-Erstattung ein zweimonatlicher Termin angesetzt wurde, so sind dennoch mehrere Magistrate mit der beregten Anzeige noch im Rückstande. Wir fordern diese hierdurch auf, jener Auflage zuverläßig binnen 4 Wochen zu genügen.

Anlangend diejenigen Magistrate, welche angezeigt haben, daß, und welche Einleitungen zur Fortführung der Stadt-Chroniken von ihnen getroffen worden sind, so rechnen Wir sicher darauf, daß die Chroniken mit zweckdienlicher Ordnung und Genauigkeit alljährlich werden fortgesetzt werden, und behalten Wir, in Erwägung des für die Geschichte daran geknüpften hohen Interesses, Uns vor, durch zu veranstaltende Revision oder durch Einforderung dessen, was für den in Rede stehenden Zweck niedergeschrieben worden ist, davon nähere Kenntniß zu nehmen.

Liegnitz, den 30. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1534. März 1825.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Erhebung von Sportul-Kassen Tantiemen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer wünscht Auskunft darüber zu erhalten:

1) von welchen Unter-Gerichten unsers Departements eine Sportel-Kassen-Tantieme außer den eigentlichen Sporteln erhoben wird,
2) nach welchem Satze dieses geschieht,
3) worauf sich diese Bestimmung gründet, und
4) von welchen Gattungen der Einnahme die Erhebung dieser Quote nicht statt findet.

Sämmtliche Unter-Gerichte, welche sich zum Bezug dieser Tantieme berechtigt halten, haben binnen 14 Tagen über die vorstehenden Gegenstände ihren Bericht an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zu erstatten und ihre Berechtigung nachzuweisen. Breslau, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Einzahlung der Beitrags Reste zur Privat Land Schlossen-Societät.

Da von Seiten höhern Ortes die nunmehrige baldige Auflösung der „Privat-Land-Schlossen-Societät in Schlesien", definitiv bestimmt und beschlossen worden ist, welche auch von der hohen Behörde im Amtsblatt Stück No. 8., Verfügung 24. d. J., zur Kenntniß des Publikums gebracht worden: so finde ich mich veranlaßt, da ich als Director dieser Societät um die unverzügliche Rechnungslegung und Auseinandersetzung dieses Instituts monirt worden bin, sämmtliche Herren Interessenten, welche noch mit Beitrags-Geldern zur Societäts-Kasse, sowohl zur Ausschreibung pro 1822. als 1823. im Rückstande sind, hiermit öffentlich ernstlich aufzufordern, ihre noch zu tilgende Reste bis spätestens den 1. Juny d. J. unmittelbar an mich einzuzahlen, zu welcher Abänderung der zeitherigen Einzahlungen an die Herren Districts-Bevollmächtigten, ich sowohl zur Erleichterung meiner Uebersicht Behufs des Final-Abschlusses aller Berechnungen, als auch aus dem Grunde mich genöthiget sehe, weil das wiederholte Andringen mehrerer beschädigten Associirten um ungesäumte volle Befriedigung, nur auf diesem Wege ohne weitläuftige und zeitkostende Berechnungen zu bewerkstelligen ist.

Bemerken muß ich, wie den von mir anberaumten Zahlungs-Termin die Herren Interessenten sehr streng im Auge behalten müssen, indem ich sonst bei der Nicht-Befriedigung bis zu der, hier als Frist gegebenen Zeit, nothgedrungen seyn würde, einer hohen Behörde Veranlassung zu geben, daß alle Reste executivisch beigetrieben werden würden, und erwarte ich daher, ohne erst zu diesem Mittel äußerst ungern schreiten zu dürfen, unbedingte Erfüllung dieser Aufforderung. Lüben, den 13. März 1825.

Director der Schlesischen Privat-Land-Schlossen-Societät.
v. Nickisch.

An

An fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg sind im Laufe dieses Monates bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden: Wohlthätigkeitsäußerung und Danksagung.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
59.	Durch den Landrath, Herrn Hofrath Müller, von der Gemeine Adelsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises	16	15	—
60.	Von dem Herrn Oberförster Engelke in Tschiefer und den Forstbeamten seines Bezirkes . .	6	—	—
61.	Durch den Hrn. Justizamtsaktuar Miethe in Gröditzberg von den 9, zur dasigen Herrschaft gehörigen Gemeinen . 43 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. welche Summe die dasige Grundherrschaft, Herr Bankier Beneke, außer den bei der Sammlung in Berlin eingezahlten 100 Rthlr., auf 10 Stück Friedrichsd'or durch Mitbeitrag erhöht hat;			
62.	Durch den Herrn Kreissekretair Walter von 46 Gemeinen des Freistädter Kreises . . .	21	9	$2\frac{3}{7}$
	Zusammen 10 Stück Friedrichsd'or	43	24	$2\frac{3}{7}$
	Die fünf ersten Absendungen betrugen . . . . . 1 Stück Friedrichsd'or	957	27	$2\frac{1}{7}$
	mithin sind bis heut eingegangen und weiter befördert worden . 11 Stück Friedrichsd'or	1001	21	$5\frac{4}{7}$

Liegnitz, am 31. März 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

Im Laufe dieses Monates sind Behufs der Unterstützung für die wasserbeschädigten Bewohner der Rheinniederungen in dem Düsseldorfer Regierungsbezirke folgende milde Beiträge bei mir eingegangen: Wohlthätigkeitsäußerung und Danksagung.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
17.	Von der Handlung J. G. Klokke et Söhne in Sagan	50	—	—
18.	Durch den Magistrat in Sprottau von der dasigen Kämmerei und mehreren Einwohnern 1 Dukaten	22	—	—
19.	Durch den Magistrat in Glogau, in dasiger Stadt gesammelt . . . . . 1 Dukaten	7	10	—
20.	Durch den Magistrat in Hoyerswerda, desgleichen	17	5	—
21.	Durch Herrn Meister, Lehrer in Nieder-Schmiedeberg, von ihm und seinen Schülern . .	3	15	$6\frac{6}{7}$
	Latus 2 Dukaten	100	—	$6\frac{6}{7}$

Trans-

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport 2 Dukaten	100	—	$6\frac{6}{7}$
22.	Durch den Magistrat in Landshut, in dasiger Stadt gesammelt	19	28	$6\frac{6}{7}$
23.	Durch den Magistrat in Sagan, desgleichen	50	11	$6\frac{6}{7}$
24.	Durch den Magistrat in Grünberg, desgleichen	55	13	3
25.	Durch den Magistrat in Schmiedeberg, desgleichen	42	6	$10\frac{2}{7}$
26.	Durch den Magistrat in Liebenthal, desgleichen	15	7	6
27.	Durch den Magistrat in Görlitz, desgleichen	109	15	—
28.	Durch den Herrn Justizaktuar Schober in Klein-Kotzenau	20	—	—
29.	Durch den Herrn Kreissekretair Heinze an ferner-weiten Beiträgen aus dem Löwenberger Kreise	59	15	—
30.	Durch den Herrn Landrath von Eckartsberg aus dem Glogauer Kreise	40	6	$3\frac{4}{7}$
31.	Durch den Magistrat in Jauer, in dasiger Stadt gesammelt	16	20	—
32.	Durch den Herrn Superintendenten M. Menzmann in Langenau bei Görlitz, aus dasiger Gemeine	28	—	—
33.	Durch den Herrn Landrath Freiherrn von Zedlitz-Neukirch aus dem Schönauer Kreise	12	5	6
34.	Durch den Herrn Landrath Mutzell Baron Stosch aus dem Landshuter Kreise und der Stadt Liebau	116	12	6
	Zusammen . . 2 Dukaten	685	22	$7\frac{3}{7}$
	welche mit den im Januar- und Februar-Monate d. J. eingegangenen . . . 5 Stück Friedrichsd'or, 2 Dukaten	78	25	6
	zusammen in runder Summe mit . . . 5 Stück Friedrichsd'or, 4 Dukaten	765	—	—

an den Ort ihrer Bestimmung befördert worden sind.

Liegnitz, am 31. März 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

(Berichtigung.)

In dem Publikando des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau, vom 28. Februar d. J., die zur Erleichterung für die Unter-Gerichte angeordnete Verminderung des Tabellenwesens betreffend, Amtsblatt pro 1825. Stück 12. Seite 124. Zeile 1, muß es statt: „nur — nie" heißen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 16. April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1825. enthält unter

No. 917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1825., wegen einer Präclusiv-Frist rücksichtlich der Zahlung der Reductions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militair-Pensionaire;

„ 918. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1825., betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedensgerichte vorangehen zu lassen;

„ 919. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können;

„ 920. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grund-Besitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen;

„ 921. den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll; vom 20. Februar 1825;

„ 922. den Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll; vom 21. Februar 1825;

„ 923. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1825., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle kourshabende Papiere.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.
Die Einziehung der alten Scheidemünze bis zum letzten September dieses Jahres betreffend.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des hohen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., zu bestimmen geruht, daß für die Circulation der alten Scheidemünze, deren der §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung (Gesetz-Sammlung No. 14. pro 1821. pag. 159) gedenkt, nunmehr ein Präclusiv-Termin von 6 Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze, der $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52 $^1/_2$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr, ausgeschlossen werden soll.

Es kann daher diese Scheidemünze den frühern höheren Bestimmungen, und Unserer Verfügung vom 5. Februar 1824. (Amtsblatt No. 8. pag. 51. pro 1824.) gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42., 84. und 52 $^1/_2$ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung, auch daß der Präclusiv-Termin mit dem letzten September dieses Jahres eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß auch der Landmann und die untern Volksklassen davon unterrichtet werden.

Die Herren Kreis-Landräthe haben insbesondere darauf zu sehen, und sich nachweisen zu lassen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in jedem Dorfe ihres unterhabenden Kreises im Gerichts-Kretscham verlesen worden sey, so wie die Magistrate und Polizei-Behörden zu veranlassen haben, daß an jedem Orte, wo Wochenmärkte gehalten werden, der Inhalt derselben und der Termin, mit welchem die alte Scheidemünze auch von gemeinem Verkehr ausgeschlossen worden ist, durch öffentlichen Ausruf besonders zur Kenntniß der Nahrungtreibenden gelange.

Sämmtlichen Kassen werden übrigens nochmals die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen dieselben von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine

Zah-

Zahlung leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern haben.

Liegnitz, den 6. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Plenum II. F. 2. R. April c.

No. 52.
Wegen unentgeldlicher Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn.

Obgleich in der unterm 13. April v. J. von Uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission zu Warmbrunn die Bedingungen ausführlich angegeben worden sind, unter welchen armen Kranken nur die unentgeldliche Benutzung der dortigen Heilquellen gestattet werden kann, und obgleich die Behörden aufgerufen wurden, darauf zu sehen, daß nicht Individuen, welche ganz von allen Geldmitteln entblößt sind, dorthin gesendet werden, so hat sich doch ergeben, daß hiernach nicht überall verfahren worden ist. Wir sehen Uns daher veranlaßt, die hierauf Bezug nehmende anderweitige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission zu Warmbrunn vom 1. d. M., zur zweckdienlichen Beachtung hierdurch zu veröffentlichen. Liegnitz, den 3. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1399. März c.

Es hat sich leider auch wieder im verflossenen Jahre ergeben, daß die, — sowohl durch die Königl. Regierungs-Amtsblätter als auch die Zeitungen so vielfältig bekannt gemachten Vorschriften: —

in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade,

nicht gehörig beachtet worden sind. Es sieht sich demnach die Bade- und Brunnen-Commission veranlaßt, nochmals wiederholt zu erklären und anzuzeigen, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche nämlich

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges Obrigkeitliches, und bei den Dörfern, nicht blos von Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die frühern Bekanntmachungen das Nähere nachweisend darthun) indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest allein keine Freibäder ertheilt werden;
2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Bade-Cur beweisen;
3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihrem nothdürftigen Lebens-Unterhalte durchaus erforderlich ist, da ihnen, insofern sie nicht in der gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, aus der Bade-Armen-Kasse nur eine geringe Beihülfe hierzu verabreicht werden kann.

4)

4) keine offnen und Eckel erregenden Leibesschäden haben.

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien, die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur geradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten, oder nach Umständen auf Kosten ihrer betreffenden Communen, zurückzuweisen.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Unter-Offizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii, die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Sezvis liquidiren kann.

Warmbrunn, den 1. April 1825.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

No. 53.

Die Verification der zur Vergütigung einzureichenden Liquidationen über niederzuschlagende Stempel betreffend.

Sämmtliche Unter-Behörden der hiesigen Königl. Regierung, so wie die Gerichts-Aemter in dem hiesigen Regierungs-Departement werden in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, vom 22. Februar d. J., hierdurch angewiesen, für die Zukunft jede zur Vergütigung einzureichende Liquidation über niederzuschlagende Stempel mit dem Verifications-Atteste des Provincial-Stempel-Fiscals, Regierungs Rath Schnakenburg zu Reichenbach bei Schweidnitz, versehen zu lassen, indem ohne ein solches Verifications-Attest des Provinzial Stempel-Fiscals dergleichen Liquidationen nicht gut gethan werden sollen. Liegnitz, den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. A. Nro. 1841. März a.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der in Civil-Unterbedienungen auf Kündigung angestellten Invaliden.

Nachstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii an die sämmtlichen Königl. Regierungen, und die hierauf Bezug nehmende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, vom 7. Februar d. J.:

„Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prü-

Prüfungszeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus dem Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit vielleicht aus Unkunde, oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungs-Schein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds, gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstand nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu ersuchen:

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung frei stehe, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungs-Scheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20. Juny 1824.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht ebenfalls zu verfahren, und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, am 7. Februar 1825.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau"

werden hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht. Breslau, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es

Wegen Ernennung der Untersuchungs-Richter bei den Haupt-Steuer Aemtern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Ober-Landes Gerichts-Referendarius Bauch hieselbst zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, der Kreis-Justiz-Rath von Paczensky zu Strehlen bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Strehlen, der Justiz-Commissarius van der Sloot zu Oels gleichmäßig bei dem Haupt-Steuer-Amte in Oels, und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jany zu Schweidnitz zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Steuer-Amt in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Liquidationen über zu restituirendes Postporto betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements wird hierdurch in Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 9. März 1825. aufgegeben: künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto, die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Acten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Adressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen.

Zugleich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß nach Vorschrift des Reglements vom 19. April 1804., §. 22., litt. a., die Designationen des niedergeschlagenen Porto, binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingesandt werden müssen. Glogau, den 25. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobendes Anerkenntniß wegen des Schulhaus-Baues zu Daubitz.

Der Beschluß der Gemeine Daubitz, dessen das Amtsblatt No. 15., Jahrgang 1824., pag. 103. und 104., unter den vermischten Nachrichten am 24. März v. J. gedachte, ist noch im vorigen Jahre verwirklicht worden.

Die genannte Kirch- und Schul-Gemeine in Daubitz, Rothenburgschen Kreises, hat nämlich ein, fast von Grunde aus neues Schulhaus, zwei Stockwerk hoch, erbaut, in welchem sich, außer einem hinreichenden und bequemen Wohngelasse für beide Lehrer, zwei große, helle und freundliche Unterrichts-Zimmer befinden, die hinlänglichen Raum mehr denn 200 Kindern gewähren. Das Kirch- und Schul-Patrocinium, der Herr Obrist-Lieutenant und Landrath v. Roeder auf Daubitz, imgleichen die übrigen Gutsherrschaften

ten in der Parochie, haben die obgenannte Gemeine in ihren Anstrengungen sehr bedeutend unterstützt.

Durch diesen Neubau hat nunmehro das Schulwesen in Daubitz eine vollständig zweckmäßige und gute Verfassung gewonnen.

Es erfreuet sich nämlich einer Patronats-Herrschaft, die sich die Förderung der Schulzwecke zur angelegentlichen Fürsorge gemacht hat; eines Revisors, der mit Eifer und Einsicht für die innere und äußere Verbesserung der Schule wirkt; zweier brauchbarer und thätiger Lehrer, deren Einkommen im vorigen Jahre bedeutend erhöhet worden; und eines regelmäßigen Schulbesuchs, der den moralisch-religiösen Sinn der Gemeine vortheilhaft bezeichnet.

Möge dieser erfreuliche Zustand niemals abnehmen, und reichliche Früchte für Zeit und Ewigkeit bringen!

Mit Hinzurechnung der in Daubitz und in Schreiberau (Amtsblatt 1825., No. 11., pag. 116.) im vorigen Jahre ausgeführten Bauten, beträgt die Zahl der neu erbauten massiven Schulhäuser Fünf und Zwanzig; als womit Wir die Nachricht von dem Zustande des Elementar-Schulwesens in Unserm Regierungs-Bezirk vom 1. Januar d. J. (Amtsblatt 1825. No. 1. pag. 3) vervollständigen.

Liegnitz, den 25. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Buchhandlung von Dunker & Humblot zu Berlin den Debit der neuen lithographirten Wege-Karte des preußischen Staats übernommen hat, und von derselben zu dem Preise von 6 1/2 Rthlr. für das Exemplar verkauft wird.

Liegnitz, den 7. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Empfehlung des Geschichts-Werks von Menzel.

Die Buchhändler Dunker und Humblot zu Berlin haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel:

Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrich des Zweiten von Carl Adolph Menzel

angekündiget, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre erschienen ist.

Zufolge eines an Uns gelangten Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, besteht die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser zu lösen sucht, darin: den jüngsten Bildungs-Prozeß der Europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einen Theil der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt und ihr inneres Leben entwickelt hat.

In

In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werkes und auf die musterhafte in demselben herrschende Darstellung, wird solches im höhern Auftrage hierdurch von Uns empfohlen, und es läßt sich für gewiß annehmen, daß alle, welche an vorzüglichen historischen Schriften Geschmack finden, auf das schnellere Bekanntwerden und einen verbreiteten Absatz des vorbesagten Werks kräftig hinwirken werden.

Liegnitz, den 3. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Betrifft das in Kupferstich erscheinende Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Trennung Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise, verlobten Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande, von dem geliebten Vaterlande, haben die Kunsthändler Hoffmann und Wolff in Berlin mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unternommen, das Bildniß der genannten jüngsten Prinzessin Tochter des Königl. Hauses, in Kupfer stechen zu lassen und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration herauszugeben. Es ist dieses gemeinnützigen Unternehmens und der Sammlung von Pränumeranten wegen, dato das Nöthige an sämmtliche landräthliche Aemter und an die Herren Superindenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, unter Mittheilung einer ausführlichen Ankündigung und Pränumeranten Liste in mehrern Exemplaren erlassen worden; als worauf Wir hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 6. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 23. April 1825.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Declaration in Betreff der Verminderung des Tabellenwesens.

Es sind mehrere Unter-Gerichte zweifelhaft geworden: ob das Publikandum vom 21. Januar d. J., wegen Vereinfachung des Geschäftsganges auch auf die Einsendung der Tabellen zu beziehen sey, welche nicht eigentlich die Justiz-Verwaltung zum Gegenstande haben, wie die Erbschafts-Stempel-Tabelle, die Nachweisung der auf den Grundstücken eingetragenen Schulden, oder solche, welche sie an die Königlichen Regierungen oder andere Behörden einzureichen haben. Zu Beseitigung eines Mißverstandes wird daher hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß sich obgedachtes Publikandum lediglich nur auf den Geschäftsgang in der Justiz-Verwaltung bezieht, und daher auch durchaus nichts in Hinsicht der Einreichung anderer, diese nicht betreffenden Tabellen abgeändert hat.

Breslau, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vorschriften, die Ertheilung von Heirathes-Konsensen betreffend.

1) Jeder Civil-Officiant, welcher den Heirathes-Konsens nachsucht, ist verpflichtet eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen will;
Kabinets-Ordre vom 17. July 1816., Gesetz-Sammlung Seite 214.

2) Die Versicherung derselben soll mindestens zu $^1/_3$ seiner Besoldung erfolgen;
Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1824., Gesetz-Samml. S. 216.

3) Den, im Civil-Dienst angestellten Landwehr-Offizieren bleibt es freigestellt, entweder der Civil- oder der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten;
Kabinets-Ordre vom 18. October 1824., Gesetz-Samml. S. 214.

4) Subalternen wird der Heirathe-Konsens von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt. Diese haben bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und wenn es darauf ankömmt, die Beschlagnahme der Besoldung anzuordnen;

5) Richterlichen Beamten wird auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, und wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag, der Heirathe-Konsens vom Praesidio des Ober-Landes-Gerichts ertheilt, welches den Einkauf in die Wittwen-Kasse kontrollirt.

Reskript vom 29. December 1824.

Alle Justiz-Beamten des Departements, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Dienst angestellt seyn, und die Vorgesetzten derselben haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten. Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Urlaubs-Ertheilung an Beamte der Justiz betr.

Nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii zu Berlin vom 16. December 1824.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sey es im Dienste, oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz Minister, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privatangelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die

Ab-

Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 7. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advokaten wird zu Reisen im Inn- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 8. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 9. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 10. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegen stehe, und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 11. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 12. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 13. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 14. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht § 124.)

§. 15. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in-

inſofern ſie ſich nicht ſelbſt in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag deſſelben Verzicht leiſten zu können. (Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. März 1808.)

§. 16. Von dieſer Vorſchrift findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abweſenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 27. July 1810.)

§. 17. Der, welcher die Erlaubniß zur Reiſe ertheilt, iſt bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnung zu treffen.

§. 18. Iſt die Beſoldung für die Zeit der Abweſenheit ſchon erhoben, ſo wird der Abzug bei der nächſten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erſtattung des zuviel Empfangenen auf andere Weiſe eingeleitet.

§. 19. Wenn Umſtände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abweſenheit (§. 2.) außer dem Dienſte unerläßlich fordern, ſo ſoll, mit Ausnahme der vom Staate nicht beſoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Juſtiz-Miniſters eingeholt werden.

§. 20. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgeſetzten in der Regel ſchriftlich angezeigt.

§. 21. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit, ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Urſachen, ſoll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355 und 356.)

Berlin, den 16. December 1824.

Der Juſtiz-Miniſter. v. Kircheiſen.

wird hiermit ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Grünberg ward der Tuchfabrikant Horn zum unbeſoldeten Rathsherrn erwählt und erhielt als ſolcher die Beſtätigung.

Desgleichen in Sagan der dortige Gaſtwirth Trapp.

Der von den Stadtverordneten zu Naumburg am Bober zum unbeſoldeten Rathmann gewählte zeitherige Stadtverordneten-Vorſteher Küntzel wurde ebenfalls als ſolcher beſtätiget.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat März 1825.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat März sind 7 Selbstmorde zu unserer Kenntniß gekommen. Drei dieser Lebensmüden erhingen, zwei ertränkten, einer erschoß und der siebente vergiftete sich in einem Wirthshause und im Beisenn mehrerer Trinkgäste durch in Branntwein gegossene Blausäure. Nachgenannte Personen verloren auf eine außergewöhnliche Art ihr Leben.

Am 3. März wurde der herrschaftliche Kuhhirte Joseph Bürger aus Schönbrunn, Saganschen Kreises, von dem Stammochsen dermaßen gestoßen und verletzt, daß er eine halbe Stunde darauf seinen Geist aufgab.

Der 8jährige Sohn des Häusler Kunert zu Zeisdorf, Sprottauschen Kreises, ertrank durch Einbrechen des Eises im Sprotta-Fluß.

Am 24. ertrank der seit dem 19. in das Armenhaus zu Hirschberg aufgenommene ehemalige Kutscher Gottlieb Klose im 78. Jahre im Bober. Alle Rettungs-Versuche zu seiner Wiederbelebung waren fruchtlos.

Am 25. fand man den Schiffsknecht Friedrich Taft aus Beuthen, ohnweit Deutsch-Tarnau, Freystädtschen Kreises, todt in einem, einige Schritte von der Straße befindlichen sumpfigen, mit Wasser angefüllten Erlenbusch. Er war den Tag vorher als Bote nach Neusalz gesandt worden und hat sich wahrscheinlich in der Dunkelheit von der Straße verirrt.

Am 1. März verlor der auf dem herrschaftlichen Hofe zu Nieder-Hermsdorf, Haynauschen Kreises, dienende Knecht Schulz aus Gläsersdorf, beim Düngerfahren, durch einen Sturz vom Pferde, sein Leben.

Der Sägeschärfer Rudolph aus Daubitz, Rothenburgschen Kreises, erstickte am 21. im Backofen zu Döschko, Domainen-Amts Hoyerswerda, in den er gekrochen war, um sich des Ungeziefers zu entledigen.

Zu Ziebendorf, Lübenschen Kreises, warf das 5jährige Söhnchen des Einwohner Linke, die auf einem Schemmel stehende Schüssel mit eben erst aufgegossener Suppe um, und verbrühte sich dermaßen, daß es an den Folgen einige Tage darauf starb.

Zu Nieder-Polkwitz, Glogauschen Kreises, hatte sich das Kind des Kolonist Wagner eine Spille in den Hals gestochen und fand an dieser Verwundung seinen Tod.

Der Müllergeselle Andreas Schepe aus Brieg, desselben Kreises, ertrank im Mühlengraben.

Zu Nieder-Schönborn, Laubanschen Kreises, fand man den Gedingehäusler Peßner am 13. früh, etwa 100 Schritt von seiner Wohnung entfernt, ganz erstarrt. Man brachte ihn zwar auf kurze Zeit ins Leben zurück,

er

er gab aber nach einer halben Stunde seinen Geist auf; der Peßner war dem Trunk ergeben.

Feuersbrünste.

Eingeäschert wurden im Liegnitzer Kreise, am 5. März, eine Häuslerstelle zu Groß-Tinz, und am 12, zwei Gärtnerstellen zu Herrndorf, am 10. das Gesindehaus auf dem zu Reisicht, Hayuauschen Kreises, gehörigem herrschaftlichen Vorwerk Birkfeld; an demselben Tage ein Theil der Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ober-Hohndorf, Bolkenhaynschen Kreises, und die dortige Schmiede, eine Dreschgärtner- und eine Häuslerstelle; am 11. zu Hennersdorf, Laubanschen Kreises, eine Gärtnerstelle und an demselben Tage zu Hartmannsdorf, Freystädtschen Kreises, zwei herrschaftliche Scheunen mit den Erndte-Vorräthen, der Rindvieh- und Pferdestall und 2 Häuslergebäude.

Zu Bobernig, Grünbergschen Kreises, verzehrte am 22. Februar die Flamme das Haus des Bier- und Branntwein-Schenker John.

Hohes Alter.

Am 27. Februar d. J. starb zu Schabitzen, Glogauschen Kreises, der Auszügler George Hoffmann in einem Alter von 99 Jahren 6 Monaten. Der stets gesunde Greis verlebte beim völligen Gebrauch aller seiner Sinne, seine Tage, umgeben von 8 Kindern aus zwei Ehen, 31 Enkeln und 8 Urenkeln.

Am 1. März starb zu Schönau der Züchnermeister Lorenz in einem Alter von 88 Jahren.

Gauner Streich.

Vor nicht langer Zeit trat ein in Husaren-Uniform gekleideter Mensch bei dem Dominal-Schäfer Schubert zu Waldau, Bunzlauschen Kreises, ein, unter dem Vorgeben: er sey ein Franzose und reise nach Warschau, um dort eine Erbschaft zu erheben; da ihm das Reisegeld ausgegangen sey, wünsche er eine goldne Kette für 50 Rthlr. bis zu seiner Rückkunft zu versetzen. Während dem der Schubert, den der Fremde aufgefordert hatte, das Geschäft mit ihm zu machen, die ihm von demselben angebottene Kette besah, traten zwei Juden in die Stube, richteten sogleich ihr Augenmerk auf die Kette und thaten darauf, ohne zu fragen, was sie kosten solle, ein Gebot von 150 Rthlr., so daß der Schubert sich dadurch verleiten ließ, die Kette an sich zu behalten und dem Fremden die dafür verlangten 50 Rthlr. auszuzahlen. Hierauf entfernten sich die Juden und später auch der Unbekannte. Als der Schubert den Werth der Kette durch Sachverständige untersuchen ließ, fand es sich, daß dieselbe nur auf 10 Sgr. gewürdiget wurde. Bis jetzt hat man vergeblich die Betrüger verfolgt. Der Schäfer hatte einige Tage zuvor jene 50 Rthlr. von der Herrschaft ausgezahlt erhalten.

Liegnitz, den 4. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Das

Die Erlaubniß für den Schauspieler Pleß zu declamatorischen Unterhaltungen betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat dem Schauspieler Pleß unterm 26. März d. J. die Erlaubniß zu declamatorischen Unterhaltungen und kleinen theatralischen Vorstellungen, mit Beihülfe seiner Familie, in den Provinzen Schlesien und Sachsen, auf Ein Jahr ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität zu Halle wieder errichteten Zahlungs-Kommission.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. December 1824. auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Kommission, besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, so wie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Kommission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1 — 3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden

Quar-

Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährlichen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplicat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob
Prorector.

Aufforderung. Die resp. evangel. Herren Geistlichen im schlesischen Gebirge, werden auf die zum Amtsblatt Stück 13 im Oeffentlichen Anzeiger pag. 89. inserirte Bekanntmachung hinweisend, um geneigte Reflection derselben, ergebenst ersucht.

Schmiedegrund bei Reichenbach, den 15. April 1825.

Der Unter-Polizei-Commissarius Hähnel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 30. April 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Realisirung der im 2ten Termin gezogenen Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, ausgegebene Verzeichniß der am 1. dieses Monats ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuld-Scheine sind den 1. Julius d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin Tauben-Straße No. 30., gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. No. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Julius 1825. bis 2. Januar 1827. umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile: so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Capital abgezogen und dem Präsentanten der Zins Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuld-Scheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XIV. Gesetz-Sammlung No. 577. beim Königlichen Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. November 1823. öffentlich verbrannt werden: so müssen die Empfänger über den Capital-Betrag ihrer Staats-Schuld-Scheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuld-Scheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuld-Scheine, noch der von der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet, so attestirt die Controlle der Staats-Papiere die Realisirung des Erstern auf dem, dem Eigenthümer zurück zu gebenden, Prämien-Scheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit, an den Agenten Herrn Bloch, Behrend-Straße No. 45. oder an die nächste Regierungs-HauptKasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen versehen sind, auch diese, nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung zu übergeben sind. Ausgelooste Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1824., Gesetz-Sammlung No. 867. vom 1. Julius 1825. angerechnet, keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen. Berlin, den 19. März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Die Unterstützung dürftiger Eltern von 7 Söhnen aus Staats-Fonds betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruht haben:

unter welchen Bedingungen dürftigen Eltern von 7 Söhnen fernerweit eine Unterstützung aus Staats-Fonds zu Theil werden soll,

wird Nachstehendes den betreffenden Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie dem betheiligten Publikum zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Die

1) Die dürftigen Eltern von 7 und mehreren Söhnen bis zum 15ten Lebensjahre jedes betreffenden Sohnes bisher ertheilte, fortlaufende Erziehungs-Unterstützung wird für die Folge nicht mehr bewilligt; jedoch bleiben die mit einer solchen fortlaufenden Erziehungs-Unterstützung bereits betheiligten Eltern in deren bisher verfassungsmäßigen Genuß.

2) Dagegen erhalten diejenigen bedürftigen Eltern, welche schon 6 unversorgte Söhne fortwährend zu ernähren haben, ohne für dieselben bereits eine fortlaufende Erziehungs-Unterstützung aus Staatsfonds zu beziehen, für den 7ten, in einer und derselben Ehe gebornen Sohn,

ohne Unterschied, ob diese 7 Söhne in ununterbrochener Reihefolge, oder mit Dazwischenkunft von Töchtern erzeugt worden sind,

als ein für allemalige Unterstützung, ein Königliches Pathengeschenk von 100 Rthlr.;

3) unvermögenden Eltern, welche 7 Söhne in einer und derselben Ehe, und ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugt haben, wird

wie auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 16. April 1816. bereits durch Unsere Verfügung vom 21. Januar 1817. (Amtsblatt 1817. S. 35.) angeordnet worden ist,

ohne Rücksicht, ob diese 7 Söhne noch sämmtlich am Leben oder in der elterlichen Pflege sind, für den 7ten solchergestalt erzeugten Sohn, ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr. zu Theil.

4) Einem Familienhaupt, welches mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und die große Anzahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Rthlr. bereits erhalten hat, steht wegen der ununterbrochenen Reihefolge dieser Söhne ein fernerweites Anspruchs-Recht auf die kleinere Prämie von 50 Rthlr. nicht zu, so wie umgekehrt einem Familienhaupt, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, 7 Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Rthlr., sondern, unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Rthlr., nur die noch übrigen 50 Rthlr. gewährt werden können.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie Alle, die es angeht, auf das Genaueste zu achten, und alle nach den vorstehenden Bestimmungen unbegründeten Unterstützungs-Anträge, die lediglich unberücksichtigt bleiben müssen, zu vermeiden.

Liegnitz, den 20. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. No. 124. R. März 1825.

Die

No. 55. Die Portopflichtigkeit der in indirecten und Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen zu erstattenden Berichte ꝛc. betr.

Die Königl. landräthlichen Aemter und die Magistrate, als Gewerbesteuer-Behörden, imgleichen die Königl. Hauptzoll- und Steuer-Aemter werden wiederholt hierdurch angewiesen, die in Steuer-Contraventions-Prozessen vorkommende Correspondenz nicht unter einer portofreien Rubrik, sondern portopflichtig ergehen zu lassen, und sowohl die an Uns mit oder ohne Beifügung der Akten zu erstattenden Berichte, als die an andere Behörden ergehenden Requisitionen oder Verfügungen auf Kosten des schuldigen Theils zu frankiren, die Porto-Auslagen von den in die Kosten verurtheilten Denunciaten wieder einzuziehen, oder solche, wenn letzteres entweder wegen Unvermögens oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts der Debenten, oder weil dieselben von allen Prozeßkosten freigesprochen worden, nicht geschehen kann, in die jährlich im Monat Januar einzureichende und mit den Couverts und resp. Postatteſten versehene Liquidation des inexigiblen Porto, Behufs der zu erwartenden Restitution aufzunehmen. Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten zur Entrichtung des Porto bereits feststeht, oder wenn die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr statt findet, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel statt findet, kann ausnahmsweise von der portofreien Rubrik: Unvermögende Untersuchungssachen und resp. Herrschaftliche Steuer-Dienstsachen, Gebrauch gemacht werden. Liegnitz, den 20. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Plen. II. 202. April c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die den Militair-Behörden von den Straferkenntnissen beurlaubter Landwehrmänner ꝛc. zu machende Mittheilung betreffend.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, werden hiermit angewiesen: die Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823. wornach von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtels oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von der erfolgten Bestätigung dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden soll, künftig auf das Genaueste zu befolgen und bei dieser Mittheilung auch den Namen der Festung, wohin der Verurtheilte abgeliefert wird, und das Datum des Antritts der Festungsstrafe jedesmal genau zu bezeichnen. Breslau, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es

Die Einrichtung der Zahlungs-Commission auf der Universität Halle betr.

Es ist auf der Universität zu Halle eine Zahlungs-Commission niedergesetzt worden, deren Bestimmung dahin geht, von Eltern oder Vormündern, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, die zum Unterhalt der dort Studierenden bestimmten portofrei einzusendenden Gelder in Empfang zu nehmen, die nothwendigsten Bedürfnisse der Studierenden, als Honoraria, Wohnungs-Miethe, Aufwartung und Mittagstisch davon zu bestreiten und den Ueberrest an dieselben auszuhändigen; auch wenn es verlangt wird, sich einer völligen Administration der Gelder zu unterziehen. Die Belohnung für diese Bemühung beträgt im erstern Falle 3 pCent, im letztern 5 pCent der eingesandten Summen. Die Vormundschafts-Behörden des hiesigen Departements, werden hiervon in Kenntniß gesetzt um von dieser auf Verhütung legaler Schulden abzweckenden Maaßregel Gebrauch zu machen. Breslau, den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verordnungen des Königl. Consistorii.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehende Candidaten der Theologie, nämlich:

1) dem Gustav Moritz Santo allhier,
2) „ Johann Carl Friedrich Beer hier,
3) „ Ferdinand Franz Bergmann in Brieg,
4) „ Carl Bauch in Laskowitz, Ohlauschen Kreises, und
5) „ Joh. Gottlob Hauenschild in Rothschloß, Mimptschen Kreises,

nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich:

dem Heinrich August Barchwitz aus Freiberg,
„ Ernst Wilhelm Dietrich hier,
„ Sigmund Gottlieb Schneider hier,
„ Joachim Friedrich Froböß hier,
„ Joh. Karl Gottlob Baumert in Neumarkt,
„ Gustav Neumann aus Görlitz,
„ Joh. Samuel Bürger in Tschöplowitz,
„ Karl Christian Patrunski aus Leubus,
„ Karl Ernst Wagner hier,
„ Georg Friedrich Jäkel in Striegau,

dem

dem Christian Gottlieb Schubart hier, und
, Ernst August Woch in Olbersdorf, bei Münsterberg,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, so wie den Kandidaten der Theologie Doktor der Philosophie Reinhold Eberhard Ludwig Bobertag allhier, und Karl Heinrich Gerbig in Stephanshain bei Schweidnitz, nach ebenfalls bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ausfertigen lassen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. März 1825.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Das in der Stadt Ohlau am Markte sehr günstig gelegene ehemalige Landhaus, welches massiv erbaut, zum Theil mit Schindeln und zum Theil mit Ziegeln gedeckt ist, soll mit den dazu gehörigen Hintergebäuden und einer auf der Stadt-Feldmark gelegenen, ebenfalls dazu gehörigen Wiese von 11 Morgen 55 QR. Flächeninhalt, im Wege des Meistgebots, öffentlich verkauft werden. Der Termin hiezu wird am 16. May d. J. von dem Rent-Amte Ohlau in dem Amtsgebäude daselbst Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden, und können die Verkaufs-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit bei dem Rent-Amt in Ohlau und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Breslau, den 11. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Warnungs-Anzeigen.

Daß der Maurergeselle und Landwehrmann Johann Gottfried Markwirth aus Bober-Röhrsdorf, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, zu einer sechsjährigen Festungsstrafarbeit verurtheilt worden ist; wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Jauer, den 13. April 1825.

Königl. Preußl. Landes-Inquisitoriat.

Die Marie Rosine verwittwete Beer geborne Bartsch aus Georgendorf, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe im hiesigen Zuchthause rechtskräftig verurtheilt.

Dies machen wir, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zur Warnung hiermit bekannt. Jauer, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Wir bringen hiermit, des warnenden Beispiels wegen, zur allgemeinen Kenntniß, daß die Johanne Juliane Künzel aus Seifersdorf, wegen gefährlicher boshafter Brandstiftungs-Drohung in Cammerswaldau, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Jauer, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Fernerweitige Bekanntmachung wegen des zu Plagwitz entstehenden Irren- und Siechen-Hauses.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. März d. J., wegen des in der Einrichtung begriffenen Irren- und Siechenhauses zu Plagwitz, säumen wir nicht zur öffentlichen Kunde zu bringen, wie vielfach die Theilnahme der Einsassen des Landes an dieser milden Stiftung seit dem sich erwiesen hat.

Es ist von der Stadt Jauer, zu dem von dem Jauerschen Kreise aufgebrachten Beitrage, die Summe von 83 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. beigesteuert, und der früher schon abgeführte namhafte Beitrag des Landshuthschen Kreises, ist durch eine Nachzahlung von 60 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. verstärkt worden, welche der für dieses gute Werk unermüdet thätige Landrath Herr Baron von Stosch eingesammelt hat.

Außerdem sind von einzelnen edelmüthigen Wohlthätern folgende Spenden bei uns eingegangen:

1)	von dem Herrn Banquier Beneke auf Gröditzberg	50	Rthlr.	— Sgr.
2)	von dem Herrn Pfarrer Lenich zu Lomnitz, ein im Hirschbergschen Archipresbyteriats-Bezirke eingesammelter Beitrag von	2	„	15 „
3)	von dem Kaufmann Herrn Rausch zu Jauer	25	„	— „
4)	von dem Herrn Kommerzienrath Ruffer hieselbst	50	„	— „
5)	durch den Hrn. Landrath v. Gersdorff zu Görlitz von			
	a) dem Herrn Geheimen Hofrath Lindner von Stölzer auf Holtendorf	15	Rthlr.	
	b) dem Herrn Lieut. Augustin auf Koßma	3	„	
	c) dem Dominio Radmeritz .	4	„	
	und			
	d) dem Gerichtsschulzen Arnhold zu Schützenhain . .	1	„	
	Zusammen	23	Rthlr.	
6)	von dem Herrn Pfarrer Kahn zu Metschlau	3	„	— „
7)	aus Glogau von einer Wohlthäterin, welche ungenannt bleiben will	30	„	— „
8)	von dem Herrn Rathsherrn Schnabel hieselbst	25	„	— „

und

und

9) durch Herrn Erzprieſter Ober hieſelbſt, ein im Bezirke des Liegnitzſchen Archipresbyteriats von der katholiſchen Geiſtlichkeit eingeſammelter Beitrag von . . . . . 16 Rthl. — Sgr.

Die bauliche Einrichtung des Schloſſes zu Plagwitz iſt im raſchen Fortſchreiten.

Die Anſchaffung der Utenſilien und innern Bedürfniſſe der Anſtalt wird vorbereitet.

Mögen jene verdienſtlichen Beweiſe des ſchätzbarſten Gemeinſinns eine Nacheiferung erregen, welche die baldige Vollendung möglich macht.

Liegnitz, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung, Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 7. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1825. enthält unter

No. 924. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. März 1825., wegen Verleihung einer Vierstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld;

No. 925. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. März 1825., wegen der allgemeinen mit dem Kalenderjahre zu berechnenden Dienstpflichtigkeit, und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen;

No. 926. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden dürfen;

No. 927. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten werden darf;

No. 928. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Credit-System im Großherzogthum Posen betreffend.

Das 6te Stück enthält unter

No. 929. das Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9. April 1825.

No. 930. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1825.; wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen v. Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Zahlung der halbjährlichen Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen betreffend.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November 1824. bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. V. Serie I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. par terre rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom 1sten	bis 10ten	Mai c.	auf die Obligationen	W.X.Y.Z. und A.A.
b.	„ 11ten	„ 17ten	„	„ „ „	S.T.U.V.
c.	„ 18ten	„ 25sten	„	„ „ „	O.P.Q.R.
d.	„ 1sten	„ 4ten	Juni c.	„ „	K.L.M.N.
e.	„ 6ten	„ 11ten	„	„ „	F.G.H.I.
f.	„ 13ten	„ 20ten	„	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen Litt.	B. und Bb.
				desgleichen auf die Obligationen	A.C.D.E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons:

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münz-Sorten,
  a) abgesondert für Gold,
  b) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse. Die Zahlung des Goldes geschiehet in Courant und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang, entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juny d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten,

alle

alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. April 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:
von Koepcken. von Bredow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 56. Bestimmung, welche Last von jetzt ab durch Vorspannpferde fortgeschafft werden muß

Aus dem nachstehend abgedruckten Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 31. März d. J., haben die Königl. landräthlichen Aemter des Liegnitzschen Regierungs Departements, so wie die vorspannpflichtigen Einsassen zu ersehen, welche Last die Vorspannpferde bei Märschen immobiler Truppen von jetzt ab fortzuschaffen haben, und sind bei den einzureichenden diesfälligen Liquidationen die festgestellten Sätze genau in Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 73. R. April c.

„In den unterm 15. Oktober 1817. emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808., über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist ad §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspann-Pferd eine Last von 3 Centnern und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4^1/_2$ bis 5 Centnern fortgeschafft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den sich danach normirenden Frachtpreisen in keinem Verhält-

hältniß, weshalb statt des in dem vorgedachten §. 22. festgesetzten Gewichts nunmehr

durch einen einspännigen Karren . . . . $7\frac{1}{2}$ Centner
" " zweispännigen Vorspannwagen . 10 "
" " vierspännigen dito . 20 " und
" jedes Vorlege-Pferd . . . . 5 "

fortgeschafft werden müssen, wovon die Königliche Regierung zur weitern Bekanntmachung hierdurch benachrichtiget wird.

Berlin, den 31. März 1825.

Ministerium des Innern. Schuckmann.
Kriegs-Ministerium. Hacke."

No. 57.
Die Prüfung der Kandidaten der Chirurgie betreffend.

Auf höhere Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, daß die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk wohnhaften oder ihre Niederlassung beabsichtigenden Kandidaten der Wundarzneikunde und Pharmacie,

welche sich der verfassungsmäßig von dem Provinzial-Medizinal-Collegium vorzunehmenden Prüfung als Wundarzt, Geburtshelfer oder Pharmaceut unterwerfen wollen,

ihre desfallsigen Prüfungs-Gesuche bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen, und diesen

a) ein von ihnen eigenhändig ge- und unterschriebenes curriculum vitae in doppelter Ausfertigung, welches die an Eidesstatt abzugebende Erklärung des Kandidaten, daß er sich bisher zu der von ihm nachgesuchten Prüfung noch bei keiner Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten muß, und
b) die über die schulwissenschaftliche Bildung, sittliche Führung, Lehr-, Servir- und Dienstzeit des Kandidaten, auch über den genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten sprechenden Zeugnisse im Original und eine genaue Abschrift

beizufügen haben. Liegnitz, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 74. R. April c.

No. 58.
Die Lebensrettungs-Versuche bei im Wasser oder sonst Verunglückten betreffend.

Um das Publikum, besonders die Aerzte und Wundärzte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen,

bei im Wasser oder sonst Verunglückten die angeordneten Lebensrettungs-Versuche möglichst sorgfältig und anhaltend vorzunehmen,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß

daß es neuerdings dem eifrigen Bemühen eines Wundarztes gelungen ist, ein erhängt gefundenes Mädchen nach dreistündigen, scheinbar ohne allen Erfolg angewendeten Lebensrettungs-Versuchen, dennoch glücklich wieder ins Leben zurückzubringen.

Liegnitz, den 26. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. V. 1241. April c.

No. 59. Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg.

Da bei dem am 18. d. M., wegen Verpachtung der Chausse-Zölle von Goldberg bis Löwenberg und von dort bis Flinsberg, abgehaltenen Licitations-Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so haben Wir einen anderweitigen Termin auf den 20. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Hôtel du Roi zu Löwenberg vor dem Ober-Wege-Bau-Inspector Herrn Neumann anberaumt, wozu Wir Bietungslustige und Cautionsfähige einladen. Die nähern Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur und bei den Königlichen landräthlichen Aemtern in Löwenberg und Haynau nachgesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 28. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1237. April c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das nachstehende Rescript:

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige: daß beurlaubte und Kriegsreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift trügen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterließen, Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königliche Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung, von den Truppen-Commandeuren mit der Warnung bekannt gemacht werden soll: wie sie sich im Unterlassungsfall einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hierbei geäußerten Willensmeinung Seiner Majestät, erfolgt sowohl wegen dieser Unterlassung, als auch in dem Falle, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve sich einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier schuldig macht, von Seiten der Militair-Behörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll dem Offizier unbenommen bleiben, allenfalls den Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-

Landwehrmänner und Soldaten der Kriegs-Reserve sollen den Officieren die gebührenden Honneurs beweisen.

Kriegsreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheint.

wird hierdurch unter Verweisung auf die diesfallsige Verordnung der Königl. Regierung, den Untergerichten unsers Departements bekannt gemacht.

Breslau, den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kreis-Physikus des Rothenburgschen Kreises, Dr. Kleemann, ist in gleicher Eigenschaft in den Hirschbergschen Kreis versetzt worden, und ward an seiner Stelle der Doctor medicinae Hexthausen zum interimistischen Kreis-Physikus des Rothenburgschen Kreises ernannt.

Der Candidat der Theologie Hohtopf ist an die Stelle des zur Fortsetzung seines Amtes durch Krankheit behinderten Pastor Liebich, evangelischer Prediger in Buchwald, Glogauschen Kreises, geworden.

Der von den Stadtverordneten zu Liebenthal zum unbesoldeten Rathmann gewählte Strumpfstricker-Meister Landenberg, erhielt als solcher die Bestätigung.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Breslau, die in deren Verwaltungs-Bezirk vorgekommenen Anstellungen und Veränderungen betreffend.

In unserm Verwaltungs-Bezirk sind folgende Anstellungen und Veränderungen erfolgt:

Ernannt wurde:

zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Grünbergschen Kreis, der Justiz-Commissarius Lorenz zu Grünberg.

Vereidet wurde:

a. der Oeconom Rudolph von Rode als Bureau-Gehülfe;
b. der Oeconom Landshuter als Gemeinheitstheilungs-Actuarius;
c. der Oeconom Kleinwächter desgl.

Dagegen ist auf sein Gesuch entlassen worden:

der Oeconomie-Commissarius Sturm im Saganschen Kreise.

Die Regulirungs-Geschäfte dieses Kreises werden dem Oeconomie-Commissions-Gehülfen Wüsthoff zu Nieder-Mednitz übertragen.

Breslau, den 16. April 1825.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J., bringen wir hierdurch abermals zu Jedermanns Kenntniß, daß das Waagegeld von der anhero zu Markte kommenden Wolle auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. Courant pro Centner herabgesetzt worden ist.

Breslau, den 30. April 1825.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Verordnete
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Wohlthätigkeits-äußerungen u. Danksagungen.

Im Laufe dieses Monates sind noch

63) durch den ländräthlichen Sekretair Herrn Mitschke in Lauban nachträglich von 9 Dominien und Gemeinen des Laubanschen Kreises 10 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

für die Abgebrannten in Kupferberg bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungs-Verein befördert worden, an welchen nunmehr durch mich in sechs Absendungen zusammen

11 Stück Friedrichsd'or und 1012 Rthlr. 8 Sgr. $2\frac{3}{7}$ Pf.

gelangt sind.

Liegnitz am 30. April 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

Für die wasserbeschädigten Bewohner der Rheinniederungen in dem Düsseldorfer Regierungsbezirke sind im Laufe dieses Monates folgende milde Beiträge bei mir eingegangen und an den dasigen Central-Hülfsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
35.	Durch den Magistrat in Lauban, aus dasiger Stadt	51	26	3
36.	Durch den Magistrat in Löwenberg, aus dasiger Stadt	20	15	—
37.	Durch den Magistrat in Bunzlau, aus dasiger Stadt	30	29	6
38.	Durch den Landrath Herrn Major von Kölichen, aus dem Bunzlauer Kreise . . .	100	—	—
39.	Durch den Landrath Herrn Hauptmann von Bose, aus dem Laubaner Kreise . . .	94	29	6
40.	Durch den Landrath Herrn Major v. Gersdorf, von 46 Parochien und Gemeinen des Görlitzer Kreises; (die Nachweisung der einzelnen, zum Theile bedeutenden Beiträge befindet sich im landräthl. Amte in Görlitz)	394	8	—
41.	Durch den Herrn Landrath v. Oerzen aus dem Hoyerswerdaer Kreise . . .	17	16	11
	Latus	710	5	2

	Transport	710	5	2
42.	Durch den Herrn Kreis-Secretair Heinze, nachträglich aus dem Löwenberger Kreise .	39	1	10
43.	Durch den Herrn Landrath v. Micklisch, aus dem Grünberger Kreise	27	—	—
44.	Durch den Magistrat in Glogau, nachträglich aus dasiger Stadt	3	10	—
45.	Von dem Ordinarius Herrn Mötzler in Görlitz .	2	—	—
46.	Durch den Herrn Landrath v. Eckartsberg, nachträglich aus dem Glogauer Kreise . .	41	25	6
47.	Durch den Magistrat in Haynau, aus dasiger Stadt	8	17	—
48.	Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Vogten, aus dem Hirschberger Kreise . .	29	27	7
49.	Durch den Magistrat in Schömberg, aus dasiger Stadt	10	9	2
50.	Durch die Ortsgerichte von Ober- und Nieder-Berbisdorf, Schönauer Kreises, aus dasigen beiden Gemeinen	5	—	—
	Zusammen .	877	6	3
	Mit den bereits im vorigen Monat abgesandten . . . 5 Stück Friedrichsd'or, 4 Dukaten	765	—	—
	beträgt die diesfallsige Sammlung nunmehr			
	5 Stück Friedrichsd'or, 4 Dukaten	1642	6	3

Liegnitz, den 30. April 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister. Nagler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 14. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück pro 1825. enthält unter

No. 931. die Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assecuranzgesellschaft zu Stettin; vom 12. März 1825.

No. 932. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April 1825., wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds;

No. 933. die Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 25. April 1825., wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenz-Bezirke, in Bezug auf die Steuer-Controllirung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Betrifft eine auf den Immediat-Zeitungs-Bericht pro März d. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre.

„Aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Liegnitz vom verflossenen Monat habe Ich die freiwilligen Beiträge, welche zum Wiederaufbau der abgebrannten Bergstadt Kupferberg und für die durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner des Regierungs-Bezirks Düsseldorf im Regierungs-Bezirk Liegnitz aufgekommen sind, mit Wohlgefallen ersehen, und gebe der Regierung hierdurch auf, Mein belfälliges Anerkenntniß dieses wohlthätigen Sinnes durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 27. April 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

An die Regierung zu Liegnitz.

Es gereicht Uns zum besondern Vergnügen, die in vorstehender Königlichen Kabinets-Ordre geäußerte Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs mit dem ausgezeichneten Wohlthätigkeits-Sinne der Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirk zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. No. 116. Rescr. April c.

No. 61.
Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle von Goldberg über Löwenberg nach Flinsberg.

Da bei dem am 18. d. M., wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle von Goldberg bis Löwenberg und von dort bis Flinsberg, abgehaltenen Licitations-Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so haben Wir einen anderweitigen Termin auf den 20. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Hôtel du Roi zu Löwenberg vor dem Ober-Wege-Bau-Inspector Herrn Neumann anberaumt, wozu Wir Bietungslustige und Cautionsfähige einladen. Die nähern Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur und bei den Königlichen landräthlichen Aemtern in Löwenberg und Haynau nachgesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 28. April 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1237. April c.

No. 62.
Bestimmungen: in wiefern gelegentliche Personen Lohn-Fuhren von der angeordneten Post-Abgabe befreit sind.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1824. und die diesfälligen Rescripte der Königlichen Ministerien, wegen der von den Personenfuhren zu entrichtenden Post-Abgabe, haben in Betref dessen, was in den letztgedachten Erlassen von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personen-Fuhren gesagt worden, zu dem Irrthum Veranlassung gegeben, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären. Die Absicht des Gesetzes geht aber dahin, die Post-Anstalten gegen die Privat-Fuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwerk der erstern und die ihnen obliegende Verpflichtung die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann. Das Königl. hohe Staats-Ministerium hat daher mittelst Reskripts vom 28. März d. Jahres Folgendes bestimmt:

1) die Postabgabe ist ohne Unterschied, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen geschieht, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderm

Be-

Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.

3) Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Belehrung und zum Nachverhalt für die betheiligten Departements-Einsassen bekannt gemacht.

Liegnitz, den 4. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 82. R. April 1825.

No. 63.
Erinnerung an das Verbot, sich ungestempelter Spiel-Karten zu bedienen.

Dem Vernehmen nach soll in der Provinz Schlesien und auch in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement der Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten sehr häufig seyn. Diese Wahrnehmung veranlaßt Uns, in Gefolge Ministerial-Verfügung vom 19. April d. J., das Publikum überhaupt, besonders aber die Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere, welche Gäste halten, von neuem auf die Vorschrift des Allerhöchst vollzogenen Gesetzes, wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822. und dessen §. 27., welcher wörtlich so lautet:

> Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thalern. Gastwirthe, Kaffee-Schänker und andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden;

hiermit von Neuem aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß ein jeder, welcher dieser gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, unnachläßig mit der festgesetzten Strafe von 10 Rthlr. für jedes Spiel ungestempelter Karten belegt werden wird.

Sämmtliche Uns untergeordnete Behörden, besonders aber die Zoll-Steuer- und Polizei-Beamten, auf dem Lande und in den Städten, so wie auch die Land-Gensd'armen, weisen Wir hiermit von neuem an, auf die Uebertretungen der vorstehenden gesetzlichen Vorschrift genau Acht zu haben, die sich vorfindenden ungestempelten Karten sofort wegzunehmen und davon Anzeige zu thun, damit der Contravenient zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne; dagegen aber zu gewärtigen, daß dem Denuncianten $^1/_3$ der Strafgelder, in Gemäßheit des §. 33. des Stempel-Gesetzes, unverkürzt als Denuncianten-Antheil ausgezahlt werden soll.

Liegnitz, den 10. May 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 22. R. May c.

Ver-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 18. d. M. allhier stattgefundenen vierzehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooften Scheine wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins, daselbst zu melden und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooften Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 19. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Rath Becker.

⊙

Nachweisung

der in der am 18. April 1825. stattgehabten 14ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

1) Litt. A. No. 29. 54. 115. 117. und 155.
2) „ B. No. 20. 94. 101. 107. 155. und 156.
3) „ C. No. 112. 139. 169. 170. 182. 217. 268 302. 331. 368. 396. 434. und 479.
4) „ D. No. 76. 109. 123. 211. 238. 243. 278. 326. 380. 390. 404. 455. 506. 566. 601. 610. 635. 653. 724. 738. 765. 770. 790. 798. 826. 891. 903. 930. 935. 988. 991. 995. und 1118.
5) „ E. No. 82. 139. 188. 198. 233. 243. 286. 299. 303. 306. 388. 422. 443. 448 507. 513. 549. 596. 641. 659. 662. 681. 698. 702 703. 758. 784. 810. 893. 902. 905. 946. 962. 1008. 1023. 1025. 1066. 1100. 1179. 1251. 1268. 1284. 1322. 1334. 1368. 1400. 1418. 1444. 1523. 1545. 1549. 1558. 1602. 1611. 1666. 1679. 1692. 1890. 1966. 2018. 2032. 2039. 2042. 2091. 2120. 2372. 2383. 2462. 2467. 2495. 2530. 2563. 2568. 2604. 2638. 2643. 2650. 2761. 2763. 2829. 2831. 2862. 2986. 3009. 3089. 3122. 3130. 3151. 3162. 3164. 3174. 3183. 3272. 3290. 3291. 3369. 3396. 3455. 3456. 3579. 3602. 3685. 3686. 3785. 3811. 3837. 3877. 3899. 3900. 3910. 3921. 3929. 3945. 3968. 4002. 4057. u. 4152.

6) Litt. F. No. 21. 42. 61. 115. 122. 143. 172. 194. 195. 213. 214. 227. 296. 315. 329. 419. 486. 497. 525. 527. 541. 582. 591. 609. 650. 702. 713. 753. 808. 813. 820. 827. 906. 968. 1020. 1062. 1089. 1091. 1092. 1100. 1152. 1195. 1281. 1296. 1403. 1450. 1499. 1566. 1569. 1576. 1581. 1600. 1617. 1640. 1659. 1661. 1679. 1706. 1752. 1838. 1860. 1915. 1965. 2106. 2112. 2219. 2253. 2290. 2302. 2355. 2401. 2425. 2455. 2492. 2514. 2547. 2559. 2586. 2664. 2736. 2759. 2760. 2785. 2808. 2820. 2895. 2898. 2917. 2929. 2967. 3014. 3069. 3101. 3179. 3185. 3238. 3351. 3357. 3369. 3505. 3568. 3572. 3575. 3576. 3583. 3602. 3624. 3684. 3732. 3751. 3768. 3769. 3785. 3864. 3868. 3873. 3884. 3927. 3956. 4028. 4048. 4127. 4148. 4209. 4218. 4247. 4338. 4353. 4384. und 4386.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. B. No. 329. 366. und 579.
2) " " C. No. 488. 597. 610. 863. 1805. 1939. 2525. 2542. 2769. 2957. und 3242.
3) " " D. No. 193. 204. 295. und 306.
4) " " Aa. No. 214. 353. 397. 659. 900. 1075. 1083. 1792. 2020. 2237. 3001. und 3153.

und wird die Zahlung der Kapitalien Michael d. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den, bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine

von No. 3426. bis mit 4312.

bei der genannten Kasse, durch Baarzahlung eingelöst werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, beim Eintritt des Zahlungs-Termins, bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 21. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Rath Becker.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige evangelische Prediger Patrunky zu Frenwalde, ward Pastor primarius zu Beuthen an der Oder.

Der Schul-Adjuvant Golz ist als Schullehrer, Glöckner und Organist bei der katholischen Schule und Kirche zu Alt-Läst und Rogau angestellt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Liegnitz zu unbesoldeten Rathsherren gewählten Seifensieder Meyer und Lederhändler Wolf erhielten als solche die Bestätigung.

Desgleichen die unbesoldeten Rathmänner zu Bolkenhayn, Kaufmann Maywald, Handelsmann Zobel, Färbermeister Krebs und Apotheker Storch.

In Sprottau ward der zeitherige besoldete Rathmann Klos auf anderweitige 6 Jahre als solcher wieder gewählt und bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Publikandum.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister. Nagler.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat April 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Der Inlieger Joseph Ullbrich zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises, rettete am 31. März den 8jährigen Sohn des Häusler Johann Gottlob Wolff daselbst vor dem Ertrinken aus dem Queis-Flusse. Schon vor 4 Jahren rettete der Ullbrich einen dem Ersticken sehr nahen, durch einen beladenen Holzschlitten zu Boden gedrückten Familien-Vater mit großer Selbstanstrengung.

Der Maurergeselle Engelhardt Gansel zu Bunzlau zog mit eigner Lebensgefahr am 6. März einen unter das Eis des dortigen Sauteiches gerathenen Knaben hervor und rettete so sein Leben.

Gern

Gern wird diesen wackern Männern das öffentliche dankbare Anerkenntniß ihrer menschenfreundlichen Handlungen ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat April sind 9 Selbstmorde vorgefallen. Sechs Lebensmüde erhingen und drei ertränkten sich, meistens aus Schwermüthigkeit. Ein Kind ertrank aus vernachläßigter Aufsicht.

Nachgenannte Personen verloren auf außergewöhnliche Art ihr Leben.

Der Dienstthuende Invalide Feldwebel Kiesselbach stürzte am 15. April aus dem zweiten Stockwerk der Kaserne zu Löwenberg und endete nach einer halben Stunde sein Leben.

An demselben Tage erstickte ein im Straf-Arrest zu Glogau befindlicher Soldat im Kohlendampf, indem man den geheitzten Ofen zu früh geschlossen hatte.

Am 28. März wurde der Inwohner Gottlieb Friebe aus Jägendorf, Jauerschen Kreises, beim Holzfällen in der Forst von einem Baume erschlagen.

Auf gleiche Art verlor der Freikutschner Christoph Krahl von Kleinitz, Grünbergschen Kreises, sein Leben.

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Berner fand durch einen unglücklichen Fall in der Scheune seinen Tod.

Feuersbrünste.

Eingeäschert wurden im Bunzlauschen Kreise am 30. März zu Eichberg das Wirthshaus und der Gaststall, und am 12. April zu Stranz die Bleiche des Bauer Starke; im Laubanschen Kreise am 27. März zu Rengersdorf ein Bauergehöfte und in der Nacht vom 13. zum 14. April zu Carlsdorf eine Gärtner-Stelle.

Ferner brannten ab am 16. April zu Klein-Tschirpsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, eine Gärtnerstelle; am 11. zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises, eine Häuslerstelle, und am 9. April eine Angerhäuslerstelle zu Braunau, Lübenschen Kreises, durch Unvorsichtigkeit des 13jährigen Sohnes der abwesenden Eltern.

In Görlitz verzehrte die Flamme in der Nacht vom 9. zum 10. April ein Wohnhaus mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden.

Hohes Alter.

Am 10. März starb zu Ottendorf. im Sprottauschen Kreise, der Bauer und Kirchen-Vorsteher Gottfried Brunzel in einem Alter von 90 Jahren. Er war einer von den wenigen noch lebenden Veteranen, die unter König Friedrichs des Großen Fahnen den 7jährigen Krieg mitgemacht haben. In den Schlachten bei Torgau und Kunersdorf wurde er schwer verwundet.

Noch

Noch in seinen letzten Tagen erinnerte er sich gern jener Tage des Ruhms. Seine Ehegattin, mit der er 60 Jahre gelebt, ging ihm vor 18 Monaten voran. Von seinen 8 Kindern hinterläßt er 58 Enkel und 3 Urenkel.

In Schreibendorf, Laubanschen Kreises, starb am 21. März die verwittwete Gedinge-Gärtnerin Kretschmer, geborne Fischer, im 91. Jahre. Sie hinterläßt eine Nachkommenschaft von 58 Kindern, Enkeln und Urenkeln.

Die Bevölkerungs-Liste des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1824 giebt folgendes Resultat;

Es wurden 28,303 Kinder, gegen das Jahr 1823 — 661 Kinder weniger geboren.

Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 12.

Ehen wurden 6185 geschlossen, gegen das Jahr 1823. — 177 Paare mehr getrauet.

Gestorben sind 21,554 Personen, gegen das Jahr 1823. mehr 376 Personen.

Es sind daher 6749 mehr geboren als gestorben.

Wird der Flächen-Inhalt des hiesigen Regierungs-Bezirks, so wie er sich im verflossenen Jahre darstellte, zu 241 Quadratmeilen gerechnet, so hat das Departement durch diesen Ueberschuß 28 Seelen auf die Quadratmeile im Durchschnitt gewonnen.

Unter den Gestorbenen haben 6 männliche und 4 weibliche ihr Leben durch die Pocken und 2 männliche und 4 weibliche durch die Wasserscheu verloren. 66 haben ihr Leben durch den Selbstmord abgekürzt. So bedeutend auch diese Zahl ist, so werden doch 13 Selbstmörder weniger als im Jahre 1823. gezählt.

Durch Unglücksfälle haben 183 Personen das Leben eingebüßt, mithin der 118te von der Zahl der Verstorbenen.

Liegnitz, den 3. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verdienstliche Handlungen.

Der Erb-Mühlen-Besitzer Bräuer zu Steinsdorf, Goldberg-Hainauschen Kreises, hat bei Veranlassung der Confirmation seiner Tochter, das Altar, die Kanzel und den Taufengel der dortigen Kirche mit feinem scharlach rothen Tuche bekleidet, und die andern Confirmanden haben die Kirche mit Kerzen und Wachslichtern beschenkt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 21. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück pro 1825. enthält unter

No. 934. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, Vom 11. März / 27. Februar 1825;

No. 935. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1825., womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die Rechts der Oder transitiren, publicirt wird;

No. 936. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April d. J., in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, Behufs der baulichen Unterhaltung der Dom-Kirchen zu erlegenden Cathedral-Steuer.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betreffend.

Die untenstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche bei deren Gegenstande ein Interesse haben.

Breslau, den 7. Mai 1825.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juny v. J., wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königl Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission, wird hiermit eine anderweite in der Nummer 66 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25. v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Polen vom 19. v. M., wornach die für die Einreichung der Belage über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präclusiv-Frist annoch bis zum 1. July d. J. verlängert worden, zur Kenntniß der Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz.
Der Wirkliche Geheime Legations-Rath.
(gez.) Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten
Alexander I.
Kaisers aller Reussen, Königs von Polen ꝛc.
Der Fürst Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da Se Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch Unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Belage über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission festgesetzte Präclusions-Termin, bis zum 1. July d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Ministers Staats-Secretairs vom $\frac{17}{29}$sten März d. J. eröffneten Willens festgesetzt, und verordnen hierdurch wie folgt:

§. I.

Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Belage über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission aufgefordert waren, können, in so weit sie dieser Aufforderung vor Ablauf des durch Unsere Verordnung vom 25. May v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präclusions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Belage bis zum 1. July d. J. unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Commission einreichen.

§. II

§. II.

Diejenigen, welche mit Ablaufe des jetzt verlängerten Präclusions-Termins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eignen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präclusions-Termin producirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablaufe dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf. Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrations-Raths, den 19. April 1825.

Der in der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister (gez.) Xaver Fürst Lubecki.

(gez.) Zajaczek.

Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Brigade-General.

(gez.) Kossecki.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Betrift die Vorkehrungen gegen die mit der Post ankommenden Pakete mit fremden Lotterie-Loosen.

In dem Departement der Königl. Regierung zu Aachen ist nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. v. M. der Fall vorgekommen, daß ein daselbst von Wien über Frankfurt a. M. mit der Post eingegangenes, an die Handlung Zürhelle et Comp. addressirtes Packet mit fremden Lotterie-Loosen von dem Haupt-Zoll-Amt zu Aachen ohne Weiteres der dasigen Polizei-Direktion zur Vernichtung zugestellt worden ist.

Dadurch ist nun aber das Post-Amt zu Aachen um das Porto für dieses Packet gekommen, weil solches von dem genannten Handlungs-Hause, in dessen Hände das Packet gar nicht gelangt ist, nicht hat eingezogen und eben so wenig von dem ausländischen Einsender wieder hat eingefordert werden können.

Da es nun fast gar kein anderes Mittel giebt, um den Zudringlichkeiten fremder Lotterie-Einnehmer, welche den Preußischen Staat mit ihren Lotterie-Loosen überschwemmen und die Unterthanen zur Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften anlocken, zu steuern, als von ihnen den Porto-Betrag für diese unerlaubte Correspondenz auf jede mit dem Post-Geheimniß irgend verträgliche Weise wieder einzuziehn, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle Briefe und Packete, welche mit fremden Lotterie-Loosen durch den Weg der Post (oder auf andere Weise) in die Preuß. Staaten eingebracht werden möchten, durch die Polizei-Behörden an die Ge-

neral-

neral-Lotterie-Direktion zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Porto-Betrages von den Absendern abgeliefert werden.

Diese Einrichtung, wonach insbesondere alle mit der Post ankommenden Packete mit Lotterie-Loosen von den Behörden, welche solche vorfinden, nicht sofort an Ort und Stelle vernichtet werden dürfen, sondern an das betreffende Post-Amt zur weitern Abgabe an die General-Lotterie-Direktion zurückgegeben werden müssen, hat das Königl. Finanz-Ministerium dem Gegenstande völlig angemessen gefunden und angeordnet, in dem hiesigen Departement gleiche Vorkehrungen zu treffen.

Diese Vorschrift bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die betreffenden Behörden hierdurch an, sich darnach genau zu achten.

Liegnitz, den 4. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. F. No. 7. R. Mai c.

No. 65.

Betreffend die pro 1825. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegs-Jahren 180⅞.

Nachdem die Haupt-Summe der pro 1825. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegsjahren 180⅞, abermals auf den Betrag von 100,000 Rthlr. festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausschreibung der von den Schlesischen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks nach Grundlage sämmtlicher Kataster auf die Summe von 35,891 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. nach Abzug der aus den Ausschreibungen vom 1sten und 2ten Termin zu Gute gehenden 332 Rthlr. 27 Sgr. berechnet worden ist, so haben Wir nach diesen Prämissen die ebenfalls hier angefügte Subrepartition fertigen lassen.

Die Magistrate der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der Schlesischen Kreise werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge, nach Maaßgabe der bei der vorjährigen Ausschreibung zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus dem Jahre 1806. zu erheben, und bis zum Ablauf des Monats October d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Diejenigen Magistrate, welche mit Beiträgen der 1sten und 2ten Ausschreibung noch im Rückstande sind, werden zugleich zu deren baldigen Berichtigung hierdurch bei eigener Vertretung aufgefordert, weil keine längere Nachsicht verstattet werden kann.

Liegnitz, den 5. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1041. April c.

Gene-

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1825. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements als einen Theil der Bombardements-Schäden aus den Jahren 180⅘. zum 3ten Termin beizutragen haben.

	Benennung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Nach der von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 5. April d. J. anhero übermachten und als Grundlage für die noch folgenden Ausschreibungen bestimmten General-Repartition, hat das hiesige Departement jährlich aufzubringen	36,224	21	6			
	Davon gehen ab	332	27	—			
	als der Betrag, welcher im 1sten und 2ten Termine zu viel ausgeschrieben worden, und verbleibt zur diesjährigen Ausschreibung	—	—	—	35,891	24	6
	Dazu werden mit angelegt:						
a.	Auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und ad extraordinaria . . .	94	12	—			
b.	Der Rest zu den Verwaltungskosten pro 1824., welcher zu Vermeidung der Bruchtheile zu wenig ausgeschrieben worden	6	9	6			
c.	An Verwaltungskosten-Beiträge pro 1825. à 2 Prozent, mithin von 35,992 Rthlr. 16 Sgr. in runder Summe	720	—	—			
		—	—	—	820	21	6
	Summa	—	—	—	36,712	16	—
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1.	Vergütigungsgelder der Stadt Glogau pro 1825.	1681	29	—			
2.	Desgleichen zur Königlichen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse zu Breslau . . .	34,209	25	6			
3.	Auf Postporto und ad extraordinaria . .	94	12	—			
4.	An Verwaltungskosten	726	9	6			
	Beträgt wie oben . .	36,712	16	—			

Liegnitz, den 5. May 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subrepartition

über 36,712 Rthlr. 16 Sgr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder (incl. 820 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. Beitag zu den Verwaltungs-Kosten und ad extraordinaria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 4ten Termin der Belagerungsschäden aus den Kriegs-Jahren 1806/7. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 Sgr. 2 Pf. pro Hundert. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	118,280	1071	2	9
2	Bolckenhayn	31,950	289	9	9
3	Bunzlau	124,690	1129	4	1
4	Freystadt	136,450	1235	18	11
5	Friedeberg a. Q.	75,345	682	8	9
6	Glogau	443,280	4014	4	5
7	Goldberg	337,170	3053	7	10
8	Greiffenberg	135,695	1228	23	10
9	Grünberg	242,440	2195	12	10
10	Haynau	94,710	857	19	7
11	Hirschberg	399,270	3615	18	4
12	Hohenfriedeberg	9,800	88	22	4
13	Jauer	248,695	2252	2	2
14	Lähn	43,640	395	5	6
15	Landeshuth	137,620	1246	6	9
16	Liebau	16,195	146	19	8
17	Liebenthal	9,775	88	15	6
18	Liegnitz	260,425	2358	8	10
19	Löwenberg	212,830	1927	8	10
	Latus	3,078,260	27875	10	8

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 Sgr. 2 Pf. pro Hundert. Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	3,078,260	27875	10	8
20	Lüben	93,670	848	7	—
21	Naumburg a. B.	10,995	99	17	—
22	Naumburg a. Q.	50,380	456	6	7
23	Neusalz	48,630	440	11	2
24	Neustädtel	49,555	448	22	5
25	Parchwitz	37,900	343	6	2
26	Polckwitz	55,390	501	17	7
27	Priebus	16,270	147	10	—
28	Primkenau	22,140	200	14	8
29	Sagan	95,935	868	22	4
30	Schlawa	23,745	215	—	9
31	Schmiedeberg	201,885	1828	5	5
32	Schömberg	24,295	220	—	2
33	Schönau	17,960	162	19	2
34	Schwiebus	130,440	1181	6	2
35	Sprottau	82,505	747	3	10
36	Wartenberg	14,190	128	14	11
	Summa	4,054,145	36712	16	—

Das

No. 66.
Daß in den Quittungen über Klassen- und Gewerbesteuer-Hebungsgebühren die Anwendung von Stempel-Papier nicht erforderlich ist, betr.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst hohen Reskripts vom 16. v. M. bestimmt, daß zu den Quittungen über Klassen- und Gewerbe-Steuer-Hebungs-Gebühren die Anwendung von Stempel-Papier nicht erforderlich sey, indem nach dem Stempel-Tarif nur Quittungen über geleistete Zahlungen stempelpflichtig sind, die erwähnten Gebühren aber weder in die Königl. Kassen ein- noch aus denselben an die Kommunen zurückgezahlt, sondern von der durch die Kommunal-Behörde erhobenen Steuer-Summe sofort in Abzug gebracht werden.

Den Königl. landräthlichen Aemtern und den Magistraten eröffnen Wir daher, daß also weder die Liefer-Zettel, welche nach §. 10. der Instruktion vom 18. August 1820. über die Erhebung der Klassen-Steuer und nach §. 11. der Instruktion vom 10. November 1810. über die Erhebung der Gewerbe-Steuer, noch die Jahres-Bescheinigungen, welche zufolge der Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer über den Betrag der Hebe-Gebühren als Belage der Gewerbe- und Klassen-Steuer-Rechnungen beigebracht werden müssen, eines Quittungs-Stempels bedürfen, sondern zu den nach Litt e. §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. stempelfreien Verhandlungen gehören, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben in Folge allgemeiner Vorschriften beizubringen sind. Liegnitz, den 7. May 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 2. R. May 1825.

No. 67.
Erinnerung an das Verbot: Nachtigallen einzufangen.

Da Wir in Erfahrung bringen, daß der Frevel die Nachtigallen einzufangen, wiederum sehr im Schwange ist, und wenn diesem Unfuge nicht gesteuert wird, dadurch die Vertilgung dieses der möglichsten Schonung werthen Singevogels herbeigeführt werden würde, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden die unterm 4. März 1812. (Amtsblatt pro 1812. Seite 113. und 114.) ergangene Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der dringenden Aufforderung, es an fortgesetzter Aufmerksamkeit nicht fehlen zu lassen, damit dem Ungebührniß vorgebeugt ist. Sollte aber solches dennoch vorkommen, so ist das in jener Verordnung vorgeschriebene Strafverfahren sofort in Vollziehung zu setzen.

Liegnitz, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 409. Mai c.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. No. 380. 489. 497. 1503. 4020. 4194. 4964. 5608. 5701. 7364. 7599. 9276. 9962. 11276. 11859. 13383. und 14079.
2) „ „ B. No. 1127. 2047. 2071. 4406. 4527. 6993. 7028. 7086. und 7325.
3) „ „ C. No. 1980. 2252. 2678. 3176. 3536. 4188. 5429. 7226. 8072. und 8801.
4) „ „ D. No. 452. 1330. 1847. 2873 2888. 3076. 3145. u. 5509.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooste Scheine, als:

1) von Litt. A. No. 13551. 13821. 13966. 13987. 14075. 14180. 14210. 14497. 14543 14549. 14639. und 14647.
2) „ „ B. No. 7392. 7628. 7670. 7750. und 7767.
3) „ „ C. No. 7955. 8032. 8039. 8090 8127. 8189. 8230. 8466. 8774. 8778. 8827. 8829. und 8883.
4) „ „ D. No. 4192. 4749. 5057. 5434. 5471. 5519. 5828. 5875. 5885. 6026. 6072. 6149. und 6206.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooften Scheine wird zu Michael dieses Jahres bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 25. April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Rath Becker.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stelle des verstorbenen Herrn Bataillons-Arztes Scholvien bei dem 3ten Bataillon des Königl. 18ten Landwehr-Regiments zu Glogau, hat der Herr Bataillons-Arzt Rose vom 2ten Landwehr-Regiment zu Stralsund erhalten. Da derselbe die medicinisch-chirurgischen Staats-Prüfungen recht gut bestanden hat, so ist er zur innern und äußern Civil-Praxis befugt.

Der zeither in Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises, wohnhaft gewesene Wundarzt Gruschke ist zum Kreis-Chyrurgus, Lübenschen Kreises, ernannt worden.

Der-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des Hermannsbades zu Muskau.

Nachstehende, das Hermanns-Bad zu Muskau betreffende, an Uns eingesandte Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das seit einigen Jahren durch ausgezeichnete Wirkung wie durch seine vielseitigen und vortheilhaften Einrichtungen bekannte Mineral und Moorschlammbad

Das Hermannsbad bei Muskau,

wird den 1. Juny d. J. eröffnet.

Es befinden sich in der Anstalt, außer den Mineralbädern und den Moorschlammbädern, 1 Douche- und Tropfbad, 1 Schwefelräucherungsbad, 1 russisches Dampfbad, ein Flußwasserbad, 1 Baßinbad für niedere Stände und Arme, frische Füllung der meisten fremden Mineralwässer und die künstlich vom Doctor Struve nachgeahmten Carlsbader Brunnen, wie mit größter Sorgfalt bereitete süße Molken für Brustkranke.

Zur Unterhaltung der Kurgäste vereint sich alles, was zu den Freuden der Geselligkeit beitragen und einen ländlich angenehmen Aufenthalt gewähren kann.

Nebst den, zur Zusammenkunft der Gesellschaft bestimmten, geräumigen und eleganten Locale sind beim Bade mehrere bequeme Wohnungen eingerichtet, so wie überhaupt für alles gesorgt ist, was zur Annehmlichkeit der Kurgäste durch vortreffliche Restaurations-Anstalten, wie durch andere Einrichtungen dienen kann und zur Beherbergung einer großen Menge derselben erforderlich ist. Die Analyse des Hrn. G. Rath Dr. und Professor Hermbstädt ergiebt Folgendes:

I. Der Hermannsbrunnen.

Seine Temperatur, einige Fuß unter dem Spiegel der Quelle beobachtet, betrug + 7, 5° Reaumür, während die der Atmosphäre über dem Spiegel des Wassers + 9, 5° Reaumür und die der freien Atmosphäre, im Schatten beobachtet, + 14° Reaumür zu erkennen gab.

Die spezifische Dichtigkeit des Trinkwassers verhält sich zu der des destillirten Wassers wie 1043 zu 1000.

Das Wasser ist völlig farbenlos, klar und durchsichtig.

Sein Geruch zeigt das Daseyn einer Hydrothionsäure (Schwefelwasserstoff.)

Sein Geschmack ist hervorstechend eisenartig, dabei schwach säuerlich und nach Schwefelwasserstoff.

Dasselbe enthält an gasförmigen Bestandtheilen in dem Volum von 32 Lothen destillirten Wassers nach Preußisch Brandenburg. Duodez Maaß:

Kohlensaures Gas . .	3,1996	Kubik zoll
Hydrothionsaures Gas .	0,4267	" "
Stickstoff Gas	0,2843	" "
	3,9106	Kubikzoll.

An festen salinischen Bestandtheilen in krystallinischem oder wasserhaltigem Zustande sind in einem gleichen Volum des Trinkwassers enthalten:

Kohlensaurer Kalk	0,100 Gran
Kohlensaures Eisenoxydül . .	0,271 "
Kohlensaure Kalkerde . . .	0,179 "
Schwefelsaurer Kalk . . .	0,833 "
Schwefelsaures Eisenoxydül .	0,880 "
Schwefelsaure Thonerde . .	0,943 "
Schwefelsaures Natron . .	2,194 "
Bitumlöser Extractstoff .	0,500 "
Kieselerde	0,416 "
Summe	6,316 Gran.

II. Die Badequelle.

Die Badequelle entspringt aus fünffach mit Alaunthon und andern Erdschichten abwechselnd über einander gelagerten Braunkohlen-Flötzen, die mehr oder weniger mit Schwefelkiesen durchsetzt sind.

Die Hauptquelle, welche das zum Baden bestimmte Wasser liefert, liegt 28 Fuß tief unter Tage; ihr Wasserstand beträgt 4 Fuß 2 Zoll. Das Wasser wird durch Saugpumpen gehoben, zum Erwärmen in ein Reservoir und aus diesem in die Badewanne geleitet.

Die natürliche Temperatur zeigt hier + 6° Reaumür bei einer Temperatur der Atmosphäre ein + 14° Reaumür.

Sein Ansehn ist farbenlos, klar und durchsichtig.

Sein Geruch schwach nach Hydrothionsäure.

Sein Geschmack säuerlich, stiptisch eisenartig.

Die spezifische Dichtigkeit des Badewassers verhält sich zu der des destillirten Wassers wie 1090 zu 1000.

Die gasförmigen Bestandtheile dieses Badewassers betragen für das Volum von 32 Loth destillirten Wassers berechnet:

Kohlensaures Gas . . .	3,555 Kubikzoll
Hydrothionsaures Gas . .	0,711 "
Stickstoff Gas	0,533 "
	4,799 Kubikzoll

An festen salinischen Bestandtheilen im krystallinischen Zustande sind in dem Volum von 32 Loth destillirten Wassers enthalten:

Koh-

Kohlensaurer Kalk . . .	0,500	Gran
Kohlensaures Eisenoxydül . .	0,660	"
Schwefelsaurer Kalk . . .	1,696	"
Salzsaurer Kalk	0,833	"
Salzsaure Kalkerde . . .	1,600	"
Schwefelsaure Kalkerde .	3,500	"
Schwefelsaures Natron .	5,000	"
Schwefelsaures Eisen . .	6,166	"
Schwefelsaure Thonerde .	5,711	"
Bituminöser Extractivstoff	1,500	"
Summe	27,066	"

III. Der Moor- oder Badeschlamm.

Der Moor- oder Badeschlamm findet sich in einer Entfernung von dem Badehause in mehr oder weniger mächtigern Lagern.

Seine Farbe ist ein dunkles Braun.

Sein Geruch ist etwas dumpfig nach Schwefelwasserstoff.

Sein Geschmack schwach säuerlich-dumpfig. Destillirtes Wasser wird davon hell weingelb gefärbt; die Flüßigkeit riecht etwas nach faulen Eiern und röthet das Lackmus-Papier schwach.

Aus 2000 Granen des Schlammes in natürlichem feuchten Zustande werden bei der Temperatur des siedenden Wassers entwickelt an gasförmigen Flüßigkeiten:

Kohlensaures Gas . .	9,5	Kubikzoll
Hydrothionsaures Gas .	1,5	"
Kohlenwasserstoff-Gas .	0,5	"
	11,5	Kubikzoll.

Die im Wasser lösbaren Bestandtheile derselben bestehen in 2000 Granen des noch feuchten Schlammes in:

Löbarem Humus . . .	15	Gran
Schwefelsaurem Kalk . .	1,5	"
Salzsaurem Kali . . .	3,-	"
Salzsaurem Natron . .	3,5	"
Schwefelsaurem Natron .	2,5	"
Schwefelsaurer Kalkerde .	1,5	"
Summe	27,0	Gran.

In 2,128 Gewichtheilen des feuchten Moor- oder Badeschlammes zu Marienbad bei Auschowitz sind an in Wasser lösbaren Bestandtheilen enthalten:

Lösbarer Humus	14,180	Theile
Schwefelsaurer Kalk . . .	0,860	"
Salzsaures Kali	0,000	"
Salzsaures Natron . . .	0,130	"

Salz-

Schwefelsaures Natron . .	0,181	‘
Schwefelsaure Kalkerde . .	0,546	‘
Reines Natron	0,050	‘
Summe	13,947 Theile.	

Mit Ausnahme des reinen Natrons von unbedeutender Menge (dessen Daseyn neben der schwefelsauren Kalkerde sich füglich auch nicht gut ein sehen läßt,) und der Abwesenheit des salzsauren Kali, das im Moorschlamm in Marienbad fehlt, kommt dieser Schlamm mit dem zu Muskau in qualitativer Hinsicht der anderweitigen Bestandtheile völlig überein; dagegen sie in quantitativer Hinsicht denen im Muskauer Schlamm nachstehen.

Was die gasförmigen Bestandtheile des Moorschlammes in Marienbad betrifft, so kann hier aus dem Grunde keine Vergleichung mit denen des zu Muskau angestellt werden, weil der Schlamm zu Marienbad aus diesem Gesichtspunkt nicht untersucht worden ist.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der am 25. Juni v. J. zu Marklissa verstorbene Commerzienrath L'ndner, hat in seinem hinterlassenen Testamente folgende milde Stiftungen ausgesetzt:

1) ein Legat von 300 Rthlr. Capital für die städtische Allmosen-Kasse in Marklissa;
2) ein Capital von 500 Rthlr. für das städtische Hospital daselbst;
3) ein Capital von 1000 Rthlr. von dessen Zinsen alljährlich drei junge Männer, welche in Marklissa das Bürger- und Meisterrecht erwerben wollen, zu gleichen Theilen eine Beihülfe erhalten sollen;
4) ein Capital von 1000 Rthlr., dessen Zinsen zum Hochzeitsgeschenk für drei unbescholtene Bürgertöchter in Marklissa verwendet werden sollen;
5) der evangelischen Kirche daselbst ein bereits früher verabfolgtes Capital von 400 Rthlr. und außerdem ein Legat von 500 Rthlr.
6) dem Schul-Collegio zu Marklissa 1000 Rthlr., dessen Zinsen die jedesmaligen, für die Stadtkinder angestellten Lehrer genießen sollen, so wie außerdem die Bibliothek der Stadtschule Dr. Luthers Werke erhält;
7) ein Capital von 1500 Rthlr., dessen Zinsen an drei aus Marklissa gebürtige, auf auswärtigen Schulen sich befindende Jünglinge zu vertheilen sind;
8) ein Capital von 3000 Rthlr., dessen Zinsen 2 auf einer Landes-Universität Studirende erhalten sollen;
9) ein Capital von 500 Rthlr. zur Unterstützung armer, und desgleichen von 1000 Rthlr. zur Unterstützung elternloser Kinder;
10) für Predigerwittwen ein Legat an Capital von 500 Rthlr., und
11) für Schullehrerwittwen ein Legat an Capital von 500 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 28. Mai 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Die Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen betreffend.

Es sind in den letzten Jahren nicht selten Fälle vorgekommen, wo in Königlichen Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen, unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausgeschlagen, und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen gesucht haben.

Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in den Seminarien aufgenommen werden und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und selbst der Schulamts-Kandidaten.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können.

Aus diesen Gründen hat das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber folgende Bestimmungen erlassen:

1) jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen; auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird.

Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigung gelten werden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefor-

dert wird, nachkommt, muß der Seminarien-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich:

a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar, und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,

b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königl. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen, müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger, sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Wir machen solches zur Nachachtung öffentlich bekannt, mit dem Beifügen, daß diese Bestimmungen sofort eintreten und wir darnach verfahren werden. Breslau, den 15. April 1825.

Königl. Consistorium und Regierung. Iste Abtheilung.

Vorstehende Bestimmungen werden auch von Uns zur Nachachtung und Befolgung in Absicht auf die in dem Seminario zu Bunzlau gebildeten Schulamts-Kandidaten veröffentlichet.

Liegnitz, den 18. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 69. Wegen eines verübten Stempel-Diebstahls zu Fraustadt.

In der Nacht vom 17. zum 18. May ist durch gewaltsamen Einbruch in die Steuer-Amts-Kasse zu Fraustadt, eine bedeutende Quantität an Stempeln aller Art, als Stempelbogen von verschiedenem Werthe, Karten u. s. w. entwendet worden, und es beträgt der durch diesen gewaltsamen Diebstahl entstandene Schaden 6819 Rthlr: 20 Sgr. Courant.

Um nun wo möglich den Thäter dieses Diebstahls auszumitteln, werden alle Justiz- und Polizei-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert und angewiesen, darauf genau Acht zu haben, ob jemand sich mit dem Verkaufe von Stempeln jeder Art, so wie mit dem Verkaufe von Karten, ohne dazu authorisirt zu seyn, befasse, nicht minder auch diejenigen Partheien und einzelnen Supplicanten, welche Stempel zu irgend einer öffentlichen Verhandlung selbst gelöset haben, darüber speciell

zu

zu befragen, von wem sie diese Stempel gekauft haben. Sollte sich auf irgend eine Art ermitteln, daß die beigebrachten Stempel von jemanden verkauft worden, welcher zum Handel mit Stempeln, Karten ꝛc. nicht befugt ist, so ist der Sache ferner nachzuspüren und davon Anzeige zu thun, damit auf diesem Wege darüber, wer der Thäter dieses Diebstahls sey, nähere Erkundigung eingezogen werden kann. Liegnitz, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

II. 1197. May c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Verfahren bei zweifelhaften Tarifsätzen in Zoll- und Steuersachen betr.

Die Unter-Gerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll- und Steuer-Sachen über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse, die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl Finanz-Ministerii einzuholen, und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die bei Ablieferung von Zuchthaus-Sträflingen zu gewährenden Nachrichten betreffend.

Es werden auf Verlangen der Königlichen Regierung zu Liegnitz sämmtliche Inquisitoriate und Criminal-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Criminal-Senats angewiesen:

a. bei jeder Ablieferung eines zur Zuchthausstrafe in Jauer Verurtheilten, der Zuchthaus-Direction ein Attest über die Vermögensumstände des Züchtlings zu übersenden;

b. im Fall der Verurtheilte die Untersuchungskosten zu tragen des Vermögens ist, in der Hauptkosten-Rechnung jedesmal die im §. 8. des schlesischen Zuchthaus-Reglements, vom 25. März 1747., bestimmten Reception-Gebühren von 5 und rücksichtlich 10 Rthlr. aufzunehmen, und für die Zahlung zur Zuchthaus-Kasse zu sorgen.

Glogau, den 4. May 1825.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der von den Unter-Gerichten zu legenden Salarien-Kassen-Rechnungen

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat auf die, in dem derselben mitgetheilten Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 4. Febr. d. J., enthaltenen Anträge:

wegen

wegen der Verpflichtung der Stadt-Gerichte zur Legung vollständiger Salarien-Kassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer,

In Beziehung auf §. 5. der Instruction vom 18. Decbr. v. J. erklärt: daß die Sportel-Kassen-Rechnungen derjenigen im Berichte genannten 38 Unter-Gerichte, welche noch keine besondern Etats, und bei denen die Richter ꝛc. den Selbstgenuß der Sporteln haben, auch bis incl. 1824. nicht zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer eingesandt werden dürfen.

Vom Jahre 1825. ab werden neue Etats für die Justiz-Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportel-Beträge, welche die Beamten der Unter-Gerichte in partem salarii beziehen, in der Linie sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus: daß in den Rechnungen der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse von 1825. ab, sämmtliche Sportel-Einnahmen und Gehalts-Ausgaben bei den Unter-Gerichten nachgewiesen und justificirt werden müssen. Dies wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte bekannt gemacht, um Behufs der Rechnungslegung pro 1825. die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen. Berlin, den 15. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages. (gez.) Diederichs.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

wird hierdurch den 38 Stadt Gerichten unsers Departements, welche zu dem Verbande der Haupt-Unter-Gerichts Salarien-Kasse gehören, mit der Anweisung bekannt gemacht: vom 1. Januar d. J. ab vollständige Salarien-Kass n-Rechnungen zu legen, und immer im ersten Monat des nächstfolgenden Jahres einzusenden, damit den Anforderungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer genügt werden kann. Breslau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinnerungen an versäumte Berichtserstattung.

Da noch mehrere Unter-Gerichte mit ihren Berichten auf die öffentliche Aufforderung vom 18. Februar d. J, betreffend ihre Berechtigung zur Erhebung einer Sportel-Kassen-Tantieme, im Rückstande sind, so werden dieselben an die ungesäumte Erstattung ihrer diesfallsigen Berichte binnen 14 Tagen erinnert, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf jene Berechtigung keinen Anspruch besitzen.

Breslau, den 16. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die Herren Minister, Fürst zu Wittgenstein Durchlaucht und Graf von Bernstorff Excellenz, haben geruhet dem Herrn Professor Büsching die von ihm nachgesuchte Entlassung von den Geschäften eines Archivars bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Archiv huldreichst zu bewilligen. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Verwaltung des schles. Königl. Provinzial-Archivs hieselbst nunmehr dem Herrn Professor Stenzel als alleinigen Archivar übertragen worden ist. Breslau, den 21. April 1825.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität. Neumann.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise, eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marchwitz, soll mit den dazu gehörig gewesenen, bei Niese belegenen Wiesen, einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle, der Pasternick genannt, und der Branntweinbrennerei, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Flächeninhalt beträgt an Aeckern, Wiesen, Hütungen incl. 14 M. 6 QR. Unland,

857 M.	163 QR.		
81 „	72 „		die Wiesen bei Niese,
32 „	67 „		die Hütung, und
4 „	78 „		eine dazu zulegende, in den Wiesen belegene Forst-Parzelle,
zusammen 976 M.	10 QR.		

Der Termin hiezu steht den 14. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Namslau, im Geschäfts-Locale des landräthlichen Amtes, auf dem ehemaligen Commende-Schlosse an, woselbst sich zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs vor dem Termin daselbst, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen können.

Breslau, den 2. May 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung, das freystädtsche Schuldenwesen von Danzig betreffend.

Unterm 21. July v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. April v. J., Gesetzsammlung No. 860., sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Commune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31. Oktober v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freystädtschen Periode vom 1. Juny 1807 bis zum 1. März 1814. herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der

bei

bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben bis zum

31. August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21. July v. J. erstreckte sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freystädtschen Zeit von 1807. bis 1814., Rückstchres Kapital und der vom 1. July 1810. ab bis zum 1. Januar 1824. rückständig gebliebenen Zinsen.

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freystädtschen Periode.

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Wohn- oder Miths-Steuer;
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern sie von einem andern Tage, als vom 1. Oktober und 1. November 1812. datirt sind.
   c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20. Mai 1811., und endlich
   d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9. Juny 1813.

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freystädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern di se bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freystädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche, behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2) die aus der freystädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:
   a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom

vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahr 1807 vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Commission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31. August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präclusivische Abschluß des freystädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schlüßlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung v. 21. Juny v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2. a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu

capi-

capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich,

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen rc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2. Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 4. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück pro 1825. enthält unter

No. 937. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormahligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

No. 938. das Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben; vom 21. April 1825;

No. 939. das Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben; vom 21. April 1825;

No. 940. das Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeitlang gehört haben; vom 21. April 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 70.
Das Verhalten bei dem Ausbruche der Klauenseuche unter den Schaafen betr.

Auf Anordnung der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 16. April d. J., theilen Wir dem Publikum hierdurch die Maasregeln mit, welche gegen die Klauenseuche unter den Schaafen sich als zweckgemäß darstellen.

1) Wo dieses Uebel unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen anerkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten: daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrathe des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche, außer dem Schadenersatze, den jeder Interessent zu fordern berechtigt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige, oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurück bleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallnen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerden nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weide-Bedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungs-Grenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordnete Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Ge-

Gesetze und nach dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht: die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald die Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen, nach völlig gehobener Krankheit, zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhörem der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Liegnitz, den 16. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 24. R. May c. a.

No. 71. Wegen Aufnahme neuer Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin

Die beiden Gesellen Läßig und Hoffmann, welche aus dem diesseitigen Departement in der Königl. Gewerbe-Schule zu Berlin unentgeldlich unterhalten werden, sollen dieses Institut nach Vollendung ihrer Ausbildung am 30. September d. J. verlassen. Das Königl. Handels-Ministerium hat genehmiget, daß aus diesem Departement abermals zwei unvermögende Individuen vom 1. October d. J. ab mit Stipendien von 300 Rthlrn. auf ein Jahr betheilt werden sollen, und wir rufen die Eltern und Vormünder, welche sich um diese Begünstigung für ihre Söhne und Pflegebefohlenen bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Anträge sofort und spätestens bis zum 15. Juny d. J. an die vorgesetzte Kreis- oder Stadt-Polizei-Behörde zu richten.

Die Kandidaten müssen wenigstens 18 Jahr alt seyn, ein technisches Gewerbe erlernt haben, gute Zeugnisse über ihre bisherige sittliche Aufführung beibringen, ein hervorstechendes Talent zeigen, welches weiter ausgebildet

bildet zu werden verdient, der deutschen Sprache vollkommen mächtig seyn, gut schreiben und fertig rechnen. Schlosser und andere Metallarbeiter, Bleicher, Färber, Appreteurs und Maschinenbauer werden am liebsten angenommen werden.

Die Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden haben die eingehenden Anmeldungen sofort zu prüfen, sich von der Qualification der Kandidaten selbst Ueberzeugung zu verschaffen, und über die eingegangenen Anmeldungen, unter Anzeige des Namens, Wohnorts, Gewerbes und Alters der Bewerber, so wie über ihre Vermögensumstände, unter Beischluß der Atteste und Probearbeiten, ganz ohnfehlbar bis zum 7. July d. J. zu berichten. Unter den Kandidaten werden sodann die beiden würdigsten für das Stipendium vorgeschlagen werden.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden verpflichtet, den Eltern und Erziehern geeigneter Subjecte von diesem Aufrufe besondere Kunde schleunig zu geben, und die Herren Superintendenten, Erz-Priester und Schulvorsteher werden aufgerufen, mit dahin zu wirken, daß jene diese Gelegenheit nicht verabsäumen, ihren Söhnen und Pfleglingen eine Ausbildung zu geben, welche für ihr künftiges Lebensglück von entschiedenem und heilsamen Einflusse zu seyn verspricht.

Zugleich rufen Wir wohlhabende Fabrikunternehmer und Fabrikverleger auf, ihre in dem angezeigten Alter stehenden Söhne auf ihre Kosten in die Gewerbe-Schule zu senden, und die Aufnahme gleichzeitig durch die Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden anzumelden.

Liegnitz, den 28. Mai 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 142. K. Mai c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von den Beamten bei ihren Anstellungen zu entrichtenden Abzüge zum Pensions-Fonds betr.

Den Königlichen Untergerichten des Departements wird der nachstehende Beschluß:

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Abzug des $^1/_{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf

der

der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen.

3) Die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden Zurückhaltung des $^1/_{12}$ der Besoldung, zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Dienst-Einkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben. Berlin, den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
Diederichs

zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Breslau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Das im Namslauschen Kreise, eine Meile von der Kreisstadt belegene Vorwerk Windisch-Marchwitz soll mit den dazu gehörig gewesenen, bei Nieke belegenen Wiesen, einer zur Hütung geeigneten Forst-Parzelle, der Pestenitz genannt, und der Branntweinbrennerei, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Flächeninhalt beträgt an Aeckern, Wiesen, Hütungen incl. 14 M. 6 QR. Unland,

857	M.	163	QR.
81	"	72	" die Wiesen bei Nieke,
32	"	57	" die Hütung, und
4	"	78	" eine dazu zulegende, in den Wiesen belegene Forst-Parzelle,
zusammen 976	M.	10	QR.

Der Termin hiezu steht den 14. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Namslau, im Geschäfts-Locale des landräthlichen Amtes, auf dem ehemaligen Comende-Schlosse an, woselbst sich zahlungsfähige Kauflustige einfinden,

finden, und die Bedingungen des Verkaufs vor dem Termin daselbst, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen können.

Breslau, den 2. May 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum wegen der Schürfschein-Insinuationen.

Da durch bisweilen ermangelnde bestimmte Angaben des Wohnorts der Schürfscheinsucher, bei Einreichung ihrer Schürfgesuche, die Insinuationen der darauf erfolgenden Schürfscheine Verzögerungen erleiden und die bisher den Schürfscheinsuchern von Seiten der Königl. Bergwerks-Behörde zu Theil gewordene Nachsicht, in Berechnung des Beginns der Schürfscheinfristen, bei dem Zusammentreffen mehrseitiger, dasselbe Feld partiell betreffenden Gesuche solcher Art, zu Collisionen Anlaß geben kann; so wird hierdurch Folgendes festgesetzt und dem Bergbaulustigen Publikum bekannt gemacht.

1) Der Beginn jeder Schürfscheinfrist wird (A. L. R. Thl. II. Tit 16. §. 144.) von dem Tage, von welchem die Ausfertigung des Schürfscheins lautet, berechnet, und kommt nicht darauf an: ob die Insinuation an demselben Tage oder erst später erfolgt.

2) Damit jedoch zwischen dem Tage der Ausfertigung und dem Tage der Insinuation des Schürfscheins jeder Zwischenraum möglichst vermieden werde, hat, wer einen Schürfschein nachsucht, in seinem Gesuch genau anzuzeigen: an wen und an welchem Ort der nachgesuchte Schürfschein für ihn eingehändigt werden soll.

3) Wer dergleichen Anzeige unterläßt, dem wird, fofern er an dem Sitz des Bergamtes, welches den Schürfschein ausfertigt, oder auf dem Lande nicht über eine Meile von dem Sitz des Berg-Amtes entfernt wohnt, der Schürfschein durch einen Bothen, in seine Behausung gebracht, allen andern Schürfscheinsuchern aber dergleichen Schürfscheine, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Insinuation unter Angabe von Ort und Person des Empfängers genau bezeichnet, der Schürfschein durch die Post übersandt werden, und haben sie den hierbei entstehenden Verlust an die Dauer ihrer Schürffrist sich allein beizumessen.

4) Schürffristen-Verlängerungen, welche ausdrücklich als solche ertheilt und in der betreffenden Verfügung bezeichnet werden, beginnen allemal, der Natur der Sache nach, mit dem Moment des Ablaufs der Schürffrist, welche durch sie fortgesetzt wird, und ist ihre Dauer hiernach und nicht nach dem — in diesem Fall gleichgültigen — Ausfertigungs-Datum zu berechnen.

5) Wer eine Schürfschein-Verlängerung so spät nachsucht, daß ihm deshalb vor völligem Ablauf seiner Schürffrist keine Resolution ertheilt werden kann, empfängt — wenn übrigens sein Gesuch zulässig ist — keine

keine dergleichen Verlängerung, sondern einen neuen Schürfschein, dessen Dauer dann, wie bei einem jeden andern von dem Tage der Ausfertigung berechnet wird.

Brieg, den 13. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Den 27. Mai brannten in Waldau 4 Bauern, 20 Gärtner, 11 bewohnte Auszügler-Häuser in einer Stunde ab. Ein Mensch verbrannte. Das Vieh ward größtentheils gerettet, aber fast alles Uebrige ging verloren. Das Unglück ist unübersehbar, die Noth unbeschreiblich. Darum flehe ich nah und fern die durch ihre Wohlthätigkeit berühmten Schlesier an, auch dieser Verunglückten rettende Engel zu werden. Ich werde die Gaben, welche ich empfange, gewissenhaft vertheilen, und Rechnung ablegen.

Waldau bei Liegnitz, den 28. Mai 1825.

Dr. Köhler, Pastor.

Wohlthätigkeitsäußerungen u. Danksagungen.

An fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten in Kupferberg sind noch im Laufe dieses Monates bei mir eingegangen und an den dasigen Unterstützungsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
64.	Durch den Herrn Landrath v. Knobelsdorf, nachträglich aus dem Sprottauer Kreise . .	25	22	11
65.	Durch den Herrn Landrath v. Skal, aus dem Saganer Kreise	4	25	3
	Zusammen	30	18	2

welche mit den frühern Absendungen von

	11 Friedrichsd'or	1012	8	2⅔
diese Sammlung auf	11 Friedrichsd'or	1042	26	4⅔

erhöhen.

Liegnitz, den 31. May 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Erdmannsdorf.

Im Laufe dieses Monats sind an fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Düsseldorfer Regierungs-Bezirke bei mir eingegangen und an den dasigen Central-Hülfsverein weiter befördert worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
51.	Durch den Magiſtrat in Schönau, aus daſiger Stadt	7	—	—
52.	Durch den Herrn Landrath v. Knobelsdorf, aus dem Sprottauer Kreiſe	40	9	7
53.	Durch den Herrn Landrath von Röder, aus dem Rothenburger Kreiſe	123	15	6
54.	Durch den Herrn Landrath v. Oerzen, aus dem Hoyerswerdaer Kreiſe	20	25	5
55.	Durch den Heren Landrath v. Hugo, aus dem Jauerſchen Kreiſe	9	22	6
56.	Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Seherr-Thoß, aus dem Bolkenhayner Kreiſe	19	27	4
57.	Durch den Herrn Kreis-Sekretair Heinze, nachträglich aus dem Löwenberger Kreiſe	9	—	—
58.	Durch den Herrn Landrath v. Gersdorf in Görlitz, nachträglich von einem Ungenannten und aus der Parochie Rauſche	16	5	—
59.	Durch den Magiſtrat in Hirſchberg, aus daſiger Stadt	12	15	—
60.	Durch den Herrn Landrath v. Skal, aus dem Saganer Kreiſe	3	5	7
	Zuſammen	262	6	11

Mit den beiden frühern Abſendungen von
5 Friedrichsd'or, 4 Dukaten 1642 6 3
beträgt nunmehr die an den Ort der Beſtimmung beförderte Sammlung:
5 Friedrichsd'or, 4 Ducaten 1904 12 2

Sehr gern entledige ich mich des von dem Central-Hülfsvereine in Düſſeldorf erhaltenen angenehmen Auftrages, nicht nur den geehrten Behörden, welche ſich dieſer Sammlung unterzogen haben, ſondern auch den edlen Gebern dieſer Sammlung den herzlichſten Dank zu bezeugen und mit dieſem auch den meinigen zu verbinden.

Nach den mir, von jenem Central-Hülfsvereine mitgetheilten Nachrichten, betrug der Geſammtſchade derjenigen Einwohner der Rhein-Niederungen, welche als Folge der Waſſer-Schäden im vorigen Herbſte im Düſſeldorfer Regierungs-Bezirke, auf Unterſtützung Anſpruch machen, 773,171 Rthlr. Die bis zu Ende des Monats April eingegangene milde Gaben beliefen ſich auf 81,000 Rthlr.

Liegnitz, den 30. May 1825.

Der Regierungs-Chef-Präſident
v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 11. Juni 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen des Umtausches der Tresor-Scheine, Thaler-Scheine und vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824., Gesetzsammlung No. 904., soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präclusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15. Januar d. J. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann statt dessen seine Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. bei einer jeden ihm beliebigen Königlichen Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr der oben erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präclusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zweite Bekanntmachung.

No. 72. Die Einziehung der alten Scheidemünze bis zum letzten September dieses Jahres betreffend.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des hohen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., zu bestimmen geruht, daß für die Circulation der alten Scheidemünze, deren der §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung (Gesetz-Sammlung No. 14. pro 1821. pag. 159) gedenkt, nunmehr ein Präclusiv-Termin von 6 Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze, der $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52 $^1/_2$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr, ausgeschlossen werden soll.

Es kann daher diese Scheidemünze den frühern höheren Bestimmungen, und Unserer Verfügung vom 5. Februar 1824. (Amtsblatt No. 8. pag. 51. pro 1824.) gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42., 84. und 52 $^1/_2$ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung, auch daß der Präclusiv-Termin mit dem letzten September dieses Jahres eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß auch der Landmann und die untern Volksklassen davon unterrichtet werden.

Die Herren Kreis-Landräthe haben insbesondere darauf zu sehen, und sich nachweisen zu lassen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in jedem Dorfe ihres unterhabenden Kreises im Gerichts-Kretscham verlesen worden sey, so wie die Magistrate und Polizei-Behörden zu veranlassen haben, daß an jedem Orte, wo Wochenmärkte gehalten werden, der Inhalt derselben und der Termin, mit welchem die alte Scheidemünze auch von gemeinem Verkehr ausgeschlossen worden ist, durch öffentlichen Ausruf besonders zur Kenntniß der Nahrungtreibenden gelange.

Sämmtlichen Kassen werden übrigens nochmals die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen dieselben von der

der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern haben.

Liegnitz, den 6. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Plenum II. F. 2. R. April c.

No. 73.
Betreffend die Anwendung des §. 13. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 auf die Stempelung der zu einem Wechsel-Geschäfte erforderlichen mehreren Exemplare eines Wechsels, als Prima, Secunda, Tertia ꝛc.

Dem Königlichen Finanz-Ministerio ist nach einem Circular-Reskripte vom 4. d. M. bekannt worden, daß die Bestimmung des §. 14. der Instruktion für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter wegen Behandlung des Stempelwesens vom 26. März 1822., wo es heißt:

„Sind zu einem Wechsel-Geschäfte mehrere Exemplare des Wechselbriefes als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe darf aber dafür nur einmal erlegt werden,"

zum Theil zu der Ansicht Veranlassung gegeben hat, daß für die mehreren außer den Haupt-Exemplaren gestempelten Wechsel-Exemplare gar keine Abgabe einzuziehen sey. Mit dieser Ansicht ist jedoch die ganz allgemeine Vorschrift des §. 13. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. nicht zu vereinigen, von der in Hinsicht der Wechsel nirgends eine Ausnahme gemacht worden und wonach, falls von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertiget worden, der tarifmäßige Stempel zwar nur einmal, und in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewendet, zu den übrigen Exemplaren aber dasjenige Stempel-Papier gebraucht werden soll, welches tarifmäßig zu beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erforderlich ist.

Da nach dieser Vorschrift, wonach künftig auch bei Wechseln zu verfahren, zu den Wechseln von 50 bis 200 Rthlr. ein Stempel von 5 Sgr., über 200 bis 400 Rthlr. von 10 Sgr., und über 400 bis 600 Rthlr. von 15 Sgr. zu verwenden ist, ohne Unterschied ob das zu stempelnde Exemplar ein Solo-Wechsel, oder welches Exemplar desselben es sey, so wird auch erst bei den Wechseln über Summen die mehr als 600 Rthlr. betragen, und wo der Stempel-Satz für das zweite und mehrere folgende Exemplare sich mit 15 Sgr. gleich bleibt, die Bemerkung nothwendig, zu welchem Exemplar der eigentliche Wechsel-Stempel und mit welchem Betrage er verwendet worden, und versteht es sich von selbst, daß die Neben-Exemplare nur mit dem die wirklich davon erhobene Abgabe von 5, 10, oder 15 Sgr. ausdrückenden Stempel zu stempeln sind.

Diese Bestimmung wird hierdurch den Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. A. No. 100 R. May c.

Die

No. 74 Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name und Stand.	Geburts-Ort.	Personal, Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Der Tuchmachergeselle Joh. Gottlieb Starke.	Dresden.	34	5	5	braun	bedeckt	braun	blau
2	Der Tischlergeselle Friedrich Wilhelm Zimmermann.	Zittau.	35	5	3	—	—	—	—
3	Johann Michael Völcker	Eglham in Baiern.	34	5	4	—	—	—	grau

Liegnitz, den 19. May 1825.

No. 75. Betreffend die Sperrung der Schiffschleuße zu Brieg.

Die Schiffsschleuße zu Brieg in Oberschlesien, wird wegen Einhängung neuer Schleussenthore und Ausbesserung der Kammerwände vom 18. Juli bis zum 18. August d. J. gesperrt werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen Schiffer und des Handelsstandes, damit sie ihre Reisen und Sendungen darnach einrichten können.

Liegnitz, den 31. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1398 Mai c.

No. 76. Die Verpachtung des Obstes auf sämtlichen Bäumen der Kunststraße von Grünberg bis Polkwitz betreffend.

Wir beabsichtigen die Verpachtung der diesjährigen Früchte der an der Berliner-Breslauer Kunststraße von Grünberg bis Polkwitz stehenden Kirschbäume entweder in einzelnen Parthien oder im Ganzen an den Meistbietenden, und ist dazu Terminus

a) zur Verpachtung der Strecke von Grünberg bis Neustädtel, auf den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr im Chaussee-Einnehmer-Hause bei Deutsch-Wartenberg, nach Grünberg zu, und

b) zur Verpachtung der Strecke von Neustädtel bis Polkwitz, mit Einschluß der von Neuforge nach Hermsdorf, den folgenden Tag als den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr im Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hause zu Quaritz

vor dem Wege-Bau-Conducteur Evmann anberaumt worden. Pachtlustige und hiezu Qualifizirte werden demnach aufgefordert, die Früchte in Augenschein

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate Januar, Februar, März und April 1825.

Beschreibung.						Wohin geschafft? nach
Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	
spitz	klein	rund	braun	oval	schlank	Königreich Sachsen.
lang	—	—	—	—	hager	desgleichen
kulpig	breit	—	blond	breit	unter-setzt	Königreich Baiern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

schein zu nehmen, im Termin ihre Gebote abzugeben, und den Umständen nach den Zuschlag entweder sogleich oder mit Vorbehalt Unserer Genehmigung zu gewärtigen.

Das Nähere über die Sache ist beim Commissario, dem Wege-Bau-Conducteur Evmann zu Neusalz zu erfahren, und wird nur noch bemerkt, daß das Pachtgeld entweder sogleich erlegt, oder hinlängliche Caution oder Bürgschaft für die Erlegung desselben nach 6 Wochen vom Termin an gerechnet, gestellt werden muß.

Liegnitz, den 4. Juny 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 9. Juny c.

No. 77. Das Tragen der Uniform, Seitens der Soldaten der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner, so wie die von diesen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend.

Indem Wir die unterm 28. Februar d. J. an das Königl. Ministerium des Krieges ergangene Allerhöchste Cabinetsordre, das Tragen der Uniform von Seiten der Kriegs-Reserve-Soldaten und Landwehrmänner, so wie die von diesen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend, welche folgendermaaßen lautet:

„Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder, wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerk-

merklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen und in derselben nicht allen Offizieren die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Krieges-Ministerio, die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Diejenigen Beurlaubten, Landwehrmänner, oder Soldaten der Krieges-Reserve, welche sich einer absichtlichen Vernachläßigung der den ihnen in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder eine Nichtachtung der ihnen von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen lassen, ziehen sich eine militairische Disciplinar-Bestrafung zu, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihnen von dem Offizier ertheilte Weisung, soll eine sofortige Arretirung und eine von Seiten der Militair-Behörde gegen den Schuldigen zu veranlassende förmliche Untersuchung und gerichtliche Bestrafung erfolgen, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß und den militairischen Subordinations-Verhältnissen unterworfen ist.

Liegnitz, den 30. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 64. R. May c.

No. 78. Die Anfertigung der halbjährigen Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen betr.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß die halbjährigen Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen, rücksichtlich der Gewerbe-Gattungen in der Art angelegt werden sollen, wie solches das Gesetz vom 30. Mai 1820. und dessen Beilage Lit. B. vorschreibt, so daß:

Lit. A. die Händler mit kaufmännischen Rechten,
" B. die Händler ohne kaufmännische Rechte,
" C. die Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
" D. die Bäcker,
" E. die Fleischer,
" F. die Brauereien,
" H. die Handwerker,
" I. die Müller,
" K. die Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute,

Lit.

Lit. La. die Hausirer nach den erhöhten Sätzen, und
„ Lb die Hausirer nach den ermäßigten Sätzen
hintereinander aufgeführt seyn müssen.

Die Herren Landräthe so wie die Magistrate der II. und III. Abtheilung der Städte des hiesigen Regierungs-Departements, werden daher hiermit angewiesen, sich bei Anfertigung der Gewerbesteuer Zu- und Abgangs-Listen pro 1stes und 2tes Semester hiernach genau zu achten, so daß in denselben die im Laufe des halben Jahres bereits approbirten Zu- und Abgänge nicht aber wie bisher generell, sondern speciell darin aufzunehmen sind, und jeder Gewerbetreibende unter die vorgeschriebenen Abtheilungen Lit. A. B. C. und so weiter zu bringen ist. Liegnitz, den 7. Juni 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 187. Juny c.

No. 79.
Betrifft den Bau eines neuen Salz-Magazins auf dem hintern Schloßhofe hieselbst.

Es wird beabsichtigt, den Bau eines neuen Salz-Magazins im hintern Schloßhofe hieselbst, an dazu qualificirte und kautionsfähige Unternehmer auf dem Wege der Submission in Entreprise zu überlassen. Es werden daher Unternehmungslustige hiermit aufgefordert, Zeichnung und Anschläge, so wie die nähern Bedingungen entweder in der hiesigen Regierungs-Registratur oder bei dem Bau-Inspektor Herrn Mente hieselbst einzusehen, und sich, sofern sie auf die letztren eingehen zu können glauben, gegen Erstattung der Kopialien, Abschrift des Anschlags zu erbitten; um sich nicht allein über den Umfang des Baues gehörig informiren, sondern auch ihre Forderung in denselben einrücken und abgeben zu können.

Da mit dem Bau bald vorgegangen werden muß, so ist terminus zur Entsiegelung sämmtlicher eingehenden Forderungen auf den 24. dieses Monats festgesetzt, und können daher dergleichen Forderungen nur bis zum gedachten Tage früh um 8 Uhr von Uns angenommen werden.

Liegnitz, den 7. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 315. Juny c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Einziehung und Normirung der bei Anstellungen zu entrichtenden Pensions-Abzüge betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung in Liegnitz vom 9. December 1824. pag. 349. in No. 51. des Amtsblatts dieser Regierung, worin die Abzüge bestimmt sind, welche die Staatsdiener zum Pensions-Fonds zu entrichten haben, wird nachstehende, diesen Gegenstand betreffende hohe Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii mit deren Beilage

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von dem neuen Beamten zum Pensions-Fond zu leistenden Abzug des $^1/_{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Er-

Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminal Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen den Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen.

3) die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener ein für allemal statt findenden Zurückhaltung des $^1/_{12}$ der Besoldung zum Pensions-Fond geleistet werden müssen, erst nach dem Zeitpunkt eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Dienst-Einkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensions Fond fließt, auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellung von Militair-Personen im Civil-Dienst, nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des Letztern gegen ihr früheres militairisches Dienst-Einkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben, und daß hierbei die anliegende Nachweisung der Beträge des Dienst-Einkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen sey.

Diese Grundsätze hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen und Unter-Behörden zu instruiren. Berlin, den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags. Diederichs.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Uebersicht

von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair vom Kapitain abwärts.

I. Kapitains oder Rittmeister 1ster Klasse:

a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß . .	1700	Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger und Schützen-Abtheilungen der Garde und Linientruppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr . .	1300	"
c) bei dem Regiment Garde du Corps . . .	1800	"
d) bei allen übrigen Cavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps	1400	"

II.

II. Kapitains oder Rittmeister 2ter Klasse:

a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . . .	1100	Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. ꝛc. . . .	700	"
c) beim Regiment Garde du Corps	1200	"
d) bei der übrigen Cavallerie, Artillerie ꝛc. ꝛc. .	800	"

III. Premier-Lieutenants 1ster Klasse:

a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . . .	600	Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. ꝛc. . . .	350	"
c) beim Regiment Garde du Corps . . .	650	"
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. ꝛc. . . .	400	"

IV. Premier-Lieutenants 2ter Klasse u. Seconde-Lieutenants:

a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . . .	500	Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. ꝛc. . . .	250	"
c) beim Regiment Garde du Corps . . .	550	"
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. ꝛc. . . .	300	"

V. Feldwebel und Wachtmeister:

a) beim 1sten Regiment Garde zu Fuß	(Feldwebe) .	250	Rthlr.
b) beim Garde-Jäger-Bataillon	(dito) .	200	"
c) bei der übrigen Infanterie	(dito) .	150	"
d) bei dem Regiment Garde du Corps	(Wachtmeister)	250	"
e) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. ꝛc.	(dito) .	200	"
NB. Eben so ein Oberfeuerwerker . .		200	"

VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambours, Staabs-Hautboist und Staabs-Trompeter . . . . . 150 Rthlr.

VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 "

sämmtlichen von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Beamten und Unter-Behörden, zu deren Kenntniß und Beachtung hierdurch eröffnet. Glogau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Das bei Ablieferung von Zuchthaus-Sträflingen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen:

in Fällen, wo Sträflinge in Zuchthäuser abgeliefert werden, welche vermögend sind, auch die Receptions-Gebühren und zwar mit 10 Rthlr., wenn auf drei Monate oder auf längere Zeit, und mit 5 Rthlr., wenn auf kürzere Zuchthausstrafe erkannt worden ist, in die Liquidation mit aufzunehmen, nicht minder der betreffenden Zuchthaus-

haus-Direction bei der Ablieferung neuer unvermögender Züchtlinge, stets ein Attest des Unvermögens derselben zu übersenden.

Breslau, den 6 May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Einreichung der Berichte über Armenhausgefälle u. Zuchthausgebühren.

Den Unter-Gerichten des Departements wird hierdurch eröffnet, daß die Quartal-Berichte über die, nach Vorschrift des §. 12. des Edikts vom 25. März 1747. von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus Gefälle, an die Königl. Regierungen unmittelbar, oder nach Maaßgabe spezieller bestehender Einrichtungen, an die resp. Königl. Landräthe einzureichen sind, und daß dieselben mit den Berichten über die bei Käufen vorkommenden Armenhaus-Gefälle und Zuchthaus-Gebühren verbunden werden können.

Es cessiren sonach die in der Bekanntmachung vom 3. December v. J. erforderten Berichte an das Ober-Landes-Gericht.

Breslau, den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Anwendung des Stempels zu Käufen von Apotheker-Gerechtigkeiten betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau, wird über die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apothekenberechtigungen nachstehende Bestimmungen des Königl. Finanz Ministerii vom 18. Februar d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wenn gleich das allgemeine Landrecht §. 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempel-Tarif darunter solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach dem §. 14. seq. Tit. I. der Hypothekenordnung unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags seyn können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist. Die Apotheker-Privilegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend, Gegenstand eines besondern Kaufgeschäftes seyn, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der nach Anzeige der

Kö-

Königl. Regierung vom 15. v. M. zu Stolpe für 15,000 Rthlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit, dieser Werthsstempel entrichtet werden.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium. von Klewitz.

An
die Königliche Regierung in Cöslin.

Breslau, den 17. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissions-Rath Kletke ist auf sein Gesuch vom Königl. Stadtgericht zu Breslau zum Königl. Ober-Landes-Gericht daselbst zurückversetzt und ihm die Praxis bei letzterm vom 1. July d. J. an wieder verstattet worden.

Der herrschaftliche Gutsbesitzer Döring zu Ober-Schellendorf ist an die Stelle des zeitherigen Polizei-Districts-Commissarius Teichmann auf Nieder-Beckendorf, zum Polizei-Districts-Commissarius im Goldberg-Haynauschen Kreise ernannt worden.

Der Kaufmann Liebner zu Parchwitz und der Schönfärber Raabe zu Löwenberg erhielten die Bestätigung als unbesoldete Rathmänner.

Der Carl Friederich Eusebius Fischer zu Löwenberg erhielt die Approbation als Thierarzt zweiter Klasse.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Die kleine evangelische Gemeine in Porschütz, Glogauschen Kreises, hatte bisher weder ein eigenes Schulhaus, noch einen vorschriftsmäßig gebildeten Lehrer für ihre des Unterrichts bedürftigen Kinder.

Bloß ein Einsasse des Orts unterzog sich aus Liebe für die Sache und gegen eine unbedeutende Remuneration von ungefähr 25 Rthlr. jährlich, dem Unterrichts-Geschäfte in seiner eigenen, den Störungen mancherlei Art ausgesetzten und beengten Wohnung. Der Wunsch, ein wohlgeordnetes Schulsystem gleich andern benachbarten Schulkommunen zu erlangen, regte sich zwar von Zeit zu Zeit in der Gemeine; allein Hindernisse und Schwierigkeiten von Bedeutung stellten sich der gewünschten Ausführung stets entgegen. Endlich traten einige günstige Umstände ein, die man ungesäumt benutzen zu müssen glaubte. Die glückliche Stimmung der Gemeine, welche der Müllermeister Schwantke zur That zu erhöhen wußte, die bedeutenden Anerbietungen des Gräfl. von Campaninischen Fräulein-Stifts zu Barschau, als

als Grundherrschaft von Porschütz, sowohl zur Erbauung des neuen Schulhauses, als auch zur Besoldung des neu anzustellenden Lehrers, die angebotenen Unterstützungen von benachbarten Dominien an Geld und Baumaterialien, so wie die Geldgeschenke aus der Privat-Kasse der Frau Aebtissin und des Stiftsprobstes, die freiwillige Mitleistung der Hand und Spanndienste von Seiten des katholischen Theiles der Gemeine Porschütz, und endlich die Vereinigung der benachbarten Gemeine Altwasser mit der in Porschütz hinsichtlich des Schulwesens, brachten das gewünschte Werk zu Stande. Die genannten Gemeinen erfreuen sich nunmehr eines neuen Schulhauses und seit dem 12. März d. J., als dem Tage der Einweihung des neuen Gebäudes, auch eines neuen, im Seminario zu Bunzlau vorschriftsmäßig gebildeten Schullehrers, dessen Einkommen ungefähr die Höhe des im Schul-Reglement vom 18. May 1801. festgesetzten Wenigsten gleich kommt.

Gleichzeitig ist der vorige interimistische Lehrer, der Gerichtsschulz und Gerichtsschreiber Werlin, mit Dank und aufrichtiger Anerkennung seines bisherigen redlichen Strebens und Wirkens als Lehrer, das auch Wir hierdurch bestätigen, seines bisherigen Schul-Amtes entlassen worden. Mit Vergnügen haben Wir dieses Fortschritts zum Guten, hiermit erwähnt.

Liegnitz, den 18. May 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Friedrich Julius Leopold Metzke ist, mittelst Ministerial-Bestallung vom 18. Februar d. J., zum Justiz-Commissario bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ernannt und dazu dato verpflichtet worden, welches zu seiner Legitimation zu den Geschäften dieses Amtes, und für diejenigen, welche eines solchen Beamten in ihren Rechts-Angelegenheiten bedürfen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 30. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung

Den sämmtlichen Magistraten wird hierdurch aufgegeben, sich nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O., vom 9. Februar d. J., Amtsblatt Stück 8., pag. 95., No. 29., auch in den jährlich uns einzureichenden Nachweisungen des Martini-Marktpreises genau zu achten, und diese Nachweisung spätestens 4 Wochen nach dem Martinitage jeden Jahres einzureichen.

Soldin, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 18 Juni 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Liquidirung der Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betreffend.

Nachstehende Ueberſetzung einer Bekanntmachung der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Commission v. 14. v. M., wird hierdurch zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt ſeyn möchten, gebracht.

Berlin, den 1. Juny 1825.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz
Der wirkliche geheime Legationsrath Ancillon.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Wenn gleich die Central-Liquidations-Commission die vom Fürſten Königlichen Statthalter unterm 19. April d. J. erlaßne Verordnung, unterm 23. v. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präcluſions-Termin, um die Beläge über Forderungen unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission, unter Anführung der, die bisherige Verſäumung rechtfertigenden Umſtände, einzureichen, bis zum 1. July d. J., nach dem Willen Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs verlängert worden iſt, ſo macht dieſelbe doch, um allen Reclamationen, welche durch Verſäumung dieſes Termins oder durch nicht geſchehene Ausweiſung über die ſchon eingetretene Verſpätung, entſtehen könnten, vorzubeugen — alle betheiligte Partheien zum letztenmal darauf aufmerkſam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitiv iſt, Jeder, der ſeine Forderungen nicht angemel-

der, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Belage vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher letztere nach dem 1. Januar 1825. eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ultimo k. Mts. Juny unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission auf Stempel-Papier zu 2 Fl. zu bewirken, und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil nur seiner eigenen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schlusse des Monats Juny zurückgewiesen, und solche, als nicht der Vorschrift gemäß justifizirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diejenigen Forderungen, welche erst nach ultimo Juny d. J. eingereicht werden sollten, werden dem 2ten Artikel der Verordnung vom 25 May 1824. gemäß, ohne alle Berücksichtigung als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen weder des verspäteten Ganges der Post, noch sonst ähnliche Anführungen, werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30. Juny d. J. dem Bureau der Central-Liquidations-Commission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14. May 1825.

Der Staatsraths-Präsident
gez. Kalinowski.

Der General-Secretair
gez. Starzynsky.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 80.

Betrifft die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses in Preyland, Neisseschen Kreises.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln sich bewogen gefunden: zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Preyland, Neisseschen Kreises, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf: die Einsammlung der katholischen Haus-Collecte dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten binnen 6 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe, in Gemäßheit der Amtsblatt-Veröffentlichung vom 25. November v. J. (Stück 49. pag. 333.) an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet

det werden; bei der Königlichen Regierung daselbst aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch zugleich die diesfälligen Nachweisungen in duplo nebst den Specialien derselben beizufügen.

Liegnitz, den 1. Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. Nro. 93. R. May c.

No. 81.

Betreffend die Behandlung derjenigen Waaren-Ballen, in welchen verschiedenartige Waaren zusammengepackt worden sind, beim Eingang an der Landesgrenze.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. zugestandene Unterlassung der speciellen Revision des Durchgangs-Gutes und der, an Packhofs-Aemter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zulässig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung deklarirt worden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nachdem §. 25. der Zoll-Ordnung durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammengepackt worden, im Grenz-Zoll-Amte, Behufs der speciellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange, oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche in §. 2. für die zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nämlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und in §. 3e für unmittelbares Durchgangs-Gut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauche der Heberolle, zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zoll-Amte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf, weder der nachträgliche Einwand, daß, nur aus Versehen, verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zoll-Amt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Die-

Diese allgemeinen Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Reskripts vom 31. May d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Haupt-Grenz-Zoll-, imgleichen die Packhofs- und übrigen Haupt-Steuer-Aemter angewiesen, sich hiernach für die Zukunft genau zu achten.

Liegnitz, den 10. Juny 1825.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 44. R. Juny c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die einzuholende Genehmigung der kirchlichen Obern bei Aufnahme von Instrumenten für Kirchen-Aerarien betr.

Den Untergerichten und Notarien des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung die Vorschriften der §. 637—644. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts, die Ausgleichung von Kirchen-Kapitalien betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht. Es haben sich dieselben der Aufnahme von Schuld- und Verpfändungs- oder Cessions-Instrumenten für die Kirchen-Aerarien zu enthalten, so lange die Genehmigung der kirchlichen Obern jenen Vorschriften gemäß nicht beigebracht ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung und eigener Verantwortlichkeit.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung an die Unter-Gerichte.

Bei der Einleitung von Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften, sind die anstehenden Bietungs-Termine dem betreffenden landräthlichen Amte, zur Wahrnehmung der fiskalischen Gerechtsame bekannt zu machen.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Erhebung und Abführung der von den Justiz-Beamten bei den Unter-Gerichten zu entrichtenden Pensions-Beiträge betr.

In Betreff der Erhebung und Abführung der Beiträge der Justiz-Officianten von ihrem Dienst-Einkommen, nach Maaßgabe der allgemeinen Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Liegnitz, durch deren Amtsblatt vom Jahre 1824. pag. 349, zum Pensions-Fond an die Regierungs-Haupt-Kasse, ist, in Ansehung derjenigen Justiz-Salarien-Kassen, welche keinen Zuschuß aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten, durch das hohe Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. May d. J. festgesetzt worden, daß die Pensions-Beiträge der Beamten solcher Gerichte in die Haupt-Untergerichts-

richts-Salarien-Kasse vierteljährig abgeliefert, und durch diese der Regierungs-Haupt-Kasse übersendet werden sollen. Die in diesem Fall sich befindenden, zu Beiträgen zum Pensions-Fond verpflichteten Untergerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, mit einer Berechnung dieser Beiträge, solche unerinnert spätestens 8 Tage vor dem 1. July d. J. und in gleicher Art vierteljährig fortwährend an die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts postfrei abzuführen, und werden die Säumigen dazu durch Exekution angehalten werden.

Glogau, den 3. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

In Folge eines Erlasses des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 21. May d. J., werden sämmtliche, von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht ressortirende Behörden, auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung in Liegnitz vom 6. April d. J. in dem diesjährigen Amtsblatt pag. 150. aufmerksam gemacht, und angewiesen, sich wegen der mit den Ablauf des September-Monats eintretenden außer Cours-Setzung der alten Scheide-Münze und der inhibirten Zahlungen damit, nach jener Bekanntmachung auch bei den Kassen, welche sie verwalten, genau zu achten, um denen bei Unterlassung verbundenen Nachtheilen zu entgehen.

Die angeordnete Einziehung der alten Scheidemünze betr.

Glogau, den 10. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte katholische Pfarrei in Schönau ist dem zeitherigen Pfarrer Ignatz Fischer in Quilitz, Glogauschen Kreises, ertheilt worden.

Der praktische Arzt Dr. Winkler in Grünberg erhielt das Fähigkeits-Zeugniß zu einer Physicats-Stelle.

Desgleichen der hiesige Apotheker Harsch die Approbation als Besitzer einer Officin in großen Städten.

Der Kaufmann Mathias Langenmayr in Schmiedeberg ward zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Eben so wurden die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Landshut

hut zu unbesoldeten Rathmännern gewählten Kaufleute Merker und Monse als solche bestätiget.

Desgleichen der unbesoldete Rathmann, Schneidermeister Vogel zu Primkenau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat May 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Am 11. May rettete der Gedingehäusler Hirche aus Rausche, Görlitzschen Kreises, die 4jährige Tochter des Gärtner Walter zu Hennersdorf aus dem dasigen Dorfbach.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat May sind 7 Selbstmorde vorgefallen. Drei dieser Selbstmörder erhingen sich, zwei ertränkten sich, der sechste schnitt sich die Kehle durch und der siebente erstach sich.

Wegen vernachläßigter Aufsicht ertranken zwei Kinder.

Nachgenannte Personen verloren auf außergewöhnliche Art ihr Leben.

In Goldberg fiel der dasige Tuch-Fabrikant Keßner am 13. May d. J. bei dem Färben der Wolle aus Unvorsichtigkeit in den Färbe-Kessel und verbrühte sich dermaßen, daß er nach 8stündigen heftigen Schmerzen starb.

Am 25. April verlor der beim Alaun-Bergwerk zu Muskau, Rothenburgschen Kreises, angestellte Grubensteiger Friedrich, in einer Braun-Kohlengrube, durch die sogenannten bösen Wetter, sein Leben.

Die unverehelichte Maria Elisabeth Kühn zu Waldau, Bunzlauschen Kreises, fand man am 4. todt in dem Dorfbach. Sie war mit epileptischen Zufällen behaftet und in einem Anfall derselben verunglückt.

Am 16. May ertrank beim Viehhüten die 12jährige Tochter des Einliegers Joseph Drescher von Friedersdorf, Grünbergschen Kreises, in der Ockel, in die sie unvorsichtigerweise gefallen war.

Am 4. May ertranken von drei Knechten, welche sich aus Uebermuth auf ein flaches, von Brettern zusammengesetztes und nur auf einen Menschen eingerichtetes Fahrzeug begeben hatten, auf dem zu dem Weidingerschen Vorwerk im Landeshuter Kreise gehörigen großen und tiefen Teiche zwei, und waren aller mit ihnen vorgenommenen Wiederbelebungs-Versuche ungeachtet, nicht mehr zu retten.

Ein

Ein Mädchen von 6 Jahren, die Tochter einer Wittwe, verbrannte auf dem Felde bei Albendorf im Landeshutschen Kreise.

Man hatte dieses Kind mit einem in der Laterne brennenden Lichte hinaus geschickt, um die auf dem Felde aufgehäufte Brechenge — Abgang vom Flachsbrechen -- anzuzünden, wobei die Flamme die Kleider des Kindes ergriffen.

Feuersbrünste.

Am 27. May brannten in Waldau, Liegnitzschen Kreises, in einer Stunde 4 Bauer- und 20 Gärtner-Stellen und 11 Auszüglerhäusler ab. Es sind dadurch 48 Familien, welche mit dem Gesinde 214 Personen ausmachen, unglücklich geworden.

Außerdem brannten ab, in der Nacht vom 30. April zum 1. May, ein Theil der Herrschaftlichen Wirthschafts-Gebäude und die Windmüller-Wohnung zu Wengeln, Lübenschen Kreises; am 29. April eine Gärtner-Stelle zu Schaafenort, Goldberg-Haynauschen Kreises, und an demselben Tage eine Gärtner-Stelle zu Nieder-Polkwitz, Glogauschen Kreises; am 8. May zu Schnellenfurth, Bunzlauschen Kreises, das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude des Kretschams; am 10. zu Spiller, Löwenbergschen Kreises, eine zweigängige Wasser-Mühle; am 15. May in Seifersdorf, Schönauschen Kreises, ein Auenhaus, und am 22. desselben in Georgendorf zwei Leerhäusler-Stellen, und in der Nacht vom 21. zum 22. May zwei Bauergehöfte zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises.

Vom 19. zum 20. May verzehrte die Flamme die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der sogenannten Stadtgraben-Besitzung zu Görlitz, und am 5. v. M. in dem Dorfe Leippe, Amts Hoyerswerda, 9 Bauerngehöfte mit Ausschluß von 5 Scheunen und ein Auszüglerhaus. Ein Mensch fand bei dieser Feuersbrunst seinen Tod und viele andere wurden körperlich sehr verletzt.

Am 3. zündete der Blitz das Wohnhaus eines Bauergehöftes zu Nieder-Herzogswaldau, Freistädtschen Kreises, wodurch das Letztere mit allen Wirthschaftsgebäuden, Vieh und Getreide-Vorräthen ein Raub der Flamme wurden.

Am 7. brannte in dem zur Herrschaft Primkenau gehörigen Forst eine Fläche Holzbestand von circa 80 Morgen ab.

Liegnitz, den 4. Juny 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 25. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das rote Stück pro 1825. enthält unter

No. 941. die Sportel-Taxordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medicinalkollegien; vom 25. April 1825.

No. 942. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. May 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt werden.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die halbjährigen am 1. July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. No. 5. in folgender Art berichtigt.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni dieses Jahres betr.

I.

Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

No.	100,001	oder darüber	vom 1sten	bis 6ten July.
„	100,000	bis 70,001	vom 7ten	bis 12ten July.
„	70,000	bis 40,001	vom 13ten	bis 20sten July.
„	40,000	bis 10,001	vom 21sten	bis 25sten July.
„	10,000	bis 1	vom 26sten	bis 27sten July.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27. July mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons à points und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäfts-Führung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichnisse.

II

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen, jedoch nur in den Monaten July und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen auf nicht gestempelte Zins-Coupons zahlt dies Handlungshaus nur in den Tagen vom 12. bis letzten August dieses Jahres.

IV.

Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juny d. J. auch die, aus der Zeit vom 1. July 1821. bis letzten December 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Serie III. No. 6. 7. und 8. und Serie IV. No. 1. 2. 3. und 4. ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577, mit dem 1. July d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juny 1821. zum Besten des Tilgungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon Serie III. No. 5. werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juny d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III. und IV. können bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle

sol-

solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28. May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen betr.

Freitag den 1. July 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar 1825. bis den 1. July 1825. No. 30. Taubenstraße, in der Staats Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Absendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den

Auf-

[redacted]trag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 28. May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Dech. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 82. Betreffend die mit den Vokationen für evangelische Pfarrstellen einzureichende Beglaubigung, daß den im §. 329. 334. und 335. Tit. 11. Th. II. des Allgem. L. R. enthaltenen Vorschriften Genüge geschehen.

Das Allgem. Landrecht bestimmt im 329sten, 334sten und 335sten §. des 11ten Titels 11ten Theils, daß Kirchen-Patrone, welche eine Pfarrstelle zu besetzen haben, das von ihnen gewählte Subject der Gemeine vorstellen, und daß die letzte nach Verlauf von 8 Tagen, und wenn der vom Patron gewählte künftige Pfarrer aus einem andern Consistorial-Departement ist, nach Verlauf einer längern, allenfalls bis auf Vier Wochen zu erstreckenden Frist, mit ihrer Erklärung über das gewählte Subjekt vernommen werden müsse. Darüber, daß diesen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in vorgekommenen Besetzungsfällen Genüge geschehen, ist zeither nur in seltenen Fällen Bescheinigung geführt worden.

Die Königl. Regierung hält es jedoch für nothwendig, daß solches künftig nicht unterlassen werde, und ordnet deshalb hierdurch an, daß jeder Pfarr-Vokation, welche zur Bestätigung hierorts eingereicht wird, jederzeit ein von dem Orts-Justitiar über die im §. 334. tit. cit. vorgeschriebene Vernehmung der Eingepfarrten niedergeschriebenes Protokoll beigefügt werden müsse, widrigenfalls die Vokation dem dieselbe ausgestellt habenden Patron zur Beifügung der fehlenden Verhandlung zurückgefertigt und bis zu beider Eingange die Bestätigung der Vokation ausgesetzt bleiben wird.

Liegnitz, den 16. Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.
I. No. 943. Juny c.

No. 83. Betreffend die Einziehung des Gnadengehalts und Wartegeldes von den im Civildienst angestellten Invaliden.

Nach den höhern Orts erneuerten allgemeinen Bestimmungen, können die invaliden Militair-Personen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche eine Civilstelle im Staats- oder Communaldienst erhalten, nur alsdann ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt fortbeziehen, wenn ihr reines Einkommen aus der Anstellung das doppelte des Wartegeldes oder Gnadengehalts nicht erreicht, wobei es gleichviel ist, ob jenes Einkommen unter dem Namen von Gehalt, fixirten Diäten, Tantieme, Remuneration u. s. w. gewährt wird. Jedoch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen. Da hiergegen in allen Fällen, wo gedachtes Einkommen das Doppelte des Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht, oder übersteigt, letzteres auch alsdann eingezogen werden muß, wenn der

An-

Angestellte nur auf Probe angenommen worden ist, oder nur interimistisch beschäftiget wird, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß dergleichen angestellte Individuen ihr Wartegeld oder Gnadengehalt in einzelnen Fällen dennoch zur Ungebühr noch mehrere Monate nach ihrer Anstellung fortbezogen haben, so werden insbesondere sämmtliche Magistrate in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch angewiesen, jedem im Communaldienst angestellten Invaliden, dessen reines Dienst-Einkommen nach vorangeführten Bestimmungen das Doppelte des zeither bezogenen Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteiget, die von der Abtheilung für die Invaliden im Königl. Krieges-Ministerio erhaltene Assignation sofort abzunehmen und mit Bezeichnung seines Dienst-Einkommens Uns einzureichen. Dabei wird zugleich bemerkt, daß jeder betreffende Magistrat für etwanige Ueberhebungen verantwortlich ist. Dagegen verbleibt der Invalide im unverkürzten Genuß seines Wartegeldes oder Gnadengehaltes, wenn er um Lohn arbeitet und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Hiernach haben sich die Magistrate Unsres Verwaltungs-Departements, so wie alle, welche es sonst angeht, aufs Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. M. 43. R. Juni c.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Steckbrief. Es ist am gestrigen Morgen von der Arbeit der nachstehend signalisirte, seit dem 28. Januar 1822. wegen Straßenraubmordes, auf 20 Jahre Baugefangenschaft hieselbst sitzende ehemalige Husar 4. Regiments, Namens Joseph Zydek auch Piechoczik genannt, entsprungen; um gefällige Invigilirung auf diesen gefährlichen Verbrecher und dessen sichere Einlieferung an uns, gegen das gesetzliche Fangegeld von 5 Rthlr. bittet dienstergebenst.

Cosel, den 10. Juni 1825.

Die Königliche Commandantur. v. Welzien.

Signalement.

Joseph Zydek vel Piechoczik, 29 Jahr alt, aus Trachhammer, Tosser Kreises in Oberschlesien, katholischer Religion, 5 Fuß $3^1/_2$ Zoll groß, schwarzes Haar, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur, spricht polnisch und etwas deutsch, ohne besondere Kennzeichen, entsprungen mit Leibkette und einem starken Fußspringer, in einer halb gelb, halb grauen Tuchjacke und Hosen, runden Hut und in Pantoffeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Bürgermeister Sohr zu Görlitz, bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als Hofrath Allergnädigst zu verleihen und das diesfällige Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Der Candidat der Theologie Adam, ist als evangelischer Prediger zu Gränowitz bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen des Feldwebel Feder.

Der in Haynau stationirte Bezirks-Feldwebel vom 1. Bataillon (Liegnitzschen) des 18. Landwehr-Regiments, Namens Feder, hat bei einer im Januar 1823. in Klein-Kotzenau statt gefundenen Feuersbrunst, woselbst er sich bei Bereisung seines Compagnie-Bezirks zu gedachter Zeit befand, so wie auch bei dem am 24. Januar d. J. in Jacobsdorf, Liegnitzschen Kreises, entstandenem Brande durch thätige Hülfe, rastloses umsichtiges Benehmen und durch zweckmäßige Anordnungen sich rühmlich ausgezeichnet, wofür demselben das gebührende, belobende, öffentliche Anerkenntniß hiermit ertheilt wird. Liegnitz, den 6. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der verstorbene Freiherr von Dyherrn-Ezettritz und Neuhaus auf Tschöplau, hat der evangelischen Kirche zu Freystadt 200 Rthlr. in Pfandbriefen, und dem dortigen Waisenhause eine Hypothek über 100 Rthlr. vermacht.

Desgleichen hat der zu Forst, Landeshutschen Kreises, verstorbene Groß-Gärtner Baudisch in seinem hinterlassenen Testament für ganz arme Schulkinder zu Büchern und Bekleidung die Summe von 10 Rthlr. ausgesetzt. Der Schul-Armen-Kasse zu Ober-Läsersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, vermachte der daselbst verstorbene Gerichts-Schulze Röhrich die Summe von 30 Rthlr. Eben so setzte der verstorbene Müller-Meister Pilz zu Tschischdorf, Löwenbergschen Kreises, in seinem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Schul-Kasse ein Legat von 20 Rthlr. aus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 2. Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück pro 1825. enthält unter

Nr. 943. die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin, vom 7. May 1825.

Nr. 944. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. May 1825., betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten, und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll.

Nr. 945. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juny 1825.; wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betreffend die Auszahlung der am 1sten July d. J. fällig werdenden Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 1. July 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1825. bis 1. July 1825. gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. No. 7.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. July 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zins-Scheinen und Zins-Coupons,

ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zins-Scheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Tauben-Straße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zins-Scheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Scheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins Coupos Serie I. No. 7., bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24. May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark. von Romberg.

Wegen der 9ten Ziehung der Staats-Schulden-Prämien.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung, wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 14. Juni 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Die Befugniß der außergerichtlichen Auctionatoren betr.

Die Königl. hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, haben am 25. v. M. bestimmt, daß, da der 21e §. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. demjenigen, der für seine Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigern lassen will, die Verpflichtung auflegt, hierzu einen Gewerbschein zu lösen, den außergerichtlichen Auctionatoren nur dann erlaubt seyn soll, Waaren-Versteigerungen für Auswärtige abzuhalten, wenn die Eigenthümer der Waaren ihnen ihre Gewerbescheine vorlegen, auch daß nur solche Waaren für Auswärtige versteigert werden dürfen, die in dem Gewerbeschein bezeichnet sind.

Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen statt finden soll, dürfen demnach für Rechnung auswärtiger Besitzer von außergerichtlichen Auctionatoren nicht versteigert werden, wohin namentlich: Wein, Branntwein, Liqueur, Material- und Specerei-Waaren und alle Schnittwaaren gehören, die in dem erwähnten §. 14. nicht als Gegenstände des Hausirverkehrs bezeichnet sind.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden und außergerichtlichen Auctionatoren gebracht.

Liegnitz, den 20. Juny 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. Nr. 54. R. Juny c.

No. 85. Die den Posten bei Unglücksfällen zu leistende Hülfe betr.

Die Wahrnehmung, daß in mehreren Gegenden des Staats die Unterthanen seit einiger Zeit nicht mit derjenigen Bereitwilligkeit, zu welcher das Gesetz verpflichtet, den Posten bei Unglücksfällen zu Hülfe gekommen sind, hat das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt, zu verordnen, daß die diesfälligen allgemeinen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden. Indem Wir daher den Inhalt des §. 5. des 17. Abschnitts der allgemeinen Post-Ordnung vom 26. November 1782., welcher also lautet:

„Im Fall ein Postillon unterweges ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrechen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesem und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbigen, sobald als möglich fortgeholfen werde; die dadurch verursachten Kosten sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachläßigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Postkasse übertragen werden"

hierdurch den Einwohnern Unsers Verwaltungs-Bezirks ins Gedächtniß zurückrufen, und dabei bemerken, daß das Königl. General-Post-Amt jede solche Hülfsleistung dankbar anerkennen und alle Kosten sofort erstatten wird, dürfen

dürfen Wir das Vertrauen hegen, daß es im Liegnitzschen Regierungs-Departement hierunter an der nöthigen Willfährigkeit niemals fehlen werde.

Liegnitz, den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 53. R. Juni c.

No. 86.
Betrifft das Verfahren bei Anbringung von Beschwerden über Post Anstalten.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht: daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Post Anstalten oder über Post-Beamte in den Königlich Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen in den Stunden-Zetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten, als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken.

Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden: daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Director angenommen werden können.

In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurth a. M., den 30. May 1825.

Der General-Postmeister gez. v. Nagler.

Indem Wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir: daß dem Herrn Ober-Post-Director Balde hieselbst die Aufsicht über die Post-Anstalten in Unserm Verwaltungs-Bezirke und über nachfolgende des Frankfurter Regierungs-Departements, als zu

Alt Döbern, Crossen, Christianstadt, Cottbus, Dobriluck, Drebkau, Forste, Finsterwalde, Guben, Gassen, Golzen, Kalau, Lieberose, Lübbenau, Lübben, Luckau, Pelitz, Pförten, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Senftenberg, Sonnenwalde, Triebel, Vetschau und Züllichau

übertragen worden ist, an welchen also diejenigen sich zu wenden, welche Beschwerden über Post-Anstalten und Post-Beamte als solche, in Beziehung auf den nur besagten Bezirk anzubringen haben.

Liegnitz, den 21. Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 975. Juny a. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einziehung der alten Scheidemünze.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden davon benachrichtigt, daß die alte Scheidemünze, namentlich die sogenannten Groschen, Sechser, und Böhmen, mit dem letzten September d. J. außer Cours gesetzt und nicht weiter in Zahlung angenommen werden sollen. Bis dahin kann der Umsatz derselben bei jeder zum Resort der Königl. Regierung gehörenden Kasse bewirkt werden. Es haben dieselben ihre Deposital-Massen von jenen Münzsorten sofort zu befreien und keine alte Scheidemünze darin weiter anzunehmen; auch das Interesse ihrer Salarien-Kassen gebührend zu wahren.

Breslau, den 9. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betrifft die Ernennung eines Untersuchungs-Richters bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern zu Liebau und Hirschberg.

Die Ernennung des bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Röver zum Untersuchungs-Richter bei den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern zu Hirschberg und Liebau, wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe seinen Wohnsitz in Landeshuth angewiesen erhalten.

Breslau, den 13. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die von den Kriegs-Reserve-Soldaten und Landwehrmännern verwirkte Strafe bei Unterlassung der den Offizieren schuldigen Honneurs betr.

In Folge der Hohen Justiz-Ministerial-Anweisung vom 2. April dieses Jahres werden die von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht resortirenden Unter-Gerichte, auf die in No. 23. des diesjährigen Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts pag. 221. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30. Mai d. J., von der ergangenen Königl. Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., betreffend die von den Beurlaubten und Kriegs-Reserve-Soldaten auch Landwehrmännern, auch wenn sie gegen die Vorschrift, nicht die Uniform tragen, den Offizieren zu erweisenden Militair-Honneurs, und im Unterbleibungs-Fall verwirkte Militair-Bestrafung, hierdurch zur Nachricht und Beachtung, verwiesen.

Glogau, den 20 Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Habilitirung zum Prediger-Amte betr.

Wir haben den Kandidaten der Theologie

Gustav Adolph Haacke allhier, und

Carl Gottfried Bornmann aus Prausnitz, Jauerschen Kreises,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

Im-

Imgleichen ist der Kandidat der Theologie
Ludwig Heinrich August Groß in Carlsruhe
pro venia concionandi geprüft worden, und hat die Erlaubniß zum Predigen erhalten. Breslau, den 13. Juni 1825.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die Verbindung der Königlichen General-Commission von Ober-Schlesien mit der von Nieder-Schlesien betreffend.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs die bisher für Ober-Schlesien in Groß-Strehlitz bestandene General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit der für Niederschlesien in Breslau bestehenden General-Commission, verbunden werden soll; so bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wirksamkeit der Königl. General-Commission zu Groß-Strehlitz mit dem 1. July d. J. aufhören und von diesem Tage ab, die obere Leitung aller Geschäfte, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Schlesien betreffen, in Breslau, bei der Königl. General-Commission von Schlesien, stattfinden wird.

Es soll jedoch bis zum 1. October d. J. zu Groß-Strehlitz eine Deputation der Königlichen General-Commission von Schlesien verbleiben, an welche bis dahin alle Gesuche und Anträge in speciellen Regulirungs-Sachen, zu richten sind, alle Gesuche aber, welche Generalien betreffen, müssen schon vom 1. July d. J. ab, an die Königliche General-Commission von Schlesien nach Breslau addressirt werden.

Breslau, den 21. Juny 1825.

Der Königliche General-Commissarius von Schlesien.
v. Johnston.

Steckbrief.

Der in der nachstehenden Person-Beschreibung näher bezeichnete Königl. Einnehmer der indirecten Steuern und Postwärter zu Münsterberg, Wilhelm Heinert, ist am 15. d. M. des Morgens nach 5 Uhr unter dem Vorgeben eines Spazierganges aus seinem Hause und aus der Stadt gegangen, bis jetzt noch nicht zurückgekehrt, und aller Nachforschungen ungeachtet keine Nachricht von seinem Aufenthaltsort zu erlangen gewesen, auch die Vermuthung eines verübten Selbstmordes nicht näher bestätigt worden. Bei der hiernächst vorgenommenen Revision der von dem Entwichenen zurückgelassenen Kassenbücher und Rechnungen, hat sich ein ihm zur Last fallender Kassen- und Stempeldefect von einigen Tausend Thalern ergeben.

Um nun den ꝛc. Heinert deshalb zur Criminal-Untersuchung zu ziehen, werden alle Gerichts- und andere Obrigkeiten unsers Geschäftsbezirks aufgefordert, sämmtliche ausländische und auswärtige Gerichte und öffentliche Behörden aber unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendienstverweisungen gebührend ersucht, den Wilhelm Heinert, wo er sich betreten lasse, sofort festneh-

nehmen, in sichern Verhaft bringen, und mittelst gewöhnlichen Transport-zettels an das nächste Königl. Inquisitoriat zu Glatz oder zu Brieg, oder zu Breslau, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen, uns aber davon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Personen-Beschreibung

des am 15. Juny 1825. aus Münsterberg entwichenen Steuer-Rendanten und Postwärter Wilhelm Heinert.

1) Vor- und Zunamen, Wilhelm Heinert.
2) Geburtsort, Belgard in Pommern.
3) Größe, 5 Fuß 6 Zoll.
4) Alter, 45 Jahr 10 Monat.
5) Haare, grau und weiß, verschnitten.
6) Gesicht, rund, von Farbe roth.
7) Augen, braun.
8) Augenbraunen, wenig.
9) Nase und Mund, gewöhnlich.
10) Zähne, fehlerhaft, die obern fehlen ganz.
11) Bart, schwärzlich.
12) Statur, untersetzt.

Besondere Kennzeichen:

13) auf der linken Backe eine kleine Warze.

Bei der Entweichung war derselbe bekleidet mit:

a) einem braun tuchnen Ueberrock mit Tuchknöpfen,
b) einer schwarz seidnen Weste,
c) langen grün und gelb gestreiften Sommerbeinkleidern,
d) langen kalbledernen Stiefeln,
e) einem gelb und blau gewürkten Halstuch, und
f) einer blau tuchnen Mütze mit einem viereckigen Schilde.

Breslau, den 24. Juny 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Ernst Gottfried Hubrich erhielt die Bestätigung als evangelischer Pastor zu Altstrunz im Kreise Glogau.

Der Kandidat der Thierheilkunde Karl Gustav Hoffmann zu Hirschberg ist als praktischer Thierarzt zweiter Klasse approbirt, und demnächst als Kreis-Thierarzt vereidet worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Errichtung einer Gemeinde Baumschule zu Petersdorf betreffend.

Der Ober-Amtmann Jacobi zu Groß-Petersdorf im Saganschen Kreise hat, in Vereinigung mit den dasigen Dorfgerichtspersonen, dem Schullehrer Ullmann und andern Wirthen, eine Gemeinde-Baumschule am Orte zu Stande gebracht, zu welcher das Herzogliche Dominium den nöthigen Fleck Ackerland und das zur Umzäunung erforderliche Holz hergegeben, die Gemeinde aber die Arbeit geleistet hat. Es sind bis jetzt bereits darin eingepflanzt 10 1/2 Schock Aepfel- und Birnbäumchen, 5 Schock Pflaum- und 5 Schock Kirschbäumchen.

Wir haben von dieser nützlichen Unternehmung mit Wohlgefallen Kenntniß genommen, und wünschen, daß dasselbe Nachahmung finden möge.

Liegnitz, den 24. Juny 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Die durch die Gesetz-Sammlung publicirte Königl. Cabinets-Ordre vom 21. v. M. enthält die Festsetzung: daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speciell vereinigt haben, mit näherer Anweisung zu versehen. Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung blos die vom 1. September oder vom 1. October 1803. bis dahin 1804. gebornen Individuen neu herangezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen Leute aber noch nicht concurrirt haben, in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalender-Jahre 1805. gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reclamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatz-Commissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen. *)

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

*) Für das Jahr 1825. sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruction, so weit es nöthig ist, respective anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

Die-

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen: daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Classe gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15. May bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung: daß diejenigen, die sich nicht meldeten, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden, und, wenn sie zum Militairdienste tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden würden.

Die nämliche Maasregel gilt für alle Militairpflichtige aus den frühern Alters-Classen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respective Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben, und noch nicht in die Stammrolle eingetragen seyn möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden aber müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten: daß derselbe verstorben sey; so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterberegistern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen, nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen, vor dem 1. Juny einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungs-Listen benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere **Aushebungs-Bezirke** abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen. Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Commandeurs, unter Zustimmung der Regierung und Landwehr-Brigade-Commandeurs, überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen: daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stammrollen ungesäumt, unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Commandeurs, die eigentlichen Aushebungs-Listen, und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienste unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer frühern Classe gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Classe nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheyrathet oder unverheirathet, zum Militairdienste tauglich oder untauglich seyn, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammen zu stellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich: daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der früheren Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stammrollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Alters-Classe, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825. zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten, oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten, und zur Aushebung des Jahres 1825. verwiesenen, oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen, pro 1824. jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1. Januar bis Ende December 1805. geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht blos auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente, und die dazu qualificirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurückgegangen, und auf die von den vorjährigen Alters-Classen noch disponiblen dienstauglichen Individuen dergestalt zurückgegriffen werden, daß die jüngere Alters-Classe immer zunächst in Anspruch genommen, und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5.

§. 5. Die gedachten Aushebungs-Listen werden nach dem unter Nro. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertigt, dergestalt, daß die Listen zwei Classen oder Abtheilungen begreifen, nämlich:

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen, und

b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Classen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Classen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Classen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Commandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Commandeurs besorgen sich Duplicate von diesen Listen. Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Hauptorten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und so weit es nach der Oertlichkeit angemessen scheint, auch in andern Orten, wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Commissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Commissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden, nach Rücksprache mit den Landwehr-Batallons-Commandeurs, 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Commissionen

men in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt seyn mag, aufgeben: die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Districts-Polizei-Behörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg-Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Commissionen Nachricht geben, damit diese eines ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können. Den Orts- oder Districts Behörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein Votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt den Departements-Ersatz-Commissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Commissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Commandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs-Gründen wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militairdienst eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Classe nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Commissionen nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Colonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letztverflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind; oder

b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder

c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Consensen den Preußischen Staat verlassen haben; oder

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienste, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt, oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respective Gesindedienste in andern Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungs-Listen aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten, zur Erleichterung der Controlle, jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung seiner Militairdienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc. gilt die Bestimmung: daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

So-

§. 11. Sobald die Aushebungs-Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen. Zu diesem Ende werden im Beisyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen und der Bürgermeister oder Schulzen oder deren Stellvertreter so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten Generalliste befinden. Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nro. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungs-Liste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrathe zu führenden alphabetischen Aushebungs-Liste ꝛc., und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten, und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte: daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchem nächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungs-Liste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplicats der alphabetischen Aushebungs-Liste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem andern Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission oder auch von dem Kreis-Secretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nro. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die

Die offenen Räume der ersten Rubrike, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Looſens, und zwar von Nro. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungs-Liſte auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müſſen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden iſt, gegenüber in den betreffenden Rubriken notirt werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looſes.

Nach beendigter Looſung wird dieſe Looſungsliſte, von welcher der Landwehr-Bataillons-Commandeur gleichfalls ein Duplicat führen zu laſſen hat, von dem Landrathe vorgeleſen, und demnächſt von allen Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Commiſſion unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwieſen, und deren Namen nach Anleitung der Beſtimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetiſchen Aushebungs-Liſte nicht gelöſcht worden, ſondern in dieſer Liſte ſtehen geblieben ſind, weil ſie, wenn ſie bei der Muſterung der früheren Alters-Claſſe nicht zurückgeſtellt worden wären, nach der geſetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienſte bei dem ſtehenden Heere, alſo zum Dienſte bei den Fahnen oder als Kriegs-Reſerve-Rekruten eingeſtellt ſeyn würden, nehmen an der Looſung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieſelben werden vielmehr primo loco in die Looſungsliſten des laufenden Jahres eingetragen, und erhalten die erſten Looſungs-Nummern.

Wenn ſich z. B. Zehn ſolche Militairpflichtige vom Jahre 1824. in einer Aushebungs-Liſte des Jahres 1825. befinden, die nach der geſetzlichen Reihenfolge ſchon zum Dienſte bei dem ſtehenden Heere eingeſtellt ſeyn würden, wenn ſie bei der Muſterung pro 1824. nicht zurückgeſtellt worden wären, ſo werden die Zehn erſten Nummern aus der Looſungs-Urne weggelaſſen.

Die betreffenden Zehn Individuen des Jahres 1824. erhalten dieſe Nummern, und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetiſchen Ordnung in die Looſungsliſten eingeſchrieben. Die Looſungs-Nummern, welche in die Urne zu legen ſind, fangen alsdann mit Nro. 11. an.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt: daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn ſie nicht zur nächſten Aushebung verwieſen worden wären, nur zur Kriegs-Reſerve gekommen ſeyn und ſich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienſte bei den Fahnen, ſondern eventualiter blos als Kriegs-Reſerve-Rekruten eingeſtellt werden können, es ſey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeſchriebenen Erſatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehören, damals aber übergangenen und aus dieſem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetiſche Aushebungs-Liſte des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müſſen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art looſen, als wenn ſie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die

Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission: ob diesen früher übergangenen Individuen, wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungs-Liste etwas zur Last fällt, und ob selbige demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehns in zwei oder mehrern Aushebungs-Bezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrganges verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen; so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in andern Aushebungs-Bezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an: daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Contigents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Classe, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Classe anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken: daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält.

Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen.

Den vorkomme den gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der Loosungsliste als in der alphabetischen Aushebungs-Liste die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschieht; es ist vielmehr nur darauf zu sehen: daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen

Tag

Tag aufgehalten werden dürfen, und noch vor der Nacht ihre Heimath erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirke und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Ortsvorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften, und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert. Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen, und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Commission ihn zurück, und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Colonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat, und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von Fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Commission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienste schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich: daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Commission die Befugniß, ihn sofort, definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Liste angeführt.

§. 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Commission: daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußern Ansehn nach entweder zu schwach, oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienste nicht tauglich sey; so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schaamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben, und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die competenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1821. eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch

fer-

ner unterworfen werden. Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königliche Cabinetsordre vom 20. November 1817. festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-Commission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General-Staabs-Arztes der Armee vom 16. August 1817. und in der Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. October 1820. zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienste brauchbar ist, so wird die Angabe des letzteren, und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Commission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Commission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notirt.

§ 25. Ist der Arzt der Meinung: daß der Militairpflichtige zum Dienste gänzlich unbrauchbar sey, so wird dies ebenfalls in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleischbruches."

§ 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Commission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair-Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Commission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln, und nur in zweifelhaften Fällen, z. B. bei angegebner Taubheit, Epilepsie u. s. w., fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von derjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn

Wenn bei der Kreis Ersatz-Commission über die Dienstfähigkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Commission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, so sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür: daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Commission ausmitteln: daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, in so fern es zum Militairdienste brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungs-Nummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe, zum Dienste bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November v. J. genehmigten Regulativs vom 22. October v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich: daß ein Militairpflichtiger, es sey im Inn- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. I. c. der Instruction vom 30. Juny 1817. unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch ein gerichtliches Erkenntniß die National-Cocarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen seyn möchte, und der Mackel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militairdienste beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienste aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als: Meineyd, vorsätzlicher Bankerout und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe steht.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Cocarde anerkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheile der Ersatz-Commissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provincial-, Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben; so wird hier bemerkt: daß die Einstellung zum Militairdienste einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig anerkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Cocarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen General-Commandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben. Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt, und die Strafe im bürgerlichen Verhältnisse vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungs-Liste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Commission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Commission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich erachtet, und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Commission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Commission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldiget hält, werden zwar einstweilen als dienstauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Dienstauglichkeit, der Departements-Commission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Belage beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Commission noch als Freiwilliger bei den Fahnen; so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegsreserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Commissionen: sich von der Richtigkeit der Angaben hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienste im stehenden Heere statt.

Den Kreis Ersatz-Commissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruction vom 30. Juny 1817. §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen, nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juny 1822. zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet: sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur insofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reclamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen, und sind verpflichtet, Gegenvorstellungen, welche gegen die Reclamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann,

im

insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungs-Listen gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienste einzustellen, oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum zweitenmale zurückgestellt werden können. In dem 3ten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach dem §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30. Juny 1817. zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Commissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegsreserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatz-Commissionen werden bei einem jeden zum Militairdienste tauglich befundenen Individuo in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken: zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution, und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Commissionen die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs-Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beisein der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, so wie der Ortsvorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die andern Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird hinsichts der in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9 geschehenen Berichtigung der Aushebungs-Listen der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Commission in der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Colonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§ 41. Sobald die Kreis Ersatz-Commissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungs-Listen und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protocollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Commissionen überreichen.

Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen Landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden, und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contigente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, und von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Commissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen: auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen: in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Contigente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Contigente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Commissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cuirassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Corps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinaufgreifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt: daß die Contingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern, als auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Contigente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt: daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu gestellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritte des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute verhanden sind; so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Cavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritte des Militairdienstes verpflichteten Individuen

weniger einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Commissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungs-Bezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Commissionen zuzufertigen, und denselben zugleich bekannt zu machen: an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungs-Tage werden die Departements-Ersatz-Commissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maasgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungs-Bezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungs-Orte bleibt zwar den Departements-Ersatz-Commissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt: daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen, und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahmeorte nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Commissionen wegen der Versammlungs-Tage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungs-Listen als anwesend verzeichneten, vor der Departements-Commission zugestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Commission anweisen lassen: sich zur festgesetzten Stunde, an den bestimmten Orten, unter der Verwarnung persönlich einzufinden: daß diejenigen, welche sich ohne einen der Commission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und demzufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören:

a) die-

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihre Loose zu Erfüllung des dem betreffenden Aushebungs-Bezirke zugetheilten Contingents zum Antritte des Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden, und von der Kreis-Ersatz-Commission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind.

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Commission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer den Militairdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Commission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Commissionen nach §. 21. definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Commission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat: daß sie der Departements-Commission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Commission eine von der Kreis-Commission zurückgewiesene Reclamation als begründet annimmt, oder das eine oder andere von der Kreis-Commission dienstrauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienste erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden, nach ihren Loosungs-Nummern zunächst zum Dienste verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 pro Cent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungs-Bezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten Hundert dienstpflichtigen und dienstrauglichen Individuen, noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungs-Nummern heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen: daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden gedeckt werden kann.

Da-

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren: daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Alters-Classe vorangehet, und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Classe folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Commission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der Nro. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Alters-Classe zur Deckung des Contigents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen, zum Dienste brauchbaren Leute von der 21jährigen Alters-Classe aufwärts zurück gegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Alters-Classen, ebenfalls zur Gestellung für die Departements-Commission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruction stattfindenden Aushebungen, auf eine Alters-Classe zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihefolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst: daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Alters-Classe nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienste normiren. *)

§ 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Alters-Classe, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Commission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders verordnen möchte.

§ 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden: sich bei den Versammlungen der Departements-Commissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können. §. 49.

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Alters-Classe gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Listen der bezeichneten Alters-Classe aufgenommen worden sind.

§. 49. Die Departements-Commissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Commissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Commissionen im allgemeinen zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Commissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden worden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission der Recurs an die Departements-Ersatz-Commission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Commissionen als gänzlich zum Militairdienste unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Commissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritte des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Commissionen, nach vorheriger Besichtigung, als Diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen suchen: daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Commissionen haben daher auch die Befugniß: jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig, oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Feld-Dienste unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Commissionen nach den Umständen entweder als Halb Invalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller fernern Militairpflicht gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Commissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung hinsichts ihrer Militairverhältnisse versehen.

Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Commissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Fin-

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Commission für ganz dienstuntauglich erkennt; so versteht es sich von selbst: daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienste im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienste brauchbaren Individuen, werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Commissionen, über welche eine besondere protocollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen, so wie deren Duplicate berichtiget.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann: welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können. Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Commission bei den durch die Kreis-Commissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departements-Commissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen. Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Commission und insbesondere der Militair-Mitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl, mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe, die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt: die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegsdienste annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departements-Commission die Ersatz-Mannschaften definitiv übernommen, und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Commission eines von den drei §. 45. erwähnten Gestellungslisten mit der von der Departements-Commission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen, und mit der Bemerkung: zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departements-Commission quittirt unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Commandeur der Landwehr.

In der letzten Colonne der alphabetischen Aushebungslisten und der Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienste eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Colonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann: in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Alters-Classe in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departements-Commission die Vertheilung der Ersatz-Mannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigade-Commandeur an die zum Empfange derselben commandirten Officiere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militair-Angelegenheit.

Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereydet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheile zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatz-Contingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtigt, und in den Listen als dienstauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Contingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter dreijähriger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt. Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr, und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung: sich persönlich vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Commission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-

ments-Commission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudices verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen, als in dem Protocolle der Departements-Commission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Commission ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Commandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden § erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Commission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann.

Das Nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorher zu sehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Commission der Departements-Commission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet. Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahre einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatz-Mannschaften in die Ersatz-Reserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Commissionen haben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruction vom 30. Juny 1817. und die späteren Festsetzungen genau zu beachten.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern. gez. v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

Die

Die im vorstehenden Hohen Ministerial-Rescript enthaltenen Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird deren aufmerksamste Befolgung den Königlichen landräthlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, mit dem Bemerken, daß der zur Meldung der jungen Leute bei ihren Ortsbehörden, nach Abschnitt I. §. 1. durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machende Termine, in Unserm Verwaltungs-Bezirk, für dieses Jahr, wegen Verlauf der Zeit, bis zum 20. July hinausgeschoben wird. Für die künftigen Jahre hingegen behält es bei dem bis zum 15. May bestimmten Termin sein unabänderliches Bewenden.

Die zur Aufnahme der nach vorstehendem Schema unter No. 1. 2. und 3. anzufertigenden Listen erforderlichen Druckbogen werden den Königl. landräthlichen Aemtern besonders zugefertiget werden.

Liegnitz, den 20. Juny 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 1.

Muſter zur alphabetiſchen General-Liſte.

[§. 3. der Inſtruction vom 13. April 1825.]

Bemerkungen.

1) Zu dieſen Liſten haben die Kreis-Erſatz-Commiſſionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beſchaffen und den Landräthen zuzufertigen haben.

2) Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.

3) In der letzten Colonne iſt auch bei denjenigen Individuen, die zum Militairdienſte eingeſtellt werden, das Datum der Einſtellung und das Regiment, welchem die Militairpflichtigen überwieſen worden ſind, zu bemerken, ſo wie dieſe Colonne auch überhaupt zur Aufnahme ſonſtiger ſpäterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Regierungs-Departement
Kreis
Looſungs-Bezirk

Mu-
zur alphabetiſchen Liſte
des Jah-

1. Ortſchaft.	2. Laufende Nummer des Militairpflichtigen.	3. Vor- und Zunamen.	4. Datum der Geburt.			5. Größe.			6. Gewerbe oder Stand	7. Religion.	8. Geburts-Ort.
			Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.			

ſter
der Militairpflichtigen
res 1825.

9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken: ob ſelbige noch leben, oder todt ſind.	10. Bemerkungen.	11. Nummer, welche der Militairpflichtige bei der Looſung erhalten hat	12. Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Commiſſionen.	13. Entſcheidungen der Departements-Erſatz-Commiſſionen.

No.

M u

zur Loosungs=

[§. 13. der Instruction

Bemer

1) Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatz-Commissionen Druckbogen zu benutzen, welche die
2) Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinrei-
3) In der letzten Colonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militairdienste ein-
gen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Colonne auch überhaupt zur

Departement (Potsdam)
Kreis (Ost-Priegnitz)
Losungs-Bezirk (Nro. I.)

M u

zur Loosungs

Nro. welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.	Vornamen.	Ort der Geburt.	Ort der Aushebung.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Name des Vaters und der Mutter.
1.	Walter	Joh. Heinrich	Berlin	Kyritz	Schneider	evangelisch	Friedr. August Walter und Maria Werner
2.	Meyer	Friedr. Ernst	Kyritz	Kyritz	Ackerbürger	katholisch	
3.	John	Aug. Wilhelm			Tagelöhner		

2.

ſt e r

Liſte.

vom 13. April 1825.

k u n g e n.

Regierungen für das ganze Departement zu beſchaffen und den Landräthen zuzufertigen haben.
chenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.
geſtellt werden, das Datum der Einſtellung und das Regiment, welchem die Militairpflichtel-
Aufnahme ſonſtiger ſpäterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

ſt e r

Liſte

Aushebung des Jahres 1825.

Datum der Geburt der Militairpflichtigen.			Größe			Bemerkungen und Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Commiſſionen.	Entſcheidungen der Departements-Erſatz-Commiſſionen.
Tag	Monat	Jahr	Fuß	Zoll	Strich		
3.	October	1803.	5	3	3	Iſt pro 1824. wegen Körperſchwäche zur diesjährigen Aushebung verwieſen, und jetzt zum Dienſt bei der Infanterie brauchbar.	Den 1. Novbr. 1825. dem 20ſten Infanterie-Regimente überwieſen.
19.	Auguſt	1804.	5	6	2	Geſund und eignet ſich zum Dienſt in der Garde.	Den 1. Novbr. dem Regimente Garde du Corps zugetheilt.
23.	Februar	1804.	5	8	2	Untauglich, wegen eines ſtarken Fleiſchbruches	Gänzlich unbrauchbar, wegen eines Fleiſchbruches und ſchwächlichen Körperbaues.

No. 3.

Muſter

zu der namentlichen Liſte der Erſatz-Mannſchaften, wie ſie der Departements-Commiſſion von der Kreis-Commiſſion vorzulegen iſt.

[§. 45. der Inſtruction vom 13. April 1815.]

Laufende No.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Aufenthalts-Ort.	Religion.	Nummer der alphabetiſchen Aushebungs-Liſte.	Nummer der Looſungs-Liſte.

Datum der Geburt.			Größe		Qualificirt ſich für die							Truppentheil für den derſelbe von der Departements-Commiſſion beſtimmt worden iſt.	Bemerkungen.
Tag	Monat	Jahr	Zoll.	Strich.	Garde	Infanterie	Cuiraſſiere	Cavallerie.	Artillerie.	Pionire.	Jäger od. Schützen		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 9. Juli 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz betr.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den, in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Oberlausitz in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März v. J. abzuhaltenden Landtag sind nunmehr erfolgt und, in so weit sie den Gesetzen gemäß gewesen, von des Königs Majestät allergnädigst genehmigt worden.

Die Eröffnung des Landtags haben aber Allerhöchstdieselben, in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, für welche die Abhaltung des Landtags, zur Zeit des Breslauer Wollmarkts, der Versammlung der Landesältesten in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Credit-Societät und während der Erndte, mit Nachtheilen verknüpft seyn würden, bis zum zweiten October d. J. auszusetzen geruhet.

In Folge der an mich ergangenen höhern Anweisung, mache ich dieses den Einsassen der Provinz hiermit bekannt und bemerke dabei, daß des Königs Majestät den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlaucht zum Landtags-Marschall, so wie den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau und Neudorf zu dessen Stellvertreter allergnädigst ernannt haben. Da ich übrigens in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Director dessen zweiten Abtheilung eingetreten bin, und des Königs Majestät den Geheimen Staats-Minister Herrn Grafen von Bülow Excellenz, zu Allerhöchstdero Commissarius für den vorermeldeten Provinzial-Landtag zu ernennen geruhet, so hört meine Einwirkung auf die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten hiermit auf.

Indem ich auch dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, sage ich zugleich denjenigen Behörden der Provinz, welche mich bei Ausführung des Wahlgeschäfts so kräftig unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank.

Berlin, den 4. July 1825.

Der Ober-Präsident v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von den Staatsbeamten zu entrichtenden Beiträge zum Pensions-Fonds betreffend.

Da die Feststellung der, von den Staatsbeamten zum Pensions-Fond jährlich zu entrichtenden Beiträge noch nicht hat bewirkt werden können; so werden die Dirigenten der Unter-Gerichte und die einzeln stehenden Richter hierdurch angewiesen, den nach Inhalt des Circulars vom 24. November 1824., vorläufig von ihnen zu berechnenden Betrag dieser Beiträge vom 1. Januar d. J. ab in den Kassen zurückzubehalten, damit dieser Abzug den Beamten mit einemmale nicht zu schwer fällt.

Diejenigen Unter-Gerichte, welche Zuschußgelder oder ihre Gehalte aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zu erhalten haben, haben den vorläufig berechneten Betrag dieser Beiträge binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit derselbe von den für das 3te Quartal zu zahlenden Summen hier zurückbehalten werden kann. Bis dahin bleibt die Auszahlung dieser letztern ausgesetzt.

Breslau, den 13. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione academica.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahr die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schul-Studien in den obern Gymnasien-Klassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edict vom 12. October 1812. vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts destoweniger auf den Grund der ministeriellen Verfügung vom 4. Decbr. 1813., bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur Prüfung pro immatriculatione sich melden, alsdann aber mit den erhaltenen Prüfungs-Zeugnissen auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen die Immatriculation bei den Universitäten nachsuchen

ſuchen und erlangen. Damit nun das Allerhöchſte Edict wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten und der Zweck dieſes Geſetzes, einem nicht genungſam vorbereiteten Beſuche der Univerſität bei der ſtudirenden Jugend vorzubeugen, ſo viel als möglich erreicht werde, hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf die, dem eben gedachten Allerhöchſten Edicte beigefügte, und von des Königs Majeſtät in allen ihren Theilen beſtätigte Inſtruction, vom 25. Juny 1812., die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen über das von denſelben zu beobachtende Verfahren mit näherer Anweiſung zu verſehen, aus welcher wir folgende Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen:

1) Nur diejenigen inländiſchen Studirenden, welche ein inländiſches Gymnaſium beſucht haben, und durch ein vom Director oder Rector deſſelben ausgeſtelltes Zeugniß nachweiſen, daß ſie in der erſten Klaſſe deſſelben geſeſſen haben, können auf ihre Anmeldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen werden.

2) Diejenigen inländiſchen Studirenden, welche entweder gar kein inländiſches Gymnaſium beſucht, oder in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe deſſelben geſeſſen haben, und hierüber kein Zeugniß mitzubringen vermögen, ſollen nicht ſogleich zur Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen, ſondern erſt einem vorläufigen Tentamen unterworfen werden, deſſen Zweck lediglich darin beſtehen wird, auszumitteln, ob der Prüfling die in der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums erforderlichen Kenntniſſe beſitze.

3) Im bejahenden Falle ſoll das Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen und auf den Grund derſelben eines der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeugniſſe ertheilt werden.

4) Im verneinenden Falle aber, und ſobald ſich durch das Tentamen ergeben hat, daß der Prüfling noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen könne, ſoll ihm die Zulaſſung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und ſomit auch das Prüfungs-Zeugniß gänzlich verſagt werden.

5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht Zugelaſſenen iſt auf Verlangen ein Schein über den Ausfall des Tentamens auszuſtellen. Das Königliche Miniſterium behält ſich vor, wenn dieſelben nicht zur Vorbereitung auf den Dienſt des Staats, und der Kirche, ſondern zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf paſſende Vorleſungen auf inländiſchen Univerſitäten zu beſuchen wünſchen, nach näherer Prüfung der beſondern Umſtände, ihnen den Beſuch einer inländiſchen Univerſität auf eine in dieſem Falle von ihren Vätern oder Vormündern einzureichende Vorſtellung, zu geſtatten und zu ihrer Immatriculation unter nähern, noch zu beſtimmenden Bedingungen eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen.

Wir

Wir beauftragen die Directoren und Rectoren der Gymnasien, sogleich und demnächst von Zeit zu Zeit, jedesmal aber bestimmt halbjährlich, die Schüler in den obern und mittleren Klassen mit diesen Anordnungen bekannt zu machen, und außerdem kein schickliches Mittel unversucht zu lassen, dem Abgehen noch unreifer Jünglinge auf die Universität so viel als möglich vorzubeugen. Breslau, den 7. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Das Verbot betreffend: ohne Genehmigung des Berg-Amtes keine Hüttenbediente und Arbeiter anzunehmen.

Es verordnet die Schlesische Bergordnung d. d. Berlin 5. Juny 1769. Cap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttengewerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewust und Genehmigung des Königl. Ober-Berg-Amts annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober-Berg-Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehörig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen und mit nachstehenden speciellen Bestimmungen zu begleiten:

1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des dieselbe unmittelbar respicirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesem Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjects sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere grobe Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit als eine polizeiliche Maaßregel nothwendig macht, und der respicirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustimmung des respicirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.

2) Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privathütten-Gewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amts ist es demnächst über-

überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjects vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.

3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Contracte oder denselben ertheilte Bestallung muß die Privathütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmigung vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.

4) Es darf in solchen Contracten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt, und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist, der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amt des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden, widrigenfalls dergleichen Beamte als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungs-Strafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Stöhrungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen dem andern kündigt, oder beide gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienstverhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollem Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungsstrafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesischen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Breslau, den 8. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines arithmetischen Lehrbuches.

Auf die Erscheinung des nachstehenden arithmetischen Lehrbuchs:

„Faßliche Anweisung zum gründlichen Kopf- und Zifferrechnen nach naturgemäßen Grundsätzen und in methodischer Stufenfolge, für Schullehrer-Bildungs-Anstalten, Gymnasien, Bürger- und Volksschulen, von Christian Gottl. Scholz, Rector in Neisse. 3 Theile nebst 2 Heften von Aufgaben zum Zifferrechnen und 3 Heften Auflösungen. Halle 1825."

werden die Schullehrer und Schulrevisoren hierdurch aufmerksam gemacht. Diese aus der praktischen Schule hervorgegangene Anweisung zeigt, wie mündliches und schriftliches, reines und angewandtes Rechnen, das brauchbare Alte und das bewährte Neue auf das zweckmäßigste mit einander verbunden werden könne, und zeichnet sich durch Vollständigkeit, gute Anordnung und Wohlfeilheit vortheilhaft aus.

Liegnitz, den 25. Juny 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtnisse.

Der zu Ober-Würgsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer Herrmann, hat in seinem hinterlassenen Testament der evangelischen Kirche zu Bolkenhayn ein Vermächtniß von 10 Rthlr., und der Würgsdorfer Orts-Armen-Kasse ein Legat von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Die Kaufmannswittwe Tralles zu Hirschberg hat in ihrem hinterlassenen Testament der dortigen evangelischen Kirche ein Capital von 500 Rthlr. vermacht, mit der Bedingung, daß von den Zinsen die Tralles'sche Familien-Gruft im Stande gehalten werde.

Die verwittwete Handelsfrau Vogt, geborne Krause, zu Schönau, hat nach einer bei dem Magistrat daselbst abgegebenen Erklärung, der dortigen evangelischen Kirche ein Geschenk von 100 Rthlr. in baarem Gelde gemacht.

Die zu Glogau verstorbene Jüdin Esther, verehlicht gewesene Burghe'm, hat zur Verpflegung der schon auf dem Wege der Besserung sich befindenden armen Kranken der dasigen Judengemeinde ein Capital von 800 Rthlr. vermacht.

An

An fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Düsseldorfer Regierungs-Bezirke sind im Laufe dieses Monats bei mir eingegangen: Wohlthätigkeitsäußerungen u. Danksagungen.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
61.	Durch den Herrn Landrath von Köllchen, nachträglich aus dem Bunzlauer Kreise . . .	35	24	—
62.	Durch den Herrn Kreis-Sekretair Heinze, nachträglich aus dem Löwenberger Kreise . .	11	11	3
63.	Durch den Herrn Landrath v. Gersdorff, nachträglich aus der Parochie Rausche, Görlitzer Kreises (s. No. 58.)	7	20	—
64.	Durch den Herrn Landrath Müller, aus den Gemeinden Reisicht, Modelsdorf und Wilhelmsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises . . .	16	5	—
65.	Durch den Herrn Kreis-Secretair Walter, aus dem Freystädtschen Kreise	27	7	—
66.	Durch den Herrn Landrath v. Bose, nachträglich lich aus dem Laubaner Kreise . . .	48	7	7
67.	durch den Herrn Landrath v. Röder, nachträglich aus dem Rothenburger Kreise . . .	4	11	3
	Zusammen	150	26	1

welche an den Central-Hülfsverein in Düsseldorf weiter befördert worden, wohin nunmehr mit den bereits in 3 Sendungen abgeschickten

	5 Friedrichsd'or, 4 Dukaten	1904	12	2
zusammen	5 Friedrichsd'or, 4 Ducaten	2055	8	3

gelangt sind.

Liegnitz, den 30. Juny 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident
(gez.) v. Erdmannsdorf.

Behufs der Unterſtützung der Abgebrannten in Kupferberg ſind noch

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
66. Durch den Herrn Landrath Müll r aus der Gemeine Kreibau, Goldberg-Hayuauer Kreiſes .	1	10	—

bei mir eingegangen und an den Beſtimmungs-Ort weiter befördert worden.

Die diesfällige Sammlung beträgt nunmehr

11 Friedrichsd'or 1044 Rthlr. 6 Sgr. 4½ Pf.

Liegnitz, den 30. Juny 1825.

Der Regierungs-Chef-Präſident
(gez.) v. Erdmannsdorf.

Mit dieſem Amtsblatt-Stück wird für die betreffenden Behörden und Empfänger des hieſigen Regierungs-Amtsblattes eine beſondere Beilage, enthaltend die Inſtruction für die Kreis- und Departements-Heeres-Erſatz-Commiſſionen, ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 16. Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück pro 1825. enthält unter

No. 946. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. May 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist;

No. 947. die Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präclusions-Erkenntnisse in Concurs- und Liquidations-Prozessen; vom 16. May 1825.;

No. 948. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juny 1825., wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen;

No. 949. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juny 1825., betreffend die Vergütung für die von Grund-Besitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 87. Wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- u. Schul-Matrikeln.

Die Kirchen-Matrikeln sind zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirchen als ein zweckmäßiges Hülfsmittel anerkannt, weil aus derselben in Zukunft, bei den etwa im Laufe der Zeit eingetretenen Verdunkelungen, der jetzige Umfang der Gerechtsame der Kirchen, Pfarrstellen und Schulen, und der Grund, worauf solche beruhen, nachgewiesen werden kann, so daß die Matrikeln als glaubwürdige Urkunden bei der Entscheidung etwa künftig deshalb entstehender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden können.

Es ist daher nothwendig, daß bei den Kirchen, wo besondere Matrikeln noch nicht vorhanden sind, mit deren Aufnahme ungesäumt vorgeschritten wird. Zur Beobachtung der dabei erforderlichen Gleichförmigkeit finden Wir Uns veranlaßt, über die Form und den Inhalt der Matrikeln und über das Verfahren bei der Aufnahme derselben folgende Anweisungen zu ertheilen.

Die Kirchen-Matrikeln müssen auf dem Titelblatte den Namen und das Patronat der Kirche, so wie die Gemeinde, oder die mehreren eingepfarrten und Gast-Gemeinden und die einzelnen Ortschaften, für welche die Kirche bestimmt ist, enthalten. Bei vereinigten Mutterkirchen und Töchterkirchen, sofern letztere ein abgesondertes Vermögen und eine abgesonderte Verwaltung desselben haben, sind besondere Matrikeln aufzunehmen. Die Matrikel selbst muß für jede Kirche nach folgenden Rubriken angelegt werden:

Erstens Grundstücke der Kirche,

a) das Kirchen-Gebäude nach seiner Größe und Beschaffenheit beschrieben und die Zeit der Erbauung angegeben.

b) Der Kirchhof.

Demnächst die übrigen Grundstücke und zwar:

c) Acker-Grundstücke,

d) Wiesen,

e) Gärten,

f) Waldungen.

Alle diese Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Größe, nach ihren Gränzen, wobei die jetzigen Nachbaren und die Nummern des Hypotheken-Buchs, falls die Grundstücke ein Folium in demselben haben, anzugeben sind, auch in sich dazu eignenden Fällen nach ihrer Form genau bezeichnet und beschrieben werden.

Sind solche früher vermessen worden und Charten von denselben im Pfarrarchiv vorhanden, so muß dies, und von welchem verpflichteten Feldmesser, auf welche Veranlassung und ob mit Zuziehung der Gränznachbaren solche aufgenommen worden sind, in der Matrikel bemerkt, so wie, wenn die Grundstücke mit Grenzzeichen versehen sind, die Lage und Entfernung der Merkmale möglichst genau bezeichnet werden, damit bei etwanigen Gränzverdunkelungen, die richtige Gränze nöthigenfalls nach der Matrikel wieder hergestellt werden kann.

Zugleich ist bei jedem Grundstücke anzuführen, zu welcher Zeit und auf welche Weise die Kirche zu dem Eigenthum desselben gelangt ist, ob sich darüber Urkunden oder sonstige Nachrichten im Pfarrarchiv vorfinden, oder ob die Entstehung des Eigenthums jetzt nicht mehr nachgewiesen werden kann, und sich auf unvordenklichen Besitz gründet.

Ferner ist dabei anzugeben, ob und welche Befreiungen den Kirchen-Grundstücken von öffentlichen und Gemeinlasten und Leistungen, und aus welchem Grunde zustehn (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 165. 166. 174. bis 177.),

so

so wie auch bei jedem Grundstück zu bemerken ist, ob die freie Verfügung der Kirche über die Substanz oder über die Nutzungen desselben auf irgend eine Weise beschränkt ist, ob nämlich solche nach der bestehenden Verfassung dem Pfarrer, Schullehrer und Kirchenvorsteher ꝛc. zur theilweisen Benutzung frei oder gegen eine bestimmte Abgabe an die Kirche oder unter sonstigen Bedingungen überlassen, oder ob solche in Erbpacht ausgethan sind ꝛc. (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 187 bis 226), ob darauf einem Dritten Servitutengerechtsame z. B. Hütungs- oder Holzungs-Gerechtigkeiten, Ueberfahrt, Trift ꝛc. zustehen (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22.) auch ob davon Geld- oder Natural-Abgaben, und welche, an einen Dritten zu entrichten sind.

Zweitens: Erbzinsen der Kirche gehörig besonders verzeichnet,

a) in Naturalien, Getreide, Wachs, Gänsen, Hünern, Eiern u. s. w.

b) in Gelde (cfr. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 747 bis 757 und 813.)

Es ist hier, außerdem daß der Rechtstitel, aus welchem und der Betrag der Zinsen, und die Zeit, wann solche zu entrichten, genau angegeben werden müssen, besonders wichtig, daß das Grundstück, worauf jeder einzelne Zins ruht, genau bezeichnet werde, damit, falls künftige Verdunkelungen eintreten sollten, aus der Matrikel das zinspflichtige Grundstück nachgewiesen werden kann. Es muß dasselbe daher nach seiner bekannten Lage und Größe mit der Nummer des Hypothekenbuchs und nach seinen jetzigen Grenznachbarn bezeichnet und der Name des jetzigen Besitzers angegeben werden.

Wenn die Naturalzinsen nach einem örtlichen, z. B. nach Breslauer Maaß bis jetzt geliefert worden sind, so können die Zinsen zwar nach diesem Maaß in die Matrikel eingetragen werden, es muß aber alsdann, der Betrag nach Preußischem Maaß ausdrücklich in der Matrikel bemerkt werden.

Drittens: Zehnten (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 857 bis 978.)

Hierbei ist eben dasselbe, was bei den Erbzinsen erwähnt ist, zu beobachten, und muß besonders der Umfang des Zehntrechts, und auf welche Gegenstände sich dasselbe erstreckt, und ob demselben alle Grundstücke der Flur, oder nur bestimmte Grundstücke derselben unterworfen sind, die in diesem Falle, wie bei den Erbzinsen genau zu bezeichnen sind, bestimmt angegeben werden. Eben so ist die Art wie die Erhebung des Zehnten bewirkt wird, genau zu bezeichnen, da in Schlesien der Naturalzehnten an den meisten Orten in einen Sachzehnten verwandelt worden ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo nicht die Kirche, sondern der Pfarrer oder Schullehrer eine solche Abgabe zu erheben hat, solche in den besondern Abschnitt der Kirchen-Matrikel für die Einkünfte des Pfarrers oder des Schullehrers und Organisten aufzunehmen ist.

Viertens: Kapital-Vermögen.

In der Matrikel bedarf es nur der Angabe des gegenwärtigen Zustandes desselben nach seinem Betrage, seinen Münzsorten und dem Münzfuße.

Dagegen bedarf es nicht einer Erwähnung der einzelnen Schuldner, indem diese wechseln und aus den jährlichen Kirchen-Rechnungen zu ersehen sind.

Fünf-

Fünftens: Besondere Gerechtsame und Einnahmen der Kirche.

Hierher gehören alle besondere Gerechtsame, welche nicht in den vorigen Titeln begriffen sind, mithin Befreiungen von sonst gewöhnlichen Lasten, so wie alle besonderen Gerechtsame, wenn sie auch keine Einnahmen, die in der Kirchen-Rechnung erscheinen, gewähren. Ferner die bestimmten Zahlungen, welche aus Königl. Kassen, aus Gemeinde-Kassen, von Privatpersonen, vermöge bestehender Legate, von Handwerkern, Zünften u. s. w. geleistet werden. Bei allen diesen Zahlungen muß der Betrag in der Matrikel angegeben, auch besonders der Grund angezeigt seyn, worauf der Anspruch beruht, und dies ist aus den in dem Kirchenarchiv befindlichen Akten, Nachrichten und Urkunden zu erörtern und auseinander zu setzen.

Sechstens: Beiträge der Parochianen.

Unter diesen Beiträgen sind alle diejenigen Leistungen und Zahlungen an die Kirche begriffen, welche nicht, wie die vorerwähnten, auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, sondern die aus der Pflicht der Mitglieder der Kirchengesellschaft, zur Erhaltung der Kirche Beiträge zu leisten, fließen, und in einer frühern Vereinigung der Gemeinde, oder in höhern Anordnungen, ihren Ursprung haben, denen daher auch alle Mitglieder der Gemeinde unterworfen sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie jener Vereinigung beigetreten sind, oder zur Zeit, als die Anordnung erfolgte, schon zur Gemeinde gehört, oder sich später angesiedelt haben.

Es wird zweckmäßig seyn, diese Beiträge in ordentliche und außerordentliche zu theilen. — Zu den ordentlichen gehört zuerst der in einigen Orten stattfindende regelmäßige jährliche Beitrag, welcher von jedem Einwohner jährlich zur Kirchen-Kasse bezahlt werden muß. — Die dabei obwaltenden örtlichen Verfassungen, ob und auf welchen Vereinigungen der Gemeinde, oder auf welchen Anordnungen der höhern Behörde solche beruhen, oder, sofern diese nicht mehr aufgefunden werden können, die stattfindende Observanz und die Länge der Zeit derselben muß dabei auf das genaueste und deutlichste in der Matrikel auseinander gesetzt seyn.

Es ist die größte Bestimmtheit hier um so mehr erforderlich, da, wenn in künftigen Fällen außerordentliche Beiträge zu Unterstützung der Kirche nöthig werden sollten, der sich hierdurch ergebende Maaßstab zur Aufbringung der kirchlichen Beiträge in der Regel zum Grunde gelegt werden muß. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören besonders die Beiträge zum Bau und zur Besserung der Kirche und Kirchengebäude, nämlich der Pfarr- und Küster-Wohnungen.

Da in Hinsicht der Aufbringung der Kosten bei Kirchenbauten und Reparaturen, zunächst nach bestehenden Verträgen, Judicaten oder örtlichen Observanzen verfahren werden soll, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 710. und folgende) so ist es nöthig, daß bei der Errichtung der Matrikeln diese ermittelt und eben so genau und bestimmt in die Matrikeln eingetragen werden, damit Streitigkeiten

keiten und Prozessen, die so leicht über diesen Gegenstand entstehen, vorgebeugt werde. Es müssen daher von den Predigern des Orts zuvörderst alle Nachrichten, die sich aus Urkunden und dem Pfarrarchiv über früher vorgefallene Bauten und Reparaturen, so wie aus den Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen vorfinden, sorgfältig gesammelt, und das obwaltende Verhältniß dadurch erörtert werden. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beiträge des Patrons oder der Gemeinde unbedingt und unabhängig von dem Vermögen oder Unvermögen der Kirche, oder ob sie blos wegen des Unvermögens der Kirche geleistet worden sind, weil im ersten Falle eine principale Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes sich ergiebt, folglich hierbei nicht von einer blos subsidiarischen Verbindlichkeit die Rede ist.

Siebentens: Leistungen der Kirche.

Diese können in ordentliche und außerordentliche getheilt werden. —

Bei einigen Kirchen erhalten die Pfarrer, Schullehrer und die unteren Kirchenbedienten, einen Theil oder ihre ganze Bezahlung aus der Kirchen-Kasse in baarem Gelde oder in Naturalien.

Es ist zweckmäßig, hier im Allgemeinen die bestehende Verfassung der Kirche anzumerken, ob einer oder mehrere Pfarrer, und welche Unterbeamten bei der Kirche, und auf welche Weise und von wem solche bisher angestellt sind, welche Interessenten an der Präsentation und Vocation Theil nehmen, welche Geschäfte dem einen oder dem andern Geistlichen nach der jetzt bestehenden Verfassung obliegen, ob in Ansehung der Anstellung der Kirchenvorsteher eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Observanz statt findet, und hieran kann sich die Erwähnung reihen, ob und welchen Gehalt jeder aus der Kirchen-Kasse zu beziehen hat. — Außerdem aber bestehen bei mehreren Kirchen Stiftungen, von welchen die Kirche die Zinsen bezieht, aber dieselben ganz oder zu einem bestimmten Theile wieder zu andern Zwecken verwenden muß, z. B. zur Unterstützung armer hülfleser Personen, zu Stipendien, zur Anschaffung von Schulbüchern u. s. w. Der Inhalt dieser Stiftungen, der Fond, welcher der Kirche geschenkt oder vermacht ist, der Name des Stifters und das Datum der Stifts-Urkunde, der Zweck der Stiftung und die darüber in den Stifts Urkunden enthaltenen wesentlichen Bestimmungen, sind hier in die Matrikel aufzunehmen.

Zu den außerordentlichen Leistungen der Kirche gehören die etwanigen Beiträge zu Pfarr- und Schulbauten u. dergl. Dagegen ist ein Verzeichniß der in der Kirche befindlichen Gegenstände oder sonstigen beweglichen Sachen, als Glocken, Orgel, Gefäße, Bekleidungen der Kanzel, des Altars, des Taufsteins, der vorhandenen Kirchenbücher, Schulregister, Lager- und Zinsbücher oder andere Schriften und Bücher, die Geräthschaften der Sacristei u. s. w., wegen des oftmaligen Ab- und Zuganges zur Eintragung in die Matrikel nicht geeignet, sondern es ist zweckmäßiger, daß darüber ein besonderes Inventarium aufgenommen und gehalten wird.

In

In der Matrikel ist blos zu erwähnen, daß darüber ein besonderes Inventarium vorhanden ist, und sich im Kirchenarchiv befindet. —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmenden Pfarrmatrikeln gilt in Hinsicht der Form und der Genauigkeit und Ermittelung des Grundes, worauf die Angaben beruhen, dasselbe, was bei den Kirchenmatrikeln erwähnt ist.

Falls an einer Kirche mehrere Pfarrer oder Geistliche sich befinden, so bedarf es der Verzeichnung eines besonderen Abschnitts in der Matrikel für jeden Pfarrer oder Geistlichen, nur alsdann, wenn für jeden ein besonderes Pfarrvermögen vorhanden ist, nicht aber alsdann, wenn das Vermögen gemeinschaftlich ist und beide Pfarrer oder Geistliche, wenn auch nach verschiedenen Verhältnissen, ihre Besoldungen daraus erhalten, oder solches benutzen. Es ist dabei zuvörderst hinsichtlich der Grundstücke zu bemerken, daß die zur Pfarrei gehörenden Wohngebäude nebst Seitengebäuden, nach Lage, Größen, Gränzen und Nachbarn genau beschrieben werden müssen. Besonders müssen die Pfarrwaldungen, die Nutzungsrechte des Pfarrers, und ob sich solche auf alle Waldnutzungen oder auf gewisse Arten derselben, z. B. Brennholz, Bauholz, Grasnutzung, Mast, Hutung u. s. w. erstrecken, ob der Pfarrer auf unbestimmte Weise oder nur auf bestimmte Anweisungen eines Dritten, Holz aus dem Walde mitnehmen darf, und in wiefern die Gemeinde oder welche Behörde eine Mitwirkung bei Anweisung des Holzes für den Pfarrer ausübt, genau angegeben werden.

Zugleich sind die etwa stattfindenden Gerechtsame, die von einem Dritten oder der Gemeinde in der Pfarrwaldung ausgeübt werden, z. B. das Recht, Raff- und Leseholz zu entnehmen, Mast zu sammeln, zu hüten u. s. w. dabei anzuführen, (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 804 bis 814.) —

Von den Grundstücken, Erbzinsen u. s. w. welche der Pfarrer zu benutzen und zu erheben hat, gehören nur diejenigen in die Pfarrmatrikel, welche ausdrücklich zum Pfarrvermögen gehören, und bisher dazu gerechnet worden sind. Sind solches Kirchengrundstücke oder Kirchenzinsen u. s. w., von welchen dem Pfarrer nur der Niesbrauch angewiesen ist, so sind sie in die Kirchenmatrikel aufzunehmen. — In die Rubrik: Besondere Gerechtsame und Einnahmen der Pfarrei; sind diejenigen Besoldungsstücke, welche der Pfarrer außer dem Pfarrvermögen zu beziehen hat, aufzunehmen. Es ist also, falls die Grundstücke, Erbzinsen u. s. w. Kirchenvermögen sind, das Benutzungsrecht dieser Grundstücke und Zinsen in diese Rubrik einzutragen. Ferner alle Einnahmen, die der Pfarrer aus Königl. Kassen, aus den Kirchen- und Gemeinde-Kassen, von Patronen, aus Stiftungen und Legaten zu beziehen, und ob er dafür noch besondere Geschäfte zu verrichten hat, zu vermerken, wobei der Ursprung und der Grund, worauf das Recht, diese zu beziehen beruht, erörtert und mit möglichster Genauigkeit angegeben werden muß. — Besonders gehört hierher aber noch die Theilnahme, die den Pfarrern auf dem Lande an

den

den nutzbaren Rechten der Gemeinden, z. B. an Ländereien, Holz, Grasnuzzungen, Trift, Hordenschlag u. s. w. zusteht, und die mit dem Namen der Nachbarrechte und Gemeinrechte bezeichnet werden. Der Umfang dieser Gerechtsame, die der Pfarrer auszuüben oder zu benutzen hat, auch soweit es sich irgend ermitteln läßt, der Grund, aus welchem und zu welchem Zwecke ihm solches bewilliget worden, muß genau und bestimmt angegeben werden, weil darüber so leicht Streitigkeiten mit der Gemeinde entstehen können, welchen vorgebeugt werden muß. Auch gehören hierher die etwanigen besondern Verbindlichkeiten der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben zur Bestellung der Pfarräcker, zu Leistungen, freien Fuhren Behufs der Erndte, des Holzes aus der Pfarrwaldung u. s. w., oder Behufs des in der Filialkirche zu haltenden Gottesdienstes oder sonst vorzunehmenden kirchlichen Handlungen. — Die in die folgende Rubrik einzutragenden Beiträge der Parochianen theilen sich in ordentliche und außerordentliche. — Zu den ordentlichen gehören die in mehreren Gemeinden stattfindenden Wettergarben und Brodte, die zu verschiedenen Jahreszeiten gegeben werden.

Die Verfassung wegen dieser Brodte, deren bestimmte Größe und Güte, ob solche von jedem Hause, jeder Familie, von Ackergrundstücken, auch von solchen, deren Besitzer in anderen Dörfern außer der Parochie wohnen, gegeben werden müssen, oder ob solche, auf speciellen Grundstücken ruhen, als Zinsen zu betrachten sind, muß genau erörtert werden, da hierbei mehrere örtliche Verschiedenheiten obwalten können. Außerdem gehören zu den ordentlichen Gebühren die Stolgebühren, welche nach der Stolgebühren-Taxe von 1750 zu erheben sind. — Es sind hierbei zu unterscheiden die Stolgebühren bei Taufen, bei Aufgeboten und Trauungen, bei Begräbnissen, Leichenpredigten, nach den in verschiedenen Fällen statt findenden höhern und geringern Sätzen, an Beichtgeld, wo solches besteht, für Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, Eintragungen in dieselben, Zuschreibung der Kirchensitze u. s. w. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören die Beiträge zu Pfarrbauten, wobei das Verhältniß, in welchem die Töchter-Gemeinden, Gast-Gemeinden oder einzelne Eingepfarrte, Vorwerke, Mühlen oder sonstige Ortschaften u. s. w. beizutragen haben, besonders zu berücksichtigen ist. Es wird hierbei auf dasjenige verwiesen, was bei den Kirchenbauten oben bereits erwähnt ist, wobei jedoch auf die im §. 784 bis 787. Thl. 2. Tit. 11. des Allg. L. R. bestimmte Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten hinsichtlich der kleinen Reparaturen Rücksicht zu nehmen ist. —

In einer folgenden Rubrik werden die Grundsätze darzulegen seyn, nach welchen bisher bei der Auseinandersetzung der Einkünfte zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger verfahren worden ist, so wie von der statt findenden Gnadenzeit, von den Unterstützungen, welche Wittwen und Kinder aus vorhandenen Stiftungen oder Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten zu beziehen haben. Hieran schließt sich zugleich die

Er-

Erörterung, woher bis jetzt bei jeder Kirche die Kosten der Präsentation, Vocation und Einweisung getragen worden sind, und in welcher Maaßgabe dem anziehenden Pfarrer, Reisekosten oder freie Fuhren gewährt worden sind, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 406. 408 bis 411.) auch ob besondere Observanzen, hinsichtlich der Vergütung für die während der Erledigung stellvertretenden Geistlichen bisher statt gefunden haben. (Allg. L. R. a. a. O. §. 853 bis 855). —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmende Schulmatrikel gilt dasselbe, was für die Pfarrmatrikel angegeben ist, so daß es hier deshalb weiter keiner weitern Erläuterung bedarf. Es ist indessen hierbei auf diejenigen Beiträge, welche zur Schule oder zu Besoldung der Schullehrer oder Adjuvanten zu leisten sind, als z. B. Neujahrsgeld, Umgänge, Holz und Heitzung der Schulstuben u. s. w. Rücksicht zu nehmen. — Bei den Kirchen sind außerdem noch mehrere Unterbedienten, Organisten, Küster, Calcanten, Läuter u. s. w. angestellt, für welche es der Aufnahme einer eigenen Matrikel, insofern nicht für einzelne dieser Stellen ein eigenes Vermögen vorhanden ist, nicht bedarf. Es ist aber nöthig, daß dasjenige, was sie an Gehalt und aus welchem Fonds, und was sie an Accidenzien zu beziehen haben, in einem besondern Anhange zu der Schulmatrikel aufgeführt werde, wobei überall, so weit diese Einnahmen aus der Kirchenkasse erfolgen oder in Stolgebühren bestehen, auf die Kirchenmatrikel hinzuweisen ist, wo der Grund und Betrag dieser Einnahmen der untern Kirchenbedienten bereits aufgeführt steht. — Was das Verfahren bei Aufnahme der Matrikel betrift, so erfordert die Wichtigkeit einer solchen für eine spätere Zukunft bestimmten Urkunde die größte Gründlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt. Es ist daher zunächst die Sache der Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände, Geistlichen und Schullehrer, alles, was zum Vermögen der Kirche, Pfarre und Schule gehört, unter Rücksprache mit dem Patron vollständig zusammen zu stellen, den Grund, worauf dieses Vermögen beruht, und die Verfassungen, aus welchen die Gerechtsame und Einnahme der Kirche, Pfarre und Schule fließen, aus den in dem Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden, Akten und Rechnungen und aus anderen einzuziehenden sicheren Nachrichten zu ermitteln, nach den oben angezeigten Gegenständen mit der Angabe der Quellen ihrer Wissenschaft und der angestellten Nachforschung zu ordnen, wie es in die künftige Matrikel einzutragen wäre, so daß solches als vorläufiger Entwurf der Matrikel betrachtet werden kann. Sobald hiernach alles vollständig gesammelt und aufgestellt ist, haben sie dem betreffenden Superintendenten oder Erzpriester diesen Entwurf einzureichen, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen, so wie auch diejenigen Akten-Stücke, Rechnungen u. s. w. beizufügen, aus welchen sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen gesammelten Nachrichten ergiebt. — Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden hiernach alles prüfen, und, wenn Erinnerungen in letzterer Beziehung zu

machen

machen sind, das Nöthige wegen deren Ergänzung und Vervollständigung verfügen, sonst aber den Herren Landräthen weitere Mittheilung davon machen und beide gemeinschaftlich alsdann an Ort und Stelle dem Privatpatrone, wenn ein solcher vorhanden ist, und dem legitimirten Deputirten der Gemeinde jenen Entwurf vorlegen und sie mit ihren etwanigen Einwendungen und Erinnerungen hören, oder ihr Einverständniß mit demselben aufnehmen, und die Verhandlung von dem Patron, dem Kirchen-Collegio und der Gemeinde durch ihre Repräsentanten unterschreiben lassen.

Die Mitwirkung der Herren Landräthe zu dem obigen Zwecke ist besonders zu dem Zweck nothwendig, um sowohl darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften, wegen Anfertigung der Matrikel vollständig genügt, daß die obwaltenden Verhältnisse und Gerechtsame unter Zuziehung der Interessenten und mit Aufnahme ihres Anerkenntnisses vollständig, deutlich und bestimmt in die Matrikel eingetragen werden, und nicht durch Unbestimmtheiten und zweifelhafte Ausdrücke zu künftigen Streitigkeiten Veranlassung geben werde, als auch noch besonders in der Absicht um auf den Fall, daß Streitigkeiten, Zweifel und Ungewißheiten über diese Verhältnisse zwischen dem Patron, dem Kirchen-Collegium, der Gemeinde oder andern Interessenten sich erheben sollten, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und etwanigen örtlichen Observanzen, eine Ausgleichung und Vereinigung zu Stande zu bringen. Sollte aber dies nicht gelingen, so muß zwar in der Matrikel bemerkt werden, was als bestehend anerkannt worden, und daß und welche Punkte in Hinsicht dieser Verhältnisse streitig seyen, es wird aber demnächst von Uns geprüft werden, ob die Sache dazu geeignet sey, daß von Uns eine vorläufige Bestimmung, wie es in der Zwischenzeit zu halten sey, ausgehen könne, und werden dann die streitenden Theile zum Rechtswege verwiesen werden. — Demnächst ist von den Herren Landräthen, Superintendenten und Erzpriestern der nach den Verhandlungen berichtigte Entwurf Uns zur Prüfung einzureichen. Wir werden Unsere etwanigen Erinnerungen gegen die Vollständigkeit der Urkunden eröffnen und deren Erledigung verfügen. Sobald diese erfolgt, oder falls gegen den Entwurf der Kirchen-Matrikel keine erhebliche Erinnerung statt findet, bleibt es nothwendig, um die Beweiskraft derselben für die Zukunft sicher zu stellen, daß das Kirchen-Collegium, das Patrocinium und andere Interessenten, welche als verpflichtet erscheinen, den Inhalt der Matrikeln vor Gericht als richtig anerkennen und daß dies Anerkenntniß jedem Exemplar der Matrikel angefügt werde. Eines Anerkenntnisses von Seiten der einzelnen Schuldner der Kirche aus Darlehns-Verträgen, bedarf es nicht, da diese, auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen, in den außerdem gesetzlich bestimmten Formen beglaubigt und in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. —

Uebrigens muß jede Matrikel, sobald der Entwurf von Uns genehmigt wor-

worden, dreifach angefertiget, und auf starkes dauerhaftes Papier, möglichst deutlich geschrieben, und die Seiten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Besonders ist eine zu kleine Handschrift und jede Art von Abkürzungen zu vermeiden, weil dadurch besonders in spätern Zeiten die Matrikeln unleserlich werden. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln, werden unter besondern Abschnitten in einen Band dauerhaft eingebunden. Das eine Exemplar wird bei Uns, das andere bei den Herren Superintendenten und Erzpriestern, und das Dritte von den Kirchen-Collegien mit den Instrumenten des Archivs sicher aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahrende Exemplar ist noch eine hinreichende Anzahl weißes Papier zu der nachstehenden Bestimmung anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besondern Band außer der Matrikel deshalb anzulegen. Es ist nämlich eben so nothwendig als zweckmäßig, daß nicht blos der Zustand der Kirche, Pfarre und Schule und deren Vermögen, wie es sich zur Zeit der Aufnahme der Matrikel befand, sondern auch, daß sowohl die Veränderungen, welche sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ältern Nachrichten, welche verloren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde dieser anzulegende Band in drei Abtheilungen zu folgenden Bestimmungen zu benutzen seyn, nämlich:

a) Zu Abschriften aller für die Kirche, Pfarre und Schule merkwürdiger und wichtiger und zwar nicht blos gegenwärtiger, sondern auch künftiger Urkunden. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist in wichtigen Fällen von einer Gerichts-Behörde, in minder wichtigen Fällen von dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dergleichen Urkunden, wie es leider oft der Fall gewesen ist, verloren gehen, doch der vollständige Inhalt für die Nachwelt aufbewahrt wird.

b) Die zweite Abtheilung würde, da in die Matrikeln, als gerichtlich anerkannte Urkunden keine Zusätze gemacht, auch keine Ausstreichungen oder Rasuren darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintragung aller Veränderungen, welche sich mit dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögen ereignen, zu bestimmen seyn, wenn neue Grundstücke hinzu kommen oder verloren gehen, Zinsen abgelöst werden, oder neue Einnahmen der Kirche, Pfarre und Schule durch Stiftungen oder Bewilligungen erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderungen, welche die Matrikeln im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nachweisen zu können.

c) Die dritte Abtheilung kann dazu bestimmt werden, die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei und bei der Pfarre und Schule vorhandenen Stiftungen, über die in jener befindlichen Kunstwerke und merkwürdigen Denkmähler, welche eine historische Bezeichnung haben, und über deren Ursprung u. s. w. zu sammeln und zusammen zu tragen. Bei der Fortführung dieser Nachrichten würden hier besonders diejenigen

gen Personen, welche sich um die Kirche durch Stiftungen, oder auf sonstige Weise verdient gemacht haben, ferner neuere der Kirche zugekommene Kunstwerke oder Denkmähler, Neubauten oder bedeutende Verbesserungen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, neue Einrichtungen in Hinsicht des Gottesdienstes oder der Schule, so wie Nachrichten von den angestellten Pfarrern und Schullehrern, einzutragen seyn.

Die Pfarrer haben besonders die Verpflichtung, dieses Buch zu führen, und die Schullehrer sind gehalten, die dabei vorkommenden Abschriften einzutragen. Die Herren Superintendenten und Erzpriester haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu sehen, ob beide diesen Verpflichtungen nachkommen. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Geistliche und Schullehrer werden sich von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugen, und allen Fleiß und Eifer anwenden, damit der dadurch beabsichtigte Zweck möglichst bald erreicht werde.

Wir erwarten, daß die Herren Superintenden bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen und die Herren Erzpriester bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte über die Befolgung obiger Anweisungen Uns vollständigen Bericht abstatten und für die Einsendung der entworfenen Kirchen-Matrikel zu Unserer Prüfung, ohne besondere Erinnerung sorgen werden.

Liegnitz, den 20. Juny 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. 378. May c.

No. 88.
Betrift die evangelische Kirchen-Collecte zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Marschwitz, Ohlauschen Kreises.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königl. Regierung in Breslau zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Marschwitz, Ohlauschen Kreises, eine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen befunden.

Wir machen dies hierdurch bekannt, und fordern zugleich die Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bezirks auf, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichtssprengels nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln dergestalt veranstalten zu lassen, daß die eingehenden Gelder nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen acht Wochen unfehlbar an die Haupt-Instituten-Kasse in Breslau eingesendet werden, und der dortigen Königl. Regierung von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung und Zugehör, Anzeige gemacht werde.

Liegnitz, den 5. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 107. B. Juni 1825.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Tantieme von den Gerichtssporteln betreffend.

Das nachstehende Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

„Es ist von Seiten der Königl. General-Controlle das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Sportel-Tantieme von den durchlaufenden Posten bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

„daß die Salarien-Kassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen, oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitz der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Proz. Stempel eintrete."

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edikts vom 7. März 1822. festgesetzt, daß von demselben keine Kassen-Quote statt finden soll; daher muß die Tantieme von diesen Stempeln cessiren.

Durch vorstehende Bestimmung erledigt sich vorläufig die Anfrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts in dem, wegen dieses Gegenstandes, unterm 8. April d. J. erstatteten Bericht, und das Collegium hat hiernach den Rendanten seiner Salarien-Kasse und die Unter-Gerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Princip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des §. 12. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer nach der die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen soll, weiter verhandelt, und demnächst das Resultat dem Collegio bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Juny 1825.

Der Justiz-Minister. Graf Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

wird hierdurch den Unter-Gerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau, den 21. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Servis-Vergütigung zur Unterhaltung der von den Stadt-Communen auf eigne Kosten erbauten bedeckten Reitbahnen.

Die beiden im Bezirk des 2ten Armee Corps belegenen Städte Schlawe und Belgard machten sich anheischig, auf eigne Kosten bedeckte Reitbahnen erbauen zu lassen, welches sie auch aus Communal-Fonds bewirkt haben.

Gegenwärtig haben diese Städte auf die Bewilligung einer angemessenen jährlichen Servis-Vergütigung angetragen, welche ihnen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. May d. J. dahin bewilligt worden ist, daß zur Unterhaltung solcher auf eigene Kosten erbauten bedeckten Reitbahnen, auf die Dauer des militairischen Gebrauchs, eine jährliche Servis-Vergütigung von 60 Rthlr. gezahlt, auch in ähnlichen Fällen denjenigen Städten, welche ganz unzweifelhaft zu der Kathegorie permanenter Kavallerie-Garnisonen gehören, und auf eigene Kosten bedeckte Reitbahnen erbauen, eine Servis-Vergütigung von gleichem, oder einem andern, den jedesmaligen Verhältnissen angemessenen Betrage, während der militairischen Benutzung, gezahlt werden kann.

Um nun ähnliche Anerbietungen anderer, zu der bemerkten Kathegorie gehörigen Kavallerie-Garnison-Städte, wo dem Bedürfniß der fehlenden bedeckten Reitbahnen, noch nicht hat abgeholfen werden können, herbeizuführen, wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 21. Juny 1825.

Von Seiten des General-Commandos 5ten Armee-Corps.

Den Besuch der Universität Jena betr.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. July 1819. zu untersagen, durch die von der Großherzoglichen Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. erwähntes Verbot aufzuheben, und den Königl. Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Steckbrief

hinter einen von hiesiger Festung entwichenen, unten näher bezeichneten Sträfling, Namens Blech.

Alle respective Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht auf genannten Deserteur vigiliren, im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld, sicher anhero transportiren zu lassen. Glogau, den 9. July 1825.

Königliche Commandantur.
v. Klausewitz.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Joseph Blech; Alter, 27 Jahr; Größe, 4 Zoll; Religion, katholisch; Vaterland, Stadt Glatz; Haare, schwarz und kraus; Stirn, niedrig; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Bart, schwarz; Kinn, rund; Gesichtsbildung, etwas länglich und pockennarbig; Statur, mittler; besondere Kennzeichen, geätzte Figuren auf der Brust und Arm;

war bekleidet

mit einer schwarzen Sammetmütze mit Schirm, einer blauen kurzen Jacke mit dergleichen Kragen und Knöpfen, graue lange Tuchhosen, und Halbstiefeln.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Der von dem Verein für Blinden-Unterricht bekannt gemachte sechste Jahres-Bericht über die Wirksamkeit der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau enthält unter andern die Bemerkung:

„wie der Verein wünsche, daß Orts-Obrigkeiten und Eltern, welchen daran gelegen sey, blinde Personen und Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen zu sehen, sich deshalb an den Verein wenden möchten. Nach der Reihe, wie die Meldung geschehe, würden die Subjecte notirt, und so wie eine offene Stelle sich finde, werde der älteste Expektant aufgenommen, und, wenn er es bedürftig, auch in der Kost und in der Wäsche, entweder ganz oder zum Theil frei gehalten."

Diese schätzbare Zusicherung des hochverdienten Vereins für den Blinden-Unterricht bringen Wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche für Blinde und besonders für blinde Kinder zu sorgen haben, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Ausbildung dieser Hülfsbedürftigen nicht unbenutzt lassen mögen.

Liegnitz, den 9. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Histe-

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1825.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Juny griffen acht Selbstmörder, meistentheils aus Melancholie, dem Verhängniß vor. Vier dieser Unglücklichen erhiengen, zwei ertränkten, einer erschoß sich und einer durchschnitt sich die Kehle.

Aus Mangel an Aufsicht ertranken zwei Kinder.

Nachgenannte Personen verloren auf ungewöhnliche Art ihr Leben:

Im Goldberg-Haynauschen Kreise fand man zu Pilgramsdorf im Probsthayner Wasser einen männlichen Leichnam, und den am 12. Juny als Boten verschickten Häusler Gottfried Bender aus Pilgramsdorf am 15. in einem Kornfelde todt. Die Veranlassung dieser beiden Todesarten ist unbekannt.

Der Fuhrmann Traugott Gürbig aus Ullersdorf am Queis, Löwenbergschen Kreises, wurde von einem umfallenden, mit Holz beladenen Wagen so zerquetscht, daß er zwei Tage darauf starb.

Am 25. May ertrank beim Baden im Landgraben unweit der Kupfer-Mühle, Freistädtschen Kreises, der Tuchmachergeselle Johann Jacob Müller. Die mit ihm angestellten Wiederbelebungsversuche waren fruchtlos. In demselben Kreise wurde der 12jährige Dienstjunge Gottlieb Striese zu Ober-Siegersdorf beim Fällen einer Eiche, und der 67jährige Häusler Peter zu Steinborn, beim Holzbrechen im Walde, von einem herabstürzenden Ast erschlagen.

Zu Glogau fiel am 7. Juny der Seifensieder-Lehrling Ernst Deberding beim Abkühlen der kochenden Seife in das Kühlfaß und starb Tags darauf.

Am 12. Juny Abends stürzte der Postillon Schreike aus Crossen, ohnweit der Märkischen Grenze auf der Kunststraße vom Wagen, kam unter die Räder und starb, tödtlich verletzt, nach einigen Stunden.

Die 14jährige Tochter des Jäger Wunsch aus Drogelwitz, Glogauschen Kreises, ertrank am 18. in einem stehenden Wasser, die Collewe genannt; alle Wiederbelebungsversuche waren vergebens.

Am 1. Juny wurde der 5jährige Sohn des Bauer Schwarzer zu Waisersdorf, Schönauschen Kreises, in der Stube durch das Umstürzen des Brodtschrankes erschlagen.

Am 17. wurde der Pflegesohn des Tischler Heinrich zu Groß-Tinz, Liegnitzschen Kreises, Namens Johann Gottfried Handke, von einem beladenen Fuder Sand überfahren und fand so seinen schmerzlichen Tod.

Zu Penzig, Görlitzschen Kreises, ertrank die mit der Epilepsie behaftete Einwohnerin Rosine Haase beim Sandholen im Dorfbach.

Feuers-

Feuersbrünste.

Am 5. d. M. brannte zu Buchwald, Landeshutschen Kreises, das Brechhaus; am 7. zu Kunitz, Liegnitzschen Kreises, die Windmühle; am 15. zu Beurnig, Glogauschen Kreises, eine Bauer-Nahrung und Gärtnerstelle; in der Nacht vom 16 zum 17. zu Hinter-Hende, Bunzlauschen Kreises, die Schmiede-Werkstätte, und in der Nacht vom 14. zum 15. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Gartenbesitzers Riedel zu Görlitz, ab.

Ferner wurden in der Nacht vom 21. zum 22. May das Wohngebäude der Wassermühle zu Hainbach, Glogauschen Kreises; und am 28. desselben Monats das Wohngebäude einer Gärtnerstelle zu Ober-Pfaffendorf, Görlitzschen Kreises, eingeäschert.

Bedeutender war der Brand zu Petschkendorf, Lübenschen Kreises, wo am 10. Juny der herrschaftliche Schaafstall nebst 3 Scheunen ein Raub der Flamme wurde, wobei 608 Stück Schaafe, 2 Kühe und 5 Schweine verbrannten. Die Entstehungs-Ursache ist unbekannt.

Bei dem am 14. Juny statt gefundenen Brande der Driesenschen Wollspinn-Anstalt in dem Sprottauschen Kämmereidorfe Dittersdorf verloren vier Kinder des Besitzers das Leben, so wie zugleich auch die Mahlmühle und der der Kämmerei gehörige Zainhammer ein Raub der Flamme ward.

Kirchen- und Schulwesen.

Die geschiedene Regierungs-Director Gebel, geborne Gräfin von Seherr-Thoß, auf Peterwitz, Jauerschen Kreises, hat zum Andenken ihres am 20. März v. J. verstorbenen einzigen Sohnes, der dasigen evangelischen Gemeine ein Geschenk mit 3 neuen Glocken, 33 Centner 44 Pfund schwer, mit einem Kosten-Aufwande von beinahe 1700 Rthlr. gemacht. Da es der evangelischen Kirche zu Peterwitz an einem Thurm fehlt, so hat das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, nach einem mit der evangelischen Kirchgemeine zu Peterwitz getroffenen Abkommen, den ausgebrannten Thurm der im Jahre 1813., während der Kriegs-Unruhen eingeäscherten katholischen Kirche überlassen. Diesen Thurm hat die Gemeine Peterwitz auf eigene Kosten ausbauen lassen, und am 1. d. M. sind die Glocken feierlich aufgezogen worden.

Liegnitz, den 3. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 23. Juli 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück pro 1825. enthält unter

No. 950. Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Höckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg; vom 21. Juny 1825.

No. 951. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juny 1825., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Allerhöchste Immediat-Verordnung.

Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerung Sr. Maj. des Königs mit dem Erfolg der Annahme der erneuerten Kirchen-Agende und Liturgie in den evangelischen Kirchen betr.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen, den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistes-Gemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer leb-

lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte, von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. May 1825.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 19. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Von der am 1sten July 1824. angefangenen Siebenten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf die untenstehenden Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich

zu 500 Rthlr. No. 52,866.
zu 200 Rthlr. No. 52,870.
zu 135 Rthlr.

1	6,065	7	22,536	12	44,138	17	65,373	22	117,005	27	221,024
2	13,767	8	25,461	13	50,166	18	80,230	23	130,919	28	247,289
3	18,109	9	38,551	14	55,198	19	85,172	24	133,786	29	259,871
4	18,386	10	39,352	15	56,629	20	110,984	25	184,146	30	260,718
5	20,742	11	42,315	16	57,916	21	111,760	26	218,638	31	264,391
6	21,262										

zu 18 Rthlr.

1	2,208	41	13,419	81	37,293	121	64,056	161	102,840	101	146,497
2	3,487	42	13,439	82	38,425	122	64,060	162	103,743	202	146,564
3	3,667	43	13,880	83	38,569	123	64,063	163	103,752	203	146,801
4	3,706	44	13,882	84	38,917	124	64,093	164	104,154	204	147,780
5	4,304	45	13,895	85	39,516	125	64,493	165	104,175	205	147,803
6	4,368	46	13,900	86	40,632	126	65,453	166	104,561	206	147,806
7	4,469	47	14,806	87	42,446	127	65,869	167	106,633	207	152,292
8	4,747	48	14,960	88	42,661	128	66,562	168	109,074	208	152,728
9	5,061	49	14,969	89	42,730	129	66,672	169	109,097	209	155,111
10	5,199	50	14,971	90	43,133	130	66,697	170	109,441	210	155,300
11	5,841	51	14,973	91	43,502	131	68,360	171	109,472	211	156,492
12	6,059	52	17,430	92	43,694	132	72,867	172	110,195	212	156,693
13	6,972	53	18,115	93	44,311	133	72,871	173	110,688	213	160,622
14	6,081	54	18,117	94	44,394	134	73,634	174	110,963	214	164,523
15	7,051	55	18,248	95	44,400	135	73,635	175	111,516	215	170,490
16	7,807	56	18,451	96	46,929	136	73,646	176	111,560	216	175,867
17	7,954	57	18,542	97	48,097	137	74,888	177	111,659	217	175,901
18	8,301	58	19,131	98	50,333	138	79,137	178	111,912	218	176,692
19	8,470	59	19,143	99	50,613	139	79,438	179	115,836	219	184,991
20	8,709	60	20,450	100	50,658	140	81,426	180	124,479	220	185,355
21	8,715	61	20,901	101	51,578	141	81,451	181	124,648	221	185,400
22	8,766	62	21 051	102	51,705	142	81,498	182	125,248	222	190,918
23	8,767	63	21,102	103	51,828	143	82,318	183	125,249	223	192,161
24	8,768	64	21,254	104	52,752	144	84,556	184	127,198	224	193,726
25	8,954	65	22,127	105	52,867	145	86,196	185	127,349	225	196,730
26	8,956	66	22,600	106	53,517	146	86,813	186	129,129	226	200,590
27	9,100	67	24 169	107	55,194	147	94,727	187	130,258	227	201,019
28	9,306	68	24,607	108	55,401	148	94,902	188	130,665	228	201,572
29	9,460	69	24,736	109	55,520	149	95,031	189	133,776	229	203,347
30	9,924	70	25,110	110	56,124	150	96,790	190	133,777	230	205,877
31	9,932	71	25,730	111	56,957	151	97,086	191	134,794	231	205,891
32	10,921	72	25,882	112	57,896	152	99,082	192	134,799	232	206,088
33	10,928	73	26,184	113	57,901	153	99,334	193	136,729	233	206,101
34	11,185	74	26,906	114	57,903	154	99,829	194	136,765	234	206,482
35	11,549	75	33,701	115	57,911	155	100,831	195	137,885	235	213,921
36	11,611	76	33,075	116	57,921	156	100,844	196	138,411	236	214,153
37	11,823	77	34,088	117	57,933	157	102,066	197	140,402	237	214,405
38	12,166	78	34,799	118	57,946	158	102,376	198	141,043	238	214,809
39	12,647	79	34,918	119	57,949	159	102,703	199	141,705	239	214,824
40	12,818	80	34,965	120	64,055	160	102,763	200	146,493	240	215,627

Fortsetzung:

241	215,659	249	221,028	256	230,804	263	250,134	270	262,853	277	267,981
242	216,180	250	221,988	257	235,345	264	250,151	271	262,985	278	274,021
243	216 504	251	222,636	258	235,478	265	250,798	272	263,497	279	276,501
244	216,575	252	222,650	259	236,433	266	253,568	273	264,031	280	283,118
245	216,769	253	223,175	260	236,945	267	254,274	274	265,436	281	290,600
246	218,741	254	229,007	261	247,647	268	260,717	275	267,517	282	290,642
247	219,325	255	229,385	262	249,974	269	261,066	276	267,664	283	296,607
248	220,872										

bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 9,979 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 33 größeren Prämien, zu 91 3/8 pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten July v. J. bis Ende Juny d. J. zusammen von . . 3,147 „ 11 Sgr.

mit . . . . . 6,831 Rthlr. 19 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach dem Inhalt der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet und außerdem ausgegeben werden, künftig in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. July 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny

Deputirter der Unternehmer:
gez. W. C. Benecke.

Edictal-Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan, wegen betrüglichen Bankerots die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist; so ergeht hiermit an ihn die Aufforderung, in dem auf den 24. October d. J. an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel in sein etwa zurückgelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preußl. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Hüttig ist als Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu Leopoldshayn, Görlitzschen Kreises, bestätiget worden.

Der zeitherige Rathmann Stein zu Polkwitz, wurde zum Cämmerer daselbst gewählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Desgleichen wurde der als unbesoldete Rathsherr gewählte Kaufmann Paulinus zu Sagan als solcher bestätiget.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Oesterreich zu Friedersdorf am Queis, im Laubanschen Kreise, ward Kantor, Organist und Schullehrer daselbst.

Der Candidat der Chirurgie Elger, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt und hat derselbe seinen Wohnsitz in Neuland, Löwenbergschen Kreises, genommen.

Der Candidat der Mathematik Arnold hieselbst, ist zum Regierungs-Vermessungs-Condukteur ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

In die Stelle des vom 1. July d. J. ab, pensionirten Haupt Steuer-Amts-Rendanten Cleemann zu Glogau, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 1. März d. J., der Haupt-Amts-Rendant Lüdersdorff von Zeitz, in gleicher Eigenschaft nach Glogau versetzt worden.

Liegnitz, den 4. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher für

No.	Name und Stand.	Geburts Ort.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Joh. Therese Jaschwitz	Mittel-Langenau, in Böhmen	19	4	10	braun	halb bedeckt	braun	braun
2	Zimmergeselle Johann Jähnrich	Nimmersatt, in Böhmen	32	5	7	blond	hoch	braun	blau

Liegnitz, den 12. July 1825.

Nach-

Bekanntmachung.

Nachdem die, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. v. M. ausgefertigte Bestallung für den Pastor primarius Richter zu Freistadt als Superintendent des dortigen Kirchensprengels bei uns eingegangen ist: so machen wir diese Ernennung des ꝛc. Richter zum Superintendenten des gedachten Kirchen-Sprengels hiermit zur Nachachtung bekannt.

Breslau, den 11. July 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften die Monate May und Juny 1825.

Beschreibung.						
Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
spitz	klein	rund	—	oval	untersetzt	Böhmen.
—	gewöhnlich	länglich	braun	—	schlank	desgleichen

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 30. Juli 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 89. Betrift den Hausirhandel mit Obst, durch Obst-Pächter.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß die von Obstpächtern gewonnenen Früchte als selbsterzeugte und nicht als aufgekaufte betrachtet werden sollen. Hieraus folgt, daß Obstpächter solche nach §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. in der Umgegend ihres Wohnorts, welche den Kreis-Landräthen, jedoch nicht über 4 Meilen hinaus, abzugrenzen, überlassen bleibt, feil bieten und durch ihre Hausgenossen und Familienglieder feilbieten lassen dürfen, ohne einen Gewerbeschein zu lösen. Dagegen sind sie als Händler ohne kaufmännische Rechte zu besteuern.

Liegnitz, den 23. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

II. 85. K. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anrechnung des Postgeldes für unfrankirt eingehende portopflichtige Eingaben.

Das Königliche General-Postamt hat durch eine Verfügung vom 26. November 1824, zur Erleichterung der Behörden bestimmt:

daß zur Anrechnung des Franko-Porto-Betrages für die unfrankirt eingehenden, dem Frankirungszwange unterworfenen Eingaben, die Couverte, worauf „Name und Wohnort des Absenders" deutlich notirt seyn müssen, anstatt besonderer Verfügungen, den Post-Anstalten zur Einziehung des Franco zurückgegeben, und von den letztern angenommen werden können.

Dies wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 1. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen polizeimäßiger Untersuchung der Diebstähle an Sachen.

Nachstehendes Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums:

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Criminalsenats des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 1. Juny d. J. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können. Die ein entgegengesetztes Princip aussprechenden Verfügungen vom 13. August 1819. und 7. März 1823. (von Kamptz Jahrbücher 14ter Band, Seite 63, und 21ster Band Seite 325) werden hierdurch modificirt.

Berlin, den 1. July 1825.

Der Justiz-Minister. Graf Danckelmann.

An
den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts
zu Glogau.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 13. July 1825.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten: dem Carl Julius Gustav Friedrich Schumann in Carolath, dem Joachim Leopold Haupt in Baudach bei Sommerfeld in der Neumark, dem Joseph Tardy aus Böhmen, dem Samuel Ludwig Koschinsky in Pitschen, dem Carl August Deßmann in Schmiedeberg, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; ferner: dem Candidaten Johann Carl Gottlieb König aus Altlossig, dem August Heinrich Aubert hier, dem Carl August Seibt in Bankwitz bei Brieg, dem Johann August Schneller in Guben in der Niederlausitz, dem Carl Herrmann Wirth hier, dem Johann Carl August Friedrich Thiel hier, dem August Eduard Hauser in Polgsen bei Wohlau, und dem Christian Friedrich Zobel in Görlitz, ebenfalls nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. July 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die

Verdingung von Garnison Bedürfnisse betreffend.

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reisbesen pro den 1. Januar bis Ende December 1826. für die zum 5ten Armee-Korps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden, unter folgenden Bedingungen, in Entreprise gegeben werden:

1. Das Holz muß gesundes, trockenes Klobenholz, nicht zackig oder ästig seyn, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Oel, Lichte ꝛc. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art seyn, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.

2. Die Lieferung der sämmtlichen Materialien erfolgt nach Maaßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Kasernen, Wachten u. s. w., auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magistrate, und in Ansehung der Garnison-Lazarethe, auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1. Januar und die zweite Hälfte vor dem 1. July 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

3. Klagen des Militairs über unrichtiges Maaß und Gewicht, oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständigen und unpartheiischen Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden § zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.

4.

4. Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.

5. Die verhältnißmäßigen Insertionsgebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt, werden alle diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung „Lieferungs-Offerte auf Brennholz ꝛc.“

a) auf den Bedarf für die Garnison-Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks bis zum 31. August d. J. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Glogau, und

b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September d. J. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Schweidnitz,

gelangen zu lassen.

Am 1sten September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau, und am 6ten September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz, im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinen schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Diejenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtiget.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827. mit zu verdingen und den Kontrakt abzuschließen. Posen, den 11. July 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Korps.
Wertstein. Briesen. J. St.

Nach-

Nachweisung

des ohngefähren Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreib-Materialien, ingleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheitzungs-Materialien			Erleuchtungs-Materialien				Schreib-Materialien				
		Steinkohlen, gehäufte Berliner Scheffel	Holz: hartes	Holz: weiches	Lichte à 10 u. 14 Stück pro Pfund	Oel: raffinirtes	Oel: abgelagertes Leinöl	Dachtgarn	Papier	Federn	Dinte	Stroh	Besen
			Klaftern			Pfund		Pfund	Buch	Stück	Quart	Schock	Stück
	A. Breslauer Regierungs-Departement.												
1	Schweidnitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Winzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	2825	550	1830	20	602	1697	51	60	2488
	B. Liegnitzer Regierungs-Departement.												
1	Glogau	—	530	370	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polckwitz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Löwenberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	530	760	3125	3890	3760	46	988	2530	90	70	3168

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Ernennung des ꝛc. Wunsch zum Justiz-Commissarius betr.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Raphael Wunsch ist, nach vorgängiger dritter Prüfung, mittelst Justiz-Ministerial-Bestallung de dato Berlin den 27. Junn 1825, zum Justiz-Commissario bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt, auch dazu verpflichtet worden, welches, zum Ausweis seiner gesetzlich berechtigten Justiz-Commissariats Praxis, hierdurch bekannt gemacht wird. Glogau, den 18. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Dritte Bekanntmachung wegen des zu Plagwitz entstehenden Irren- und Siechen-Hauses.

Seit Unserer Bekanntmachung vom 26. April d. J. haben ferner die Herren Landräthe Graf von Franckenberg zu Löwenberg, und Oberst-Lieutenant von Rödder zu Rothenburg in der Ober-Lausitz, durch eine erfolgreiche Verwendung für die Gründung des zu Plagwitz entstehenden Irren- und Siechen-Hauses auf eine verdienstliche Weise sich ausgezeichnet.

Nicht minder sind zur Ergänzung des Beitrags des Liegnitzschen Kreises 119 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. und des Beitrags des Freistädtschen Kreises 67 Rthlr. durch die Kreis-Steuer-Kassen anher eingezahlt worden.

Auch hat der Magistrat zu Grünberg den frühern namhaften Beitrag dieser Stadt durch eine Nachzahlung von 36 Rthlr. verstärkt, und die Stadt-Kommune zu Hoyerswerda durch eine Beisteuer von 20 Rthlr. den ältern Städten des Departements sich angeschlossen.

Hiezu treten nun folgende Spenden von einzelnen gemeinnützigen Wohlthätern:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von dem Kaufmann und Ritterguts-Besitzer Herrn Schaar zu Freystadt	15	—	—
2) von der verwittweten Frau Kommerzienräthin Förster, geb. Schulz zu Grünberg	50	—	—
3) von dem Herrn Amtsrath Neumann auf Berglsdorf	10	—	—
4) von dem Herrn Superintendenten Vogel zu Muskau, ein daselbst eingesammelter Beitrag von . .	13	5	—
5) von den Mitgliedern des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg	6	—	—
6) von der Handlung F. G. Klocke und Söhne zu Sagan	20	—	—
7) von dem Herrn von Rothkirch auf Rothkirch .	10	—	—
8) von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg, als Besitzer der Herrschaften Meffersdorf und Schwerta im Laubanschen Kreise	200	—	—
9) von dem Herrn Hauptmann Giersberg aus Schadewalde 1 Dukaten oder	3	5	—

10) aus

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
10)	aus dem Görlitzschen Kreise von einem Wohlthäter, der ungenannt bleiben will	5	—	—
11)	durch den Fürstbischöflichen Kommissarius und Erzpriester Herrn Gebauer zu Löwenberg, ein Beitrag der Herren katholischen Geistlichen im Lähner und Naumburger Archipresbyterats-Bezirke, von	30	20	—
12)	durch den Herrn Erzpriester Neumann zu Friedeberg am Queis, ein Beitrag der katholischen Geistlichkeit des Liebenthaler Archipresbyterats-Bezirks, von	3	—	—
13)	von fünf Gemeinen im Hoyerswerdaschen Kreise durch den Herrn Landrath v. Oerthen zu Spremberg	6	22	—
14)	durch den Herrn Erzpriester Langenickel zu Sprottau ein Beitrag der katholischen Geistlichkeit des Sprottauschen Archipresbyterats-Bezirks	7	15	—
15)	von dem Ritterguts-Besitzer Herrn Ehrhardt auf Boberau	10	15	—
16)	durch den Herrn Erzpriester Weber zu Landshut, ein Beitrag der katholischen Geistlichkeit im Landshutschen Archipresbyterats-Bezirke	8	20	—
17)	von der verwittweten Frau von Tempsky, geb. von Richthofen auf Lähnhaus	10	—	—
18)	durch den Pfarr-Verweser Herrn Preß zu D. Wartenberg, ein Beitrag von der katholischen Geistlichkeit des Grünbergschen Archipresbyterats-Bezirks, von	6	—	—
19)	durch den Polizei-Distrikts-Kommissarius Herrn Hellmich zu Grafenhayn, ein im 6ten Polizei-Distrikt des Sagan'schen Kreises eingesammelter Beitrag, von	3	28	2
20)	von dem Herrn Baron von Sauerma auf Oyas	15	—	—
21)	durch den Herrn Superintendenten Hoffmann zu Lüben, ein daselbst und in der Umgegend eingesammelter Beitrag von	7	—	—
22)	von der verwittweten Frau v. Birckhahn auf Wahlstadt	20	—	—
23)	aus Berlin von einem Wohlthäter, der ungenannt bleiben will, in einem Staats-Schuldschein und in Kassen-Assignationen	50	9	—
24)	durch den Herrn Superintendenten Köhler zu Glogau ein von ihm eingesammelter Beitrag von	7	—	—
25)	von dem Herrn Forst-Inspektor Frommelt hieselbst	10	—	—

So viel Beweise einer edelmüthigen Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Wohle rechtfertigen den Glauben, daß fernerer Segen das gute Werk bald zur Reife bringen wird. Liegnitz, den 25. Julius 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch

Anzeige wegen der Ersatz-Instruction.

Durch die Beilage zum 27sten Stück des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts ist bereits die neue Instruction für das Ersatz-Mannschaften-Aushebungs-Geschäft veröffentlicht worden.

Da es sowohl für Behörden als für Privat-Personen erwünscht seyn dürfte, solche besonders bekommen zu können, so hat die hiesige Amtsblatt-Redaction einen besondern Abdruck davon, so wie von den darin bezogenen frühern und in Kraft verbleibenden Bestimmungen, unter dem Titel:

Instruction für die Departements- und Kreis-Ersatz-Commissionen vom 13. April 1825, nebst den darin bezogenen früheren in Kraft verbleibenden Bestimmungen, in Quart;

veranstaltet, wovon das Exemplar, broschirt, mit farbigem Umschlage, für 6 Sgr. verkauft wird, und von der hiesigen Amtsblatt-Redaction, oder auch von dem hiesigen Königl. Post-Amt, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden kann.

Abnehmer von 10 Exemplaren erhalten das 11te unentgeldlich.

Auch sind mit weißem Schreibpapier durchschossene Exemplare für 7 Sgr. 6 Pf. unter gleichen Modalitäten zu haben.

Liegnitz, den 25. July 1825.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 6. August 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Letzte Erinnerung wegen Umtauschung der alten Tresor- und Thaler-Scheine ꝛc.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December 1824. (Gesetz-Sammlung No. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Kassen-Anweisungen die nach der Verordnung vom 4. Februar 1806. und 4. December 1809. coursirenden Tresor- und Thaler-Scheine, so wie die nach der Verordnung vom 15. Februar 1816. zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassen-Billets Littera A. eingelöset, — das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präclusiv-Termin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15. Januar und 14. May d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Controlle der Staats Papiere, No. 30. Taubenstraße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Beides — der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Februar 1826. zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präclusion nicht Statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826., alle alsdann noch circulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Kassen-Billets Littera A. werthlos sind.

Berlin, den 2 July 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz Deetz. von Rochow.

Die Verpflichtung der nach früherer Einrichtung auf Gewehrgelder contrahirten Schulden betr.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⅘. aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. July 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Ex-

Extract

aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1806. und 1807. aufgelösten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1) Infanterie-Abtheilungen: Regiment von Grevenitz (Glogau,) dessen 3tes Musk. Bataillon (Glogau), Regiment von Strachwitz, (Liegnitz), Füsilier-Bataillon von Rabenau (Jauer).
2) Cavallerie-Regimenter: Regiment von Prittwitz, Dragoner (Lüben, Beuthen, Raudten, Haynau, Polkwitz), Regiment von Krafft, Dragoner (Sagan, Freystadt, Sprottau, Grüneberg).
3) Artillerie: Die Festungsartillerie-Garnison-Compagnie zu Glogau.

Berlin, den 15. July 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 90. Das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten Fohlen betr.

Auch die durch Bedeckung Königlicher Landbeschäler erzeugten, in diesem Frühjahr gebornen Fohlen sollen in der zeitherigen Art, durch Einbrennen eines Zeichens, kenntlich gemacht werden. In Folge dessen sind die Fohlen auf diejenigen Stationsorte, wo die Stutten bedeckt wurden, an nachbenannten Tagen zu diesem Behuf vorzustellen, nämlich von der Station

Schlauphof den 28. September d. J. früh um 9 Uhr in Schlauphof
Gröditzberg „ 29. „ „ „ „ „ „ „ Gröditzberg,
Wenig Rackwitz 30. „ „ „ „ „ „ „ Wenig-Rackwitz,
Carolath „ 3. October „ „ „ „ „ „ Carolath.

Wir fordern die Fohlenbesitzer auf, an den genannten Tagen und bezeichneten Orten die Fohlen zu dem in Rede stehenden Zweck vorzustellen, und bemerken dabei wiederholt, daß nur allein beabsichtiget wird, die Fohlen von Landbeschälern kenntlich zu machen, indem von diesen abstammende Pferde, von Kennern in der Regel mehr gesucht und zum Vortheil der Eigenthümer theurer bezahlt werden. Liegnitz, den 26. July 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1680. July c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bestimmung, daß der Bevollmächtigte in Sachen seines Mandanten in Stempel-Strafe genommen werden kann.

Nachstehendes Reskript, welches durch das Königl. Justiz-Ministerium zur Nachricht und Achtung in den Jahrbüchern der Gesetzgebung mitgetheilt ist, wird hiermit den Untergerichten des Departements bekannt gemacht:

Der

Der darüber entstandene Zweifel, in wiefern ein Bevollmächtigter der in Geschäften seines Mandanten Scripta produzirt, wegen deren eine Stempel-Strafe verwirkt ist, für dieselbe verhaftet bleibe, ist, wie ihnen hiermit zur Nachricht und Achtung eröffnet wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerio dahin entschieden worden, daß allerdings auch der bloße Mandatarius, wenn er das dem Gesetze vom 7. März 1822. entgegen, ungestempelt gebliebene Scriptum produzirt, salvo regressu die verwirkte Stempel-Strafe zu berichtigen verpflichtet ist. Denn der §. 22. des erwähnten Gesetzes hat diese Verpflichtung nicht allein dem Eigenthümer oder Besitzer, sondern auch dem bloßen Inhaber, ja sogar dem Vorzeiger eines ungestempelten oder nicht gehörig gestempelten Dokuments auferlegt. Auch ist es ganz in der Ordnung, daß der Anwald selbst seinen Mandanten zunächst auf den Mangel des Stempels aufmerksam mache, damit er denselben supplire, und dadurch, falls dies noch möglich ist, die Strafe abwende, die ihm sonst doch zur Last fällt. Glogau, den 1. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Executions-Vollstreckung im Auftrage der General-Commission betreffend.

Den Kreis-Justizräthen und Standesherrlichen Gerichten des Departements wird hiermit aufgegeben: den Executions-Aufträgen, welche ihnen von der hiesigen Königl. General-Commission in Gutsherrlichen und Bäuerlichen Angelegenheiten ertheilt werden, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, ein Genüge zu leisten.

Breslau, den 12. Julius 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Regulirung der Hypothekenbücher in der Ober-Lausitz betr.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820. §. 10. wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königlich Preußischen Oberlausitz:

1) Gersdorf am Queis, und der als ein besonderes Lehn auf diesem Gute haftende Bischofzehend,
2) Niedergerlachsheim,
3) Hänchen,
4) Niederholtendorf,
5) Hammerstadt, Kreba und Micka,
6) Herrschaft Halbau,
7) Hartmannsdorf,
8) Horscha,
9) Hartha,
10) Haugsdorf,

11) Hermsdorf,
12) Kieslingswalde,
13) Klingenwalde,
14) Ober-, Mittel- und Nieder-Königshayn,
15) Kuhna mit Thielitz und Wendischossig,
16) Herrschaft Klitschdorf oberlausitzschen Antheils, oder Wehrau nebst zugehörigen Dorfschaften,
17) Leippa,
18) Neuliebel,
19) Lipscha und Dohms,
20) Lodenau,
21) Die zu dem sächsisch-oberlausitzischen Gute Maltitz gehörigen diesseitigen Pertinenzien,
22) Mengelsdorf, und
23) Moholz,

hiermit fernerweit bekannt gemacht. Die Interessenten haben daher die erhaltenen Anmeldungs-Recognitionen zurück zu überreichen, und dagegen ihre Instrumente nebst den ausgefertigten Hypothekenscheinen in der hiesigen Hypotheken-Registratur in Empfang zu nehmen, oder deren Remission zu veranlassen. Glogau, den 4. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Beiträge zum Pensions-Fonds betr.

Durch das Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1825. ist bestimmt worden, daß Beamte, welche auf Kündigung angenommen sind, den Beiträgen zum Pensions-Fonds nicht unterworfen werden.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht.

Glogau, den 22. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Niederschlagung von Stempelstrafen betr.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden angewiesen, sich nach folgenden Ministerial-Rescripten zu achten:

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempel-Strafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7. März 1822. läßt nach §. 31. gegen Stempel-Strafresolute nur den Weg des Recourses oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch-Steuer-Strafsachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abzufassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen.

Auch

Auch nach der frühern Stempel-Instruction vom Jahr 1811. §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerium die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr streng-richterliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempelfiscal sich bei Verification der letztern überzeugen könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen, und nach den Acten, überhaupt zulässig gewesen. Hiernach haben sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden sich zu achten.

Berlin, den 11. Juny 1824.

Der Justiz-Minister. Kircheisen.

Sämmtliche Ober- und Untergerichts Behörden werden hierdurch angewiesen, den Partheien zu gestatten, die Werthstempel zu Contracten und Urtheilen in natura ad acta zu bringen, insofern dies ohne Aufenthalt der Ausfertigung der Contracte und Urtel geschehen kann. Berlin, den 11. März 1825.

Der Justiz-Minister.

Nach dessen Ableben. von Diederichs.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Portopflichtigkeit der Hypothekenbuch-Einrichtungs-Sachen betr.

Da die Sendung der Urkunden bei Hypothekenbuch-Einrichtungen lediglich Privat-Angelegenheit ist; so werden die Untergerichte angewiesen, sich der dabei bemerkten portofreien Rubrik „Herrschaftliche Hypotheken-Einrichtungs-Sache" zu enthalten. Glogau, den 22. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Befugniß der Land- und Stadt-Gerichte zur Verwandelung der Geld- in Gefängnißstrafen betr.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, nach Maaßgabe ihrer Entscheidungsbefugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gericht in Antrag gebracht, und von Letztern hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Justiz-Behörden zu achten. Berlin, den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Dies

Dies wird den Unter-Gerichten des Departements hiermit bekannt gemacht. Glogau, den 22. Juln 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Gerichtsstand der Zeugschreiber ꝛc. betreffend.

Zu den Militair-Personen, welche nach der Circularverfügung vom 28. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 81.) den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben, gehören auch die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen als in offenen Städten.

Dies wird auf den Grund des Ministerial-Reskripts vom 14. März d. J. nachträglich bekannt gemacht.

Glogau, den 22. July 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erinnerung an Einsendung von Tabellen

Diejenigen Untergerichte des Departements, welche mit der Einreichung der im Juni d. J. fällig gewesenen halbjährigen Tabellen

a) der von ihnen geführten Criminal und fiskalischen Untersuchungen, und
b) der distribuirten Referate in Civil-, Criminal- und fiskalischen Sp:uchsachen,

noch im Rückstande geblieben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe hierdurch erinnert.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß alle Untergerichte ohne Ausnahme zu deren Einreichung im Monat Juni und December jeden Jahres verbunden sind. Breslau, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Schon im vorigen Jahre ist im 45sten Stück Seite 316. des Amtblatts für 1824. des bei Gelegenheit des vorgewesenen Schulhaus-Erweiterungs-Baues in Förstgen, Rothenburgschen Kreises, bewährten Wohlthätigkeits-Sinnes des Herrn Grafen zur Lippe, als Grundherrn von Förstgen, belobend erwähnt worden. Aber auch in diesem Jahr hat sich jener milde Sinn von neuem dadurch bekundet, daß der genannte Herr Graf zu den an der dortigen Kirche und der Pfarrwohnung ausgeführten sehr bedeutenden Reparaturen, und zwar zur Kirche 26000 Dachziegel, und zur Pfarrwohnung 1500 Mauer- und 800 Dachziegel geschenkt; außerdem aber den erforderlichen baaren Geldbedarf im Betrage von 980 Rthlr. 6 gGr. 1 Pf. verauslagt hat. Eben so

sind

sind von dem dorthin eingepfarrten Dominium Dauban zu dem gedachten Zweck 2000 Dachziegel, von dem zu Tauern ebenfalls 2000 dergleichen, und von dem Dominium Creba 1500 Dachziegel, auch von letzterm noch 10 Rthl. geschenkt worden.

Sämmtliche betreffende Gemeinen haben die Hand- und Spann Dienste dabei freiwillig geleistet, und den verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu übernehmen, sich erklärt.

Mit Vergnügen bringen Wir dies, als ein sehr zu empfehlendes Muster, zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 21. July 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung des Herrn Pastor Säring zu Lichtenwalde, Bunzlauschen Kreises.

Als der Schullehrer Dehmel zu Linden, Bunzlauschen Kreises, welcher in Groß-Gollnisch wohnt, im Herbste 1824. sehr krank wurde, ging der Herr Pastor Säring zu Lichtenwaldau, in den Monaten October und November v. J. alle Tage nach Linden und gab daselbst mit glücklichem Erfolge den Schulkindern Unterricht. Späterhin übertrug Herr Pastor Säring zwar die Schule dem Präparand Zenker, ging aber doch alle Wochen zweimal regelmäßig in die Schule nach Linden. Die unterzeichnete Königl. Regierung hat hiervon in dem Immediat-Zeitungs-Bericht für den Monat Junn d. J. Erwähnung gemacht und bringt zufolge der deshalb ergangenen allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre d. d. Teplitz den 22. July 1825. diese ausgezeichnete Vorsorge des Herrn Pastor Säring für die Schule zu Linden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit Bezeigung des verdienten Lobes.

Liegnitz, den 29. July 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wundärztliche Praxis des ꝛc. Reimann betr.

Der ehemalige Stadt-Chirurgus Wilhelm Reimann zu Dobrzyce im Großherzogthum Posen ist auf sein Ansuchen als Escadron-Chirurgus bei dem Königl. Ersten Ulanen Regiment zu Hannau angestellt worden, und steht demselben die Ausübung der wundärztlichen Praxis in kleinen Städten zu.

Liegnitz, den 25. July 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß in der hiesigen Kuhlmeyschen Buchhandlung folgendes Werk:

Neustes Hand- und Hülfsbuch für Dorfgerichte von F. A. W. Schmalz 1825. mit einem Anhange von Vorschriften zu allen gerichtlichen Verhandlungen

erschienen und für 22 Sgr. 6 Pf. zu haben ist.

Liegnitz, den 1. August 1825.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 13 August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück pro 1825. enthält unter

No. 952. das Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend; vom 21. Juny 1825.

No. 953. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juny 1825., wegen eines Präclusiv-Termins, rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Danziger Freistaat.

No. 954. Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten; vom 28. Juny 1825.

No. 955. Allerhöchste Cabinets Ordre vom 28. Juny 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juny 1819, als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

No. 956. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juny 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Dritte Bekanntmachung.

No. 91. Die Einziehung der alten Scheidemünze bis zum letzten September dieses Jahres betreffend.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des hohen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., zu bestimmen geruht, daß für die Circulation der alten Scheidemünze,

 deren

deren der §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung (Gesetz-Sammlung No. 14. pro 1821. pag. 159) gedenkt, nunmehr ein Präclusiv-Termin von 6 Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze, der $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52 $^1/_2$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr, ausgeschlossen werden soll.

Es kann daher diese Scheidemünze den frühern höheren Bestimmungen, und Unserer Verfügung vom 5. Februar 1824. (Amtsblatt No. 8. pag. 51. pro 1824.) gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42., 84. und 52 $^1/_2$ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung, auch daß der Präclusiv-Termin mit dem letzten September dieses Jahres eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß auch der Landmann und die untern Volksklassen davon unterrichtet werden.

Die Herren Kreis-Landräthe haben insbesondere darauf zu sehen, und sich nachweisen zu lassen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in jedem Dorfe ihres unterhabenden Kreises im Gerichts-Kretscham verlesen worden sey, so wie die Magistrate und Polizei-Behörden zu veranlassen haben, daß an jedem Orte, wo Wochenmärkte gehalten werden, der Inhalt derselben und der Termin, mit welchem die alte Scheidemünze auch von gemeinem Verkehr ausgeschlossen worden ist, durch öffentlichen Ausruf besonders zur Kenntniß der Nahrungtreibenden gelange.

Sämmtlichen Kassen werden übrigens nochmals die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen dieselben von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern haben.

Liegnitz, den 6. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Plenum II. F. 2. R. April c.

Bött-

No. 92. Bekanntmachung eines Mittels, Weinfässer, welche mit Wasser ausgemessen worden, und nachher leer bleiben, für die Aufbewahrung von Wein tauglich zu erhalten.

Böttcher, welche zu Polizei-Strafen verurtheilt werden, weil sie Weinfässer zum Verkauf zu Markte gebracht haben, ohne sie in Gemäßheit der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. zu stempeln, und die darin enthaltene Anzahl des Berliner Quartmaaßes darauf einzubrennen, haben sich damit entschuldiget, daß die mit Wasser ausgemessenen Fässer, wenn sie nachher leer bleiben, für die Aufbewahrung von Wein untauglich würden. Es ist dies zwar bedingt wahr, indessen dadurch zu vermeiden,

daß gleich nach Ausleerung der Fässer von dem zum Ausmessen derselben gebrauchten Wasser, für jeden Ohm des Inhalts berechnet, $^1/_8$ Quart bis nahe zum Sieden erhitzter Rum oder auch Franzbranntwein hineingefüllt, das Faß zugespundet und einige Minuten herumgerollt wird.

So behandelte und gut verspundete Fässer können Jahre lang liegen bleiben, bevor sie mit Wein angefüllt werden, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf den Wein auszuüben, er möge nun darin gelagert oder versendet werden.

Auf höhere Anordnung wird dieses Mittel hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Liegnitz, den 3. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 130. R. Juli c.

No. 93. Die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1825. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder betr.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1825. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt ist; so werden die Magistrate der schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche ohnfehlbar bis Ende November d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene hiesige Instituten- und Kommunal-Haupt-Kasse eingezahlt werden können.

Die Obsorge für die pünktliche Innehaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins wird den Magistraten zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch Brand verunglückten Haus-Eigenthümer nicht ungebührlich verzögert werde.

Diejenigen Magistrate, welche mit Beiträgen aus früheren Ausschreibungen noch im Rückstande sind, werden hiermit zugleich wiederholt aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Rückstände spätestens binnen 3 Wochen eingezahlt werden, weil ein längerer Aufschub den Brandbeschädigten zur gerechten Beschwerde Anlaß geben würde und also nicht bewilligt werden kann.

Liegnitz, den 5. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No 1084. April 1825.

Gene-

General-Ausschreibung

der für Rechnungs des Jahres 1825. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

						Feuer-Societäts-Ertrag der Städte.	Bringen an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern auf.		
						Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die Brand-Bonifikationsgelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau den 12. April 1825.								
					Rthlr.	Sgr.	Pf		
1	für das Breslauer Regierungs-Departement				25,534	22	8		
2	„ „ Liegnitzer Regierungs-Departement und zwar:								
	a. für Grünberg . . .	1960	26	6					
	b. „ Hirschberg . . .	530	—	—					
	c. „ Jauer	302	20	—					
	d. „ Landeshuth . .	48	14	10					
	e. „ Liegnitz	395	—	—					
	f. „ Löwenberg . . .	260	—	—					
	g. „ Lüben	240	—	—					
	h. „ Schönau . . .	10	—	—					
					3747	1	4		
3	für das Oppelner Regierungs-Departement				4500	—	—		
				Summa	33,781	24	—		
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Haupt Feuer-Societäts-Katastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:								
	Das Breslauische						6,436,120	16,813	2 —
	„ Liegnitzsche						3,897,015	10,180	4 —
	„ Oppelner						2,598,720	6,788	18 —
				Haupt-Summe wie oben			12,931,855	33,781	24 —

Die

		Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	10,180	4	—
	Hierzu werden mit angelegt:			
1.	An Pension der vormaligen Feuer-Burgermeister . . .	1,176	—	—
2.	„ Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und ad Insgemein	105	20	—
3.	„ Beitrag zu den Kassenverwaltungskosten der Hauptkasse à 2 Prozent von der Einnahme per 11,461 Rthlr. 24 Sgr. . . .	229	7	4
	Summa der von den Städten des Departements aufzubringenden Beiträge, laut Subrepartition	11,691	1	4
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement, wie selbige unstehend angesetzt worden sind	3747	1	4
b.	„ dergleichen für das Breslauer Departement	6433	2	8
c.	„ Pensionen für die Feuer-Burgermeister	1176	—	—
d.	„ Postporto und Insgemein	105	20	—
e	„ Verwaltungskosten-Beitrag	229	7	4
	macht wie vorstehend	11,691	1	4

Liegnitz, den 5. August 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1825. aufzubringenden 11,691 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfsgelder.

No.	Namen der Städte.	Katastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1825. Rthlr.	Tragen bei von 100 Rthlr. Ertrag. 9 Sgr. Rthl.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Katastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1825. Rthlr.	Tragen bei von 100 Rthlr. Ertrag. 9 Sgr. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	116,020	348	1	10		Transport	2,871,710	8615	3	11
2	Bolckenhayn	35,510	106	15	11	19	Löwenberg	153,315	459	28	4
3	Bunzlau	125,005	375	—	5	20	Lüben	90,360	271	2	5
4	Freystadt	131,015	393	1	4	21	Naumburg a. B.	10,980	32	28	2
5	Friedeberg a. Q.	76,540	229	18	7	22	Naumburg a. Q.	51,100	153	9	—
6	Glogau	409,335	1228	—	2	23	Neusalz	64,600	193	24	—
7	Goldberg	329,520	988	16	10	24	Neustädtel	49,225	147	20	3
8	Greiffenberg	116,795	350	11	7	25	Parchwitz	38,105	114	9	5
9	Grünberg	343,630	1030	26	8	26	Polckwitz	63,540	190	18	7
10	Haynau	96,155	288	13	11	27	Priebus	15,170	45	15	4
11	Hirschberg	357,610	1072	24	11	28	Primkenau	40,510	121	15	11
12	Hohenfriedeberg	9,710	29	13	11	29	Sagan	94,125	282	11	3
13	Jauer	247,860	743	17	5	30	Schlawa	25,050	75	4	6
14	Lähn	41,260	123	23	5	31	Schmiedeberg	189,790	569	11	1
15	Landeshuth	128,925	386	23	3	32	Schömberg	24,170	72	15	4
16	Liebau	16,665	49	29	10	33	Schönau	24,745	74	7	1
17	Liebenthal	27,315	81	28	4	34	Sprottau	75,905	227	21	5
18	Liegnitz	262,840	788	15	7	35	Wartenberg	14,615	43	25	4
	Latus	2,871,710	8615	3	11		Summa	3,897,015	11691	1	4

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bestimmung, daß auch Mandatarien wegen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden können.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird die im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin ergangene Festsetzung des Finanz-Ministerii: daß auch der bloße Mandatarius, wenn er ein, dem Gesetz vom 7. März 1822. entgegen, ungestempelt gebliebenes Scriptum producirt, salva regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet ist, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die den Richter oder Notar treffende Stempelstrafe.

Den Unter-Gerichten und Notarien des Departements wird auf höhere Veranlassung die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 22. in Erinnerung gebracht, wo es heißt:

„Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempel-Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertiget hat." Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die theologische Prüfungs-Commission sieht sich veranlaßt, den bevorstehenden Termin zur Prüfung pro ministerio bis zur vierten Woche im Monat October zwischen dem 24. und 28. zu verschieben, welches wir hierdurch zur Nachachtung für die Candidaten, welche daran Theil nehmen wollen, zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Steckbrief hinter einem entwichenen, unten näher signalisirten Militairsträfling.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld und sicherer Eskorte anhero transportiren zu lassen. Glogau, den 2. August 1825.

Königliche Commandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname, Ambrosius Töpper; Alter, 21 Jahr; Größe, 6 Zoll; Religion, katholisch; Vaterland, Schlesien; Kreis, Glatz; Geburts-Ort, Wolpersdorf; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, kurz; Mund, klein; Bart, braun; Kinn, rund; Gesichtsbildung, rund; Statur schlank; besondere Kennzeichen, pockennarbig;

war

war bekleidet:

mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Rand und Schirm; mit einer blauen kurzen Tuchjacke mit rothem Kragen; mit ein Paar grauen Tuchhosen und Schuhe.

Steckbrief hinter den n. Kretschmer.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer, von der hiesigen Straf-Abtheilung, ist heute Morgen entwichen und zugleich des Diebstahls mehrerer Sachen verdächtig. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden, werden daher dringend ersucht, auf diesen verschmitzten Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten, so wie des gesetzlichen Fangegeldes, anhero abliefern zu lassen. Schweidnitz, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Familien-Namen, Kretschmer; 2) Vornamen, Johann Gottlieb; 3) Geburtsort, Wolfsdorf, Goldbergschen Kreises in Schlesien; 4) Religion, evangelisch; 5) Alter, 27 Jahr; 6) Größe, 4 Zoll 2 Strich; 7) Haare, schwarz; 8) Stirn, hoch; 9) Augenbraunen, schwarz; 10) Augen, blau; 11) Nase, gewöhnlich; 12) Mund, gewöhnlich; 13) Bart, schwarz; 14) Zähne, weiß und vollzählich; 15) Kinn, oval; 16) Gesichtsbildung, hager und länglich; 17) Gesichtsfarbe, blas und gelblich; 18) Gestalt, etwas untersetzt; 19) Sprache, deutsch, russisch, polnisch, böhmisch und tartarisch; 20) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm einen Lorbeerkranz, worin ein Herz nebst den Buchstaben J. C. K. und die Jahrzahl 1798. so wie die Buchstaben M. R. H. mit Zinnober geätzt, roth ausgestochen.

Bekleidung.

1) Eine blaue tuchne Mütze, mit rothen Streifen und Schirm. 2) Eine grau tuchne Jacke mit weißen Knöpfen. 3) Ein schwarz seidenes Halstuch. 4) Eine graue tuchne Weste mit perlemutter Knöpfen. 5) Ein Paar hellblaue tuchne Pantalons. 6) Ein Paar lange zweinähtige Stiefeln.

Außerdem trägt derselbe bei sich:

1) Ein Paar weiß leine Pantalons. 2) Ein roth und grün buntes seidenes Halstuch. 3) Eine eingehäusige silberne Taschenuhr, mit einem roth und blau gestreiften Uhrband und eine Stahlkette um den Hals. Ferner an gestohlenen Sachen. 4) Ein schwerer goldner Siegelring mit einem 8eckigen gelben (Gold Topas) Stein, auf welchem ein Familienwappen gestochen, in dem Felde befindet sich ein einer Säge ähnlicher Hacken, über dem Felde eine Krone mit 7 Kugeln, unter dem Felde 3 Dekorationen, auf dem Rande desselben befindet sich die Inschrift: Bene merentibus. 5) Ein schwerer goldner Ring die Seiten wie Blätter ausgearbeitet mit einem 8eckigten grünen Stein (Chrisopras) ungestochen, wenn der Stein gedreht wird, so sind die beiden Seitentheile zu öffnen, zu welchem Behuf sich am untern Theile des Ringes zwei Scharniere befinden. 6) Ein dunkel grau tuchner Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

De

Verdingung von Garnison-Bedürfnisse betreffend.

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reisbesen pro den 1. Januar bis Ende December 1826. für die zum 5ten Armee-Korps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden, unter folgenden Bedingungen, in Entreprise gegeben werden:

1. Das Holz muß gesundes, trockenes Klobenholz, nicht zackig oder ästig seyn, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Oel, Lichte ꝛc. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art seyn, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.

2. Die Lieferung der sämmtlichen Materialien erfolgt nach Maaßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Kasernen, Wachten u. s. w., auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magistrate, und in Ansehung der Garnison-Lazarethe, auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1. Januar und die zweite Hälfte vor dem 1. July 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

3. Klagen des Militairs über unrichtiges Maaß und Gewicht, oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständigen und unpartheiischen Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.

4. Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.

5. Die verhältnißmäßigen Insertionsgebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt, werden alle diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempel Papier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung „Lieferungs-Offerte auf Brennholz ꝛc.“

a) auf den Bedarf für die Garnison-Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks bis zum 31. August d. J. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Glogau, und

b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September d. J. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Schweidnitz,

gelangen zu lassen.

Am 1sten September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau, und am 6ten September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz, im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinen schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Diejenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtiget.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827. mit zu verdingen und den Kontrakt abzuschließen. Posen, den 11. July 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Korps.
Wertstein. Briesen. J. Sr.

Nach-

Nachweisung

des ohngefähren Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreib-Materialien, ingleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheizungs-Materialien			Erleuchtungs-Materialien				Schreib-Materialien				
		Steinkohlen, gebäufte Berliner Scheffel	Holz		Lichte à 10 u. 14 Stück pro Pfund	Oel		Dachtgarn	Papier	Federn	Dinte	Stroh	Besen
			hartes	weiches		raffinirtes	abgelagertes Leindl						
			Klaftern		Pfund			Pfund	Buch	Stück	Quart	Schock	Stück
	A. Breslauer Regierungs-Departement.												
1	Schweidnitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Winzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	2825	550	1830	20	602	1697	51	60	2488
	B. Liegnitzer Regierungs-Departement.												
1	Glogau	—	530	370	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polckwitz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Löwenberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	530	760	3125	3890	3760	46	988	2530	90	70	3168

Die

Verdingung von Materialien zu Bettwäsche betr.

Die Lieferung der Materialien zur Beschaffung des in mehreren Garnison Städten unsers Geschäfts-Kreises stattfindenden Bedarfs an Bettwäsche, beabsichtigen wir, im Wege der öffentlichen Licitation, den Mindestfordernden zu übertragen. Hierzu haben wir einen Termin auf den

12. September d. J.

Vormittags um 9. Uhr angesetzt, und laden Lieferungslustige ein, sich an dem gedachten Tage zur Abgabe ihrer Offerten in unserm Geschäfts-Local, Neustadt No. 245. einzufinden, und zugleich Proben der zu übernehmenden Lieferung von gehöriger Länge und Breite vorzulegen.

Der Bedarf besteht in:

15 Ellen gutes Mittelhandtücherzeug $^{5}/_{8}$ breit,
188 Ellen weiße gute Mittelleinwand $^{4}/_{4}$ breit,
1117$^{1}/_{2}$ Ellen grobes Handtücherzeug $^{2}/_{4}$ breit,
23,704 " weiße grobe Hausleinewand $^{4}/_{4}$ breit,
13,481 " blau und weißgewürfelte Leinewand $^{9}/_{8}$ breit, und
3752$^{1}/_{2}$ " grauen Zwillich $^{5}/_{4}$ breit.

Die Ablieferung erfolgt 4 Wochen nach der Bestätigung des Kontrakts an das Königliche Train-Depot hierselbst, oder nach den Umständen auch an die betreffenden Garnison-Anstalten, von denen die Kasernen zu Glogau und Schweidnitz den größten Bedarf haben.

Von solchen Unternehmern, welche dem obigen Termine nicht persönlich beiwohnen können, werden bis zum 11. September d. J. schriftliche Submissionen auf die in Rede stehende Lieferung von uns angenommen, sie müssen jedoch mit vollständigen Proben begleitet und die mindesten Preise eines jeden einzelnen Artikels genau darin angegeben seyn. Binnen spätestens 14 Tagen nach dem Termin wird den Submittenten die etwanige Annahme ihrer Anerbietungen bekannt gemacht werden, während welcher Zeit ein Jeder derselben an seinem Gebot gebunden bleibt, und soll derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann, insoferne die eingegangenen Proben für gut und annehmbar befunden werden.

Außer dem Kontraktsstempel und den verhältnißmäßigen Insertions-Gebühren hat der Unternehmer keine sonstige Kosten zu berichtigen, dagegen muß derselbe eine angemessene Caution, ungefähr zum roten Theil des Werths der Lieferung, entweder in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren zur Verfügung der unterzeichneten Intendantur deponiren.

Posen, den 27. July 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.
Wettstein. Briesen. J. Sr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Edictal-Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan, wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist; so ergeht hiermit an ihn die Aufforderung, in dem auf den 24. October d. J. an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel in sein etwa zurückgelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preußl. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Schumann ist an die Stelle des emeritirten Pastor Weltzmann zu Poischwitz, Jauerschen Kreises, evangelischer Prediger daselbst geworden.

Der Chyrurgus Hildesheim zu Bunzlau erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt.

Der zeitherige Organist Schneider in Sorau ward zum Organisten bei der evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi vor Hirschberg gewählt und erhielt als solcher die Bestätigung.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Rößler zu Herrndorf ward evangelischer Schullehrer zu Wettschütz, Glogauschen Kreises, und der Seminarist Völkel ist zum Cantor der evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche und zum zweiten Lehrer bei der Fürstenthums Schule vor Sagan gewählt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat July 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Der Gärtner Kluge zu Roes, Rothenburgschen Kreises, zog die Anna Rosina Schneider, welche sich aus Schwermuth in ein tiefes Wasserloch gestürzt hatte, heraus und erhielt sie am Leben.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat July endeten Eilf Lebensmüde selbst ihr Daseyn. Neun griffen nach dem Strick, der zehnte erschoß sich und der eilfte stürzte sich ins Wasser. Neun Kinder wurden, wegen Mangel an Aufsicht, durch Ertrinken im Wasser, dem Leben entrissen.

Folgende Personen verloren durch Unglücksfälle ihr Leben.

Der Bauer Christian Engericht zu Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, fiel beim Ausbessern des Scheunendaches herunter und starb bald darauf.

Auf ähnliche Art verlor der Häusler Hentschel zu Langenneundorf, Löwenberschen Kreises, sein Leben.

Zu Ludwigsdorf, Hirschbergschen Kreises, wurde der Häusler Gottlieb Neumann beim Holzfällen erschlagen.

Am 18. July stürzte ein Führer aus Petersdorf, Namens Carl Anton, der mit einigen Reisenden zu den Schneegruben-Rändern auf dem Riesengebirge gegangen war, in die kleine Schneegrube hinunter, indem er beschäftiget war, einen großen Stein in den Abgrund zu wälzen und am Rande liegend ausglitt. Man fand den Tag darauf seinen Körper auf das Gräßlichste zerschlagen, und den Kopf, mit dem er aufgefallen, ganz zerquetscht.

Am 23. Juny verfielen die beiden Häusler Berger und Stelzer in Mühlseiffen, Löwenbergschen Kreises, in einer Sandgrube und fanden ihren Tod.

Beim Durchgehen der Pferde wurde der 7jährige Sohn des Gärtner Litsche zu Martinwaldau dermaßen beschädigt, daß er bald nachher starb.

Der jüngste Sohn des Bauer Wandes zu Nieder-Linde, Laubanschen Kreises, wurde auf der Weide von einem Pferde seines Vaters am Kopfe so stark beschädigt, daß er an den Folgen davon nach einigen Tagen starb.

Am 19. July wurde die 15jährige Dienstmagd des Bauer Friedrich Lange zu Fürstenau, Freistädtschen Kreises, Namens Maria Rosina Andreas vom dem Stamm-Ochsen ihres Brodherrn dergestalt gestoßen, daß selbige binnen einer halben Stunde ihr Leben verlor.

Als die Tochter des Töpfer Tillet, Namens Dorothea, zu Beuthen a. O., am 19. Juni mit der Zubereitung des Abendessens beschäftiget war, kam

sie

sie dem Feuer zu nahe, ihre Kleider geriethen in Brand und sie starb nach drei Tagen eines schmerzhaften Todes.

Der Bürger und Musselin-Weber Stumpe zu Hirschberg ertrank am 19. Juli Abends beim Baden im Bober. Ein gleiches Unglück traf den Dienstknecht Hildebrandt aus Prinsnig, Liegnitzschen Kreises, beim Baden.

Der Pferdeknecht Gottlieb Schlunke zu Klein-Schildern, Liegnitzschen Kreises, ertrank beim Schwemmen der Pferde in dem Kunitzer See. Ein gleiches Schicksal erlitten beim Schwemmen der Pferde ihrer Brodherrn der Dienstjunge Hensel zu Gleinitz und der Pferdeknecht Schmidt zu Pürschen, Glogauschen Kreises.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 28. zum 29. Juni zündete der Blitz zu Ober- und Nieder-Poischwitz, Jauerschen Kreises, wodurch drei Bauerhöfe, eine Gärtner- und zwei Häuslerstellen eingeäschert wurden. Durch gleiche Veranlassung brannte am 26. Juni das Haus des Freihäusler Lehmde zu Ober-Haselbach, und am 26. Juni eine Scheune auf dem herrschaftlichen Hofe zu Frauendorf, Hoyerswerdaschen Kreises, mit den darin befindlich gewesenen bedeutenden Vorräthen und einem unmittelbar daran stoßenden andern Wirthschaftsgebäude ab.

Ferner wurden eingeäschert am 19. Juni zu Böckey, Lübenschen Kreises, eine Häuslerstelle; in der Nacht vom 12. zum 13. Juli zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises, eine solche; in der Nacht vom 13. zum 14ten zu Drehnow, Grünbergschen Kreises, ein Wohnhaus; und am 17. Juli Nachts der Schaaf-, Kuh- und Pferdestall auf dem herrschaftlichen Hofe zu Rudolphsbach, Liegnitzschen Kreises.

Zu Alt-Kranz, Glogauschen Kreises, verzehrte die Flamme vom 4. zum 5. Juli eine Gärtnerstelle, wobei der Sohn des Gärtner Hoffmann sich dermaaßen verbrannte, daß er Tags darauf starb, und in Greiffenberg am 23. Juni das Haus des Tischler Made. Sein eigner Sohn ist der Brandstifter und befindet sich in Untersuchung.

Endlich legte am 14. Juli früh gegen 3 Uhr ein in der Scheune des Bauer Ritter zu Zobten, Löwenbergschen Kreises, ausgebrochnes Feuer, zwei Bauergehöfte mit allen Wirthschaftsgebäuden, 9 Gärtnerstellen incl. der Schmiede, 3 Häuslerstellen und zwei Scheunen in Asche. Dem Bauer Ritter verbrannten alle Schaafe.

Gelungener Wiederbelebungs-Versuch.

Dem Chirurgus Vater gelang es durch die zweckmäßige Anwendung der Wiederbelebungs-Versuche an dem Körper des $5^1/_2$jährigen Sohns der Häusler-Wittwe Schmidt zu Kreibau, Goldberg-Haynauschen Kreises, welcher

welcher in den auf dem herrschaftlichen Hofe befindlichen Teich gefallen war und leblos herausgezogen wurde, dieses Kind seiner Mutter am Leben zu erhalten. Liegnitz, den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Betrifft die Veröffentlichung einer im Druck erschienenen patriotischen Schrift.

In der Voglerschen Verlagsbuchhandlung zu Halberstadt ist so eben ein Werkchen, unter dem Titel:

„Patriotische Belehrungen, Wünsche und Vorschläge, durch die „Zeitumstände veranlaßt, von einem vaterlandliebenden Deutschen, „Halberstadt 1825."

erschienen. Diese wohlgerathene, den Gegenstand erschöpfend behandelnde Schrift, hat zum Zwecke: treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zu beleben, Achtung und Befolgung des Gesetzes zu erwirken, Wohlfahrt und Zufriedenheit zu befördern.

Wir machen auf ihr Daseyn aufmerksam und wünschen deren Verbreitung.

Liegnitz, den 8. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 27. August 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Emittirung von Kassen-Anweisungen zu 50 Rthlr. betr.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824. wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassen-Billets Litt. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetz-Sammlung No. 577., zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Kassen-Anweisungen zu verbriefen, und

auf welche Summen die einzelne Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind: oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassen-Anweisungen

I. zu Einem Thaler und

II. zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staats-Schuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen

III. zu Funfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hier bei. (besondere Beilage.)

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine, auch ehemals sächsischen Kassen-Billets Litt. A., so wie die Ausreichung gegen baares Geld geschieht, nach §. IV. der Cabinets-Ordre vom 21. December v. J., bei der

Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., und wird für alle drei Gattungen von Kassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826. geschlossen. Berlin, den 23. Julius 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die Berichtigung der nach früherer Einrichtung auf Gewehrgelder contrahirten Schulden betr.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⅞. aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15. July 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Ex-

Extract

aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1806. und 1807. aufgelöseten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1) Infanterie-Abtheilungen: Regiment von Grevenitz (Glogau,) dessen 3tes Musk. Bataillon (Glogau), Regiment von Strachwitz, (Liegnitz), Füsilier-Bataillon von Rabenau (Jauer).
2) Cavallerie-Regimenter: Regiment von Prittwitz, Dragoner (Lüben, Beuthen, Raudten, Hannau, Polkwitz), Regiment von Krafft, Dragoner (Sagan, Freystadt, Sprottau, Grünberg).
3) Artillerie: Die Festungsartillerie-Garnison-Compagnie zu Glogau.

Berlin, den 15. July 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Wegen des dem William Cockerill aus Lüttich ertheilten Patents.

In Gemäßheit des an Uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 4. v. M., wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß das dem Fabrikunternehmer William Cockerill aus Lüttich ertheilte, in der Bekanntmachung des letztern vom 13. Juni d. J. (öffentlicher Anzeiger zum hiesigen Amtsblatte No. 26. S. 186.) näher bemeldete Patent, nach §. 8. des Publikandums vom 14. October 1815 auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, Englerth, Renleaux und Dobbs, in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitz der in Rede stehenden von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu seyn. Es steht daher dem Englerth und Compagnie frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, wogegen dem rc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth und Compagnie nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Liegnitz, den 14. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 76. R. Juli c.

No. 97. Wegen Anzeige der Todesfälle beurlaubter Soldaten.

Es ist Uns angezeigt worden, daß bei Todesfällen der von den Garnison-Compagnien auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath beurlaubten Soldaten, die dem Commandeur der Compagnie hierauf zu machende Meldung in einzelnen Fällen ganz unterblieben, oder wenigstens sehr verspätet worden ist. Damit die hieraus entstehenden Irrungen vermieden werden, sind Wir ver-

an-

anlaßt, die Ortsgerichte in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch aufzufordern, wenn beurlaubte Soldaten, mit Ausschluß der Landwehr, während des Urlaubs mit Tode abgehen, davon sofort dem betreffenden landräthlichen Amte Anzeige zu machen. Wonächst die Herren Kreis-Landräthe von dergleichen Todesfällen die Herren Kommandeure der diesfälligen Truppentheile unverweilt in Kenntniß zu setzen haben. Liegnitz, den 16. August 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 552. August 1825.

No. 98.
Wegen Betheiligung dürftiger Eltern von 7 Söhnen mit dem Königlichen Pathengeschenk.

Die häufig eingehenden unbegründeten Anträge dürftiger Eltern von 7 Söhnen, um Betheiligung mit dem Königl. Pathengeschenk, veranlassen Uns hiermit anzuordnen:

daß alle dergleichen Gesuche, zur Prüfung und Weiterbeförderung an Uns, fortan von den Einsassen des platten Landes bei dem vorgeordneten Kreis-Landrath, und von städtischen Bewohnern bei dem betreffenden Magistrat einzureichen sind.

Fernerweit hiergegen bei Uns unmittelbar eingehende Gesuche der Bittsteller werden unberücksichtigt bleiben.

Zugleich wird zur Kenntniß des Publikums gebracht,

daß das Eigenthum des Königl. Pathengeschenks von 50 Rthlr. dem betheiligten Täufling zufällt, und dessen Eltern nur bis zu seiner erlangten Volljährigkeit der Nießbrauch und die Verwaltung jenes Geschenks zusteht,

wogegen

die, anstatt der früheren Erziehungsgelder, ausdrücklich zur Unterstützung dürftiger Eltern bestimmte Prämie von 100 Rthlr., in der Regel den betreffenden Eltern eigenthümlich gehört, und 50 Rthlr. davon nur dann als Pathengeschenk zum Vermögen des Täuflings gehören, wenn derselbe zugleich der 7te, in ununterbrochener Reihefolge ohne Dazwischengeburt einer Tochter erzeugte Sohn ist.

Liegnitz, den 20. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 585. August 1825.

No. 99.
Wegen des von dem Dr. Schmidt erfundenen Instruments, Hierochord genannt.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswalde, Dr. Schmidt, hat ein Instrument, genannt Hierochord, erfunden, welches nach den weiter unten angeführten Zeugnissen des Professor Zelter und des Musik-Direktors Schneider in Berlin, sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt.

„Das Hierochord — sind eigne Worte des Erfinders — ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in

Schwin-

Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch."

Die vorerwähnten Zeugnisse lauten wörtlich:

Zeugniß des Professor Zelter.

„Der Ton des Hierochords ist gleich dem Tone einer Rohrpfeiffe in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn."

Berlin, den 18. October 1824.

Zeugniß des Musik-Direktors Schneider.

„Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend."

Berlin, den 16. Oktober 1824.

Im Auftrage des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen Wir das Vorstehende hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fügen annoch bei, daß der Erfinder bereit ist, wenn 1000 Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für 18 Rthlr. zu verkaufen und dem Sammler von Subscribenten auf 15 Exemplare das 16te frei abzulassen. Wo die Potenz des Kirchen-Aerarii und die Disponibilität des Elementar-Schulfonds die Anschaffung des Hierochords zuläßig macht, wollen wir Unsere Genehmigung zur Entnehmung des hierzu erforderlichen Betrags hiermit aussprechen. Der Regierungs-Sekretair Rühle hieselbst ist bereit die weitere Bestellung zu übernehmen.

Liegnitz, den 20. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 52. R. August 1825.

No. 100. Die von Offizieren des General-Staabes zu unternehmende militairische Reise betr.

Nach der Uns gewordenen Benachrichtigung wird der Chef des General-Staabs 6ten Armee-Corps, Major Reyher, mit den General-Staabs-Offizieren Major von Wulffen und Hauptmann von Reitzenstein noch im Laufe dieses Jahres die Regierungs-Bezirke von Breslau und Liegnitz militairisch bereisen. Wir fordern daher die Orts-Obrigkeiten Unsers Verwaltungs-

tungs-Bezirkes hierdurch auf, den genannten Herren Offizieren, wo sie es bedürfen möchten, die erforderliche Auskunft und sonstige Unterstützung zu gewähren. Liegnitz, den 23. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 96. R. Aug. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das reservirte Porto in Armen-, Proceß- und fiskalischen Angelegenheiten betr.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804., wegen Sicherstellung und Conteollirung des reservirten Porto in Armen-, Proceß- und fiscallschen Angelegenheiten nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Die Untergerichte des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen: dieses Reglement, (welches in der juristischen Monatschrift Band 1. pag. 5. abgedruckt ist) genau zu befolgen.

Breslau, den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Justification der Criminal-Kosten-Liquidationen betr.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam hat, aus Veranlassung der Revision der derselben eingeschickten Rechnung pro 1823. über den mit der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse combinirten Criminal-Kosten-Fonds, in dem Reskript vom 13. Juli d. J. folgendes wörtlich bestimmt.

Das Revisions-Protokoll ergiebt mehrere Abweichungen von den Vorschriften der Criminal-Ordnung des Regulativs vom 10. October 1815., wegen der Kosten in Untersuchungs-Sachen, welche den Königl. Kassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 200 ff.

des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. Februar 1822.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 19. S. 207.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat darauf zu halten, daß solche nicht wieder vorkommen, und wird zur künftigen Beachtung Nachstehendes bemerkt:

Jede Ausgabe in Criminal-Sachen ist zu justificiren:

a) durch ein Festsetzungs-Dekret, welches mit wenigen Worten die Gründe enthalten muß, warum die Kosten dem Fiscus zur Last gelegt sind und wie viel sie betragen.

b) Das Detail der Kosten muß aus einer Liquidation hervorgehen, in welcher die einzelnen Gattungen der Kosten mit Bemerkung des Zeitraums, für welchen sie zu zahlen sind, speciell aufgenommen und die Empfänger, denen sie zustehen, namentlich aufgeführt sind.

Da

Da die Kosten größtentheils aus Gebühren bestehen und diese in dem Regulativ vom 10. October 1815. nach ihren Gattungen speciell aufgeführt und mit No. 1. bis 28. bezeichnet sind; so muß jederzeit auf die Nummer des qu. Regulativs Bezug genommen werden.

c) Die auf den Grund dieser festgesetzten Liquidationen verausgabten Gelder müssen durch die Quittungen der berechtigten Empfänger justificirt seyn; d. h. es müssen nicht die Quittungen anderer zur weitern Auszahlung verpflichteter Behörden, Kassen oder Personen, sondern die der eigentlichen in den Liquidationen genannten letzten Empfänger beigefügt seyn.

Nur in dem Falle können die Quittungen anderer Kassen angenommen werden, wenn die gezahlten Summen diesen Kassen verbleiben und nicht weiter verausgabt werden ꝛc.

Den Königl. Inquisitoriaten, und andern Unterbehörden, welche in Criminalibus vor dem Criminal-Senat des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ressortiren, wird hiervon Kenntniß, zur genauen Beachtung bei den einzureichenden Liquidationen, auf deren Grund Zahlung aus dem gedachten öffentlichen Staats-Fonds begehrt wird, so wie in andern gleichartigen Fällen subsidiarischer Kostentragung in Kriminal-Sachen, gegeben.

Glogau, den 10. August 1825.

Königl. Ober-Landes-Gericht und dessen Criminal-Senat von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Extradirung neuer Zins-Coupons zu den Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen betr.

Die Coupons zu den ehemals Königlich Sächsischen jetzt Königlich Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, laufen mit dem diesjährigen Michaelstermin ab, und es werden daher durch die mit Zahlung der Zinsen von gedachten Scheinen, beauftragte Haupt-Justicuten und Kommunal-Kasse zu Merseburg, bei Gelegenheit, wenn dieselbe die für den Termin Michael d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Ostern 1826. bis mit Michael 1829. lautende Talons mit Coupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Im-

Indem ich die Inhaber der Scheine hiervon benachrichtige, fordere ich sie zugleich auf, bei Erhebung der Zinsen im bevorstehenden Michaeltermin, auch die in Händen habenden Talons, an die genannte Kasse abzugeben und dagegen die neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen.

Merseburg am 13. August 1825.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
Frh. v. Brenn.

Diebstahls Anzeige.

Dem Handelsmann Johann August Walther zu Bergstraße bei Meffersdorf, Laubanschen Kreises, sind in der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats die unten verzeichneten Effecten, mittelst gefährlichen Einsteigens entwendet worden. Indem wir hiermit vor dem Ankauf dieses gestohlnen Guts bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen warnen, fordern wir vielmehr Jedermann, dem etwa durch deren Anbieten, oder auf andere Art eine Notiz über diesen Diebstahl und dessen Thäter zukäme, hierdurch auf, davon ungesäumt anhero Anzeige zu machen.

Specification der entwendeten Effecten.

1) eine messingne Plattglocke,
2) ein dunkelblau tuchnes Mannsjäckel mit Parchent und blauer Leinwand gefüttert, mit schwarzem Manchesterkragen und gelben Knöpfen,
3) 15 Stück gesottenes und zugerichtetes Garn zu einen 65 Webe,
4) ohngefähr 45 Stück dergl. verschiedner Sorten,
5) 5 Ackerhacken, 2 Rodehacken und 3 Dengelhammer,
6) 4 Wetzsteine,
7) Eine Spitze von einen Huth Zucker, ungefähr 3 Pfund,
8) Drei Pfund gebechelten Flachs.

Görlitz, den 16. August 1825.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beiden bei dem Königlichen Post-Amt zu Liegnitz angestellten Secretarien Mehlitz und Seydel, sind zur Ober-Post-Secretarien ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 3. Septbr. 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1825. enthält unter

No. 957. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der Elb-Schiffahrts-Revisions-Commission d. d. Hamburg den 18. September 1824. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte vom 21. Juny 1824.; vom 8. Juny 1825.

No. 958. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. July 1825., betreffend eine Declaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May 1820.

No. 959. Allerhöchste Declaration vom 27. July 1825., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs mit einem Subaltern-Officier geschlossenen Darlehnsvertrag.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Das Kriegs-Reserve und Landwehr-Verhältniß derjenigen betreffend, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als Chyrurgen genügt haben.

Durch die im hiesigen Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1822. Seite 277 bis 283. veröffentlichten Bestimmungen über die Militair-Dienstableistungen als Chyrurgen, ist im §. 14. Unserer Verordnung vom 2. Oktober jenes Jahres schon ausdrücklich bekannt gemacht worden,

daß die chyrurgischen Freywilligen, nach beendigter activen Dienstzeit im stehenden Heere von resp. Einem oder drei Jahren, zuvörderst zur Kriegs-Reserve und sodann in die Verpflichtung zu den Landwehr-Aufgeboten, nach Maasgabe ihres Alters übergehen, und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chyrurgen oder Militairärzte bei den Truppen und in den Militair-Lazarethen zu dienen,

und es kann schon allein hiernach nicht zweifelhaft seyn, daß die gedachten chyrurgischen Freywilligen auch den Landwehr-Uebungen beizuwohnen, und dabei als Militairärzte oder Chyrurgen Dienste zu leisten verpflichtet sind.

Um aber jedem etwanigen Zweifel zu begegnen, wird solches auf höhere Anordnung für die in Unserm Verwaltungs Bezirk sich aufhaltende Interessenten, hierdurch ausdrücklich ausgesprochen, mit dem Bemerken, daß den chyrurgischen Freywilligen für die Zeit der Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehr-Uebungen, das Compagnie-Chyrurgen-Gehalt verabreicht werden wird, und sie in der Regel bei dem Landwehr Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst eingezogen werden sollen, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehrmannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütigung oder sonstige Entschädigung zu empfangen. Es können dieselben aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nehmlichen Landwehr-Regiments zum militairischen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehrbezirk in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag des täglichen Compagnie-Chyrurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Compagnie-Chyrurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillonsarzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Eskadronchyrurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken oder sonst abwesenden Bataillons-Arztes vertreten, und es wird das Königl. Kriegs-Ministerium bei ihrer Vertheilung, so weit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civilpraxis schon erlangte Approbation, und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung Rücksicht nehmen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairischen Dienst, auf die Unabkommlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Berücksichtigung eintreten wird.

Das Königl. Kriegs-Ministerium will endlich auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militair-Uniform anzulegen gehalten seyn sollen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung der Erstern nicht in Verlegenheit kommen.

Liegnitz, den 22. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 74. R. August c.

Um

No. 102. Vorsichts-Maaßregeln beim Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, wird höhern Orts ergangener Bestimmung gemäß hierdurch angeordnet:

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und der Verabreichung der Blausäure sollen dieselben Vorschriften eintreten, welche hierüber hinsichtlich der übrigen Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.
2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, oder in deren Abwesenheit, ihren Stellvertreter dazu ausdrücklich zu beauftragen.
3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure, nicht in einer zu großen quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es irgend zulässig ist, nicht in Tropfenform, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen.

Liegnitz, den 28. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 115. R. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Den einzuholenden Consens bei Darlehnen aus Kirchen Vermögen betreffend.

Auf den Antrag der Ersten Abtheilung der Königl. Regierung in Liegnitz, wird den Untergerichten, Kreis-Justizräthen und Notarien hiesigen Departements, mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau vom 25. May 1825. pag. 232. des diesjährigen Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts, die Beobachtung der Vorschriften §. 636. seqs. Tit. 11. Thl. 2. des Allg. Landrechts, wegen der aus den Kirchen-Vermögen zu ertheilenden Darlehne, in Ansehung des dazu erforderlichen Consenses, bei Aufnahme ihrer Verhandlungen darüber empfohlen, um sie wegen der nachtheiligen Folgen nicht außer Acht zu lassen.

Glogau, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Befugniß zur Umwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe in Zoll- und Steuer Defraudations-Prozessen betreffend.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandelung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, nach Maasgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von letzterm hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten

richten haben, wenn die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Justiz-Behörden.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die an die Post-Behörde zu entrichtende Lohn-Fuhr-Abgabe betr.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhr-Abgabe-Gesetz vom 10 Januar 1824, wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhr-Abgabe für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt getroffene Pferd, als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe.

Frankfurt am Main, den 20. August 1825.

Der General-Postmeister. Nagler.

Die Zulassung zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der medizinischen Doctor-Würde.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schul-Kenntnissen, und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doctor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der medizinischen Doctor-Würde, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung

dung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctor-Würde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen vostrifeirt zu werden. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Julius 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

(gez.) von Kamptz.

An

die medizinischen Fakultäten der Königl. Universitäten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hiermit in Folge hohen Auftrags den Behörden, die es angehet, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. May d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadt-Obligationen, in sofern letzt re bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1. July 1810. rückständige Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April v. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadt-Obligationen hiedurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30sten November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsen-Forderungen ist es übrigens nothwendig, das dem Haupt-Exemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original-Stadt-Obligationen, und
b) außer diesen, da, wo zu denselben Zins-Coupons der Periode vor dem 1sten July 1810. gehören, auch diese, beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schlüßlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemach-

gemachten Aufforderungen vom 21ten Juli vorigen, und 2ten May dieses Jahres näher bezeichneten Forderungs-Berechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juny 1807. bis den 1sten März 1814. zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juny dieses Jahres (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbeistreichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11. August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Commission.

Schema.

Liquidation

des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nummer.)
über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten July 1810.

Der Obligationen								Die Zinsen sind rückständig.			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach		An Zins Coupons werden beigefügt		
No.	Datum.	Kapitals-Betrag. Danziger. fl. gr. pf.	Preußisch. Rtl. sgr. pf.	Litt.	Ob die Obligationen beigefügt worden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligationen bei der Königlichen Schulden-Regulirungs Kommission befinden.		vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl. gr. pf.	in Preußischem Gelde à 90 fl. Danziger auf einen Thaler. Rtl. sgr. pf.	Stück	für die beigefügten Zinstermine vom	bis

Steckbrief hinter dem ꝛc. Kretschmer.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Kretschmer, von der hiesigen Straf-Abtheilung, ist heute Morgen entwichen und zugleich des Diebstahls mehrerer Sachen verdächtig. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen verschmitzten Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und

gegen

gegen Erstattung der Kosten, so wie des gesetzlichen Fangegeldes, anhero abliefern zu lassen. Schweidnitz, den 5. August 1825.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Familien-Namen, Kretschmer; 2) Vornamen, Johann Gottlieb; 3) Geburtsort, Wolfsdorf, Goldbergschen Kreises in Schlesien; 4) Religion, evangelisch; 5) Alter, 27 Jahr; 6) Größe, 4 Zoll 2 Strich; 7) Haare schwarz; 8) Stirn, hoch; 9) Augenbraunen, schwarz; 10) Augen, blau; 11) Nase gewöhnlich; 12) Mund, gewöhnlich; 13) Bart, schwarz; 14) Zähne, weiß und vollzählich; 15) Kinn, oval; 16) Gesichtsbildung, hager und länglich; 17) Gesichtsfarbe, blas und gelblich; 18) Gestalt, etwas untersetzt; 19) Sprache, deutsch, russisch, polnisch, böhmisch und tartarisch; 20) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm einen Lorbeerkranz, worin ein Herz nebst den Buchstaben J. C. K. und die Jahrzahl 1798. so wie die Buchstaben M. R. H. mit Zinnober geätzt, roth ausgestochen.

Bekleidung.

1) Eine blaue tuchne Mütze, mit rothen Streifen und Schirm. 2) Eine grau tuchne Jacke mit weißen Knöpfen. 3) Ein schwarz seidenes Halstuch. 4) Eine graue tuchne Weste mit perlemutter Knöpfen. 5) Ein Paar hellblaue tuchne Pantalons. 6) Ein Paar lange zweinäthige Stiefeln.

Außerdem trägt derselbe bei sich:

1) Ein Paar weiß leine Pantalons. 2) Ein roth und grün buntes seidenes Halstuch. 3) Eine eingehäusige silberne Taschenuhr, mit einem roth und blau gestreiften Uhrband und eine Stahlkette um den Hals. Ferner an gestohlenen Sachen. 4) Ein schwerer goldner Siegelring mit einem 8eckigen gelben (Gold Topas) Stein, auf welchem ein Familienwappen gestochen, in dem Felde befindet sich ein einer Säge ähnlicher Hacken, über dem Felde eine Krone mit 7 Kugeln, unter dem Felde 3 Dekorationen, auf dem Rande desselben befindet sich die Inschrift: Bene merentibus. 5) Ein schwerer goldner Ring die Seiten wie Blätter ausgearbeitet mit einem 8eckigten grünen Stein (Chrisopras) ungestochen, wenn der Stein gedreht wird, so sind die beiden Seitentheile zu öffnen, zu welchem Behuf sich am untern Theile des Ringes zwei Scharniere befinden. 6) Ein dunkel grau tuchner Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Steckbrief hinter den Königl. Stadtrichter Ludwig Fricke aus Reichenstein.

Am 28. Juni d. J. unternahm der Königl. Stadtrichter Ludwig Fricke zu Reichenstein, eine Reise angeblich in Privat-Angelegenheiten, und benachrichtigte daselbst einen Bekannten, unterm 1. d. M. aus dem Bade zu Flinsberg, daß er in 10 Tagen zurückkehren werde. Dieses ist jedoch bis jetzt noch nicht der Fall gewesen, und man hat von ihm bis gegenwärtig weiter nichts in Erfahrung gebracht, als daß er mit der zu dieser Reise sich gedungenen Fuhre

Fuhre bis nach Liebenwerda in Sachsen gegangen und sich hier einen schwarzen Strohhut, eine Reitgerte und ein Paar Sporen, die er auch sofort getragen, gekauft habe.

Bei seiner Entfernung von Reichenstein hat der rc. Fricke beinah seine sämmtlichen Civil-Kleider, seine Civil- und Militair-Uniform, seine Bestallung als Stadtrichter, sein Patent als Lieutenant und sämmtliche Bände des Conversations-Lexicon mitgenommen, hiernächst ist bereits ermittelt, daß der rc. Fricke das Stadtgerichtliche Depositorium veruntreut und eine falsche Deposital-Quittung ausgefertigt hat. Vielleicht besitzt er noch aus dem erstern einen Pfandbrief von 400 Rthlr. auf das Gut Kontopp No. 26.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir demnach hiermit dienstergebenst: gefälligst auf den hiernach entwichenen und der Veruntreuung des Depositorii, so wie des Betruges sich schuldig gemachten Stadtrichter Fricke, dessen Personas-Beschreibung wir hier beifügen, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst gewöhnlichen Transports an uns abliefern zu lassen, wobei wir noch die Erstattung der aufgelaufenen Kosten und unsre Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten in ähnlichen Fällen hiermit versichern.

Glatz, den 24. August 1825.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement des entwichenen Stadtrichters Ludwig Fricke.

Derselbe ist aus Breslau gebürtig, des evangelisch lutherischen Glaubens, 34 bis 35 Jahre alt, so wie 5 Fuß und 3 bis 4 Zoll groß. Er hat blonde Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, kleine Nase, einen gewöhnlichen etwas aufgeworfenen Mund, einen schwachen und blonden Bart, schlechte Zähne, spitzes Kinn, eine einnehmende Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe und eine sehr stark beleibte Statur. Er spricht gut französisch.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-äußerung und Danksagung.

Die Herren Commandeure und übrigen Offiziere, die Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine des dritten Bataillons (Jauerschen) 7ten Landwehr-Regiments, haben die Summe von Sechs und achtzig Thalern zusammengebracht und an den Hülfsverein zu Aurich abgesandt, um die durch Ueberschwemmung verunglückten Ostfriesen, insbesondere die Mitglieder des ehemaligen Ostfriesischen Landwehr-Regiments zu unterstützen. Im Namen meiner Waffengefährten bitte ich die edlen Geber für diese so reichliche Gaben den tiefgefühlten Dank anzunehmen. Berlin, den 20. August 1825.

Friccius,
Geheimer Ober-Revisions-Rath, früher Commandeur des Ostfriesischen Landwehr-Regiments.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 10 Septbr. 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 103. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Plässnitz, Striegauschen Kreises, betreffend.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau den armen Gemeinden Plässnitz und Zuckelnick, Striegauschen Kreises, zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Plässnitz, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Kollekte durch die Geistlichen ihres Aufsichtssprengels nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln in der Art zu veranstalten, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, nach beendigter Sammlung, und zwar binnen 8 Wochen, unfehlbar an die Haupt-Instituten-Kasse in Breslau eingesendet werden. Der dortigen Königl. Regierung aber ist von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Zubehör, Anzeige zu machen. Liegnitz, den 25. August 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 95. K. August 1825.

No. 104. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collekte zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodzlesen im Regierungs-Bezirk Bromberg betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Juli d. J. zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodzlesen, im Regierungs-Bezirk Bromberg, eine evangelische Kirchen-Collekte in den Ober-Präsidial-Bezirken Posen und Schlesien, ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

In Folge eines Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 21. vorigen Monats, bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich sämmtliche

liche Herren Superintendenten Unſers Verwaltungs-Bereichs, die Einſammlung dieſer evangeliſchen Kirchen-Collekte in der gewöhnlichen Art und dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß der Ertrag der Collekte, nach beendigter Sammlung, nebſt einem genauen Münzſorten Verzeichniße, und zwar längſtens binnen 8 Wochen, an die Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu Breslau abgeliefert werde. Der Königl. Regierung daſelbſt aber iſt gleichzeitig die geſchehene Einſendung, unter Beifügung einer doppelten Nachweiſung nebſt Belägen anzuzeigen. Liegnitz, den 29. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. C. No. 105. R. Auguſt c.

No. 105.

Wegen einſtweiliger Verwaltung der Superintendentur-Geſchäfte im Hoyerswerdaer Kreiſe durch den Paſtor Bohl in Groß Särchen.

Nachdem der Herr Superintendent Meuſer zu Spremberg wiederholt den Wunſch geäußert hat, der Superintendentur-Geſchäfte im Hoyerswerdaer Kreiſe entbunden zu werden, iſt im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Conſiſtorio für Schleſien beſchloſſen worden, dem Herrn Paſtor Bohl zu Groß-Särchen einſtweilen die diesfällige Amts-Verwaltung vom 1. October d. J. ab, zu übertragen.

Indem Wir ſämmtliche Herren Geiſtlichen, Schullehrer und Parochianen von dieſer Veränderung in Kenntniß ſetzen, weiſen Wir dieſelben zugleich hierdurch an, ſich in allen kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, welche der Kenntnißnahme des Superintendenten im Hoyerswerdaer Kreiſe bedürfen, von gedachter Zeit an, einſtweilen an den letztern zu wenden.

Liegnitz, den 1. September 1825.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1440. Auguſt c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen gehöriger Einziehung der Valuta für gezogene Staats-Schuld- und Prämien-Staats-Schuld-Scheine.

Da ſich der Fall ereignet hat, daß von den in den gerichtlichen Depoſitis befindlichen Staats-Schuld- und Prämien-Staats-Schuldſcheinen bei deren Ziehung einige überſehen worden ſind, und der darauf gefallne Gewinn, wegen der nachher eingetretenen Präcluſion, nicht hat erhoben werden können, ſo werden ſämmtliche Vormünder, Nachlaß- und Concurs-Curatoren hierdurch aufgefordert, bei den künftig ſtattfindenden Ziehungen und wegen der frühern, wo noch keine Präcluſion eingetreten iſt, auf die den ſie intereſſirenden Maſſen zugehörigen Staats-Schuldſcheine und Prämien-Scheine genau zu vigiliren, und, im Fall eines herausgekommenen Gewinns, ſofort zu den betreffenden Akten ſelbſt Anzeige zu erſtatten.

Glogau, den 19. Auguſt 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Im

In Gemäßheit einer Vorbescheidung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. und in Folge mehrerer bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht geschehenen Anfragen, die Verwaltung des Depositalwesens bei dem Patrimonial-Gerichten betreffend, wird hierdurch nachstehendes verordnet: Die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

§. 1. Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit belehenen Gute selbst, eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden. Ort der Depositalverwaltung.

§. 2. Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden. Aeußere Einrichtung.

§. 3. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Prätiosen, ingleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichne, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden seyn.

§. 4. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigener Vertretung Sorge tragen.

§. 5. Der Kasten, oder das Behältniß, in welchem die Depositа sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt seyn; §. 8. und folgende Titel 1. und §. 3. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 6. Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr; §. 93. und §. 104. Tit. 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts.

§. 7. Den Gerichtsherren bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen. Personal.

§. 8. Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

§. 9. Den Gerichtsherren bleibt anheim gestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben, an die Stelle des Justitiarius einem andern anvertrauen wollen. §. 27. und folgende Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 10. Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualificirt seyn, und von dem Gericht dazu vereidet werden.

§. 11. Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete besondere Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden. Verwaltung.

§. 12. Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Prätiosen und Testamenten die vorschriftsmäßigen Kontroll-Bücher und Spezifikationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen; §. 29. am angeführten Orte.

§. 13. Der Deposital-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen

lichen Gerichtstagen statt; in besondern Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

Sicherheits-Maaßregeln.

§. 14. Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositat-Beamten oder an den Justitiarius ist unzulässig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit. Die einzelnen Depositat-Beamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge, jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Depositat-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§. 15. Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten 3 Depositarien, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Depositat-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung, geleistet werden.

§. 16. Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositat-Tage, und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich, Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

Aufsicht.

§. 17. Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahmen und Ausgaben die vorschriftsmäßigen Kassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten May jeden Jahres die Bücher abschließen, und ordentliche Rechnung legen. Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der vorkommenden Erinnerungen und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen, überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 18. Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Depositat-Visitationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

§. 19. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Depositat-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bei eigner Vertretung, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten; §. 34. Titel 3. der Depositat-Ordnung.

§. 20. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherrn; letzternfalls nach Vorschrift des Reskripts des Kö-

Königl. Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1812., Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung Band 1. Seite 8.

Vorstehende Bestimmungen werden den Patrimonial-Gerichts-Aemtern, Gerichtsherrn und Justitiarien zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung: über das Local, die Einrichtung des Depositorii und die dabei angestellten Personen, unter Anschluß einer Abschrift des §. 16. verordneten Aushanges und des letzten Depositat-Abschlusses binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht,

welcher von dem Gerichtsherrn mit unterschrieben werden soll,

an das Ober-Landes-Gericht zu erstatten, ohne Unterschied, es mag über einen Theil dieser Auflagen bereits berichtet worden seyn oder nicht. Wenn dieser Bericht binnen der bestimmten Frist nicht eingeht, so wird das betreffende Gerichts-Amt durch eine besondere schriftliche Verfügung mit Ansatz von Stempel- und Schreibgebühren daran erinnert werden; wenn auch Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rthlr. nicht zum Zweck führen sollten, und die Vermuthung von Unordnungen beim Depositorio begründet wird, so soll eine Revision und die vorschriftsmäßige Einrichtung durch einen Commissarius, endlich aber, nach Bewandniß der Umstände, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit dem nächsten Königl. Gerichte verfügt werden.

Breslau, den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Stempelsteuer bei Erbschaften betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1824., die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend:

Ich bin mit der im Berichte des Staats-Ministeriums geäußerten Meinung einverstanden, daß die Verpflichtung der Stempelsteuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse, da solches den Grundsätzen gemäß ist, auf welchen das Stempelgesetz beruht. Ein Stempelfreier Erbe, der die Erbschaft auf die Repudiation eines stempelpflichtigen erhält, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft auf die Repudiation des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. Ich trage Ihnen auf, die Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen, auch von Ihrer, des Justiz-Ministers Seite, zu verfügen, daß das Hofgericht zu Greifswald die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern auf die deshalb geführte Beschwerde berichtige.

Berlin, den 13. December 1824.

An den Minister der Justiz und der Finanzen.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird

wird sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Zurücknahme der Verordnung wegen Verminderung des Schreibwerks in den gerichtlichen Kanzeleien betr.

Nachstehendes Reskript Eines Hohen Justiz-Ministerii

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (v. Kamptz Jahrbücher Band 24. pag. 290.) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzelei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzeleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen, die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz Commissarien dem gemäß schleunigst anzuweisen,

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. Dankelmann.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

wird den untergeordneten Gerichten und Justiz-Commissarien zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 5. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Ernennung des ꝛc. Paul und ꝛc. Fischer zu Kreis-Justiz-Commissarien in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Gerichts-Amtmänner Paul und Fischer zu Görlitz, zu Kreis-Justiz Commissarien für den Görlitzer Kreis in Gemeinheitstheilungs-, Dienstregulirungs- und Ablösungs-Sachen im Einverständnisse mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau bestellt worden sind.

Soldin, den 17. August 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Veränderungen bei der General-Commission von Schlesien.

Im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen General-Commission von Schlesien, sind Seitens derselben folgende Dienst-Anstellungen und Entlassungen verfügt worden.

A. Ernannt wurden:

I. Zum Oeconomie-Commissarius:

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Wüsthof zu Nieder-Mednitz, mit Beibehaltung seines aus dem Saganer Kreise bestehenden Geschäfts-Bezirks.

II. Zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen:

1) Der bisherige Gemeinheitstheilungs-Actuarius Lieutenant Sebald, dem die Kreise Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt, als Geschäfts-Bezirk überwiesen worden; wohnt in Frankenstein;
2) der bisherige Gemeinheitstheilungs-Actuarius Gaupp, dem der Münsterberger Kreis als Geschäfts-Bezirk überwiesen worden; wohnt in Münsterberg;
3) der bisherige Bureau-Gehülfe von Rode, für die Kreise Breslau und Neumarkt.

III. Zu Feldmessern:

1) der Conducteur von Krakau für die Kreise Wohlau und Militsch;
2) der Geometer Majunke zu Groß-Kaschütz, zum Hülfs-Conducteur unter Leitung des Vermessungs-Revisor Hampel in Parchwitz;
3) der Geometer Johann Christian Geisler, zum Hülfs-Conducteur im Trebnitzer Kreise, unter Leitung des Conducteur Opitz in Breslau;
4) der Geometer Müller, zum Hülfs-Conducteur im Freistädter Kreise.

IV. Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien.

1) der Actuarius Teschner aus Gros-Strehlitz, zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius bei der Special-Commission, Frankensteiner Bezirks;
2) der Oeconom Moritz Reinert bei der Special-Commission, Wohlauer Kreises;
3) der Kanzlei-Gehülfe Haude als 2ter Actuarius der Special-Commission, Liegnitzer Bezirks.

B. Ver-

B. Versetzt wurden:

1) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Kunzendorff nach Sprottau, mit Ueberweisung des Sprottauer Kreises als Geschäfts-Bezirk;
2) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Otto von Frankenstein, zur Special-Commission des Schweidnitzer Bezirks;
3) der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Kroll zu Wohlau, in gleicher Qualität nach Münsterberg.

C. Entlassen wurden:

1) auf sein wiederholtes Gesuch, der Oeconomie-Commissarius Amts-Rath Block auf Schierau bei Hannau;
2) der Hülfs-Conducteur Jäckel zu Militsch.

Breslau, den 27. August 1825.

Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Verkauf der beim 1sten Ulanen-Regiment für den Dienst unbrauchbar gewordener Pferde.

Am 28. September d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen 66 zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde des Königlichen 1. Ulanen-Regiments auf dem Markte zu Lüben gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu hierdurch Kauflustige eingeladen sind.

Kant. Quart. Gleinitz, den 1. September 1825.

v. Winß,
Oberstlieutenant und Kommandeur des Königl. 1. Ulanen-Regiments.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der vormahlige Mitbesitzer von Pilgramsdorf, Commissions-Rath Prinz, hat der dortigen evangelischen Kirche, ein auf einer dasigen Besitzung haftendes Capital von 50 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Der zu Seydorf verstorbene Häusler Anders hat für die evangelische Kirche daselbst ein Legat von 10 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 17. Septbr. 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Versetzung der Wege-Bau-Conducteure Berneck u. Eomann.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß für den Bezirk des Land-Bau-Inspector Lindhorst, der Wege-Bau-Conducteur Berneck in dieser Qualität definitive angestellt, und der Wege-Bau Conducteur Eomann zu Neusalz in gleicher Qualität für den Distrikt des Land-Bau-Inspector Schönermark, vom 1. October d. J. ab, ernannt worden ist, und daß ersterer von diesen Zeitpunkt ab, in Neusalz, letzterer aber in Hirschberg wohnen wird. Liegnitz, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

III. Nr. 1215. August 1825.

No. 107. Wegen der Porto-Freiheit der zur Sicherheits-Prüfung einzusendenden Schuld-Instrumente.

Das Königliche General-Post-Amt hat die Porto-Freiheit für die von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die unterzeichnete Königliche Regierung zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehende Hypotheken-Instrumente anerkannt. Die Kirchen-Kollegien, Schulen-Vorstände und milden Stiftungs-Verwaltungen, welche sich in diesem Falle befinden, dergleichen Instrumente vorzulegen, haben sich daher auf dem Couvert der Rubrik: „Inliegend Instrumente zur Sicherheits-Prüfung" zu bedienen.

Liegnitz, den 2. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. B. R. Septbr. c.

No. 108. Bekanntmachung des Zeitpunkts, von welchem an Wittwen von Predigern und Schullehrern zur Klassen-Steuer heranzuziehen sind.

Mittelst Reskripts der hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 5. v. M., ist bestimmt worden, daß die Klassen-Steuer-Pflichtigkeit der Wittwen von Predigern und Schullehrern, welche nach dem Tode der Ehemänner zur Klassen-Steuer heranzuziehen sind, stets von dem nächsten Veranlagungs-Termin, also jedesmal vom 1. Januar des auf das Ableben des Ehemannes folgenden Jahres an, eintreten soll.

Diejenigen Behörden also, welchen die Aufnahme der Klassen-Steuerpflichtigen obliegt, haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Liegnitz, den 8. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 11. R. pro Septbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau, wird nachstehende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. Junius 1824. die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempelstrafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7. März 1822. läßt nach §. 31. gegen Stempel-Straf-Resolute nur den Weg des Rekurses, oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch-Steuer-Strafsachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen. Auch nach der frühern Stempel-Instruction vom Jahre 1811. §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerium die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr strengrichterliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempelfiscal sich bei Verification der letztern überzeugen

zeugen könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen und nach den Akten, überhaupt zulässig gewesen.

Hiernach haben sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin, den 11. Juny 1824.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

Breslau, den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die zwangsweise Einzahlung der neuen Kassen-Anweisungen an die Gerichts-Salarien Kassen betr.

In Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1824. die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die §§. VI. und VII. dieser Cabinetsordre auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen Anwendung leiden, und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibt. Breslau, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen zwangsweiser Einzahlung der neuen Kassen Anweisungen bei den Gerichts-Salarien Kassen.

In Folge Eröffnung mittelst hohen Justiz-Ministerial Reskripts vom 8. August d. J., ist mittelst Königl. Cabinets-Ordre vom 22. Juny festgesetzt worden, daß die in den §. VI. und VII. der Königl. Cabinets-Ordre vom 21. December 1824., pag. 239. der Gesetzsammlung von 1824., verordneten Zahlungen an Königl Kassen in, an die Stelle der Treforscheine getretenen Kassen-Anweisungen und wegen des im Unterlassungsfall anwendbaren Straf-Agio, auch auf Zahlungen an die Salarien-Kassen der Königl. Gerichte, in der Regel anwendbar seyn sollen, welches zur allgemeinen Kenntniß und Wahrnehmung hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 2. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Aufhebung der zur Verminderung des Schreibwerks in den gerichtlichen Kanzeleien angeordneten Maaßregeln.

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (v. Kamptz Jahrbücher Band 24. pag. 290.) angeordneten Maaßregeln, haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht

des

des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzelei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzeleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen, die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz Commissarien dem gemäß schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii wird hierdurch sämmtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien des Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau, den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Zahlungen der ꝛc. Wittwen-Kasse pro term. 1sten October d. J.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. October 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und

mit

mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October d. J. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1825.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie Johann Gottlob Ernst Neumann zu Landsberg an der Wartha, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. August 1825.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Edictal Citation.

Da gegen den hier ansäßig gewesenen Kaufmann Carl Wilhelm Roppan, wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung verfügt worden, er aber von hier entwichen und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht auszumitteln gewesen ist; so ergeht hiermit an ihn die Aufforderung, in dem auf den 24. October d. J. an hiesiger Kriminalgerichtsstelle des Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich zu erscheinen und sich über das ihm angeschuldigte Verbrechen zu verantworten.

Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und in besagtem Termine ausbleiben, so würde mit der Untersuchung und weitern Verhandlung der Sache in contumaciam verfahren werden, derselbe seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel in sein etwa zurückgelassenes und zu ermittelndes Vermögen sofort, an seiner Person aber sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden.

Jauer, den 4. Juli 1825.

Königl. Preußl. Landes-Inquisitoriat.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 24. v. M. verfolgte Königliche Stadtrichter Ludwig Fricke aus Reichenstein, ist gestrigen Tages an uns abgeliefert worden. Glatz, den 4. September 1825.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Nitschke wurde als evangelischer Pfarrer in Tschirne, Bunzlauschen Kreises bestätigt, nachdem der Pastor Engelschall in Ruhestand versetzt worden war.

An die Stelle des verstorbenen Baron von Czettritz zu Schwarzwaldau, ist der Actuarius Young daselbst, Polizei-Distrikts-Commissarius im Landeshutschen Kreise geworden.

Der approbirte Wundarzt Becker hat sich zu Altenlohm im Goldberg-Haynauschen Kreise niedergelassen.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat August 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Am 25. July rettete der Lehrling des Büttner Barthel, Gottlob Schulze zu Guteborn im Hoyerswerdaschen Kreise die 4½jährige Pflege-Tochter des dasigen Bauers Schoffat von dem Ertrinken im Mühlenteich. Er zog sie, schon ohne Lebenszeichen, aus dem Wasser, und die Oberförster Scheltemantelschen Eheleute daselbst brachten die Scheintodte durch anhaltendes Frottiren ins Leben zurück.

Die beiden Glogauschen Ober-Landes-Gerichtsbothen Wolff und Bieger retteten den Handlungsdiener Tschepe aus Zarkau aus dem Schwarzwasser vor dem Ertrinken.

Diesen menschenfreundlichen Handlungen wird hiermit das wohlverdiente dankbare Anerkenntniß ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat August sind sieben Selbstmorde zu Unserer Kenntniß gekommen. Fünf Lebensmüde erhingen und zwei erschossen sich. Zwei Kinder ertranken aus vernachläßigter Aufsicht.

Folgende Personen verloren durch Unglücksfälle ihr Leben:

Der Pferdeknecht Rietsch zu Mühlrädlitz, Lübenschen Kreises, ertrank beim Pferde-Schwemmen.

Zu Neukirch, Schönauer Kreises, fiel am 1. August der Dienstknecht Weber vom Scheunen-Balken seines Brodherrn auf das Tenne und starb einige Tage darauf an den Folgen dieses unglücklichen Falles.

In demselben Kreise fiel zu Tiefhartmannsdorf die Ehefrau des Häusler Aust von einen Kirschbaum und blieb auf der Stelle todt. — Am 31. July verlor der Sattlergeselle Joseph Thomas zu Landeshut durch einen unglücklichen Sturz vom Pferde sein Leben. — Beim Baden im Boyadler See ertrank der 12jährige Sohn des Bauers Lange. — Der Gedingehäusler Tobias Kullmann aus Wenig-Waldiz, Löwenbergschen Kreises, ward beim Holzfällen erschlagen. — Beim Durchgehen der Ochsen mit einem mit Mehl beladenen Wagen ward der 60jährige Johann Friedrich Hoffmann aus Lang-Hermsdorf, Freistädtschen Kreises, dermaaßen am Kopf verletzt, daß er noch denselben Abend verschied.

Feuersbrünste.

Am 3. August entstand in der Schmiede zu Aslau, Bunzlauschen Kreises — die Ursache ist noch nicht bekannt — früh nach 10 Uhr ein Feuer, welches bei der großen Dürre, dem Mangel an Wasser und dem ziemlich stark wehenden Ostwinde, der das von West nach Ost liegende Dorf bestrich, so

unauf-

unaufhaltsam um sich griff, daß in Zeit von 2 Stunden fast der dritte Theil des Dorfes in Asche lag. Der herrschaftliche Hof — Schloß, die zum Theil gefüllten Scheunen, Ställe, Gesindehaus, die beiden Kirchen, das evangelische Pfarrhaus und Schule, katholische Pfarr-Wiedemuths-Gebäude, Schulhaus, 7 Bauerhöfe, 4 Gärtner- und 14 Häusler-Wohnungen wurden eingeäschert. Außer dem Vieh, welches auf dem Felde war, ist wenig, bei der schnell und an verschiedenen Orten zugleich geschehenen Verbreitung der Flamme, gerettet worden. Ueber 60 Familien haben theils fast Alles, theils einen großen Theil ihrer Habe verloren.

Außerdem brannten ab, am 18. August Abends zu Bröthen, Domainen-Amts Hoyerswerda, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zweier Halbbauern und zwei Häusler-Stellen; — am 25. July zu Hartau, Hirschbergschen Kreises, ein Haus, und am 27. desselben Monats die Wassermühle zu Sirbigsdorf, Görlitzschen Kreises.

Liegnitz, den 4. September 1825.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 24. Sept. 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1825. enthält unter

No. 960. die Verordnung, betreffend die den Catholisch-geistlichen Corporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Capitalien. Vom 29. Juny 1825.

No. 961. die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Capital-Indults Ost- und Westpreuß. Pfandbriefe. Vom 26. July 1825.

No. 962. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. August d. J., betreffend den verwirkten Verlust der National-Cocarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Vierte und letzte Bekanntmachung.

No. 109. Die Einziehung der alten Scheidemünze bis zum letzten September dieses Jahres betreffend.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des hohen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., zu bestimmen geruht, daß für die Circulation der alten Scheidemünze, deren der §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung (Gesetz-Sammlung No. 14. pro 1821. pag. 159) gedenkt, nunmehr ein Präclusiv-Termin von 6 Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze, der $^1/_{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $^1/_{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52 $^1/_2$ auf einen Thaler gehen, bei den

Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr, ausgeschlossen werden soll.

Es kann daher diese Scheidemünze den frühern höheren Bestimmungen, und Unserer Verfügung vom 5. Februar 1824. (Amtsblatt No. 8. pag. 51. pro 1824.) gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42., 84. und 52 1/2 Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Termins, zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung, auch daß der Präclusiv-Termin mit dem letzten September dieses Jahres eintritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß auch der Landmann und die untern Volksklassen davon unterrichtet werden.

Die Herren Kreis-Landräthe haben insbesondere darauf zu sehen, und sich nachweisen zu lassen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in jedem Dorfe ihres unterhabenden Kreises im Gerichts-Kretscham verlesen worden sey, so wie die Magistrate und Polizei-Behörden zu veranlassen haben, daß an jedem Orte, wo Wochenmärkte gehalten werden, der Inhalt derselben und der Termin, mit welchem die alte Scheidemünze auch von gemeinem Verkehr ausgeschlossen worden ist, durch öffentlichen Ausruf besonders zur Kenntniß der Nahrungtreibenden gelange.

Sämmtlichen Kassen werden übrigens nochmals die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen dieselben von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern haben. Liegnitz, den 6. April 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Plenum II. F. 2. R. April c.

No. 110. Erläuterungen der Taxe für die Medicinal-Personen.

Höhern Orts sind folgende Erläuterungen der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juny 1815. gegeben worden:

1. ad num. 26. Tit. I. der Taxe. Für die bloße Besichtigung einer Leiche darf der Arzt fordern 1 bis 2 Rthlr.
2. ad num. 1. und 74. Tit. II. von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzt für Verbinden in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung vom 16. Februar 1824, zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3.

3. Für Ausfertigung eines Krankheits-Atteſtes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren;
4. Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- oder Unter-Arms 2 — 4 Rthlr. ansetzen;
5. Für Section einer Leiche, wenn solche von Privatpersonen verlangt wird, 2 bis 4 Rthlr. anrechnen.
6. Den Thierärzten zweiter Klasse, oder den Kreisthierärzten, stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in eigner Wohnung, dieselben Sätze zu, welche die Medicinal-Taxe, in gleichen Verhältnissen, den Wundärzten dafür aussetzt.

Dem Publico, besonders aber denen, die es angeht, gereicht solches hierdurch zur Nachricht. Liegnitz, den 9. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 6. R. Septbr. c.

No. 111. Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Nachstehende, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juny d. J. erlassene Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, werden sämmtlichen Behörden und dem Publicum des Uns anvertrauten Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn:

a. Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich (promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt seyn,
2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medicinisch-klinischen Cursus (letzteren in lateinischer Sprache),
5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

5.

b. Aerzte für innere Kuren (reine Medikor.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorhergegangem Facultäts-Examen, und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation, als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medicinisch-klinischen Cursus (letzteren in lateinischer Sprache),
4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen; welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann;
2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servis-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;
3) den anatomischen,
4) den chirurgischen,
5) den chirurgisch-klinischen, und
6) einen klinisch-medicinischen Cursus, welcher längstens Vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch
7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung

die

die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die oberen nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-Stellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind, mit Ausschluß der Wundärzte IIter Klasse, zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medicinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Reskripts vom 30. Juni 1823. gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte IIter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfeleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist

ihnen

ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classification wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b) Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur in soweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben.

c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der oben genannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen-Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten, die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern

Fällen

Fällen die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können. Liegnitz, den 17. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 49. R. September c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Ausgaben sub tit. ad Extraordinaria in den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Nachstehendes Reskript Eines Hohen Justiz-Ministerii, betreffend die in dem Titel ad Extraordinaria der Salarien-Kassen-Rechnungen nur gehörenden Ausgaben.

Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beim Titel ad Extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat daher sowohl bei sich, als bei den Unter-Gerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme. Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (von Kamptz Jahrbücher, Band 18., pag. 309) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Kassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer wird aber das Formular abgeändert in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten und aus der vacanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse die geleistet sind, nicht inter Extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

wird

wird den von uns ressortirenden Unter-Gerichten, welche ihre Salarien-Kassen-Rechnungen bei uns, wie bisher zur Revision einzureichen haben, zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie,
Friedrich Wilhelm Klein allhier,
Johann Gottfried Hahn aus Ossig bei Lüben,
Friedrich Wilhelm Müller in Domslau,
Johann Ernst Ueberscher aus Löwenberg,
Karl Adolph Suckow in Schildau bei Hirschberg,
Karl Wilhelm Marks in Groß-Särchen bei Hoyerswerda,
Konrad Lücke in Oels,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor Kühnel zu Ober-Pritschen ward evangelischer Prediger in Seebnitz, Lübenschen Kreises.

Der zeitherige interimistische Kreis-Secretair zu Bunzlau, Lieutenant Meinhof, ist von den Stadtverordneten zu Sagan zum dortigen Bürgermeister gewählt worden, und erhielt als solcher die Bestätigung.

Mit diesem Amtsblatts-Stück wird das Verzeichniß der bei der dritten Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine als besondere Beilage ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 1. October 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück pro 1825. enthält unter

No. 963. die Verordnung, wegen der nach dem Edicte vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz; vom 17. August 1825.

No. 964. die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark; vom 17. August 1825.

No. 965. die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg; vom 17. August 1825.

No. 966. die Verordnung, wegen der nach dem Edicte vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen; vom 17. August 1825.

No. 967. die Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage in Pommern; vom 17. August 1825.

No. 968. die Kreis-Ordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen; vom 17. August 1825.

No. 969. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. August 1825., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 112. Die Portopflichtigkeit bei Correspondenz mit Cadettenanstalten betreffend.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat auf Requisition des Königl. General-Postamts, die Kadetten-Institute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen, dagegen aber

aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben portopflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung wird für die betreffenden Correspondenten mit jenen Instituten in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch zur gleichmäßigen Beachtung ihrer Seits, bekannt gemacht. Liegnitz, den 24. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 918. September c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die zeitgemäße Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen betreffend.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat, in einem Erlaß vom 29. August d. J., die zeitige Einsendung der bei derselben zur Revision gelangenden Salarien-Kassen-Rechnungen von Neuem in Erinnerung gebracht, welchem gemäß in Betreff dieser Rechnungen pro 1825, die von uns ressortirenden Untergerichte, zur Vermeidung von 5 Rthlrn. Strafe, angewiesen werden: sie, vom 1. April 1826. ab, längstens binnen 14 Tagen, mit Belägen, Abnahme- und Calculatur-Protocollen, vollständig anhero einzusenden, und auch dies wegen jeder folgenden Jahres-Rechnung zu beobachten, mit Beibehaltung des bisherigen Rechnungs-Schema, in so lange als ein anderes nicht vorgeschrieben werden wird, jedoch mit Berücksichtigung der etatsmäßig, und durch das Wegfallen der Gold-Raten und durch die angeordneten Beiträge zum Pensions-Fonds, auch jetzt schon sich ergebenden Abänderungen.

Glogau, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der in den Gerichts-Salarien-Kassen-Rechnungen sub tit. ad Extraordinaria gehörenden Ausgaben.

Die nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii:

Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beim Titel ad Extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.

> nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat daher sowohl bei sich, als bei den Unter-Gerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört.

Na-

Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme. Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (von Kamptz Jahrbücher, Band 18., pag. 309) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Kassen-Rechnung, als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer wird aber das Formular abgeändert in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen.

Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten und aus der vacanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter Extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

wird hierdurch sämmtlichen Königl. Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulhausbau zu Goile betreffend.

Im vorjährigen Amtsblatt pag. 285. ist unter den vermischten Nachrichten als verdienstliche Handlung belobend angezeigt worden, daß sich in der weitläuftigen evangelischen Parochie Schlawa zwei Schulen dieser Confession: in Pürschkau und Goile, neu gebildet hatten, daß der Bau des Schulhauses im erstern Orte beendigt worden, und daß das zur Erbauung eines neuen Schullocals in Goile erforderliche, von dem (inmittelst vom 5. Februar d. J. verstorbenen) Herrn Grafen von Fernemont unentgeldlich gewährte Baumaterial sich bereits zur Stelle befinde, als mit welchem Werke im Jahre 1825. vorgegangen werden sollte. Dieses neue massive Schulhaus steht nunmehr auf einem zweckmäßig ausgewählten Platze zwischen Goile und Laubegast da, enthält eine helle, geräumige Lehrstube für 90 bis 100 Kinder und eine sehr bequeme Wohnung mit Küche und Keller für den Lehrer. Die feierliche Einweihung dieses Schulgelasses ist am 22. d. J. in Gegenwart des jetzigen Majoratsherrn von Schlawa, Königl. Regierungsrath und Kammerherrn Herrn Grafen von Fernemont, im Beisein der Schuljugend aus Goile, Laubegast und Aufzug, und unter Beiwohnung der betreffenden und andern Gemeinde-Glieder von dem Herrn Pastor Bülau mit Angemessenheit und Würde bewirkt, von dem Herrn Schulpatron aber noch dadurch erhöht worden, daß jedem

Lehrer

Lehrer der zwei genannten Schulen: in Pürschkau und Golle alljährlich 6 Klafter Brennholz bewilligt und auf immer aus dem Dominial-Forste gesichert worden.

Daß auch dieses schöne und wohlthätige Werk zum Theil nicht ohne Bekämpfung großer Hindernisse zu Stande gebracht worden, darf wohl kaum erinnert werden. Um so mehr weisen Wir hierbei auf die erfolgreichen Einwirkungen des Königl. landräthlichen Amtes und des Herrn Pastor Bülau dankbar hin; letzterer hat sogar neben dem wirksamsten Betriebe auch nahmhafte Geldbeiträge zur Förderung des Guten aufgeboten.

Liegnitz, den 12. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung.

So eben ist von dem Musiklehrer C. E. Pax in Berlin 1 Heft von dreistimmigen Choralgesängen, für Kinderstimmen bearbeitet, erschienen. Ladenpreis 8 Gr. bei wenigstens 25 Exemplaren kostet das Stück nur 4 Sgr.

Liegnitz, den 19. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeitsäußerung und Danksagung.

An fernerweiten milden Beiträgen zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Düsseldorfer Regierungsbezirke, sind bis heut noch bei mir eingegangen und an den dasigen Zentral-Hülfsverein weiter befördert worden:

68)	durch den Herrn Landrath von Hugo, aus dem Jauerschen Kreise . .	6	Rthlr.	24 Sgr.	6 Pf.
69)	durch den Herrn Landrath von Nickisch, aus dem Lübenschen Kreise .	24	"	12 "	6 "
	Zusammen .	31	Rthlr.	7 Sgr.	— Pf.
	Da in den vier frühern Absendungen bereits 5 Friedrichsd'or 4 Dukaten . . .	1904	"	12 "	2 "
	angezeigt und weiter befördert worden sind, so beträgt nunmehr die ganze Sammlung 5 Friedrichsd'or 4 Dukaten . . .	1935	Rthlr.	19 Sgr.	2 Pf.

Es wird den Einsassen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für ihre den Wasserbeschädigten Bewohnern der Rhein-Niederungen so reichlich zugeflossene Gaben, im Auftrage jenes Zentral-Hülfs-Vereins zugleich hiermit auf das verbindlichste gedankt.

Liegnitz, den 25. September 1825.

Der Regierungs-Chef-Präsident:
(gez.) v. Erdmannsdorf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 8. October 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, das durch den Tod des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn Grafen v. Bülow Excellenz, erledigte Ober-Präsidium von Schlesien mir anderweit huldreichst zu übertragen, und mich zugleich zum Königlichen Commissarius bei dem bevorstehenden ersten Landtage der Provinz zu ernennen.

Meine Geschäftsverwaltung habe ich bereits angetreten, und werde mich aus allen Kräften bestreben, sowohl dem allergnädigsten Vertrauen Seiner Majestät zu entsprechen, als auch in dem Umfange meiner amtlichen Wirksamkeit die Wohlfahrt meines Vaterlandes, an welches mich die schönsten Erinnerungen meines Lebens knüpfen, nach Möglichkeit zu befördern, wobei ich auf gegenseitige patriotische Unterstützung mit alt und tiefbegründeter Zuversicht rechne.

Breslau, den 26. September 1825.

Der Ober-Präsident von Schlesien.
Merckel.

Die Berichtigung der nach früherer Einrichtung auf Gewehrgelder contrahirten Schulden betr.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8. May d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Escadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintreten, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth-, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⅞. aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens „bis zum 1. December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir „die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen „aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden. Berlin, den 15. July 1825.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Extract

aus der Nachweisung der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1806. und 1807. aufgelösten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1) Infanterie-Abtheilungen: Regiment von Grevenitz (Glogau,) dessen 3tes Musk. Bataillon (Glogau), Regiment von Strachwitz, (Liegnitz), Füsilier-Bataillon von Rabenau (Jauer).
2) Cavallerie-Regimenter: Regiment von Prittwitz, Dragoner (Lüben, Beuthen, Raudten, Haynau, Polkwitz), Regiment von Krafft, Dragoner (Sagan, Freystadt, Sprottau, Grüneberg).
3) Artillerie: Die Festungsartillerie-Garnison-Compagnie zu Glogau.

Berlin, den 15. July 1825.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 113. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Aufbau der abgebrannten Schulgebäude in Schönbrunn Strehlener Kreises betreffend.

Es ist der Gemeine Schönbrunn, Strehlener Kreises, zum Aufbau der abgebrannten dortigen Schulgebäude eine Collecte in den evangelischen Kirchen hiesiger Provinz höhern Orts bewilligt worden. Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Collecte durch die Geistlichkeit ihres Aufsichts-Sprengels nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, in der Art zu veranstalten, daß die Einsendung der aufgekommenen Gelder nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten längstens binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau erfolgen kann. Der letztgenannten Behörde aber ist von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Zubehör, Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 27. September 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 19. R. September c.

No. 114. Betrifft die Einsammlung einer Collecte für die Waldenser.

Des Königs Majestät haben zu gestatten geruhet, daß zum Besten der armen, in den Thalgründen der piemontesischen Alpen lebenden, und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stiftung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet werde. Indem Wir die Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks davon in Kenntniß setzen, bemerken Wir, daß diese christlichen Glaubensbrüder, welche die heilige Schrift als ihre einzige Glaubensnorm betrachten, und als Bewahrer der ursprünglichen Einfachheit in den Formen des christlichen Kirchenwesens, der evangelischen Kirche eng verwandt, und der Unterstützung eben so bedürftig als würdig sind.

Bekannt ist demnächst auch, daß die Waldenser, ihrer Armuth und der bedeutenden Hindernisse ungeachtet, womit sie das Unentbehrliche erringen müssen, sich jederzeit haben geneigt finden lassen, ihren Mitchristen nach Kräften wohlzuthun. Deshalb dürfen Wir auch zuversichtlich hoffen, daß diese bedürftige Kirchengesellschaft, nach dem Wunsche Sr. Majestät des Königs, überall einer regen christlichen Mildthätigkeit zu dem löblichen Zweck der Stiftung eines Hospitals, in Unserm Verwaltungs-Bezirk sich zu erfreuen haben wird.

Die Herren Superintendenten haben die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Collecte in gewöhnlicher Art zu veranlassen, und sind die eingekommenen Beiträge der Haupt-Instituten-Kasse in Breslau, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichniß, binnen 8 Wochen zuzustellen, der Königl.

Re-

Reg'erung daselbst aber die Nachweisungen der eingegangenen Beträge, unter Beifügung der Belage, gleichzeitig einzureichen.

Liegnitz, den 30. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 60. R. May
682. Septbr. } c.

No. 115.

Die vom 10. October bis 25. November d. J. statt findende Declarationsfrist des diesjährigen Wein-Gewinns und die pro Eimer zu erlegende Steuer von 12 Sgr. 6 Pf. betreffend.

Die Diesjährige Declaration des Wein-Gewinnes beginnt am 10. October und endet mit dem 25. November d. J.

Dem dabei interessirten weinbauenden Publikum wird dies mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Steuer von dem gewonnenen Weine mit 12 Sgr. 6 Pf. pro Eimer, wie in den vorherigen Jahren, zu erlegen ist.

Liegnitz, den 1. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. a. 1340. Septbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Justification der Sportel-Erträge bei den Gerichts-Behörden, die keine Etats haben, betreffend.

Den zu dem Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse gehörenden Stadt- und Land-Gerichten, welche keinen eigenen Etat erhalten haben, imgleichen den Königl. Domainen-, Justiz- und den Gerichts-Aemtern der vormaligen geistlichen Gerichte, wird hierdurch eröffnet, daß die von ihnen für das laufende Jahr und künftig, zu legenden Rechnungen über den Sportel-Ertrag, durch Auszüge aus ihren Sportel-Listen in nachstehender Form bewirkt werden sollen:

1) die Sportel-Listen und die Auszüge derselben zerfallen in nachstehende 4 Haupt-Colonnen:

   a. Soll-Einnahme,

   b. Ist-Einnahme,

   c. Ist niedergeschlagen,

   und d. bleibt Rest.

2) Jede dieser 4 Haupt-Colonnen muß folgende Unter-Abtheilungen erhalten:

Im

Im Jahre 1825. sollen eingehen.	An reinen Sporteln, incl. Siegelgelder.	An Stempel.	An Porto.	An Copialien.	An Registratur.	An Insinuations.	An Executions.	An Sitz.
					Gebühren.			
	Rtl. sgr. f.	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf
Reste aus den vorigen Jahren .								
pro Januar . .								
pro Februar . .								
u. s. w.								
Summa								

3) Die Summe der Soll-Einnahme muß mit dem Gesammt-Betrage der drei übrigen Haupt-Colonnen genau übereinstimmen.

4) Diese Auszüge werden mit folgender Ueberschrift:

Nachweisung der bei dem Stadt-Gericht in ꝛc. ꝛc. eingekommenen Sporteln für das Jahr 1825.

und am Schlusse mit dem Attest der Richtigkeit versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird auf den Grund der Kassen-Bücher und der daraus angefertigten Rechnung pro 1825. hierdurch pflichtmäßig attestiret.

Name des Orts und Datum,

Königl. Preuß. Stadt-Gericht,

(Unterschrift des Dirigenten.)

5) Die Einreichung dieses Auszuges erfolgt im Laufe des Monats Februar k. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht.

Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Einsendung der Salarien-Kassen-Rechnungen.

Diejenigen Königl. Stadt- und Land Gerichte, welche mit einem eigenen Salarien-Kassen-Etat versehen sind, werden hierdurch, auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, angewiesen, ihre Einrichtung so zu treffen, daß

daß die Legung ihrer Salarien-Kassenrechnung pro 1825. deren Revision, Abnahme und Einsendung an Uns, bis zum 1. April k. J. bestimmt erfolge.

Breslau, den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Beziehung der Sportul-Tantieme.

Nachstehende Festsetzung des hohen Justiz-Ministerii wegen der Sportul-Tantieme.

Es ist von Seiten der Königl. General-Controlle das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Sportel-Tantieme von den durchlaufenden Posten bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarien-Kassen-Beamten, welche in Ansetzung ihrer Bestallungen oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edikts vom 7. März 1822. festgesetzt, daß von denselben keine Kassenquote statt finden soll, daher muß die Tantieme von den Stempeln quaest. cessiren.

Berlin, den 3. Juni 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

wird den von dem unterzeichneten Oberlandesgericht ressortirenden Untergerichten, auf welche jene Verfügung anwendbar, hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht. Glogau, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen des Meßverkehrs bei den Messen in Frankfurt an der Oder.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7. November 1825., Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandel-Verkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meßverkaufsstätten weder durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden.

Die

Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterzeichneten Behörde vom 14. July d. J. zum 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts, bei Strafe, eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt an der Oder, den 20. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie Adolph zu Ober-Schreibendorf, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande.

Der Tuch-Fabrikant Röstel in Grünberg ist zum besoldeten Rathsherrn gewählt worden, und erhielt als solcher die Bestätigung.

Desgleichen der Gastwirth Rudolph in Polkwitz, als unbesoldeter Rathmann.

Der bisherige Pastor Richter zu Pantenau ist als evangelischer Pfarrer nach Straupitz berufen worden.

Desgleichen wurde der bisherige Pastor Gramm in Heide-Wilxen bei Trebnitz, evangelischer Prediger in Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises.

Der praktische Arzt Dr. Levy hat sich in Beuthen an der Oder niedergelassen.

Der Tuchmacher Schnabel zu Rothenburg an der Oder erhielt die Bestätigung als unbesoldeter Rathmann.

Der zeitherige Schullehrer zu Alt-Weisbach, Landeshutschen Kreises, Namens Bretzel, ist als Adjunctus bei der evangelischen Bürgerschule zu Glogau angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Versetzung der Herren Regiments-Aerzte D. Fürll und Schreier.

Der Regiments-Arzt D. Fürll (vom 7ten Infanterie-Regiment) ist von Glogau nach Schweidnitz, und der Regiments-Arzt Schreier (vom 6ten Infanterie-Regiment) ist von Schweidnitz nach Glogau versetzt worden.

Letzterer, der Regiments-Arzt Schreier, hat Befugniß zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Civil Praxis.

Liegnitz, den 26. September 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die verstorbene Ehegattin des Conditor Elsner in Schmiedeberg hat in ihrem hinterlassenen Testament der dortigen Armen-Kasse 50 Rthlr. vermacht.

Der in Jauer verstorbene Kaufmann Rausch hat für die dortige Stadt-Armen-Kasse ein Kapital von 200 Rthlr., für den katholischen Schul-Fonds daselbst ein Kapital von 500 Rthlr. und für die Stadt-Armen-Kasse in Schmiedeberg ein Kapital von 100 Rthlr. legirt.

Desgleichen vermachte die zu Jauer verstorbene Juliane Renate verwittwet gewesene Gutscher, geschiedene Körner, der dasigen evangelischen Friedenskirche ein Kapital von 100 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 15 October 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück pro 1825. enthält unter

No. 970. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825., daß die Declaration vom 21. November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

No. 971. Die Allerhöchste Declaration der Verordnung vom 20. Juny 1817. und des Gesetzes vom 29. November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten; vom 26. August 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 116. Die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zur Herstellung der evangelischen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu Jutrosin im Herzogthum Posen, betr.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben Sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen bewogen gefunden, zur Herstellung der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Jutrosin im Großherzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte, welche schon im Jahr 1806. zu diesem Behuf zugestanden war, wegen der bald darauf eingetretenen Kriegsunruhen aber nicht zur Ausführung gekommen ist, in den Provinzen Schlesien und Posen, jetzt ausnahmsweise nachträglich zu bewilligen.

In Gemäßheit einer Verfügung der genannten hohen Ministerien vom 11. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangeli-

ſchen Kirchen- und Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande, in der gewöhnlichen Art dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß die eingegangenen Gelder mit einem genauen Verzeichniſſe der beigeſteuerten Münzſorten, und zwar längſtens binnen 8 Wochen an die Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu Breslau abgeliefert werden. Der daſigen Königlichen Regierung aber iſt gleichzeitig die geſchehene Einſendung unter Beifügung der angeordneten Nachweiſungen nebſt Belägen, anzuzeigen.

Liegnitz, den 29. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 90. R. Septbr. 1825.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Verloosung der Central-Steuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merſeburg ſtattgefundenen 15ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen ſind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realiſirung der gezogenen Scheine wird Oſtern künftigen Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geſchehen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine bei demſelben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungs-Termins zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooſeten Schuldverſchreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merſeburg, den 23. September 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident Frhr. von Brenn.

⊙

Nachweiſung

der bei der am 23. September 1825. ſtattgehabten 15ten Ziehung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 63. 70. 107. 121.

" B. No. 7. 11. 54. 90. 121. 166. 218.

" C. No. 14. 41. 57. 137. 171. 187. 214. 221. 273. 332. 349. 357 361. 391. 443. 477.

" D. No. 5. 59. 106. 127. 132. 157. 200. 216. 217. 258. 263. 300. 323. 332. 393. 469. 477. 574. 589. 606. 612. 692. 714. 759. 768. 934. 1017. 1049. 1128. 1132. 1134. 1137.

Litt.

Litt. E. No. 14. 74. 84. 152. 166. 174. 176. 287. 334. 343. 379. 407. 411. 440. 469. 472. 477. 503. 529. 537. 592. 599. 653. 665. 732. 748. 776. 800. 812. 874. 948. 1020. 1042. 1097. 1114. 1119. 1129. 1180. 1188 1200. 1202. 1315. 1333. 1369. 1381. 1393. 1409. 1451. 1462. 1487. 1502. 1522. 1576. 1588. 1642. 1694. 1726. 1729. 1765. 1798. 1916. 1928. 1942. 1943. 1951. 2019. 2028. 2049. 2069. 2134. 2153. 2179. 2275. 2293. 2363. 2370. 2473. 2477. 2479. 2498. 2514. 2527. 2535. 2605. 2639. 2642. 2661. 2666. 2668. 2673. 2701. 2728. 2782. 2792. 2846. 2855. 2962. 2973. 3023. 3049. 3065. 3107. 3141. 3221. 3313. 3381. 3384. 3387. 3545. 3551. 3611. 3689. 3720. 3734. 3790 3802. 3835. 3933. 3954. 4080. 4093. 4165.

Litt. F. No. 16. 23. 158. 232. 258. 274. 391. 415. 425. 429. 438. 458. 465. 495. 509 566. 568. 597. 626. 655. 710. 731. 798. 832. 834. 879. 931. 989. 1018. 1021. 1099. 1133. 1145. 1175. 1202. 1219. 1243. 1311. 1353. 1396. 1486. 1504. 1645. 1761. 1911. 1993. 2011. 2053. 2110. 2115. 2132. 2148. 2186. 2188. 2220. 2229. 2231. 2281. 2363. 2368. 2370. 2415. 2427. 2504. 2522. 2532. 2533. 2560. 2618. 2636. 2648. 2708. 2765. 2787. 2798. 2828. 2916. 2928. 2932. 2944. 2973. 2991. 3026. 3044. 3068. 3079. 3100. 3103. 3128. 3178. 3213. 3239. 3256. 3272. 3384. 3387. 3419. 3465. 3515. 3551. 3626. 3647. 3708. 3734. 3746. 3837. 3876. 3886. 3945. 3974. 4015. 4025. 4033. 4055. 4058. 4113. 4120. 4129. 4175. 4207. 4211. 4226. 4273. 4291. 4352. 4406. 4410. 4417.

Verlooſung der ehemaligen Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage in Merſeburg ſtattgehabten 8ten Verlooſung der auf die Krone Preußen übergegangenen, ehemals Königlich Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 90. 563. 583.

" " C. à 100 Rthlr. No. 11. 233. 643. 660. 808. 1444. 1623. 1682. 1697. 1872. 1956. 2082. 3146.

" " D. à 50 Rthlr. No. 27. 216.

" " Aa. à 100 Rthlr. No. 526. 703. 1449. 1610. 1717. 1884. 2355. 2406. 2431. 2463. 2850. 3109.

und wird die Zahlung der Kapitalien Oſtern künftigen Jahres bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe erfolgen.

Außerdem ſollen auch im genannten Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgeſetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen

Litt.

Litt. E. à 25. Thaler die Scheine von No. 4313. bis mit 4885. bei der erwähnten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hier zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 26. September 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Frhr. von Breun.

Kärchers neues etymologisches Schullexikon der lateinischen Sprache betr.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schullexikon der lateinischen Sprache bei Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Auflage desselben nochmals aufmerksam zu machen, und ihnen dieses Buch, welches zu einem sehr mäßigen Preise zu haben seyn wird, als brauchbar zu empfehlen.

Breslau, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat September 1825.

Gelungener Wiederbelebungs-Versuch.

Am 1. v. M. wurde der 5jährige Sohn des Armendiener Heßler zu Bunzlau, von dem dortigen Bürger und Tuchmacher-Meister Seidel sen. mit eigener Lebensgefahr aus dem sogenannten Sautelche scheintodt herausgezogen. Durch die zweckmäßig angewandten Hülfsmittel des Kreis-Physicus Doktor Claß und Kreis-Chirurgen Werner wurde dieser Knabe wieder ins Leben gebracht.

Kirchen- und Schulwesen.

Der im Monat August d. J. zu Jauer verstorbene Kaufmann Rausch, rühmlichst bekannt als Schulfreund und Wohlthäter der Armen, hat in seinem Testament der dortigen evangelischen Elementar-Schule 1500 Rthlr. noch außer den bereits bekannt gemachten, der katholischen Schule gewidmeten 500 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse gewidmeten 200 Rthlr. legirt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat September d. J. endeten fünf Selbstmörder ihr Daseyn am Strick. Drei Kinder ertranken wegen Mangel an Aufsicht.

Durch

Durch außergewöhnliche Unglücksfälle verloren ihr Leben:

Zu Ullersdorf am Queis, Löwenbergschen Kreises, ward der einzige Sohn des Häusler Hirt von einem durchgehenden Pferde überrannt und augenblicklich getödtet.

In der Dippelsdorfer Wassermühle desselben Kreises näherte sich der als Obsthirte dienende 18jährige Carl Gottlob Hoffmann, aus Wünschendorf, unvorsichtiger Weise zu sehr dem Mühlen-Gewerk, wurde von demselben ergriffen und so zerquetscht, daß er nach 12 Stunden seinen Geist aufgab.

Am 16. Septbr. ward zu Crayn, Liegnitzschen Kreises, der Einwohner Friederich Haude beim Holzfällen von dem Stamm einer Eiche erschlagen.

Beim Waschen der Schaafe zu Beichau, Glogauschen Kreises, ertrank am 21. September der Knecht Gottlieb Leimgrübel in der Oder rettungslos.

Zu Gehäge im Rothenburgschen Kreise verunglückte der 5jährige Sohn des Häusler Christoph Schulze, welcher im elterlichen Hause auf dem Deckel eines mit siedendem Wasser angefüllten Kessels sitzend, in selbigen hineinfiel und sich dermaßen verbrühte, daß er noch an demselben Tage gegen Abend verschied.

In Martinwaldau, Bunzlauschen Kreises, fiel der 70jährige Inlieger Rönsch von einem Baume, den er abraumte, und blieb auf der Stelle todt.

Der auf dem Dominio Ober-Steinkirch, Laubanschen Kreises, in Diensten gestandene 15jährige Carl Ernst Nieckchen aus Nieder-Thiemendorf, stürzte indem er an einer Berglehne über einen Abschlag etwas zu schnell herab fuhr über den Wagen auf den Kopf und brach das Genick. In demselben Kreise fiel der Häusler und Maurergesell Carl Benjamin Huschke, aus Neu-Scheibe, auf das Tenne in der Scheune bei der Papiermühle zu Hermsdorf, und starb bald darauf an den Folgen dieses unglücklichen Falles.

Der 56jährige Chirurgus Kühn zu Pombsen, Jauerschen Kreises, verlor durch einen unglücklichen Fall im Finstern von einigen hohen Stufen, vor dem dortigen Kretscham, sein Leben.

Am 11. September ward zu Mochau desselben Kreises, bei einem dort von mehrern Büchsen-Schützen aus der Umgegend veranstalteten Scheibenschießen der Einwohner Wilhelm Mendel, dessen man sich als Zieler bediente, durch Unvorsichtigkeit mittelst eines Schusses durch die Brust tödtlich verwundet, und war den 24. v. M. noch nicht außer Gefahr.

Feuersbrünste.

Am 16. September Vormittags brannten sämmtliche Wirthschaftsgebäude des Dominialhofes zu Liebegast, Hoyerswerdaer Kreises, mit sämmtlichen Erndte-Vorräthen und einem Theile der Wirthschaftsgeräthe ab. Man hegt den Verdacht boshafter Anzündung.

An demselben Tage Abends ward zu Burgh, Amts Hoyerswerda, eine Halbbauer-Nahrung eingeäschert. Liegnitz, den 3. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermächtniſſe.

Der zu Ober-Giesmannsdorf, Sprottauſchen Kreiſes, verſtorbene Bauer Ausgedinger Beyer hat der daſigen evangeliſchen Schule ein Geſchenk von 40 Rthlr. gemacht.

Die zu Beuthen an der Oder verſtorbene Jungfer Maria Dorothea Weiſſe vermachte den dortigen armen Schulkindern ein Kapital von 10 Rthlr.

Die verwittwete Handelsfrau Vogt geborne Krauſe, zu Schönau, hat dem dortigen Armen-Fonds eine Schenkung von 100 Rthlr. und eine dergleichen ebenfalls von 100 Rthlr. für die daſige evangeliſche Kirche gemacht.

Außer dem im vorigen Amtsblatt-Stück angezeigten Vermächtniß hat die verſtorbene Ehegattin des Conditor Elsner in Schmiedeberg auch für die dortige evangeliſche Kirche ein Kapitalvon 50 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 22. October 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Betrift die wegen der steuerfreien Wiedereinfuhr unverkaufter inländischer Manufaktur-Waaren von auswärtigen Messen, ergangenen Bestimmungen.

Die bisherigen Bestimmungen wegen steuerfreier Wiedereinfuhr unverkaufter inländischer Manufaktur-Waaren von auswärtigen Messen sind nach dem Uns durch den Erlaß des Königlichen General-Direktors der Steuern Herrn Maaßen vom 19. v. M. III. 14,377. zugefertigten Regulativ der Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen in einigen Punkten abgeändert worden.

Indem Wir dieses Regulativ nebst dessen Beilagen hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir diejenigen Fabrikanten, welchen von Uns bisher Erlaubniß-Scheine zur Wiedereinfuhr der gedachten Waaren ertheilt worden, und welche nach dem fraglichen Regulativ auf Ertheilung neuer dergleichen Anspruch machen dürfen, hierdurch an, sich mit ihren deshalb zu machenden Anträgen an die Haupt-Aemter des Bezirks zu wenden, welche sie deshalb gehörig belehren und das weiter Erforderliche an Uns einberichten werden. Liegnitz, den 11. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. a. 10. R. October c.

Regulativ

über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückgehenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren.

Die unterm 24. October 1819. für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben und in Gemäßheit des §. 62. a. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1. Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt werden, Handel treiben und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3. Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben, Provinzial-Steuer-Direktoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4. In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Direktor ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5. Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,

f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hierbei. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6. Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§. 7. Mit der Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichtes und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zulässig:
a) besondere Stempel oder Siegel, b) beigefügte Proben.

§. 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs-Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a und b) der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzende Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt; oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte, ein.

§. 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs-Amte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11. Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungs-Mittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmel-

meldung selbst. Die einzelnen Waaren-Collis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Collis uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangs-Amt ist: so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13. Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14. Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dies so geschehen; daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange in Verwahrsam des Amts bleiben bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15. Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16. Sämmtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17. Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a). nach dem Versendungs-Orte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. O. und Namburg a. S.

Fa-

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18. Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17) suchen will.

§. 19. Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20. Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Zoll-Amte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehn, binnen zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden. Nach

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (cf. §§. 13. und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23. Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt.

Berlin, den 31. August 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Motz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale gemischt.
   - Reiche und halbreiche Stoffe,
   - Glatte, façonnirte und brochirte Zeuge,
   - Tücher und Schwals,
   - Flor,
   - Sammet, Peluche,
   - Strumpf-Waaren,
   - Bänder und Frangen,
   - Schnüre.
2. Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit andern Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt.
   - Zeugwaaren,
   - Gaze,
   - Strumpfwaaren,
   - Bänder,
   - Frangen,
   - Schnüre.
3. Wollene Waaren.
   - Circassienne und Cassinets,
   - Moll, feiner,
   - Chalons,
   - Berakan,
   - Etamin (Tamys),
   - Bombasin,
   - Merinos (Zeug),
   - Merinos-Schwals,
   - Merinos-Tücher,
   - Wollcords,
   - Fußteppiche, feine,
   - Strumpfwaaren.
4. Leinene Waaren.
   - Batist,
   - Linon,
   - Damast, im eigentlichen Sinne,
   - Kanten,
   - Leinwand, bunt bedruckte,
   - Strümpfe.

5) Leder.

Kalb- und Roß-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln,
Stiefelschäfte,
Stiefellappen,
Korduan,
Saffian,
Erlanger Leder,
Sämischgahres Leder.

6. Leder-Waaren.

Handschuhe, Schuhe, Stiefel, } feine,
Sättel, feine,
Riemerwerk, feines,
Brieftaschen, Mappen.

7. Metall-Waaren.

Bijouterien,
Gold- und Silber-Waaren,
Gold- und Silber-Tressen-Waaren, ächte und unächte,
Plattirte Waaren,
Bronze-Waaren,
Stahl-Waaren, feine, als: feine Messer, Scheeren, Lichtputzen,

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollene Waaren.

Tuch,
Casimir,
Natein und Rasch,
Flanel,
Frieß,
Boy,
Kalmuck,
Moll, ordinairer,
Fußdecken, ordinaire,
Serge, schwarze,
Gedruckte Zuge,
Bänder und Schnüre,
Hüth-, ordinaire,
Strumpf-Waaren, gestrickte,
Frangen.

2. Leinene Waaren.

Leinwand, graue, weiße und bunt gewürkte, ferner gefärbte und blau gedruckte,
Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt-gewürkter,
Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3. Leder.

Sohlleder aller Art,
Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemer-Leder,
Weißgahres Leder.

4. Leder-Waaren, ordinaire aller Art.

5. Metall-Waaren.

Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn; Metall-Knöpfe.

An

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Reglement vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden und Halbseiden Waaren, meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem umstehenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende No	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		der Kolli s		
				Anzahl	Marke.	Numer.
1.	Seiden-Waaren	Centner Zwanzig	Pfund Sieben und sechzig	4		123 124 125 126
2.	Baumwollene Zeuge	Drei und dreißig	Vierzehn	7		127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hieher, nach Frankfurt a. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld angefertigt worden sind.

Elberfeld, den 30. Januar 1824.

J. S. Simon.

Be-

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Collis ist, wie folgt, ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und zwanzig
	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert und neun
	127	Fünf	Drei und sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und dreißig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun und neunzig
	132	Vier	Sieben und zwanzig
	133	Fünf	

Ein jedes Collis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll Amt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato hier angekommen. (Die Blombage ist richtig befunden.) (Wegen mangelhafter Blombage hier nochmals revidirt.)
Sie sind an heutigem Tage verbleitet über die Grenze gelassen worden.
Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichniß (bleibt, wird) auf Verlangen (bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen,) (mit nächster Post an das Haupt-Zoll Amt zu Eckartsberga gesandt.)

Bingerbrücke, den 15 Februar 1824.

Königl. Haupt Zoll-Amt.
(Unterschrift der Beamten.)

Anmerkung. Dieser halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Grenz-Ein- und Ausgangs-Aemter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungs-Aemtern oder von den Absteuer-Aemtern in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

No. 118.

Nähere Bestimmungen über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April v. J.:

„Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen,"

von mehreren Behörden dahin ausgelegt worden, daß

1) diejenigen, welche bereits für ein stehendes Handelsgeschäft in den Steuerklassen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbeschein zu lösen, nicht verpflichtet seyen,
2) daß der Aufkauf im Umherreisen, Behufs des Handels mit der aufzukaufenden Waare, nur dann die Lösung eines Gewerbescheins erfordere, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen statt findet.

Beides ist jedoch unrichtig, denn

ad 1) zeigt die Bestimmung in den §§. 1. und 2. des Regulativs, daß nur zu dem Jahrmarktsbetrieb der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, während dieselben Gewerbetreibenden, wenn sie außer den Märkten, an Orten außer ihrem Wohnort, unbestellte Waaren selbst verkaufen, oder verkaufen oder versteigern lassen, dazu allerdings eines Gewerbe-

scheins

scheins bedürfen. Es muß daher auch derjenige, welcher bereits für ein lehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe außerdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbescheins bedarf, die Steuer für diesen besonders entrichten.

Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfange betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B. zu entrichten angehalten werden können, ist, Falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatze von Zwölf Thalern besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klasse L. aufgeführt sind, nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maaße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie sowohl in der Klasse B. als in der Klasse L. zu besteuern.

ad 2) folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizeibezirke des Wohnorts, und im §. 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Inländer für eines Gewerbscheins nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder Behufs des Handels statt findende Aufkauf außerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts, und Falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, eines Gewerbescheins bedarf.

Hiernach ist daher künftig zu verfahren.

Liegnitz, den 13. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 40. R. Dctbr. c

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verloosung der ehemals Sächsischen Steuer Credit-Kassen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage hier statt gehabten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 651. 1567 2276. 2528. 2903. 5451. 6934. 7109. 7688. 9037. 9228. 9480. 11179. 11570. 11714. 12362. und 14040.

2) „ „ B. à 500 Rthlr. No. 279. 921. 1578. 1915. 2391. 2521. 3391. 3618. 6110. 7262.

3)

3) „ „ C. à 200 Rthlr. No. 1108. 1147. 2153. 2353. 3080. 4099 5821. 6851. 7138. 8025.

4) „ „ D. à 100 Rthlr. No. 429. 1670. 1955. 2217. 3809. 4404.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern künftigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 4. October 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Frhr. von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bezirks-Feldwebel Feder vom 18ten Landwehr-Regiment ist wegen der im diesjährigen Amtsblatt Seite 241 bereits angezeigten verdienstlichen Handlungen, das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Classe verliehen worden.

Der Candidat der Mathematik Fahl hieselbst, ward als Regierungs-Feldmesser bestätiget.

Der Candidat der Theologie Kettner ist zum Prediger bei der evangelischen Gemeinde zu Schönau vocirt und als solcher bestätiget worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 29 October 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Verhandlungen des im Jahre 1824. gehaltenen ersten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betr.

Nach §. 54. des Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, vom 1. July 1823., soll das Resultat der Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden, und im Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums, vom 31. August d. J., sind nunmehr abgedruckt worden:

1) eine von dem Landtags-Marschall, Herrn Grafen von Alvensleben unterm 4. May d. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem ersten, im Jahre 1824. gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige vollzogenem Landtags-Abschiede vom 17. August d. J.;

2) die in dem Gesetze vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz; die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage und die Kreis-Ordnung der Kur- und Neumark Brandenburg, sämmtlich vom 17. August d. J.

Die Stücke zu 1 sind urschriftlich, die zu 2 aber in vidimirter Abschrift zur Aufbewahrung an das ständische Archiv abgegeben, weil die von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Originalien, da die Verordnungen selbst in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden sind, im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden.

Jedem Mitgliede der Stände-Versammlung ist ein gedrucktes Exemplar der zu 1 und 2 erwähnten Schriften mitgetheilt worden.

Die vorbemerkten gedruckten Landtags-Verhandlungen sind hier bei dem Buchhändler Enslin, in der breiten Straße No. 23. zu haben, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 13. October 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 119. Die richtige und vollständige Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle pro 1826. betreffend.

Sämmtliche Kreis- und Kommunal-Behörden werden auf den Grund eines Reskripts des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 15. d. M. darauf aufmerksam gemacht:

daß sie nach §. 31. des Gewerbe-Gesetzes vom 30. May 1820. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihren Geschäfts-Bezirken ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie dem gemäß, falls bei einer commissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche anzuordnen, vorbehalten wird, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Commission zu tragen angehalten werden, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbsteuer verhaftet bleiben sollen.

Liegnitz, den 23. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 101. R. Octbr. c.

No. 120. Den Ausbruch der Pocken unter den Schaafen im Großherzogthum Posen betreffend.

Nach einer Uns zugegangenen amtlichen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Posen, haben sich in deren Regierungs-Bezirk, mit Ausnahme der Kreise Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoczin und Adelnau, die Pocken unter den Schaafen über sämmtliche übrige Kreise verbreitet.

Unter diesen Umständen sind die weitere Verschleppung des Pocken-Ansteckungsstoffes, die Uebertragung desselben auf Schaafheerden des hiesigen Regierungs Bezirks, und dadurch erhebliche Verluste zu besorgen, wenn nicht jede Ansteckungs Gelegenheit streng vermieden wird.

Es wird deshalb hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Es soll von jetzt ab, bis auf weitere Verfügung, kein Schaafvieh aus dem Großherzogthum Posen in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingelassen werden.

2) Sämmtlichen Schäferei-Besitzern wird zur Pflicht gemacht, unter den jetzigen Umständen mit ganz besonderer Aufmerksamkeit ihre Schaafheerden zu beobachten, und, sobald sich an denselben Spuren von Pocken zeigen, ohne allen Verzug davon dem betreffenden Kreis-Landrath Anzeige zu machen. Gleiche Aufmerksamkeit ist auch darauf zu richten, daß auf den für ihre Schaafheerden bestimmten Huthungsplätzen nicht etwa fremde, der Pockenkrankheit verdächtige Heerden im Vorüberziehen, sich ausbreiten.

3) Die Herren Landräthe haben in einem solchen Falle, unter Zuziehung des Kreis-Physici, sofort alle diejenigen Maaßregeln in Wirksamkeit zu setzen, und

und auf das strengste auszuführen, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung des Pocken-Ansteckungsstoffes nothwendig sind, ferner die im Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt pro 1814. pag. 367., pro 1815. pag. 432., pro 1817. pag. 404. und pro 1824. pag. 321. in dieser Angelegenheit ergangenen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und in jedem Falle Uns auf das schleunigste zu berichten.

4) Auf Viehmärkten soll nur solches Schaafvieh zugelassen werden, welches bei einer nochmaligen Revision durch einen Sachverständigen gesund befunden und in Betreff dessen gehörig ausgestellte Gesundheits-Atteste beigebracht sind.

Das Publikum, sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, die Zoll- und Steuer-Aemter werden zur gemessensten Befolgung und Aufrechthaltung dieser Verordnung hiermit angewiesen.

Liegnitz, den 25. October 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1128. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nähere Bestimmungen über Rechnungs-Defecte in Bezug auf Dechargirung der Rechnungen.

Das nachstehende Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, worin nähere Bestimmungen über die, bei gezogenen Defecten gegen die von derselben revidirten Salarien-Kassen-Rechnungen, noch vor dem Nachweis der Vereinnahmung dieser Defecte in einer späteren Rechnung, von Ihr zu ertheilende Rechnungs-Decharge enthalten sind:

„Nach dem Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 12. July d. J. hat demselben der oft eintretende Fall:

„daß die Dechargirung der Salarien-Kassen-Rechnungen so lange ausgesetzt bleibt, bis diejenige Rechnung, worin sich die gezogenen Defecte vereinnahmt finden, eingeht",

zu der Anfrage Veranlassung gegeben:

„ob nicht ein Attest des betreffenden Untergerichts auf den Grund der Rechnungs-Bücher oder des Königl. Ober-Landes-Gerichts selbst, auf den Grund der Quartal-Extracte hinreicht, die Vereinnahmung gezogener Defecte dergestalt zu justificiren, daß die Decharge erfolgen kann; oder — ob diese immer bis zum Eingange der desfallsigen Jahres-Rechnung ausgesetzt bleiben muß?"

Wir eröffnen dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierauf, wie in dieser Beziehung folgende Grundsätze hier angenommen worden sind:

1) Wenn die gezogenen Defecte bei einer Rechnung nicht mehr als 5 Rthlr. betragen, so wird, sobald der Rendant sie anerkannt, und in der

der nächstfolgenden Rechnung sie in Einnahme nachzuweisen versprochen hat, die Ertheilung der Decharge eines solchen Defect-Betrages wegen nicht weiter ausgesetzt, sondern letzterer zur weitern Verfolgung hier notirt.

2) Bei Defecten von höherem Betrage werden

a) wenn der Rendant selbst wegen unterlassener genauer Erfüllung seiner Dienstpflichten den Defect zu vertreten hat, die diesfälligen Erinnerungen nicht eher gelöscht, und mithin die Dechargen nicht eher ertheilt, als bis wir uns von der erfolgten Vereinnahmung des Defects in einer spätern Rechnung durch eigene Einsicht derselben überzeugt haben;

b) wenn die Defecte aber nicht dem Rendanten selbst zur Last fallen, werden Bescheinigungen des vorgesetzten Gerichts oder des Kassen-Curatorii:

„daß die Defecte in einer bereits angefertigten spätern Rechnung oder wenigstens in den Kassen-Büchern oder Extracten wirklich vereinnahmt, oder wenn dies noch nicht hat geschehen können, doch zur Soll-Einnahme gestellt sind,

als genügend angenommen, und es wird alsdenn, wenn nicht besondere Umstände es unzulässig machen, eines solchen Defects wegen, die Ertheilung der Decharge auch nicht länger ausgesetzt, sondern wie ad 1. verfahren.

Hieraus wird das Königl. Ober-Landes-Gericht Selbst entnehmen können, in welchen Fällen und wodurch die Ertheilung der Dechargen über Rechnungen, bei welchen Defecte gezogen sind, früher herbeigeführt werden kann, als diese Defecte wirklich in Rechnungs-Einnahme nachgewiesen worden sind; und es hat hiernach also nicht nur die Untergerichte rücksichtlich der Erledigung solcher Erinnerungen, welche die Berichtigung von Defecten betreffen, und der Begutachtung deren Beantwortung, so wie der eventualiter zu ertheilenden Bescheinigungen zu instruiren, sondern auch Selbst zu verfahren.

Potsdam, den 26. September 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer. (gez.) v. Ladenberg.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Hamm."

wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, welche es in Ansehung ihrer zu legen- und einzureichenden Salarien-Kassen-Rechnungen angehet, zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 17. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Beschaffung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs.

Durch die den Ständen gemachte Proposition, wegen Einführung von Landlieferungen an Roggen und Hafer zur Militair-Verpflegung in der Provinz Schlesien, werden die in unserer, durch No. 222. der Berlinischen (Vossischen) und No. 112. der Breslauer- (privilegirten Schlesischen) Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gekommenen, Bekanntmachung vom 10. v. Mts. geforderten Lieferungs-Offerten, zur Sicherstellung des Militair-Naturalienbedarfs im schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps, entbehrlich, weshalb deren Einsendung an das Königl. Proviant-Amt zu Glogau unterbleiben kann.

Um dagegen vom 1. Januar k. J. ab den gedachten Naturalien-Bedarf bis dahin zu sichern, wo die Landlieferung ihren Anfang nimmt, soll derselbe im Wege der Submission an Produzenten oder Lieferanten unter nachstehenden Bedingungen zur Lieferung vergeben werden.

Für die Monate Januar, Februar und März k. J. wird den Entrepreneurs die Lieferung sämmtlicher Verpflegungs-Gegenstände, nämlich: des Brodtes, Hafers, Heus und Strohs in sämmtlichen aus der unten folgenden Nachweisung hervorgehenden Bedarfs-Orten unverkürzt belassen, von dann ab müssen sich dieselben aber eine zweimonatliche Kündigung einzelner oder aller Lieferungs-Gegenstände für jeden beliebigen Ort zu Gunsten der Landlieferung gefallen lassen, dergestalt, daß die Kündigung am 1. Februar Seitens der unterzeichneten Intendantur erfolgen muß, sobald die Verpflegung durch Landlieferung mit dem 1. April k. J. in das Leben tritt. Ausgangs December k. J. erreicht die Entreprise-Lieferung jedenfalls ihr Ende.

Das zur Verpflegung der Truppen erforderliche Heu und Stroh ist zwar in das Landlieferungs-System nicht aufgenommen, einzelnen Kreisen jedoch eine Vereinigung mit der Militair-Oekonomie-Behörde der Provinz wegen Lieferung der Rauch-Fourage für einzelne Bedarfs-Plätze überlassen. Aus diesem Grunde muß sich die Intendantur, wie schon geschehen, auch die Kündigung der Rauch-Fourage-Lieferung vorbehalten. Uebernimmt das Land nur die Versorgung des Militairs mit Brodt-Roggen und Hafer, so bleibt den Entrepreneurs die Lieferung des Heus und Strohs auf das ganze Jahr 1826.

Bis zum Eintritt der Landlieferung unterhalten die Entrepreneurs in den Bedarfs-Orten auf eigene Gefahr und Rechnung den erforderlichen Naturalien-Bedarf, und verabfolgen ihn nach Maaßgabe des Consumtions-Bedarfs an das Militair. Sobald die Landlieferung beginnt, überweisen die Entrepreneurs jedoch das ihnen zur Lieferung verbleibende Heu und Stroh an die Orte, wo eine Eskadron und mehr in Garnison steht, in Quantitäten, die das Bedürfniß auf zwei Monate decken, den Truppen zur Selbstverwaltung; nur in den Orten, wo der Fouragebedarf nicht so groß ist, und na-

ment-

mentlich weniger als 180 Wispel Hafer jährlich beträgt, bleibt die Aufbewahrung und Verwaltung der Rauch-Fourage-Bestände den Entrepreneurs und außerdem die Empfangsnahme des Hafers vom Lande und Distribution desselben an das Militair überlassen, wofür ihnen das vom Lande zu liefernde übliche Aufmaaß zufällt.

Von welcher Beschaffenheit die zu liefernden Naturalien seyn müssen, dürfte allgemein bekannt seyn, weshalb wir die diesfälligen Vorschriften hier nicht wiederholen mögen, sondern auf unsere Bekanntmachungen vom 10. v. Mts. hinweisen.

Ausreichende Caution muß jeder Entrepreneur stellen; die unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung verhältnißmäßig tragen.

Wer gesonnen ist, unter den angegebenen Bedingungen, die Lieferung einzelner oder aller Verpflegungs-Gegenstände für einzelne oder alle Bedarfs-Plätze zu übernehmen, wolle seine Erklärung, die nicht auf Stempelbogen geschrieben seyn darf, bis zum 14. k. M. versiegelt und mit der Bezeichnung „Lieferungs-Offerte" versehen, an das Königl. Proviant-Amt zu Glogau gelangen lassen. Am 15. November d. J. werden diese Offerten daselbst von einem Commissarius der Intendantur eröffnet, und der diesseitige Beschluß demnächst binnen 14 Tagen, während welcher Zeit ein jeder an seine Offerte gebunden bleibt, den Berücksichtigten mitgetheilt werden. Aus den Anerbietungen muß deutlich hervorgehen:

a) die Naturalien, welche geliefert werden sollen;
b) die Garnisonen, für welche sie angeboten werden;
c) die Preis-Forderungen, welche bestimmt ausgedrückt seyn müssen, nach Preuß. Gelde, und zwar pro Stück Brod, pro Wispel oder Scheffel Hafer, pro Centner Heu und pro Schock Stroh à 1200 Pfd.;
d) der Name und Wohnort der Lieferungslustigen.

Posen, den 11. October 1825.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps. v. Bünting.

Ueber-

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im Schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1826.

Bedar f s-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Winspel	Gerste Winspel	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
Regierungs-Departement Breslau.						
Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
Herrnstadt	8910	370	2	2597	321	
Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
Wohlau . .	12795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
Regierungs-Departement Liegnitz:						
Beuthen . .	8260	291	2	2047	300	
Bunzlau . .	11871	26	'	185	27	Desgl.
Freystadt .	4545	26	'	185	27	Desgl.
Görlitz . . .	15400	61	'	399	59	Desgl.
Grünberg .	14400	5	'	33	5	
Haynau . .	8260	296	2	2070	304	
Hirschberg .	4545	26	'	185	27	Desgl. u. excl. des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Bade-Gäste in Warmbrunn.
Jauer . . .	9621	26	'	185	27	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
Lauban . .	7488	—	'	—	—	— desgl.
Liegnitz . .	35043	40	'	278	41	— desgl.
Löwenberg .	12321	26	'	185	27	— desgl.
Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
Sagan . .	5100	180	'	1161	170	
Sprottau .	4248	—	'	—	—	

Posen, den 11. October 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.
v. Bünting.

Der

Oeffentliche Aufforderung.

Der hier wegen vorsätzlicher, zur Nachtszeit verübter Brandstiftung und wegen Diebstahls verhaftete Inlieger Johann Gottlieb Thomas aus Schönwalde, will, nach seinem freiwillig abgelegten Bekenntniß, im Monat July des laufenden Jahres auf der Straße zwischen Volkenhayn und Nimmersatt, im sogenannten schwarzen Walde, auch einen Mann angefallen und denselben seines Geldes beraubt haben. Durch die bisherigen Nachforschungen ist der Angefallene jedoch nicht zu ermitteln gewesen.

Wir fordern daher, unter Erbietung zur Erstattung aller Reise- und Zehrungskosten, nicht nur den Beraubten hierdurch auf:

sich bei uns oder bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, Behufs seiner nähern Vernehmung, binnen 14 Tagen zu melden,

sondern erwarten auch von allen denen, die von dem Vorfalle und der Person des Beraubten etwa Kenntniß erhalten haben, binnen gleicher Frist eine getreue Anzeige. Jauer, den 13. October 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Ober-Steuer-Controlleurs Nagel zu Glogau und Böhm zu Sagan ist das Prädicat als Steuer-Inspectoren ertheilt worden.

Der Candidat der Mathematik Kittlaus zu Neusalz ist als Regierungs-Vermessungs-Conducteur bestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulausbau in Boberstein.

In Boberstein, Schönauschen Kreises, mußte bis jetzt, aus Mangel an einem eigenen Schulhause, der Unterricht in einer gemietheten, niedrigen und beengten Stube nicht ohne Nachtheil des Zweckes abgehalten werden.

Diesem Mangel haben das Schul-Patrocinium, Herr von Rothkirch auf Schildau, und die Schul-Gemeinde durch einen in diesem Jahre geführten Neubau eines eigenen Schulhauses befriedigend abgeholfen.

Dasselbe steht nunmehr massiv erbaut als Zierde des Ortes da, und eine vorschriftmäßig geräumige, 10 Fuß hohe, und von 6 Fenstern erhellte Lehrstube ladet die Schuljugend zum fleißigen und regelmäßigen Schulbesuch freundlichst ein.

Ein Drittel der diesfälligen Bau- und Material-Kosten hat der Herr Schulpatron edelmüthig übernommen.

Liegnitz, den 15. October 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 5. November 1825.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Zahlung der Zinsen auf Kurmärkische Obligationen pro 1. Mai bis ult. October a. c.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai d. J. bis 1. November d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. par terre rechts, am 1. November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 10. November auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B und Bb. desgleichen auf die Obligationen A. C. D. E.
b) vom 11. bis 17. November auf die Obligationen F. G. H. I.
c) „ 18. „ 25. „ „ „ „ K. L. M. N.
d) „ 1. „ 3. December „ „ „ O. P. Q. R.
e) „ 5. „ 10. „ „ „ „ S. T. U. V.
f) „ 12. „ 20. „ „ „ „ W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818. bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons:

I. nach der Verfallzeit
II. nach den Münzsorten
a) abgesondert für Gold
b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. December d. J. mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark: von Bredow.

Die Ausreichung der Zins-Coupons von Domainen-Pfand-Briefen Series II. betreffend.

Bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30. Tauben-Straße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1—8.,

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825. bis dahin 1829. umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controlle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können,

können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben, oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst, No. 45. Behren-Straße, übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft, so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls No. 30. Tauben-Straße hieselbst; und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820., §. 17., Gesetz-Sammlung No. 577., die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden.

Berlin, den 13. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Wegen Erhebung der Lohnfuhr Abgabe.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15. April vorigen Jahres war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel-, halben oder Dreiviertel-Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung, durch Lösung der Lohnfuhr-Zettel von Station zu Station, vielfältig zum Nachtheil der landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1. Januar 1826. an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für $2^1/_4$, $2^1/_2$ oder $2^3/_4$ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distancen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contraventionen behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 121. Das in den Untersuchungen über Steuer-Contraventionen in der Recurs-Instanz vorgeschriebene Verfahren betr.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 28. September d. J. festzusetzen befunden, daß künftig alle Rekursschriften wider die von Verwaltungs-Behörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Straf-Resolute bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden müssen, und daß Recurs-Gesuche, die, dem entgegen, unmittelbar an das Königliche Finanz Ministerium eingereicht werden, an den Rekurrenten selbst mit der Anweisung remittirt werden sollen, das Gesuch der vorstehend bezeichneten Behörde einzureichen. Auch haben die das Straf-Resolut publicirenden Behörden in jedem einzelnen Falle den Denuncianten, bei der Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel, mit der hier gegebenen Vorschrift bekannt zu machen.

Diese Festsetzung machen Wir dem Publiko und den Verwaltungs-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. V. No. 103. R. October c.

No. 122. Die künftige Amtsblätter-Distribution betreffend.

Nach der von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern, unterm 26. Mai d. J. erlassenen Bestimmung sollen die zu den Amtsblätterkosten bis jetzt erforderlichen Zuschüsse aus öffentlichen Fonds möglichst vermindert werden.

In Folge dieser Anordnung wird den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten hiermit eröffnet, daß die Amtsblätter und öffentlichen Anzeiger ihnen vom 1. Januar k. J. ab, nur gegen die Bezahlung des gewöhnlichen Pränumerations-Preises von 15 Sgr. fürs Jahr werden verabreicht werden.

Ein gleiches findet bei den Königlichen Salz-Faktoreien und Forstbedienten im Hoyerswerdaschen Kreise statt, welche diese Amtsblätter bisher unentgeldlich erhielten; es bleibt zugleich der Empfang gegen Bezahlung ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben.

Nächstdem haben Wir es für angemessen erachtet, für die städtischen Polizei-Behörden das Amtsblatt nicht weiter unentgeldlich abzureichen, weil die Orts-Polizei in den Städten Unsers Departements überall durch die mit den Amtsblättern bereits versehenen Magistrate verwaltet wird.

Auch ist höhern Orts verordnet, daß der Special-Debit der Amtsblätter und des öffentlichen Anzeigers hinfort nur allein durch die Königl. Post- und Postwärter-Aemter erfolgen soll, daher alle Behörden, welche zeither ihren Bedarf an Amtsblättern und öffentlichen Anzeigern durch die Kreis-Steuer-Aemter und Magistrate erhalten haben, insbesondere aber die Dorfschulzen hier-

hiermit angewiesen werden, vom 1. Januar k. J. ab, die bewöthigten Exemplare vom Königlichen Postamt in der Kreis-Stadt abzuholen, auch diesem den Pränumerationspreis von 15 Sgr. jährlich, in den zeither festgestandenen Terminen durch Vorausbezahlung zu behändigen.

Liegnitz, den 27. October 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 40. R. Juni c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Prozeß-Tabellen.

Den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird die Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt, Seite 104 — 6. wonach Anfangs December jeden Jahres, statt der sonstigen Special-Civil-Prozeß-Tabelle eine Nachweisung der über ein Jahr alten Prozesse in der dort vorgeschriebenen Art; ingleichen die General-Prozeß-Tabelle wie früher hin und eine Referenten-Liste nach dem, der bezogenen Verordnung beigefügten Schema (letztere auch Anfangs Juni j. des Jahres) eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Justitiarien der Patrimonial-Gerichte, werden zugleich angewiesen: die Tabellen von jedem einzelnen Gerichts-Amte in vorbeschriebener Art, besonders anzufertigen, dieselben aber nicht wie zeither fast immer geschehen, so zusammen zu fassen, daß sie nicht von einander getrennt werden können. Wenn bei einem Gerichts-Amte keine Tabellen einzureichen sind, so müssen an deren Stelle Negativ-Atteste eingereicht werden.

Endlich dürfen die Civil-Referenten-Listen nicht mit den Criminal-Referenten-Listen vermischt, auch überhaupt die Criminal-Tabellen den Berichten, womit Civil-Tabellen eingereicht werden, nicht beigefügt, sondern beide Arten dieser Tabellen müssen mittelst besonderer Berichte eingereicht werden, indem ein solches Verfahren als der Einrichtung unserer Registratur entgegen, nicht mehr gestattet werden kann. Jede nicht vorschriftsmäßig eingereichte Tabelle, wird dem betreffenden Gericht auf dessen Kosten zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Breslau, den 15. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Beschaffung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs.

Durch die den Ständen gemachte Proposition, wegen Einführung von Landlieferungen an Roggen und Hafer zur Militair-Verpflegung in der Provinz Schlesien, werden die in unserer, durch No. 222. der Berlinischen (Vossischen) und No. 112 der Breslauer- (privilegirten Schlesischen) Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gekommenen, Bekanntmachung vom 19. v. Mts. geforderten Lieferungs-Offerten, zur Sicherstellung des Militair-Naturalienbedarfs im schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps, entbehrlich, weshalb deren Einsendung an das Königl. Proviant-Amt zu Glogau unterbleiben kann.

Um dagegen vom 1. Januar k. J. ab den gedachten Naturalien-Bedarf bis dahin zu sichern, wo die Landlieferung ihren Anfang nimmt, soll derselbe im Wege der Submission an Produzenten oder Lieferanten unter nachstehenden Bedingungen zur Lieferung vergeben werden.

Für die Monate Januar, Februar und März k. J. wird den Entrepreneurs die Lieferung sämmtlicher Verpflegungs-Gegenstände, nämlich: des Brodtes, Hafers, Heus und Strohs in sämmtlichen aus der unten folgenden Nachweisung hervorgehenden Bedarfs-Orten unverkürzt belassen, von dann ab müssen sich dieselben aber eine zweimonatliche Kündigung einzelner oder aller Lieferungs-Gegenstände für jeden beliebigen Ort zu Gunsten der Landlieferung gefallen lassen, dergestalt, daß die Kündigung am 1. Februar Seitens der unterzeichneten Intendantur erfolgen muß, sobald die Verpflegung durch Landlieferung mit dem 1. April k. J. in das Leben tritt. Ausgangs December k. J. erreicht die Entreprise-Lieferung jedenfalls ihr Ende.

Das zur Verpflegung der Truppen erforderliche Heu und Stroh ist zwar in das Landlieferungs-System nicht aufgenommen, einzelnen Kreisen jedoch eine Vereinigung mit der Militair-Oekonomie-Behörde der Provinz wegen Lieferung der Rauch-Fourage für einzelne Bedarfs-Plätze überlassen. Aus diesem Grunde muß sich die Intendantur, wie schon geschehen, auch die Kündigung der Rauch-Fourage-Lieferung vorbehalten. Uebernimmt das Land nur die Versorgung des Militairs mit Brodt-Roggen und Hafer, so bleibt den Entrepreneurs die Lieferung des Heus und Strohs auf das ganze Jahr 1826.

Bis zum Eintritt der Landlieferung unterhalten die Entrepreneurs in den Bedarfs-Orten auf eigene Gefahr und Rechnung den erforderlichen Naturalien-Bedarf, und verabfolgen ihn nach Maaßgabe des Consumtions-Bedarfs an das Militair. Sobald die Landlieferung beginnt, überweisen die Entrepreneurs jedoch das ihnen zur Lieferung verbleibende Heu und Stroh an die Orte, wo eine Eskadron und mehr in Garnison steht, in Quantitäten, die das Bedürfniß auf zwei Monate decken, den Truppen zur Selbstverwaltung; nur in den Orten, wo der Fouragebedarf nicht so groß ist, und na-

ment-

mentlich weniger als 180 Wispel Hafer jährlich beträgt, bleibt die Aufbewahrung und Verwaltung der Rauch-Fourage-Bestände den Entrepreneurs und außerdem die Empfangsnahme des Hafers vom Lande und Distribution desselben an das Militair überlassen, wofür ihnen das vom Lande zu liefernde übliche Aufmaaß zufällt.

Von welcher Beschaffenheit die zu liefernden Naturalien seyn müssen, dürfte allgemein bekannt seyn, weshalb wir die diesfälligen Vorschriften hier nicht wiederholen mögen, sondern auf unsere Bekanntmachungen vom 10. v. Mts. hinweisen.

Ausreichende Caution muß jeder Entrepreneur stellen; die unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung verhältnißmäßig tragen.

Wer gesonnen ist, unter den angegebenen Bedingungen, die Lieferung einzelner oder aller Verpflegungs-Gegenstände für einzelne oder alle Bedarfs-Plätze zu übernehmen, wolle seine Erklärung, die nicht auf Stempelbogen geschrieben seyn darf, bis zum 14. k. M. versiegelt und mit der Bezeichnung „Lieferungs-Offerte" versehen, an das Königl. Proviant-Amt zu Glogau gelangen lassen. Am 15. November d. J. werden diese Offerten daselbst von einem Commissarius der Intendantur eröffnet, und der diesseitige Beschluß demnächst binnen 14 Tagen, während welcher Zeit ein jeder an seine Offerte gebunden bleibt, den Berücksichtigten mitgetheilt werden. Aus den Anerbietungen muß deutlich hervorgehen:

a) die Naturalien, welche geliefert werden sollen;
b) die Garnisonen, für welche sie angeboten werden;
c) die Preis-Forderungen, welche bestimmt ausgedrückt seyn müssen, nach Preuß. Gelde, und zwar pro Stück Brod, pro Wispel oder Scheffel Hafer, pro Centner Heu und pro Schock Stroh à 1200 Pfd.;
d) der Name und Wohnort der Lieferungslustigen.

Posen, den 11. October 1825.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps. v. Bünting.

Ueber-

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im Schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1826.

Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Wispel.	Gerste Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	Regierungs-Departement Breslau.					
Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
Herrnstadt	8910	370	2	2597	321	
Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
Wohlau . .	12795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
	Regierungs-Departement Liegnitz:					
Beuthen . .	8260	291	2	2047	300	
Bunzlau . .	11871	26	"	185	27	Desgl.
Freystadt .	4545	26	"	185	27	Desgl.
Görlitz . . .	15400	61	"	399	59	Desgl.
Grünberg .	14400	5	"	33	5	
Haynau . .	8260	296	2	2070	304	
Hirschberg .	4545	26	"	185	27	Desgl. u. excl. des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Bade-Gäste in Warmbrunn.
Jauer . . .	9621	26	"	185	27	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
Lauban . .	7488	—	"	—	—	
Liegnitz . .	35043	40	"	278	41	— desgl.
Löwenberg .	12321	26	"	185	27	— desgl.
Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
Sagan . .	5100	180	"	1161	170	
Sprottau .	4248	—	"	—	—	

Posen, den 11. October 1825.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

v. Bünting.

Der

Der hier wegen vorsätzlicher, zur Nachtszeit verübter Brandstiftung und wegen Diebstahls verhaftete Inlieger Johann Gottlieb Thomas aus Schönwalde, will, nach seinem freiwillig abgelegten Bekenntniß, im Monat July des laufenden Jahres auf der Straße zwischen Bolkenhayn und Nimmersatt, im sogenannten schwarzen Walde, auch einen Mann angefallen und denselben seines Geldes beraubt haben. Durch die bisherigen Nachforschungen ist der Angefallene jedoch nicht zu ermitteln gewesen. Gerichtliche Aufforderung

Wir fordern daher, unter Erbietung zur Erstattung aller Reise- und Zehrungskosten, nicht nur den Beraubten hierdurch auf:

sich bei uns oder bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, Behufs seiner nähern Vernehmung, binnen 14 Tagen zu melden,

sondern erwarten auch von allen denen, die von dem Vorfalle und der Person des Beraubten etwa Kenntniß erhalten haben, binnen gleicher Frist eine getreue Anzeige. Jauer, den 13. October 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Ruhestands-Versetzung und das nachherige Ableben des Regierungs- und Medizinal-Raths Dr. Kausch bei der hiesigen Königl. Regierung erledigte Regierungs-Medizinal-Rath Stelle, ist dem in gleicher Eigenschaft bei der Königlichen Regierung zu Oppeln bisher angestellten Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Schlegel, höhern Orts verliehen worden.

Bestätiget wurden:

1) der Kandidat der Theologie Berger, als Prediger zu Freiwaldau im Saganschen Kreise;
2) der Candidat Vangerow, als Prediger in Panthenau, Goldberg-Haynauschen Kreises;
3) der zeitherige Pastor Thämel zu Leippa als Pfarrer zu Prausnitz, Jauerschen Kreises;
4) der zeitherige Kantor Heinze zu Bunzlau, als Rektor und 1ster Lehrer an der evangelischen Stadt-Schule daselbst;
5) der zeitherige Kantor Buchwald zu Seifersdorf als Kantor, Organist und 2ter Schulkollege an der evangelischen Stadtschule zu Bunzlau;
6) der Kaufmann Fröllich zu Schlawa als Kämmerer daselbst auf 6 Jahre.

Die Approbation als ausübender Wundarzt erhielt

7) der Candidat der Chirurgie Stockmann zu Fischbach im Hirschbergschen Kreise.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schrift Empfehlung.

Auf die so eben im Verlage des Joseph Engelmann in Heidelberg erschienene

„Naturgeschichte des Mineralreiches." Ein Lehrbuch für öffentliche Vorträge, besonders in Gymnasien und Realschulen, so wie zum Selbststudium bearbeitet, von Carl Cäsar Ritter von Leonhard. Mit einer schwarzen und einer illuminirten Kupfertafel, als unentgeltliche Beilagen (3 Fl. 15 Kr.; gegen baare freie Zahlung aber nur 2 Fl. 10 Kr.) machen Wir, im höhern Auftrage, hierdurch aufmerksam.

Zur Bestellung mehrerer Exemplare dieses Werkes findet sich der Regierungs-Sekretair Rühle hieselbst geneigt.

Liegnitz, den 18. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schrift Empfehlungen.

Es sind folgende neue Werke, von welchen Exemplare zur Bibliothek des unterzeichneten Oberlandes Gerichts eingeschickt sind, und zwar:

a) in der Kayserschen Buchhandlung zu Erfurt der Erste Band des praktischen Commentars zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung des Regierungs-Rathes Dr. Grävell.

b) in der Eduard Antonschen Buchhandlung in Halle die gerichtliche Arithmetik in Beziehung auf die Königl. Preuß. Gesetze

erschienen, und auch hieselbst in der Neuen Güntherschen Buchhandlung zu haben, auch sind vom erstern Werke noch einige Ankündigungen vorräthig, welche der Salarien-Kassen Buchhalter Räbiger auf Verlangen ausliefert. Beide Werke sind empfehlungswerthen Inhalts, besonders ist das letztere als calculatorisches Hülfsmittel in den behandelten Fällen zu empfehlen, und sind sie der nähern Prüfung wohl würdig, welches zur Notiz der Untergerichts-Beamten hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 17. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermächtnisse.

Die zu Glogau verstorbene unverehelichte Johanna Eleonora Sauerhering hat in ihrem hinterlassenen Testament folgende Legate ausgesetzt:

für das Institut für arme Kinder in Glogau 50 Rthlr.,
für die Kirchen-Kasse zu Glogau 200 Rthlr.,
für verschämte und andere Arme daselbst resp. 50 Rthlr. und 25 Rthlr.

Die zu Görlitz verstorbene Wittwe Kretschmer, geborne Lingke, setzte ein Kapital von 100 Rthlrn. für die Armen-Kasse zu Seiffersdorf aus.

Der

Der Büttner Trogisch in Primkenau vermachte für die dortige städtische Armen-Kasse 5 Rthlr.

Der Pfefferküchler Heyn daselbst für dieselbe Armen-Kasse 10 Rthlr.

Der Kürschnermeister Hähnel, und der Schuhmachergeselle Siegert zu Volkenhain, haben der dortigen evangelischen Kirche resp. 2 Rthlr. und 1 Rthlr. vermacht.

Der Müllergeselle Tönnig zu Rothenburg in der Ober-Lausitz hat der dortigen Armenkasse 5 Rthlr., und der Kirche daselbst eben so viel vermacht.

Rechnungslegung und Dank.

Mit der innigsten Rührung dankt der Unterzeichnete für die unerwartet großen Wohlthaten, welche bei der schweren Zeit die erbarmende Liebe den hiesigen Abgebrannten erwiesen. Aus allen Gegenden empfingen sie Hülfe. Seine Majestät bewilligte auf das Vorwort und die Begutachtung der Hochlöblichen Regierung, die sich wahrhaft väterlich der Verunglückten annahm, denselben, als Domainen-Amts-Unterthanen, ein Gnadengeschenk von 2000 Rthlr. Durch Herrn Propst Rahn in Breslau, diesen unermüdeten Wohlthäter der Armen, wurden gesammlet 51 Rthlr. 20 Sgr., 1 Dukaten und viel Kleidungsstücke. Hier kamen ein: a) für die Abgebrannten im Allgemeinen 578 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.; b) für bestimmte Einzelne 14 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.; c) für das Gesinde 11 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.; d) für 33 Schulkinder 36 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. Es ward eine Kleinigkeit zugelegt und dann die fehlenden Bücher angeschafft, das Schulgeld auf ein halbes Jahr bezahlt, und ein Ries Papier gekauft. Herr Buchhändler Günther in Glogau schenkte 30 Lehr- und 24 Lesebücher, wodurch dies möglich ward. Auch die Bibel-Gesellschaft in Liegnitz erließ 22 gebundene Bibeln für die halben Selbstkosten. Im ganzen ist in baarem Gelde eingekommen 2695 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. An Brodtgetreide 1066 Scheffel. Außerdem viel Stroh, Kleider, Hausrath. Auch haben die Einzelnen von ihren Freunden reiche Gaben empfangen. Der Aufbau der 24 Gehöfte kostet nach dem Anschlage des Königlichen Bau-Inspectors 30,000 Rthlr. 23 Wohnungen sind fast erbaut, ja größtentheils schon bewohnt. Ohne die Gnade und die Förderung der Hochlöblichen Regierung wäre dies unmöglich, darum wird unser Dank gegen dieselbe nie erlöschen. Gottes reicher Segen sey mit unsern Wohlthätern, sein väterlicher Schutz bewahre sie vor ähnlichem Unglücke. Mit Freuden wird die Gemeinde sich andrer Verunglückten annehmen, und dadurch die große Schuld abzutragen suchen. Die Gaben der Einzelnen sind in der Liegnitzer Zeitung gemeldet worden, doch können da kleine Unrichtigkeiten vorgekommen seyn.

Waldau bei Liegnitz, den 20. October 1825.

Dr. Köhler, Pastor.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 12. November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Die sogenannten Licht- und Rockengänge auf dem Lande betreffend.

Durch amtliche Anzeigen sind Wir davon unterrichtet worden, daß auch die sogenannten Lichte- oder Rockengänge, das heißt Abendzusammenkünfte bei Licht, um gemeinschaftlich zu spinnen, oder sonst zu arbeiten, in sehr vielen Dörfern zu unsittlichen Trinkgelagen und sonst gen Ausschweifungen Veranlassung geben.

Um solchen Ungebührnissen möglichst Ziel zu setzen, darf ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Zusammenkünfte in Schankhäusern, oder bei solchen Hausbesitzern gehalten werden, deren sittliche Führung verwerflich ist, welche deshalb in einem üblen Rufe stehen, denen, unbekümmert wie es bei jenen Zusammenkünften hergeht, nur darum zu thun ist, dabei z. B. du heimlichen Ausschank etwas zu verdienen, oder sonstige unerlaubte Vortheile sich zuzueignen.

Es muß auch darauf gehalten werden, daß diese Zusammenkünfte nicht, wie oft zu geschehen pflegt, sogar über die Mitternachtsstunde hinaus dauern, und daß die Nachhausegehenden sich ruhig verhalten, nicht durch Geschrei oder Lärmen die Dorfbewohner stören und aufschrecken.

Ueberzeugt, daß die Polizei-Obrigkeit, mit Vermeidung aller Peinlichkeit, und ohne Beschränkung eines schuldlosen Frohsinns und des gesellschaftlichen Zusammentreffens überhaupt eine, nur den angeführten Mißbräuchen abhelfende polizeiliche Aufsicht nach den örtlichen Verhältnissen anzuordnen sich beeifern wird, überlassen Wir den Herren Landräthen, mit Rücksicht auf das Angedeutete in Uebereinkunft mit den Herren Distrikts-Polizei-Commissarien und den Gutsbesitzern jeden Orts, das Zweckdienliche vorzukehren, und dem gemäß die Dorfgerichte zu instruiren.

Eben dadurch, daß einzelne Mitglieder der letztern diese Zusammenkünfte

zuweilen besuchen, werden sie wesentlich darauf einwirken können, daß in jenen Lustgängen Ordnung und Sitte nicht verloren gehen, und ihre Bemühungen werden gewiß um so mehr erfolgreich seyn, als sie dabei auf thätige Unterstützung aller Eltern rechnen können, welchen das sittliche Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, so wie aller Dienstherrschaften, welchen es nicht gleichgültig ist, ob ihr Gesinde ausschweifend, oder ordentlich sey.

Liegnitz, den 30. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 224. Octbr. c.

No. 124. Betrifft die Stipulation der katholischen Geistlichen, welche in den Genuß von geistlichen Beneficien treten.

Durch das im 3ten Jahrgange (1813.) des Liegnitzschen Amtsblatts Stück 2 No. 14. erlassene, den Homagial-Eid der katholischen Geistlichkeit betreffende Publikandum vom 24. December 1812. und dessen §. 3., ist angeordnet, daß katholische Geistliche, die gleich nach der Ordination den Eid der Treue vor der Königl. Breslauschen Regierung geleistet haben, bei ihrer Anstellung als Prälaten, Domherren, Erzpriester und Pfarrer, mit Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid nochmals durch Handschlag verpflichtet werden sollen. Es fehlt jedoch die Bestimmung der Behörde, der die Abnahme der Stipulation obliegt, und da deshalb die oben erwähnte Anordnung häufig unbefolgt geblieben, so ist nachträglich festgesetzt, daß die unterzeichnete Königliche Regierung, so weit nicht Ausnahmen in einzelnen Fällen nachgegeben werden, die Stipulation der neuangestellten Herren Erzpriester Selbst abnehmen wird, die Stipulation der neu angestellt werdenden Pfarrer hingegen von den Herren Landräthen abgenommen werden soll.

Indem Wir die Letzteren dazu hiermit anweisen, verpflichten Wir zugleich die Herren Erzpriester, jeden innerhalb ihrer resp. Bezirke neu angestellt werdenden, d. h. zum Erstenmale die Investitur als wirklichen Pfarrer erhalten den katholischen Geistlichen, vor der Einführung in dessen Pfarr-Amt dem Landrathe des Kreises zur Verpflichtung durch Handschlag anzumelden, die Herren Landräthe aber die ihnen angemeldeten neuen Pfarrer unverzüglich mit Hinweisung auf den bereits geleisteten Homagial-Eid nochmals durch Handschlag zu verpflichten, dem verpflichteten Geistlichen eine Rekognition darüber auszuhändigen und gleichzeitig Anzeige darüber anhero zu erstatten.

Liegnitz, den 31. October 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 89. R. October c.

No. 125. Festsetzungen im Betreff der den nachzustellenden Rekruten bedingungsweise gebührenden Löhnung und Marschbeköstigung.

Durch eine Uebereinkunft zwischen den Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges ist nunmehr als Grundsatz angenommen worden, daß diejenigen Rekruten, welche nicht bei der großen Ersatzgestellung den Truppen überwiesen, sondern späterhin für reklamirte, als unbrauchbar entlasse-

lassene, oder sonstige Individuen als Ersatz eingestellt, also ohne ihre Schuld einzeln mit Marsch-Routen unmittelbar an den betreffenden Truppentheil abgesendet werden, allerdings die Löhnung und Marschbeköstigung zu empfangen haben.

Die Herren Landräthe, denen ganz besonders gegenwärtige Bestimmung zur Belehrung gereicht, haben vorkommenden Falls, wegen des, zu näherer Berechnung mit dem betreffenden Truppentheil, den Rekruten mitzugebenden Geldes, sich an den Militair-Vorstand der Kreis-Ersatz-Commission zu wenden, und werden sie in jener Bewilligung eine neue Aufforderung finden, bei Auswahl der nachträglich zu gestellenden Rekruten mit der größten Sorgfalt zu verfahren, um die Staatskasse gegen vorgebliche Kosten zu sichern.

Liegnitz, den 1. November 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 84. R. October c.

No. 126. Betrift die Stempelpflichtigkeit der Legitimations-Atteste für Personen, welche noch nicht gedient haben.

Durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. December 1822. ist festgesetzt worden, daß obrigkeitliche Atteste für Personen, welche das erstemal sich in Dienst begeben, als ein öffentliches Zeugniß, welches nach §. 40. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. erforderlich ist, dem Attest-Stempel von 15 Sgr. unterliegen, und daß dazu, da solche zu den Gesinde-Entlassungs-Scheinen nicht zu zählen sind, der für diese festgesetzte 5 Sgr. Stempel nicht für zulässig erachtet werden kann.

Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jene Atteste in allen Fällen gratis auszustellen sind, wo der Dienstsuchende, der noch nie gedient hat, zur Entrichtung des 15 Silbergroschen-Stempels unvermögend ist.

Nach dieser Festsetzung haben sich alle Behörden für die Zukunft genau zu achten.

Liegnitz, den 1. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 1216. October c.

No. 127. Betr. die mit dem 1. Decbr. d. J. eintretende Einrichtung, daß die Liquidationen über Militair Mund-Beköstigungs-, Vorspann- und Marsch Fourage-Vergütungs-Forderungen bei den Landräthen für jeden Kreis gesammelt und nach

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März 1822., Amtsblatt pro 1822. Stück 14. No. 54., betreffend die Bestimmungen der Hohen Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15. März 1822., wegen Beseitigung der Beschwerden über die verzögerte Auszahlung der den Einwohnern grundsätzlich zustehenden Vergütung für die Mundbeköstigung marschirender vaterländischer Truppen, und den denselben gestellten Vorspann, nach welchen festgesetzt worden ist:

daß die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl, als des gelieferten Vorspanns im Einland., sogleich zur Stelle berichtigen sollen, und daß von dieser allgemei-

nachherige an jener Weisung, in eine Hauptdesignation zusammengetragen, monatlich unmittelbar an die betreffende Königl. Militair-Intendantur zur Zahlungs-Anweisung befördert werden sollen.

gemeinen Regel nur diejenigen Fälle ausgenommen seyn sollen, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militaire, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Bezahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen möchte, oder wo die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben seyn sollte;

haben die Hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 14. October d. J., mit Bezug auf die Eingangs allegirte Verfügung, damit auch in diesen Fällen die Befriedigung der Einwohner ohne alle Verzögerung erfolge, ferner bestimmt, daß

1) die Liquidationen über dergleichen Vergütungs-Beträge, welterhin nicht bei Uns, sondern bei den Landräthen für jeden Kreis gesammelt, nach vorhergegangener Prüfung in eine Haupt-Designation zusammengetragen, und monatlich unmittelbar an die betreffende Intendantur zur Zahlungs-Anweisung befördert werden sollen;

2) die Intendanturen die Revision der eingehenden diesfälligen Liquidationen möglichst beschleunigen, die Zahlung der festgestellten Beträge, unter Zurückbehaltung der an das Militair-Oekonomie-Departement einzusendenden Quittungen der Truppen über Mundbeköstigung, durch die Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung der General-Militair-Kasse veranlassen, gleichzeitig aber auch den betreffenden Landräthen Kenntniß davon geben sollen, damit diese die Beträge gegen Empfangs-Bescheinigung der Orts-Behörden einziehen und die Befriedigung der einzelnen Interessenten verfügen können; und

3) daß das hier vorgeschriebene Liquidations-Verfahren auch auf die Marsch-Fourage-Kosten in Anwendung gebracht werden könne.

Indem Wir dieses hiermit veröffentlichen, bemerken Wir zugleich, daß der Termin, von wo ab die landräthlichen Aemter des Freystädtschen, Sprottauschen, Saganschen und Grünbergschen Kreises, mit der Königl. Militair-Intendantur des 3ten Armee-Corps in Berlin, das landräthliche Amt des Hoyerswerdaschen Kreises mit der Königlichen Intendantur des 4ten Armee-Corps in Erfurt, und die der übrigen Kreise Unsers Verwaltungs-Bezirks mit der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps in Posen, zu communiciren haben werden, auf den 1. December d. J. von Uns festgesetzt worden ist.

Wir sind überzeugt, daß die Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks die Ausmittelung der Liquidanten, Einsendung der monatlichen vorbenannten Designationen, und Bezahlung dessen, was den Kreis-Einsassen an Vergütung gebührt, als auch die Einsendung der Empfangs-Bescheinigung der Orts-Behörden an die Regierungs-Haupt-Kasse, unfehlbar ohne den mindesten Verzug pflichtmäßig bewerkstelligen werden, damit die wohl-

wol-

wollende Absicht der Hohen Ministerien auch gewiß erreicht, und den Kreis-Einsassen nie gegründeter Anlaß zur Klage über unterbliebene oder verzögerte Zahlung gegeben werde.

Liegnitz, den 2. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 111. R. October c.

No. 128. Die neue Scheide-Münze soll bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung nur zum Betrage unter ⅙ Thaler angenommen werden.

Um die Verbreitung der neuen Scheidemünze nach Möglichkeit zu befördern, wurden sämmtliche Kassen durch die Verordnung vom 21. März 1822. in dem Amtsblatte vom Jahre 1822. No. 12. S. 71. angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede in Ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summen bis auf weitere Bestimmung anzunehmen. Durch dieses bisher beibehaltene Verfahren ist jedoch der Uebelstand herbeigeführt worden, daß Verkäufer und Gewerbetreibende die einzeln eingenommenen Silbergroschen gesammlet, und ohne sie unmittelbar wieder in Umlauf zu bringen, bei Entrichtung von Abgaben an öffentliche Kassen abgeliefert haben, wodurch bei letztern sich Bestände in Silbergroschen gesammlet haben, während Mangel derselben im Verkehr sichtbar ward.

Da nun auch durch Einziehung der alten Scheide-Münze es an Ausgleichungs-Mitteln im allgemeinen Verkehr fehlt, und dazu nur allein die neue Scheide-Münze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die neuen Silbergroschen ununterbrochen im Umlauf zu erhalten, so ist höhern Orts beschlossen worden

obige Anordnung vom 21. März 1822., durch welche einstweilen nachgegeben worden, daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben jede in ganzen und halben Silbergroschen angebotene Summe annehmen sollen, wieder aufzuheben,

und dagegen zu bestimmen,

daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung vom 30. September 1821. bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größern Summen in Silbergroschen als nur zum Betrage unter $^1/_6$ Thaler angenommen werden darf.

Indem Wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Uns untergeordnete öffentliche Kassen angewiesen, bei jeder Einzahlung keine größere Summe in Silbergroschen, als nur zum Betrage unter $^1/_6$ Thaler anzunehmen. Liegnitz, den 5. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 159. R. October c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Verrechnung der Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren betr.

Nachstehendes Reskript des hohen Justiz Ministerii, die nähere Bestimmung des §. 5. der Instruktion vom 18. December 1824. für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer betreffend.

„Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Dienst-Einkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilengelder und Exekutionsgebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Exekutions-Gebühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten in der Rechnung des Gerichts bedarf. Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie unter fortlaufenden Nummern und Bemerkungen des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn ein und derselbe Bote oder Exekutor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren, oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Executor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-Kasse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle 3 Gattungen von Gebühren zusammen gefaßt, und in das Rechnungsbuch eine mit der andern vermischt, eingetragen werden.

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren, einem andern Beamten, oder Salarien-Kasse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf, und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Kasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammen geworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattung sich ergiebt. Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema beiliegt, wird am

Schlusse

Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren resp. ins Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet. Bevor aber das geschieht, muß am Schluß des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder und Exekutionsgebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden. Der Salarien-Kassenrechnung ist das Buch als Belag beizufügen."

Nach vorstehender Bestimmung hat das Königl. Ober-Landes-Gericht Sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 30. September 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.
A. 9426.

Schema.

Rechnungs-Buch

des Boten (Exekutors) N. bei dem Gericht zu N. über die ihm als Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren für das Jahr 182

Fortlaufende No.	Datum der Eintragung.	Namen des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.	Sollen eingezogen werden. Rtr. sg. pf.	Datum der Einziehung	Sind eingezogen. Rtr. sg. pf.	Fallen weg. Rtr. sg. pf.	Sind ult. Decbr. 182 Rest. Rtr. sg. pf.	Bemerkungen.

wird den Unter-Gerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und sie angehenden Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 24. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Nach-

Die Publikation der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken betr.

Nachstehendes in Folge der Königl. Cabinets-Ordre vom 20. August dieses Jahres, pag. 220. der Gesetz-Sammlung ergangene hohe Ministerial-Reskript:

Da die Bestimmung des §. 410. des Anhangs der allgemeinen Gerichts-Ordnung durch die im 17ten Stück der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. August d. J. aufgehoben ist, so cessirt der bisherige modus publicationis der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, und es müssen dieselben nunmehr nicht allein auf die bei andern Subhastations-Patenten übliche Art, sondern auch nach Verhältnissen durch Anschlag an, oder in dem Eingange der Kirchen und in den Kurien, oder durch anderweite den Ortsobrigkeiten und Schulzen aufzutragende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 17. October 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

wird den Untergerichten zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Glogau, den 31. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Oeffentliche Aufforderung.

Der hier wegen vorsätzlicher, zur Nachtszeit verübter Brandstiftung und wegen Diebstahls verhaftete Inlieger Johann Gottlieb Thomas aus Schönwalde, will, nach seinem freiwillig abgelegten Bekenntniß, im Monat July des laufenden Jahres auf der Straße zwischen Volkenhayn und Nimmersatt, im sogenannten schwarzen Walde, auch einen Mann angefallen und denselben seines Geldes beraubt haben. Durch die bisherigen Nachforschungen ist der Angefallene jedoch nicht zu ermitteln gewesen.

Wir fordern daher, unter Erbietung zur Erstattung aller Reise- und Zehrungskosten, nicht nur den Beraubten hierdurch auf:

sich bei uns oder bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, Behufs seiner nähern Vernehmung, binnen 14 Tagen zu melden,

sondern erwarten auch von allen denen, die von dem Vorfalle und der Person des Beraubten etwa Kenntniß erhalten haben, binnen gleicher Frist eine getreue Anzeige. Jauer, den 13. October 1825.

Königl Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Durch

Durch Ausbrechung eines Fenſters ſind in der Nacht vom 17ten zum 18. October dieſes Jahres, Diebe in das Wohnhaus des Bauer Johann Gottfried Gerlach in Lichtenberg, Görlitzſchen Kreiſes, eingeſtiegen und haben demſelben die nachverzeichneten Gelder, Inſtrumente und Gegenſtände dieblich entwendet. Dieſes Verbrechen wird hierdurch nicht nur zur Warnung für Erwerbung der Schuld-Inſtrumente und Ankauf der geſtohlenen Gegenſtände, ſondern auch mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jedermann, insbeſondre Geldwechsler und Goldarbeiter aufmerkſam ſeyn, und alles beitragen mögen, damit die Diebe entdeckt und zur Haft gebracht werden. Görlitz, den 22. October 1825. Diebſtahls-Anzeige.

Königl. Preuß. Landes-Inquiſitoriat.

Verzeichniß.

In Preußiſchen Thalerſtücken und groben Courant 240 Rthlr., in Königlich ſächſiſchen und baierſchen Speciebus 250 Rthlr., in Conventionsmäßigen Münzſorten, worunter viele Braunſchweigiſche Zweigroſchenſtücke 500 Rthlr., in ganz alten Speciebus 20 Rthlr., zwölf Stück Kremnitzer, holländiſche und ſächſiſche Ducaten, auch ein Goldſtück in der Größe eines Species, an Werth 18 Rthlr., ein Frauenzimmerhalsband beſtehend aus 18 Stück gebohrten Sophien Ducaten mit den Buchſtaben J. S. und der Umſchrift, „wohl dem der Freude an ſeinen Kindern erlebet", auf blau oder ſchwarzes Sammtband genähet, in der Mitte ein blauer Stein, und unter ſolche eine große Schleife von ſtarkem Gold. Ein Stück feine weiße gebleichte Leinwand, eine Parthie Seife und Speck. Eine Obligation des Landſteuer-Amts über 400 Rthlr. Preuß. Courant und 300 Rthlr. Conventionsgeld, ein Recognitionsſchein des Königlichen Land-Gerichts zu Görlitz über 400 Rthlr. auf der Mühle zu Troitſchendorf eingetragenes Kapital. Eine dergleichen Recognition deſſelben Gerichts über die Berichtigung des Beſitztitels des Damnificaten von ſeinem Bauergute.

Eine Recognition des Gerichtsamts Nieder-Linda über 215 Rthlr. auf der Schenknahrung des Meuſel eingetragenes Kapital.

In der Nacht vom 6. zum 7. September dieſes Jahres ſind dem Bauer Hahn zu Nieder-Seiffersdorf, Reichenbachſchen Kreiſes, zwei braune Pferde ohne Abzeichen, eine neunjährige Stutte und ein $2^1/_2$ Jahr alter Hengſt, ingleichen in der Nacht vom 12. zum 13. September in dem Dorfe Rachenau, Görlitzſchen Kreiſes, dem Bauer Steinert zwei Pferde, und dem Müller Krahl ebenfalls zwei Pferde dieblich entwendet worden. Wider die dieſer Pferde-Diebſtähle dringend verdächtigen ergriffenen berüchtigten Verbrecher, iſt von uns die Criminal-Unterſuchung eingeleitet, ſie ſind jedoch noch zu keinem Geſtändniß der Thäterſchaft zu bringen geweſen. Der erſtgenannte Anzeige dreier Pferde-Diebſtähle.

Damnificat Hahn hat das eine der Pferde, nämlich den Hengst und, der zweite Damnificat Steinert hat beide Pferde wieder erhalten. Aus denen bei den Akten befindlichen Nachrichten ist die braune Stutte des Hahn in der Gegend von Goldberg, und die beiden Rappen des Krahl sind am 14. September auf dem Viehmarkte zu Jauer verkauft worden. Indem wir diese Pferde-Entwendungen öffentlich bekannt machen, fordern wir die Käufer der Pferde zur Anzeige und Herausgabe derselben an die Bestohlnen, hiernächst aber jeder männiglich auf, möglichst zur Entdeckung des Standorts sothaner Pferde zu wirken, und gelungenen Falls uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde solchen anzuzeigen.

Görlitz, den 21. October 1825.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Beschreibung der Pferde.

Die braune Stutte des Hahn kann näher nicht bezeichnet werden.

Das Sattelpferd des Krahl, von Geschlecht ein Wallach, ist ganz schwarz, hat einen Stern, weißen Hinterfuß rechterseits, und schimmlichen Streifen an der linken Seite, ist zwei Jahr alt und gegen $^{10}/_{4}$ hoch, auch war der Schnitt am Schlauche noch offen.

Das Handpferd ebenfalls ein Rappen mit kleinen Stern, ist von Geschlecht eine Stutte, 3 Jahr alt und $^{10}/_{4}$ hoch. Beide Pferde sind von besonders gutem äußern Ansehen, hatten stark in Drüsen gelegen und zur Zeit der Entwendung noch offne Schnitte am Halse.

Bekanntmachung.

Zufolge Immediat-Befehls soll das Königl. Kupfer-Hammerwerk zu Radach bei Drossen, im Sternbergschen Kreise der Neumark Brandenburg, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 23. Februar 1826. Vormittags 10 Uhr

in der Hütten-Amts-Stube zu Radach anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46.) so wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Radach eingesehen werden können.

Berlin, den 11. October 1825.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Pev-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oekonomie-Beamte Müller zu Jägendorf, ward zum Polizei-Distrikts-Commissarius für den Vten Distrikt des Jauerschen Kreises bestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der Freigärtner und Gerichtsschöppe Gottlieb Prenzel zu Scholzendorf, hat in seinem Testamente, der dortigen Armen-Kasse 50 Rthlr., und den armen Schulkindern des Orts eben so viel vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 19 November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 129. Verordnung wegen des von den Kirchen- und Schulen Inspektionen bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zu beobachtenden Verfahrens.

Obwohl das Gesetz über Ausführung der Gemeinheits-Theilung- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. im §. 5. den General-Commissionen zur Ausführung desselben alle Befugnisse beilegt, welche ihnen nach der Verordnung vom 20. Juni 1817., in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-n und bäuerlichen Verhältnisse zustehen, und in Betracht, daß §. 17. letztgedachter Verordnung bestimmt:

daß die General-Commissionen in Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde steht, die Stelle dieser Behörde mit allen ihren Rechten und Pflichten vertreten, auch die Genehmigung der General-Commissionen in diesen Angelegenheiten eben die Wirkung, als die der ordentlichen Staatsbehörden haben soll,

die geistlichen Unterbehörden bisher von Uns in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Sachen an die gedachten General-Commissionen verwiesen worden sind; so finden Wir Uns doch, auf ergangene höhere Anordnung, Nachstehendes zu verfügen veranlaßt.

Wenn nämlich die Kirchen- und Schul-Inspectionen, oder die Administratoren frommer Stiftungen, bei Gemeinheits-Theilungen in einzelnen Fällen glauben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren, Schulen oder milden Stiftungen gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, — unbeschadet der gesetzlichen Ressort-Verhältnisse der Königlichen General-Commissionen — an Uns unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, und

unter Beifügung ihres Gutachtens zu berichten, und Unsere Interzession bei der Königlichen General-Commission zu Gunsten ihrer Ansichten nachzusuchen.

Liegnitz, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 25. R. November 25.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Verrechnung der Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren betr.

Die nachstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

„Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Dienst-Einkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilengelder und Exekutionsgebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansetzung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Exekutions-Gebühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten in der Rechnung des Gerichts bedarf. Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie unter fortlaufenden Nummern und Bemerkungen des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben.

Wenn ein und derselbe Bote oder Exekutor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren, oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-Kasse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle 3 Gattungen von Gebühren zusammen gefaßt, und in das Rechnungsbuch eine mit der andern vermischt, eingetragen werden.

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren, einem andern Beamten, oder Salarien-Kasse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf, und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Kasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen

zelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammen geworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattung sich ergiebt. Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren resp. ins Soll-Einkommen und Ist-Eingekommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet. Bevor aber die geschieht, muß am Schluß des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder und Exekutionsgebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden. Der Salarien-Kassenrechnung ist das Buch als Belag beizufügen."

Nach vorstehender Bestimmung hat das Königl. Ober-Landes-Gericht Sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 30. September 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.
A. 4926.

Schema.

Rechnungs-Buch

des Boten (Exekutors) N. bei dem Gericht zu N. über die ihm als Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations-, Meilen- und Exekutionsgebühren für das Jahr 182

Fortlaufende No	Datum der Eintragung.	Namen des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.	Sollen eingezogen werden. Rtr. sg. pf.	Datum der Einziehung	Sind eingezogen. Rtr. sg. pf.	Fallen weg. Rtr. sg. pf.	Sind ult. Decbr. 182 Rest. Rtr. sg. pf.	Bemerkungen.

wird hierdurch allen Königlichen Gerichts-Behörden des Departements und den Inquisitoriaten mitgetheilt, um sich selbst darnach zu achten, und die ihnen

ihnen untergeordneten Boten und Exekutoren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, dergestalt, daß dieselben sowohl für das laufende Jahr, als für die Zukunft ihre Buchführung darnach einrichten.

Die bei den Kreis-Justiz-Commissionen angestellten Exekutoren sind mit besondern Anweisungen versehen worden, die Kreis-Justiz-Räthe haben sich dieselben vorlegen zu lassen, sich nach deren Inhalt, so weit sie [illegible] genau zu richten, und auf deren Befolgung zu halten.

Breslau, den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Einreichung einer tabellarischen Uebersicht von Brandstiftern und Brandstiftungen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, ungesäumt eine tabellarische Uebersicht, in welcher angezeigt ist:

a) wie viel überwiesene und verdächtig erklärte vorsätzliche Brandstifter in seinem Gefängnisse verhaftet;

b) wie viel wegen fahrlässiger Brandstiftung von ihm zur Untersuchung gezogen worden;

c) wie viel seit den letzten 6 Jahren bis zum 1. October d. J. wegen vorsätzlicher oder bloß fahrlässiger Brandstiftung vorläufig oder gänzlich freigesprochen worden sind,

an den Criminal-Senat zu übersenden, da die erforderten Notizen auf das baldigste benutzt werden sollen.

Breslau, den 6. November 1825.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Die Einreichung der General-Civil-Prozeßliste pro 1825, betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch aufgefordert, die General-Civil-Prozeßliste pro 1825. nach der vorgeschriebenen Form, nebst der Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften, bis zum 15. December d. J. unerinnert bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thalern einzureichen.

Glogau, den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 26 November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 130. Die Einreichung der Vokationen für Prediger und Schullehrer durch die betreffenden Superintendenten betreffend.

Seither sind, besonders aus den Kreisen der Oberlausitz, die Vokationen für Prediger und Schullehrer bald von den Collatoren, bald von den Superintendenten zur Confirmation eingesendet worden. Wir finden Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß hierunter ein gleichförmiges Verfahren beobachtet, und jede für einen Geistlichen und Schullehrer ausgefertigte Vokation vom Patron, nachdem der Berufene sich über die Annahme erklärt hat, dem betreffenden Herrn Superintendenten zur weitern Beförderung an Uns zugestellt werde.

Jede Vokation ist in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, wovon das eine dem Anzustellenden übergeben, das zweite bei den Regierungs-Akten und das dritte in der Superintendentur-Registratur aufbewahrt wird.

Liegnitz, den 7. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 52. Novbr. 1825.

No. 131. Aufforderung zu Einsendung der rückständigen städtischen Kassen-Rechnungs-Extrakte.

Diejenigen Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mit den städtischen Kassen-Rechnungs-Extrakten noch im Rückstande sind, werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 7. Dezember 1816., S. 511. des Amtsblatts genannten Jahres, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen. Liegnitz, den 11. November 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 627. Novbr. 25.

No. 132.

Absendungen der portofreien den Behörden bewilligten Geld-Absendungen.

In Beziehung auf die Verfügung vom 18. Februar d. J. (No. 23. im 8ten Stück des diesjährigen Amtsblatts,) die durch die Behörden zu veranstaltenden portofreien Geld-Absendungen betreffend, theilen Wir nachstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postmeisters ꝛc. Herrn von Nagler Excellenz, vom 3ten August dieses Jahres,

Circulare an sämmtliche Post-Anstalten.

In der Circular-Verfügung vom 13. December v. J. No. 47. sind die Bestimmungen, wegen Ausfertigung von Einlieferungsscheinen über portofreie Sendungen vorbehalten worden.

Da jedoch von mehreren Königl. Behörden die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen für besondere einzelne Fälle gewünscht wird, so bestimme ich hierdurch folgendes:

1) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden sind in der Regel Gratis-Einlieferungsscheine zu ertheilen.

2) Diese Scheine führen die Ueberschrift:

Schein über portofreie Geldsendung

und sollen den Postämtern aus den Provinzial-Druckmaterial-Magazinen gegen Quittung übersendet werden, von welchen also der Bedarf abzufordern ist.

3) Bleibt den Behörden nachgegeben, über ihre portofreien Geldsendungen besondere Quittungsbücher zu führen, in welchen Fällen die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen nicht statt findet.

4) Ist es Sache der Postamts-Vorsteher in den Fällen, wenn Behörden über die abzusendenden portofreien Gelder Quittungsbücher führen, solche Maaßregeln zu treffen, daß sie sich in Beziehung auf die Controlle der zur Post gelieferten und von den Büreau-Beamten angenommenen in den Quittungs Büchern bescheinigten Gelder in jeder Beziehung sichern, weshalb diese Bücher auch gebunden, paginirt und paragraphirt seyn müssen.

5) Portopflichtige Geldsendungen dürfen in diese Quittungsbücher nicht eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungsscheine ertheilt werden müssen.

6) Postbeamte, welche über portopflichtige Sendungen aus Mangel an Aufmerksamkeit Gratis-Einlieferungsscheine ertheilen, werden in Strafe genommen werden.

Sämmtlichen dem Postamte untergeordneten Postanstalten, ist von dieser Verordnung zur gleichmäßigen Befolgung Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1825.

Der General-Postmeister Nagler.

zur Kenntniß der betheiligten Behörden, hierdurch mit.

Liegnitz, den 16. November 1825.

Königl. Preußische Regierung.

R. I. No. 48. R. October 1825.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Der unverehelichten Anna Elisabeth Scholz aus Schlesien, welche sich wegen Betrugs bei uns in Untersuchung und Haft befindet, sind bei ihrer Verhaftung folgende zwei Petschafte: Aufgebot zweier Petschafte.

a) das eine von Messing mit hölzernem Griff und der Umschrift:

Neudorfer Gerichts-Siegel 1783.

mit einer weiblichen Figur, die Gerechtigkeit vorstellend, in der Mitte;

b) das andere von bläulichem Glase, worin die Buchstaben: M. S. M. gravirt sind,

abgenommen worden.

Da die genannte Inculpatin die rechtmäßige Erwerbung dieser beiden Petschafte nicht nachweisen kann, und zu vermuthen ist, daß solche gestohlen worden, so bringen wir dieses zur Entdeckung der etwanigen Mißbräuche, welche mit diesen Petschaften gemacht seyn könnten, zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich einen jeden, welcher von deren Entwendung Wissenschaft hat, zur schleunigsten Anzeige hierüber auffordern.

Sorau, den 18. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätiget wurden:

1) der Kaufmann Täger hieselbst als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre;
2) der vormalige Consumtionssteuer-Einnehmer Berndt zu Sprottau, als Kämmerer daselbst auf Lebenszeit.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat October 1825.

Verdienstliche Handlungen.

Der Müllerbursche Martin zu Cunnersdorf, Rothenburgschen Kreises, zog den in der Trunkenheit in den Mühlgraben gefallenen Einwohner Huckauf mit vieler Anstrengung und Lebensgefahr leblos heraus, und der Chirurgus Rauchfuß brachte ihn wieder ins Leben zurück, obgleich der Huckauf einige Tage darauf an den Folgen dieses Unfalls starb.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Der Monat Oktober weiset 6 Selbstmorde nach; drei von ihnen griffen nach dem Strick, und drei ertränkten sich.

Zwei

Zwei Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Durch außergewöhnliche Zufälle verloren ihr Leben: Die Frau des Einliegers Carl Hänsel aus Pansdorf, Liegnitzschen Kreises, fiel auf dem Heimwege von dem mit Kartoffeln beladenen Wagen vor das Rad, welches über sie ging und sie auf der Stelle tödtete.

Auf eine ähnliche Art verlor zu Röversdorf, Schönauschen Kreises, der 7jährige Sohn des blinden Häuslers Heller aus Ober-Langenneuendorf sein Leben.

Am 15. verfielen die beiden Söhne des am 3. August d. J. mit abgebrannten Bauers Scheibig zu Aslau, Bunzlauschen Kreises, von 12 und 14 Jahren, in einer Grube beim Lehmgewinnen. Der ältere wurde gerettet, der jüngere aber todt hervorgezogen.

Eben so ward der Dienstknecht Johann Gottfried Kluge aus Kreibau, Goldberg-Haynauschen Kreises, in einer Sandgrube verschüttet und getödtet.

Beim Umdecken des Getreide-Magazins zu Gramschütz, Glogauschen Kreises, stürzte am 10. der Schieferdecker Peißert aus Hirschfeld vom Dache herab, und starb einige Stunden darauf.

Zu Alt-Sabel ward der 12jährige Sohn des Windmüllers Urban vom Mühlensteine zerquetscht.

Feuersbrünste.

Am 25. Oktober früh 3½ Uhr, brach aus unbekannten Ursachen auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Niecka, Görlitzschen Kreises, Feuer aus, wodurch 3 Scheunen, 1 Schaafstall, 1 Holzschuppen, Wagenremise, Strohschuppen nebst Schirrkammer, Gaststall und das Spritzenhaus nebst Spritze, so wie ein großer Theil der Vorräthe der diesjährigen Erndte, eingeäschert wurden. Bei der Löschung dieses Brandes haben sich besonders die benachbarten Königl. Sächsischen Gemeinden Berksdorf, Schönau, Kiesdorf und Ostritz ausgezeichnet.

Je dankbarer Wir diese grenznachbarliche Hülfe und den geleisteten Beistand anerkennen, um so angelegentlicher fordern Wir auch die Grenz-Ortschaften Unseres Verwaltungs-Bezirks auf, bei einer etwa eintretenden jenseitigen gleichen Gefahr, mit eben derselben Bereitwilligkeit Hülfe und Beistand zu erwiedern.

In der Nacht vom 7. zum 8. brannten zu Kaltensee, Freystädtschen Kreises, 2 Kutschnerstellen ab; und vom 13. zum 14. September wurden zu Muskau, Rothenburgschen Kreises, das Stockhaus; am 26. desselben Monats die Mühle zu Klein-Priebus mit 13 Besitzungen, so wie am 2. October zu Dubau, in demselben Kreise, die Schänke nebst Neben-Gebäuden ein Raub der Flammen.

Liegnitz, den 3. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 3 December 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück pro 1825. enthält unter

No. 972. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1825., die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

No. 973. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September 1825., wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

No. 974. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. October 1825., daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Realisation der Zins-Coupons Series I. No 8 zu Neumärkischen Interimsscheinen, imgleichen die Ausreichung der Series II. bis IV. Coupons betreffend.

Von gehörig verificirten Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Tauben-Straße No. 30, am 2. Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. July bis letzten December 1825. gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.,

2) zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen

a) aus der Periode vom 1. Januar 1822. bis 1. July 1825. gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1. bis 7.

b) und aus der Periode vom 1. Juli 1818. bis letzten December 1821. gegen Zurückgabe der darüber auf blauem Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

I. Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den Appoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zins-Zahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1. bis 8. verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826. bis letzten Decbr. 1829. umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls No. 30. Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interims-Scheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besondern Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interims-Scheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar. 1820. §. 17., G. S. No. 577., verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie, von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins Coupon Series I. No. 1. mit Ende Juny 1826. und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung, fällige, noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkschen Interims-Scheinen, bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen, an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schul-

den

den selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst, Behren-Straße No. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neummark. (gez.) von Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 133. Wegen Anwendung der Bestimmung des §. 3. lit. c. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 auf solche Gesuche und Verhandlungen, welche den Eintritt in den Militair-Dienst betreffen

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben die Frage: ob in Gemäßheit des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. die Gesuche, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen, überhaupt als stempelfrei zu betrachten seyn möchten?

mittelst Reskripts vom 8. September d. J. dahin entschieden:

daß, obgleich dieser Gesuche in dem Stempel-Gesetze §. 3. lit. c. nicht speciell gedacht worden ist, solche gleichwohl nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung jenes §phi und in Folge der bisherigen Praxis als stempelfrei betrachtet werden sollen.

Dagegen stehet nach einem anderweiten Reskripte der gedachten beiden Königl. Ministerien vom 23. September d. J. die nachgelassene Stempelfreiheit den Gesuchen und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militair-Dienste nicht zu, insofern sich die Verschonung mit Stempelgefällen nicht rechtfertigen läßt mit den Vorschriften, welche das Gesetz im Allgemeinen bei notarisch Armen angewendet wissen will.

Diese Bestimmungen machen Wir sämmtlichen Behörden hierdurch bekannt, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Liegnitz, den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 153. R. October c.

No. 134. Bekanntmachung wegen der Anstellungs-Gesuche der Forst-Kandidaten.

Zufolge einer speciellen Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii ist unterm 15. März v. J. in No. 13. des vorjährigen Amtsblatts, unter No. 39 die vorgeschriebene Bekanntmachung hinsichtlich der Anstellungs-Gesuche der Forst-Kandidaten erfolgt.

Da gegenwärtig die Anweisung an Uns ergangen ist, nicht allein jene Bekanntmachung zu erneuern und die betreffenden Individuen darauf hinzuweisen, sondern auch zugleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung

als

als Ober-Förster, oder als verwaltender Forstbeamte statt finden werden: so fordern Wir ein jedes in die diesfällige Kategorie gehörende Individuum auf, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu nehmen. Liegnitz, den 21. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

M. No. 94. R. November c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Militair-Dienstverhältniß der in Festungsstrafe Verurtheilten soll angegeben werden.

Auf Veranlassung des Königl. General-Commando's des 6ten Armee-Corps hi selbst, werden sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ein für allemal angewiesen: mit den Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen künftig in jedem einzelnen Falle zugleich eine genaue Angabe des militairdienstlichen Verhältnisses des Verurtheilten zu verbinden.

Breslau, den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Kosten in Zoll-Defraudations-Sachen betreffend.

Nachstehendes Reskript des Königl. hohen Justiz-Ministerii

Durch die in den von Kamptzichen Jahrbüchern im 21sten Bande, Seite 286. abgedruckte Verfügung an das Königl. Ober-Landes-Gericht vom 24. Januar 1823. ist zwar die Meinung, daß bei Festsetzung der Kosten in Zoll-Defraudations-Sachen die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815. zum Grunde zu legen, gebilligt worden. Bei der Befolgung dieses Grundsatzes haben sich jedoch, besonders in Bezug auf die Colonne, nach welcher die Gebühren in solchen Sachen zu bestimmen, so erhebliche Schwierigkeiten gezeigt, daß der Justiz-Minister sich veranlaßt sieht, mit Aufhebung jener Verfügung das Königliche Ober-Landes-Gericht auf die fiskalische Sporteltaxe vom 28. Januar 1788. und das Reskript vom 28. December 1791. und in solchen Sachen, in welchen eine Criminal-Untersuchung eröffnet worden, auf die der Criminal-Ordnung beigefügte Gebührentaxe zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes Gericht
zu Münster.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich bei Anfertigung der Kosten-Liquidationen in Untersuchungssachen wegen Zoll-Defraudationen darnach zu achten.

Glogau, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. Pe-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Besitzer, der im Fürstenthum Schweidnitz gelegenen Güter Neuhauß, Hermsdorf und Dittersbach, Freiherrn Julius Melchior Bernhard Heinrich von Dyhern allergnädigst zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen der Familie von Czettritz und Neuhauß mit seinem Namen und Wappen zu verbinden, und sich künftighin Freiherr von Dyhern-Czettritz und Neuhauß zu nennen und zu schreiben.

Bestätiget wurden:

der bisherige Pastor Hoppe zu Röchlitz als Pfarrer zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises;

der bisherige Pastor zu Guhrau als Pfarrer zu Großbaudis, Liegnitzschen Kreises;

der Schulamts-Präparand Kullmann, als evangelischer Schullehrer zu Lippen, im Kreise Hoyerswerda.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Militair-Urlaubs Gesuche betreffend.

Bei der zum Theil so großen Entfernung des Königl. 3ten Husaren-Regiments von seinen Ergänzungs-Bezirken, sieht der Unterzeichnete, wegen neuerdings mehrseitig vorgekommener Fälle, sich veranlaßt, hierdurch den Eltern, Vormündern und sonstigen Angehörigen der im Regiment dienenden Mannschaft zu eröffnen: daß fernerhin die beim Regiment eingehenden Gesuche um Beurlaubung oder um Ertheilung eines Nachurlaubs ihrer Kinder und Verwandte, nur alsdann berücksichtigt werden können, wenn die von dem Bittsteller ausgesprochene Veranlassung des Gesuchs, gehörigermaßen von der Ortsobrigkeit gegrüft und attestirt worden ist.

Ebenso kann auch Seitens des Regiments auf unmittelbare Gesuche, um gänzliche Entlassung im Dienst sich befindender Individuen, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, nicht entschieden werden, indem dergleichen Anträge durch die landräthliche ꝛc. Behörden an die höhere Militair-Behörde gelangen müssen. Düben, den 4. November 1825.

v. Klinckowstroem, Oberst und Regiments-Commandeur.

Die

Marktpreise pro 1824.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1824., von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1825. zu entrichtenden Geld-Betrages, einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 7. November 1825.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weisser Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	—	25	1	—	17	—	—	13	1	—	10	11	—	22	10	3	17	5
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	—	22	10	—	15	2	—	11	7	—	8	9	—	15	—	2	8	7
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	1	6	10	—	19	3	—	5	1	—	11	11	—	25	—	3	20	—
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	—	29	9	—	17	9	—	13	—	—	10	7	—	16	—	3	2	5
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	—	28	8	—	16	2	—	15	2	—	11	3	—	20	—	2	20	—
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	1	5	1	—	19	6	—	16	11	—	13	6	—	21	4	3	14	11
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	—	4	—	16	11	—	14	7	—	10	10	—	16	3	2	5	—
Haynau, für den Haynauer u. Goldberger Kreis.	—	—	—	1	—	6	—	16	—	—	11	6	—	11	—	—	17	2	3	2	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	1	7	1	—	19	9	—	15	1	—	11	2	—	13	9	3	12	10
Jauer, für die Kreise Jauer und Lüben.	1	1	7	—	25	4	—	17	1	—	12	3	—	9	9	—	18	—	3	20	—

Kan-

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weisser Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste			Haser			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	2	4	—	1	23	8	1	3	8	—	28	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Löben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	—	27	3	—	16	5	—	13	3	—	10	8	—	12	8	3	—	1
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	1	5	—	—	—	—	—	16	—	—	11	6	—	11	—	—	17	6	3	—	—
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	—	—	—	17	6	—	14	—	—	11	4	—	12	4	2	7	4
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	—	25	9	—	16	10	—	13	2	—	11	2	—	22	—	4	5	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	2	6	—	19	7	—	17	4	—	12	2	—	22	6	3	—	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1	2	3	—	24	5	—	17	7	—	13	—	—	11	2	—	20	7	3	25	—

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Gründung einer neuen Schule.

Die zur Kirche und Schule in Klitten gewiesenen Ortschaften Bocksberg, Kringelsdorf und Eselsberg, sämmtlich Rothenburgschen Kreises, haben zeither die Wohlthat der erforderlichen Schulbildung, wegen der zu großen Entfernung vom erst genannten Dorfe theils nur dürftig, theils gar nicht genossen. Der gute Sinn der Gemeine Bocksberg hat zwar zur Folge gehabt, daß schon vor einigen Jahren ein neues Schulhaus daselbst auf ihre Kosten erbaut worden, wozu der dasige Hammerbesitzer rc. Flach den Bauplatz, das Fürst Pücklersche Dominium aber das benöthigte Bauholz unentgeldlich angewiesen haben; da aber die Mittel zur Besoldung eines Lehrers nicht aufzubringen gewesen: so blieben die Kinder nach wie vor ohne Unterricht. Unserer neuen Anregung und der zweckfördernden Behandlung dieser Angelegenheit durch den Landrath des Kreises, trat der Herr Graf von der Schulenburg auf Jahmen und Zubehör mit rühmlicher Bereitwilligkeit und gern die Hand bietend entgegen; indem er zur Unterhaltung des anzustellenden Lehrers ein Stück Land von 10 Dresdner Scheffel Ertrag und dem Futterbedarf für 1 Kuh zusicherte, woran sich das Fürstliche Dominium zu Muskau

kau mit einer Offerte von 4 Klaftern Scheitholz, der obgenannte ꝛc. Flach mit 1 Scheffel Korn Dresdner Maaß, und das Dominium Eselsberg, Heinfiuschen Antheils mit eben so viel angeschlossen haben. Die 3 Gemeinen haben sich dagegen zur Entrichtung des wöchentlichen Schulgeldes nach dem Mittelsatze von 9 Pfennig pro Kind, und zur Eincassirung desselben durch einen dazu bestellten Einnehmer ebenfalls willig finden lassen. Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des Schulhauses, so wie des noch zu beschaffenden Scheuer- und Stallgebäudes ist unter den Interessenten die Einigung dahin getroffen worden, daß die Dominia das Baumaterialie, so weit sich solches auf ihrem Grund und Boden vorfindet, nach dem Verhältniß der Besitzung unentgeldlich gewähren, die Gemeinden aber die übrigen Kosten des Baues, den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts gemäß, tragen wollen. Daß auf die, den Zweck fördernde Stimmung der Gemeine der Richter Domaschke in Bocksberg, Muskauschen Antheils, einen entschiedenen Einfluß gehabt und das lebhafte Gefühl des Schulbedürfnisses rege zu erhalten gewußt, muß hier gleichfalls mit Belfälligkeit ausgehoben werden. Die Berufung eines tüchtigen, der deutschen und wendischen Sprache kundigen Lehrers, wird so eben von dem Herrn Fürsten Pückler-Muskau geschehen, und an 100 Kinder werden sich von nun an der Wohlthat eines vorschriftsmäßigen Schulunterrichts erfreuen.

Liegnitz, den 18. November 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die zu Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, verstorbene, verwittwet gewesene Brauermeister Anne Rosine Röhrich, geborne Hering, hat in ihrem Testamente der Schulkasse des Orts 100 Rthlr., und der Armenkasse daselbst eben so viel vermacht.

Der zu Liebenthal verstorbene Kommerzienrath und Rittergutsbesitzer Contessa hat in seinem Testamente

a) zu einem Universitäts-Stipendio für Studirende katholischer Konfession 400 Rthlr.

b) der katholischen Schule zu Hirschberg 100 Rthlr., und

c) den Armen zu Hirschberg und zu Liebenthal 100 Rthlr. vermacht.

Der zu Hannau verstorbene Tuchfabrikant Johann Reichelt, hat der dortigen evangelischen Stadtpfarrkirche 10 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49

Liegnitz, den 10 December 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets Ordre vom 4. Juny d. J., nebst Bekanntmachung vom 27. September d. J., so wie das Muster A.

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereiniget haben. Dem zu Folge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenzämter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontroleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständniße mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Junn 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium."

Bekanntmachung über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19. November 1824., und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

§. 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. a. hier bei.

§. 2. Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

§. 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es blos Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4. Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5. Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Blei anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen.

Der

Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Stelle zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben Zoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter c beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu beauftragten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

§. 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs Abgabe belegt

legt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a, der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Grenzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Biele abnehmen zu können.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

§. 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer Beamten, mittelst Siegel oder Biele, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10. Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

§. 11. Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere

letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

§. 12. Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1. Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen. Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Maß.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält
No. 1. gefärbte Seide,
„ 2. baumwollene Stuhlwaaren,
„ 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
„ 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.
(Ort und Tag der Ausstellung)

(Namen des Versenders.)

wird

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken: daß in der hiesigen Doenchschen Buchdruckerei obige Bekanntmachung nebst deren Beilagen gegen Bezahlung billiger Druckkosten in Quartformat zu erhalten sind.

Liegnitz, den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 2. 86. R. Novbr. c.

No. 136. Wegen Aufhebung der Tuchschau in Seidenberg.

Das Tuchmacher-Gewerk zu Seidenberg hat beschlossen, die dort bestehende Tuchschau aufzuheben, und Wir haben heute diesen Beschluß bestätiget. Es werden daher von jetzt ab, die in Seidenberg gefertigten Tücher ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr eintreten.

Liegnitz, den 24. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1137. Novbr. c.

No. 137. Betreffend die Verhaltungs-Vorschriften und die anzuwendenden Schemata bei den, von den landräthlichen Aemtern vom 1. Dezember d. J. ab anzufertigenden und unmittelbar an die Königl. Militair-Intendantur des 5ten Armee-Korps in Posen monatlich einzusendenden Marsch-Fourage-Lieferungs-Liquidationen.

In Folge Unserer Bekanntmachung vom 2. November (Stück 45. No. 187. des diesjährigen Amtsblatts) betreffend

die Bestimmung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. Oktober d. J., daß nicht allein die Liquidationen über die Vergütungs-Forderungen wegen verabreichter Mund-Beköstigung und gestellten Vorspann, deren sofortige Bezahlung Seitens der Marschirenden unterblieben ist, sondern daß auch die Liquidationen über die Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen von den Quartiergebern verabreichte Fourage künftig nicht bei Uns, sondern bei den Landräthen für jeden Kreis gesammelt und monatlich unmittelbar an die betreffende Königl. Intendantur eingesandt werden sollen;

theilen Wir den landräthlichen Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme derer des Freystädtschen, Sprottauschen, Saganschen, Grünbergschen und Hoyerswerdaschen Kreises anliegend zwei Schema's, zur genauen Befolgung mit, nach welchen, auf Veranlassung der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Korps in Posen vom 1. Dezember ab, und zwar:

nach dem Schema a, die Marsch Fourage-Lieferungs-Liquidationen, und nach dem Schema b, die dazu erforderlichen Konsumtions-Designationen, beide zweifach angefertigt und der vorbenannten Königlichen Intendantur monatlich eingesandt werden sollen, mit dem Bemerken:

daß neben diesen Liquidationen und Konsumtions-Designationen weiter keine Spezial-Liquidationen der einzelnen Gemeinden einzusenden sind.

Liegnitz, den 21. November 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 996. Novbr. c.

Schema

Schema a.

Liqui dation

der Vergütigung für die, von den Gemeinden des N. N. Kreises Truppen verabreichte im Monat November 1825. an durchmarschirte vaterländische Fourage.

Nor.	Namen der liefernden Gemeinden.	Monat der Verabreichung.	Die verabreichten Naturalien betragen nach der Designation: Hafer. Wspl.	Sr.	Mp.	Heu. Ctr.	pfd	Stroh. Schck.	Wd.	pfd	Die als Vergütigung bewilligten Martini-Markt-Preise pro 1824. betragen Pro	rtl.	sgr.	pf.
1.	Gemeinde Neudorff	November	—	—	12	—	12	—	—	16	Schfl. Hafer	—	—	—
											Ctr. Heu	—	—	—
											Sck. Stroh	—	—	—
2.	Altdorff.	desgl.	—	1	5	—	18	—	1	4		desgl.		—

Für die gelieferten Quantitäten sind darnach zu vergüten. Für Hafer. Rthl. sgr. pf.	Heu. Rthl. sgr. pf.	Stroh. Rthl. sgr. pf.	In Summa Rthl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Schema

Schema b.

Desig

der von den Gemeinden des Kreises N. N. im Monat November

No der Beläg.	Datum der Beläge Tag.	Monat	Benennung des empfangenden Truppentheils.	Namen des Quittungs-Ausstellers.	Tägliche Rationen.	Für die Tage vom	bis
1.	2	Novbr.	7tes Husaren-Regiment	Lieutenant N. N.	2	1	2
2.	14	dito	Vte Artillerie-Brigade	Feuerwerker N. N.	6	—	14
				Summa	—	—	—

nation

1825. an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichten Fourage.

Summarische Rationen.	a 3½ Metzen Hafer 3. Pfund Heu 4. Pfund Stroh	a. 3 5. 8.	a. 3. 3. 4.	a. 2½ 5. 8.	Betrag der gereichten Fourage: Hafer. Wspl.	Schff	Mz.	Heu. Ctnr.	Pfd.	Stroh. Schock	Bd.	Pfd.	Bemerkungen.
4	—	—	4	—	—	—	12	—	12	—	—	16	Gemeinde Neudorf.
6	6	—	—	—	—	1	5	—	18	—	1	4	dito Althoff.
10	6	—	4	—	—	2	1	—	30	—	2	—	

Ort, Datum und Unterschrift.

No. 138. Die Einreichung der Bevölkerungs-Listen der Juden betreffend.

Wir fordern die Magistrate der Städte Unsers Regierungs-Bezirks, wo mosaische Glaubensgenossen sich aufhalten, hierdurch auf:

Uns unfehlbar Ende Januar k. J. die diesfällige vorschriftliche Bevölkerungs-Liste pro 1825., zugleich aber auch eine, nach dem beiliegenden Schema angefertigte Nachweisung der, bei der genannten Gemeinde, im laufenden Jahre etwa vorgekommenen Zwillings- und Drillings-Geburten, unmittelbar einzureichen und damit alljährlich fortzufahren.

Von den Magistraten derjenigen Städte aber, wo keine Juden sich aufhalten, erwarten Wir jedenfalls das vorschriftliche Negativ-Attest in der vorstehend festgesetzten Frist. Liegnitz, den 19. November 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1107. Octbr. c.

Nachweisung

der im Jahre 1825. in der Stadt N. N. bei den mosaischen Glaubensgenossen vorgekommenen Zwillings- und Drillings-Geburten.

Nro.	Namen der Stadt.	Zwillings-Geburten: Zahl der vorgekommenen Fälle.	Zwillings-Geburten: Geschlecht der Kinder: männliche	Zwillings-Geburten: Geschlecht der Kinder: weibliche	Unter den überhaupt vorgekommenen Zwillings-Geburten waren Fälle, worin beide Kinder waren: Knaben	Mädchen	verschiedenen Geschlechts	Bemerkungen.
								Nota! Hier werden die sehr seltenen Fälle, wo Drillings-Geburten vorgekommen sind, angegeben.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen der bei der bevorstehenden letzten Staats-Schuld-Schein-Prämien-Ziehung stattfindenden Erhöhung des niedrigsten Prämiengewinns.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24. August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2. Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach:

1)	dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staats-schuld-Scheine	9,000,000 Rthlr.	— Sgr.
2)	die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuld-Scheine zum planmäßigen Cours von 70 pCent	2,100,000 "	— "
3)	an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuld-Scheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuld-Scheinen und von Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungs-Kosten und Ausfälle . . .	1,189,633 "	10 "
	zusammen .	12,289,633 Rthlr.	10 Sgr.

Die Ausgabe:

an Prämien von 10 Ziehungen . .	11,164,800 Rthlr.	— Sgr.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	1,124,833 Rthlr.	10 Sgr.
welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit . . .	66 "	5 "
zu vertheilen ist.		
Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von	20 "	— "
überhaupt .	86 Rthlr.	5 Sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15. März k. J. bis zum 1. Januar 1827. durch die damit beauftragten

tragten Kassen- und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art, gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 21. November 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

W. C. Benecke.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:

Georg Theodor Brettschneider in Brieg;
Eduard Wilhelm Ludwig Falk in Skarsine;
Johann Gottlob August Schulze in Sedczine, bei Karge in Polen;
Johann Gottfried Möge in Kochsdorf, bei Pitsbus;
Wilhelm August Richter in Schöneiche, bei Guben;
Friedrich August Siegismund Schulze, Dr. und Professor an der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz;
Johann August Schnell er, Subrektor in Guben;
Christian Heinrich Ferdinand Weissenborn in Liegnitz;
Johann Gotthelff Möbius allhier;
Christian Gottlieb Bartsch in Groß-Rinnersdorf, bei Lüben;
Theodor Möge in Freyburg;
Gustav Moritz Santo hier;
Carl Heinrich Gottlob Lücke in Hünern, Trebnitzschen Kreises;
Eduard Gustav Kellner hier;
Carl August Hübler in Lampersdorf, bei Parchwitz;
Carl Wilhelm Welzmann in Gottesberg;
Johann Ernst Gottlob Dausel zu Mittelau, bei Bunzlau;
Johann Emanuel Tzschoschel in Görlitz;
Ernst Friedrich John, Rektor und Mittags-Prediger in Trebnitz;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, und dem Kandidaten Heinrich Hänsch in Ratibor, und dem Kandidaten Constant Benade, Rektor in Hoyerswerda, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 17. December 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1539. Die Einreichung der Schulen-Tabelle pro 1825. betr.

Mit Bezug auf Unsere Circular-Verfügung vom 11. December 1822. weisen wir sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren Unsers Departements hierdurch an, die zur Anfertigung der Kirchen- und Schulen-Tabelle pro 1825. nöthigen Nachrichten, dem ertheilten Schema gemäß zuverläßig und ganz vollständig bis zum 10. Januar k. J. den Herren Kreis-Landräthen zu liefern. Ein Exemplar des gedruckten Formulars wird denselben von Unserer Kanzelei unter Couvert zugefertiget werden. Liegnitz, den 21. November 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. No. 1154. pro Octbr. c.

No. 1540. Den Hausirhandel mit Salz betreffend.

Nach Mittheilung des Königl. Salz- und Seehandlungs-Comptoirs zu Breslau soll in der Lausitz ein unerlaubter Hausirhandel mit Salz getrieben, und das Publikum dabei insofern bevortheilt werden, daß es weißes Dürrenberger Salz, fälschlich gemengt mit dem im halben Preise stehenden gelben derselben Saline, welches nur für Seifensieder und dergleichen Handwerker bestimmt ist, von den unbefugten Händlern empfängt.

Da nun von einem solchen ganz unstatthaften Hausirverkehr noch nichts zu Unserer Kenntniß gelangt ist, so weisen Wir die Polizei-Behörden gemessenst an, darauf zu invigiliren, und die etwanigen Contravenienten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Liegnitz, den 4. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

El. 1307. Octbr. c.

No. 141. Die Entrichtung des Schulgeldes nach dem neuen Münzfuß betreffend.

Auf die Anfragen:

„wie es mit den drei reglementsmäßigen Schulgeldsätzen von 6, 9 „und 12 Pf. (1 ggr.) Brandenburgisch, welche nach Einführung des „neuen Münzfußes $7\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{4}$ und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) Preußisch „betragen, gehalten werden solle, um eines Theils die Brüche von „$7\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{4}$ zu vermeiden, andern Theils die Lehrer hierbei nicht „zu benachtheiligen?"

hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Reskripts vom 30. October d. J. angeordnet, daß anstatt des Mittelsatzes von 9 Pf. Brandenburgisch oder $11\frac{1}{4}$ Preußisch, von nun an 1 Sgr. entrichtet werde. In die Stelle der vorgenannten 3 Schulgeldsätze von 6, 9 und 12 Pf. treten nunmehr die von 7 Pf, 12 Pf. (1 Sgr.) und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) Preußisch, welcher letzte Satz Einen gGr. nach dem vorigen Münzfuße vollkommen gleich kommt.

Um jedoch den vielen Beschwerden zu begegnen, wozu die 3 abgestuften Sätze zum Nachtheil des Schulzweckes schon so oft Anlaß gegeben haben, wird es am zweckmäßigsten seyn, wenn — wie es an vielen Orten schon jetzt der Fall ist — das wöchentliche Schulgeld nur nach einem einzigen und zwar Mittelsatze, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher sich das Kind befindet, entrichtet wird. Da, wo das gedachte wöchentliche Schulgeld noch besteht, empfehlen Wir vornehmlich bei neuen Anstellungen der Lehrer diese zweckmäßige Anordnung der Schulgeld-Entrichtung nach dem Mittelsatze von 1 Sgr. Liegnitz, den 5. December 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 85. Novbr. c.

No. 142. Betrifft das anstatt der chronologischen Uebersicht herauszugebende Sachregister zu dem Liegnitzischen Regierungs-Amtsblatte.

Zufolge höherer Anordnung wird die zeither stattgefundene unentgeldliche Zugabe einer chronologischen Uebersicht zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt nunmehr aufhören. Da aber für den bessern Gebrauch des Amtsblatts ein Inhalts-Verzeichniß sehr nützlich und nothwendig ist, so wird die Amtsblatt-Redaktion ein alphabetisches Sachregister mit angefügten Namen-Register auf ihre Kosten herausgeben und dafür sorgen, daß solches stets bald nach Ablauf des Jahres erscheint, damit es noch dem betreffenden Amtsblatt beigeheftet werden kann, und soll mit dieser Einrichtung schon für den laufenden Jahrgang der Anfang gemacht werden.

Da nun aber auch zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1824. noch kein Sachregister existirt, indem das letztere nur bis Ende 1823. geht, so hat die Redaktion ein solches besonders angefertiget und drucken lassen. Dasselbe ist mit beigefügtem Namen-Register 4 Bogen stark, in Quartformat, das Exemplar für 5 Sgr. zu haben. Es sind Veranstaltungen getroffen worden, daß bei den Kreis-Sekretarien im Liegnitzschen Regierungs-Departement, Exemplare von diesem Sachregister pro 1824. für den gedach-

dachten Preis zu haben sind, so wie solches auch von der Amtsblatt-Redaktion gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden kann.

Anlangend das Sach- und Namen-Register zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1825., so wird es für die Redaktion wünschenswerth und für die Amtsblätter-Interessenten angenehm seyn, wenn in den Kreisen Subscriptions-Sammlungen veranlaßt werden und der Amtsblatt-Redaktion vor Ablauf des Jahres die Anzeige zugeht, wie viel Exemplare bestellt sind, weil letztere sodann darauf Bedacht nehmen kann und wird, daß den Interessenten gleich nach Beendigung des Drucks die bestellten Exemplare zugehen, um also um so eher davon Gebrauch machen zu können. Der Preis für das Sach- und Namen-Register zu dem Regierungs-Amtsblatt pro 1825. wird ebenfalls 5 Sgr. betragen. Liegnitz, den 6. December 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1323. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit über die Personen der Irren- und Siechen-Anstalt in Plagwitz betreffend.

Durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 31. Oktober d. J. ist die Gerichtsbarkeit über die Personen der Irren- und Siechen-Anstalt, welche jetzt zu Plagwitz eingerichtet wird, mit Ausnahme der Aerzte und Oberaufseher der Anstalt, so wie derjenigen, welche wegen ihres Standes der Exemption genießen, auch mit Ausnahme der Pfleglinge, die ihren frühern Gerichtsstand behalten, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Löwenberg übertragen, demselben auch die Gerichtsbarkeit über die Unteraufseher, Krankenwärter und Dienstboten delegirt worden; was hiermit bekannt gemacht wird. Glogau, am 14. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die bei Anstellung neuer Arbeits-Familien zu beobachtenden Modalitäten.

Den Untergerichten unsers Gerichtsbezirks wird die Vorschrift §. 7. des Edicts zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811., welcher lautet:

„Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeits-Familien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen, und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig seyn," —

hier-

hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung: sich darnach bei der Aufnahme der erwähnten Miethsverträge und erblichen Ueberlassungen genau zu achten.

Es dient denselben zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung, z B. wegen Vertheilung der Steuern ꝛc., erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Königl. Regierung, keine Genehmigung des übrigen Inhalts jener Verträge in sich schließt.

Breslau, den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen des Ueberganges der Jurisdiktion von Pombsen, Alt-Jauer ꝛc. auf das Stadtgericht zu Jauer.

Da nach dem hohen Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 14. v. M. die bisher von dem Königl. Gerichts-Amte von Leubus über die im Jauerschen Kreise belegenen Ortschaften Pombsen, Alt-Jauer, Herrmannsdorf, Willmannsdorf, Schlaup, Hennersdorf und Arnoldshof ausgeübte Jurisdiction vom 1. Januar des künftigen Jahres ab, auf das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jauer übergeht, so wird dies hiermit zu eines Jeden Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Errichtung eines Landgerichts in Breslau betreffend.

Zufolge hohen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 14. v. M. wird hier ein Landgericht errichtet, welches mit dem 1. Januar k. J. (1826.) in Funktion tritt, und

1) die Jurisdiktion über alle zum bisherigen Stadt- und Hospital-Landgüter-Amte gehörigen Ortschaften, mit Ausschluß der Amts-Vorstadt, nämlich:
   a. des Stadt-Guts Elbing,
   b. Neuscheitnig's,
   c. des Schweidnitzer Angers, und den sonst zum Gerichts-Amt ad St. Nicolaum gehörigen Possessionen,
2) die Jurisdiktion des Stifts ad St. Mariam auf dem Sande,
3) die Jurisdiktion des Gerichts-Amts des aufgehobenen Prälaten-Archidiakonats mit Ausschluß dessen Jurisdiktion ad St. Mauritium und der Ohlauer Vorstadt ausüben wird, dessen Wirkungskreis aber künftig noch erweitert werden soll; wogegen die Jurisdiktion in den hier ausgeschlossenen Theilen der hiesigen Vorstädte an das hiesige Königl. Stadt-Gericht übergeht. Dieses Gericht erhält seinen Sitz in dem schon dazu bestimmten Gebäude auf dem Dohm, worinn die vorgedachten Gerichts-Aemter bereits fungirt haben, und zum Direktor den bisherigen Sand-Stifts-Kanzler Delius.

Diese

Diese Veränderung der Gerichtsbarkeit wird hierdurch sämmtlichen Eingesessenen der vorgedachten Gerichts-Aemter bekannt gemacht, um sich vom 1. Januar k. J. an, in ihren Rechtsangelegenheiten darnach zu achten.

Breslau, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Aufhebung des vormaligen Fürstbischöflichen Hofrichter-Amts in Breslau betreffend.

Zufolge Hohen Justiz-Ministerial Rescripts vom 14. v. Mts., soll das vormalige hiesige Fürstbischöfliche Hofrichter-Amt künftig ganz aufgehoben werden, und die von ihm verwaltete Gerichtsbarkeit an andere Gerichte übergehen. Bevor dies geschieht, soll schon vom 1. Januar k. J. (1826.) an

A. seine Jurisdiction über die eximirten Personen und Grundstücke und seine Geschäfte als Lehns-Curie über Letztere,

B. seine Jurisdiction über den Theil der hiesigen Vorstadt, welcher ihm bisher unterworfen war,

von dem Hofrichter-Amte getrennt werden.

Hiernach ist

a) das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, als Gericht und Lehns-Curie für die Güter:

1) Zeltsch, Beckern, Neuvorwerk, Grüntanne, 2) Bischofswald, 3) Grüneiche, 4) Guhrwitz, 5) Pilsnitz, 6) Wasserjentsch, im Breslauschen Kreise;

7) Ober- und Nieder-Fürstenau, 8) Gossendorf, 9) Tammendorf, Sachwitz, Stradam, 10) Coslau und Zauchwitz, 11) Weicherau, 12) Viehau, 13) Landau, 14) Polsnitz, 15) Borgantz, 16) Mettkau, 17) Ocklitz, 18) Pohlsdorf, 19) Schmachtenhayn, 20) Ober- und Nieder-Struse, im Neumarkt-Canthschen Kreise;

21) Pietschen, im Striegauschen Kreise;

22) Klein-Pogul, 23) Stanischen, 24) Hammer, 25) Ober- und Nieder-Krehlau, 26) Gurkau, im Wohlauschen Kreise;

27) Mühlgast, 28) Gablitz, im Guhrauschen Kreise;

29) Thauer, 30) Groß-Strenz, ersteres im Steinauschen, zweites im Militschen Kreise;

31) Klein Strenz, im Trachenbergschen Kreise;

32) Ober-Kehle, 33) Koschnewe, 34) Schwartnig, 35) Klein-Schweinern, 36) Sendlitz, 37) Streuhoff, 38) Groß-Zauche, 39) Klein-Zauche, 40) Bruschewitz, Domatschine, 41) Burgwitz, 42) Schwerctau, und 43) Riesenthal, im Trebnitzschen Kreise.

b) das Ober-Landes-Gericht zu Glogau in gleicher Eigenschaft in Beziehung auf die Güter Klemmerwitz, Bischdorf bei Haynau, im Liegnitzschen Kreise;

c) das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt eben so in Ansehung der Croßner Weinberge;

d) das

d) das Stadtgericht zu Breslau in Ansehung der Jurisdiktion des Hofrichter-Amtes
1) in der Ohlauer Vorstadt, dem Mauritius- und barmherzigen Brüder-Bezirk,
2) der weißen Vorwerks-Aecker,
3) der Praschner Aecker,
4) des Gratialhauses auf dem Dom,
5) des Hinter-Dom-Bezirks

von dem Hohen Königl. Justiz-Ministerio bestellt worden.

Hiernach haben sich alle Gerichts-Eingesessenen vom 1sten Januar künftigen Jahres in ihren Rechts-Angelegenheiten zu achten.

Breslau, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen der Frankfurter Reminiscere-Messe 1826.

In dem bei Trowitzsch und Sohn erscheinenden Haushaltungs- und Garten-Kalender pro 1826. steht angegeben, daß die hiesige Reminiscere-Messe den 26. Februar den Anfang nehme. Da nun aber Reminiscere auf den 19. Februar fällt, und folglich die Messe schon 8 Tage vorher anfängt, so muß statt des 26sten der 13. Februar gelesen werden; welches hierdurch, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth a. d. O., den 14. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Nach einer Anweisung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sollen alle Personen, welche aus unserer Kasse Gelder zu erheben haben, auf den von ihnen einzureichenden Liquidationen außer ihrem Namen, auch ihren Dienst- oder Geschäfts-Charakter vermerken.

Dies wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

Soldin, den 22. November 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Neue

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Hirschfeld ist als dritter Prediger bei der evangelischen Gnadenkirche zu Freystadt bestätigt worden; desgleichen der Candidat des Predigtamts, Dihm, als Rektor der evangelischen städtischen Bürgerschule zu Haynau.

Als ausübende Wundärzte sind bestätigt worden: der Candidat der Chirurgie Fehl zu Haugsdorf, Laubanschen Kreises; der Candidat der Chirurgie Artelt zu Schmiedeberg.

Der Tuch-Fabrikant Friedrich zu Schlawa erhielt die Bestätigung als unbesoldeter Rathmann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat November 1825.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat November erhingen sich fünf Selbstmörder und einer ertränkte sich.

Der Maurergeselle Andreas Zieschanger aus Ober-Gebelzig ertrank in der Dorfbach bei Ober-Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, in der Nacht vom 29. zum 30. October d. J.

Zu Nieder-Neuendorf desselben Kreises fiel der 5jährige Sohn des Bauer Biehayn in einen mit siedendem Wasser angefüllten Kessel und starb bald darauf.

Der Schiffer Schönfeld aus Wilkau verunglückte bei dem sogenannten Mauerwerder und der Pappelheide auf Deberwitzer-Terrain, Glogauschen Kreises, auf der Oder mit einem Kahne Salz, und ertrank.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 11. November das Wohngebäude eines Bauerguts zu Rothwasser, Görlitzschen Kreises; in der Nacht vom 21. zum 22sten die Windmühle zu Bischdorf, Liegnitzschen Kreises; und am 19. November zwei Häusler-Stellen zu Würgsdorf, Bolkenhaynschen Kreises.

Ferner wurden auf gleiche Weise eingeäschert zu Seitendorf, Schönauschen Kreises, eine Kleingärtner-Stelle, und am 29. October d. J. ein Haus zu Royn, Liegnitzschen Kreises.

Liegnitz, den 3. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinde Grünwald und die dahin eingeschulte Commune Sella, beide im Hoyerswerdaschen Kreise, haben in diesem Jahre ein neues Schulhaus auf ihre eigene Kosten, mit Ausschluß des Bauholzes, welches die Gutsherrschaft unentgeldlich gewährt hat, erbaut. Die Schulstube ist groß, hell und hoch, und genügt den diesfälligen Anforderungen der Zweckmäßigkeit ganz. Zur Erbauung des Nebengebäudes, nämlich des Stall- und Scheuer-Gelasses, wird beim Eintritt des künftigen Frühjahres sogleich vorgeschritten werden. Liegnitz, den 23. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtniß.

Der zu Ober-Wernersdorf, Bolkenhaynschen Kreises, verstorbene Müllermeister Freudenberg hat für die dortige evangelische Kirche ein Kapital von 50 Rthlr., und für die Orts Allmosen-Kasse 10 Rthlr. ausgesetzt.

Der inmittelst verstorbene Schulvorsteher Kutschner Samuel Stein in Lätnitz, Grünbergschen Kreises, hat der dasigen Schule 10 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5a.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 24. December 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück pro 1825. enthält unter

No. 975. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1825., wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit;

No. 976. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. October 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere;

No. 977. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der Zinsen von Staats-Schuldscheinen.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat bisher, so oft Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen fällig wurden, besondere Publicanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsen-Zahlungs-Termins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1. Januar und beziehungsweise nach dem letzten Junius eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin

ohne sie zu schließen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße

No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, einmal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den

a) Fälligkeits-Terminen
b) und Apoints

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes genau aufzurechnendes Verzeichniß an und übergiebt dasselbe mit den Coupons der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

B. in den Provinzen

werden die fälligen Zins Coupons von Staats-Schuld-Scheinen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Julius und August baar eingelöset, übrigens aber bei beiden jederzeit auf landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und die davon zu entrichtenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. außerhalb Landes

werden die fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp., jedoch nur in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar und vom 12ten bis letzten August jeden Jahres ausgezahlt. — Will jemand aber Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar stellen: so zeigt derselbe dies bei Zeiten dem gedachten Hause an, welches darauf die betreffenden Zins-Coupons mit einem rothen Stempel versieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erst später zahlbar werdende Zins Coupons der laufenden Series stempeln lassen, und kann den Betrag dieser gestempelten Coupons, sofern sie fällig und nicht präkludirt sind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshause in Empfang nehmen. Zins-Coupons für einen einzelnen Zahlungs-Termin in dieser Art (roth) stempeln zu lassen, ist unstatthaft. Ueberhaupt aber werden Zins-Coupons, welche einmal roth gestempelt sind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königlichen Kasse so wenig in Zahlung genommen als baar eingelöset.

Was die nachtheiligen Folgen der verspäteten Zins-Erhebung betrifft: so sind dieselben auf jedem Zins-Coupon, der Allerhöchsten Verordnung vom 18. September 1822. (Gesetz-Sammlung No. 756.) gemäß, umständlich aus-

ausgedrückt. Es verlieren nämlich diese Coupons nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. 17. (Gesetz-Sammlung No. 577.) zum Besten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von dem Fälligkeits-Termine abgerechnet innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar mit ultimo December dieses Jahres der Zins-Coupon Series III. No. 6. verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1. Julius bis letzten December 1821. umfaßt, wonach sich ein jeder zu richten und die verfallenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Coupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30. Taubenstraße hieselbst, gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 29. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1sten July 1825. bis 1. Januar 1826. betreffend.

Montag den 2. Januar 1826. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten July 1825 bis 1sten Januar 1826. No. 30. Tauben-Straße, in der Staats Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Müngsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchen die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Aber

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlrn. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alldergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hiebei zugleich: daß, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten July — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden wird, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präclusion zu vermeiden.

Berlin, den 11. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Wegen der roten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung

Die zehnte und letzte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden. Berlin, den 14. Dezember 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 141.
Betrifft die Sicherung der Stiftungs- u. Kirchen Aerarien gegen Verluste durch unterlassene Einziehung des vollen Nennwerths ausgelooseter Staats-Schuldscheine

Durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. May 1824 (No. 807 der Gesetz Sammlung) ist die Realisirung der Preußischen Staats-Schuldscheine durch halbjährige Verloosung angeordnet, und dabei bestimmt worden, daß der Inhaber eines ausgelooseten Staats-Schuldscheins verpflichtet sey, drei Monat nach der von der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden bewirkten Bekanntmachung der gezogenen Nummern das Kapital zum vollen Nennwerthe bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Empfang zu nehmen. Die Vernachläßigung dieser Verpflichtung bringt schon dadurch Nachtheile, daß die unabgehoben bleibenden Kapitalbeträge nicht weiter verzinset werden.

Hierauf machen Wir die einzelnen Verwaltungen der Kirchen, Schulen und Stiftungen, deren Aerarien im Besitz von Staats-Schuldscheinen sich befinden, hierdurch besonders aufmerksam, und finden Uns zugleich, in Betracht daß die Mitglieder dieser Verwaltungen die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bewirkte Bekanntmachung der ausgelooseten Nummern vielleicht nicht durchgehends in die Hände bekommen, folgendes zu verordnen bewogen.

1) Die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester müssen sich fortdauernd in Kenntniß von den bei den Aerarien der zu ihren resp. Aufsichtsbezirken gehörigen Armenstiftungen, Kirchen und Schulen befindlichen Staats-Schuldscheine erhalten, und darüber besondere Listen führen, in denen diese Staats-Schuldscheine nach ihren unterscheidenden Merkmalen, Littera, Nummer und Kapitalbetrag verzeichnet sind.

2) Sie müssen die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden halbjährig bewirkten Bekanntmachungen der gezogenen Nummern mit diesen Listen vergleichen, diejenigen Verwaltungen von Armenstiftungen, Kirchen und Schulen, in deren Besitz sich gezogene Nummern befinden, zur rechtzeitigen Einhebung der Valuta veranlassen, und sie erforderlichen Falles nach Anleitung der diesfälligen, im 46sten Stück des vorjährigen Amtsblaats (Seite 317.) erschienen Bekanntmachung, d. d. Berlin den 9. October 1824., über das hierbei zu beobachtende Verfahren, mit Anweisung versehen.

3) Sollten, was sehr empfohlen werden muß, die den genannten Stiftungs-rc. Kirchen- und Schul-Aerarien gehörigen Staats-Schuldscheine durch schriftliche Vermerke der Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester außer Cours gesetzt worden seyn, so haben sie für Aufhebung dieses Vermerks auf dem gezogenen Staats-Schuldschein selbst Sorge zu tragen, demnächst:

4) die betreffenden Verwaltungen darüber zu controlliren, daß sie, wiewohl die von ihnen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auszustellen-

stellenden Quittungen stempelpflichtig sind, die den Armenanstalten, Kirchen- und Schul-Anstalten gesetzlich noch zustehende Stempelfreiheit nicht außer Acht lassen, daher den Anspruch auf Erstattung des verwendeten Quittungsstempels, mittelst besonderer bei der Königlichen Regierung einzureichender Liquidationen, geltend machen.

Liegnitz, den 10. December 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 186. Decbr. 1825.

No. 144. Die Aufsicht über die Verwaltung der von einzelnen Privatpersonen errichteten bleibenden frommen und weltlichen Stiftungen betreffend.

Die Königl. Regierung, auf welche durch die unterm 20. Decbr. 1808. erschienene Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, die Beaufsichtigung der Verwaltung der von einzelnen Privatpersonen errichteten bleibenden Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken übergegangen ist, hat in den Jahren 1817. und 1818. auf höhere Veranlassung zuerst vollständige Uebersicht von der Summe der bestehenden Stiftungen dieser Art, den Vermögensbestandtheilen derselben, deren Zwecken und Verwaltung sich zu verschaffen gesucht, welches zu der doppelten Wahrnehmung führte, daß die auf sie übergegangenen, diesen Gegenstand betreffenden Akten unvollständig geblieben waren, der Staatsbehörde von der größern Zahl der vorhandenen frommen und weltlichen Stiftungs-Fonds Kenntniß mangele, und daß bei der Verwaltung mancher Stiftungen Unordnung eingerissen sey, auch dabei fast nirgends nach übereinstimmenden sichern Grundsätzen verfahren werde.

Die nächste Folgezeit bestätigte nicht nur diese Wahrnehmung, sondern es ergab sich auch, daß selbst die in den Jahren 1817. und 1818. durch die Herren Landräthe und Superintendenten eingezogenen diesfälligen Nachrichten fast durchgehends noch unvollständig, auch zum Theil unzuverlässige Materialien dadurch geliefert worden waren, und daß, wenn die Verwaltung dieses Zweiges geregelt werden und bleiben sollte, es diesfälliger allgemeiner Verfügungen und Einrichtungen bedürfe, welche die Formen dieser Verwaltung bestimmen und deren Beobachtung sichern. Die Regierung hat deshalb mit dem Anfange des laufenden Jahres Einleitungen getroffen, durch welche vorerst die Katastrirung sämmtlicher Stiftungen gründlich durchgeführt werden sollte, für diesen Zweck sämmtliche Urkunden und sonstige Nachrichten aus Hypothekenscheinen, Rechnungen, Kirchen-Akten, Kauf-Kontrakten, Chroniken und dergleichen, welche über die vorhandenen Stiftungen, deren Ursprung und Zweck irgend Auskunft gewähren konnten, sich zur Einsicht vorlegen lassen, die Bestimmungen derselben bei Berichtigung und Feststellung der Kataster benutzt, und ist mit diesem Geschäft, wobei sie von mehreren Herren Landräthen und Superintendenten durch Sorgfalt und Gründlichkeit in der Bearbeitung des Gegenstandes auf dankenswerthe Weise unterstützt

stützt worden ist, jetzt so weit vorgerückt, daß sie dessen gänzlichen Abschluß in kurzer Zeit bewirkt zu sehen, erwarten kann.

Die nach den Geschäftsbezirken der Herren Landräthe und Superintendenten abgetheilten Special-Stiftungskataster werden diesen bei Beaufsichtigung der Verwaltung der betreffenden Stiftungen als Grundlage, der Königlichen Regierung aber als Hülfsmittel zur Kontrolle dieser Zwischenbehörden und überhaupt bei der Vollziehung ihrer Ober-Aufsicht dienen.

Für die Form der Verwaltung der Eingangs erwähnten Stiftungen und deren Beaufsichtigung selbst, sind nachstehende, von Allen, die es angeht, zu beachtende Anordnungen nöthig befunden worden:

1) Gegenstand dieser Bestimmungen sind lediglich die, von einzelnen Privatpersonen für fromme und wohlthätige Zwecke aller Art errichteten Stiftungen, deren Begründer ausdrücklich verordnet haben, daß die von ihnen errichteten Stiftungen für immerwährende Zeiten, oder bis zum Eintritt einer, von zufälligen Umständen abhängigen Bedingung aufrecht erhalten werden und fortbestehen sollen. Stiftungen, durch welche Geldsummen oder andere Gegenstände in das allgemeine Vermögen einer schon bestehenden frommen oder milden Anstalt, ohne Bestimmung eines besondern Zweckes übergehen, sind in die gegenwärtigen Vorschriften nicht eingeschlossen.

2) Da es allgemeiner, durch Gesetz (cfr. §. 35. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts) bestätigter Grundsatz ist, daß jeder Begründer oder Beförderer einer frommen oder wohlthätigen Stiftung berechtigt sey, über die innere Einrichtung seiner Stiftung, deren Verwaltung, die Aufsicht über dieselbe, die Abnahme und Revision der Rechnungen nach eigenem Gutbefinden zu verfügen: so versteht es sich, rücksichtlich aller Stiftungen, bei welchen dergleichen authentische Bestimmungen existiren, daß solche streng beobachtet und erfüllt werden müssen. Nur in so weit, als es an dergleichen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der vorhandenen Stiftungen betreffenden Anordnungen fehlt, gelten die gegenwärtigen Bestimmungen.

3) Jede Stiftung, deren Zweck sich nicht über die Grenzen und Inwohner eines einzelnen Orts hinaus erstreckt, oder mit andern Worten, an welcher nur die Mitglieder eines einzigen Kirchspiels, oder einer einzelnen Kommune oder Korporation in der Kommune betheiliget sind, wird in der Regel von der örtlichen Behörde, nach Verschiedenheit des Zwecks, für den die Stiftung errichtet ist, und dessen Assimilation mit dem Wirkungskreise der resp. Ortsbehörden, verwaltet. Hiernach administriren Kirchen-Collegien die Stiftungen für kirchliche Zwecke, Schul-Deputationen in den Städten Universitäts- und Gymnasial-Stipendien, gleich den Schulvorständen auf dem Lande alle übrigen Stiftungen für Unterrichtszwecke; Armen-Deputationen in den Städten,

und

und Armenvorstände auf dem Lande Stiftungen für Arme und Nothleidende, Hospitäler und Krankenhäuser.

4) Ueber jede, selbst die unbedeutendste Stiftung, welche nach dem Willen des Stifters einen besondern bleibenden Zweck hat, muß auch in dem Falle, wenn der volle Ertrag der Stiftung einem einzigen Empfänger überwiesen ist, so wie auch, wenn das Vermögen derselben mit den Fonds anderer Anstalten — die dann als Schuldner der besondern Stiftung betrachtet werden — vereinigt ist, von der ordentlichen Verwaltungsbehörde (3.) alljährlich abgesonderte Rechnung gelegt werden, da nur hierin das Mittel liegt, die den Absichten des Stifters gemäße Verwaltung der Stiftung aufrecht zu erhalten, und davon, daß solches geschieht, Ueberzeugung zu gewinnen.

5) Da die Zahl der im Bezirk der Königl. Regierung vorhandenen frommen und milden Stiftungen, ausschließlich derer, welche für den katholischen Cultus und katholischen Schulunterricht bestehen, sich in die Tausende beläuft, so ist es eben so unausführbar für die Königl. Regierung, sich einer unmittelbaren Beaufsichtigung der Verwaltung derselben zu unterziehen, als es unangemessen seyn würde, wenn solches geschähe, da wirksame Beaufsichtigung es nicht bei blos kalkulatorischer Prüfung der Rechnungen bewenden lassen darf, sondern zur Stelle selbst sich von der treuen, den Absichten der Stifter überall entsprechenden Verwaltung überzeugen, und für diesen Zweck nähere Bekanntschaft mit dem verwaltenden Personale, wiederkehrende Lokal-Erörterungen, Besprechung mit den Genuß-Inhabern der gestifteten Wohlthaten, und andere dergleichen zur genauen lebendigen Erkenntniß der Verwaltung führende Mittel, zu Hülfe nehmen muß.

In so fern daher nicht von einzelnen Stiftern die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der von ihnen errichteten Fundationen einer benannten Behörde ausdrücklich aufgetragen, und als solche die Königl. Regierung dazu berufen ist, in so fern cessirt künftig jede unmittelbare Beaufsichtigung der zu religiösen und milden Zwecken errichteten Stiftungen durch die Königl. Regierung. Einzelne Ausnahmen, herbeigeführt durch Anordnungen früherer Behörden, oder durch die Rücksicht auf besondere Wichtigkeit oder ausgebreiteten Zweck und Wirksamkeit einer oder der andern Stiftung bleiben besonderer Bestimmung vorbehalten.

In der Regel treten dagegen die landräthlichen Aemter und Herren Superintendenten, jene für die Stiftungen zu weltlichen Zwecken jeder Art, d. h. Armen- und Kranken-Stiftung, zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, mit Ausschluß der Erziehungs- und Waisenhäuser; diese für Kirchen- und Schulstiftungen, Gymnasial- und Universitäts-Stipendien, als perpetuirliche Aufsichts-Commissarien ein. Dieses Auf-

sichts-

sichts-Geschäft führt jeder der Herren Landräthe und Superintendenten über die in dem ihm angewiesenen Geschäftsbezirk befindlichen Stiftungen seines (oben näher bezeichneten) Ressorts, ohne Unterschied, ob die Stiftungen von städtischen oder ländlichen Behörden verwaltet werden, und jene in Städten sich befinden, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, oder nicht; da Stiftungsvermögen nicht bürgerliches Kommunalvermögen ist, und jenes unter einer strengern Kontrolle der Staatsbehörden steht, als dieses; ferner, was insbesondere die Armen- und Kranken-Institute betrifft, ohne Unterschied, ob solche für katholische Arme ausschließend bestimmt sind, oder nicht.

Die Aufsicht über die Verwaltung solcher Stiftungen, deren Vermögen mit dem Vermögen anderer moralischer Personen oder Körperschaften verbunden ist, z. B. Stiftungen für religiöse Zwecke, deren Fonds in dem Gesammt-Vermögen einer Kirche mit enthalten sind, wird zwar mit der Aufsicht der letztern, als des Haupt-Fonds Verwaltung verbunden geführt, immer aber mit der Absicht, die besondere Stiftung nicht in dem Haupt-Institute untergehen zu lassen. Stiftungen vermischter Art, d. h. solche, die nächst der Beförderung kirchlicher oder Schul-Zwecke auch Armen-Unterstützung mit zum Gegenstande haben, können, wenn der Stifter eine getrennte Verwaltung nicht ausdrücklich angeordnet hat, nicht getrennt, eben demnach aber auch nicht von zwei verschiedenen Aufsichts-Commissarien respicirt werden. In solchen Fällen entscheidet die Rücksicht auf den überwiegenden Antheil, den entweder die Kirchen und Schulen, oder die Wohlthätigkeits-Anstalten an der Stiftung haben, und wird im erstern von dem betreffenden Kreis-Landrathe, im andern von dem vorgesetzten Superintendenten die Verwaltung der gemischten Stiftung respicirt.

6) Die Aufsichts-Commissarien müssen jährlich Einsicht von den Rechnungen über die Verwaltung der Stiftungen ihres Ressorts nehmen und daraus so wie durch Anwendung aller zweckförderlichen Mittel sich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß nicht nur wirklich Rechnungen gelegt sind, sondern daß auch bei der Verwaltung der Stiftungen mit der vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen der Stifter verfahren worden, und kein Mißbrauch oder Mangel eingeschlichen sey, der dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider, oder den Absichten der Stifter hinderlich sey. Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, in welchem Zeitpunkte des Jahres sie sich von den Stiftungsverwaltungen die Rechnungen vorlegen, und welche Mittel sie sonst eintreten lassen wollen, sich von dem treuen und nützlichen Verfahren der Stiftungs-Administratoren zu überzeugen. Sie sind der Königlichen Regierung blos dafür verantwortlich, daß sie diese Aufsicht regelmäßig

und mit sorgfältiger Beobachtung der von den Stiftern gegebenen, ihnen durch die fortwährend vollständig erhaltenen Stiftungs-Kataster bekannten Verordnungen führen, und vorläufig durch eine eigends an sie unterm 28. Januar d. J. erlassene Circular-Verordnung davon unterrichtet, wie sie in dieser Beziehung von der Königl. Regierung controllirt werden sollen. Die Stiftungs-Verwaltungen haben den Anordnungen der Aufsichts-Commissarien allenthalben pünktliche Folge zu leisten und solche sonst vollständig und gänzlich zu erfüllen.

7) Vermittelst dieser Zwischenbehörden (Aufsichts-Commissarien) wird die Königl. Regierung die ihr obliegende Oberaufsicht über die Verwaltung aller Stiftungen ihres Ressorts führen, in wichtigen Fällen, oder wenn sonst allgemeine Rücksichten und Gründe dazu anrathen, es aber auch nicht an speciellen und unmittelbaren Nachfragen, Lokal-Erörterungen und überhaupt an jedem andern zweckmäßigen Mittel ermangeln lassen, um der mit religiöser Werkthätigkeit, kräftiger Menschenliebe und Gemeinsinn, einer zur Dankverpflichteten Nachwelt gewidmeten großen Vermögens-Masse die Pflege und den Schutz zu gewähren, auf welchen jeder Beförderer der öffentlichen Wohlfarth mit Vertrauen rechnet und deren pflichtmäßige Wahrnehmung weise Gesetze verbürgt haben.

Liegnitz, den 12. December 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 187. December 1825.

No. 145. Betrifft den Final-Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1825.

Bei dem vorrückenden Termin zum Final-Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1825. fordern Wir die von Uns ressortirenden Haupt- und Special-Kassen zur genauesten und pünktlichsten Befolgung der, wegen Anfertigung und Einreichung der Jahres-Abschlüsse in Unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 20. December 1822. Seite 383. No. 177., im Amtsblatt vom Jahre 1822; vom 30. December 1823. Seite 12. No. 8. des Amtsblattes vom Jahre 1824. und vom 28. Decbr. 1824. Seite 370. No. 141. im Amtsblatte vom Jahre 1824., und in der darin allegirten Circular-Verfügung vom 10. December 1821. bereits ertheilten und Seitens des hohen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 30. November d. J. erneuerten und ergänzten Vorschriften hierdurch auf, und bringen den betreffenden Kassen daraus nachstehendes besonders in Erinnerung:

1) Alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-, Kreis-Steuer-, Domainen-Rent- und Forst-Kassen müssen pünktlich am 31. Januar 1826. ihre Bücher schließen, und wird dabei weder ein früherer noch späterer Abschluß gestattet.

2) Diese Jahres-Abschlüsse müssen spätestens bis zum 2. Februar 1825. hier eingehen und die baaren Gelder und Anrechnungen ebenfalls bis zu gedachtem Termine bei der hiesigen Haupt-Kasse eingeliefert seyn.

3) Die

3) Die Einnehmer des Chausseegelds auf den Chausseen, insofern dieselben sich mit der Regierungs-Haupt-Kasse wegen Anrechnungen auseinander zu setzen haben sollten, haben solches noch im Laufe des Januar 1826. zu veranlassen.

Das interessirende Publikum, dem irgend Leistungen an Königliche Kassen obliegen, oder dem Forderungen an solche zustehen, wird bei dieser Gelegenheit aufgefordert, selbige sofort und spätestens bis zur Mitte des Januar 1826 in Richtigkeit zu bringen.

Liegnitz, den 14 December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. f. No. 93. a. Decbr. 1825.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission von Schlesien, die Sendungen portopflichtiger Sachen durch die Post betreffend.

Sämmtliche, im Departement der unterzeichneten Königliche General-Commission arbeitende Herren Kreis-Justiz-Commissarien, werden aufgefordert, die von ihnen in Partheisachen erfolgenden Sendungen, portofrei an die General-Commission gelangen zu lassen, und dagegen das erwachsene Porto mit in ihre Liquidationen aufzunehmen.

Die nähern Bestimmungen darüber, welche Gegenstände portofrei sind, und bei welchen die portofreie Rubrik „Landes-Kultur-Sache" nicht gebraucht werden darf, können bei der Königl. Spezial Commission eingesehen, oder resp. deren Mittheilung nachgesucht werden.

Die obengedachte Aufforderung muß, bei den besondern Weitläuftigkeiten, welche die Rechnung über das von der General-Commission verausgabte Porto verursacht, auch an die sämmtlichen Untergerichte der Provinz Schlesien ergehen, wenn dieselben im Ressort der unterzeichneten Behörde arbeiten, und ihre Liquidationen demnächst an dieselbe zur Festsetzung einzureichen haben.

Breslau, den 25. Novembrr 1825

Königl. General-Commission von Schlesien.

Bestrafte Brandstiftung.

Der 14jährige Dienstjunge Johann Kania aus Proschlitz, Kreutzburgschen Kreises, ist durch das ihm heute publizirte Erkenntniß letzter Instanz, wegen fahrläßiger Erregung des Brandes zu Proschlitz am 22. Juny 1822, und wegen zweier unternommenen, jedoch nicht ausgeführten Versuche absichtlicher Brandstiftung, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 2. December 1825.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Steck-

hinter den entwichenen Kreis-Steuer-Einnehmer, Premier-Lieutenant v. Brocke in Freistadt.

Steckbrief

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Premier-Lieutenant Wilhelm August Ferdinand von Brocke zu Freistadt in Nieder-Schlesien, ist in Begleitung des vormaligen Gutspächters Hering und mit des letztern Fuhrwerke, am 11. d. M. früh mit Hinterlassung beträchtlicher Kassendefekte heimlich von Freistadt entwichen.

Der ꝛc. von Brocke ist Inhaber des eisernen Kreuzes Iter und IIter Klasse, gegen 40 Jahr alt, 5 Fuß und etwa 5 Zoll groß, von starkem gesunden Körperbau, hat blondes rund-abgeschnittenes Haupthaar, von welcher Farbe auch sein etwas starker abwärts hängender Schnurrbart ist. Bei seiner Entweichung ist derselbe mit einem Ueberrocke von grauem Tuche mit grün sammtnem Kragen und einer Reihe Knöpfe von demselben Tuche, mit langen Beinkleidern in die Stiefeln gehend, mit einer Mütze von blauem Tuch mit schwarz lackirtem Schilde bekleidet gewesen. Mitgenommen hat er außer einer Doppel-Jagdflinte und einer halbledernen Jagdtasche, einen braungefleckten Hünerhund männlichen Geschlechts, der auf den Namen Caron hört.

Indem Wir dies hiermit veröffentlichen, befehligen Wir die Polizeibehörden Unsers Departements und ersuchen die auswärtigen Behörden des In- und Auslandes, so wie Jedermann auf den ꝛc. von Brocke genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfall unter sichrem Geleit aus dem Inlande an das landräthliche Amt zu Freistadt, und aus dem Auslande an die nächste Königlich Preußische Behörde zum weitern Transport an das genannte landräthliche Amt gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 21. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 31. December 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 146. Die neue Arzene Taxe [illegible]

Die Abänderungen der Arzenei-Taxe pro 182⁵/₆. sind bereits den betreffenden Herren Physikern zur kostenfreien Betheilung der Apotheken-Besitzer abgesendet worden. Letztere weisen Wir hierdurch an, sich danach vom Tage des Empfanges an, bei Vermeidung der durch das Publikandum vom 1. October 1815. bestimmten Strafe, zu achten.

Liegnitz, den 14. December 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 351. Decbr. c.

No. 147. Wegen des Aufkaufs noch vorhandener alter Scheidemünze.

Um dem Landmanne und der armen Volksklasse Gelegenheit zu verschaffen, die nach Ablauf des Präclusiv-Termins aus Unkunde noch zurückbehaltene alte Scheidemünze umsetzen zu können, ist die Einleitung getroffen, daß solche für Rechnung des Staats aufgekauft werden soll, und ist die Einwechselung dieser alten Scheidemünze gegen neue Scheidemünze dem Haupt-Instituten-Kassen-Rendanten Ersch hieselbst übertragen.

Dem Publikum wird dieses hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. f. 55. R. Novbr. c.

No. 148. Betreffend den vormaligen Regierungs-Conducteur Würing.

Auf Requisition der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. werden die Kreis- und Stadt-Polizei Behörden des Departements hierdurch aufgefordert, Umfrage zu veranlassen, ob der vormalige Regierungs-Conducteur

Würing sich in ihrem Bereich aufhalte, und im Bejahungsfalle solches schleunig anher anzuzeigen.

Liegnitz, den 18. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 132. Dechr. c.

No. 149. Betrifft die Bewilligung eines Reitpferdes für einen Compagnie-Chyrurgus eines 2ten Infanterie-Bataillons auf Märschen.

Das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 28. November d. J., enthaltend die Modalitäten unter welchen einem Compagnie Chyrurgus eines 2ten Infanterie Bataillons auf dem Marsche ein Reitpferd bewilliget worden ist, und welches wörtlich also lautet:

„Bei den beiden ersten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments ist ein Regiments-Chyrurgus und bei dem dritten Bataillon ein Bataillons-Chyrurgus angestellt. Diese erhalten auf Märschen vom Lande ein Reitpferd gestellt, die Compagnie-Chyrurgen müssen aber zu Fuße marschiren.

Wenn das zweite Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marschirt, so befinden sich bei demselben, da der Regiments-Chyrurgus bei dem ersten Bataillon verbleibt, nur Compagnie-Chyrurgen, und es tritt öfter der Fall ein, daß Letztere, nachdem sie bereits durch den Tagesmarsch ermüdet sind, noch Krankenbesuche nach anderen entlegenen Marschquartieren machen müssen.

Da hierdurch die Kräfte der Compagnie-Chyrurgen zu sehr in Anspruch genommen werden, so ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Krieges-Ministerio beschlossen worden, daß in Zukunft einem der Compagnie-Chyrurgen eines zweiten Bataillons, wenn dasselbe sich allein auf dem Marsch befindet, und kein Regiments-Chyrurgus vorhanden ist, auf dem Marsch ein Reitpferd vom Lande, gegen die gewöhnliche Vergütigung aus dem Militair-Fonds, gestellt werden soll, wogegen derselbe aber die vom Marsch-Quartier aus zumachenden Krankenbesuche zu Fuß zu machen hat.

Die Königliche Regierung wird hievon benachrichtigt, um in Gemäßheit dieser Bestimmung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die landräthlichen Aemter, so wie die Orts-Behörden darnach vorkommenden Falls sich zu achten. Liegnitz, den 19. December 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 181. December 1825.

Das

No. 150. Empfehlung der Vorsicht in Betreff des unter dem Namen „Freß- oder Weißpapp" bekannten Färbe-Materials.

Das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Färbe-Material, welches aus arsenikſauren Kali beſteht und durch deſſen aus Verſehen herbeigeführten Genuß erſt kürzlich ein Menſch ſein Leben verloren hat, darf von den Fabrikanten für den Fall, daß ſie ſolches nicht entbehren können, nur unter beſonderer Vorſicht in Gebrauch genommen werden.

In Gemäßheit einer Miniſterial-Verfügung vom 21. November d. J. werden die Fabrikanten angewieſen, das gedachte Farbe-Material ſtets in Steinkruken aufzubewahren, welche äußerlich deutlich dahin bezeichnet ſind, daß ſie Gift enthalten, daſſelbe auch nur ihren Couleurmachern oder Coloriſten in Verwahrung zu geben, und ſtreng darauf zu halten, daß dieſe es nie aus den Händen laſſen und bei deſſen Anwendung immer ſelbſt gegenwärtig ſind.

Die Polizei-Behörden haben darauf zu ſehen, daß dieſe Beſtimmungen gehörig befolgt werden, insbeſondere aber an Orten, wo Kattundruck reien ſind, die diesfälligen Fabrikanten auf gegenwärtige Beſtimmung beſonders aufmerkſam zu machen. Liegnitz, den 19. December 1825.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. P. 451. Decbr. c.

No. 151. Die Verſendung der Amtsblätter pro 1826. betreffend.

In Bezug auf Unſere Verfügung vom 27. October dieſes Jahres (Amtsblatts-Stück No. 44. Seite 398.) machen Wir den Departements Einſaſſen bekannt, daß den im hieſigen Königl. Regierungs-Bezirk belegenen Poſtämtern dato die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1826. zugefertigt worden ſind; und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einſaſſen ſowohl, als die freiwilligen Abnehmer deſſelben die Ablangung des Amtsblatts von den gedachten Poſtämtern zu gewärtigen haben. Liegnitz, den 24. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. 766. Decbr. P.

No. 152. Wegen der in England reſp. auf 6 Wochen und 3 Monate nachgelaſſenen Einfuhr von Gerſte und Erbſen.

Nach den Uns von höherer Stelle gemachten Mittheilungen hat der in der offiziellen London Gazette vom 19. November d. J. publicirte ſechs wöchentliche Durchſchnittspreis von Gerſte 41 Schilling 4 Pence, und von Erbſen 54 Sch. 10 P. per Quarter betragen, und überſteigt mithin den geſetzlichen Normalpreis für die freizugebende fremde Einfuhr um reſp. 1 S. 4 P. und 1 S. 10 P. per Quarter. Die Einfuhr dieſer Getreidearten nach England iſt daher nunmehr auf 6 Wochen für die näheren, auf 3 Monate für die entfernteren Häfen, wozu die an der Oſtſee belegenen gerechnet werden, erlaubt, jedoch dem Geſetze von 1822. gemäß, gegen Erlegung eines Einfuhrzolles von reſp. 5 und 7 Schilling per Quarter.

Dies wird hierdurch im höhern Auftrage dem Publiko bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. December 1825.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. P. No. 689. Decbr. c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Verfahren bei den Salarien-Kassen-Rechnungen wegen der Einnahme-Reste

Sämmtlichen Königlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin d. n 5. December 1825.,

„In den Rechnungen der Justiz-Salarien-Kassen sind in der Regel sehr viel Sportel-Einnahme-Reste aufgeführt. Diese geben den Kassen den Anschein des Wohlstandes, die Erfahrung zeigt aber, daß derselbe in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Sportel-Einnahme-Reste rühren zum Theil aus alten Zeiten her, sind theils in Concursen verwickelt, theils auf Immobilien höchst unsicher eingetragen und werden nur noch als Einnahme-Reste fortgeführt, weil es möglich erscheint, daß der Debent noch zahlungsfähig werden könne.

So lobenswerth diese Sorgfalt für das Kassen-Interesse ist, so nachtheilig wirkt sie doch gleichwohl auf die Kassen Verwaltung.

Die große Menge der Einnahme-Reste erschwert den Rendanten die Arbeit, bei der Menge der zum Theil inexigiblen Einnahme-Reste, ist kein richtiger Ueberblick vom wahren Zustande der Kasse zu erhalten und die Kassen, welche diese Einnahme-Reste fortführen, sind außer Stand gesetzt, die Vorschüsse, welche sie an Stempel, Porto, Kapitalien ꝛc. geleistet haben, von denen, die sie eventualiter zu erstatten haben, einzuziehen.

Zur Verhütung der hiermit verbundenen Nachtheile, muß am Schlusse dieses Jahres bei allen Kassen eine Prüfung der Einnahme-Reste erfolgen, und diejenigen Posten deren Einziehung zweifelhaft erscheint, weil sie in weitläuftigen Concursen verwickelt sind, ohne gehörige Sicherheit auf Immobilien notirt stehen, oder sonst nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, müssen bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen, dabei aber im Kassen-Buche vermerkt werden, daß dies der Rest der größern niedergeschlagenen Summe sey.

Durch diese Operation wird sich der wahre Zustand der Kasse besser übersehen lassen, sie giebt den Kassen-Curatoren und Beamten Gelegenheit, auch für die Wiedereinziehung der schon niedergeschlagenen Posten bei sich zeigender Gelegenheit zu sorgen, indem sie das Andenken an diese Post erhält, und sichert wenigstens die Einziehung der Vorschüsse. Die Löschung der auf Immobilien eingetragenen Posten ist deshalb nicht nöthig. Berlin, den 5. December 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann."

Hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Mit

Die Sportul-Tantieme der Salarien-Kassen-Rendanten betreffend.

Mit Bezug auf die mittelst Inserats in das Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt vom 23. September d. J. geschehene öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 3. Juni d. J., wegen der Sportul-Tantieme der Salarien-Kassen-Rendanten, wird den Untergerichten des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements das nachträglich ergangene hohe Justiz-Ministerial-Reskript vom 2. December 1825., über die in Ansatz zu bringenden, von der Rendanten-Tantieme ausgeschlossenen Prozeß-Stempel hierdurch zur Kenntniß und genauen Beachtung wie wörtlich folget:

Die Bestimmung der Verfügung vom 3. Juni d. J., daß die Rendanten von den Prozeßstempeln keine Tantieme beziehen können,

hat in der Ausführung große Schwierigkeiten, weil es sich bei Kassen von größerm Umfange gar nicht, oder nur mit dem größten Zeitaufwande und doch nur nach Wahrscheinlichkeit ausmitteln lassen würde, wie viel für Prozeßstempel unter der laufenden Einnahme eines Jahres befindlich gewesen.

Um diese Weitläuftigkeiten zu beseitigen und da die Kassenbeläge den jährlichen Betrag der Soll-Einnahme für Prozeßstempel ermitteln lassen, auch sich annehmen läßt, daß der Fraktion nach so viel Stempel in einem Jahre zur Kasse bezahlt werden, als im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebracht worden; so soll bei allen Gerichten, bei Berechnung des Sportel-Einkommens der Kasse, zur Festsetzung der Kassen-Tantieme des Rendanten, der Betrag der im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebrachten Prozeßstempel — nach Abzug der im laufenden Jahre niedergeschlagenen Werthstempel, — von der Einnahme abgesetzt, und als der unter der Sportel-Einnahme befindliche Betrag der Prozeßstempel betrachtet werden, und müssen diese Positionen durch Atteste des Kassen-Curators nachgewiesen werden.

Bei Gerichten, die erst ein Jahr etatsmäßige Verwaltungen führen, kann dies natürlich nicht zur Anwendung kommen, und müssen hier die im Laufe des Jahres zum Soll-Einkommen gebrachten Stempel ganz von der Einnahme, welche Tantieme gewährt, abgesetzt worden.

Berlin, den 2. December 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

bekannt gemacht. Glogau, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Uebersicht des Resultats von den Rustikal Feuer Societäten im liegnitzschen Regierungs Bezirk pro 1824.

Wir haben die Resultate der in den Kreisen Glogau, Goldberg-, Haynau, Jauer und Liegnitz bestehenden Rustikal-Feuer-Versicherungs-Anstalten für das Jahr 1824. zusammenstellen lassen, und bringen solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es betragen nämlich die Ausgaben bei den genannten 4 Feuer-Societäten

1)	an Vergütigung für Brandschäden	30,785	Rthlr.	10	Sgr.	8	Pf.
2)	" " " Löschgeräthe	60	"	5	"	4	"
3)	" Prämien	25	"	—	"	—	"
4)	" Administrations-Kosten . .	1384	"	15	"	6	"
	zusammen also	32,255	Rthlr.	1	Sgr.	6	Pf.

Die Assecuranz-Summe für das Jahr 1824. beläuft sich auf 6,395.860 Rthlr., mithin sind an Assecuranz-Beiträgen bezahlt:

von der Glogauschen Societät .	1/5	Prozent,
" " Goldberg-Haynauschen	1/6	"
" " Jauerschen " . .	2/6	"
" " Liegnitzschen " . .	1 2/7	"

Die Zahl der Brände steigt auf 63; wovon 2 durch Blitzstrahl, — 1. erwiesen durch Unvorsichtigkeit, 1 durch Fahrlässigkeit, 33 durch Flugfeuer veranlaßt sind. Von 26 Bränden ist die Entstehungs-Ursache unbekannt.

Abgebrannt sind 71 Grundbesitzer mit 72 Wohnhäusern, 67 Scheunen, 72 Stallungen und Schuppen, 1 Brau- und Brennerei-Gebäude, 2 Mahlmühlen, überhaupt also 214 Gebäude.

Liegnitz, den 16. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Fortgesetzte Ankündigung des allgemeinen Schulatlasses vom General-Major Rühle von Lilienstern betreffend.

In dem 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes pag. 66. ist von der unterzeichneten Regierung, und in dem darauf folgenden Stücke pag. 72. bis 74. von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien die Erscheinung der ersten, aus 13 Charten bestehenden Hälfte des allgemeinen Schulatlasses vom General-Major Rühle von Lilienstern ꝛc. sehr empfehlend angekündigt worden. Nunmehr ist auch die andere Hälfte erschienen, und so nach das Ganze, aus 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht bestehend, vollständig beendigt. Alles, was in den vorbemeldeten Ankündigungen zur Empfehlung dieses Werkes im Auftrage des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeführt worden, kann und muß auch jetzt bestätigend wiederholt werden.

Um nun die Anschaffung eines so brauchbaren Lehrmittels den Schulen, Lehrern und Lehrlingen zu erleichtern, hat der Regierungs-Secretair Rühle hier eine Partie von Exemplaren verschrieben, und dadurch die Ablassung eines vollständigen Atlasses von 26 Charten für den mittlern Subscriptions-

preis

preis von 4 Rth'r. 7 Sgr. 6 Pf. möglich gemacht. Einige Exemplare davon sind für den angezeigten Preis noch vorräthig.

Ferner ist auch der Duodez Schul-Atlas für Schulen in 35 Blättern zu 2 Rthlr., und die Wandcharte von West- und Mittel-Europa in 24 Blättern zu 5 Rthlr., von Rühle v. Lilienstern, fertig geworden und dem vorgenannten Regierungs Secretair Rühle hier zum weitern Absatz zugesendet worden.

Liegnitz, den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schulbaus-Bau betreffend.

Außer dem im Jahre 1824. und 1825. in Neudorf am Gröditzberge, Goldberg-Haynauschen Kreises, bewirkten Kirchthurmbaue, wozu der Patron, Herr Obrist-Lieutenant v. Schill, 140 Rthlr., das Dominium und die Gemeinde in Hockenau 60 Rthlr. und die kleine Gastgemeinde Hainwald-Dinkelwald 10 Rthlr. offerirt haben, die übrigen Kosten aber von der Gemeine Neudorf bestritten wurden, ist auch in diesem Jahre die Erweiterung und zweckmäßige Einrichtung des beengten, niedern und feuchten Schulhauses daselbst zu Stande gekommen. Die Schuljugend erfreut sich nunmehr eines neuen, geräumigen Schulgelasses von 10 Fenstern und der Lehrer noch einer neuen gesunden Wohnstube.

Durch die großmüthige Beihülfe des Herrn Fürsten zu Carolath, so wie durch die rühmliche Anstrengung der Gemeine zu Hohenbohrau, Freystädtschen Kreises, ist die Schuljugend daselbst mit einem freundlich-hellen und geräumigen Lehrgelasse, der Schullehrer aber mit einer bequemern Wohnung in diesem Jahre versorgt worden. Außer diesem neuen Umbaue hat auch die Gemeinde auf Beschaffung neuer Schul-Utensilien, als Bänke, Tische ꝛc., Bedacht genommen, wodurch das Lernen den Kindern erleichtert und angenehmer gemacht wird.

In Burghammer, Hoyerswerdaschen Kreises, ist in diesem Jahre der Bau eines neuen Bethauses und des dabei befindlichen Schul- und Wohngelasses auf alleinige Kosten des Herrn Patros, Grafen v Einsiedel, geführt und beendigt worden. Das Bethaus faßt bequem 100 Personen und entspricht dem gottesdienstlichen Zwecke eben so wie das Schul- und Wohngelaß seiner Bestimmung vollkommen.

Endlich steht nunmehro auch in Buchwald, Hirschbergschen Kreises, das neue massive Schul- und Küster-Haus, in jedem Betracht als Zierde des Ortes und der Umgegend, da; ein Werk vieljähriger Besprechung, Vorbereitung, aber auch großer Anstrengung. Der 28. November d. J. war der Tag der feierlichen Einweihung und Beziehung desselben. Dadurch, daß die Frau Gräfin v. Reden, als Kirchen- und Schul-Patroneſſe, weit mehr an Baumaterialien und an Gelde dazu bewilligt, als man zu erwarten berechtigt war, und daß sie das Baumateriale größtentheils mit dem herr-

schaft-

schaftlichen Gespann herbeischaffen ließ, ist die Ausführung des Werkes beschleunigt und der Gemeine ungemein erleichtert worden. Selbst die Ausstattung der Schulstube mit den erforderlichen Utensilien, als Bänke, Tische ꝛc., verdankt die Schulgemeinde der vorgenannten Wohlthäterin.

Liegnitz, den 21. December 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Vierte Bekanntmachung wegen des zu Plagwitz entstehenden Irren- und Siechen-Hauses.

Die Hoffnungen, welche Wir wegen des ferneren Fortschreitens der Einrichtung des Irren- und Siechen-Hauses zu Plagwitz, am Schlusse Unserer letzten Bekanntmachung vom 25. July d. J. äußerten, sind größtentheils in Erfüllung gegangen.

Der Landrath des Goldberg-Hannauschen Kreises, Herr Müller, so wie der Vertreter des Landraths des Laubanschen Kreises, Herr Kreis-Deputirter von Uechtritz, haben auf eine schätzbare Weise und mit namhaftem Erfolge für die Gründung dieser Anstalt sich interessirt.

Der Beitrag des Freystädtschen Kreises zu den Gründungs-Kosten ist auf Verwendung des Herrn Landraths von Oeter durch zwei Nachtrags-Zahlungen von 31 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. und 71 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. verstärkt worden.

Die hiesige Kreis-Steuer-Kasse hat den Beitrag des Liegnitzschen Kreises durch Einsammlung von 110 Rthlrn. ergänzt.

Dem Eifer des Herrn Landraths von Hugo ist es gelungen, in dem Jauerschen Kreise noch eine nachträgliche Beisteuer von 45 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. zusammen zu bringen.

Es sind endlich von einzelnen edelmüthigen Wohlthätern folgende Spenden eingegangen:

1)	durch den Herrn Erzpriester Gilge zu Warthau ein Beitrag der katholischen Geistlichkeit des dortigen Archipresbyterats-Bezirks von	7 Rthlr. —
2)	durch den Herrn Probst Mahn zu Lauban, ein in der Parochie des dasigen Archipresbyterats eingesammelter Beitrag von	32 Rthlr. 15 Sgr.
3)	von dem Dominio zu Naumburg am Bober	10 Rthlr. —
4)	von dem Kaufmann Herrn Ernst Kramsta zu Bolkenhayn	20 Rthlr. —
5)	von der Frau Gräfin von Kospoth auf Halbau	10 Rthlr. —
6)	durch den Herrn Pfarrer und Aktuarius Lenich zu Lomnitz ein fernerweiter Beitrag der katholischen Geistlichkeit im Hirschbergschen Archipresbyterats-Bezirke von	5 Rthlr. 5 Sgr.
7)	von dem Kaufmann Herrn Raphael Henn zu Berlin	16 Rthlr. —

8)

8) durch den Herrn Pfarrer Wittig zu Ober-Herzogswaldau ein im Bezirke des dortigen Archipresbyterats eingesammelter Beitrag von 3 Rthlr. 20 Sgr.
9) durch das Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst, ein von demselben eingesammelter Beitrag von 4 Rthlr. , —
10) von dem Dominio Fellendorf im Liegnitzschen Kreise 15 Rthlr. , —
11) von der Frau Kaufmann Flügel-Hasenclever zu Landshut 15 Rthlr. , —
12) von Ihro Durchlaucht der Frau Herzogin zu Sagan 100 Rthlr. , —
13) von der Frau Abbatissin des Jungfrauen-Klosters zu Marienstern, als Vertreterin des Dominii Wittichenau 25 Rthlr. , —
14) durch den Herrn Superintendentur-Verweser Baike zu Hohenliebenthal, ein von ihm eingesammelter Beitrag von 10 Rthlr. , —
15) von dem Hrn. Dolan zu Löwenberg 2 Dukaten oder 6 Rthlr. 10 Sgr.
16) von dem Königl. Kammerherrn, Herrn von Kölichen auf Reisicht 50 Rthlr. , —

Hiezu treten noch folgende Vermächtnisse, die durch Testamente menschenfreundlich gesinnter Männer für die zu Plagwitz entstehende Anstalt ausgesetzt worden sind, nämlich durch das Testament

a) des zu Rothbrinnig im Goldberg-Hannauschen Kreise verstorbenen Auszüglers Johann Michael Lachmann , — 20 Sgr.
b) des zu Goldberg verstorbenen Kaufmanns und Senators Johann David Ernst Ludwig 20 Rthlr. , —
c) des zu Goldberg verstorbenen Tuchscheerermeisters Christian Benjamin Sander 1 Rthlr. , —

und

d) des ebenfalls zu Goldberg verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Gottlieb Willenberg 1 Rthlr. , —

Wir danken hiemit öffentlich allen Förderern des wohlthätigen Unternehmens.

Die Unterstützung, welche demselben zu Theil geworden ist, hat es möglich gemacht, den Ausbau des Schlosses zu Plagwitz im Wesentlichen zu vollenden.

Die Anstalt wird eröffnet werden können, sobald es gelungen seyn wird, auch die noch fehlenden Möbeln, Utensilien, Hausgeräthschaften ꝛc. anzuschaffen.

Vertrauensvoll hoffen Wir im Anfange des kommenden Jahres dieses Ziel zu erreichen. Liegnitz, den 24. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief

hinter den entwichenen Kreis-Steuer-Einnehmer, Premier-Lieutenant v. Brocke zu Freistadt.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Premier-Lieutenant Wilhelm August Ferdinand von Brocke zu Freistadt in Nieder-Schlesien, ist in Begleitung des vormaligen Gutspächters Hering und mit des letztern Fuhrwerke, am 11. d. M. früh mit Hinterlassung beträchtlicher Kassendefekte heimlich von Freistadt entwichen.

Der rc. von Brocke ist Inhaber des eisernen Kreuzes Iter und IIter Klasse, gegen 40 Jahr alt, 5 Fuß und etwa 5 Zoll groß, von starkem gesunden Körperbau, hat blondes rund abgeschnittenes Haupthaar, von welcher Farbe auch sein etwas starker abwärts hängender Schnurrbart ist. Bei seiner Entweichung ist derselbe mit einem Ueberrocke von grauem Tuche mit grün sammtnem Kragen und einer Reihe Knöpfe von demselben Tuche, mit langen Beinkleidern in die Stiefeln gehend, mit einer Mütze von blauem Tuch mit schwarz lackirtem Schilde bekleidet gewesen. Mitgenommen hat er außer einer Doppel-Jagdflinte und einer halbledernen Jagdtasche, einen braungefleckten Hünerhund männlichen Geschlechts, der auf den Namen Carou hört.

Indem Wir dies hiermit veröffentlichen, befehligen Wir die Polizeibehörden Unsers Departements und ersuchen die auswärtigen Behörden des In- und Auslandes, so wie Jedermann, auf den rc. von Brocke genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfall unter sicherm Geleit aus dem Inlande an das landräthliche Amt zu Freistadt, und aus dem Auslande an die nächste Königlich Preußische Behörde zum weitern Transport an das genannte landräthliche Amt gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 21. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Berichtigung.

Im vorigen Amtsblatt-Stück muß es Seite 460 in der 10ten Zeile von unten, statt „früherer Behörden" höherer Behörden heißen, sowie Seite 461 in der 8ten Zeile von unten, hinter dem Worte „Stifter" noch das Wort „übereinstimmend" einzuschalten, und in der 10ten Zeile von unten, statt „mit der" „mit den" zu lesen ist.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google